<36626455610013 S

<36626455610013

Bayer. Staatsbibliothek

Aut. 337 $\frac{9}{2}$

Beurtheilt in den Blättern für litter. Unterhaltung Jahrg. 1831. No 3 und in der Hallischen Allgem. Litt. Zeitung, Jahrg. 1831 No 66 u 67.
Ferner in Pölitzens Jahrbüchern der Staatskunst Jahrg. 1830. Erst. Band pag. 161 – 70.

Erinnerungen,

Ueberblicke und Maximen

aus der

Staatskunſt des Alterthums,

in Gemählden

aus dem ſtädtiſchen Leben und aus den Geſchichten und Verfaſſungen der Phönizier, Griechen, Karthaginenſer und Römer

zuſammengeſtellt

von

Heinrich Gottlieb Reichard,

Doctor der Rechte und Fürſtlich Reußiſchem Regierungs- und Conſiſtorialrathe zu Gera.

Leipzig 1829

Weidmann'ſche Buchhandlung.

G. Reimer.

Ab/65/1005

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Auf den Geiſt des Alterthums zurückzublicken, den Wechſel der Bewegungen im innern Staatsleben der berühmteſten Völker zu verfolgen, und nach den Urſachen zu forſchen, welche die Staaten erhoben und gekräftigt, oder ihren Verfall und Untergang bewirkt haben, fand der Verfaſſer durch die politiſchen Erſcheinungen der neueſten Zeiten ſich vielfach aufgefordert. Sehr nahe lag der Gedanke, daß unter den Wallungen einer Zeit, wo die Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung ſo vielfach in Frage geſtellt ſind, wo Ereigniß an Ereigniß ſich drängt, wo in den Thatſachen ſo abweichende Syſteme der Politik ſich offenbaren, und wo ſo viel daran gelegen iſt, die Einſeitigkeit der Richtungen zu verhüten, die fortgeſetzte Forſchung in den Erinnerungen und Vermächtniſſen aus dem Leben der alten Völker für doppelt fruchtbar erkannt werden möge. Daß die Erſcheinungen im Leben der Völker zu allen Zeiten aus den natürlichen Geſetzen ſich ableiten, nach welchen die geiſtigen Anlagen und Kräfte des Menſchen ſich bewe-

gen, kann die Politik ſich nicht verhehlen. Die Geſetze der Natur ſind beharrlich, und gleichförmige Erfahrungen wiederholen ſich in Zeitaltern, die durch Jahrtauſende getrennt ſind. Es muß ſonach, was das Alterthum erfahren hat, auch für die Gegenwart als lehrreich, entweder als aufmunternder Ruf oder als abmahnende Warnung ſich geltend machen. Iſt es eine ſichere Wahrnehmung, daß die gegenwärtige Zeit den edelſten Ueberlieferungen aus dem claſſiſchen Alterthume, allen Werken der Wiſſenſchaft und der Kunſt, wodurch die alten Völker die menſchliche Erkenntniß erweitert und das häusliche und öffentliche Leben verſchönert und erhöht haben, große Aufmerkſamkeit widmet, daß ſie alle dem Raube der Barbarei entriſſenen Monumente der antiken Kultur ſorgfältig zu erhalten bedacht iſt, daß ſie das Verdienſt der neueſten Aufgrabungen aus den Schätzen der alten Hiſtorie mit der rühmlichſten Anerkennung zu würdigen weiß, ſo ſind die untrüglichen Zeichen gegeben, daß eine ſolche Zeit vorzügliche Empfänglichkeit dafür gewonnen hat, die Reliquien aus den Staatsbildungen der Alten zu betrachten.

Zum Gegenſtande ſeiner Unterſuchungen hat der Verfaſſer diejenigen Völker des Alterthums gewählt, welche auf die Civiliſation des Abendlandes am entſcheidendſten eingewirkt haben; er hat ſich in der Reihe der Abhandlungen, die er dem öffentlichen Urtheil hiermit in Beſcheidenheit unterlegt, mit den

Phöniziern, den Griechen, den Karthaginenſern und den Römern beſchäftigt.

Die Geſchichte dieſer Völker knüpft ſich an das Leben der großen Städte, von welchen die mächtigſten Strebungen ausgegangen ſind, und die daher eine welthiſtoriſche Wichtigkeit erlangt haben. Dies hat den Verfaſſer veranlaßt, einige allgemeine Betrachtungen über den Werth der Städte für die Menſchenkultur voranzuſtellen. Es konnten darin die älteſten Sagen von der Gründung der Städte, als Nachklänge wirklicher Ereigniſſe, ihren Platz finden. Es konnte ferner, mit einigen Blicken auf den Zug des Tyriſchen Hercules, auf die Argonautenfahrt, auf den Krieg gegen Troja und auf den Auszug der Dido von Tyrus nach der Africaniſchen Küſte die Periode angedeutet werden, wo, unter den Uebergängen von der Mythe zur Geſchichte, das Aufblühen und die erweiterte Ausbildung des ſtädtiſchen Lebens, und die Entwickelung ſtädtiſcher Kraftfülle im Streben zu größeren geſellſchaftlichen Unternehmungen ſich kund giebt. Es ſchien auch dem Zwecke nicht fremd zu ſeyn, die Bedeutung beſonders hervorzuheben, mit welcher der Trojaniſche Krieg unter den Hebeln zu Griechenlands Größe ſich darſtellt. Der Bund der Helleniſchen Stammfürſten vernichtete die Hemmniſſe, welche der Beſtand des Trojaniſchen Reiches dem Handel und Verkehr der Griechiſchen Städte entgegenſetzte. Den Helden des Trojaniſchen Krieges ver-

dankten die Hellenen den freien Zutritt zu den Reichthümern des Orients. Hellas gewann offenen Weg für die Schiffahrt nach dem Propontis und dem Pontus Euxinus, und Kleinaſiens Weſt- und Nordküſten konnten ſich mit Griechiſchen Kolonieen füllen. Homer ſah die Schöpfungen ſchon groß erwachſen, zu welchen die Kraft der Heroen die Impulſe gegeben hatte. Die Muſe der Dichtkunſt verewigt den Ruhm der Thaten, welche das Leben der Geſellſchaft bereichern, die Bahn der Civiliſation erweitern und die Schwungkraft der Völker beflügeln.

Der Verfaſſer hat ſich den Zweck geſtellt, von der innern Politik der genannten Völker nach ihren Anfängen und nach ihrer Entwickelung gedrängte Ueberblicke und allgemeine Zuſammenfaſſungen zu geben. Hauptgeſichtspunct iſt ihm geblieben, nach dem Gange der innern politiſchen Veränderungen die Ausbildung der öffentlichen Macht und die wichtigſten geſellſchaftlichen Claſſificationen (die Morphologie der Regierungs-Thätigkeit und der Volksabtheilungen, die Abfachungen und Verkettungen der geſellſchaftlichen Elemente) in möglichſt klaren Umriſſen zu zeichnen und die innern politiſchen Geſtaltungen in ihrer Wechſelwirkung zu ſchildern. Zugleich iſt von der äußern Geſchichte der Staaten ſo viel eingewebt, als nöthig erſchien, um den Standpunct des Beſondern unter dem Allgemeinen beſtimmter erkennen zu laſſen, den Zuſammenhang des innern und äußern Staatslebens zu erklären, und den

hochwichtigen Einfluß, welchen die innern geſellſchaftlichen Einrichtungen auf die äußere politiſche Stellung der Staaten ausüben, zu beweiſen.

Die Kapitel über Phönizien und Karthago ſind in engern Grenzen geblieben, da von den Verfaſſungen dieſer Staaten nur ſpärliche und dunkle Nachrichten vorhanden ſind. Größere Ausdehnung konnten, bei der Reichhaltigkeit der Quellen und gelehrten Vorarbeiten, die Darſtellungen über Griechenland und Rom erhalten. Von dem umfaſſenden Cyclus der Griechiſchen Verfaſſungen ſind vorzugsweiſe die Spartaniſche und die Atheniſche, als Haupttypen der Griechiſchen Staatskunſt herausgehoben und genauer beleuchtet worden. In Hinſicht auf die übrigen Griechiſchen Stämme und auf das Bundesverfaſſungsweſen der Griechiſchen Staaten ſchienen wenige Hauptzüge und allgemeine Andeutungen dem vorgeſetzten Zwecke zu genügen. Am längſten glaubte der Verfaſſer bei den Metamorphoſen der Römiſchen Politik verweilen zu müſſen. Der Standpunct, welchen der Römiſche Staat in der Weltgeſchichte einnimmt, die unermeßlichen Wirkungen, welche ſein Daſeyn hinterlaſſen hat, die lebendigen Beziehungen, in welchen die Geſetzgebungen und Verfaſſungen der heutigen Europäiſchen Staaten mit den Römiſchen Rechts- und Verfaſſungsbildungen ſtehen, und die Rückſicht auf den umfaſſenden Kreis politiſcher Syſteme und Erfahrungen, welche in den Entwickelungen des

Römerthums begriffen ſind, mußten zur größern Ausführlichkeit auffordern. Es ſind daher in der Staatsentwickelung die Hauptepochen mit möglichſter Beſtimmtheit unterſchieden und die wichtigſten Momente mit umſtändlichern Schilderungen ausgezeichnet worden. Der Verfaſſer hat allenthalben die Namen und Hauptacte der Männer eingewebt, von welchen die vorzüglichſten geſellſchaftlichen Veränderungen ausgiengen und die durch ihre Kriegsthaten die Römiſche Weltherrſchaft begründen halfen. Die Blicke in den Heldenſaal des Römerthums ſollten beſtätigen, welchen Reichthum an großen Männern eine Verfaſſung, wie ihr Weſen in den Darſtellungen des 21ſten und 27ſten Kapitels aufgefaßt iſt, habe erzeugen können.

Die vorliegenden Zuſammenſtellungen ſind für ein größeres Publicum berechnet. Den Verfaſſer hat die Vorausſetzung geleitet, daß es vielen denkenden Geſchichtsfreunden, beſonders unter dem ausgedehnten Kreiſe der Männer, welche ihre Thätigkeit dem Oeffentlichen zu widmen berufen ſind, angenehm ſeyn könnte, ſich das Intereſſanteſte aus den Vorräthen des behandelten Stoffes in lebendigen Gemählden vor die Augen geführt zu ſehen. Männern der Rechtspflege, Gliedern der Staats- und der Communal-Verwaltung, Mitgliedern von ſtändiſchen Corporationen, und von ſtädtiſchen Gemeinde-Repräſentationen, Lehrern auf Schulen und Univerſitäten, allen Gebildeten in den verſchiedenen Claſſen des Privatſtandes, die mit

geſchichtlicher und politiſcher Litteratur vertraut ſind, ſollte dieſe Arbeit als Handbuch für die Wiederholung des Bekannten, als gedrängte Recapitulation mehrerer Hauptreſultate aus den einſchlägigen neuern Geſchichtsforſchungen, oder als ein Hülfsmittel dienen, den Geiſt der innern Staatskunſt bei den berühmteſten Völkern des Alterthums mit ſchnellem Ueberblick ſich zu vergegenwärtigen.

Nach dieſem Zwecke hat der Verfaſſer nicht ſchwierige Controverſen unterſuchen, zweifelhafte und dunkle Materien kritiſch beleuchten oder über den höhern und mindern Werth der verſchiedenen Meinungen entſcheiden wollen. Er hat für ſeine Darſtellungen dasjenige ausgewählt, was ihm die meiſte innere Wahrſcheinlichkeit zu haben ſchien und mit den glaubwürdigſten Autoritäten unterſtützt war. Sorgfältig bemüht, ſeiner Auswahl die möglichſte Zuverläſſigkeit zu verſchaffen, hat er nicht nur ältere antiquariſche Unterſuchungen verglichen und die Stimmen eines Monteſquieu, Gibbon und Johann von Müller beachtet, ſondern auch für ſeine Zielpuncte vorzüglich berückſichtigt, was die noch Lebenden aufgeſtellt, was Heeren, Hugo, Lesvesque, Niebuhr, Böckh, Buchholz, Hüllmann, Tittmann ꝛc. durch die gründlichſte nnd umfaſſendſte Gelehrſamkeit, durch unermüdlichen Fleiß und mit dem geübteſten Scharfblick aufgeſucht, verglichen, geprüft, geſichtet und in höchſt ſchätzbaren Werken niedergelegt haben.

Auf dem Wege, in den Erfahrungen des Alterthums Wahrheit für das Reich der Politik zu ſuchen, hat es dem Verfaſſer als erſte Pflicht gegolten, ſich auf der Linie der Unparteilichkeit zu erhalten. Er wird ſich für ſeine wohlgemeinten Beſtrebungen reich belohnt finden, wenn ſeine Argumentationen bei den geneigten Leſern die Ueberzeugung begründen ſollten, daß er den Verfaſſungen, deren Darſtellung unternommen wurde, in der Reihe der politiſchen Schöpfungen ihr Recht habe widerfahren laſſen.

Gera den 29ſten September 1829.

Inhalt.

Erſtes Kapitel.

Die Bedeutung der Städte bei dem Gange der Menſchenkultur überhaupt . . . . Seite 1

Zweites Kapitel.

Die Phönizischen Städte und Staaten . . — 12

Drittes Kapitel.

Die Griechiſchen Städte und Staaten . . — 19

Viertes Kapitel.

Allgemeine Züge aus den Verwandlungen der Griechiſchen Stadt- und Staatsverfaſſungen . . . — 32

Fünftes Kapitel.

Die Verfaſſung in Sparta . . . — 51

Sechstes Kapitel.

Die Verfaſſung in Athen . . . . — 61

Siebentes Kapitel.

Hauptzüge aus den Verfaſſungen der übrigen vorzüglichſten Städte in Hellas und auf dem Peloponnes . — 94

Achtes Kapitel.

Hauptzüge aus einigen Verfaſſungen in Kleinaſien und auf den Inſeln . . . . . . — 99

Neuntes Kapitel.

Hauptzüge aus einigen Verfaſſungen in Großgriechenland und Sicilien . . . . — 105

Zehntes Kapitel.

Uebereinſtimmende Charakterzüge aus den Griechiſchen Verfaſſungen . . . . . . Seite 111

Eilftes Kapitel.

Vorzüge im Griechiſchen Staatsleben . . — 114

Zwölftes Kapitel.

Mängel im Griechiſchen Staatsleben . . — 125

Dreizehntes Kapitel.

Die Stadt Karthago und die Ausbreitung des Karthaginenſiſchen Staats . . . . — 155

Vierzehntes Kapitel.

Die Verfaſſung in Karthago . . . — 162

Funfzehntes Kapitel.

Vorzüge und Mängel im Karthagiſchen Staatsleben . — 178

Sechszehntes Kapitel.

Rom in der Entſtehung und im Wachsthume unter den Königen . . . . — 189

Siebzehntes Kapitel.

Die gemeinheitliche Verfaſſung oder die Republik in der Entwickelung von der Einführung des Conſulats bis zur Errichtung des Tribunats . . . — 226

Achtzehntes Kapitel.

Entwickelung der Römiſchen Verfaſſung von der Errichtung des Tribunats bis auf das Decemvirat und das Geſetz der zwölf Tafeln . . . . . — 256

Neunzehntes Kapitel.

Verfaſſungsbildungen von der Abſchaffung des Decemvirats bis zur Theilung des Conſulats zwiſchen den Patriciern und Plebejern . . . . . . — 279

Zwanzigſtes Kapitel.

Von der Errichtung der Prätur bis zur Befeſtigung der völligen Rechtsgleichheit und des politiſchen Gleichgewichts zwiſchen den Patriciern und Plebejern . . Seite 322

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Ueberblicke aus der Römiſchen Staatsentwickelung und Umriſſe der Verfaſſung nach der politiſchen Gleichſtellung der Patricier und Plebejer . . . — 345

Zwei und zwanzigſtes Kapitel.

Hauptzüge aus der äußern Geſchichte des Römiſchen Staats ſeit dem Kriege gegen die Gallier bis zur Unterwerfung von Mittel- und Unter-Italien . . — 382

Drei und zwanzigſtes Kapitel.

Die Römiſche Republik im Siege wider Karthago, Macedonien, Syrien und Griechenland, und als Schiedsrichterin der Völker . . . . . — 410

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

Tendenzen in den Verfaſſungsbildungen des erweiterten Staats und Neigungen zur Demokratie . . — 451

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Erſte Gewaltausbrüche zwiſchen der Ariſtokratie und der Demokratie und Kampf der Bundesgenoſſen um das Bürgerrecht . . . . . — 495

Sechs und zwanzigſtes Kapitel.

Vernichtungskampf zwiſchen Demokratie und Ariſtokratie, Wechſel der Soldatenherrſchaft und Uebergänge zur Monarchie — 534

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Rückblicke auf die Hauptthebel zur Aufrichtung Römiſcher Hoheit und Größe . . . . . — 583

Acht und zwanzigſtes Kapitel.

Die Eingänge der Monarchie und die Macht der Imperatoren im ſchwankenden Verhältniß zu den Formen der Republik Seite 620

Neun und zwanzigſtes Kapitel.

Die Macht der Imperatoren als Ausfluß der Militärgewalt — 650

Dreißigſtes Kapitel.

Befeſtigung des Deſpotismus in der Monarchie, Abſterben der Römermacht im Abendlande und Untergang des Weſtrömiſchen Reichs . . . . — 658

Ein und dreißigſtes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen . . . . . — 688

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erſtes Kapitel.

Die Bedeutung der Städte bei dem Gange der Menſchenkultur überhaupt.

In der Reihe der Geſtaltungen, unter welchen der Entwickelungsgang der hinabgefloſſenen Zeitalter das Leben der Völker und Staaten dem forſchenden Auge vorüberführt, treten höchſt bedeutſam die Städte hervor. Sie waren in der Vorzeit, ſie ſind in der Gegenwart und ſie werden durch die künftigen Zeiten ſeyn: die Lagerſtätten, die Aſyle, die Rüſthäuſer, die Veſten der Menſchenkultur.

Die angewachſenen Menſchengeſellſchaften irrten zuerſt vereinzelt im Nomadenzuſtande umher. Sie vereinigten ſich allmählig zu größern Volksſtämmen. Die Menſchen wurden nunmehr unter den erweiterten geſelligen Berührungen auf höhere Bedürfniſſe geleitet und ſchritten von den früheſten einfachen Beſchäftigungen, der Jagd, dem Fiſchfange und der Viehzucht, zu verfeinerten Thätigkeiten fort. Die Volksſtämme wählten feſte Wohnſitze; ſie lagerten ſich zum Ackerbau und nahmen die auserſehenen Landſtrecken ausſchließlich in Beſitz. Unter jedem Volke wurde nach und nach, im nothwendigen Naturgange, durch den engern Zuſammentritt und durch das Kraftgefühl der Führer, Aelteſten und Weiſen der einzelnen Stämme ein ſichtbares Organ der geſellſchaftlichen Einheit, eine Repräſentation

des geſellſchaftlichen Willens, eine ſelbſtſtändige Regierungsgewalt hervorgerufen und ausgebildet. Der Einfluß und die Gewalt der Stärkſten und Angeſehenſten wandelte ſich im natürlichen Fortſchreiten zum ſtetigen vernünftigen Geſellſchaftsrecht. Die Oberhäupter fanden ſich auf dem Standpunkte, die Regeln für das ruhige Nebeneinanderbeſtehen zahlreicher Perſönlichkeiten zu erforſchen; ſie erkannten durch Erfahrung die natürlichen Bedingungen und Grenzen der in jedem einzelnen Geſellſchaftsgliede zu achtenden Willensfreiheit und Selbſtthätigkeit, und ſie fühlten ſich berufen, das von ihnen aufgefundene, die Erhaltung des Ganzen bezweckende geſellſchaftliche Recht durch Verkündigung ihrer Geſetze in poſitive feſte Norm zu bringen. Hierdurch wurde das Geſammtleben in der Geſellſchaft in friedliche Sicherheit geſtellt; die Ueberlieferungen der Gewohnheit und Sitte brachten beſtimmtere Richtungen in die geſellſchaftliche Bewegung; eine feſtere Ordnung der Dinge konnte ſich unter den Völkern ausbilden.

Als das Menſchengeſchlecht dieſe Perioden der Civiliſation ſchon durchlebt hatte, als die Bänder der Geſellſchaft zuſammengezogen waren, als die Idee des Staats unter den Menſchenvereinen ſich deutlicher zu regen und zu geſtalten begann — da richteten die Städte ſich empor. An den Erbau der Städte banden ſich die Zeichen der Staatengründung; an den Anwachs der Städte, an die Ausbildungen des ſtädtiſchen Lebens knüpften ſich die Fäden der fortſchreitenden Kulturentwickelung.

Der regſame Stadtbewohner ergriff zuerſt den Gedanken, die Beſtrebungen ſeiner Thätigkeit über die beſchränkten Kreiſe ſeines Wohnſitzes zu erweitern. Der aufgeweckte Stadtbewohner fühlte zuerſt die Sehnſucht, fremdes Land zu erforſchen, mit entfernten Völkern Bande zu knüpfen, und die Güter, welche die einheimiſche Erfindſamkeit und Betriebſamkeit für den Gebrauch der Menſchen erdacht und geſchaffen, für das Eigen-

thum eines andern Bodens auszutauſchen, um durch veränderte Thätigkeiten neues zu geſtalten. Der unternehmende Bürger erſann die Mittel, die Kräfte des Windes und Waſſers zum Dienſte für die erweiterten Gedanken-Richtungen zu rufen. Er wagte zuerſt, den feſten Boden der vaterländiſchen Erde zu verlaſſen; mit dem Tritte in das leicht bewegliche Schiff gebot er der toſenden Welle, ihn und ſein Glück nach der Ferne zu tragen; durch den ragenden Maſtbaum und das geſpannte Segel zeigte er das erfundene Geheimniß, auf den Höhen der Meereswogen die dahin fliehenden Winde zu ergreifen und als ſtemmende Hebel an das Fahrzeug zu feſſeln.

Phönizien erhellt das Dunkel ſeines Alterthums durch den Thatenglanz des Tyriſchen Herkules. Der Phöniziſche Heros vergrößert, beſchützt die Städte, er bringt Leben und Bewegung in das Bürgerthum, er ſammelt die Schiffe der Phöniziſchen Städte nach Kreta; er führt die Flotte nach Afrika, leitet die Nomaden zum Ackerbau und richtet neue Städte auf. Er rückt im Norden Afrika's die Bahn der Civiliſation bis zur Meerenge im Weſten vor, ſetzt über nach Iberien, unterwirft die rohen Einwohner, öffnet die Reichthümer des erzerfüllten Bodens, durchzieht die Küſten Galliens, Italiens, Sardiniens, Siciliens und kehrt zurück nach Phönice, um das Bürgerthum zur Thätigkeit, zur Verfolgung der Entdeckungswege anzufeuern.

Die Griechiſche Sage führt ihre Heroen, die Führer und Lehrer, die mit Hochgeſang gefeierten Wohlthäter ihrer Zeitgenoſſen mit großartiger Stellung in die Handlung ein. Die Heroen richten ihre Thatkraft auf die Bändigung der rohen Gewalt, auf die Vertilgung der Räuber, die Herſtellung öffentlicher Sicherheit, die Oeffnung des Länderverkehrs, auf die Gründung, die Befeſtigung, die Vertheidigung der Städte. Die Heroen ziehen von der Heimath aus zur Anſtrengung

in fruchtbringenden Waffenzügen; ſie wählen für die Genoſſen ihrer Kämpfe bequemen Wohnſitz; ſie bezeichnen die Plätze für neue Pflanzſtädte; ſie beſtimmen die innere Einrichtung, ſie umgeben die Städte mit Mauern, ſie erbauen bewehrte Burgen, ſie vertheilen die umliegende Feldmark, ſie ſammeln die zerſtreuten Menſchen unter ſicheren Schutz, um den Mittelpunkt einer obrigkeitlichen Gewalt, zum gemeinſchaftlichen Genuſſe einer bürgerlichen Ordnung, eines geregelten Gemeinweſens; ſie lehren religiöſe Begriffe, ſie ſetzen das Prieſterthum ein, ſie bauen Tempel für den religiöſen Kultus.

Cecrops führt Egyptiſche Schaaren nach Attika's Geſtaden und gründet auf einem Felſen die Cecropia, in der ſich ein rüſtiges Volk ſammelt und den Bau der Burg bald zur kräftigen, weit gebietenden Stadt vergrößert. Cadmus landet mit Phöniziſchen Seefahrern in Böotien, beſiegt die rohen Einwohner des Landes und erbaut die Cadmea; und unter dem Schirme und Geſetze der herrſchenden Burg richtet ſich auf das kriegeriſche Theben. Danaus zieht mit Egyptiſchen Kriegern nach der großen Halbinſel der Hellenen und vergrößert Argos, wo nachher Pelops, der Abkömmling Lydiſcher Könige, ein berühmtes Fürſtengeſchlecht gründet und von wo aus die Macht der Pelopiden ſich über die ganze Halbinſel verbreitet und den Namen des Landes verwandelt. Siſyphus, der Enkel Hellens, des Königs in Phthiotis, wählt einen wohlgelegenen Port an der Erdenge zwiſchen dem Peloponnes und dem Feſtlande, und giebt der Stadt Corinth das Daſeyn, die ſich im Verkehr der Völker zur reichſten und prächtigſten in Griechenland erhebt.

Ergriffen von der Lebendigkeit eines thätigen Bürgerthums, ermeſſend den Werth und die Bedürfniſſe eines fleißigen Volkes, erſchauend die wohlthätigen Folgen eines erweiterten Länderverkehrs ruft Jaſon, der Theſſaliſche Königsſohn, die Heroen

Griechenlands zuſammen, um mit ihm den Zug nach neuen Entdeckungen, nach den geprieſenen Schätzen des goldreichen Colchis zu beginnen. Die Söhne der Herrſchergeſchlechter verſtehen den ruhmverſprechenden Aufruf und folgen dem kühnen Führer. Auf der künſtlich gefügten Argo ſchifft die muthgerüſtete Heroenſchaar durch unbekannte Meere, ſie durchforſcht die aufgefundenen Küſten und Inſeln, und kämpft ſich, oft verſucht in Gefahren, ſtandhaft durch bis an das Ziel. Der Geiſt der Helden hat die nie betretenen Bahnen geöffnet; ermuthigt durchſchiffen nunmehr die Hellenen das erkundigte Meer, um den Reichthum der neu entdeckten Länder den vaterländiſchen Städten zuzuführen.

Den hohen Werth des väterlichen Erbes, die Bedeutung der Cecropia, die große Beſtimmung des aufblühenden Athens ermißt des Cecrops ruhmvoller Sprößling, der vielerfahrne, durch den Argonautenzug und durch den Kampf zur Befreiung ſeines Vaterlandes von den entnervenden Feſſeln ausländiſcher Unterjochung erprobte Theseus; der kräftige Held, der gereifte und menſchenfreundliche Regent giebt dem Baue der Minervenſtadt feſte Dauer durch Gründung religiöſer und geſetzlicher Ordnung.

Durch die frühen Entdeckungsreiſen war ein unternehmender Geiſt in den Griechiſchen Völkern geweckt, die Thätigkeit der aufſtrebenden Städte genährt und die Bekanntſchaft mit den Kunſterzeugniſſen und dem Metallreichthume der Völker in Lydien und in den nördlichen Landſtrichen Kleinaſiens angeknüpft worden. Die gehobene Schifffahrt und der erweiterte Verkehr zogen das Achäiſche Bürgerthum in Verbindungen mit den Küſtenländern Kleinaſiens. Dem rüſtigen Helenenthum ſetzte die Eiferſucht der Trojaner, welche ſchon die Argonauten feindſelig empfangen hatten, Widerſtand entgegen. Die gemeinſchaftlichen Intereſſen, die gemeinſchaftlichen Bedürfniſſe vereinigten die Stammfürſten der Griechiſchen Völker zum gemeinſamen Heereszuge gegen Troja.

Die Könige Griechenlands ſammeln ihre Völker zur Auskämpfung der gemeinſchaftlichen geſellſchaftlichen Frage und die verbündeten Flotten führen das vereinigte Heer, deſſen Leitung der Herrſcher in Mycenä, der mächtige Pelopide Agamemnon übernimmt, vor das hochummauerte Ilium. Dem andringenden Feinde ſetzt das Troiſche Königshaus die Rüſtungen ſeines Reiches und die Heerhaufen der mit ihm verbündeten Völker entgegen. Das Ringen der feindlichen Heere dauert zehn Jahre vor den Thoren der waffenerfüllten Pergamos, bis die Kriegskunſt und die ausharrende Tapferkeit der Griechen den letzten Widerſtand des ſinkenden Reiches überwältigt und die gewaltigen Mauern und Thürme der erſtürmten Königsſtadt niederſtürzt.

Der Ruf der Thaten, welche in jenem Kampfe für die Erhebung der Nation, für das geſellſchaftliche Leben im Helleniſchen Vaterlande geſchehen, hallte durch Griechenland wieder und entflammte den Nationalgeiſt. Was das Atridenpaar Agamemnon und Menelaus, was Odyſſeus, Achilleus, Ajax Telamonius, Ajax Oileus, Diomedes im harten Streite mit Hector, Aeneas und Glaucus, den Dardaniſchen Helden, Großes gethan, was in den Erinnerungen der Kampfgenoſſen und Augenzeugen mit mächtiger Schwingung nachgetönt, was erquickend in die Tiefen der Gemüther ſich niedergelaſſen hatte, was in den ruhmausbreitenden Geſängen des Volkes muthſchaffend von Generation zu Generation wiederklang, das ergriff Homer. Der ſchöpferiſche Geiſt des großen Dichters bemächtigte ſich der Helleniſchen Lieblingsſagen, um das rein Natürliche, das Blühende und Lebenskräftige, das Thatenerweckende, das urſprünglich Schöne und das Erhabene mit ewig friſchen Farben der Nachwelt zur Anreizung aufzuzeichnen.

In der gemeinſamen Anſtrengung hatten die Helleniſchen Völker höheres Kraftgefühl errungen. Der Preiß des Sieges

war für alle erkämpft. Der aufgeregten Thätigkeit, den erweiterten Strebungen der durch die kriegeriſche Bewegung geübten Kräfte waren neue Richtpunkte aufgeſteckt. Dem Handel und der Schifffahrt der Griechiſchen Städte war die Freiheit des Meeres, dem Verkehr mit den aſiatiſchen Völkern, mit productenreichen Ländern ſicherer Weg erworben. Die Wirkungen jener Völkerbewegung dauerten belebend fort. Einzelne Stämme der Hellenen, denen die Heimath zu enge wurde, rafften ſich auf und begannen Wanderzüge; Volk drängte auf Volk. Die Wohnſitze wechſelten; die zahlreichen Hellenenſchaaren, welche auf vaterländiſchem Boden nicht Raum fanden, begannen folgenreiche Unternehmungen nach Oſten und Weſten. Die Bürger der Helleniſchen Städte zogen nach den Inſeln des Archipelagus, nach dem durch die Griechiſchen Waffenthaten ſchon geöffneten Kleinaſien und nach Auſonien; und unter den Händen der aus thätigen Volksſtämmen entſprungenen Anſiedler erwuchſen friſche Reihen blühender Pflanzſtädte.

Phöniziſche und Puniſche Sage meldet, daß aus der prächtigen Tyrus, der lebenerfüllten Handelsſtadt, die Königstochter Dido mit großen Schätzen der tödtlichen Verfolgung habgieriger Verwandten entflieht und von erleſener Schaar begleitet an Libyens Küſte eine freie Kolonie gründet. Die neue Hafenſtadt Karthago, von Phöniziſcher Bildung beſeelt, ſteigert im freien Völkerverkehr ihre Kraft; ſie tritt mächtig neben das Mutterland und erhebt ſich zum Mittelpunkte eines unermeßlichen Handels, zum hochragenden Sitze der Herrſchaft über zahlreiche Völker und weite Länderſtrecken.

Die älteſte Italiſche Sage nennt die früheſten Führer und Könige der Auſoniſchen Volksſtämme als Gründer der Städte. Vom Troiſchen Königsſohne Aeneas leitete Lavinium, von Askanius Alba Longa den Urſprung her. Romulus, der Sprößling der Troiſchen und Lateiniſchen Kö-

nige, legt den Grund zu einer Stadt, die in ihrem Wachsthume eine Kraft ausbildet, welche die Geſtalt der Welt verändert.

Die Geſchichte deutet auf die älteſten Geſetzgeber der Staaten, wie ſie ihre Einſicht in die Natur und das Weſen der Geſellſchaft, ihre Klugheit und die Mannhaftigkeit ihres Geiſtes an der Einrichtung der Städte erprobt, wie ſie die Verhältniſſe der Stadtbewohner geordnet, wie ſie die ſittliche und rechtliche Geſtaltung des ſtädtiſchen Lebens, die Entwickelung und Steigerung ſtädtiſcher Kraftfülle zum Ziele ihres Strebens aufgeſtellt, wie ſie die Ordnung des ganzen Staats mit der ſtädtiſchen Ordnung verflochten, wie ſie in den Städten die Sitze der Staatsverwaltung befeſtigt und durch die geregelte Bewegung der ſtädtiſchen Geſellſchaft die Richtungen der geſammten Staatsgeſellſchaft beſtimmt haben.

Die weiſeſten Beherrſcher der alten Völker vergrößerten und verſchönerten die Städte, oder bauten neue, um die Kultur zu befeſtigen und die Bürgſchaften für ein ruhmvolles Gedächtniß ihres Namens zu verſtärken.

Die Heerführer der Völker richteten ihre Plane auf die Gewinnung der Städte; ſie verbündeten ſich mit den Städten, um ihre Hülfsmittel zu erweitern, zu verſtärken; ſie zerſtießen ihre geſammelten Maſſen an den Mauern der Städte, ſie erſtürmten mit großen Opfern die feſten Burgen, um die drohenden Pfeiler der Widerſtandskraft niederzuwerfen.

Aus den Gräbern des frühen Alterthums blicken zur Nachwelt herauf die Namen der großen Städte, als unverlöſchbare Augen eines reich ausgeſtatteten Volkslebens, als Zeugen mächtiger Menſchenkraft. Die Menſchenbewegung, die Geiſterentwickelung in den Städten rief hervor die Erfindungen, die Gewerbe, die Künſte und die Wiſſenſchaften, zur Erhaltung, Verſchönerung und Veredlung des menſchlichen Daſeyns; die rüh-

rigen Hände der Städte ſchufen weit um ſich her den trägen Boden zum fruchtbedeckten Ackerland; die Erfindſamkeit des regſamen Bürgers wandelte das von der Natur roh gegebene Material zum Dienſte, zur Bequemlichkeit für das Menſchenleben; mit kunſtgeübten und fleißgewohnten Bürgern richteten die Machthaber der Staaten die großen Werke des gemeinen und öffentlichen Nutzens auf. Die vom frohbelebten Bürgerthume angereizten Geiſter erſannen Mittel auf Mittel, die Kräfte der Natur zu enthüllen und zu beſeelen, die Kunſt mit der Naturkraft zu verbinden, die Elemente des Erdballs dem Menſchenwillen dienſtbar zu machen. Dem ſinnenden Bürger trat ermunternd und lehrend zur Seite, die in der vorwärtsſtrebenden Menſchenbildung geweckte, nach der Natur und Bedeutung der Dinge und nach ihrem Verhältniſſe zum Menſchenleben forſchende Wiſſenſchaft. Die Wiſſenſchaft erſpähte die Bahnen der Weltkörper; ſie erkundigte die Beziehungen des geſtirnten Himmels mit der Bewegung und dem Zeitwechſel der Erde; ſie erfand Geſetze, um die Sternkunde den menſchlichen Beſtrebungen dienſtbar zu machen; ſie lehrte den Schiffer, in der Wüſte des weiten Meeres und durch das Dunkel der Nacht am Sternenhimmel ſeine ſichern Wegweiſer zu ſuchen und zu erkennen. Den vom Meeresufer nach der Ferne ſchauenden Städten enteilten in luſtausjauchzendem Gewimmel die kriegsgerüſteten Flotten, die feſtgebildeten Träger des Kunſt- und Gewerbfleißes, die tauſendfältigen Arme des länderbefreundenden Handels, die geflügelten Boten von volkbedeckten Küſten zu meerumrauſchten Eilanden, zu weithinragenden Länderſtrecken. Durch die vielverſchlungene Kette der Städte wand ſich das Band, welches Länder mit Ländern vereinte. Aus den großen, auf engem Raume friedſam geordneten, in der unendlichen perſönlichen Wechſelwirkung ſich weckenden Gemeinheiten, aus dem durch den Ueberblick größerer Verhältniſſe, durch den erweiterten Kreis

der geſellſchaftlichen Thätigkeit, durch umfaſſenden Verkehr gehobenen Geiſte der Stadtbewohner entſprangen die Strebungen der Kultur, um, den Strahlen der Sonne gleich, die Oeden todter Ländermaſſen zu erhellen und zu beleben, um die Errungenſchaft menſchlicher Geiſtesentwickelung, die Gewinne wohlthätiger Entdeckungen und gewerblicher Anſtrengungen, die ſittenmildernden Ausbildungen des geſellſchaftlichen Lebens zu neuer Fruchterzeugung von Zone zu Zone zu verpflanzen. Durch den aus den Städten aufflammenden Geiſt ſprachen Völker mit Völkern; der aus den Städten hervorſtrömende Geiſt überwältigte das Wilde und Widerſtrebende und zog entfernte Völker aus der ſchwachen Vereinzelung in kräftige Einheit zuſammen. Durch den Geiſt der Städte kämpften Reiche mit Reichen, rangen Welttheile mit Welttheilen.

Noch zeigt die Geſchichte auf Ninive, Babylon, Cteſiphon, Damaskus, Heliopolis, Palmyra, Perſepolis, Suſa, Ekbatana, Artaxata, auf Sidon, Tyrus, Karthago, Jeruſalem, Troja, auf Meroe, Thebä, Memphis, auf Athen, Sparta, Theben, Corinth, Syrakuſä, auf Rom u. a. m. als ſprechende Zeugen tief begründeter ſittlicher, religiöſer und geſetzlicher Ordnung, als Denkſäulen, um welche die Erinnerungen an die Anſtrengung, die Bildung, den Reichthum, den Ruhm und die Größe zahlreicher kräftiger Völker und mächtiger Staaten ſich reihen. Noch mißt die Gegenwart die Herrlichkeit des Untergegangenen an den durch Jahrtauſende aufbewahrten Zeichen großgedachter Anſtalten für das Bedürfniß einer höheren Geiſtesbildung, eines beſtrebſamen Bürgerthums, einer umfaſſenden, thätigen Staatsverwaltung. Aus den Trümmern der erhabenen Tempel, der prachtvollen Königsburgen, der geräumigen Berathungshallen, der gaſtlichen Säulengänge, der weltnachbildenden Theater, der volkaufreihenden Amphitheater, der feindabwehrenden Mauern

und Thürme, der ſtadterfriſchenden Waſſerleitungen — aus den verwitterten und verſtreuten Spuren der verkehrleitenden Straßen, der landeinkreiſenden Wälle, der ſtromabweiſenden Dämme, der unterirdiſchen Kanäle, der fluthbrechenden Häfen weht noch der ſchöpferiſche Geiſt, der ſeiner Forſchungen, ſeiner Entdeckungen, ſeiner Bildung, ſeiner Thatkraft dauernde Merkmale ſetzen wollte.

Nicht konnte vergehen, was Geiſter für Geiſter gedacht, gewollt, vollführt. Nur die Körperwelt verwandelt ſich in Staub. Unter den Verwandlungen des Staubes dauert unvergänglich fort das Urweſen des menſchlichen Geiſtes und ſchafft neues Leben. Die Entfaltungen der Menſchheit, die Bildungen des Geiſterreichs werden durch die Reihefolge der Jahrhunderte fortgetragen von Geſchlechtern zu Geſchlechtern. Jede neue Zeit tritt vor als freier Ausfluß des innerſten Menſchenweſens, als lebendige Fortſetzung der Uranfänge, als naturgemäße Ausbildung der gegebenen Elemente, als vereinigte Wirkung der vorausgegangenen Geſtaltungen, als Urſache der nachfolgenden Erſcheinungen. Die vergehenden Zeitalter laſſen den folgenden zurück ihre Erkenntniſſe, ihre Ueberzeugungen, ihre Erfahrungen, ihre Einrichtungen — zur Lehre, zur Bewahrung, zur weitern Forſchung, zur Vervollkommnung. Das aus wohlangeordneter Naturnothwendigkeit, aus den innerſten heiligſten Tiefen des Menſchengeiſtes entſprungene, in unmerklicher Stufenfolge gereifte Gute dauert fort und geſtaltet ſich feſt im Wechſel der Zeiten. Was lichtgeboren und unendlich, was reinen, geiſtigen und ewigen Weſens iſt, was dem Göttlichen zuſtrebt, ſteht unzerſtörbar in den Fluthen verheerender Völkerzüge, wirkt ungeirrt fort in der ſtürmiſchen Verwirrung verfallender Länder und Reiche. Die Gährungen feindlich empörter Elemente bekunden den ſiegenden Anzug neuer Schöpfungen, welche das wankende und lückenhafte Alte zu unterſtützen und zu ergänzen, das Rohe

und Starrende auszubilden und zu veredeln beſtimmt ſind, welche das Bedürfniß der fortgeſchrittenen, durch jede Kraftanſtrengung für neue Bahnen vorbereiteten Menſchheit befriedigen ſollen. Das natürlich erzeugte Friſche, das neue Lebenskräftige ſcheidet ſich aus auf der Oberfläche der Geiſterbewegung und drückt nieder das Veraltete und Abgeſtorbene. Verjüngte Lebensgeſtalten entſteigen den zerfallenden Hüllen.

Zweites Kapitel.

Die Phönizischen Städte und Staaten.

Aus dem am früheſten bevölkerten Orient nahm die Civiliſation die Richtung gegen den Occident. Die reichen Naturerzeugniſſe des mittlern und ſüdlichen Aſiens, die Erfindungen, die Gewerbe, die Künſte einzelner Volksſtämme, die erweiterten Bedürfniſſe der geſellſchaftlichen Welt weckten den größern Völkerverkehr. Weite Straßen des Landhandels wurden durch lange Nomadenreihen, über Gebirge, leere Steppen und Sandwüſten, durch angebaute Fluren und auf den ſilbernen Rücken der Ströme gebahnt. Die Völker trugen ihre Bildung zu den Ufern des Meeres. Lebendige Geiſter und thätige Hände ſetzten die Seeküſten in Kultur.

Dem Fluge des menſchlichen Geiſtes, der vorſchreitenden Bewegung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe konnte das Meer kein Ziel ſetzen. Die zuſtrömenden Produkte aus den Binnenländern, die gewinnvollen Austauſchungen, die gehäuften Induſtrie-Erzeugniſſe der Küſtenvölker ſuchten Ausweg; das Bedürfniß des geſellſchaftlichen Verkehrs heiſchte Fortſetzung der Straßen in die unerforſchten Fernen. Die fleißigen Küſtenbe-

wohner bedurften der Schifffahrt; das Bedürfniß ſpornte das Nachſinnen und lehrte ihre Erſindung. Ein großes Hülfsmittel für die Befreundung der Völker, für die Kultur der Länder, für die Ausbreitung der Civiliſation war geſchaffen.

In dem Epos des Weltverkehrs über die Meere beginnen die Phönizier als voranſchreitende Führer und Zeichenträger die Handlung. Syriſche Volksſtämme waren aus dem ſüdweſtlichen Theile Vorderaſiens gegen Norden an der öſtlichen Küſte des Mittelmeeres in den ſchmalen Landſtrich gezogen, welchen das Gebirge des Libanus und des Antilibanus von den Ebenen Syriens und den Wüſten Arabiens trennt. Dieſen kleinen Landſtrich wandelten die Ankömmlinge, die ſich im neuen Wohnſitze Phönizier nannten, in blühende Fluren. Längs der Phönizischen Küſte, an den in die See hinausragenden Vorgebirgen, an den von der Natur gebildeten Häfen erhob ſich eine Kette von Städten. Erfindſamkeit, Gewerbfleiß, Kunſt, Unternehmungsgeiſt, Handel erwachten im thätigen Volke und erfüllten die Phöniziſchen Geſtade mit regem Leben. Aus den Bürgern der Phöniziſchen Städte gingen kühne Seefahrer hervor. Der Libanus lieferte ſeine Cedern zum Bau der Phöniziſchen Handelsflotten. Das kleine Volk auf engem Raume wurde reich, groß und mächtig durch die Bildung ſeiner Städte.

Dem ſchöpferiſchen aufſtrebenden Geiſte des Phöniziſchen Volkes, der Thatkraft, der Schwungkraft des Phöniziſchen Volkslebens, der früh belebten Intelligenz der Phöniziſchen Staatsleitung, dem Fortſchreiten der Länderentdeckungen und der Civiliſation von Morgen nach Abend unter den Phöniziſchen Zeichen gab die Phöniziſche Mythe ein Symbol; ſie ſammelte die Größe dieſer Erinnerungen und den Reichthum dieſer Beziehungen in der Heroengeſtalt des Tyriſchen Herkules.

Sidon, die älteſte der Phöniziſchen Städte; rief zuerſt neben ſich neue Kolonien ins Leben. Tyrus, die erſte Pflanz-

ſtadt Sidons, erhob ſich zur größten und prächtigſten in Phönizien. Nördlich von Sidon erwuchſen nach einander die Städte Aradus, Antaradus, Berytus, Byblus, Tripolis. Den Raum zwiſchen den größern Städten füllten zahlreiche kleinere Orte, welche die Erzeugniſſe ihrer Induſtrie dem Handel der Hafenſtädte übergaben.

Das mächtige Tyrus unterwarf ſich die nahe gelegene Inſel Cypern und befeſtigte ſeine Herrſchaft durch Anlegung neuer Städte. An einer Bucht am öſtlichen Ufer der Inſel wurde Citium von den Tyriern aufgebaut.

Die Phönizischen Städte beſtanden, jede mit einem beſondern Gebiete, als unabhängige Staaten neben einander. In die Gebiete der größern Städte waren die kleinern Orte eingeſchloſſen. Die geſammten Städte Phöniziens hielten unter ſich Bündniſſe zu gemeinſchaftlichem Schutze gegen äußere Angriffe und zur vereinigten Ausführung größerer Unternehmungen zur See.

Von den älteſten Zeiten her hatten erbliche Könige die oberſte Gewalt in den Phöniziſchen Staaten. Die königliche Herrſchaft war nicht regelloſe, unumſchränkte, willkührliche Despotie, ſondern gemäßigte, durch das Herkommen beſchränkte, durch Geſetze gebundene Machtübung. Die Verwaltung der Könige war durch Einrichtungen unterſtützt und befeſtigt, welche den Phöniziern ein freies Verfaſſungsleben, ein ſelbſtthätiges Bürgerthum bewahrten. Bei den Königen ſtanden die Magiſtrate der Phönizier, um die öffentlichen Angelegenheiten mit zu leiten. Die Könige und die Magiſtrate ſchickten die Geſandtſchaften. Zur Verſtändigung über Geſammtangelegenheiten Phöniziens hielten die großen Städte Verſammlungen (Synedrien), in welchen die Könige und die Magiſtrate den gemeinſamen Nutzen berietħen und übereinſtimmende Maaßregeln beſchloſſen. In Tripolis, welches die drei größten Städte,

Sidon, Tyrus und Aradus erbaut hatten, war der Sitz der Phöniziſchen Bundesberathung.

Die königliche Gewalt wurde lange Jahrhunderte hindurch faſt ununterbrochen aufrecht erhalten. Sie wirkte wohlthätig und war dem Volke werth, weil ſie beſtimmte Grenzen hatte. Die Einheit der Staatsleitung durch die Macht der Könige, eine kräftige Verwaltung im Einzelnen durch die Autorität ſelbſtſtändiger Magiſtrate und die Beförderung freier Thätigkeit unter dem Volke gewährten die Dauerhaftigkeit der Phöniziſchen Staaten. Die Phöniziſchen Stadtverfaſſungen bildeten ein freies Volk, welches zu umfaſſender geſellſchaftlicher Thätigkeit, zu großen Unternehmungen Beruf in ſich fand.

Die Phöniziſche Bildung erfand oder vervollkommnete die wichtigſten Hülfsmittel für den Verkehr der Geiſter und für den Handel der Völker, die Buchſtaben, die Rechenkunſt und die Münze. Das Phöniziſche Volk erfüllte vor andern Völkern die Beſtimmung, zu den Gebäuden der Civiliſation im Abendlande die Grundſteine anzulegen und die Hebel für den Aufbau zu vertheilen. Die Phöniziſche Erfindſamkeit verſchaffte dem Bedürfniſſe des häuslichen Lebens und den Forderungen des Luxus das Glas, die Wollenweberei, die Farbenmiſchungen für die Wollenzeuge und andere Kleidungsſtoffe, die künſtlichen Arbeiten in Gold und Elfenbein, die Verbindung der Edelſteine zur geſchmackvollen Verzierung, die mannigfaltigſten Geräthſchaften von Metall u. a. m. Aus Tyrus, der kunſterfüllten Handelsſtadt, zog Salomo zum großen Tempelbaue in Jeruſalem die erfahrnen Baumeiſter, die erfinderiſchen Kunſtbildner in Erz, die geübten Werkleute.

Das kleine Phönizien erhob ſich zum Gebieter des mächtigſten Handels zu Lande und zu Meer. Die Phönizier traten ſüdlich mit Arabien, Egypten, Aethiopien und den Küſten Indiens, öſtlich mit Syrien, Paläſtina, Meſopotamien

Aſſyrien, Babylonien, Perſien und dem nördlichen Indien, nördlich mit Cappadocien, Armenien und den Ländern am Caucaſus in Verkehr. Die Phönizischen Schiffe durchkreiſten den Arabiſchen und Perſiſchen Meerbuſen und das Indiſche Meer. Die unermeßlichen Naturproducte der geſegneten Morgenländer ſtrömten auf hundert Wegen nach den Phönizischen Handelsſtädten. Mit den eingetauſchten Producten, mit den durch eigenen Kunſt- und Gewerbfleiß geſchaffenen Waaren ſendete Phönizien ſeine Flotten zu den Inſeln des Aegäiſchen Meeres, zu den Geſtaden der vielumbuchteten Hellas, nach dem Pontus Euxinus, zu den fernen Küſten Auſoniens und Siciliens, Libyens, Hispaniens, durch die Meerenge an den Säulen des Herkules, zur Weſtküſte von Afrika, nach Britannien, zu den Ländern an der Oſtſee.

Die Flottenführer aus Phönizischen Städten nahmen Sitz, wo die Schiffe ſichern Port und anmuthiges Land entdeckten, und friſche Pflanzſtädte blühten auf, die Herrſchaft des Mutterlandes in fremder Erde anzuknüpfen und der aus den Mutterſtädten empfangenen Kultur neue Bahnen zu bereiten. Die Töchterſtädte, von den heimathlichen Antrieben belebt, aber der einengenden Vormundſchaft der Mutterſtaaten bald enthoben, nur auf die eigene Kraft beſchränkt, die Sicherheit und den Wohlſtand in der eigenen Anſtrengung zu ſuchen angewieſen, erwuchſen in raſchen Fortſchritten zu ſelbſtſtändigen Staaten. Die erwachſenen Kolonieen, in Selbſtſtändigkeit ermuthigt und erkräftigt, erfaßten neue Richtungen der Induſtrie und der Künſte, des Handels und der Schiffarth.

An die Mutterſtädte Sidon, Tyrus, Aradus, Berytus, Byblus reiheten ſich in erweiterten Strebungen die Kolonialſtädte Utika, Karthago, Adrumetum, Tysdrus, Groß-Leptis, Klein-Leptis, Tarteſſus, Gades u. a. m. als fortſchreitende Eroberungen der Civiliſation.

Den innern Frieden der Phönizischen Staaten konnte keine Anhäufung unbeſchäftigter, eigenthumsloſer Volksmaſſen ſtören. Dieſe Stoffe verderblicher Gährung blieben fern von den Phöniziern. Nicht auf den engen Raum, welcher den Phönizischen Namen trug, war die Erhaltung der Phönizischen Bevölkerung gegründet. Der weithintreffende Phönizische Verkehr, die umfaſſende Thätigkeit der Phönizischen Städte lehrte die nahen und fernen Völker, die Reichthümer ihres Bodens zu ſuchen und zu finden, und bei ſich ſelbſt die Mittel zum Eintauſch der Phönizischen Gewerbserzeugniſſe zu gewinnen. Die vom Phönizischen Handel in Bewegung gebrachten Völker ſchafften die Nahrung für das zahlreiche Volk. Die ungehemmten Richtungen der ſtädtiſchen Induſtrie verbreiteten Selbſtthätigkeit, Zufriedenheit und Wohlſtand. Die glücklichen Erfolge weckten den Muth zu erhöhter Betriebſamkeit. Die anwachſende Bevölkerung verbreitete ſich in die Kolonien; der Vermögensloſe fand Arbeit und Eigenthum; er wurde auf den kulturfähigen Boden angewieſen; er mußte durch Selbſtanſtrengung zum nützlichen Bürger ſich bilden. Jede neue Pflanzſtadt erweiterte die Verbindungen des Muttervolks; das Aufſteigen der Kolonien erfriſchte und verſtärkte die Lebenskraft der thätigen Mutterſtaaten.

Eine verheerende Invaſion der Babylonier erſchütterte die Phönizischen Staaten und verſchlang ihre Unabhängigkeit. Aus der Oberherrſchaft der Babylonier trat Phönizien unter die Bothmäßigkeit des Perſiſchen Reiches. Die Könige Perſiens ließen die Phönizischen Staatseinrichtungen beſtehen; ſie erkannten die Verfaſſungen, unter welchen die Phönizische Bildung erwachſen war, für nützliche Kräfte im größeren Reichsverbande; ſie geſtatteten den Phöniziern, ſich ſelbſt nach ihren eigenen Geſetzen zu regieren. Die Könige der Phönizischen Städte blieben tributpflichtige Bundesgenoſſen der Perſer; ſie entrichteten Geld und ſtellten Landtruppen und Flotten für die Kriegszüge

der Oberherren. Dem Zuge des Xerxes gegen Athen folgten die Könige von Sidon und Tyrus mit beträchtlichen Flotten. Gegen Alexander den Großen ſtanden als unterworfene Bundesgenoſſen des Darius die Könige von Sidon, Tyrus, Aradus und Byblus.

Erhebend iſt der Blick auf den Geiſt, welcher im Phönizischen Volke gewaltet hat. Der Muth der Bürger in der prächtigen Tyrus widerſtand unerſchüttert und unbeſiegt den dreizehnjährigen Stürmen des rohen Eroberers Nebucadnezar. Die kräftigen, thätigen Bürger der großen Handelsſtadt trugen, nachdem in erneuerten Kriegsſtürmen die Zinnen der Mauern dem Gewaltſtoß der Feinde gewichen, nachdem ihre herrlichen Wohnungen der Zerſtörung Raub geworden, mit ſich ſelbſt das Leben des Vaterlandes aus den Flammen, und ſie errichteten auf den benachbarten, durch ihren Fleiß ſchon angebauten Inſeln eine neue Hauptſtadt, in der das untergegangene Tyrus glänzend wieder aufſtand. Das neue Tyrus pflanzte den Phönizischen Ruhm noch Jahrhunderte fort; es mahnte an den Ruhm der tapfern Vorfahren, durch den Kriegesmuth, den der freie Bürgergeiſt dem völkerzernichtenden Drange des Macedoniſchen Eroberers entgegengeſetzt *).

Phönizien fiel in der Zerſtückelung des Macedoniſchen Weltreichs unter die Herrſchaft Egyptens. Den Beſitz der reichbegabten Handelsſtädte entriſſen ſpäter die Seleuciden in Syrien dem Stamme der Ptolemäer. Mit dem Königreiche Syrien trat Phönizien unter das Gebot der Römer **).

*) Die Belagerung des alten Tyrus durch Nebucadnezar fällt in die letzten Zeiten vor dem Jahre 600 vor Chriſti Geburt. Die neugebaute Inſelſtadt Tyrus wurde um das Jahr 349 v. Chr. von Alexander dem Großen nach ſiebenmonatlicher Belagerung erobert und zerſtört.

**) Die Einverleibung Syriens und Phöniziens in das Römiſche Reich erfolgte im Jahre 65 v. Chr.

Drittes Kapitel.

Die Griechiſchen Städte und Staaten.

Im Süden Europa's, wo deſſen öſtliche Endpuncte mit Aſien ſich berühren, wo das Feſtland ſich zuſammenzieht und durch den Uebergang einer ſchmalen Landzunge als Halbinſel am öſtlichen Mittelmeere ausläuft, breitet ſich ein Boden, auf dem die Weltgeſchichte große Erinnerungen niedergelegt hat. Von dieſem Boden, dem Lande der Hellenen, nahmen in den älteſten Zeiten fremde Einwanderer Beſitz. Zu Lande, vom Norden zogen gemiſchte Volkshaufen aus Thracien und Illyricum ein. Zur See, vom Oſten und Süden, erſchienen Sendlinge und Wanderer aus Kleinaſien, aus Phönizien und Egypten. An den Buchten und Häfen Griechenlands gründeten die Kriegsführer der Ankömmlinge neue Städte, die ſich bald zu Staaten verſtärkten, die ihre Kultur in das Innere des Landes ausbreiteten und den Bewohnern der blühenden Inſeln, die das Meer zwiſchen Hellas und Kleinaſien beengen, die ſtammbefreundete Hand reichten.

Auf die in Griechenland früh angeſiedelten, in verſchiedene Staaten vom Peloponnes bis nach Theſſalien vertheilten Pelasger drängten zwei Hauptſtämme, die Hellenen und Jonier. Den Norden Griechenlands bis nach Böotien nahmen die Hellenen, den Süden die Jonier in Beſitz. Die Hauptzweige des Hellenenſtammes, die Aeolier, Dorier und Achäer, breiteten ſich über die Griechiſchen Länder. Vor allen wurde der urſprünglich im ſüdöſtlichen Theſſalien einheimiſche Stamm der Achäer groß und mächtig; ihre anwachſende Menge nahm den Zug gegen Süden; ſie gewannen auf lange Zeit die Herr-

ſchaft im Norden Griechenlands und im Peloponnes. Die Stammgenoſſen zerſpalteten ſich in kleinere Aeſte und die verbreiteten Volksabtheilungen traten in die Reihe ſelbſtſtändiger Staaten.

Aus den Stämmen der Hellenen traten nach einander als Namen kraftvoller Städte und als Mittelpuncte unabhängiger Staaten hervor: in Hellas, Athen, Theben; im Peloponnes, Corinth, Sparta, Argos, Mycenä, Sicyon, Aegium, Elis, Mantinea, Megalopolis u. a. m.

In der unruhigen Bewegung, welche nach dem Trojaniſchen Kriege die Helleniſchen Volksſtämme gegen einander trieb, wechſelten viele Stämme ihren Wohnſitz. Den ſiegenden Stämmen wichen die beſiegten. Die von den Pelasgern gedrängten Aeolier wendeten den Blick nach den fruchtbaren Gefilden Kleinaſiens; ſie verließen das ſüdöſtliche Theſſalien und ſtifteten neue Kolonien an den Küſten Myſiens. Den Aeoliern folgten die in Nordweſten Theſſaliens angeſiedelten, gleichfalls von den Pelasgern verdrängten Dorier; ſie wählten am ſüdlichſten Theile der Weſtküſte Kleinaſiens ihre Wohnplätze. Durch die Doriſche Wanderung aus dem Norden Griechenlands nach dem Peloponnes wurden die Achäer aus ihren Sitzen vertrieben. Die wandernden Achäer verjagten die Jonier aus ihren Wohnungen an der Nordküſte des Peloponnes. Die vertriebenen Jonier, welchen Attika keinen hinreichenden Raum geben konnte, zogen durch irrende Haufen aus andern Stämmen verſtärkt nach Kleinaſien, wo ſie zwiſchen den Aeoliern und Doriern ſich niederließen. Auf den eröffneten Wegen folgten Züge auf Züge nach dem Feſtlande Kleinaſiens und nach den Inſeln.

Neue Strahlen der Griechiſchen Kultur giengen auf über den Küſten Kleinaſiens und über den Inſeln des Aegäiſchen Meeres. Die aufblühenden Kolonien der Hellenen riefen eine Menge volkreicher Städte ins Daſeyn, die gleich leuchtenden

Perlenreihen an der Nordſeite des Aegäiſchen Meeres die Landſchaften Chalcidice, Edonis, Rhodopaea, den Thraciſchen Cherſones und die Thraciſche Küſte am Propontis, ferner die Landſchaften Kleinaſiens, Pontus, Paphlagonien, Bithynien, Myſien, Aeolis, Jonien, Doris, von Carien, Lycien, Pamphylien, Cilicien durchzogen. Die Städte: Potidäa, Mende, Scione, Olynthus, Acanthus in Chalcidice; Amphipolis, Seſtos, Perinthos, Selymbria, Byzanz an den Thraciſchen Küſten; Trapezus, Tripolis, Ceraſus, Cotyora, Boon, Amiſus in Pontus; Sinope, Amaſtris in Paphlagonien; Tium, Heraklea, Chalcedon, Nicomedia in Bithynien; Abydus, Alexandria Troas, Antandrus, Adramytium, Cyzikus, Dardanus, Lampſakus, Pergamus in Myſien; Mitylene auf Lesbos; Cyme, Temnos in Aeolis; Phocäa, Smyrna, Klazomenä, Erythrä, Epheſus, Kolophon, Priene, Miletus in Jonien; Knidos, Halikarnaſſus, Kalymna in Doris; Aphrodiſias, Antiochia ad Maeandrum, Jaſſos, Mylaſſa, Cibyra, Nyſa, Stratonicea, Tabä, Trapezopolis in Carien; Dädala, Telmeſſus, Calabantia, Xanthus, Patara, Phaſelis in Lycien; Tenedos, Attalia, Carmaſa, Side in Pamphylien; Sagalaſſus, Termeſſus in Piſidien; Selinus, Anemurium, Soloe, Tarſus, Aegä in Cilicien erhoben ſich nach einander als unabhängige Handelsſtaaten, die mit ihren Mutterſtaaten in Hellas die Herrſchaft des Meeres theilten und den Griechiſchen Namen durch ganz Weſtaſien trugen, die ſelbſt wieder neue Pflanzſtädte ins Leben riefen.

Mit den Städten des Feſtlandes wetteiferten die Städte der Inſeln, Hephäſtia, Mitylene, Chius, Samos,

Cos, Rhodus; die Kretiſchen Städte Cnoſſus, Gortynia, Cydonia, Hierapetra, Ciſamus, Rhithymna.

Unter den Wanderungen der Griechiſchen Volksſtämme kehrte ein Theil der Vertriebenen ſich gegen den Weſten. Aeolier, Dorer, Achäer, Jonier flüchteten nach den Geſtaden Auſoniens und errichteten Kolonien. Andere Wanderſchaaren zogen nach Gallien und Libyen. Die aufwachſenden Städte wurden wieder die Mütter neuer Kolonien. Die Helleniſchen Einwanderer erfüllten die Südoſtküſten Italiens und die Weſt- und Südküſte Siciliens, und gründeten ein zweites Griechenland.

Den Helleniſchen Mutterſtaaten traten in der Zeitfolge die jungen Staaten Großgriechenlands (am Meerbuſen von Tarent) zur Seite, die Italiſchen Städte: Cumä, Rhegium, Sybaris (Thurii), Siris, Metapontium, Tarentum, Kroton, Lokri; die Siciliſchen Städte: Syrakuſä, Catana, Meſſana, Naxos (ſpäter Tauromenium), Gela, Agrigentum, Heraklea. An der Galliſchen Küſte blühte Maſſiliä, die berühmte Tochter der Joniſchen Phocäa empor, an der Libyſchen Cyrene.

Losgeriſſen vom Mutterlande, angewieſen auf die Regung der eigenen Kräfte, hatten die Griechiſchen Auswanderer die Kolonien durch Arbeitſamkeit und Betriebſamkeit feſt gegründet. Der ſelbſtthätige Geiſt der Stifter pflanzte ſich fort. Das Gefühl der Mündigkeit, Unabhängigkeit, Selbſtſtändigkeit erregte und nährte die Lebendigkeit und die Fruchtbarkeit der Geiſteskräfte. Die arbeitſamen und erfinderiſchen Bürger ſchafften durch Gewerbe, Handel und Schifffahrt blühenden Wohlſtand in die anwachſenden Städte. Die ſelbſtſtändigen Kolonialſtädte wuchſen empor zu weltberühmten Handelsplätzen, zu krafterfüllten Staaten.

So waren die Griechen ein hochgebildeter Volksſtamm, der weithin im Süden Europa's und an den Küſten Kleinaſiens

ſeine friſchen Aeſte verbreitete. In Theſſalien, in Hellas und auf dem Peloponnes, durch Theſſaliotis, Phthiotis, Pelasgiotis und Hiſtiäotis, in den Landſchaften von Akarnanien, Aetolien, Lokris, Doris, Phocis, Böotia, Attika, Megaris, in Korinthia, Sicyonia, Achaja, Elis, Arkadia, Argolis, Meſſenia und Laconica, auf Euböa, auf den Cycladen und auf den Inſeln des Aegäiſchen Meeres, in den Küſtenſtädten Kleinaſiens, in den Städten Großgriechenlands uud Siciliens ertönte eine und dieſelbe Sprache, herrſchte faſt gleichförmige religiöſe, ſittliche und geſetzliche Bildung. Allein jeder einzelne Griechiſche Volksſtamm, im Mutterlande wie in den Kolonien, folgte einer beſondern Richtung, durch welche ſeine Eigenthümlichkeit in der allgemeinen Nationalität ſeine Auszeichnung behielt.

Nachdem die Wanderungen aufgehört und die einzelnen Stämme ſich in ihren eroberten oder behaupteten Wohnſitzen befeſtigt hatten, blieb die Theilung in eine Mehrzahl unabhängiger Staaten vorherrſchender Charakter in der politiſchen Geſtaltung Griechenlands. Nicht auf Eroberungen, nicht auf vernichtende Unterjochung der Nachbarſtämme, nicht auf Vereinigung größerer Ländermaſſen unter ein despotiſches, jedes Einzelleben der Volksſtämme zerſtörendes Machtgebot war der Nationalgeiſt der Griechen, ſo lange er in ſeiner Reinheit waltete, gerichtet. In gerechter Gleichheit, in humaner Achtung der gegenſeitigen Unabhängigkeit, in einer altüberlieferten, durch das Sittengefühl des Volkes begründeten Nothwendigkeit beſtanden die mächtigern und ſchwächern Glieder der Griechiſchen Staatenfamilien lange ſicher neben einander.

Die einzelnen Städte in jeder Landſchaft waren unabhängige, mit voller Autonomie im Innern ſich bewegende Gemeinheiten. Den Mittelpunct der öffentlichen Verwaltung in jeder

Stadt bildete eine Rathsverſammlung, die ſich bald als eine bleibende Auswahl der Aelteſten, Erfahrenſten und Vermögendſten (Rath der Geronten, Geruſia, Gerontion), bald als eine von Alten und von jährlich wechſelnden, aus allen Bürgerclaſſen gewählten Gliedern zuſammengeſetzte Doppel-Körperſchaft (Geruſia und Bulå), bald als einen in jedem Jahre ſich gänzlich erneuernden Bürgerausſchuß darſtellte. Neben dem Senate beſorgten die Magiſtrate, die öffentlichen Beamten (Archonten, Nomotheten, Prytanen, Strategen, Polemarchen, Kosmen, Demiurgen, Epidemiurgen, Demarchen, Epiſtaten, Proſtaten) das Einzelne der Verwaltungsgeſchäfte und die Leitung der Gerechtigkeitspflege. Mit dem Staatsrathe und mit den Magiſtraten theilte die Geſammtheit der freien Bürger die Thätigkeit für das Gemeinweſen. Auf den Genoſſen des Bürgerrechts beruhte die Wahl zur Mitgliedſchaft in der Bulå, zu den Magiſtraturen. Die Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit, die Geſetze, die folgenwichtigen öffentlichen Maaßnehmungen wurden, nachdem ſie in den Rathsverſammlungen erörtert und zur förmlichen Geſtaltung gebracht waren, der Bürgerverſammlung (Ecclesia) vorgelegt, um auch von denjenigen Staatsgenoſſen, die nicht in der Vorberathung begriffen waren, das Urtheil über die Sache zu vernehmen, um die Reife des Beabſichtigten zu verſichern, um die Wirkung deſſen, was für die geſammte Staatsgeſellſchaft als feſte Regel aufgeſtellt werden ſollte, im Voraus zu erforſchen, um die Maaßnehmungen des öffentlichen Willens mit der Geſinnung der Mehrzahl in Uebereinſtimmung zu ſetzen, um die Regierungshandlungen mit den erkundigten Zuſtänden der Staatsangehörigen mögſtlichſt in Einklang zu bringen.

Jede Stadt war im Beſitze einer Verfaſſung, die aus ihrer Oertlichkeit, aus dem Geiſte ihrer Bewohner entſprungen war, die mit den wechſelnden Schickſalen der Einwohner, mit den

Veränderungen der Sitten ſich fortgebildet hatte. Von der großen Anzahl Griechiſcher Städte lebte jede nach ſelbſt gewählten Geſetzen, hatte jede ihre eigenthümlichen Einrichtungen, beſtimmte jede ihre Angelegenheiten als ſelbſtſtändiges, in ſich geordnetes Gemeinweſen. Kein naturwidriges Centraliſationsſyſtem konnte die Geiſtesentwickelung unter den Griechen lähmen; jedem Gau blieb ſein eigenthümliches Leben, ſeine freie locale Bewegung; auf allen Puncten Griechenlands war ſelbſtſtändige öffentliche Thätigkeit.

Die ſtammverwandten, im Bereich jeder Landſchaft begriffenen Städte bildeten für die gemeinſame Sicherheit, für die Anordnung der nachbarlichen Verhältniſſe und für gemeinſchaftliche Bedürfniſſe einen engeren Verein, einen Städtebund, in welchem der größten und mächtigſten Stadt die Leitung des Geſellſchaftlichen (die Hegemonie) überlaſſen war.

Es wurden ferner durch die geographiſche Lage der einzelnen Landſchaften, durch die näheren verwandtſchaftlichen Beziehungen zwiſchen verſchiedenen Volksſtämmen und durch Verknüpfung mannigfacher allgemeinen Intereſſen mehrere Städtebündniſſe zu einem gemeinſamen Föderativſyſteme, zu einem erweiterten Staatenbunde hingeleitet, in welchem wieder die mächtigſten Städte der bedeutendſten Landſchaften die Oberleitung ergriffen.

So waren die Städte in Böotien, Phocis, Lokris, Aetolien, Acarnanien, Theſſalien, in Achaja und Arcadien, auf den Inſeln Euböa und Kreta, und im Thraciſchen Cherſones durch Bündniſſe vereinigt. So hatten ſich, nach dem Beiſpiele der Mutterſtädte, die Griechiſchen Kolonien in Kleinaſien, die Aeoliſchen, Joniſchen und Doriſchen Städte in ein engeres Föderativweſen zuſammengeſchloſſen.

Die vereinigten Städte hatten ihre regelmäßigen Zuſammenkünfte, ihre Bundestage, zu denen Ausſchüſſe aus den Rathsverſammlungen und Oberbeamte als Abgeordnete geſchickt wurden. Der Verſammlung des Bundes war die Entſcheidung über auswärtige Bündniſſe, über Krieg und Frieden, über die gemeinſchaftlichen auswärtigen Verhältniſſe überhaupt anvertraut. Die Bundesglieder hatten ihre gemeinſchaftliche Kriegsverfaſſung, ihre gemeinſchaftlichen Feldherren.

Ein erweitertes Socialverhältniß wurde ſehr früh zwiſchen zwölf Stämmen des Griechiſchen Volkes, den Octäern, Malienſern, Phthiotern, Theſſalern, Magnetern, Perrhäbern, Dolopern, Lokrern, Doriern, Phociern, Böotiern und Joniern geknüpft und lange erhalten. Die vereinigten Völker hatten das gemeinſame Gericht der Amphiktyonen, welche die Streitigkeiten zwiſchen den einzelnen Städten unterſuchten und ſchlichteten, gegen die Verletzungen des Völkerrechts Strafe erkannten und die Waffen des ganzen Bundes zur Ausführung des Richterſpruches aufrieſen, wenn einzelne Staaten der Folgeleiſtung ſich weigerten *).

In der Zeit der Perſiſchen Angriffe, in der allen Stämmen gleichmäßig drohenden Gefahr der Unterjochung traten faſt alle Griechiſchen Städte in Hellas, im Peloponnes und auf den Inſeln zu engem Schutz- und Trutzbündniß zuſammen. Der Gemeingeiſt der Griechiſchen Städte, denen Athen und Sparta den Weg des Ruhmes zeigten, ſchützte das freie Vaterland durch die Thaten bei Marathon, Thermopylä, Salamis, Platäa.

---

*) Der Urſprung des Amphiktyonen-Gerichts wird in das Jahr 2477 der Zeitrechnung vor Chriſti Geburt (nach Petav) geſetzt. Jede der verbündeten Völkerſchaften ſchickte zwei Deputirte zur Verſammlung, die urſprünglich zu Anthela bei Thermopylä, in der Folge abwechſelnd zu Delphi und bei Thermopylä gehalten wurde.

Das Bündniß der Griechiſchen Städte unter Athens Hegemonie gründete die Freiheit der Griechiſchen Pflanzſtädte in Kleinaſien. Die Athenienſer trugen den Krieg in die Provinzen des Perſiſchen Reiches und erwarben, unter Cimons Führung ſiegreich zu Lande und zu Meer, den unſterblichen Ruhm, durch völlige Befreiung der Griechiſchen Kolonien das Reich der Civiliſation zu erweitern und zu befeſtigen.

Noch in den letzten Zeiten der Griechiſchen Unabhängigkeit, unter den Spaltungen der einzelnen Volksſtämme und unter dem beſtändigen Andrange auswärtiger Feinde rief das Gefühl für die Behauptung der Selbſtſtändigkeit gegen eiferſüchtige Nachbarn und das Bedürfniß verſtärkter Vertheidigungsmittel den Aetoliſchen und den Achäiſchen Städtebund nach einander ins Daſeyn.

Unter dem Achäiſchen Bunde traten anfänglich zwölf Städte, nach und nach alle im Peloponnes begriffenen Staaten, und die nächſten Nachbarn gegen das Feſtland, Megara und Athen, zuſammen. Die aufbewahrten Züge ſeiner Verfaſſung *) bieten merkwürdige Vergleichungspuncte für die Bundesbildungen der neuern Zeit.

Alle Bundesſtaaten waren mit völliger Selbſtſtändigkeit für ihre innere Verfaſſung und Verwaltung und mit völliger Rechtsgleichheit unter ſich durch eine Bundesverfaſſung vereinigt, mittelſt welcher eine gemeinſchaftliche Berathung über öffentliche Angelegenheiten von allgemeinem Intereſſe, ein übereinſtimmendes Handeln in wichtigen Verwaltungs-Maaßregeln, eine enge Gemeinſchaft für die Verhältniſſe gegen das Ausland und für die Kriegsführung, und die friedliche Erörterung und Entſcheidung der zwiſchen den einzelnen Bundesgliedern entſtehenden

*) Der Achäiſche Bund wird hier nach der Geſtalt, die er ſeit ſeiner Wiederherſtellung im Jahre 3698 der Zeitrechnung vor Chriſto angenommen hatte, und nach den ſeit 3733 durch Aratus getroffenen Einrichtungen betrachtet.

Streitigkeiten begründet war. Die Bundesgewalt wurde durch den Bundesrath, durch Bundesbeamte und durch Volksverſammlungen ausgeübt. Der Bundesrath (Bulá) beſtand aus Beamten, die von den Rathsverſammlungen der einzelnen Städte abgeordnet waren. Die Volksverſammlung (Ecclesia) war ein Zuſammentritt von Bürgern aus den Achäiſchen Städten, wobei ein Bürger in denſelben, der das dreißigſte Lebensjahr überſchritten hatte, erſcheinen durfte. Die Bundesbeamten — ein Strateg, eine Anzahl Archonten und zehn Demiurgen (wahrſcheinlich auch aus den Staatsräthen oder den Beamten der einzelnen Städte gewählt) — waren die Organe zur Einleitung und Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe. Die Dauer ihrer Amtswirkſamkeit war auf ein Jahr beſchränkt.

Die Zuſammenſetzung des Achäiſchen Bundestags gab den Widerſchein der demokratiſchen Verfaſſungen. Im Bundesrathe war die Idee der Geruſia und der Bulá, in den Bundesbeamten die Wirkſamkeit der Magiſtrate, in der Volksverſammlung der Einfluß der Bürgermenge ausgeführt und abgebildet.

Die Mitglieder des Bundesraths (der Bulá) waren die Vertreter der einzelnen Regierungen, um bei den Maaßnehmungen der Bundesgeſammtheit die eigenthümlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Staaten zu wahren, um das Bundes-Intereſſe und das Local-Intereſſe in zweckmäßiger Uebereinſtimmung zu erhalten. Der Zutritt der Achäiſchen Bürger ſollte, im Sinne des Demokratismus, die Volksmeinung für die Rathſchläge der Staatsmänner gewinnen und den Bundesbeſchlüſſen allenthalben freiwillige und kräftige Ausführung verſchaffen. Die Bundesbeamten handelten in Pflichten der geſammten Staaten; ſie waren die Repräſentanten und Vollſtrecker des verfaſſungsmäßig ausgeſprochenen geſellſchaftlichen Willens.

Auf dem Bundestage hatten die Bundesbeamten die Geſchäftsleitung, den Vorſitz und den Vortrag. Die bei dem Bundesrathe erörterten und gebilligten Beſchlußentwürfe und Maaßregeln wurden durch die Bundesbeamten den zur Verſammlung erſchienenen Achäiſchen Bürgern eröffnet. Ein Herold rief die Anweſenden auf, ihre Meinung über die vorgetragenen Sachen kund zu geben und den Einzelnen ſtand frei, in Bezug auf die vorgelegten Beſchluſſesentwürfe ihre Erinnerungen und Vorſchläge mitzutheilen. Die Bundesbeamten ordneten die Abſtimmung in der Verſammlung. Was die Zuſtimmung der Mehrheit erlangte, wurde als Bundesbeſchluß zur Ausführung gebracht.

Regelmäßig wurde der Bundestag zweimal im Jahre, im Anfange des Sommers und beim Eintritte des Winters zu Aegium (am Corinthiſchen Meerbuſen) *) gehalten. Auf der in den Anfang des Sommers verlegten Bundesverſammlung wurden die Beamten des Bundes gewählt. Die Verhandlungen des Bundestags mußten in drei Tagen zum Schluß gebracht werden. In dringenden Fällen von größerer Wichtigkeit, wo ſchnell gehandelt werden mußte, konnten der Strateg und die Demiurgen außerordentliche Verſammlungen des Bundes ausſchreiben.

Die Bundesverhältniſſe waren durch allgemeine Bundesgeſetze feſtgeſtellt. Es beſtanden Geſetze für die Geſchäftsführung des Bundestags, für die Bundesrechtspflege, und für einzelne Gegenſtände der Verwaltung in den Bundesſtaaten.

Der Bundestag hatte für die Bundesgeſammtheit über Bündniſſe, Krieg und Frieden, und über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund zu beſchließen; er konnte, im Namen aller Bundesſtaaten, den Fremden die Zollfreiheit, die Sicher-

*) Die Stelle der Achäiſchen Bundesſtadt Aegium nimmt heut zu Tage der Ort Vonidoja am Meerbuſen von Lepanto ein.

heit gegen Kaperei und das Recht, in den Bundesgebieten ſich anzukaufen (die Proxenie) bewilligen. Mittheilungen auswärtiger Staaten wurden der allgemeinen Verſammlung vorgelegt; vor ihr hielten fremde Geſandte ihren Vortrag und wurde mit denſelben unterhandelt. Der Bundestag beſchloß die Abſendung von Geſandtſchaften für den Bund, und in der Verſammlung hatten die Abgeſandten den Bericht über die Ausführung ihres Geſchäfts zu erſtatten. Ueber die Art der Kriegsführung, über die Operationen gab der Bundestag, nachdem er das Gutachten des Strategen vernommen, die allgemeine Anweiſung.

Die Bundesglieder hatten die unter ihnen entſtandenen Streitigkeiten vor den Bundestag zu bringen, der zur Erörterung und Entſcheidung jeder Sache beſondere Richterdeputationen (wahrſcheinlich aus dem Mittel der unter den Bundesbeamten mit begriffenen Archonten) niederſetzte. In Sachen, bei welchen die Verletzung der Bundesverfaſſung oder die Verwaltung der Bundesämter in Frage kam, wurde entweder von der Bundesverſammlung ſelbſt, oder durch die von ihr zur Unterſuchung beſonders ernannten Richter geurtheilt.

Die Kriegsverfaſſung des Bundes verpflichtete die einzelnen Bundesglieder, beſtimmte Truppencontingenter zu ſtellen und gewiſſe Geldbeiträge floſſen in eine Bundeskaſſe, die auf die Dauer der Kriegsoperationen errichtet wurde.

Den wichtigſten Einfluß auf die Bundesberathungen hatten der Staatsſekretair des Bundes (Grammateus) und der Strateg. Der letztere bewahrte das Bundesſiegel und erließ die Ausſchreiben des Bundes an ſeine Glieder. Kraft des übertragenen Oberbefehls im Felde erließ der Strateg die Aufforderungen zur Ausrüſtung der Mannſchaften und Geldbeiträge und das Aufgebot zum Ausrücken der Contingenter auf die Sammelplätze des Bundesheeres. Bei eiligen Fällen, während der Kriegsoperationen, war dem Strategen und den übri-

gen Bundesbeamten verſtattet, in auswärtigen Angelegenheiten ſelbſtſtändig anſtatt des Bundestags zu handeln.

Unter der Bundesverfaſſung behauptete jeder Bundesſtaat ſeine Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit für die innere Verwaltung und Geſetzgebung, und für die auswärtigen Verhältniſſe. Unbeſchadet der Bundespflicht konnten die einzelnen Staaten Geſandtſchaften an fremde Völker ſchicken, auswärtige Bündniſſe eingehen und für ihr geſondertes Intereſſe Kriege führen. Angelegenheiten, die den ganzen Bund betrafen, wurden auch in den Volksverſammlungen der einzelnen Staaten vorgetragen und beurtheilt.

In den Thaten des Achäiſchen Bundes traten noch ſchöne Blüthen des Geiſtes, der Bildung und der Kraft hervor, welche die freie Bewegung des Staatslebens in den Griechiſchen Städten erzeugt hatte. Die Namen Aratus und Philopömen mahnten zurück an die Staatsmänner und Feldherren, die mit ihrer Geiſtesgröße den Griechenbund gegen die Perſer geſchaffen und die Freiheit des Hellenenthums erkämpft hatten.

Alſo walteten neben einander, in freier natürlicher Bewegung, die freien Stadtverfaſſungen, die Geſellſchaftsverfaſſungen der freien Stadtgemeinden in der landſchaftlichen Verbindung, die erweiterten Bundesverfaſſungen zwiſchen den Föderativſyſtemen der einzelnen Landſchaften. Aus dieſen Mannigfaltigkeiten und freien Selbſtſtändigkeiten der Griechiſchen Volksfamilien, aus der freien Entwickelung der Localgeſetzgebungen unter den Stadtverfaſſungen und unter den kleinern und größern Bundesvereinen entſprang der öffentliche Geiſt, der Gemeinſinn der Griechen; in der Erziehung des Volksgeiſtes für das Oeffentliche ruht der Aufſchluß der mächtigen Antriebe, die das Griechiſche Leben von kleinen Anfängen zu welthiſtoriſcher Größe fortgeführt haben.

Viertes Kapitel.

Allgemeine Züge aus den Verwandlungen der Griechiſchen Stadt- und Staatsverfaſſungen.

In der Geſchichte des Griechiſchen Staatslebens läßt ſich die Aufeinanderfolge von vier Hauptgeſtaltungen unterſcheiden. Die Staaten erſcheinen zuerſt unter Fürſtenherrſchaft; ſie gehen dann über in die Verwaltung durch eine Mehrheit von ausgezeichneten Geſchlechtern; ſie unterwerfen ſich weiterhin dem Einfluſſe des Reichthums; ſie endigen mit der Auflöſung der feſten Centralgewalt, mit der Vertheilung der öffentlichen Geſchäfte unter periodiſch wechſelnde Volksausſchüſſe und unter die Volksverſammlungen.

Die Kennzeichen dieſer Staatsformen, wie ſie ſich aus den zerſtreuten Ueberlieferungen in den Schriften der Alten mit mehr oder weniger Beſtimmtheit auffaſſen oder vermuthen laſſen, können auf folgende Züge zurückgeführt werden.

1. Fürſtenherrſchaft.

Die älteſten Fürſten erſcheinen als die Häupter herrſchender Geſchlechter, die ihre Sitze in befeſtigten Orten, in Städten, oder auf Burgen haben. Unter dem Gebot des Fürſten bewohnt das Volk, in verſchiedene Stammgenoſſenſchaften eingetheilt, das Land umher. Dem Könige gehören große Grundflächen als Eigenthum. Das übrige Land iſt unter die einzelnen Stammgenoſſenſchaften vertheilt.

Der König bildete die Einrichtungen für das geſellſchaftliche Leben, er beſchützte den religiöſen Kultus, er führte Aufſicht über die religiöſen Opfer, er hatte den Oberbefehl im Kriege,

er entſchied die Streitigkeiten unter dem Volke. In der Perſon des Königs waren die Functionen des Geſetzgebers, des Oberprieſters, des Oberrichters und des Kriegsführers vereinigt.

Dem Könige zunächſt ſtanden die erblichen Häupter und Aelteſten der im Volke vereinigten Stämme, die Vornehmen, die Edlen. Den Edlen in jeder Stammgenoſſenſchaft waren die Landflächen, welche nicht dem Fürſten vorbehalten waren, zur Benutzung erblich angewieſen. In die Beſitzungen der edlen Geſchlechter waren die Familienväter aus dem gemeinfreien Volke zum Ackerbau auf kleineren Looſen des Grundes und Bodens, unter Klientel des Adels und mit Verpflichtung zu Naturalabgaben für denſelben, eingetheilt.

Wo das Land von eingewanderten Völkern erobert wurde, verloren die Einwohner das Eigenthum ihrer Feldmarken, ihrer Ländereien. Die Anführer der Einwanderer (die in den Sagen des Volkes geprieſenen Heroen) wählten ſich Grundeigenthum aus im eroberten Gebiete und vertheilten das übrige Land unter ihre Kampfgenoſſen, unter die Häupter der Volksſtämme und unter das gemeinfreie Volk. Die Unterjochten wurden als unfreie, mit landwirthſchaftlichen Abgaben und mit perſönlichen Dienſten belaſtete Hinterſaſſen, als Hörige unter ſchutzherrlicher Gewalt auf die Nutzungen kleiner Grundtheile verwieſen.

Die Edlen, die vorzüglichſten Landbegüterten waren die erſten im Waffendienſte, die Unteranführer in den Diſtricten des Staats; ſie umringten den König als Rathgeber zur Staatsleitung, als Mitverwalter der Rechtspflege. Mit den Vornehmen rathſchlagte, beſchloß, handelte der König in öffentlichen Angelegenheiten. Die Vornehmen ſprachen in Gemeinſchaft mit dem Könige oder ſtatt ſeiner das Recht, ſie unterſuchten Verbrechen und verhängten Strafen.

Das Volk war in Stammgenoſſenſchaften vertheilt, welche die Bewohner der Hauptſtadt und die Landdiſtricte des Staatsgebiets verbanden. Um Sachen von allgemeiner Wichtigkeit zu berathen, um das Bedürfniß der Geſammtheit zu erforſchen, auch um Recht zu ſprechen, berief der König die Vornehmen und das gemeinfreie Volk zur Verſammlung. Die großen Grundherren und die kleinern Landbeſitzer reiheten ſich zu ihren Stammgenoſſenſchaften und erſchienen an der königlichen Burg. In der Volksverſammlung hielten die Vornehmen, die ſtammführenden Edlen, die Untergebietiger ſich in geſonderten Kreiſen um den König; ſie leiteten unter dem Könige die Berathung. Die erkundige Meinung des Volkes zu beachten, im Sinne des Volkswunſches zu handeln, ward für allgemeine Pflicht des Königs gehalten. Die Königsgewalt war in Einung mit dem Willen der Aelteſten und Edlen (der Geronten) und des freien Volkes. Zur Vertheidigung des Staats trug die Geſammtheit der großen Landbegüterten und der Gemeinfreien die Waffen.

Der König bezog die Einkünfte von den mit ſeiner Würde verknüpften Ländereien; er empfieng von dem Volke Gaben; er forderte vom Volke Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben und ſie wurden ihm bewilligt.

Drei Grundbeſtandtheile bildeten in dieſer Epoche das Gemeinweſen des Staats, der König, die Vornehmen oder die Geſammtheit der erblichen großen Ländereibeſitzer und das gemeinfreie Volk. Der König trug das Recht ſeiner Herrſchaft in ſich, er war Herrſcher aus ſelbſt ergriffener und behaupteter und aus anerkannter Macht; er verbreitete die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ſeiner Herrſchaft durch den Beweis der Kraft und Stärke im Schutze für die Schwachen, durch die Tapferkeit in der Vertheidigung des Gemeinweſens gegen innere und äußere Feinde, durch die Klugheit und Weisheit in den öffentlichen Anordnungen, durch die Gerechtigkeit

und Unparteilichkeit in der Ausübung des Richteramts, durch die Befeſtigung guter Sitten, durch die Erhaltung des religiöſen Kultus. Selbſtſtändig galt zwiſchen dem Könige und dem Volke, anerkannt und geachtet von beiden, das Recht und der Einfluß der Edlen. Dem Könige gehorchten eben ſo die Edlen wie das Volk. Die Königsgewalt wurde bei der Entſcheidung wichtiger Gegenſtände durch den Rath und das ſelbſtſtändige Anſehen der Vornehmen und Aelteſten und durch die öffentliche Stimmäußerung des Volkes in ſeinen Verſammlungen geſtützt und gemäßigt.

Die oberſte Herrſchaft wurde von den Vätern auf die Söhne überliefert. Die ſelbſtſtändigen Oberverwalter, Geſetzgeber, Richter und Kriegsführer wurden mit Anerkennung des geſammten Staatsvereins die Stammväter erblicher rechtmäßiger Herrſchergeſchlechter für die geſtifteten Königreiche.

2. Geſchlechterherrſchaft.

Im Fortgange der Zeit erſchütterten innere Spaltungen und kriegeriſche Bewegungen die Helleniſchen Staaten. Die Zahl der Könige minderte ſich; die alten Geſchlechter der Erbfürſten erloſchen, oder wurden durch den Aufſtand der Optimaten-Geſchlechter verdrängt.

Die erledigte Obergewalt in der Hand eines Einzigen wurde nicht wieder hergeſtellt. Das innere Getriebe des Staats blieb ſtehen. Die Häupter der dem Königsſtamme verwandten oder zunächſt geſtellten Geſchlechter, — die Vornehmen, ergriffen die Gewalt, um ſie unter ſich zu theilen. An die Stelle der Königsherrſchaft trat die Geſchlechterherrſchaft (Genokratie). Die Herrſchaft der Edlen, großbegüterten Geſchlechter (Eupatriden), welche unter den Königen die öffentlichen Angelegenheiten zur Zufriedenheit des Volkes mit verwaltet, fand willige Anerkennung.

Die gemeinheitliche Verfaſſung der Griechiſchen Staaten nahm ihren Anfang. Das Gemeinweſen des Staats faßte nun noch zwei geſonderte Abtheilungen, die Geſammtheit der herrſchenden, erblich begüterten Geſchlechter und das gemeinfreie Volk.

Nach dem Verſchwinden der königlichen Herrſchaft beſaßen die Vornehmen aus eigenem, in der Entſtehung des Staats mit entſprungenen und in der Entwickelung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe befeſtigten Rechte die oberſte Gewalt. Aus der Geſammtheit der herrſchaftlichen Geſchlechter wurde die oberſte Behörde in der bürgerlichen Ordnung, die Rathsverſammlung des Staats gebildet. Der Staatsrath war ein ſelbſtſtändiger Körper, der aus eigenem Rechte, nicht in Auftrag des Volkes, ſein Amt verſah. Die Glieder des Staatsraths erhielten auf Lebenszeit ihre Würden und ergänzten ihren Abgang aus den Genoſſen ihres Standes. Der Staatsrath führte die Oberaufſicht in den öffentlichen Angelegenheiten; er verwaltete das Richteramt, er ſorgte für das Staatseinkommen und beſtimmte über die Verwendung deſſelben; er organiſirte das Kriegsweſen; er verhandelte mit den auswärtigen Staaten. Im Staatsrathe, als dem Mittelpuncte der öffentlichen Verwaltung, wurden die geſetzlichen Anordnungen entworfen, berathen, beſchloſſen. Durch den Staatsrath wurden die entworfenen Maaßregeln ausgeführt. Aus den Eupatriden wurden ausſchließlich die Magiſtraturen, die wichtigern Aemter für die laufenden Geſchäfte der öffentlichen Verwaltung und für das Einzelne in der Ausübung der Staatsgewalt beſetzt. Im zeitlich wiederkehrenden Perſonenwechſel bei den Aemtern ſuchte man das Mittel, das Ueberhandnehmen perſönlichen Einfluſſes, das Uebergewicht der Einzelnen zu hindern. Die Edlen vollzogen die Religionshandlungen, ſie waren die Führer im Kriege.

Das Volk blieb in die urſprünglichen Stammgenoſſenſchaf-

ten eingetheilt. Die ſämmtlichen Genoſſen des eigentlichen Bürgerrechts, die theils in der Hauptſtadt, theils in den Landdiſtricten begriffenen freien Grundbeſitzer und Hausväter wurden nach Ermeſſen der oberſten Rathsbehörde durch die öffentlichen Beamten zu Verſammlungen berufen, um in Sachen von allgemeiner Wichtigkeit ihre Stimme zu äußern.

Den Staat im Kriege zu vertheidigen, blieb erſte Pflicht und weſentlicher Vorzug der Bürger, die Vermögen beſaßen. Die Vornehmſten und Reichſten, die großen Grundbeſitzer ſtellten ſich in ſchwerer Waffenrüſtung mit Pferden. Ihnen folgten die landbauenden Hinterſaſſen, als Leichtbewaffnete. An den Heereszug reihete ſich die verſchieden gerüſtete Schaar des gemeinfreien, mit Eigenthum begabten Volkes aus den Städten. Die Eigenthumsloſen, die Tagelöhner blieben von der Bewaffnung ausgeſchloſſen.

3. Reichthumsherrſchaft.

Unter dem Anwachs der Bevölkerung, im natürlichen Gange der Staatsentwickelung lehrte die Erfahrung, daß die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch den Zuſammentritt einiger wenigen bevorzugten Geſchlechter der fortgeſchrittenen Bildung der Geſellſchaft nicht angemeſſen bleibt. Die herrſchaftlichen Geſchlechter beharrten zu lange in der irrigen Meinung, daß das Staatsgebäude auf ihrem eng geſchloſſenen Cirkel beruhe, daß den übrigen Staatsangehörigen unthätiges Zuſchauen und lautloſe Paſſivität für immer beſchieden ſey. Sie fiengen an, zu vergeſſen, daß die Verwaltung des Staats nicht für geſonderte Familien-Intereſſen, ſondern zum Beſten Aller geführt werden ſoll. Durch den unrichtigen Gebrauch der Gewalt, durch die Verfolgung ſelbſtſüchtiger Zwecke erregten ſie Widerſtand gegen ihre Herrſchaft.

Es zeigte ſich die Nothwendigkeit, dem Leben des Staats, welches unter den einſeitigen Beſtrebungen der Genokraten und unter den unzureichenden Verwaltungsorganen in Lähmung verfallen war, freiere Bewegung zu verſchaffen. Es galt, Inſtitutionen aufzuſtellen, wodurch die Theilnahme einer größern Bürgerzahl für den Staat geweckt, womit die Thätigkeit für die öffentliche Verwaltung erweitert, mit deren Hülfe da, wo die geſetzliche Vorſchrift mangelte, die dem Geſammtwohl entſprechende Regel ausgefunden, die für die Staatsleitung paſſendſte Maaßnehmung mit mehr Sicherheit ausgemittelt würde. Es war die Aufgabe, neben den alten Staatsrath und die Magiſtrate in den geſellſchaftlichen Organismus ein Inſtitut einzufügen, welches als Gegengewicht die Stockung im Getriebe des Staats zu verhüten geeignet wäre, welches durch ſeine Stammkraft die Feder, die Räder und die Verkettungen des großen Uhrwerks in ununterbrochener Bewegung erhalten könnte.

In der bürgerlichen Bewegung unternahm der zum Selbſtgefühl erwachte Theil des Volkes, die erweiterte Zahl der Begüterten, aus der politiſchen Nichtigkeit herauszutreten. Die Vermögenden im gemeinfreien Volke forderten Gleichheit in den Vorzügen des Bürgerrechts, gleichen Antheil an der öffentlichen Verwaltung, an den Ehrenſtellen und Würden. Die Vornehmen, im Laufe der Zeit an Zahl, Macht und Vermögen geſchwächt, wurden genöthigt, nachzugeben; ſie mußten auf ihre ausſchließlichen Vorrechte verzichten. Die ſtreitenden Parteien wurden einig, die ſtaatsbürgerlichen Rechte und die Leiſtungen für den Staat nach dem Vermögensbeſitze zu bemeſſen. Neben der Geburt wurde von nun an die Wohlhabenheit ein Recht, die Staatswürden zu erlangen. Die Erträgniſſe des Grundbeſitzes und das übrige Vermögen wurden geſchätzt, und die Bürger in zwei Hauptordnungen, in geſchatzte und ungeſchatzte eingetheilt. Die geſchatzten wurden in verſchiedene Claſ-

ſen abgeſondert. Zur Nachtragung der im Vermögensbeſitze vorgehenden Veränderungen und des dadurch bedingten Wechſels der Einzelnen in den Claſſen wurde die Schatzung (der Cenſus) in beſtimmten Zeiträumen — in einigen Staaten jährlich, in andern um das zweite, das vierte, oder das fünfte Jahr — wiederholt.

Den Mitgliedern der in der Schatzung begriffenen Claſſen, in welche ſich die Altbevorrechteten einreihen ließen, blieb die Leitung des Staats, der Einfluß auf die öffentliche Verwaltung als ausſchließliches Recht. Die Vermögenden allein wurden zum Staatsrathe, zu den Magiſtraturen berufen. Für die reichſte Ordnung wurden die höchſten Stellen vorbehalten; den nächſt folgenden Ordnungen wurde, in fortgeſetzten Stufen, die Wahlfähigkeit zu den andern Magiſtraturen ertheilt.

Neben den alten permanenten Staatsräthen, zu welchen vorher ausſchließlich die Mitglieder der edlen Geſchlechter gewählt worden waren, erhoben ſich nunmehr neue Rathskörper, zur Mitleitung bei der Verwaltung und bei der Geſetzgebung, zur Mitwirkung der Rechtspflege, zur Mitaufſicht über die Geſchäftsführung der Magiſtrate. In den neuen Staatsräthen nahmen gewählte Bürger aus allen Theilen des Staats, aus allen Ordnungen der Schatzung neben einander Platz. Für die zahlreichen Glieder in den neuen Verwaltungskörpern wurde jährlicher Wechſel eingeführt. Durch den oft wiederkehrenden Perſonenwechſel ſollte bei der Mehrzahl der wohlhabenden Bürger Einſicht in die Staatsangelegenheiten verbreitet werden; die öffentliche Verwaltung ſollte mehr Lebendigkeit, mehr geiſtigen Umſchwung, mehr Gewandtheit nach den wechſelnden Verhältniſſen und Bedürfniſſen und nach der Richtung der Meinungen gewinnen.

Den unvermögendern, den nicht in die Schatzung aufgenommenen Bürgern blieb der Zutritt zu den oberſten Rathskörpern und zu den Magiſtraturen verſchloſſen. Ihr Einfluß

auf die öffentlichen Angelegenheiten wurde auf die Theilnahme an der Rechtspflege und an den Volksverſammlungen beſchränkt.

Die Eintheilung des geſammten Volkes nach den Stammgenoſſenſchaften dauerte fort. Für die Berathung allgemeiner Angelegenheiten blieben die Volksverſammlungen, bei welchen auch die kleineren, nicht in den Schatzungsclaſſen begriffenen freien Grundbeſitzer erſchienen, in Uebung. In die Gemeinſchaft des Kriegsdienſtes für alle Waffengattungen wurden, bei gehäuften Kriegen und ſtärkern Verluſten an waffenfähigen Bürgern, die unvermögenden Claſſen herangezegen.

Das Gemeinweſen des Staats war verändert. Die Geſchlechterherrſchaft verwandelte ſich in Reichthumsherrſchaft (Timokratie). Die Grundlage der Verwaltungsordnung, die Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Gerechtſame dehnte ſich aus. Die Altbevorrechteten, die grundherrlichen edlen Geſchlechter ſtanden nicht mehr vom übrigen Volke weit abgeſondert; ſie waren den übrigen Ständen genähert; ſie ſtanden voran unter der Reihe der Genoſſen eines erweiterten freien Bürgerthums, aber ihre Beziehungen zum Staate waren unter einem veränderten Unterſcheidungszeichen, unter dem allgemeinen Geſichtspuncte des Vermögensbeſitzes und der verhältnißmäßigen Steuerleiſtung geordnet.

Die Stiftung der neuen Rathskörperſchaften entſprach dem Bedürfniß einer thätigern, über die Zuſtände der Landesdiſtricte und die Verhältniſſe der Bürger wohl unterrichteten Verwaltung; der Druck und Gegendruck zwiſchen den alten und neuen Staatsräthen gab verſtärkte Antriebe für die freie geiſtige Bewegung im Staate.

Auf der andern Seite führte der Mangel an klaren geſetzlichen Beſtimmungen über die Grenzen, in welchen die alten und die neuen Staatsräthe neben einander für die Intereſſen der Geſellſchaft ſich bewegen ſollten, ſchädliche Reibungen zwi-

ſchen beiden Verwaltungskörpern, und vielfache Verwickelungen und Hemmungen der Staatsleitung herbei. Die neuen Senate traten bald über ihren urſprünglichen Wirkungskreis und lernten als beſtimmende Behörden in den wichtigſten innern und auswärtigen Verhältniſſen handeln. Es ließen ferner die Wirkungen der geſellſchaftlichen Veränderung erkennen, daß zu wenig dafür geſorgt war, die oberſten Organe der öffentlichen Macht, oder der Staatsgewalt dem Volke gegenüber im Beſitze der Selbſtſtändigkeit zu erhalten, mit welcher der Staatsrath unter der Genokratie bekleidet war. Die alten Staatsräthe hatten am Weſen ihrer öffentlichen Autorität verloren. Die neuen Rathskörper konnten eben ſo wenig in Unabhängigkeit, als Selbſtverwalter des Oeffentlichen verfahren, ſondern ſie waren in Abhängigkeit; ſie kamen in die Lage, mehr als Werkzeug für die Intereſſen beſtimmter Bürgerclaſſen, für die Geſammtzahl der Reichen zu dienen.

In ſo fern in den Zeiträumen der Geſchlechterherrſchaft und der Reichthumsherrſchaft aus den Familien der Optimaten und Reichen vorzugsweiſe die unterrichteten, erfahrnen und uneigennützigen Männer zu den obrigkeitlichen Aemtern gelangten, konnte die Verfaſſung ariſtokratiſch genannt werden. In ſo fern die öffentliche Verwaltung auf einer beſchränkten Zahl von Beamten beruhte und die Zahl der Familien, aus welchen der Staatsrath ſich ergänzte und die obrigkeitlichen Aemter beſetzt wurden, im Vergleiche mit der Bürgerzahl die Minderheit bildeten, erſchien die Verfaſſung oligarchiſch.

4. Verwaltung durch wechſelnde Volksausſchüſſe und durch Volksverſammlungen (Demokratismus.)

Die Erweiterung des Staats, des gemehrten Volkes Geſammtdienſt in den Kriegen, des Volkes vorzüglicher Antheil an

der Rettung des Staats in großen Gefahren erweckten und nährten das Selbſtgefühl der minder begüterten Claſſen. Der Krieg iſt Anſtrengung der geſellſchaftlichen Kräfte für die geſellſchaftlichen Intereſſen. Der Krieg ſpornt alle Claſſen der Staatsangehörigen zur Thätigkeit für die Geſellſchaft. Der Krieg mußte die Geiſter entwickeln, ermuthigen. Das kriegeriſche Leben zog in vertrauliche Annäherung die im Frieden getrennten Stände. Die Vorzüge des Bürgerrechts, die Verfaſſung des Gemeinweſens mußten der Gegenſtand vielfacher öffentlichen Unterſuchung werden. Es war natürlich, daß der zahlreichen Claſſe von Staatsgenoſſen, deren Beſitzthum nicht das für die niedrigſte Ordnung der Schatzung beſtimmte Maaß erreichte, der Gedanke kam, daß die wegen des Zutritts zur Staatsverwaltung für frühere Zeitverhältniſſe beſtimmte Grenzſcheide verändert werden, daß die noch zurückgeſetzte Bürgerzahl eine erhöhte Selbſtſtändigkeit in dem Gemeinweſen begehren könnte, für deſſen Erhaltung ſie Opfer von ihrem Eigenthume verhältnißmäßig zu bringen hatte und ihr Leben vor dem Feinde einſetzen mußte.

Der Timokratie wurde vorgeworfen, daß die öffentliche Gewalt im ausſchließlichen Beſitze einiger wenigen Optimaten-Geſchlechter und eines vorherrſchenden Reichthums nicht immer zum Wohl des Staats gehandhabt werde. Die Timokratie hatte unter dem Volke die Beſorgniß erregt, daß die Handlungen der Selbſtſucht und der ſteigenden Begierde nach vergrößertem Geldbeſitze die höheren geiſtigen Kräfte im Staate lähmen und erſticken könnten und daß mit der moraliſchen Ordnung die Staatsordnung verwirrt und verkehrt werden möchte. Das Volk konnte keine ausreichende Sicherheit dafür finden, daß jederzeit nur der Uneigennützigkeit, dem Patriotismus das öffentliche Gut anvertraut, daß das Verdienſt, wenn es auch nicht durch Geburt und Reichthum unterſtützt wäre, anerkannt

und auf den ihm gebührenden Platz geſtellt, und daß für Alle gleichmäßige Gerechtigkeit herrſchen werde. Die Erkenntniß der Mängel nährte das Beſtreben, zu entfernen, was dem gemeinen Wohl hinderlich ſchien. Talente, Einſicht, Erfahrung und Verdienſt unter den Reihen der minder begüterten Bürger legten ihr Gewicht neben die Anſprüche der Geburt und des Reichthums. Die Intereſſen der Bevorrechteten traten in Colliſion mit den Rückſichten auf die zahlreichſten Claſſen der Staatsangehörigen. Die Schwierigkeiten der Staatsleitung häuften ſich.

Die Inhaber der öffentlichen Macht hatten die Aufgabe, den erweiterten Staat mit Vorſicht auszubilden, nach den veränderten Verhältniſſen das Herkömmliche zu ergänzen und zu verbeſſern, und den Grund einer feſten und lebendigen Verwaltungsordnung zu behaupten. Die Staatsleitung durfte nicht zaudern, das genokratiſche und timokratiſche Element oder die Ariſtokratie und Oligarchie mit der Bewegung des übrigen freien Bürgerthums in friedliche Einigung zu bringen, in ſtaatsgedeihliche Zuſammenwirkung zu ſetzen. Es mußten Geſetze aufgeſtellt und Einrichtungen geſchaffen werden, welche geeignet waren, die Ordnungen der Bürger nach dem Bedürfniſſe der Zeit zu vervollſtändigen. Die Klugheit rieth, die einzelnen Ordnungen für ein ſelbſtſtändiges corporatives Leben auszubilden, durch die innere Organiſation derſelben die Ausſonderung der Beſten und Einſichtsvollſten für die Leitung des Geſellſchaftlichen möglichſt ſicher zu bewirken, und nur dieſe engeren Kreiſe der Intelligenz aus allen Claſſen mit der allgemeinen Staatsverwaltung zweckmäßig in Berührung zu ſetzen. Dem Volke mußte Gewährleiſtung dargeboten werden, daß aus allen Ordnungen nur die Männer von gehöriger Vorbildung, von Erfahrung, von Verdienſt, von erprobtem Gemeinſinn zu den Staatsämtern gewählt, daß nur die wahren Vaterlandsfreunde hervorgezogen würden, um die Arbeit der Staatsverwaltung zu theilen.

Der Erfolg der Staatsentwickelung lehrt, daß die Edlen und Reichen die volle Bedeutung des Moments, das Walten einer naturgemäßen Nothwendigkeit nicht wahrgenommen, daß ſie verſäumt hatten, die öffentliche Bewegung zu mäßigen, zu regeln, die ſtreitenden Gegenſätze zu vermitteln. Die zahlreichen Bürger der niedern Claſſen vergrößerten ihre Anſprüche. Es wichen die Dämme der öffentlichen Ordnung. In den Wirren der Parteikämpfe wurde die Grenze des Bedürfniſſes nicht unterſchieden, wurden die Forderungen nicht gemäßigt, wurden die wahren Mittel zur dauernden Abhülfe verfehlt. Nunmehr griffen die Irrthümer in die Zügel der Herrſchaft.

Die Fehler der Genokratie und der Timokratie erzeugten den Demokratismus. In den Irrungen der Geſellſchaft, in der Verwirrung, der Vermengung der Begriffe und Anſprüche entwickelte ſich die ordnungzerſplitternde, ſtaatsverkehrende Meinung: „Die für die Erhaltung des Staats, für die Handhabung der geſellſchaftlichen Ordnung beſtehende Centralgewalt „habe ihren Urſprung in der Geſammtmaſſe des Volkes; die „Obrigkeit ſey nicht das ſelbſtſtändige, dauernde Organ der öf„fentlichen Verwaltung der geſellſchaftlichen Einheit, ſondern „ihre Wirkſamkeit beſtehe nur durch den erklärten Willen und „durch den unmittelbaren, beſtändig zu wiederholenden Auftrag „des ganzen Volkes.“ Dieſe Meinung rief die ganze Kopfzahl der Bürger zur unmittelbaren Einwirkung auf die Verwaltungsthätigkeit; ſie erzeugte den irrigen Glauben, daß die Freiheit der Bürger dadurch am beſten geſichert würde, wenn in den obrigkeitlichen Aemtern öfterer Perſonenwechſel einträte, wenn die Wahl der Magiſtrate der Geſammtheit der Bürger überlaſſen bliebe, oder durch das Loos entſchieden würde, wenn allen Bürgern ohne Unterſchied der Bildung und der Kenntniſſe der Zutritt zum Staatsrathe und zu allen Aemtern bei der Verwaltung ſich öffnete, wenn die ſämmtlichen Genoſſen des Bür-

gerrechts auch die Verrichtungen der Gerechtigkeitspflege unter ſich theilten.

Dieſe Meinungen, einmal in die Ueberzeugungen des Volkes verwebt, öffneten der Willkühr und den Leidenſchaften einer zahlreichen Menge zum Hinderniſſe des eigenen Wohls, oft zu eigenem Verderben freien Weg. In Folge der durch die herrſchend gewordene Volksmeinung entſchiedenen Staatsveränderung wurde ohne Einſchränkung dem Volke der Beruf beigemeſſen, die Beamten ſelbſt zu ernennen, die wichtigſten Staatsſachen ſelbſt zu entſcheiden.

Die neuen Rathsverſammlungen, welche ſich unter der Timokratie neben den alten Senatskörpern erhoben hatten, erhielten zahlreiche Erweiterungen, durch Zuſatz aus den minder vermögenden Bürgerclaſſen, faſt bis zu den Eigenthumsloſen herab. Durch dieſe Veränderung wurden größere Maſſen der Individuen zur unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsbewegung aufgerufen. Eben dadurch war die Möglichkeit gegeben, die Feſtigkeit der Geſetze zu löſen. Der Verwaltung entwich die Stetigkeit; die öffentlichen Maaßnehmungen verloren den ſichern Gang, die Conſequenz. Die neuen Rathskörper mußten in ihrer zu wandelbaren Zuſammenſetzung nothwendig dahin kommen, ſich als vollſtreckendes Organ der wankenden Volksmeinungen, nicht als ſelbſtſtändige Vertreter und Verfechter der feſten Ordnung eines freien Gemeinweſens im höheren Sinne zu betrachten. Dieſe ſtaatswidrige Richtung wirkte gemeinſchädlich auf die ältern Rathsbehörden. Der Wirkungskreis der letztern wurde von Stufe zu Stufe eingeengt; die neuen Senate zogen eine Function nach der andern in ihre durch fortſchreitende Uebergriffe erweiterte Sphäre. Die Glieder der wechſelnden Rathsverſammlungen, welche nunmehr aus den Bürgern aller Claſſen — ohne Unterſchied der Bildung und Beſchäftigung, ohne die gehörige Sorgfalt und Vorſicht in der

Auswahl — zuſammengeſetzt waren, entfernten ſich immer mehr von ihrer erſten Stellung; ſie verfielen, unter der Ausübung einer ungemäßigten Macht, in bedrohende Willkühr, in übermüthige Verletzung aller geſetzlichen Regeln.

Die ernſte, ſchwierige und folgenwichtige Arbeit der Gerechtigkeitspflege war der geſammten Bürgerzahl, ohne Bedingung der nothwendigen Kenntniſſe und Erfahrungen bei dem Einzelnen, zur Beſorgung neben den verſchiedenartigſten Beſchäftigungen überliefert.

Für die Ordnung und Einſicht in der Staatsleitung, für die Maaßnehmungen der Staatsräthe konnte wenig gewonnen werden, wenn der Beurtheilung zahlreicher Volksverſammlungen auch ſolche Fragen überlaſſen wurden, bei welchen es nicht die genaue Unterſuchung des Zuſtandes in allen Diſtricten des Staats und in allen Bürgerclaſſen, nicht die nähere Erforſchung der Wirkungen, welche von allgemeinen ſchon ausgeführten oder noch zu nehmenden Verwaltungsmaaßregeln ſich ſchon gezeigt hätten oder zu erwarten wären, nicht die Erörterung und Abhülfe erhobener allgemeinen oder beſondern Beſchwerden galt, ſondern wo nur die gründliche Sachkenntniß, die geläuterte Wiſſenſchaft, der Reichthum der Erfahrung, die Gewandtheit der Geſchäftsübung Rath zu ertheilen und Stimmen zu geben berufen war.

Das Schickſal des Staats war einem unſteten, regelloſen Willen übergeben.

Unter der Verwandlung des Gemeinweſens waren die Vorrechte der Adelgeſchlechter und der Reichen erloſchen, die Standesabſonderungen verwiſcht. Die durch Geburt und Reichthum ausgezeichneten Claſſen und die übrigen Bürger waren in eine Geſellſchaft, in eine Gemeinde vereinigt, in welcher die einzelnen Glieder bei der Ausübung der auf die Geſellſchaft bezüglichen Gerechtſame ſich gleich ſtanden, in welcher alle Ein-

zelne nur das Ganze der Gemeinde oder des Staats über ſich erkannten.

Die Geſchichte Griechenlands knüpft ihre wichtigſten Momente an zwei Hauptgeſtalten, die Staaten von Sparta und Athen, beide verſchieden in ihren öffentlichen Einrichtungen, im Geiſte ihrer Völker, aber übereinſtimmend in gewiſſen Grundzügen des innern Staatslebens, in gewiſſen Grundanlagen des Griechiſchen Nationalcharakters. In Athen ſind die Veränderungen umfaſſender, eingreifender geworden als in Sparta. Mit Athen trifft die Entwickelung der Verfaſſung in den meiſten der übrigen Griechiſchen Städte und Staaten zuſammen.

Fünftes Kapitel.

Die Verfaſſung in Sparta.

In Laconice, der ſüdlichſten Landſchaft des Peloponnes, hatten die erſten Anſiedler, die Leleger, ſich frühzeitig den vom Norden eingezogenen Achäern unterwerfen müſſen. Achäiſche Fürſten, unter welchen die Eingewanderten und die Unterworfenen in der Vermiſchung den gemeinſchaftlichen Namen Lacedämonier erhielten, herrſchten lange zu Sparta, bis die Wanderung der Dorier den Peloponnes überſchwemmte und die Achäer aus ihren Sitzen verdrängte. In der Stadt Sparta, deren Bürger ihren Stammfürſten zur Aufſuchung neuer Wohnplätze gefolgt waren, ließ der Kern der ſiegenden Dorier ſich nieder. Die neuen Bürger der Hauptſtadt behaupteten die ausſchließliche Herrſchaft über das Land. Den Bewohnern der Laconiſchen Landſchaften blieb nur das Verhältniß der dienſtba-

ren Untergebenen. In die Lacedämoniſchen Landſtädte wurden Spartaniſche Bürger als Vorſteher (Baſileis) geſetzt.

Zwei Könige (Prokles und Euryſthenes), unter deren Anführung die Dorier das Land bezwungen hatten, theilten ſich in die Obergewalt zu Sparta und vererbten ſie auf ihre Nachkommen. Die Doriſchen Edlen und Krieger, welche die Stadt neu bevölkert und in die Feldmarken um die Stadt ſich getheilt hatten, behielten das eigentliche Bürgerrecht und nahmen durch daſſelbe Theil an der öffentlichen Verwaltung.

Die Herrſchaft der Spartaniſchen Bürger (der Spartiaten) artete in Druck aus. Die zahlreichen Lacedämonier empfanden es als Unrecht, daß ſie blos dienen und leiſten, daß ſie nicht auch Theil an den Beſtimmungen über ihre Verhältniſſe, an den Rechten der Spartaniſchen Bürger nehmen ſollten. Das öffentliche Mißverhältniß führte zur Empörung mehrerer Diſtricte. Die Aufgeſtandenen, nach ihrem Anführer Helos die Heloten genannt, wurden zwar beſiegt; allein das Uebel wurde nicht gehoben, ſondern ein neues Mißverhältniß ward in den Staat eingeführt. Die Heloten wurden in ewige Dienſtbarkeit verſetzt; nie ſollten ſie mit dem Bürgerthume verbunden werden, ſondern als Knechte für die Bürger des Staats und für den ganzen Staat ihr Leben verbringen.

Die Ungleichheit des Vermögens, der Reichthum und der große Landbeſitz der in Sparta herrſchenden Bürger auf der einen, die Armuth und Hülfloſigkeit der angewachſenen, ohne Eigenthum herumirrenden Bevölkerung auf der andern Seite ſetzten den Staat in verderbliche Gährung. Die innere Unruhe ſchwächte die Kraft zur Abwehrung der Feinde von außen. Durch die öffentliche Noth getrieben entſchloß Sparta ſich zur Heilung des Uebels. Lykurg unterzog ſich der Aufgabe, eine neue Geſetzgebung zu gründen. Er bewog die Spartaner, ihren Rechten hinſichtlich ihrer großen Grundbeſitzungen zu entſagen,

mittelſt einer genauen Vermeſſung eine neue Abtheilung des Grundes und Bodens nach Looſen von gleicher Größe durchzuführen und die beſtimmten Portionen unter den Spartiaten und Lacedämoniern zur Benutzung auszutheilen *) Auf dieſem Wege wurde der Zweck, die vorher Eigenthumsloſen durch ſichere Landanweiſung zu beruhigen und mit dem Staate zu verbinden, vom Geſetzgeber erreicht. Die drückenden Vorrechte der Spartaner wurden aufgehoben; die Lacedämonier erhielten das völlige Bürgerrecht. Die inneren Spaltungen waren von Grund aus geſtillt **). Von der Theilnahme am Bürgerrechte und von der Befähigung zum Erwerb eigenen Grundbeſitzes blieben allein die Heloten ausgeſchloſſen. Die Heloten wurden in ſtrenger Dienſtbarkeit feſtgehalten; aus dem Helotenſtamme nahmen die Spartiaten fortwährend die Arbeiter für den Anbau ihres Landeigenthums.

Die Hauptleitung der öffentlichen Verwaltung und die Rechtspflege behielt ein Ausſchuß der vornehmſten und erfahrenſten Bürger, der Rath der Geronten (Geruſia). Den Königen war die Vollziehung der Geſetze, die Aufſicht über das Religiöſe und die Anführung im Kriege vorbehalten. Zum Beiſtande für die Geruſia in den öffentlichen Geſchäften, zur Wachſamkeit über die Erfüllung der Geſetze und zur Abwendung drückender Maaßregeln wurden Nomophylaces (Geſetzwächter, ſpäter die Ephoren genannt) eingeſetzt. Der Bürgergemeinde der Spartaner wurde die Wahl der Geronten und der Geſetzhüter überwieſen und Antheil an der Geſetzgebung bewilligt.

Die Erziehung der Jugend beider Geſchlechter wurde dem inneren häußlichen Kreiſe der Familien entrückt und ganz der Oeffentlichkeit übergeben. In der öffentlichen Leitung einer ſtreng

*) An die Spartaner ſollen 9000, an die Lacedämonier 30,000 Portionen vertheilt worden ſeyn.

**) Die Geſetzgebung Lykurgs wird in das Jahr 3100 geſetzt.

geregelten Erziehung ſuchte der Geſetzgeber das Mittel, um feſte Geſundheit, Abhärtung des Körpers für anhaltende Beſchwerden, eine gleichförmige geiſtige Ausbildung, und die völlige Hingebung an den Staat bei den aufwachſenden Bürgern zu bewirken. Den erwachſenen Bürgern wurde nicht verſtattet, ſich mit dem Ackerbau, mit gewinnbringenden Gewerben, mit den Künſten und Wiſſenſchaften zu beſchäftigen; ſie konnten nicht für ſich leben und arbeiten, ſondern ſie mußten ihr Daſeyn ganz dem Staate widmen. Die Beſchäftigungen im Frieden waren nur Vorbereitungen auf den Krieg. Die Spartiaten theilten ihre Zeit in Kriegsübungen und in die Beaufſichtigung und Leitung der jugendlichen Gymnaſtik. Sämmtliche Bürger, mit ihnen die Könige, die Geronten und die Ephoren, hielten öffentlich in Vereinigung ihre Mahlzeiten, zu denen jeder ſeinen Beitrag zu entrichten hatte. Wer dieſe Beiträge zahlen konnte, hatte alle Rechte des Staatsbürgers.

Durch die Geſtalt, welche die Lykurgiſchen Geſetze dem Staate gegeben hatten, war der Grund gelegt, daß in Bezug auf den Staat und deſſen Verwaltung keine Unterſuchung von Ständen oder Claſſen mit mehreren oder mindern Rechten ſich erhalten konnte. Die Bewohner der Hauptſtadt (Spartiaten) und die Bewohner der Landdiſtricte, die Periöken, hatten völlig gleiches Bürgerrecht, gleichen Anſpruch auf die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung. Jeder, der die geſetzlichen Vorſchriften in der Erziehung, in der Lebensweiſe und in den Erforderniſſen zur tüchtigen Geſchäftsführung erfüllen konnte, war fähig zu den oberſten Aemtern. Nach dem Geiſte der Geſetze ſollte nur der perſönlichen Würdigkeit der Vorrang angewieſen, der Eintritt in die wichtigſten Staatsämter nur denen eröffnet ſeyn, die durch Leutſeligkeit gegen die Bürger das öffentliche Vertrauen, durch eigene Anſtrengung für das Gemeinweſen den Vorzug des Verdienſtes ſich erworben hatten.

Die Lykurgiſchen Einrichtungen verloren im Fortgange der Zeit ihre urſprüngliche Geſtalt und Bedeutung. Die Gewalt der Könige und der Geruſia wurde mehr und mehr eingeſchränkt, der Einfluß der Ephoren erweitert. So entſtand nach und nach eine Staatsverfaſſung, in welcher die Functionen der öffentlichen Macht zwiſchen der Geruſia, den Königen, den Ephoren und den Volksverſammlungen getheilt waren.

In dieſer geſellſchaftlichen Ausbildung laſſen ſich folgende Hauptzüge unterſcheiden.

1. Der Rath der Geronten.

Die Verſammlung der Geronten (Geruſia), die älteſte Rathsbehörde der Spartaner, ſorgte für die öffentliche Sicherheit, wachte über die Sitten, verwaltete die peinliche Gerichtsbarkeit, verhandelte über die auswärtigen Angelegenheiten, und berieth zuerſt die wichtigſten Sachen.

Jeder Vorſchlag zu einem allgemeinen Geſetze, zu einer organiſchen Einrichtung mußte zuerſt an die Geruſia gebracht und in derſelben berathen werden. Erſt wenn der Vorſchlag durch die Mehrheit der Stimmen im Rathe angenommen war, konnte derſelbe der Volksverſammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Geronten wurden vom Volke gewählt, in den frühern Zeiten, nach der Lykurgiſchen Anordnung, aus den Doriſch-Spartaniſchen Optimaten-Geſchlechtern, ſpäterhin aus den Bürgern ohne Unterſchied. Die Wahl wurde nur auf Männer gerichtet, die das ſechzigſte Jahr ihres Alters überſchritten hatten, und die Ernannten bekleideten auf Lebenszeit ihre Würde. Vorzüglich wurden die Bürger, welche das Ephorenamt bekleidet hatten, bei den Wahlen zur Geruſia berückſichtigt. Die Verſammlung beſtand aus 28 vom Volke gewählten Geronten und aus zwei Gliedern durch Erbrecht, den Königen. Die Stimme jeden Königs wurde im Rathe für zwei Stimmen gerechnet.

2. Die Könige.

Die zwei Könige hatten, nachdem ihre urſprünglich ausgedehntere Macht durch das Volk beſchränkt worden, nicht eine ſelbſtſtändige höchſte Gewalt, ſondern waren Beamte des Staats. Sie waren Mitglieder der Geruſia, ſie hatten im Rathe den Vortrag und brachten Geſetzvorſchläge zur Delibera- tion. Sie hatten Antheil an der Gerichtsbarkeit in Civilſachen. Sie waren die erblichen Aufſeher der religiöſen Angelegenheiten und vollbrachten als Prieſter die Opferfeierlichkeiten im Frieden und auf den Feldzügen. Die Könige führten den Oberbefehl bei Landkriegen.

Die Könige wachten mit für die Erhaltung und Vollzie- hung der Geſetze, ſie zogen die Ephoren zur Verantwortung, wenn dieſe die Geſetze verletzten.

Die Könige waren ſelbſt wieder verantwortlich, wenn ſie die Geſetze des Staats verletzt hatten. Solche Handlungen der Könige wurden vor dem Gerichte der Ephoren unterſucht.

Die Könige hatten ihre Wohnung in einem öffentlichen Gebäude, ſie bezogen die Einkünfte von gewiſſen Staatsgütern in der nächſten Umgebung von Sparta.

Die Königswürde war lebenslänglich und erblich in zwei von den Doriſchen Königen abſtammenden Familien, von Agis und Eurytion, den Enkeln der zwei erſten Könige, die Agi- den und Eurytioniden genannt. Für die Nachfolge in der Königswürde war das Erſtgeburtsrecht eingeführt.

Jeden Monat leiſteten die Könige und die Ephoren, letz- tere im Namen des Volks, ſich gegenſeitige Eide, wodurch, un- ter der Bedingung geſetzmäßiger Regierung, die Unverletzbarkeit des Königthums angelobt wurde.

Die Könige hatten mit den Geronten und den Ephoren den Vorſitz, den Vortrag, und die Geſchäftsleitung in den Volksverſammlungen.

3. Die Ephoren.

Die fünf Ephoren waren urſprünglich die untergeordneten Gemeindevorſteher oder Vertreter des Volkes, zum Behuf der Ordnung und Mäßigung in der Einwirkung des Volkes auf die Staatsverwaltung. Sie erhoben ſich aber im Fortgange der Zeit, zu ſelbſtſtändigen Theilnehmern an der oberſten Leitung des Staats; ſie bildeten einen neuen Staatsrath an der Seite des ältern, und beſchränkten den Wirkungskreis des letztern. Die Ephoren wurden von der Geſammtheit der Bürger und aus den Bürgern ohne Unterſchied gewählt und bekleideten ein Jahr lang ihre Stellen. Sie führten die oberſte Aufſicht über die Staatsverwaltung und über die Verwendung der Staatseinkünfte, ſie wachten für die Erhaltung der Verfaſſung, ſie hatten die Gerichtsbarkeit über die Könige, ſie zogen die Beamten zur Rechenſchaft über ihr Verhalten und übten das Strafrecht in Sachen des öffentlichen Dienſtes. Bei den Ephoren war die Gerichtsbarkeit über Contractverhältniſſe und in Sachen über Mein und Dein überhaupt; ſie verwalteten mit der Geruſia die Ordnungs- Sicherheits- und Sittenpolizei, handhabten die Polizeiſtrafgewalt, unterſuchten das Verbrechen des Hochverraths und ſorgten für die öffentliche Erziehung.

Die Ephoren beſorgten auch bald mit den Geronten, bald unabhängig von der Geruſia, die auswärtigen Angelegenheiten.

Den Ephoren war die Einrichtung des Kriegsweſens, die Aushebung der Kriegsmannſchaft, die Aufſtellung und die Ergänzung des Heeres übertragen; von ebendenſelben wurde über die Eröffnung des Feldzuges, über die Richtungen der Operationen, über die Beendigung des Kriegszugs beſtimmt und der

Oberbefehlshaber zur See ernannt. Zwei Ephoren begleiteten den König oder die andern Feldherren (zur See) in den Feldzug, ſie führten Aufſicht über das Betragen des Heeres oder der Flotte, ſie ertheilten Vorſchriften über die Kriegsdisciplin, ſie entſchieden über das Verfahren gegen die Beſiegten. An die Ephoren erſtatteten die Feldherren ihre Berichte; von ebendenſelben ergiengen die Befehle an die Feldherren; vor dem Rathe der Ephoren hatten die Feldherren gleich nach der Rückkehr aus dem Kriege Rechenſchaft abzulegen.

Die Ephoren theilten mit den Königen und den Geronten den Vorſitz bei den Volksverſammlungen, und ſie beſorgten die Abſtimmung. Sie veranſtalteten auch unabhängig für ſich die die Verſammlung des Volks.

Die Ephoren waren ermächtigt, neue Geſetze und Einrichtungen vorzuſchlagen, und hatten ihren Vorſchlag zuerſt der Geruſia zur Berathung vorzulegen. Wenn der Vorſchlag durch die Stimmenmehrheit in der Geruſia gebilligt war, kam den Ephoren zu, denſelben in der Volksverſammlung zur Genehmigung vorzutragen. Der Name der Ephoren wurde den Verträgen und andern öffentlichen Urkunden vorgeſetzt. Einer unter den fünf Ephoren (wahrſcheinlich der Aelteſte) hatte den Vortritt vor den übrigen und ſein Name wurde zur Bezeichnung des Jahres gebraucht. Für die Handlungsweiſe während der Amtsführung waren die Ephoren den Königen und den folgenden Ephoren verantwortlich. Ephoren wurden bisweilen von den Königen in der Ausübung ihrer Functionen gehindert, auch des Amtes entſetzt, oder nach beendigter Verwaltungszeit von den Nachfolgern im Amte vor Gericht gezogen.

Sämmtliche Beamten hatten ſich nur als Organe der Geſetzvollziehung zu betrachten. Jeder Beamte war in der Ausübung ſeines Amtes höchſte Behörde im Staate, welche für die Vollſtreckung des Geſetzes allen andern übergeordnet war.

Das Geſetz ſtand über Allen und war für Alle gleichgeltend. Die Geruſia, die Könige, die Ephoren, die übrigen Bürger des Staats waren, jedes in ſeinem Kreiſe, dem Geſetze in gleichem Maaße, mit völlig gleicher Verbindlichkeit unterworfen.

4. Die Volksverſammlung.

Zur Volksverſammlung gehörten ohne Unterſchied alle Bürger, die das dreißigſte Lebensjahr erreicht hatten. Jeden Monat, zur Zeit des Vollmonds, wurde die Verſammlung berufen. Die Berathung wurde von den Verwaltungsbehörden geleitet *).

Das Volk war in ſechs Phylen, Stammgemeinheiten (Canton⸗ Kreis⸗Genoſſenſchaften) geſchieden und die Phylen waren zuſammen in dreißig Oben (beſondere Gemeinheiten oder Genoſſenſchaften in den Phylen) eingetheilt. Aus den Phylen wurde das Kriegsheer zuſammengezogen, welches nach der Unterſcheidung der Stammgemeinheiten in ſechs Lochen und ſechs Moren eingetheilt war. Unter dem Oberbefehl der Könige wurden die Truppen geführt durch den Befehlshaber der Hülfsvölker, Aniokarater, und durch ſechs Lochagen und ſechs Moragen. Die Kriegsdienſtpflicht war allen Staatsbürgern gemein.

Die Verwaltungsbehörden waren verpflichtet, die von ihnen entworfenen Geſetze der Volksverſammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Volksverſammlung beſchloß über die wichtigſten, den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten; ſie be⸗

*) Die Stadt Sparta zählte bei einem Umfange von einer geographiſchen Meile 8 — 9000 waffenfähige Bürger und faßte ohngefähr 60,000 Menſchen. Die geſammte Bevölkerung von Laconice, in einem Umfange von 100 geographiſchen Quadratmeilen, betrug ohngefähr 320,000 Seelen. Im Kriege wurden die ſonſt in ſtrenger Dienſtbarkeit gehaltenen Heloten für den leichten Waffendienſt beſtimmt. An waffenfähigen Heloten wurden 56,000 gerechnet.

ſtimmte die Größe der Abgaben; ſie entſchied über die Erklärung des Krieges, über die Bewilligung von Hülfstruppen für andere Völker, über den Abſchluß des Waffenſtillſtandes und des Friedens; ſie ertheilte den Richterſpruch in den Streitigkeiten der königlichen Häuſer über die Thronfolge, und ſie entſchied über den Beſitz der Krone.

Die Geruſia, die Könige und die Ephoren übten das Recht, die Vloksverſammlung unverrichteter Sache aufzulöſen, ſobald das Volk in Begriff ſtand, einen der Beſchaffenheit der Sache und dem Bedürfniſſe des Staats nicht entſprechenden Beſchluß zu faſſen.

Das Volk wählte die Geronten, die Ephoren und alle Unterbeamten des Staats. Bei der Wahl der Geronten wurde die Abſtimmung im Einzelnen vermieden. In einem neben dem Verſammlungsplatze angelegten Gebäude, von welchem aus man nichts ſehen, aber alles auf dem Platze Vorgehende hören konnte, mußten einige unter den geachtetſten Bürgern auserwählte Männer zuſammentreten. Man führte nun die einzelnen Bewerber um die erledigte Stelle vor der verſammelten Volksgemeine nach einander vorüber, wobei ihre Namen in der beobachteten Reihefolge angemerkt wurden. Im Momente des Vorüberführens that ſich die Meinung des Volkes von der Würdigkeit jedes Einzelnen durch ſtärkeres oder ſchwächeres Geſchrei kund. Den Vorzug unter den Bewerbern entſchieden dann die neben dem Verſammlungsplatze eingeſchloſſenen Wahlrichter, welche unbekannt mit der Reihefolge der Namen unparteiiſch ausſprachen, der wievielſte nach der Zahl mit dem ſtärkſten Beifall empfangen worden.

Die Beſchlüſſe in der Verſammlung des Raths und des Volkes hatten im Eingange die einfache Formel: „es ſey für „gut angeſehen worden.“ In der Bezeichnung des ganzen Staats von Lacedämon wurden in öffentlichen Urkunden „die

„Ephoren, die Geruſia und das Volk von Sparta" aufgeführt.

In den übrigen Städten des Lacedämoniſchen Staats zeigte ſich die Nachbildung aus der Verfaſſung der Hauptſtadt. Die Lakoniſchen Städte hatten ihre ſelbſtſtändige Gemeindeverwaltung. In die Verwaltung des Gemeinweſens griffen die Bürgerverſammlungen mit ein. Ueber allgemeine Angelegenheiten wurde durch Volksbeſchlüſſe entſchieden.

5. Ueber die politiſchen Maximen in der Spartaniſchen Verfaſſung.

Lykurg und die ihm folgenden Geſetzgeber in Sparta hatten den Verſuch gemacht, das Fachwerk des geſellſchaftlichen Gebäudes durch wirkſame Bänder und Stammkräfte zu befeſtigen. Das Getriebe der Staatsverfaſſung ſollte Gewährſchaften ertheilen:

a) für beſtändige Wirkſamkeit der Bedachtſamkeit, Vorſicht, Klugheit und Mäßigung in der Staatsverwaltung, durch den Einfluß eines Staatsraths, in welchem die älteſten und erfahrenſten Geſchäftskundigen vereinigt waren;

b) für die Feſtigkeit der Geſetze und der Staatseinrichtung und für die kräftige Kriegsleitung, durch die geſetzlich geregelte Gewalt der erblichen Könige;

c) für unabläſſige Verwaltungsthätigkeit zum Beſten des Volkes, für die Achtſamkeit der Machthaber auf die Wünſche und Bedürfniſſe des Volkes, für die lebendige Wachſamkeit über die Handlungsweiſe der Staatsbeamten, für die Abwendung ſtaats- und rechtswidriger Willkühr, durch den Einfluß der aus dem Volke und durch das Volk gewählten, jährlich wechſelnden Ephoren;

d) für die ununterbrochene genaue Erkundigung nach dem

Zuſtande, den Bedürfniſſen und den Meinungen des Volkes, und für die perſönliche Selbſtſtändigkeit der freien Staatsbürgerſchaft, durch den Einfluß der Volksverſammlungen bei der Berathung und Entſcheidung öffentlicher Angelegenheiten;

e) für die ſelbſtſtändige und unabhängige Juſtizpflege, durch die Verbindung des Richteramts mit der obrigkeitlichen Verwaltung;

f) für den feſten Beſtand und die Heilighaltung der in den Geſetzen beſtimmten Rechte der Könige und der freien Staatsbürger, durch die periodiſch wiederkehrenden eidlichen Verſicherungen zwiſchen den Königen und den Ephoren.

g) für die Erhaltung gleichmäßiger Sitten, gleichförmiger Geiſtesbildung, gleichen Gehorſams gegen die Geſetze, durch die Gleichförmigkeit in der Jugenderziehung, in der Lebensweiſe und Beſchäftigung der Bürger.

Tiefes Forſchen in die Natur der Geſellſchaft zeigt die Grundanlage und der Synthetismus eines Gemeinweſens, deſſen Bewegung von monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen Elementen ausgehen ſollte. Erhaben war der Gedanke, zwiſchen dieſen verſchiedenen Hebeln eine Verbindung zu gründen, in welcher die eine Kraft den andern zu Hütern beſtellt wäre, in welcher jede einzelne Kraft die übrigen in Bewegung ſetzen, jede Kraft die übrigen in der Mäßigung erhalten ſollte. Das Schwerſte war erreicht, wenn die gegenſeitigen Beſchränkungen alle drei Kräfte zur Geſammtrichtung auf das Gemeinwohl verweiſen und in derſelben erhalten konnten. Das Monarchiſche und Ariſtokratiſche gewährte Feſtigkeit und Conſequenz der Staatsleitung im Innern und gegen das Aeußere, das Demokratiſche gab freie Entwickelung des Volksgeiſtes, lebendigen

Umtrieb aller Kräfte des Staats. Nüchtern und praktiſch war das Bedürfniß der Rechtspflege aufgefaßt, indem die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht unter die Willkühr einer rechtsunkundigen Menge vereinzelt, ſondern in der Obhut der geſetzkundigen und geſchäftserfahrnen Obrigkeit zuſammengehalten, indem die wahre Unabhängigkeit der Juſtiz behauptet wurde. Kluge Vorſicht offenbarte ſich in dem Beſtreben der Geſetzgebung; die Erziehung der Jugend mit dem Geiſte der Verfaſſung in Harmonie zu ſetzen, und durch leitenden Einfluß auf die Sitten und Beſchäftigungen der Bürger die Staatseinrichtung ſelbſt zu unterſtützen und zu kräftigen.

Allein, durch den Gang der Geſchichte wurde klar, daß die Spartaniſche Verfaſſung, wie ſie in der Wirklichkeit ausgebildet war, ſich nicht dazu eignete, die höhern Zwecke des Gemeinweſens zu verwirklichen, die wahren Gewährſchaften für die Erhaltung der geſetzlichen Freiheit der Bürger, für die natürliche ſelbſtſtändige Entwickelung des Einzellebens unter den Staatsgenoſſen und für die Erhaltung der Volkskultur darzubieten. Die praktiſche Ausführung des Lacedämoniſchen Verfaſſungsweſens und Geſetzthums blieb weit entfernt von jenem großen Ziele.

Die königliche Gewalt war der Kraft beraubt, die ihr zur Erhaltung des geſellſchaftlichen Beſtandes, zur Sicherung des Geſetzthums und der Stetigkeit in der öffentlichen Bewegung, zur Einſchränkung ariſtokratiſcher Anmaaßung und zur Zügelung der ſtaatszerſplitternden Richtungen des Demokratismus nothwendig iſt.

Die Abſichten der Geſetzgeber bei der den Ephoren gegebenen Stellung wurden verfehlt. Bei der den Ephoren eingeräumten Gewalt entſtand und erhielt ſich das Streben, die Würde und das Anſehen der Könige und der Geruſia, auf welchen die Staatsverwaltung urſprünglich beruhte, zu ſchmä-

lern und herabzuſetzen. Die Ephoren erhoben ſich nach und nach über alle andern Magiſtrate; ſie legten die Eigenſchaft der Volksvertreter ab und maaßten ſich eine ſelbſtſtändige unbegrenzte Macht an; ſie gelangten dahin, daß ſie gegen die Geruſia, die Könige und das Volk eine willkührliche tyranniſche Gewalt ausüben durften.

Die Vernichtung des häuslichen Einfluſſes auf die Jugendbildung, die einförmige öffentliche Erziehung nach einem eingeſchränkten Plane, ausſchließlich für öffentliche Zwecke, die ausgedehnte Gemeinſchaftlichkeit in den wichtigſten wie in den gleichgültigſten Dingen, die ſtarre Eintönigkeit in der Lebensweiſe, in den Beſchäftigungen der Bürger waren Anſtrebungen wider die innerſten Gefühle der Natur. Die Spartaner wurden dadurch nicht zu geiſtiger Unabhängigkeit, nicht zur Aufklärung des Verſtandes, nicht zur Bereicherung der Einſichten, nicht zur ſelbſtſtändigen Ausbildung der jedem Einzelnen eigenthümlichen Seelenkräfte, angeregt, ermuntert und erhoben, ſondern ſie wurden zu einem müſſig beſchaulichen Leben, zu einer jeden Selbſtzweck der Perſönlichkeit auflöſenden Hinopferung für den Staat geführt. Ein Grundgeſetz der Natur, die unendliche Verſchiedenheit der geſchaffenen Weſen, der Unterſchied der Geiſter, von welchen kein einziger dem andern ganz gleicht, zeigt die Ohnmacht der Verſuche, die Individuen oder die Maſſen unter einförmige Erziehungsmethoden, die Staatsgenoſſen unter einförmige Beſchäftigungen zu zwingen. Durch den Staat ſoll der Menſchengeiſt nicht an einſeitige Richtungen feſtgebunden, nicht in lähmende Formen eingewöhnt, ſondern die freie Entwickelung der Geiſteskräfte ſoll unter wirkſamen Schutz geſtellt, die Ausbildung der individuellen Eigenthümlichkeiten geſichert und gefördert werden. Die Spartaniſche Erziehung und die Einengung der Volksbeſchäftigung konnte die wahre Geiſteskultur nicht be-

gründen. Die Spartaniſche Verfaſſung zog wohl abgehärtete, gehorſame, für das Vaterland entflammte Krieger — allein, die Verſchönerungen des Lebens, die frohe Bewegung der Induſtrie und der Gewerbe, die Erheiterung durch die ſchönen Künſte, der fruchtbringende Anbau der Wiſſenſchaften blieben dem Spartaner fremd. Von glänzenden Kriegsthaten, aber nicht auch von Erfindungen und Eroberungen im Gebiete der Wiſſenſchaften und Künſte weiß die Geſchichte Lacedämons zu erzählen.

Eben ſo groß im Waffenruhme, wie Sparta, eben ſo groß in den Thaten der Vaterlandsliebe, aber höher in der geiſtigen Kultur, voraus auf den Bahnen der Civiliſation ſteht Athen.

Sechſtes Kapitel.

Die Verfaſſung in Athen.

Mit dem Griechiſchen Urſtamme, der den Boden von Attika zuerſt bevölkerte, miſchten ſich frühzeitig Pelasgiſche Einwanderer. Die noch unſtät herumirrenden Haufen entriß Cecrops*), der Führer einer Koloniſtenſchaar aus Sais in Egypten, dem Stande der Roheit. Er errichtete an der Südweſtküſte der eingenommenen Landſchaft, auf einer weitum gebietenden Berghöhe, die Feſte Cecropia und rief das Volk zum Stadtbau am Fuße des Berges gegen das Meer. Die Volkshaufen umher wurden in feſte Sitze geſammelt. Menſchliche Sitte, bürgerliche Ordnung und religiöſer Kultus wurden eingeführt. Willig unterwarfen ſich die Einwohner den Geſetzen des Weiſen.

*) Die Erſcheinung des Cecrops in Attika ſoll, nach der gewöhnlichen Meinung, in das Jahr 2401 fallen.

Die Fürſtenherrſchaft, welche Cecrops über die Hauptſtadt an der Cecropia und über Attika gegründet hatte, erbte auf ſeine Nachkommen fort. Unter den Cecropiden erweiterte ſich der Anbau des Landes und mehrten ſich die Städte. Die großen Wanderungen der Griechiſchen Volksſtämme brachten mannigfaltigen Volkszuwachs. Am zahlreichſten wanderten die Jonier ein und füllten die Attiſchen Gefilde. Die ältern Landbewohner und die Eingewanderten befreundeten ſich bald und bildeten ein vereinigtes Volk. Die Kultur des Landes rückte fort, die Staatsverbindung befeſtigte ſich und die Hauptſtadt, nunmehr Athen genannt, vergrößerte ihren Umfang.

Der König hatte die oberſte Verwaltung im Staate, das Richterwort, die Anführung im Kriege, die Aufſicht über die Geſetze. Zur Berathung über die wichtigſten Gegenſtände berief der König auch Verſammlungen des Volkes.

Theſeus, der zehnte König in Attika, fand den Staat in zwölf Diſtricte eingetheilt, von welchen jeder einen Hauptort (Stadt oder Flecken) in ſich ſchloß. Die Verwaltung in jedem Orte wurde durch eine Rathsbehörde geführt. Das Volk ſchied ſich in drei Claſſen, die Eupatriden (Hopleten, die Geſammtheit der angeſehenen, reichbegüterten Geſchlechter, der herrſchende Adel), die Geomoren (die von den Hopleten abhängigen Ackerbauer) und die Demiurgen (Argadeis, die übrige gewerbtreibende Volksmenge). Aus den Familien der Hopleten wurden die Mitglieder der Rathsverſammlungen in den einzelnen Städten gewählt und die wichtigſten Aemter bei der öffentlichen Verwaltung beſetzt; auf den Hopleten allein beruhte die Geſetzgebung und die Beſorgung der religiöſen Angelegenheiten.

Der umſichtige Regent ſtiftete, um die Verbindung der ſämmtlichen Diſtricte zur Einheit feſter zu begründen, eine Gemeinſchaft des Bürgerrechts in Athen für die Bürger in allen

Diſtricten von Attika und rief aus den Gliedern der Diſtrictsverwaltungen einen gemeinſchaftlichen Rathskörper (Buleuterion) als Centralbehörde für die Verwaltung der allgemeinen Staatsangelegenheiten nach Athen zuſammen. Aber unter der Geſammtverbindung des Staats blieb den Verwaltungsbehörden der Landdiſtricte ſelbſtſtändige Wirkſamkeit für die Localangelegenheiten.

Ein Gerichtshof, welchem der Geſetzgeber vorzüglich die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen gegen den Staat übertrug, das Prytaneum, wurde durch eine Auswahl aus den Edlen gebildet.

Den Volksverſammlungen wurde Einfluß auf die Geſetzgebung verſtattet. Ein Zug der Humanität iſt unter den Anordnungen des Geſetzgebers noch ausgezeichnet. Theſeus erklärte Athen zum Aſyl für freie Menſchen; in Athen ſollten die Verfolgten und Unterdrückten Schutz und Freiheit finden.

Die königliche Herrſchaft wurde nach dem Tode eines vorzüglichen Königs (des Codrus) auf friedlichem Wege zunächſt für den Sohn desſelben in die Würde eines Archons (Oberhauptes, Staatsvorſtehers) auf Lebenszeit, mit Vererbungsrecht für deſſen Geſchlecht verwandelt. Das neue Oberhaupt war durch die von Theſeus eingeſetzte Rathsverſammlung beſchränkt und wurde verpflichtet, dem Volke von ſeiner Verwaltung Rechenſchaft abzulegen.

Im Fortgange der Zeit wurde die Würde des Archons auf zehn Jahre beſchränkt. Die Centralbehörde, deren Mitglieder immer fort aus den Vornehmen, den Eupatriden gewählt wurden, gieng mit ihrer Wirkſamkeit in die veränderte Verfaſſung mit über.

Weiterhin bewirkte der Einfluß des Volkes, daß ſtatt eines Archonten auf zehn Jahre neun Archonten auf die Dauer eines Jahres eingeſetzt wurden. Den Archonten verblieb, nicht

in collegialiſcher Verbindung, ſondern jedem in abgeſondertem Kreiſe, der größte Theil der Verwaltung und die Ausübung des Richteramtes, letztere ohne Mitwirkung des Volkes. Auf die Beſchließung der wichtigſten Sachen behielt das Volk durch ſeine Verſammlungen fortwährend Einfluß. Auch dieſe einjährigen Archonten wurden aus der Claſſe der Eupatriden gewählt.

In der Entwickelung der Staatseinrichtung bildete der zur Mitverwaltung des Staats berufene Rathskörper ſich mehr aus. Er bekam nach und nach als permanenter Staatsrath feſtere Stellung, unter dem Namen des Areopags. Seine Mitglieder, lauter Eupatriden, behielten auf Lebenszeit ihre Stellen. Dem Areopag wurde die Polizei, die hohe Strafgerichtsbarkeit und die Wachſamkeit für die Erhaltung der Geſetze übertragen. Die Verwaltung war noch genokratiſcher (oligarchiſcher) Natur.

Solon erkannte, daß die ausgedehnten und ausſchließlichen Vorrechte der Eupatriden (Hopleten) dem Kulturzuſtande des Landes nicht mehr angemeſſen waren und daß die lähmende Abhängigkeit, in welcher die zahlreiche Claſſe der Ackerbauern unter den großen Grundherren gehalten wurde, dem Staate die Wirkſamkeit nützlicher Kräfte entzog und verderblichen Mißmuth erregte. Er hob den Grund des Uebels, indem er das Abhängigkeits-Verhältniß (Leibeigenſchaft, Hörigkeit, Hinterſaſſenſchaft) der Geomoren auflöſte und auf dieſe das volle Bürgerrecht ausdehnte.

Ein zahlreicher Theil des Volkes war unter den vorherigen Verhältniſſen tief in Schulden gerathen und zeigte die höchſte Unzufriedenheit, da nach dem rohen Geſetze der frühern Zeit jeder Schuldner, der nach der Verfallzeit nicht bezahlen konnte, dem Gläubiger zur Sklaverei verfallen war. Durch Solon wurde bei den Reichen vermittelt, daß die gedrückten Schuld-

ner in ihren Verbindlichkeiten erleichtert wurden und daß die Verpflichtung der Perſon zur Sklaverei für immer aufhörte.

Solons Geſetzgebung führte die Schatzung, eine Eintheilung der Bürger in vier Claſſen nach dem Maaßſtabe des Vermögens ein. In die erſte Claſſe wurden gerechnet, die aus ihren Grundbeſitzungen in Trockenem und Flüſſigem wenigſtens 500 Maaße ernteten, die Pentakoſiomedimnen; in die zweite gehörten, die einen Ertrag von 300 bis 499 Maaßen von ihrem Eigenthume und ein Streitroß neben ihrem Ackergeſpann unterhalten konnten, die Hippeis oder Ritter; zur dritten wurden gezählt, die 150 bis 299 Maaße ernteten und ein Ackergeſpann (Maulthiere, Pferde oder Ochſen) hielten, die Zeugiten. Der vierten Claſſe, den Theten wurden alle zugezählt, welche weniger als die Zeugiten-Schatzung beſaßen. Nach den Claſſen wurden die Leiſtungen für den Staat abgeſtuft.

Der Zutritt zu den Staatsämtern, den bis dahin noch die bevorrechteten Geſchlechter beſchränkt hatten, wurde für alle ohne Unterſchied, die in den drei erſten Claſſen der Schatzung begriffen waren, eröffnet. Die Verwaltung der Rechtspflege wurde wechſelnden Bürgerausſchüſſen, deren Leitung die Magiſtratsperſonen übernahmen, anvertraut. Der Claſſe der Thetes wurde Stimmrecht in der Volksverſammlung und Antheil an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eingeräumt.

Dem Areopag wurde neben ſeiner vorherigen Beſtimmung ein erweiterter politiſcher Wirkungskreis beigelegt; er wurde beauftragt, über Sittlichkeit, Religion, Erziehung zu wachen, mithin für das geiſtige Leben des Volkes zu ſorgen. Zur Mitberathung und Mitverwaltung der wichtigſten Staatsangelegenheiten ließ aber der Geſetzgeber dem Areopag einen neuen Rathskörper zur Seite treten. Er errichtete die Bulä, deren Mitglieder, vierhundert an der Zahl — mit hundert aus jedem

der vier Stämme, in welche das Volk eingetheilt war — jährlich aus dem Volke gewählt werden ſollten *).

Nach und nach traten weitere Veränderungen der Verfaſſung ein. Die Eintheilung des Volkes in vier Stammgenoſſenſchaften (Phylen) wurde beim Anwachs des Staats für unzureichend befunden. **Cliſthenes** bewirkte eine neue Abtheilung in zehn Phylen. Die Phylen theilten ſich in **Demen**, kleinere Gemeinheiten nach den Wohnorten. Die Gewalt der Archonten und des Areopags wurde mehr eingeſchränkt. Die Mitglieder der Bulä wurden um hundert Perſonen verſtärkt. In jeder der neu gebildeten zehn Stammgenoſſenſchaften wurden nunmehr funfzig aus den in der Schatzung begriffenen Bürgern für die große Rathsverſammlung gewählt.

Ariſtides ſah in der großen Bewegung der Perſiſchen Kriege den Patriotismus des geſammten Athenienſiſchen Volkes; er beobachtete als Staatsbeamter die Bürger aller Claſſen in der Thätigkeit für die geſellſchaftlichen Intereſſen; er erkannte als Feldherr auf den Heerzügen und in den Schlachten, daß Geiſt und Muth, Geſchicklichkeit und Tapferkeit unter allen Bürgern, den geringſten und ärmſten, wie den geachtetſten und reichſten vertheilt war, daß die Natur die höchſten Anlagen des Geiſtes mit gleicher Gerechtigkeit über alle Staatsangehörigen ausgegoſſen hatte. Der Staatsmann und Feldherr hatte ſich in den Erfahrungen ſeines vielbewegten Lebens die Anſicht gebildet, daß nicht Geburt und Vermögensbeſitz allein die Fähigkeit verleihe, bei der Staatsverwaltung zu nützen, ſondern daß auch die in der bürgerlichen Ordnung noch hintangeſetzten Claſſen von der Natur befähigt ſeyen, an den Arbeiten für das öffentliche Gemeinweſen einigen Theil zu nehmen; er achtete für nütz-

*) Die Solonische Geſetzgebung wird gewöhnlich in das Jahr 3390 der vorchriſtlichen Zeitrechnung geſetzt.

lich und nothwendig, daß der Geiſt überall hervorgeſucht und zur Thätigkeit gerufen, daß den Talenten, ohne Unterſchied der Claſſen, wo ſie ſich zeigten, der Weg in die öffentliche Verwaltung frei werde. Auf ſeinen Vorſchlag wurde nach der Platäenſiſchen Schlacht allen Bürgern ohne Unterſchied der Anſpruch auf die Erlangung der Staatsämter zugeſichert.

Die Standeseintheilungen, welche ſich unter den Sitten und Geſetzen der frühern Zeit gebildet hatten, wurden in die neuen Verhältniſſe mit übergetragen. Durch alle Phylen blieben Eupatriden, Geomoren und Demiurgen gemiſcht. *) Allein zwiſchen dieſen Claſſen der Staatsangehörigen war in ſtaatsrechtlicher Beziehung der Unterſchied aufgehoben. In der Ausübung des Bürgerrechts waren die verſchiedenen Stände einander gleich geſetzt. Den Eupatriden, den geachtetſten Familien, blieb nur der Vorzug und der Einfluß, welchen die bei ihnen in reicherem Maaße bewahrten Mittel zur ſorgfältigern Erziehung und zur Erwerbung ausgezeichneter Geiſtesbildung und Staatskenntniß gewähren mußten.

Nach jenen Veränderungen beruhte die geſammte Verwaltung des Staats, die ganze Gliederung des Atheniſchen Staatslebens, im Weſentlichen auf zwei oberſten Rathskörperſchaften, dem Areopag und der Bulä, auf wechſelnden Oberbeamten, den Archonten, Thesmotheten und Strategen, auf wechſelnden Volksausſchüſſen für die Rechtspflege (den Geſchwornengerichten) und auf den Volksverſammlungen.

Das Hauptſächlichſte aus dieſen Verfaſſungsverhältniſſen und aus den hierauf näher ſich beziehenden Bildungen der Atheniſchen Staatswirthſchaft, iſt in gedrängtem Ueberblick durch folgende Puncte ausgehoben.

---

*) Die Beſchaffenheit des Sklaventhums, welches auch bei den Athenienſern einheimiſch war, wird hier nicht betrachtet.

1. Der Areopag.

Der Areopag war durch die Einführung des neuen Staatsraths (der Bulå) in ſeiner urſprünglichen Wirkſamkeit ſehr beſchränkt. Er behielt jedoch die Aufſicht über das Ganze der Staatsverwaltung und hatte über die Erhaltung der Staatsverfaſſung und über die Beobachtung der Geſetze von Seiten der Beamten zu wachen. Er führte Aufſicht über die Religionsangelegenheiten und über die Sitten; er verwaltete die Gewerbs- und die Straßenpolizei; er ertheilte die öffentlichen Ehrenbezeigungen. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit war ihm die Unterſuchung und Beſtrafung der ſchwerſten Verbrechen (z. B. des vorſätzlichen Mords, der Vergiftung, der Brandſtiftung, des Ueberganges zum Feinde, des Tempelraubs, des falſchen Zeugniſſes, des Betrugs, der Religionsverletzung u. a. m.) vorbehalten. Gegen Entſcheidungen des Areopags in Strafſachen konnte Berufung an die Volksverſammlung eingewendet werden.

Der Areopag war außerdem, wegen der ihm übertragenen Aufſicht über den geſetzlichen Zuſtand, befugt, über die zu ſeiner Kenntniß gelangten Frevel, beſonders über die Verbrechen gegen das gemeine Weſen, Nachforſchungen anzuſtellen und das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Dieſes geſchah durch Berichtserſtattung an die Bulå oder an die Volksverſammlung, welche hierdurch von den mittelſt der ergriffenen Maaßregeln erlangten Reſultaten in Kenntniß geſetzt wurden, und welche darüber zu entſcheiden hatten, ob ein gerichtliches Verfahren Statt finden, oder der Angeſchuldigte von der Unterſuchung befreit werden ſollte. Zuweilen wurden dem Areopag durch Beſchluß der Volksverſammlung Unterſuchungen übertragen. In dieſen Fällen beſtand die richterliche Thätigkeit des Areopags darin, die Wahrheit zu erforſchen oder den Thatbeſtand auszumitteln und dieſem

gemäß ſein Urtheil über Schuld und Unſchuld des Inculpaten auszuſprechen. Er hatte hierauf die auf ſolche Weiſe inſtruirte Sache an den Gerichtshof (das Geſchwornengericht) zur Abfaſſung des Straferkenntniſſes abzugeben.

Die Mitglieder des Areopags (200 bis 300 an der Zahl) blieben auf Lebenszeit im Amte. Die abgegangenen wurden durch die jährlich abgetretenen Archonten erſetzt.

2. Die Bulå.

Die Bulå war die ſpäter eingeführte, dem Areopag an die Seite geſetzte Rathsbehörde, der große Rath. Ihm waren, zum Theil mit Einwirkung in den dem Areopag verliehenen Geſchäftskreis, übertragen: die höhere Sicherheitspflege des Staats, die Oberaufſicht über die Religionsübungen und die Tempel, die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte, die Armenpflege, die Unterſuchung und Beſtrafung der Veruntreuungen am öffentlichen Gute, die Prüfung über die Geſchäftsführung der abgegangenen Beamten. Er ſorgte für die Vertheilung der Kriegsbewaffnung auf die zehn Stammgenoſſenſchaften (Kreis- oder Kanton-Gemeinheiten, Phylen) des Athenienſiſchen Staats, er verzeichnete die junge Mannſchaft in den Phylen, er muſterte die Reiterei, er beſtimmte über die Kriegsoperationen, er ertheilte den Truppenanführern Befehle und empfing deren Berichte aus dem Felde; er verwaltete das Seeweſen und verſah die auswärtigen Verhältniſſe. Der Rath handelte in dieſen Sachen als ſelbſtſtändige oberſte Verwaltungsbehörde. Unterſuchungen über Vergehen, die eine höhere Strafe, als die Summe von 500 Drachmen (100 thlr. 16 gl. 8 pf.) nach ſich zogen, mußten von der Bulå den treffenden Gerichtshöfen überwieſen werden.

Dieſer Staatsrath war ein Ausſchuß der Bürger; er zählte fünfhundert Mitglieder, welche aus dem Volke, nach den zehn

Stammgemeinheiten der Athenienſer, mit 50 aus jedem Stamme, durch das Loos auf ein Jahr gewählt wurden. Beim Looſen zum Behufe des Eintritts in den Rath konnten alle Bürger berückſichtiget werden, die das dreißigſte Lebensjahr überſchritten hatten. Die Geſchäfte des Raths wurden von den Vertretern jeder Stammgenoſſenſchaft abwechſelnd, nach einer Eintheilung des Jahres in zehn Zeitabſchnitte, verwaltet. Die Geſammtheit der zeitlichen Geſchäftsführer (die Prytania) hielt ihre Sitzungen im Prytaneum (im Rathhauſe). Die Glieder der Prytania, die Prytanen ſpeiſten daſelbſt auf Koſten des Staats täglich zuſammen. In jeder an die Reihe kommenden Prytanie ſelbſt wurde auf die Zeit ihrer Verwaltung ein Vorſteher durch das Loos gewählt, unter deſſen Leitung je auf ſieben Tage ein Ausſchuß oder Collegium von zehn Mitgliedern zur Beſorgung der Geſchäfte gleichfalls durch das Loos ernannt wurde. In jedem dieſer engern Ausſchüſſe (Proedren) aber wurde auf jeden der ſieben Tage ein anderer Obervorſteher wiederum durch das Loos beſtimmt. Die Vorzüge des zeitlichen Obervorſtehers (Epiſtaten) beſtanden hauptſächlich in der Bewahrung des Staatsſiegels und der Schlüſſel zur Urkundenſammlung und zur Schatzkammer.

Die Beſchlüſſe, welche der Rath der Fünfhundert in den unter ſeiner ſelbſtſtändigen Wirkſamkeit begriffenen Angelegenheiten gefaßt hatte, behielten, wenn die Genehmigung des Volks nicht hinzugekommen war, auf das Jahr ſeiner Regierung Gültigkeit. Gegen die Beſchlüſſe des Raths konnte Berufung an die Volksverſammlung erhoben werden.

Der Rath war in engſter Einigung mit der Bürgergeſammtheit, er war das Werkzeug des Volkswillens. Er bearbeitete faſt alle vor die Volksverſammlung gehörigen Gegenſtände, insbeſondere die Geſetze und Anträge zu allgemeinen Einrichtungen; er hatte den Vorſitz in der Volksverſammlung,

er trug die von ihm gefaßten Beſchlüſſe (Probuleumata) vor; er ſammelte und verzeichnete die Abſtimmungen, er ordnete und vollzog die Beſchlüſſe, er empfing die Aufträge des Volks für einzelne Handlungen.

3. Die Oberbeamten. Archonten, Thesmotheten und Strategen. Beamtenwahl.

Die Archonten — in der frühern Zeit, nach Erlöſchung der königlichen Herrſchaft, die Oberverwalter der Staatsſachen und die ſelbſtſtändigen Verwalter der Gerichtsbarkeit — waren in den Zeiten des Demokratismus die Vorſteher des gerichtlichen Verfahrens ſowohl in den Volksverſammlungen, als auch in den Gerichtshöfen. Dieſer Beamten waren neun. Dem erſten Archon waren die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Der zweite, Archon König (Fürſtprieſter) hatte die Oberleitung bei gewiſſen hohen Feſtlichkeiten und die Aufſicht mit ſchiedsrichterlicher Gewalt in Bezug auf die kirchliche Gemeinſchaft der Stammgenoſſenſchaften, der Landgemeinen und der altbürgerlichen Geſchlechter. Der dritte Archon, der Polemarch, führte die Aufſicht über das Fremdenweſen, verwaltete die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Beiſaſſen und die Freigelaſſenen, ingleichen die Vormundſchaft über die Minderjährigen, und beſorgte die Leichenbegängniſſe für die im Kriege gebliebenen Bürger. Den ſechs übrigen Archonten, Thesmotheten genannt, war überlaſſen: die Prüfung der Zuläſſigkeit zum Archontenamte bei den durch das Loos dazu erkohrnen Perſonen, die Looſung der Richter aus den Bürgern überhaupt, die Verlooſung der durch das Loos beſtimmten Richter unter die einzelnen Gerichtshöfe oder Richtercollegien, die Aufzeichnung der Geſetze, die Beſtätigung der Verträge mit auswärtigen Staaten. Sämmtliche neun Archonten waren für die Dauer ihrer Würde, Mitglieder des Areopags. Nach Ver-

fluß ihres Amtsjahres blieb deren Beibehaltung im Collegium von dem in der Unterſuchung über ihre Amtsführung gefällten Ausſprüche abhängig.

Strategen, Kriegsanführer, wurden jährlich zehn durch die Bürgerverſammlung, je einer aus jeder Stammgenoſſenſchaft, gewählt. Sie beriefen Volksverſammlungen, in Bezug auf die Führung des Krieges und auf auswärtige Verhältniſſe, ſie ſetzten mit den Prytanen Verſammlungen des großen Raths an und verhandelten über die Beſchlüſſe des Volkes. Die Strategen hatten das Einzelne der Kriegsverwaltung überhaupt zu beſorgen; ſie vollzogen nach den Beſchlüſſen des großen Raths die Truppenaushebung in den Phylen und Demen, ernannten die Befehlshaber auf den Kriegsſchiffen (Trierarchen), erließen den Befehl zum Ausrücken ins Feld, vermittelten die Beiſchaffung des Kriegsaufwandes und vertheilten die Lebensmittel und den Sold. Unter Aufſicht der Strategen geſchah die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen im Kriegsdienſte.

Die Ernennung der Beamten geſchah theils durch das Loos, theils durch die Wahl des Volkes.

Durch das Loos wurden überhaupt ernannt: die Mitglieder für den Rath der Fünfhundert, die zeitlichen Prytanen in dieſem Rathe, die Archonten, die Thesmotheten, die Richter in den Gerichtshöfen. In die Looſung um die Aemter wurde aufgenommen, wer ſich dazu meldete. Das Looſen geſchah mit ſchwarzen und weißen Bohnen.

Durch Wahl der Bürger wurden auf beſondere Bewerbung der Perſonen oder nach eigener Neigung des Volkes ernannt: die jährlichen zehn Strategen, die Anführer für einzelne Feldzüge, die Geſandten, die Abgeordneten zu den Verſammlungen der Amphiktyonen, die Schatzmeiſter, und Vorſteher der Staatseinkünfte. Auf gleiche Weiſe wählten die einzelnen Stammgenoſſenſchaften und Gemeinheiten ihre Vorſteher und Schatzmeiſter.

Ueber ſämmtliche durch das Loos oder durch die Wahl berufene Beamten wurde eine Prüfung, gewöhnlich durch das große Gericht (die Heliäa) vorgenommen. Für die Bewerber um die Archonten- und Thesmothetenwürde geſchah dieſe Prüfung im großen Rathe und in der Heliäa; für die Bewerber um die Mitgliedſchaft im großen Rathe durch dieſen ſelbſt. Die Prüfung beſchäftigte ſich mit dem Rechte des Erwählten (als Bürger des Staats) auf das Amt, mit dem ſittlichen Werthe, mit der Fähigkeit und Tüchtigkeit des Mannes. Die untauglich befundenen wurden abgewieſen. Mitglieder der Bulä, welche ihres Amtes ſich unwürdig zeigten, konnten vom Rathe, durch eine in ſeinem Mittel veranſtaltete Abſtimmung, ausgeſtoßen werden.

Sämmtliche Beamten, die Mitglieder der Volksausſchüſſe für die Rechtspflege (Geſchwornengerichte) ausgenommen, hatten über ihre Amtsführung, nach Beendigung derſelben, Rechenſchaft abzulegen. Ueber die Verwaltung öffentlicher Gelder mußte jedesmal binnen dreißig Tagen nach Niederlegung des Amtes die Rechnung übergeben werden.

4. Allgemeines über das Gerichtsweſen.

Die **Rechtspflege** wurde, ſo weit ſie nicht dem Areopag und der Bulä vorbehalten war, allgemein in bürgerlichen und peinlichen Sachen vom Volke, **durch wechſelnde Ausſchüſſe aus der Bürgerſchaft** ausgeübt. Zur Beſetzung der Gerichtshöfe wurden aus den zehn Stammgenoſſenſchaften der Athenienſer 6000 Bürger ausgewählt, die in zehn aus den Bürgern ſämmtlicher Phylen gemiſchten Sectionen, jede zu 800 Gliedern, eingetheilt waren. Die Auswahl geſchah aus der Geſammtheit der Bürgerſchaft, durch das Loos. Zur Looſung wurde gelaſſen, wer dreißig Jahre alt war, das Athenien-

ſiſche Bürgerrecht wirklich beſaß, und den öffentlichen Kaſſen nichts ſchuldete.

Die vom Looſe getroffenen Bürger hatten den Richtereid abzulegen, deſſen Inhalt darauf berechnet war, die Gerechtſame des Volkes in Bezug auf die Staatsverwaltung, die Rechtspflege und die Geſetzgebung zu behaupten. Durch dieſen Eid gelobte jeder an, „in der richterlichen Wirkſamkeit jederzeit die „Verfaſſung aufrecht zu erhalten, nie für die Einführung einer „tyranniſchen Herrſchaft oder Oligarchie zu ſtimmen, keinen „Schuldenerlaß und keine neue Vertheilung der Aecker und „Häuſer der Athenienſer zu beſchließen, keinen Verbannten oder „aus Furcht vor der Strafe Entwichenen zurückzurufen, keinen „Anweſenden gegen die Geſetze und Beſchlüſſe des Raths und „des Volkes der Strafe zu entledigen oder derſelben durch An„dere entziehen zu laſſen, Niemanden in ein Amt einzuſetzen, „der noch wegen eines andern Amtes Rechenſchaft abzulegen „habe u. ſ. w.

Für die anhängig gemachten Civil-Rechtsfälle oder öffentlichen Anklagen waren in der Regel zehn Richter-Collegien, Geſchwornengerichte, in eben ſo viel verſchiedenen Gerichtsſälen in Thätigkeit. Die Mitglieder dieſer Geſchwornengerichte wurden aus den zehn Richter-Sectionen, welche ſich durch Buchſtaben (A-K) von einander unterſchieden, nach Bedürfniß der zu verhandelnden Rechtsſachen durch das Loos ausgezogen. Geſchah es, daß nicht ſo viel Sachen zu verhandeln waren, daß alle Gerichtsabtheilungen hätten beſchäftigt werden können, ſo wurden die angebrachten Rechtsfälle durch das Loos an die Sectionen vertheilt. Zuweilen wurden zur Verhandlung wichtiger Fälle mehrere Sectionen im Ganzen oder in beſtimmten Quoten zu einem Geſchwornengericht vereinigt.

Für jede Sitzung wurde jedem Richter ein Taggeld (3 Obolen = 9 Xr. im 20 fl. Fuß) verabreicht. Die Auszahlung des

Richterlohns wurde von den Prytanen aus den öffentlichen Staatseinkünften beſorgt.

Vor dem Geſchwornengericht der Heliäa, welches durch den Zuſammentritt mehrerer Sectionen die größte Richterzahl (in der Regel 500, zuweilen 1000, auch 1500) in ſich vereinigte, wurden die öffentlichen Proceſſe verhandelt. An die Heliäa konnte von den Rechtsſprüchen mehrerer andern Gerichte und von den Verfügungen der Beamten appellirt werden.

Durch die Geſchwornengerichte kamen allmählig die Gerichte der Epheten, welche mit einundfunfzig Richtern (aus dem Mittel der Beamten) in vier Abtheilungen für verſchiedene Fälle des Todſchlags von den älteſten Zeiten her beſtanden hatten, außer Gebrauch.

Vor den Gerichten der Eilf (auch Thesmophylaces genannt) wurden Mörder, Diebe, Perſonen, die Freie als Sclaven verkauft hatten, und Ehebrecher gerichtet, wenn ſie über der That ertappt oder des Verbrechens geſtändig waren. Die Angeſchuldigten wurden aber, wenn ſie läugneten und die That nicht offenkundig war, dem Geſchwornengericht übergeben.

Durch die Gerichte der Vierzig wurde, nach verſchiedenen Abtheilungen der Richter, über die geringfügigen Sachen und über Mißhandlung und Gewaltthätigkeit in den einzelnen Demen gerichtet. Zur Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit unter den Landbewohnern mußten die Richter die einzelnen Demen im Lande bereiſen.

Bei den Gerichten der Diäteten, welche in zehn Abtheilungen für ſämmtliche Phylen beſtanden, wurden in den frühern Zeiten die meiſten Civilproceſſe verhandelt. An die Diäteten wurde verwieſen, was die den Gerichten der Vierzig beſtimmte Competenz überſchritt. Von den Entſcheidungen der Diäteten konnte an den Gerichtshof der Heliäa appellirt werden.

Außerdem beſtanden in Athen noch: Handels- und Schiffereigerichte, Gerichte für die Proceſſe der Bundesgenoſſen, Gerichte für die Fremden, Gerichte für Dotalſachen, Berggerichte u. a. m.

Die wichtigſten Anklagen oder Denunciationen (Eisangelieen) wegen Vergehen wider den Staat und die Religion wurden zuerſt an den Areopag oder an den großen Rath gebracht, und von dieſem nach erfolgter Vorberathung, welche die vorläufige Zuſammenſtellung der Anzeigen und die Beſtimmung des Begriffs des begangenen Verbrechens zum Zweck hatte, der verſammelten Staatsgemeine vorgelegt. Die Volksverſammlung entſchied, ob die Anklage Statt haben ſollte oder nicht. Im Bejahungsfalle bezeichnete das Volk den Gerichtshof, vor welchem die Unterſuchung geführt werden ſollte. Das Volk beſtimmte zugleich in den einzelnen Fällen, ob die gewöhnliche Richterzahl zu entſcheiden hätte, oder ob mehr Richter aus dem Volke hinzutreten ſollten. Die Richterzahl in den Gerichtshöfen wurde nach Belieben der Bürgerverſammlung verdoppelt, verdreifacht. Den Gerichten war überlaſſen, die Beſchaffenheit, die Gattung des Verbrechens durch die Unterſuchung näher zu ermitteln und die Strafe zu erkennen. Anklage und Vertheidigung geſchah öffentlich. Die Redekunſt vor Gericht wurde die Vorübung zur Laufbahn in der öffentlichen Verwaltung. Die Führer der Proceſſe, die Vertheidiger der Angeklagten verhandelten über das Privatleben wie über die öffentlichen Intereſſen.

5. Das Bürgerthum; die Volksverſammlung; das Gemeinde- und Corporationsweſen.

Das Athenienſiſche Volk war in zehn Phylen, Stammgenoſſenſchaften innerhalb gewiſſer Diſtricte, eingetheilt. Den Phylen untergeordnet waren die Demen (174 in der

ganzen Zahl), kleinere Gemeinheiten nach den Wohnorten. Jede Phyle mit den ihr untergeordneten Demen hatte ein gemeinſchaftliches Beſitzthum, eine ſelbſtſtändige Gemeindeverwaltung mittelſt ſelbſtgewählter Beamten, ihre geſonderte Gerichtsbarkeit für die Theilhaber der Phyle, ihre beſondern Statuten, ihren gemeinſchaftlichen Gottesdienſt. Jeder Demos hatte wieder ein beſonderes Gemeinweſen, was von der Genoſſenſchaft ſelbſtſtändig verwaltet wurde. Das Bürgerrecht war von der Theilnahme an einem Gemeindeverbande abhängig. Jeder Bürger war in die Corporation einer Phyle und eines Demos eingereihet. Jede Gemeinde entſchied ſelbſtſtändig über die Zulaſſung in ihre Genoſſenſchaft.

In den Rechten eines Athenienſiſchen Bürgers war begriffen: der Gerichtsſtand vor den öffentlichen Gerichtshöfen, die Theilnahme am Rechtſprechen, die Mitwirkung bei der Wahl der öffentlichen Beamten, der Anſpruch auf die Erlangung aller Staatsämter, der freie Grundbeſitz, die Waffenführung, die Theilnahme an den Volksverſammlungen.

Freie Eingeborne, die nicht das Bürgerrecht als Glieder eines Demos beſaßen, und Fremde, die auf längere Zeit im Atheniſchen Gebiete Aufenthalt nahmen, gehörten in die Claſſe der Schutzverwandten *).

*) Die Zahl der Einwohner in Attica, auf einem Raume von 45 Quadratmeilen, wird auf 150,000 Freie mit Einſchluß der Schutzverwandten, und auf 400,000 Sklaven angegeben. Die Stadt Athen, mit einem Umfange von 1½ geographiſchen Meilen, und die Hafenſtädte ſollen nach Xenophon über 10,000 Häuſer in ſich begriffen haben. Die Hauptſtadt und der Hafen enthielten 180,000 Einwohner, und in den auf eine Meile in der Breite ausgedehnten Bergwerksbezirken bei Athen lebten 20,000 Menſchen. Athen war der Mittelpunct des Verkehrs im Aegäiſchen Meere und mit Corinth der Stapelplatz für den Griechiſchen Handel mit den Städten Kleinaſiens. Der Staat unterhielt in den Zeiten ſeiner Größe 300 Kriegsſchiffe. An den das Aegäiſche Meer einſchließenden Küſten

Mit der ältern Abtheilung des Volkes in vier Stämme hing noch zuſammen die Abtheilung des urſprünglichen Athenienſiſchen Volkes in Phratrien (Kultusgenoſſenſchaften), wovon drei in jedem Stamme enthalten waren und wovon jede wieder dreißig Geſchlechter (Genea) in ſich faßte. An der Gemeinſchaft mit dieſen Phratrien und Geſchlechtern, welche jedoch nicht auf eigentliche Gemeinſchaft der Abſtammung ſich bezog und durch die ſpätere Einführung der zehn Kreis- oder Kanton- Gemeinden (Phylen) und der Wohnortsgemeinden (Demen) nicht getrennt wurde, erkannten die Atheniſchen Familien das alte Bürgerrecht ihrer Vorfahren, zum Unterſchiede von den eingewanderten Fremden, die jedesmal in eine Phyle und in einen Demos eingeſchrieben werden mußten, aber dadurch an den mitten durch die ſpätern Phylen und Demen vermiſcht gebliebenen Phratrien und Geſchlechtern keinen Theil erhielten. Jede Phratrie und jedes Geſchlecht (Genos) hatte eine beſondere ſelbſtſtändige Gemeinde-Einrichtung und beſaß ein Geſammteigenthum, welches gewählte Vorſteher aus den Genoſſen der Gemeinde verwalteten.

Die Geſammtheit der Athenienſiſchen Bürger nahm unmittelbaren Antheil an der Ausübung der öffentlichen Gewalt im Staate. Dieſe Mitwirkung bei der Verwaltung geſchah durch die Volksverſammlung.

---

von Hellas, Theſſalien, Thracien und Kleinaſien, und auf den Inſeln des Archipelagus waren 1000 Städte von ihm abhängig, aus welchen ihm Tribut entrichtet und Contingente geſtellt werden mußten. Auf der Akropolis hatte ſich unter der Verwaltung des Pericles ein Staatsſchatz von 9700 Talenten gemünzten Silbers (= 13,337,500 Rthlr.) geſammelt. Athen fühlte ſich während des Peloponneſiſchen Krieges ſtark genug, auf Anrathen des Alcibiades jene berühmte (aber unglücklich beendigte) Expedition nach Sicilien zu unternehmen, bei welcher nach und nach 200 Kriegsſchiffe und 65,000 Mann Landtruppen gegen die Syrakuſaner und deren Verbündete in den Kampf geführt wurden.

Die Verſammlung des Volks geſchah regelmäßig viermal innerhalb 35 Tagen, der ordentlichen Verwaltungszeit jeder Prytanie (des an der Reihe ſtehenden Ausſchuſſes des großen Raths). Jede dieſer Verſammlungen hatte ihre angewieſene Beſtimmung für die Berathung der verſchiedenen Gegenſtände der innern Verwaltung. Vor der Volksverſammlung verhandelten auswärtige Geſandten ihre Aufträge.

In der Verſammlung der Staatsgemeine nahmen Platz der Areopag, der große Rath, die einzelnen Oberbeamten, die Richter; es erſchienen alle Bürger, die das zwanzigſte Lebensjahr erreicht hatten. Den Bürgern, welche in der Verſammlung nach ihren Stammgenoſſenſchaften ſich abtheilten, wurden in jeder Phyle durch die aus demſelben Stamme gewählten Mitglieder des großen Raths Vorträge über die von den Prytanen oder dem geſammten Rathe der Fünfhundert durch die Vorberathung ſchon behandelten Sachen gehalten. Jeder Bürger hatte das Recht, über den von den Prytanen behandelten Gegenſtand zu ſprechen. Die erfahrnen Redner vor Gericht ertheilten hier als Glieder der Bürgerverſammlung ihren Rath allgemeiner Staatsangelegenheiten. Nach Aufforderung des Vorſtehers in jeder Stammgenoſſenſchaft legten die Anweſenden ihre bejahende oder verneinende Stimme ſchweigend ab, durch Aufheben der Hände. Der Beſchluß der Mehrheit, die Geſammtſtimme in der Genoſſenſchaft wurde durch den Vorſteher dem großen Rathe vorgelegt.

Was die Mehrheit der Geſammtſtimmen der Phylen beſchloſſen hatte, wurde ausgeführt. Jedem in der Verſammlung erſchienenen Bürger wurde ein Tagegeld verabreicht.

Jeder Bürger konnte Vorſchläge zur Abſchaffung eines alten oder Einführung eines neuen Geſetzes und zu Volksbeſchlüſſen zur Sprache bringen. Der Antragſteller war verpflichtet, ſeinen Vorſchlag durch öffentliches Anſchlagen an einem

dazu angewieſenen Orte (den Bildſäulen der in den Atheniſchen Volksſagen erhaltenen Namen von zehn alten Stammführern) dem Volke kund zu machen und die Nachtheile des beſtehenden alten Geſetzes und die Vortheile des dafür einzuführenden neuen Geſetzes darzuthun. Der Geſetzvorſchlag mußte aber mit dem Weſen der Staatsverfaſſung überhaupt übereinſtimmen und auf den allgemeinen Nutzen gerichtet ſeyn; er durfte kein anderes ſchon beſtehendes Geſetz verletzen und nicht den Vortheil Einzelner bezwecken, oder Einzelne mit Nachtheil bedrohen. Der Antrag wurde ſodann den Thesmotheten zur Behandlung in der Volksverſammlung übergeben.

In der Verwaltungszeit der erſten Prytania jeden Jahres wurde auf den Vortrag der Thesmotheten in der Volksverſammlung berathen und abgeſtimmt, ob die alten Geſetze in Kraft bleiben, und ob neue eingeführt werden ſollten. Die Berathung und die Abſtimmung über die abzuſchaffenden und die neuen Geſetze wurde wenigſtens in zwei Volksverſammlungen wiederholt. Fand der Antrag auf Abſchaffung eines alten oder auf Einführung eines neuen Geſetzes Beifall in der Volksverſammlung, ſo wählte dieſelbe einen Bürgerausſchuß. Die Glieder dieſes Ausſchuſſes, 1001 an der Zahl, hießen Nomotheten; ſie wurden aus dem Gerichtshofe der Heliäa genommen. In der Verſammlung der Nomotheten wurde über den neuen Geſetzvorſchlag und über das alte Geſetz verhandelt; für das beſtehende Geſetz wurden fünf vom Volke dazu erwählte Syndicen zu ſprechen berufen; die Gründe für das neue Geſetz brachten die Urheber deſſelben zur Erörterung. Zwiſchen dem alten und dem neuen Geſetze gab zuletzt die Mehrheit der Stimmen unter den Nomotheten die Entſcheidung.

Die Volksverſammlung entſchied über die Angelegenheiten der ſtädtiſchen innern Verwaltung, ſie beſtimmte über das Bürgerrecht, über die Aufnahme neuer Bür-

ger, über Münze, Maaß und Gewicht, über Markt- und Hafeneinrichtung, Handelspolizei, über die bürgerlichen Abgaben, über die Verwaltung des Stadtvermögens; ſie ernannte (durch Looſe) die öffentlichen Gemeindebeamten, die ordentlichen Richter. Die Volksverſammlung erſtreckte ihre Wirkſamkeit auf die wichtigſten Gegenſtände der geſammten Staatsverwaltung; ſie beſtimmte über religiöſe Angelegenheiten, wählte die höchſten Staatsbeamten, verwaltete in Maſſe das Richteramt bei wichtigern Vergehen wider den Staat, beſchloß über Verfaſſungsſachen, über die Kriegseinrichtung; ſie entſchied über Krieg *) und Frieden.

Die Volksverſammlung übte großen Einfluß auf die Finanzverwaltung. Der Geſammtheit der Bürger wurde öffentlich verrechnet, was von den geſammten Bürgern des Staats für das Bedürfniß des Gemeinweſens aufgebracht werden mußte. Die Volksverſammlung entſchied über die dauernden ordentlichen Abgaben und andern Staatsleiſtungen, über die Zölle, über die außerordentlichen Kriegsſteuern. In der Volksverſammlung wurden Beſchwerden über den Druck in den Auflagen angebracht, wurden Erleichterungen von Abgaben zugeſtanden. Die Volksverſammlung beſchloß über die Verwendung der Staatseinkünfte; nach den Beſchlüſſen der Bürgergeſammtheit wurde die Ausgabe für die verſchiedenen Staatsbedürfniſſe,

*) Einen ſehr merkwürdigen Zug des Staatsrechts im Griechiſchen Alterthum bildet die Nothwendigkeit der Rückſicht auf die Geſinnung der Staatskörper bei der Unternehmung der Kriege. Die Geſetzgeber des Alterthums hielten dafür, daß Kriege, die gegen die öffentliche Stimme, gegen die Meinung der Bürger angefangen würden, keinen glücklichen Fortgang und Ausgang nehmen könnten. Die Zuſtimmung der freien Bürger in die Erklärung des Kriegs war eine Verſtärkung der geiſtigen Kraft in den Kriegerſchaaren. Die Geſchichte der Griechen zeigt aber auch Beiſpiele, wo Kriege, die ganz nach den Wünſchen des Volkes unternommen wurden, die verderblichſten Folgen für den Staat nach ſich zogen.

für die einzelnen Zweige der öffentlichen Verwaltung z. B. für den Gottesdienſt, für die Tempel, für andere öffentliche Gebäude und Anſtalten, für den Hafenbau, für den Schiffbau, für die Befeſtigung der Stadt, für den Krieg, für den Sold des Heeres eingetheilt.

Der Eingang der Volksbeſchlüſſe bezeichnete den Gang der Berathung. Die Formel lautete:

„es ſey von dem Rathe und dem Volke für gut an„geſehen worden"

„es ſey auf Antrag des Raths (des Raths und der „Strategen, der Prytanen, des Polemarchen) beliebt worden"

„es habe dem Rathe und dem Volke gefallen"

„auf Gutdünken des Raths und des Volkes ſey be„ſchloſſen worden."

Die Geſammtheit des Staats wurde in den öffentlichen Urkunden durch zwei Hauptbegriffe, den Rath und das Volk, bezeichnet; unter der Aufſchrift: „an Rath und Volk" gelangten die Mittheilungen auswärtiger Völker an den Atheniensiſchen Staat.

Die Städte und übrigen Ortſchaften in Attika waren in größere und kleinere Gemeinheiten (unter die Phylen und in beſondere Demen) eingetheilt. Jeder Demos hielt Verſammlungen ſeiner Bürger, jeder hatte ſeine Beamten, Demarchen genannt, die von den Bürgern ſelbſt auf Jahresdauer gewählt wurden. Die Beamten hatten den Vorſitz und die Geſchäftsleitung in den Bürgerverſammlungen; ſie bewahrten die Bürgerverzeichniſſe, nach welchen die Verlooſung der Aemter geſchah; ſie legten der Bürgergemeine öffentliche Rechnung ab über die Verwaltung des Gemeindevermögens. Die Demarchen waren die Vertreter der Gemeinden, wenn Klagen gegen dieſe erhoben wurden. Die innern Angelegenheiten der Gemeinden wurden durch Beſchluß der Mehrheit in der Gemein-

deverſammlung entſchieden. Jeder Demos hielt ſeine Volksverſammlungstafel. Die Bedürfniſſe des Demos wurden, ſo weit die Einkünfte aus ſeinem Beſitzthume nicht zureichten, durch Anlagen unter ſeinen Gliedern aufgebracht. Die Gemeindebeamteten hatten die Untereinnahme der öffentlichen Gutseinkünfte und der Staatsleiſtungen.

6. Allgemeines aus der Staatswirthſchaft und dem Kriegsweſen.

Die Atheniſchen Staatsbedürfniſſe wurden gewöhnlich, im Friedenszuſtande, durch Einkünfte gedeckt, welche aus der Verwaltung der Staatsgüter, aus den Gefällen an Zöllen, aus den Gericht- und Strafgeldern und von confiscirten Gütern, aus den Tributen der Verbündeten oder Unterthanen und aus den ordentlichen Staatsleiſtungen der Bürger gezogen wurden.

Die Staatsgüter beſtanden in Ackerland, Waldungen, Triften, Fiſchereien, Salzwerken, Bergwerken *), Häuſern u. a. m.

Die Zölle wurden vom Großhandel in den Häfen und vom kleinen Verkehr auf den Märkten erhoben. Der Zoll war für den Großhandel gleichmäßig in der Einfuhr und Ausfuhr auf zwei vom Hundert des Waarenwerths beſtimmt und wurde von den eingehenden und ausgehenden Waaren gleich beim Ausladen oder Einladen durch öffentliche Einnehmer (Pentekoſtologen) erhoben. Für den Gebrauch des Hafens mußten von den einlaufenden Schiffen Hafenzölle, für das Unterbringen

*) Vorzüglich einträglich waren die Silbergruben von Laurion (an der ſüdlichſten Spitze von Attika) und die ſchon von den Phöniziern eröffneten Goldbergwerke auf der von Cimon eroberten, der Inſel Thaſus (Taſſo) gegenüber liegenden Küſtenſtrecke der Thraziſchen Landſchaft Edonis, bei den Städten Gapſelus, Oeſyma, Scapte Hyle, Neapolis, Daton (in der Gegend des heutigen Eski Kavala, Kavala, Neapolis).

und Aufbewahren der Kaufmannsgüter in Niederlagen und Kaufhäuſern beſondere Abgaben entrichtet werden.

Die Staatsgüter und die Zolleinnahmen waren verpachtet.

Die für den Staat beſtimmten Gerichts- und Strafgelder wurden theils beim Anfange der Civil-Rechtshändel von beiden Parteien, nach dem Maaßſtabe einer Geldſchätzung über die Sache, theils im Fortgange der Proceſſe bei eingewendeten Appellationen, von dem appellirenden Theile (als Succumbenzgelder), theils in Folge öffentlicher Anklagen bei zuerkannten Bußen entrichtet. Gütereinziehung wurde verhängt gegen Schuldner des Staats (aus Käufen, Pachten u. a. m), die mit den Zahlungsterminen nicht einhielten, oder auf vorgängige Klage zur Zahlung verurtheilt, nicht ſofort ihre Verpflichtung erfüllen konnten, gegen die wegen abſichtlichen Mords Verurtheilten, die vom Areopag Verbannten, gegen Tempelräuber, Verräther u. a. m.

Die Tribute der unterworfenen Staaten (Städte) *) beſtanden anfänglich in fixirten Steuern aus jedem derſelben und wurden ſpäter bei allen an der See gelegenen Städten in

*) Der Atheniſchen Macht waren in den Zeiten der höchſten Blüthe des Staats (von den Perſiſchen Kriegen bis zum Peloponneſiſchen Kriege) unterworfen: die Inſel Aegina, die Inſel Euböa mit ihren fünf Hauptſtädten Chalcis, Eretria, Karyſtos, Styra und Hiſtiäa, die Cycladen, die Inſeln des Aegäiſchen Meeres; an den Küſten Cariens und Lydiens, in Doris, Jonien und Aeolis, die Städte Cnidos, Halikarnaſſus, Miletus, Priene, Epheſus, Kolophon, Teos, Erythrä, Smyrna; an der Myſiſchen Küſte, am Helleſpont, am Propontis, am Thraciſchen Bosporus und an der Thraciſchen Halbinſel die Städte Antandrus, Sigäum, Abydus, Lampſacus, Parium, Priapus, Cyzicus, Chalcedon, Byzanz, Selymbria, Perinthos, Seſtus; die Thraciſche Südküſte, die Inſel Thaſus, endlich die Macedoniſche Küſte (worunter Chalcidice) mit den Städten Amphipolis, Stageiros, Akanthus, Olynthus, Scione, Menda, Potidäa.

eine Zollentrichtung zum Betrage eines Zwanzigſtels vom Werthe der Ein- und Ausfuhr zur See verwandelt.

Die ordentlichen Staatsleiſtungen (Liturgieen) ruheten in der frühern Zeit auf dem Grundeigenthume, weshalb ſchon zu Solons Zeit Grundkataſter über ganz Attika aufgenommen waren. Späterhin, bei vergrößerten Staatsbedürfniſſen, wurde die Mitleidenheit auf das ganze übrige Vermögen der Bürger ausgedehnt, und wurde der ganze Betrag der beweglichen und unbeweglichen Güter *) einer Abſchätzung unterworfen. Es wurde aber nicht der ganze durch die Abſchätzung gewonnene Vermögensanſchlag als unmittelbare Grundlage der Beſteuerung angenommen, ſondern es wurde nur eine gewiſſe Quote des Vermögens (bei der reichſten Claſſe $\frac{1}{5}$, bei den minder Begüterten in Stufenfolge $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$) als das Steuercapital oder der Schatzungsanſchlag angeſehen, von welchem ein beſtimmter Theil als Steuer entrichtet werden mußte. Sonach wurde eine höhere Belaſtung der Reichen durch das höhere Verhältniß des Schatzungscapitals gegen die Vermögensſumme, die angemeſſene Erleichterung der minder Wohlhabenden durch den verminderten Anſatz des Schatzungscapitals vermittelt. Befreiung von dieſen Leiſtungen war Niemanden zugelaſſen. Nur diejenigen Bürger, deren Vermögen ein gewiſſes Quantum nicht überſtieg, blieben verſchont.

In jedem Demos wurde vom Demarchen neben der Liſte über die Grundſtücke (dem Grundkataſter) auch ein allgemeiner Vermögenskataſter wegen der Schatzung unterhalten. Veränderungen, die im Vermögen der Bürger vorgiengen, wurden in den von Zeit zu Zeit wiederholten Reviſionen des Kataſters be-

*) Bei der Veranſchlagung des Vermögens wurden Ländereien, Häuſer, zinsbare Kapitalien, todt liegendes Geld, Sklaven, rohe und verarbeitete Erzeugniſſe, Viehbeſtand und Hausgeräthe in Anſatz gebracht.

rückſichtigt; es wurden die Verſetzungen aus einer Claſſe in die andere zeitig verfügt.

Die Schutzverwandten hatten außer einer Kopfſteuer (Metökion) auch die Vermögensſteuer zu entrichten, worüber ein beſonderer Kataſter gehalten wurde.

Bei eingetretenen außerordentlichen Bedürfniſſen in Kriegszeiten, wurde der regelmäßige Betrag der Steuerleiſtungen erhöht.

Die Vermögensſteuer gab Veranlaſſung zur Einführung der Symmorien (Collegien, Geſellſchaften). Jede dieſer Corporationen, deren zwei in jeder Phyle, alſo zwanzig durch ganz Attika beſtanden, begriff ſechzig der reichſten Bürger in der ganzen Stammgenoſſenſchaft, und theilte ſich wieder in zwei Claſſen von gleicher Anzahl, wovon die erſte die dreißig Höchſtbeſteuerten in ſich faßte. Dieſe Reichſten und Höchſtbeſteuerten nahm der Staat in Fällen der Noth für die Aufbringung der Geldbedürfniſſe zuerſt in Anſpruch. Die zehn Symmorien der reichſten Bürger, dreihundert in den zehn Phylen von Attika, mußten zugleich für die übrigen zehn Symmorien, die nächſte Claſſe der Hochbeſteuerten, den Vorſchuß leiſten, zu deſſen Rückvergütung den Letztern Zeit gelaſſen wurde.

Neben den Vermögensſteuern beſtanden noch Liturgieen, welche nur die vermögendſten Claſſen trafen. Unter dieſe Staatsleiſtungen gehörten vorzüglich die Choregie und die Trierarchie. Die Choregie begriff die Beſorgung der öffentlichen Schauſpiele und andern Feſtlichkeiten. Jede Phyle wählte unter den Begütertſten ihre Choregen, welche ein Jahr um das andere unter ſich abwechſelnd die Chöre in den Schauſpielen, die Tänze und die Muſik im Einvernehmen mit den Dichtern zu ordnen und den Aufwand dafür größten Theils zu beſtreiten hatten. Die Trierarchie betraf die Rüſtung und Beſorgung der Kriegsſchiffe der Trieren, von welchen aus jeder Phyle eine gleiche Anzahl (zuerſt fünf, dann zehn, ſpäter zwan-

zig und mehr) geſtellt werden mußten. Vom Staate wurde nur der Rumpf und die Bemaſtung des Schiffes angewieſen. Dagegen mußte das Geräthe zur Ausrüſtung und die Unterhaltung des Schiffes im dienſttauglichen Stande in den einzelnen Phylen beſonders herbeigeſchafft und beſtritten werden. Das Geſchäft der Inſtandſetzung der Kriegsſchiffe und die Aufbringung des Koſtenaufwandes war der erſten (der reichſten) Claſſe der Symmorien, mit jährlichem Wechſel unter deren Mitgliedern, überlaſſen. Wer die Trierarchie hatte, war auf die Dauer derſelben von den übrigen Staatsleiſtungen befreit. Die Trierarchen waren Befehlshaber auf den Schiffen und bekamen durch den Feldherrn den Sold und die Verpflegungsgelder für die Mannſchaft zur Vertheilung. Ebendieſelben beſorgten auf Staatskoſten die Herbeiſchaffung der Lebensmittel und hatten über die zu ihrer Verfügung geſtellten öffentlichen Gelder Rechnung abzulegen.

Auf die einzelnen Phylen und Demen wurde die Aufbringung des Kriegsheeres vertheilt. In den Demen wurden, nach Anordnung der Strategen, die zugetheilten Landtruppen und die Schiffsbeſatzungen zuſammengebracht und die Ausrüſtungen der Mannſchaft beſorgt. Nach Phylen war der Heereszug im Landkriege und die Flottenordnung im Seekriege gebildet. In der Gefahr der Schlacht ſtanden die enger befreundeten Bürger, die Stammesgenoſſen bei einander. Nach der Abtheilung in zehn Phylen waren die Unteranführer und die zehn Strategen gewählt. Zwiſchen den Strategen, den Häuptern der nach den Phylen geordneten Heeresabtheilungen, wechſelte täglich der Oberbefehl des Heeres. Nach Phylen wurden die vor dem Feinde gefallenen Bürger verzeichnet.

7. Ueber die politiſchen Maximen in der Atheniſchen Verfaſſung.

In der Bildung des Atheniſchen Staats und in der Bewegung des Atheniſchen Volkslebens liegen die Urkunden über die Begriffe, welche die Geſetzgeber nach und nach vom Staate und von deſſen Zwecken durch eigene Erfahrung ſich erworben, oder aus den herrſchenden Meinungen ihrer Zeitgenoſſen ſich angeeignet hatten. Theſeus, Solon, Ariſtides dachten und handelten im Sinne der Politik und nach dem Maaße der Einſichten ihrer Zeiten, nach dem Bedürfuiſſe der Localverhältniſſe, in welchen ſie lebten und wirkten; ſie ſuchten zu beſtimmen, was die Aufgabe der Regierung und der Geſetzgebung, was das Verhältniß der Regierenden und der Regierten, was das Recht der Staatsbürger ſey. Sie ſtrebten nach dem großen Verdienſte, den Staat in ſich zu befeſtigen, die ſtreitenden Intereſſen zu verſöhnen und den Umtrieb der Lebenskräfte zu erhöhen.

Der Zuſammenhang der Athenienſiſchen Geſetzgebung bezeichnet als Richtpuncte für das Leben im Staate:

a) Leitung der Staatsangehörigen zum innern Gefühl und zum lebendigen Bewußtſeyn der Würde des Menſchen und des Bürgers im Staate;

b) Aufrichtung der Geiſter durch Erziehung des Bürgers zur ſelbſtſtändigen Thätigkeit für das Gemeinweſen, zur Theilnahme an den Verrichtungen des öffentlichen Willens;

c) Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle Bürger ohne Unterſchied der Geburt und des Vermögens, nach Maaßgabe des von jedem durch eigenes Verdienſt in öffentlicher Thätigkeit erworbenen öffentlichen Zutrauens in ſeinen Fähigkeiten;

d) Innige Befreundung und harmoniſche Thätigkeit der

Staatsbehörden und der Bürger für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten;

e) Sicherung einer lebendigen Verwaltung in allen Theilen des Staats durch die Erhaltung ſelbſtſtändiger Bürgerthätigkeit in allen Landbezirken und in allen Gemeinden;

f) Sicherung der Geſetze und der Stetigkeit in den öffentlichen Einrichtungen, und Behauptung des obrigkeitlichen Anſehens, durch die ausſchließliche Befugniß des Staatsraths zur Entwerfnng neuer Geſetze und Beſchlüſſe für den Staat und deſſen Verwaltung;

g) Sicherung des erträglichen Maaßes in den Abgaben, durch den entſcheidenden Einfluß der Bürgergeſammtheit auf die Beſtimmung der Leiſtungen für den Staat;

h) Nothwendigkeit der öffentlichen Rechenſchaft über die Führung der Staatsangelegenheiten, über die Verwaltung des Staatsvermögens und über die Verwendung der erhobenen Abgaben.

Den Athenienſiſchen Geſetzgebern wurde, jedem für ſein Zeitalter, die Aufgabe, das zu mäßigen und zu regeln, was in den Sitten, Meinungen und Ueberzeugungen des Volkes ſchon als unabweisliche Forderung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe anf dem gegebenen Boden bezeichnet war. Die Aufgabe war, die bürgerliche Freiheit feſt zu begründen. Die Geſetzgeber wollten die Kennzeichen dieſes unſchätzbaren Gutes aufſtellen und die Bürgſchaften für deſſen Erhaltung geben; ſie wollten einen kräftigen Gemeinſinn, eine fruchtbringende Vaterlandsliebe erwecken. Ihre Anordnungen beriefen den Bürger zur ſelbſtthätigen Mitwirkung bei der Verwaltung des Gemeinweſens.

Die Geſetzgeber handeln im Sinne, nach den vorherrſchenden Richtungen und nach den erkannten Bedürfniſſen ihrer Zeit. Was ſie für ihre Zeitgenoſſen bilden, verändert ſeine Bedeutung, ſeine urſprüngliche Beſtimmung unter dem Wechſel

der Generationen, unter dem Wandel der Sitten, unter den veränderten Richtungen der menſchlichen Geſellſchaft. Jede Zeit übt das Recht, ſelbſtſtändig zu handeln. Jedem Menſchenalter liegt der Beruf und die Pflicht vor, zu pflegen, auszubilden, zu ſtützen, zu befeſtigen, was die vorausgegangenen Geſchlechter als Samenkorn, als rohen Keim, als aufwachſende Pflanze hinterlaſſen haben. Wo die ſorgſame Pflege entſteht, folgt wilde Ausrankung, Entartung, Verderben.

Von tiefer Menſchenkenntniß und wahrer Staatsweisheit zeugte der Gedanke Solons, neben den Areopag, als den dauernden Mittelpunct der Staatsleitung, als den Schwerpunct der Staatsbewegung, als beſtändigen Depoſitär der öffentlichen Macht, als Hauptorgan der Staatsverwaltung eine Körperſchaft, eine Gegenbehörde zu ſtellen, welche durch ihre Zuſammenſetzung (aus den verſchiedenen Claſſen des Bürgerthums in allen Theilen des Staats) die Beſtimmung erfüllen ſollte, den oberſten Repräſentanten der Verwaltung und Geſetzgebung über die Wirkungen der Geſetze auf die Bürgergeſammtheit aufzuklären, die Abweichungen der Magiſtraturen von den Normen der Verfaſſung zu bemerken und einzuſchränken, für die oberſte Rathsverſammlung ſelbſt durch ununterbrochene Vergegenwärtigung des öffentlichen Zuſtandes und der allgemeinen Bedürfniſſe die Richtpuncte der legislativen und adminiſtrativen Thätigkeit zu vervollſtändigen und die Laſt der Regierungsthätigkeit, durch Eingreifen in verſchiedene Verrichtungen des Staatsraths und der Magiſtrate mehr zu vertheilen und zu erleichtern. Die Aufſtellung der Bulä konnte (im Sinne des Geſetzgebers) das Mittel werden, den urſprünglich aus den Eupatriden-Geſchlechtern gewählten Areopag vor jeder einſeitigen ſelbſtſüchtigen Richtung, vor der Einbildung der Unfehlbarkeit zu bewahren, ſeine Thätigkeit für das Geſammtwohl zu controlliren, dem Einſchlummern des öffentlichen Machtwillens zu begegnen, die

etwaigen Einflüſſe der Vorurtheile, des Eigennutzes und beſchränkter Alltäglichkeit zu dämmen, das Zurückbleiben der Verwaltung und Geſetzgebung hinter den Fortſchritten der allgemeinen Geiſtesbildung und der bürgerlichen Regſamkeit zu verhüten. Den Staatsmännern der folgenden Zeiten kam zu, den Areopag und die Bulä in der durch den Geiſt der Stiftung angewieſenen Beſtimmung zu erhalten und jedes Inſtitut conſequent nach ſeinem Principe auszubilden.

Die Einführung der Volksgerichte geſchah, weil im Anwachs der Bevölkerung die Arbeit bei der Rechtspflege ſich vervielfältigt hatte, weil die vorherige Geſtalt des Gerichtsweſens und die blos durch Optimaten beſorgte Juſtizverwaltung dem Bedürfniß nicht genügte, weil Klagen über Parteilichkeit und Unterdrückung ſich erhoben hatten. Was der Jugend des Staats, dem minder kultivirten Zuſtande angehörte, mußte durch die Geſetzgebung in der folgenden Zeit, bei einer reifern Ausbildung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, beſſer geſtaltet, mehr vervollkommnet werden. Die Staatsmänner mußten ſorgen, daß das Richteramt aus den Händen der für die wiſſenſchaftliche Arbeit der Rechtspflege nicht befähigten Menge nach und nach wieder entfernt und den geprüften, aus allen Claſſen der Staatsgenoſſen nur nach Verdienſt gewählten Rechtsverſtändigen und Geſchäftskundigen überliefert würde.

Die Erforſchung der Volksgeſinnung durch das Zuſammenrufen der Individualitäten, durch die Verſammlung aller Bürger war thunlich, ſo lange die Kopfzahl ſich in gewiſſen Schranken erhielt. Die Volksverſammlungen mußten aber alle Lenkſamkeit verlieren, und mußten ihres Zwecks verfehlen, ſo bald die Bevölkerung zur größern, nicht zu überſehenden Maſſe anſchwoll. Unter einer zahlreichen Menge, deren Beſtandtheile nach dem Alter, der Erfahrung, der Bildung, der Beſchäftigung, den Sitten ſo ſehr verſchieden waren, konnte nicht die

Ruhe, die Mäßigung, die ungetheilte Aufmerkſamkeit gewonnen werden, welche die Zwecke der Verſammlung, das Verſtändniß, die Würdigung der vorgetragenen Gegenſtände forderten. Es konnte nicht verhindert werden, daß die Verhandlungen nicht oft in ein zweckwidriges Durcheinanderreden, in ein rathloſes Hin- und Herſchwanken, in ein Urtheilen und Abſtimmen ohne Sachkenntniß ſich verirrten. Die Staatsmänner mußten ſich nun von der Nothwendigkeit überzeugen, mit möglichſter Schonung der beſtehenden Verhältniſſe das Volk durch alle Gebietstheile in Claſſen oder Corporationen zu theilen, jede Corporation zu einem in ſich zuſammenhängenden Ganzen, zu einem ſelbſtſtändigen, jedoch dem Staate untergeordneten Gemeinweſen geſtalten, in dem Lebensorganismus jeder Verbindung einen Zuſammentritt der Einſichtsvollſten aufzuſtellen, und die Regierungsorgane in den einzelnen Diſtricten ſo wie die Centralverwaltung des Staats mit dieſer für ſich beſtehenden Auswahl der Corporationen in deliberative Wechſelwirkung zu bringen. Eine wohlgegliederte Verſammlung der ausgewählten Erfahrnen mußte die unorganiſche Volksverſammlung erſetzen.

Nicht dem Geſetzgeber kann die Schuld beigemeſſen werden, wenn in Athen die Bulä nach und nach von ihrer wohlthätigen Beſtimmung abwich und die Competenz des Areopags und der Bulä ins Schwanken gerieth, wenn der letztere Rathskörper in den Wirkungskreis des erſtern immer mehr übergriff und zuletzt das Wichtigſte in der öffentlichen Verwaltung an ſich riß; wenn die Volksgerichte blieben und die Gerechtigkeitspflege von der übelgeleiteten Bürgermenge zur Sättigung der Habſucht, zur Befriedigung des Parteihaſſes, zur Verfolgung der Vermögenden, der Ausgezeichneten gemißbraucht wurde; wenn die den verſtärkten Volksverſammlungen gelaſſene Einmiſchung in die öffentlichen Angelegenheiten nach und nach die Anarchie als

herrſchenden Zuſtand einführte. Es war nicht in der Macht des Geſetzgebers, ſolche Mittel auszufinden, die unter allen Veränderungen der menſchlichen Verhältniſſe die Erreichung ſeiner edlen Zwecke hätten ſichern können. Den Staatsmännern der folgenden Geſchlechter blieb es vorbehalten, die Richtungen der Geiſter zu beherrſchen, die Verfaſſung mit practiſchem Sinne zu veredeln, und das Staatsleben auf ein höheres Ziel hinzulenken.

Die Geſetzgeber der Athenienſer behaupten den Ruhm, als Menſchen den Werth des Menſchen erkannt zu haben. Ihre Handlungen bekundeten, daß ſie die Güte und Bildſamkeit der Menſchennatur erforſcht hatten, daß ſie den Werth des Menſchengefühls und der angefachten Geiſteskraft für die Zwecke des Staats zu würdigen verſtanden. Der höchſten Weisheit war es würdig, daß ſie im Staatsorganismus die Aufgabe zu löſen ſuchten, die freie Entwickelung der geiſtigen Kräfte bei allen Gliedern der Geſellſchaft zu ſichern, und den Volksgeiſt auf ſelbſtſtändige Thätigkeit für die Intereſſen des Gemeinweſens zu lenken.

Größeres kann im Staate und für den Staat geſchehen, wenn ſeine Verfaſſungsformen die Mittel darbieten, den Enthuſiasmus der Bürger zu erregen, wenn die Hebel der Staatsbewegung verlängert und verſtärkt werden.

Männer, welche die Natur des Menſchen, die Beſtimmung des Staats und den Beruf des Geſetzgebers in ſolchem Sinne erfaßten, waren Männer des Lichts, ſtehen den wahren Großen, den Unſterblichen aller Jahrhunderte gleich.

Siebentes Kapitel.

Hauptzüge aus den Verfaſſungen der übrigen vorzüglichſten Städte in Hellas und im Peloponnes.

Nächſt Sparta und Athen ſind als Städte von größerer Bedeutung und als Hauptſitze von Staaten die Namen Theben, Corinth, Argos, Elis, Mantinea ausgezeichnet. Die Spuren, welche in den Schriften der Alten von den Verfaſſungen dieſer Städte aufbehalten ſind, zeigen viele Gleichförmigkeit mit den Atheniſchen Einrichtungen.

1. Theben.

In Theben war ſehr frühzeitig Demokratie eingeführt, die in den Zeiten des Perſiſchen Einfalls in Griechenland und des Peloponneſiſchen Krieges mit Oligarchie wechſelte und ſpäterhin, von den Zeiten der Thebaniſchen Kriege an, ſich dauernd erhielt.

Als regelmäßige Behörde für die Staatsverwaltung war ein Rath eingeſetzt, welcher mit den innern und äußern Angelegenheiten ſich beſchäftigte. Als Beamte für die einzelnen Gegenſtände der Verwaltung waren beſtellt: Archonten und Polemarchen, letztere zugleich für die Leitung der Rechtspflege, Böotarchen, als Anführer im Kriege, ein Demarch. Neben den Polemarchen, als Vorſtehern des Gerichtsverfahrens, war ein Grammateus beſchäftigt.

Die öffentlichen Aemter wurden auf die Dauer eines Jahres verliehen. Die Ernennung der Beamten geſchah durch die Bürgerverſammlungen, welche mit Bohnen darüber abſtimmten.

Die Volksverſammlung wurde regelmäßig, zu beſtimmten Zeiten gehalten. Sie hatte Einfluß auf die wichtigſten Staats-

angelegenheiten; ſie entſchied über Krieg und Frieden, über Bündniſſe, über die Abordnung von Geſandtſchaften, über die Größe der Abgaben, über die Verwaltung des Staatseinkommens; ſie beſchloß über die Zutheilung von Ehrenbezeigungen und Geſchenken, über die Aufſtellung von Denkmälern.

Das Thebaniſche Volk war in Gemeinden eingetheilt.

Als Repräſentation des Thebaniſchen Staats wurden in öffentlichen Urkunden Rath und Volk zu Theben bezeichnet *).

2. Corinth.

Auf das Königthum, welches von der Gründung des Staats durch Siſyphus an beinahe 700 Jahre lang zu Corinth geherrſcht hatte, folgte die Geſchlechterherrſchaft der 200 Bacchiaden. Dieſe wählten jährlich unter ſich einen Prytanis, als Oberbeamten, deſſen Gewalt der königlichen glich. Die Oligarchie der Bacchiaden wurde, nachdem ſie ohngefähr 150 Jahre gedauert hatte, durch den Aufſtand des Cypſelus geendigt, der mit Hülfe des Volkes eine Tyrannis gründete. Dieſe Regierungsform erhielt ſich unter dem erſten Nachfolger des Cypſelus, Periander. Dem zweiten Nachfolger wurde die Herrſchaft entriſſen und Demokratie trat an die Stelle der Tyrannis.

Unter der Demokratie führte ein Rath, die Geruſia, die Staatsverwaltung. Der Rath beſorgte die innern und auswärtigen Angelegenheiten, nahm die fremden Geſandten an, und verwaltete die peinliche Gerichtsbarkeit. Die Functionen der Epidemiurgen, welche als Beamte genannt werden,

---

*) Die Stadt Theben beſaß zu der Zeit, als es durch Alexander den Großen eine Zerſtörung erlitt, eine Bevölkerung von mehr als 40,000 Seelen und hatte nach ſeiner kurz darauf erfolgten Wiederherſtellung zwei Stunden im Umfange.

bezogen ſich auf eine Vorſteherſchaft bei den Geſchlechtsgenoſſenſchaften oder den Kreisgemeinheiten der Corinther.

Die Volksverſammlung entſchied in den Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit: ſie beſchloß über Krieg und Frieden, und wählte die Feldherren. Das Volk war auch in Phratrien (Stammgenoſſenſchaften) abgetheilt. In der Ausübung des Bürgerrechts waren die Handwerktreibenden Stadtbewohner den Landeigenthümern weit früher gleich geſetzt, als in den meiſten der übrigen Griechiſchen Staaten, in welchen die Handwerker zu den öffentlichen Aemtern lange keinen Zutritt hatten. Die Induſtrie der Künſte und Gewerbe, durch welche der Staat von Corinth reich und groß geworden war, hatten gleiches Recht und gleiche Achtung mit dem Grundbeſitze und dem Landbau ſich verſchafft *).

3. Argos.

Bei den Argivern waren die Könige frühzeitig durch das Volk ſehr beſchränkt worden, und noch vor Eintritt des Peloponneſiſchen Krieges hatte die königliche Gewalt dort ganz aufgehört. Bei dieſer Veränderung hatte kein Zwiſchenübergang durch Geſchlechter-Herrſchaft (Genokratie) Statt gefunden.

An der Spitze der Verwaltung in den Zeiten der Demokratie ſtand ein Rath, welcher mehr als fünfhundert Glieder

*) Die Stadt Corinth war durch ihre Lage zwiſchen zwei Meerbuſen (dem Corinthiſchen und Saroniſchen) und durch die Nähe zweier bequemen Häfen an der Oſt- und Weſtküſte des Iſthmus der Stapelplatz für den Verkehr zwiſchen dem nördlichen und ſüdlichen Griechenland und ein Hauptſammelpunct für den Handel aus Illyrien, Aſien und Italien geworden. Corinth galt für die größte, prächtigſte und reichſte Stadt Griechenlands, die zugleich als Sitz der ausgezeichnetſten Künſtlerwerkſtätten und der thätigſten Manufacturen berühmt war. Der Umfang der Stadt betrug zwei geographiſche Meilen. Die Bevölkerung wurde auf 300,000 Seelen geſchätzt, worunter die Sklaven mit ohngefähr drei Viertheilen dieſer Summe begriffen waren.

in ſich begriff. Außerdem finden ſich Spuren von einem engern Ausſchuſſe, einem Rathskörper von achtzig Gliedern. Bei der innern Verwaltung waren Artynen und Demiurgen als Beamte mit beſchäftigt. Die Behörden für die Verwaltung wurden auch mit der allgemeinen Benennung „Vorſteher des Volkes" bezeichnet,

Das Volk, welches in Phylen eingetheilt war, entſchied in ſeinen Verſammlungen über die wichtigſten Staatsſachen. Ein Beiſpiel iſt angemerkt, wo die Volksverſammlung von einem Volksvorſteher (Proſtates), alſo nicht durch das Ermeſſen und das Gebot des Raths, zuſammen gerufen wurde.

Von dem Volke zu Argos wurde der Oſtracismus ausgeübt.

Die Kriegsmacht wurde nach den Phylen aufgebracht. Zur Unterſuchung der Vergehungen im Felde war ein beſonderer Gerichtshof, der Charadron beſtellt *).

4. Elis.

Die Nachrichten über die ältere Verfaſſung der Elier deuten auf eine Oligarchie, die mit der Spartaniſchen Verfaſſung Aehnlichkeit hat. Der Staat wurde durch einen Rath von neunzig Gliedern, die vom Volke gewählt wurden und auf Lebenszeit ihre Stellen erhielten, verwaltet. Späterhin entſpann ſich ein Kampf zwiſchen der Oligarchie und einer demokratiſchen Partei, die ſich mit dem Siege der letztern endigte.

Unter der Demokratie beruhte die Verwaltung des Staats auf den Demiurgen (Bürgervorſtehern), den Beamten und einem Bürgerausſchuſſe von ſechshundert Mitgliedern. Unter den letztern ſind wahrſcheinlich die Thesmophylaces (Geſetzbewahrer), von welchen außerdem Meldung geſchieht,

*) Argos war eine der größten und volkreichſten Städte im Peloponnes. Genauere Angaben über ihren Umfang und über ihre Bevölkerung ſind in den Schriften der Alten nicht zu finden.

Bayerische Staatsbibliothek München

mit begriffen. Ein Beamter, durch den einſt ein Frieden mit Lacedämon abgeſchloſſen wurde, iſt unter dem Namen eines **Volksvorſtehers** (Epiſtates) aufgeführt.

Die Volksverſammlungen in Elis übten denſelben Einfluß, wie in den übrigen Demokratien. Die Elier waren in Phylen und Demen abgetheilt. Die Beziehung der Phylen auf die Eintheilung des Staats in verſchiedene Diſtricte beweiſt der Umſtand, daß die Zahl der Phylen von 12 auf 8 herabgeſetzt wurde, als die Elier einſt im Kriege Verluſt an Gebiet erlitten hatten.

Charakteriſtiſch erſcheint der Zug, daß denen, die auf dem Lande wohnten, an Ort und Stelle Recht geſprochen wurde *).

5. Mantinea.

Die Demokratie in Mantinea hatte mehrere eigenthümliche, von den Einrichtungen der übrigen Staaten abweichende Formen.

Die Verwaltung des Staats wurde durch einen **Rath** und durch **Demiurgen**, **Theoren** und **Polemarchen** verſehen. Die Beamten, welche auch mit dem allgemeinen Namen Archonten, Proſtaten (Vorſteher) bezeichnet werden, wurden durch eine beſtimmte Anzahl Bürger gewählt. Dieſe Wahlberechtigten hatten nicht ſämmtlich an jeder Wahl Theil zu nehmen, ſondern wechſelten in der Ausübung ihres Rechts nach einer beſtimmten Reihefolge unter ſich ab.

Das Volk nahm durch ſeine Verſammlungen, welche nur durch die Beamten berufen werden konnten, an der Berathung und Entſcheidung der wichtigſten Angelegenheiten Theil **).

*) Von der Stadt Elis iſt bekannt, daß ſie ein offener Ort von beträchtlichem Umfange war und viele anſehnliche öffentliche Gebäude beſaß.

**) Mantinea, die größte der alten Arkadiſchen Städte, war aus der Vereinigung von fünf Flecken entſtanden. Ueber die Größe und die Bevölkerung giebt es keine beſtimmten Nachrichten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Achtes Kapitel.

Hauptzüge aus einigen Verfaſſungen in Kleinaſien und auf den Inſeln.

Die kriegeriſchen Bewegungen, welche im Laufe des erſten Jahrhunderts nach dem Trojaniſchen Kriege die Griechiſchen Stämme durch einander warfen, das Andringen der Pelasger von Epirus gegen das von Aeoliern und Doriern beſetzte Theſſalien, die Eroberung des Peloponnes durch die zur Wanderung getriebenen Dorier hatten zahlreiche Auswanderungen nach Kleinaſien und den Inſeln zur Folge. Aus dem ſüdlichen Theſſalien zogen zuerſt Aeolier, nächſt dieſen Doriſche Abtheilungen nach Kleinaſien, wo die erſtern an den ſonſt von Troja beherrſchten Küſten Myſiens, die letztern am ſüdlichen Theile der Weſtküſte Kleinaſiens neue Städte erbauten und den Landſchaften ihre Namen gaben. Dieſen Stämmen folgten vier Menſchenalter ſpäter auch die Jonier, welche von den Achäern aus dem Peloponnes vertrieben, ſich zwiſchen den Aeoliern und Doriern an derſelben Küſte feſtſetzten.

Hinſichtlich der demokratiſchen Verfaſſungen, unter welchen die von den Griechiſchen Anſiedlern erbauten Städte nach verſchiedenen Wechſeln in ihren Regierungsformen in der ſpätern Zeit lebten, bieten die Nachrichten über Smyrna und Epheſus in Jonien, über das von den Doriern erbaute Rhodus, und über die Städte auf Kreta noch den meiſten Zuſammenhang, daher dieſe vor den übrigen hier ausgehoben werden.

1. Smyrna.

In Smyrna, einer Joniſchen Kolonie, war zur allgemeinen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ein Rath

(Bulä) beſtellt, unter deſſen Mitgliedern monatlich die Würde eines Vorſtehers wechſelte.

Als Beamte werden Archonten, Strategen und Prytanen, ferner ein Grammatophylax des Raths und Volkes, als Bewahrer der Staatsurkunden ein Agoranomos (wahrſcheinlich Marktaufſeher) und ein Schatzmeiſter genannt. Die Beamten wurden durch das Volk, auf vorgängige Deliberation des Raths und auf deſſen Vorſchlag, gewählt.

Das Volk war in Phylen eingetheilt. Die Volksverſammlung hatte über die Verträge mit fremden Staaten, über die Wahl der Geſandten zu entſcheiden. Vom Rathe und vom Volke gemeinſchaftlich wurden Ehrenbezeigungen zuerkannt *).

2. Epheſus.

Zu Epheſus, welches zu den Joniſchen Städten gehörte, war ein Rath, die Geruſia (ſonſt auch Bulä genannt), welcher in Gemeinſchaft mit einem Volksausſchuſſe, den Epikleten, die Behörde für die allgemeine Verwaltung bildete.

In der Eigenſchaft von Beamten werden aufgeführt: Prytanen, Grammateis des Raths und des Volkes, Archonten, Strategen.

Zur Verwaltung der Rechtspflege waren Dikaſterien, vorſitzende oder dirigirende Richter nebſt Beiſitzern beſtellt. Den Blutbann übten der Rath und die Prytanen.

Auch in Epheſus findet ſich Eintheilung des Volkes in Phylen. Der Volksverſammlung wurden die wichtigſten öffentlichen Angelegenheiten zur Entſcheidung vorgetragen. Ehrenbezeigungen und Denkmäler wurden vom Rathe und vom Volke

*) Smyrna war eine der größten und ſchönſten Städte und hatte ſehr ausgebreiteten Handel. Die Smyrnäer rühmten ſich mit der meiſten Zuverſicht, daß Homer unter ihnen geboren ſey. Unter der Römerherrſchaft galten Smyrna, Epheſus und Pergamus für die Hauptſtädte des Griechiſchen Kleinaſiens.

bald gemeinſchaftlich, bald von jedem allein zuerkannt und geſetzt. Die Leitung der Geſchäfte und den Vortrag in der Volksverſammlung hatten hauptſächlich die Prytanen und die Strategen *).

3. Rhodus.

Die Stadt Rhodus, welche in der Zeit des Peloponneſiſchen Krieges durch Vereinigung der drei Städte Lindus, Kamirus und Jalyſus entſtanden war, hatte einen Rath, der das Wichtigſte in der Staatsverwaltung mit mehr Selbſtſtändigkeit als in den übrigen Demokratien, beſorgte und den Staat gegen das Ausland repräſentirte.

Neben dem Rathe erſcheinen Prytanen, die vom Volke gewählt wurden, als Beamte mit ausgedehnter Gewalt. Die Prytanen machten den Vortrag in den Volksverſammlungen.

Einem Schatzmeiſter waren die öffentlichen Einnahmen anvertraut.

Vor der Volksverſammlung wurden die Fragen über auswärtige Angelegenheiten, über Krieg und Frieden, über die Abſendung von Geſandten, über die Verwendung der Kriegsrüſtungen zu Lande und zur See verhandelt und entſchieden.

Fremde Geſandte brachten ihre Anträge an den Rath oder die Prytanen, und konnten auch vor der Volksverſammlung darüber verhandeln. Was die Geſandten bei den Prytanen angebracht hatten, wurde von den letztern dem Volke zur Deliberation vorgelegt. Den Prytanen war die Abordnung der in der Volksverſammlung beſchloſſenen Geſandtſchaften überlaſſen **).

*) Epheſus war eine der größten und reichſten Städte und galt unter den Römern für die erſte unter den drei Hauptſtädten des Griechiſchen Aſiens und für den wichtigſten Handelsplatz in ganz Kleinaſien.

**) Die Stadt Rhodus war eine der ſchönſten Handelsſtädte; ſie war mit prachtvollen öffentlichen Gebäuden angefüllt und machte

4. Die Städte auf der Inſel Kreta.

Die ſämmtlichen Städte in Kreta waren zu einem Bunde vereinigt, in welchem jede einzelne Stadt einen abgeſonderten Staat mit ſelbſtſtändiger Verwaltung bildete.

Die oberſte Verwaltung in jeder Stadt wurde von einem Rathe (Bulá genannt) und von Oberbeamten, die den Namen Kosmen führten, geleitet.

Der Rath beſtand aus achtundzwanzig Gliedern, die Geronten genannt wurden und auf Lebenszeit im Amte blieben; er verwaltete höchſt wahrſcheinlich das Richteramt und war keiner Verantwortung über ſeine Geſchäftsführung unterworfen.

Der Kosmen (auch Archonten genannt) waren zehn. Dieſe Beamten hatten vorzüglich die Verwaltungsſachen zu beſorgen; ſie verſahen die auswärtigen Angelegenheiten und hatten die Verträge mit andern Staaten zu vollziehen; ſie führten den Oberbefehl im Kriege. In den wichtigſten Staatsſachen traten die Kosmen mit dem Rathe zur Deliberation zuſammen.

Die Kosmen wurden aus gewiſſen Familien (den ausgezeichnetern) durch das Volk gewählt und blieben nur auf ein Jahr in ihren Stellen. Aus den Bürgern, welche die Function der Kosmen bekleidet hatten (alſo aus den Erfahrnen in der Verwaltung), wurde der Abgang an den Gliedern des Raths ergänzt.

Die Volksverſammlung (Eccleſia) wurde bei allgemein wichtigen Angelegenheiten um ihre Meinung befragt. Die vom Rathe und den Kosmen gefaßten Beſchlüſſe wurden dem Volke vorgelegt, welches dieſelben mit Ja oder Nein genehmigen oder

ſich durch die Pflege der Künſte und Wiſſenſchaften berühmt. Die zwei Häfen der Stadt beförderten lebhaften Verkehr zur See. Die Rhodier machten nützliche Erfindungen, und in großem Rufe ſtanden die über den Handel und die Schifffahrt in Rhodus eingeführten Geſetze.

oder ablehnen konnte. In der Volksverſammlung hatten fremde Geſandte ihren Vortrag zu thun. Ebendieſelbe entſchied über Verträge mit andern Staaten.

Die Volksbeſchlüſſe, die Schreiben der Kretiſchen Städte an andre Staaten und ſonſtige Staatsurkunden wurden unter den Namen der Kosmen und der Stadtgemeinde ausgefertigt.

Die Bürger der Kretenſiſchen Städte hielten in Vereinigung ihre Mahlzeiten, deren Koſten aus den öffentlichen Einkünften beſtritten wurden. Die Kinder erhielten eine gleichförmige öffentliche Erziehung. *).

Mehrere Züge dieſer Einrichtungen erinnern an die Verfaſſung in Sparta. Eine Nachricht in den Alten meldet, daß Lykurg, ehe er zur Geſetzgebung für Sparta ſchritt, auch nach Kreta gereiſt war und mit den daſigen ſtädtiſchen Verfaſſungen ſich bekannt gemacht hatte.

Die Gleichförmigkeit dieſer Stadtverfaſſungen, in welcher vorzüglich die Mäßigung der Demokratie durch oligarchiſche Einrichtungen hervortritt, beweiſt, daß die ganze Inſel in früherer Zeit einer Herrſchaft unterworfen war.

Die dem Rathe und den Kosmen gegebene Stellung, die Beſchränkung der Wahlfähigkeit zu dem Amte der Kosmen, der feſtgeſetzte Stufengang von den Kosmen zu den Stellen der Geronten und die Vernehmung der Bürgergemeine über allgemein wichtige, durch den Rath und die Kosmen ſchon vorbereitete und zur gehörigen Form ausgebildete Gegenſtände deuten auf einen vorſichtigen und humanen Geſetzgeber. Einſicht

*) Unter den Städten in Kreta werden Cnoſſus, Gortynia und Cydonia als die anſehnlichſten genannt. Die beiden erſten behaupteten einen vorherrſchenden Einfluß auf die übrigen Städte. Cnoſſus ſoll von Minos erbaut und zur Reſidenz genommen worden ſeyn. Ebendaſelbſt ſoll dieſer König das berühmte Labyrinth angelegt haben.

in die Natur des Menſchen und in das Bedürfniß der in einem größeren Staatsgebiete vereinigten Geſellſchaften bekunden jene Anordnungen, die bei einer wohlberechneten, die Verbindung mit dem Ganzen ſichernden Gleichförmigkeit doch durch alle Städte und Stadtgebiete ein ſelbſtſtändiges Leben jeder Gemeinde walten ließen und in der von der Selbſtthätigkeit der Bürger ausgehenden Entwickelung der Lokaleinrichtungen das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Gemeindeglieder verbürgen ſollten.

Die Uebereinſtimmung des Kretiſchen Verfaſſungsweſens mit den Staatsbildungen des Doriſchen Volksſtammes erklärt ſich durch die Nachrichten von uralter Doriſcher Anſiedelung auf Kreta *). Von dieſen Doriern ſtammte Minos, der König auf Kreta, den die Sage als Geſetzgeber der Kretenſiſchen Städte und als Wohlthäter ſeines Volkes nennt. Dieſer Name leuchtet als eine glänzende Erſcheinung aus dem dunkelſten Alterthume. Die Sage läßt durch Minos eine Seemacht für die Kretenſer ſchaffen und die Seeräuber, welche den Verkehr auf dem Meere ſtörten und die Sicherheit an den Küſten bedrohten, vertilgen. Hierdurch iſt ein König von großer Thatkraft, ein hochgebildeter Staatsverwalter bezeichnet, der auf das Bedürfniß ſeiner Städte, auf die Entwickelung der Volksthätigkeit ſich verſtand.

Minos hatte auch Recht und Gerechtigkeit für ſeine Bürger gehandhabt. Der Ruhm ſeines Richteramtes wurde durch die Griechiſche Mythe fortgepflanzt; ſie verlieh ihm eine erhabene Wirkſamkeit, als Richter der Todten in der Unterwelt.

Die Regierung des Minos hatte ein ſelbſtthätiges, erfinderiſches Volk gebildet. Die Kretenſiſchen Städte verbreiteten

---

*) Schon fünf Generationen vor dem Trojaniſchen Kriege ſollen Dorier aus Heſtiäotis nach der Inſel Kreta gewandert ſeyn.

ihre Kunſterzeugniſſe, ihre Arbeiten in Erz und Eiſen weitum an den Küſten und auf den Inſeln des öſtlichen Mittelmeeres. Im wechſelſeitigen Verkehr hielten die Kretenſer Bündniß mit den ſtammverwandten Hellenen. Aus hundert Städten auf Kreta führt Idomeneus, der Enkel des Minos, gerüſtete Heerhauſen vor Troja, um als Bundesgenoſſe der Helleniſchen Stammfürſten die Feinde Griechenlands zu entwaffnen.

Neuntes Kapitel.

Hauptzüge aus einigen Verfaſſungen in Großgriechenland und Sicilien.

Die Bewegung, welche nach dem Trojaniſchen Kriege die Griechiſchen Völker gegen einander führte, in welcher Stamm auf Stamm ſich drängte, und die Sieger nur zwiſchen Unterwerfung und Auswanderung die Wahl ließen, führte auch nach Italien und Sicilien zahlreiche Schaaren von Flüchtlingen. Die lange im Peloponnes mächtigen Achäer mußten vor den Dorern weichen. Ein Theil der Achäer vertrieb die Jonier von der Nordküſte des Peloponnes und nahm die Landſchaft, welche nach ihnen Achaja genannt wurde, in Beſitz. Andre wendeten ſich nach den Südküſten der Italiſchen Halbinſel, wo die Geſtade Oenotriens ſich am großen Meerbuſen ausründeten. An dieſer Küſte entſtanden nach einander die Achäiſchen Kolonien Sybaris, Kroton, Siris, Metapontium. Von Chalcidenſern und Meſſeniern wurde Rhegium, von Lokriſchen Einwanderern Lokri, von Spartanern Tarentum gebaut. Die von den Griechiſchen Koloniſten in Kultur geſetz-

ten Landſchaften empfiengen den Geſammtnamen Großgriechenland.

Andere Griechiſche Wanderer giengen nach den Oſt- und Südküſten von Sicilien. An der Oſtküſte wurden von Joniern und Dorern die Städte Naxos (nahe am ſpätern Tauromenium), Syrakuſä, Megara, an der Südküſte von andern Griechiſchen Ankömmlingen die Städte Gela und Heraklea gegründet.

Dieſen erſten Griechiſchen Kolonien am Meerbuſen von Oenotrien (ſpäter den Tarentiſchen) und an den Siciliſchen Küſten entwuchſen neue Pflanzſtädte in Menge.

Hier ſollen die Hauptzüge aus den Verfaſſungen der Städte Kroton, Tarentum, Syrakuſä, Agrigentum nach den darüber vorhandenen Nachrichten ausgehoben werden.

1. Kroton.

Ein Rath ſtand an der Spitze des Staats. Für die Theilnahme an den Deliberationen über die Geſetze und für die Verwaltung des Gerichtsweſens beſtand ein Bürger-Ausſchuß von 1000 Perſonen, die aus den Meiſtbeſteuerten gewählt waren. Die Beamten, unter welchen ein Prytanis bei der Verwaltung und Strategen genannt ſind, wurden vom Volke durch Looſung ernannt; ſie hatten von ihrer Verwaltung Rechenſchaft abzulegen. Ueber die wichtigſten Angelegenheiten wurde in der Verſammlung des Raths und des Volkes entſchieden *).

*) Kroton erhob ſich auf eine lange Zeit zur mächtigſten Stadt in Großgriechenland. Dieſe Kolonie führte mit großen Anſtrengungen mehrere Kriege gegen Sybaris, Lokri, Siris und Syrakuſä. Von ihrer Größe zeugt, daß ſie einſt ein Heer von 130,000 Mann ins Feld ſtellte. Ihre Mauern hatten vier Stunden im Umfange. Sie ſoll mehrere hunderttauſend Einwohner gezählt haben. In Kroton hatte Pythagoras nach langen Reiſen in Griechenland, Aſien und Egypten, ſeinen Wohnſitz gewählt und die berühmte Schule für Philoſophie geſtiftet. Er ſuchte durch ſeine Lehren auch Aufklärung

2. Tarentum.

Die Verfaſſung zu Tarent, welche urſprünglich mit der Spartaniſchen Aehnlichkeit hatte, verwandelte ſich nach den Zeiten der Perſerkriege in Demokratie.

Die Verwaltung des Staats wurde durch einen **Rath** geführt. Für die innere Verwaltung waren **Prytanen** als Beamte in Thätigkeit. **Strategen** wurden auf ein Jahr ernannt. Ein Theil der öffentlichen Aemter wurde durch Looſung, ein anderer durch Wahl beſetzt. Kein Bürger konnte mehr als einmal für die Aemter gewählt werden.

Die Volksverſammlung entſchied über Krieg und Frieden; ſie beſtimmte auch über die Größe der Schiffsrüſtungen. In den Volksverſammlungen wurde über die verhandelten Sachen durch Erhebung der Hände abgeſtimmt *).

3. Syrakuſä.

In Syrakuſä, einer Kolonie der Corinthier, blieb die Demokratie zu allen Zeiten vorherrſchend. Zwar führten, auf

---

über das Weſen des Staats zu verbreiten. Aus ſeiner tiefen Kenntniß des Menſchen, aus ſeiner genauen Bekanntſchaft mit den Verfaſſungen vieler Länder gab er ſeinen Schülern Anweiſung, wie die öffentlichen Einrichtungen zu verſtehen, wie ſie zu geſtalten ſeyen. Er war den Menſchen Freund und ſprach gegen den Druck willkührlicher, gewaltthätiger Tyrannis, unter welcher mehrere Städte Großgriechenlands und Siciliens litten, und gegen ſelbſtſüchtige Oligarchie. Die Verkündigung menſchenfreundlicher Warnungen brachte dem Greiſenalter des Weltweiſen Verbannung und Verfolgung bis zum Tode.

*) **Tarentum** war eine Stadt von großem Umfange. Sie behauptete eine Zeit lang vorherrſchendes Anſehen unter den Städten Großgriechenlands. Der Tarentiniſche Handel, welchen ein vortrefflicher Hafen begünſtigte, war weit ausgebreitet und die Stadt unterhielt eine beträchtliche Flotte. Aus den Angaben einiger alten Schriftſteller, nach welchen die Stadt 22,000 waffenfähige Bürger

die Dauer mehrerer Menſchenalter Einzelne eine Herrſchaft, die durch Beſchluß der Volksverſammlung übertragen war. Allein dieſe Herrſchaft, Tyrannis genannt, welche in ihrer Ausübung keine geſetzlichen Schranken hatte, die ſich daher als unumſchränkte, ungeregelte Machtübung, als Herrſchaft durch Gewalt und Willkühr zeigte, war ſtets mit Demokratismus verknüpft. Bei wiederholten Unterbrechungen der Tyrannis und nach völliger Abſchaffung derſelben blieb die Staatsform demokratiſch.

Die öffentliche Verwaltung führte ein Rath (Bulä), welcher aus ſechshundert der vornehmſten Bürger beſtand. In den Zeiten der Tyrannis handelte der Rath unter dem vorherrſchenden Machtgebote derſelben. Es gab auch Geronten; ob als Glieder eines beſondern Rathskörpers (Geruſia), oder in Verbindung mit der Bulä, iſt nicht ausgemittelt. Es iſt wahrſcheinlich, daß dem Rathe die Rechtspflege übertragen geweſen iſt.

Unter den Staatsämtern werden Strategen und Volksvorſteher (Proſtaten des Demos) beſonders hervorgehoben. Die Strategen hatten den Vorſitz und die Geſchäftsleitung bei den Volksverſammlungen; ſie verhandelten mit den fremden Geſandten. Vor ebendenſelben wurden Anklagen über Verletzung der Verfaſſung unterſucht. Die Volksvorſteher waren bei der Ordnung der Volksverſammlungen beſchäftigt und hatten Vorträge in denſelben zu halten.

Die Strategen wurden vom Volke gewählt. Ueber die Ernennung zu den übrigen Staatsämtern wurde durch Looſung unter dem Volke entſchieden. Zur Looſung für die Beamten-

---

in ihren Mauern zählte und der Staat einige Male ein Heer von 33,000 Mann ſtellen konnte, läßt ſich die Bevölkerung der Stadt und die Kraft des ganzen Staats bemeſſen.

ſtellen wurden nur Männer bezeichnet, welche ein geſetztes Alter erreicht hatten.

Der Volksverſammlung waren ſehr wichtige Befugniſſe eingeräumt; ſie entſchied, auch unter der Tyrannis, über Krieg und Frieden, über die Art der Kriegsführung, über die Löhnung der Krieger, über das Schickſal der Gefangenen; ſie beſchloß über die Finanzangelegenheiten, über die Abſendung von Geſandten. Die Volksverſammlung übte das Richteramt über die Strategen und erkannte über ihre Beſtrafung; ſie richtete auch über die Vergehungen wider den Staat und ſeine Verfaſſung.

An dem Wahlrechte in Bezug auf die Beamten und an den Volksverſammlungen nahmen die Geringſten aus dem Volke Theil. Jeder Bürger war befugt, das Wort in der Volksverſammlung zu nehmen. Die Volksredner looſten unter ſich über die Reihe zum Sprechen *).

4. Agrigentum.

Durch Gela, eine Kolonie der Rhodier, war Agrigentum (Akragas) gegründet, ſpäter von Einwanderern aus Jonien und Elis erweitert worden.

In Agrigent war vom Anfange an Demokratie. Sie wurde auf einige Zeit, gleich der Verfaſſung in Syrakuſä, mit Tyrannis gemiſcht.

---

*) Syrakus war eine der größten Städte des Alterthums. Sie war nach und nach aus zwei Städten, aus zwei angebauten Vorſtädten und aus dem Anbau der benachbarten Höhe gegen Nordweſten angewachſen und ihr Umfang betrug $4\frac{1}{2}$ geographiſche Meilen. Der Staat hatte unter der Tyrannis des Gelon ſo viel Macht, daß er den Griechen gegen die Perſer 200 Triremen und 28,000 Mann Landtruppen zur Hülfe ſtellen konnte. Die Nachfolger Gelons in der Tyrannis unterwarfen ſich den größten Theil von Sicilien, unterhielten eine große Flotte, ſo ſtark wie die Athenienſiſche, und ſtellten zahlreiche Heere zu Lande, mit denen ſie wiederholte Kriege mit Karthago unbeſiegt beſtanden. Die Bevölkerung der Stadt wird auf 300,000 Einwohner angegeben.

Für die Verwaltnng der öffentlichen Angelegenheiten war ein Rath (Bulá) beſtellt, der von Ausſchüſſen aus den Phylen, in welche das Volk ſich theilte, zuſammengeſetzt war. Die Abgeordneten der Phylen hatten in der Verwaltung nach der Reihe unter einander abzuwechſeln (die Prytanie gieng von einer Phyle zur andern). Im Rathe war ein Prieſter (Hierothytes) zugleich Vorſteher (Paraproſtes), nach deſſen Namen das Jahr bezeichnet wurde. Außerdem hatte der Rath einen Sprecher (Proagoron) und einen Sekretair oder Protokollführer (Grammateus).

Bei der innern Verwaltung waren Archonten mit in Thätigkeit. Die Juſtiz wurde wahrſcheinlich von den Beamten, mit Beiſitzern aus dem Volke, gehandhabt. Es wird gemeldet, daß die Gerichte auch unter der Tyrannis ihre Unabhängigkeit behauptet haben.

Die Volksverſammlung hatte über Krieg, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe zu entſcheiden. Zuweilen traten der Rath und die Volksverſammlung zur Deliberation zuſammen. Eine ſolche Verſammlung des Raths und des Volkes wurde Synedrion genannt *).

*) Agrigentum war ſchon vor der Zeit der Puniſchen Kriege eine große, mit den prächtigſten Gebäuden angefüllte Stadt, deren Umfang zwei geographiſche Meilen betrug. Sie trieb großen Handel zur See und gerieth mit Karthago in Krieg, der ihre Belagerung und Zerſtörung durch ein Karthaginenſiſches Heer zur Folge hatte. Zu jenen Zeiten wurde die Bevölkerung auf 200,000 Einwohner geſchätzt. Die Stadt wurde nach der Zeit wieder aufgebaut, konnte aber ihre Größe nicht wieder erreichen. Die Puniſchen Kriege, in welchen ſie zu mehreren Malen von den Römern und Karthagern belagert und erobert wurde, hinderten ihr Wiederaufkommen. Erſt nach dieſer Zeit, in der Ruhe unter Römiſchem Schutze, erholte ſie ſich wieder und blieb dann eine der wichtigſten Städte in der Provinz Sicilien.

Zehntes Kapitel.

Uebereinſtimmende Charakterzüge aus den Griechiſchen Verfaſſungen.

Das Atheniensiſche und das Lacedämoniſche Volk, wie die übrigen Griechiſchen Volksſtämme in Hellas, im Peloponnes, in Kleinaſien und Italien wurden im Weſentlichen von einem und demſelben Geiſte bewegt. Uebereinſtimmende Richtungen beherrſchten die Verfaſſungen der Griechen.

In die Stadt- und Staatsverfaſſungen war der wohlthätige Hebel der ſelbſtſtändigen Ausbildung gelegt. Der Griechiſche Staat ſollte das Volk nicht blos zur Begründung ſicheren Schutzes für das Recht, ſondern überhaupt zur ſelbſtthätigen Entwickelung ſeiner geiſtigen Kräfte vereinigen.

Die ſämmtlichen Bürger des Staats ſtellten ſich in das Verhältniß einer Gemeine, in welcher die einzelnen Glieder ſich einander gleich ſind. In die Sitten und Geſetze war die Meinung verwachſen, daß allen Bürgern in Beziehung auf den Staat und zu deſſen Verwaltung ein gemeinſames gleichförmiges Recht zukomme. Die Extreme der Griechiſchen Demokratie verirrten ſich bis zu der Forderung, daß Geburt, Bildung, Kenntniſſe, Vermögen, Beſchäftiguug keinen rechtlichen Unterſchied zwiſchen den Staatsgenoſſen begründen dürften, ſondern alle ſich bei der Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte völlig gleich ſtehen müßten.

Als weſentliche Beſtandtheile des Bürgerrechts wurden durch den Geiſt der Griechiſchen Verfaſſungen bezeichnet: der Gerichtsſtand vor den öffentlichen Gerichtshöfen, die Theilnahme

am Rechtſprechen, die Mitwirkung bei der Wahl der öffentlichen Beamten, der Anſpruch auf die Erlangung aller Staatsämter, der freie Grundbeſitz, die Waffenführung und die Theilnahme an den Volksverſammlungen. Die Bürgerverſammlungen hatten Einfluß auf die wichtigſten Angelegenheiten des Staats.

Die Mängel der Genokratie und der Timokratie hatten in ſolcher Stärke auf das Volk gewirkt, daß die Beſorgniß vor der Wiederkehr ſolcher Staatsleitung, und das ſtandhafte Beſtreben, jede oligarchiſche Unterdrückung durch das Gegengewicht eines erweiterten Bürgereinfluſſes auf die Verwaltung zu verhüten, den öffentlichen Meinungen der Bürger und den Verfaſſungsformen eine entſchiedene Richtung gaben. Dahin iſt es mit zu rechnen, wenn die Griechen, deren Verfaſſungen ſchon in der Urgeſtalt unter den Königen demokratiſche Keime in ſich trugen — nach mannigfaltigen Wechſeln, nach öfteren Kämpfen mit der Oligarchie, ſich die Anſicht bildeten, daß die Staatsgewalt im Willen des Volkes ihren Urſprung habe, daß nach dem Willen und in unmittelbarem Auftrage der Bürger die ganze Verwaltung im Innern des Staats zu beſorgen ſey; daß die Verwaltung im Einzelnen durch Beamte zu führen ſey, deren ganze Gewalt vom Volke ausgehe *). Es wurde für ein Mittel zur Sicherung der Freiheit angeſehen, daß die gewählten Beamten nur auf kurze Zeit in der Geſchäftsführung blieben. Das Volk übte das Recht der Geſetzgebung durch ſeine Verſammlungen und verſah die Functionen der Juſtizpflege durch ſeine Geſchwornengerichte. Die Magiſtratsperſonen hatten die Einleitung und Execution der in der Volksverſammlung zu beſchließenden Maaßregeln und der in den Volksgerichten zu ſprechenden Erkenntniſſe.

---

*) Das Irrige, Unpractiſche und Schädliche in dieſen Grundſätzen iſt im vierten Kapitel unter Ziffer 4 und in zwölften Kapitel unter Ziffer 1 — 4 angedeutet.

Es war alſo leitende Maxime in den Staatsverfaſſungen der Griechen, daß die Geſammtheit der Bürger in die Verwaltung des öffentlichen Gemeinweſens eingreife. Der aus den Bürgern gewählte Staatsrath und die Beamten bereiteten die Staatsſachen vor; die Bürger wurden berufen, über die öffentlichen Angelegenheiten ihre Meinung zu erklären; die Staatsbeſchlüſſe wurden durch Zuſammenwirken des Staatsraths, der in der Geſchäftsführung begriffenen Beamten, und der freien Bürger gefaßt. Alle Bürger waren in Thätigkeit geſetzt für den Staat; alle Bürgerclaſſen ſollten in der Richtung auf das Gemeinweſen zuſammentreffen.

Für die Rechte der Staatsgewalt, an welcher alle Bürger durch die politiſche Gleichſtellung ihren Antheil nahmen, gaben die Griechiſchen Verfaſſungen keine feſte urkundliche Beſtimmung. Die Griechen vermeinten, daß die Ausübung der höchſten Gewalt im Staate dadurch von ſelbſt in ihren natürlichen Grenzen gehalten werde, daß den Staatsbürgern durch den freien Zutritt zu den öffentlichen Aemtern, durch die Wahl der Beamten, und durch die unmittelbare Theilnahme an der Entſcheidung der wichtigſten Angelegenheiten und an der Geſetzgebung ein ununterbrochener Einfluß auf die öffentliche Verwaltung verſichert bliebe.

Das Geſetz, welches die Staatsgemeine nach den vorgeſchriebenen Formen ſich gegeben hatte, herrſchte gleichmäßig über Alle. Keine Perſon ſtand ſo hoch, daß ſie nicht dem Geſetze ſich vollkommen hätte unterordnen müſſen. Die Wirkung der Geſetze traf gleichmäßig den Staatsrath, die Beamten, die Bürger. Den Grundſatz ſtrenger Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Geſetze auf alle Staatsangehörigen und in der Ausübung öffentlicher Functionen war in den Verfaſſungen der Griechen durchgängig feſtgehalten.

Den Griechen erſchien demnach der Staat als ein Verein freier Menſchen, die, unter dem Begriffe der Selbſtſtändigkeit ihres Handelns, ihres ganzen äußern Wirkens, für ſelbſt geprüfte und gewählte Zwecke neben einander für ſich und für die Erhaltung des Geſellſchaftlichen thätig ſind, die das Wohl der Einzelnen wie der Geſellſchaft unter Geſetzen, welche unter freier Zuſammenwirkung der in der Staatsgemeine begriffenen ſelbſtthätigen Perſönlichkeiten gefaßt und welchen alle Staatsangehörigen gleichmäßig unterworfen ſind, zu erſtreben ſuchen.

Eilftes Kapitel.

Vorzüge im Griechiſchen Staatsleben.

Aus der Achtung der Menſchenwürde im Staate entſpringt die Liebe für den Staat. In der Vaterlandsliebe ruht die Bürgſchaft für die Dauer des Staats. Aus der geſetzlichen Befähigung der Bürger zur Arbeit für das Staatswohl, aus der Erweckung und Belebung des Gemeinſinnes geht hervor die wahre Größe des Staats.

Die Geſetzgeber Griechenlands wollten, daß das Sinnen des Bürgers nicht beſchränkt bliebe auf die eigene Perſon, auf bloſen Erwerb, auf Selbſterhaltung, auf eigenen Nutzen, auf ſinnlichen Genuß; der Bürger ſollte den Blick auf das Allgemeine, auf das Gedeihen ſeiner Gemeinde, auf die Wohlfahrt des ganzen Staats richten. Die Geſetzgebung beabſichtigte, die Antriebe zum Gemeinſinn in die Bruſt des Staatsbürgers feſtzupflanzen. Die ſämmtlichen Bürger ſollten ſich als ſelbſtthätige Mitträger des Staatsgebäudes, als Mitwächter der ſtaats-

bürgerlichen Gerechtſame betrachten. Der Bürger ſollte nicht blos für ſeine Privatangelegenheiten denken und handeln; ſein geſunder Menſchenverſtand ſollte auch in den öffentlichen Sachen ſich vernehmen laſſen; er ſollte eine Stimme in der Gemeinde beſitzen. Die Geſetzgeber Griechenlands hatten einſtimmig die Meinung, daß es mit der reinen Natur, mit dem dem Menſchen vom gerechtaustheilenden Schöpfer unvertilgbar eingepflanzten Rechtsgefühle übereinſtimme, wenn keiner Claſſe der Staatsangehörigen das belebende Gefühl der Selbſtbefriedigung in den geſellſchaftlichen Maaßnehmungen fehle, wenn keine Claſſe in den geſellſchaftlichen Berührungen zur geiſtlähmenden Müſſigkeit, zur abſtumpfenden Gleichgültigkeit, zur ſtummen Duldung verwieſen ſey. Der Bürger aus jeder Claſſe ſollte ſich in der Würde ſeiner Menſchheit, in der geſetzmäßigen Freiheit ſeiner Meinungen, in dem urſprünglichen Rechte der ſelbſtſtändigen Beſtimmung über ſeine Verhältniſſe geachtet fühlen.

In dieſem Sinne nahmen die Griechen das Recht des Bürgers im Staate, das Weſen der bürgerlichen Freiheit.

Durch die Staatsverfaſſung fühlte der Bürger ſich gehoben, als ſelbſtſtändiges Glied einer vergrößerten Wirkſamkeit. Die Geiſteskräfte wurden geweckt, die erweiterte Thätigkeit gab Anregung, die Gedanken auszutauſchen und zu läutern; die Einſichten ſchritten fort und breiteten ſich aus. Die Einzelnen kamen zum innern lebendigen Bewußtſeyn ihrer Kräfte; die erkannten Kräfte erregten den Muth zu Verbeſſerungen, zu nützlichen Unternehmungen. Die Einzelnen knüpften engere Bande mit Gleichgeſinnten; die vereinten Bürger ſtrebten in geregelter Bewegung nach einem Ziele und die vereinigten Kräfte ſicherten das Gelingen. Was die Geſammtheit der Bürger mit berathen und beſchloſſen hatte, wurde von jedem Einzelnen als eigene Sache betrachtet, wurde mit Vorliebe, mit dem ermunternden Gefühle der Selbſtachtung, mit der ſtärken-

den Ueberzeugung von der Anerkennung der perſönlichen Selbſtſtändigkeit und der bürgerlichen Freiheit ausgeführt.

Ein fröhlich thätiger Geiſt belebte alle Claſſen der Bürger. Der freie Handelsbürger war innig vereint mit dem freien Landbeſitzer. Die Fluren des Landes blühten für die Stadt; die Früchte des Ackerbaues ſtrömten in die bevölkerte Stadt und den errungenen Wohlſtand theilte der Handelsgenoſſe mit dem landbauenden Staatsbürger. Die Gewerbe und die Erfindungen des regſamen Bürgers verſchafften alle Bedürfniſſe des Lebens. Die Häfen füllten ſich mit Schiffen, welche die Erzeugniſſe des Ackerbaues und des ſtädtiſchen Gewerbfleißes zuführten und ausführten. Handel und Verkehr durchkreiſten die zahlreichen Städte und knüpften ſich an die wiederkehrenden feſtlichen Kampfſpiele *), in welchen die Griechiſchen Volksſtämme den Nationalſinn erfriſchten. Der Ueberfluß der Erzeugniſſe ward in die Ferne verſchifft und Reichthum ſtrömte mit den Seefahrern zurück.

Unter den Gewerbsthätigkeiten erwachten die Künſte und führten neue Bedürfniſſe, neue höhere Genüſſe in das Privatleben, neue Verſchönerungen in die öffentlichen Anſtalten ein. Die Bürger, welche durch ihre Verfaſſung zur Thätigkeit für das

---

*) Die berühmteſten Kampfſpiele waren die Olympiſchen, die Pythiſchen, die Iſthmiſchen und die Nemeiſchen, wovon die erſten ohngefähr 800 Jahre v. Chr., die übrigen ſpäter, in der Zeit von 600 bis 580 v. Chr. geſtiftet waren. Die Olympiſchen wurden alle fünf Jahre zu Olympia, einem durch Tempel, andere große Gebäude, Haine und Altäre ausgezeichneten geräumigen Platze am Fluſſe Alpheus in der Landſchaft Elis, die Pythiſchen alle fünf Jahre auf den Kriſſäiſchen Feldern bei Delphi, die Iſthmiſchen alle drei Jahre, ſpäter alle fünf Jahre mitten auf dem Iſthmus, (der Korinthiſchen Landenge), die Nemeiſchen alle drei Jahre zu Nemea in der Landſchaft Argolis gefeiert. Die Reihefolge der Spiele war ſo beſtimmt, daß ſie in den treffenden Jahren nach einander im Frühling und im Sommer abwechſelten.

Gemeinweſen aufgerufen waren, erkannten die Bedeutung der Künſte für das Staatsleben. Die Regungen einer höheren Geiſtesbildung, eines werkthätigen Kraftgefühls riefen die Baukunſt, die Skulptur und die Malerei auf, für den religlöſen Kultus und für die öffentliche Thätigkeit des Bürgerthums die herrlichen Tempel, die ehrwürdigen Prytaneen, die langgezogenen Stoen, die geräumigen Hallen, die hochanſtrebenden Säulengänge um die volkbelebten Verſammlungsplätze, die geräumigen Amphitheater und Odeen, die Gymnaſien, die Muſäen aufzurichten und ihrer Beſtimmung würdig auszuſchmücken. In die Tempel, in die Prachtgebäude wurden die von der Kunſt geweihten Denkmäler der Thaten für das Vaterland, die Trophäen des Ruhms, die Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit zur Anreizung für den Bürgergeiſt aufgeſtellt. Aus der Beweglichkeit, dem Gemeingeiſte und der Thatkraft der Griechiſchen Staatsverſammlungen, aus dem Enthuſiasmus, welcher in dem harmoniſchen Zuſammenwirken der Staatsräthe, der Oberbeamten und der Bürgerverſammlungen ſich entzündete, nahmen die gewaltigen Befeſtigungen der Städte, die großen Hafenbauten, die umfaſſenden Einrichtungen für die Belebung des Handels und der Schifffahrt, die mächtigen Flottenausrüſtungen ihren Urſprung. Viel Schönes und Großes wurde gedacht, unternommen und ausgeführt, wo die Bürger als Mitverwalter der öffentlichen Angelegenheiten die im Gemeinweſen ruhenden Kräfte ſelbſt erforſchten, wo ſie das Geheimniß lernten, die Geſammtkraft aller Staatsgenoſſen in fruchtbringende Bewegung zu ſetzen.

In der mannigfaltigen Bewegung des freien Bürgerthums, unter den kräftigen Richtungen des Nationalgeiſtes, aus den wohltönenden Bildungen der vielgewendeten Sprache erhob ſich die Dichtkunſt. Die flammende Ode des Lyrikers rief das Volk zum Kampfe für das Vaterland und die Freiheit, zur muthigen Aufopferung auf die Bahnen des Ruhmes und der Tugend.

Das erhabene Epos ſang die Verbindung der Götter mit den Menſchen, die Thaten der Heroen, die Schickſale der Könige und Völker, die Gründung, die Blüthe, den Verfall, den Untergang der Städte. In buntem Farbenſpiele zeigte die heitere Comödie den gemüthlichen Kreis der Familie, die Beziehungen, die Reibungen der Stände, die Lebensweiſen des Volkes, die Unbeſtändigkeit der Sitte, die Macht und den Scherz der Gewohnheit, die Verneinungen zwiſchen Weisheit und Thorheit, die Wechſelwirkung zwiſchen Stärke und Schwäche, zwiſchen Regſamkeit und Stumpfſinn, die Kluft zwiſchen Hoffnung und Erfüllnng. Durch den Ernſt der Handlungen, durch das Gemählde der Schickſalsverkettungen, durch die Anfachung des Sinnengelüſts, durch die Anzündung der Begierde, durch den Abſtand zwiſchen Kraft und Zweck, durch den Kampf zwiſchen Wollen und Sollen, zwiſchen fortreißender Leidenſchaft und hemmender Gewiſſenswarnung, durch das Würfelſpiel zwiſchen Freiheit und Nothwendigkeit, durch das Schwanken des Willens zwiſchen der guten und der böſen That, durch die moraliſchen Wirkungen der gewählten That mahnte die Tragödie an die Bedeutung des Menſchenlebens, an die Beziehungen des Geiſtes zum Göttlichen, an die Größe der Selbſtbeherrſchung, an die Erhabenheit der Selbſtüberwindung. Die Bewegung des feierlichen Chors zeigte die wechſelnde Empfindung der Augenzeugen; den Handelnden verkündigten Stimmen des Chors das Urtheil der Geſellſchaft; in volltönender Rede warnte der Chor vor der Gefahr niedriger Leidenſchaft, vor der Ohnmacht ſchnöder Selbſtſucht, vor fluchbringendem Verbrechen, vor dem ernſten Gericht der Nemeſis, vor der gerechten Rache der Götter.

In dem Haine, vor den Altären, unter den Tempelhallen zu Olympia, vor den Stufen der Tempel zu Delphi, zu Nemea und auf dem Iſthmus hörten die zu den Nationalfeſten verſammelten Hellenen auf die Wettkämpfe der

Dichtkunſt, der Redekunſt, der Muſik. Die Töne aus der Vorzeit, der Thatenruhm der Helden, die Anklänge aus der Gegenwart, die Lobpreiſung der Sieger in den Kampfſpielen griffen in die innerſten Saiten der Gemüther.

In den anmuthigen, ſchönverzierten Räumen der Theater horchten die Hellenen aufmerkſam der luſtreizenden Comödie, der ahnungsvollen Tragödie. Die ſelbſtſtändigen, ſelbſtdenkenden Staatsbürger waren befähigt, zu erkennen, was des Dichters ſchöpferiſche Kunſt in lebendiger Nachbildung vorüberführte, nachzuempfinden, was des Dichters tiefbewegte Bruſt in flammender Rede ausgehaucht hatte.

In der ſteigenden Kultur der bürgerlichen Verhältniſſe erhoben ſich Lehrer, die über Religion, über die Beſtimmung des Menſchen, über das Weſen des Staats, über die Verwaltung des Gemeinweſens tiefſinnige Forſchungen anſtellten und die Früchte ihres Denkens, ihrer Erfahrungen in den aufſtrebenden Geiſt einer wißbegierigen Jugend niederlegten.

Unter den vielfachen Erſcheinungen des Staatslebens, unter den Wechſelwirkungen der geſellſchaftlichen Bewegung, unter den eiferſüchtigen Berührungen mit den Nachbarſtaaten, unter den Reibungen mit mächtigen Reichen, unter der öffentlichen Verhandlung der Staatsſachen bildeten ſich die Beamten, Staatsmänner und Redner. In der Rennbahn der Staatsführung eröffneten Bildung und Talent die ruhmvollſten Wettkämpfe. Die Staatsmänner waren eng befreundet mit den Bürgern, und in der freundlichen Gewohnheit mit den Bürgern verſtanden ſie den Sinn, erfuhren ſie die Wünſche und Bedürfniſſe des Volkes. Die Staatsmänner hielten Reden in der Verſammlung der Bürger, ſie zeigten, welche Entſchlüſſe in entſcheidenden Momenten der Staatsgemeine frommten. Die Redner konnten verſtanden werden von Bürgern, deren größerer Theil mit dem Gemeinweſen des Staats vertraut war,

die ſelbſt, als thätige Theilnehmer der Verwaltung, das Bedürfniß des Staats zu erkundigen ſich geübt hatten.

Mängel, Mißbräuche und Geſetzwidrigkeiten wurden von denen, die unter dem Uebel litten, vor den Richterſtuhl der öffentlichen Berathung gebracht. Der Staatsrath, die Oberbeamten und die Bürgergemeinde vernahmen das Wort der Klagenden. Die Männer der Staatsverwaltung hatten die unausweichliche Pflicht, öffentlich zu antworten, zu unterſuchen, zu widerlegen. Die gerechte Klage mußte gehört und geſtillt, die grundloſe Beſchwerde in ihrer Nichtigkeit öffentlich ausgeſtellt werden.

In den Gefahren des Staats brachte der freie Bürger willig die von der Noth geheiſchten Opfer; er folgte willig dem Feldherrn in den Krieg; in ſeine Bruſt drang lebendig, was der Feldherr im Angeſicht der Gefahr von der Bedeutung des Kampfes, von dem Werthe des Vaterlandes, von dem Preiße der Tapferkeit zu ihm ſprach. Der freie Bürger, eng geſchaart mit ſeinen Stammesbrüdern, mit den ihm ſchon in der Heimath befreundeten Gefährten der Friedensordnung vertheidigte mit Heldenmuth das Gemeinweſen, worin er ſich als ſelbſtſtändige Perſönlichkeit, als Mitverwalter der öffentlichen Ordnung erkannt und geachtet wußte.

Die hohe Geiſteskraft, die Liebe für das Vaterland, welche durch die bürgerliche Freiheit entzündet war, weckte den Durſt nach Thaten; ſie begeiſterte die kleine Schaar der Athener und rüſtete den Strategen Miltiades aus, in der Ebene von Marathon den Kampf mit zehnmal ſtärkerer Uebermacht *) zu unternehmen und durch die Trophäen des herrlichſten Sieges dem Vaterlande, den Zeitgenoſſen und der Nachwelt die Gewalt

*) Miltiades überwand mit 9000 Athenern und 1000 Platäenſern das mehr als 100,000 Mann zählende Heer der Perſer.

der Geiſtesbildung und des Freiheitsgefühls über die Rohheit, Sklaverei und Weichlichkeit kund zu thun; ſie führte beim erneuten Anſtürmen der Perſermacht den Spartanerkönig Leonidas an den Thermopylen mit der an Zahl ſchwachen, durch Heldenmuth gewaltigen Vorhut des Griechiſchen Heeres zum mächtigen ſchreckenverbreitenden Ueberfall ins Perſiſche Lager; ſie verwandelte die ſchwachen Kriegerreihen der verbündeten Hellenen in unüberwindliche Phalangen, die belebt vom Kriegsbefehl der Klügſten und Tapferſten, eines Themiſtokles, Pauſanias, Ariſtides, durch ihre Großthaten bei Artemiſium, Salamis und Platäa *) die zahlloſe aber ungeregelte Heermaſſe des Perſiſchen Reiches zernichteten. Die Thaten der Freiheit verbannten das Joch der Barbarei und des Despotismus. Die entwickelte Volkskraft ſchirmte die Blüthe und die Frucht der Griechiſchen Kultur zur dereinſtigen Erhaltung des geſammten Europa's.

Einrichtungen, die ſolches Leben unter den Griechen hervorrufen, die den Geiſt des Griechenvolkes zu jener Höhe emporführen konnten, müſſen im Grundweſen der menſchlichen Natur, in den von der Allmacht und Güte des Schöpfers dem Menſchengeiſte verliehenen Anlagen ihren Urſprung haben. Die Geſchichte der Griechen ſtellt für die Könige und die Nationen die ewig wahre Lehre auf, daß die Geiſtesanlagen bei jedem Volke ſich zu ſchöner Blüthe und Frucht entwickeln, wenn die öffentlichen Einrichtungen die Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Staatsbürgers ſichern, wenn die oberſte Verwaltung allenthalben darauf hinwirkt, die Selbſtſtändigkeit der Staatsangehöri-

*) Die Perſer mit ihren Hülfsvölkern hatten eine Flotte von 1207 großen Kriegsſchiffen (Triremen) und 3000 Transportſchiffen. Gegen die Perſiſche Kriegsflotte waren bei Artemiſium 271, bei Salamis 366 Griechiſche Triremen im Treffen. Bei Platäa vernichteten 110,000 Griechen ein Heer von 300,000 Perſern.

gen zu wecken und zu nähren. Aus der Erziehung des Bürgers zur Wirkſamkeit für das Gemeinweſen entſpringt nothwendig die Freiheit der Geiſter. Die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltungsthätigkeit lehrt die Vernunft in erweiterten Kreiſen üben, und dieſe Uebung wird die belebende Anregung zur höheren Ausbildung. Ein Volk, für welches Pythagoras, Anaxagoras, Sokrates, Plato, Ariſtoteles ihre philoſophiſchen Lehren verkündigten — vor welchem Iſokrates, Demoſthenes, Aeſchines, ihre Gedanken über Staatsſachen ausſprachen — für welches Tyrtäus und Pindar ihre Oden, Aeſchylus, Sophokles, Euripides ihre Tragödien dichteten, Herodot, Thucydides, Xenophon, Polybius ihre Hiſtorien niederſchrieben, Cteſiphon, Kallimachus, Kallikrates, Iktinus, Dinokrates ihre Bauwerke aufrichteten, Phidias, Alkamenes, Polyklet, Praxiteles, Lyſippus, Polygnotus, Mikon, Apelles die Kunſtwerke der Skulptur, der Plaſtik und Malerei ſchufen — ein Volk, unter welchem wißbegierig aufgefaßt und verſtanden wurde, was die größten Denker als Frucht ihrer Forſchungen zur freien Prüfung öffentlich vortrugen — mußte durch den Geiſt ſeiner Staatseinrichtungen zu hoher Bildung geleitet worden ſeyn. Die freien Stadtverfaſſungen der Griechen wurden die mächtigen Hebel der Denkkraft und der Thatkraft für die Bürger.

Aus dem freien Bürgerthume der Griechiſchen Staaten, aus der freien Entwickelung der in jedem Volksſtamme thätigen Kräfte erwuchs die Geiſtesgröße der Griechen. Die Thaten der Griechiſchen Selbſtſtändigkeiten durchliefen vierzehn Jahrhunderte *). Griechiſche Heerſchaaren zogen mit Alexander dem Großen und halfen

*) Von der Gründung der Helleniſchen Staaten bis zur Beſiegung des Achäiſchen Bundes durch die Römer, von 2426 bis 3837, oder von 1411 bis 146 vor Chriſti Geburt.

das Weltreich der Macedonier errichten. Im Triumphzuge des Völkerbezwingers breitete ſich die Griechiſche Kultur über die Binnenländer Kleinaſiens, über die weitläuftigen Provinzen des eroberten Perſiſchen Reiches, über Medien, Babylonien, Parthien, Hyrkanien, Baktrien, Sogdiana, über Syrien, Paläſtina, Egypten. Durch die kunſtgeübten Griechen ließ der auch auf die Bildung der bezwungenen Völker bedachte König und Feldherr in den weiten Provinzen ſeines Reiches neue Tempel und andere große Gebäude für öffentliche Zwecke errichten; auf ſeinen Wink ſammelten ſich Griechiſche Kolonien in den eroberten Landſchaften, um durch den Bau neuer Städte feſten Sitz für die Macedoniſche Herrſchaft und die Griechiſchen Sitten zu bereiten. Die Griechiſche Bildung erzwang die Achtung der welterobernden Römer; die Sieger erkannten die Vorzüge in den Griechiſchen Staatseinrichtungen; ſie achteten die Mittel zur Entwickelung des öffentlichen Geiſtes für vereinbar mit ihrer Herrſchaft; ſie gewährten, aufgeklärt über ihren wahren Vortheil, die Fortdauer der freien Verfaſſungen der Griechiſchen Städte. Die Söhne der Römiſchen Machthaber zogen nach Athen, um Griechiſche Bildung zu erwerben, um durch Wiſſenſchaft und Aufklärung ſich auf öffentliches Wirken vorzubereiten. Griechiſche Sprach, Wiſſenſchaft und Kunſt drang als erobernde Macht in den Sitz des Römerſtaats und erhob ſich als belebende und erleuchtende Trägerin der von funfzig thätigen Menſchengeſchlechtern errungenen Kultur zum Gemeingute des im Abendlande neu errichteten Weltreichs.

In dem Schauplatze jener Zeiten weiſet die Geſchichte auf die frühen Ahnungen von der Würde des Menſchen und von der Beſtimmung des Bürgers im Staate; ſie zeigt auf glänzende Reihen großer Handlungen, ſie mahnt an die edelſten Regungen der Geiſter. Dieſe Mahnungen ſchwingen ſich mit verjüngter Springkraft von Zeitalter zu Zeitalter; die Stim-

men der Weiſen in Griechenland tönen fort, als die mächtigen Grundanklänge in den Harmonien der Europäiſchen Civiliſation *).

---

*) Unter dem Geſichtspuncte der allgemeinen Verbreitung höherer Geiſteskultur und der Grundurſachen zur Belebung der Nationalbildung hat kein Land in Europa mit dem alten Griechenland ſo viel Aehnlichkeit, als Deutſchland. In der Entſtehung und Entwickelung des Deutſchen Reichsverbandes behielten die einzelnen Volksſtämme ihr ſelbſtſtändiges Leben und Daſeyn. Zu dieſer Richtung der Deutſchen Staatsentwickelung war ſchon durch die frühere Eintheilung der Reichsländer in größere und kleinere Verwaltungsbezirke und Gemeinheiten (Herzogthümer, Gaue und Hundreden) und durch die geſonderte Verfaſſung und Verwaltung der von der Geiſtlichkeit angebauten oder ſonſt erworbenen Landſchaften der Grund gelegt. Jedem größeren und kleineren Reichsdiſtricte wurde durch die Einſetzung der Herzöge, Grafen und Centgrafen und durch die den Biſchöfen und Aebten für ihre Kirchenſprengel bewilligten Immunitäten die freie Bewegung in ihrem Innern gelaſſen. Das Aufkommen eines kräftigern ſtädtiſchen Lebens begünſtigte die Einſicht der Kaiſer durch die den größeren Städten bewilligten Privilegien, durch welche dieſe als freie, nur der kaiſerlichen Hoheit unmittelbar unterworfene Gemeinheiten für ſich ſelbſt zu ſorgen, geſetzliche Ermächtigung und wirkſame Aufmunterung erhielten.

Die Reichsbeamten mußten ſich gegen den Kaiſer verpflichten, die Angehörigen ihrer Herzogthümer und Grafſchaften nach ihren Geſetzen und Gewohnheiten zu richten, über Religion und Sittlichkeit zu wachen, die Gefälle für den kaiſerlichen Schatz zu erheben, und im Kriege die Dienſtpflichtigen zum Heerbanne zu führen. Die Deutſchen Herzöge und Grafen, welche ihre Aemter und Würden nach und nach als Erbgut für ihre Familien erhielten, erkannten als Organe der Reichsgewalt, als Verweſer der Regierungsthätigkeit in ihren wichtigſten Aeußerungen, ſehr bald den Werth ſelbſtſtändiger Wirkſamkeit in der Verwaltung ihrer Reichsbezirke; ſie ſtrebten conſequent nach freier Bewegung und ſie gewannen mit der durch den Kaiſer Friedrich II. ſanctionirten Landeshoheit die Freiheit der Verwaltungsthätigkeit für die beſondern Bedürfniſſe jedes Reichslandes, jedes Volksſtammes, für die allgemeinen Zwecke des Reichs. Mit den Reichsfürſten erwarben die kaiſerlichen freien Städte die Befeſtigung ihrer Privilegien.

Die Landeshoheit der Reichsſtände legte den Grund zur Geiſtesfreiheit der Deutſchen Volksſtämme. Die kaiſerliche Obergewalt

Zwölftes Kapitel.

Mängel im Griechiſchen Staatsleben.

Neben den Lichtglanz des Vernunftmäßigen und Verſtändigen, des Großen und Herrlichen ſtellt die Geſchichte den Schatten der Gebrechen in den menſchlichen Einrichtungen.

Unter den Ausbildungen der einzelnen Verfaſſungen in Griechenland ſchwebt die Idee eines auf ſelbſtſtändiger freier Bewegung der Geiſter beruhenden Gemeinweſens; ſie erſcheint

erhielt nach und nach ihre Mäßigung, ihre urkundliche feſte Regel durch Verträge, durch Kapitulationen mit den Stammfürſten und mit der höheren Geiſtlichkeit Deutſchlands, durch allgemeine Reichsgeſetze. Eben ſo gaben die Reichsgeſetze für die Ausübung der Landeshoheit die zweckmäßige Beſchränkung, die nähere Beſtimmung. In der Verwaltung und der Geſetzgebung für das ganze Reich griff die kaiſerliche Gewalt und der geſetzlich beſtimmte und befeſtigte Einfluß der Reichsſtände zuſammen.

Unter dem allgemeinen wohlthätigen Bande der Reichsverfaſſung, unter dem Schutze der Reichsgewalt, unter der Verbindung der Reichskreiſe wurde die befeſtigte reichsſtändiſche Autonomie, der Talisman der Deutſchen Kulturentwickelung. Für das Intereſſe des ganzen Reichs, für die richtige Verwaltung der Reichsprovinzen und für das Wohl des Volkes zu denken und zu handeln, war nunmehr nicht blos ein Reſervat des höchſten Reichsoberhaupts und der um daſſelbe beſchäftigten Centralbehörden: ſondern die Bewegung des Regierungslebens vertheilte ſich in Friſche durch alle Glieder des großen Reichskörpers. Nur vermöge der Autonomie der Reichsſtände konnte in allen Ländern Deutſcher Zunge, bei allen größern und kleinern Volksfamilien, nach der Lage und nach den beſondern Bedürfniſſen jedes Gebiets, eine unabhängige, ununterbrochene Thätigkeit der Verwaltung und Geſetzgebung ſich entfalten. Die Entwickelung des Volkslebens in jedem Gau blieb den auf ſeinem Boden gebornen und herangewachſenen, ſeiner Localität und ſeiner Eigenthümlichkeit angemeſſenen Einrichtungen überlaſſen. Die

aber in der Wirklichkeit, in den Thatſachen der Ausbildungen, nur unter rohen, ſchwankenden Umriſſen, in unvollkommenem Gepräge, in Verwickelung mit ſchädlichen Irrthümern.

Die Zeitgenoſſen, die Augenzeugen geben warnende Kunde, wie von den Griechen die bürgerliche Freiheit in der Demokratie mißverſtanden, wie ſtatt Uebung geſetzlicher Freiheit und

---

ſchwierige Arbeit der Landesverwaltung und Geſetzgebung blieb nicht auf den engern Kreis des kaiſerlichen Hofes beſchränkt, ſondern ſie war durch alle Theile des Reichs, durch alle Herzogthümer, Mark- und Pfalzgrafſchaften, Fürſtenthümer und Grafſchaften, durch die Bisthümer und Abteien verbreitet. In den einzelnen Reichsgebieten bildeten ſich innere Verfaſſungen, welche die großen politiſchen Geſtaltungen des Reichs, die Gliederungen der Geſellſchaft in verjüngtem Maaßſtabe bis zu den engern Kreiſen des Provinzial- und Gaulebens fortſetzten. In den Reichsſtädten, in den unter dem Schutze der Landesherren herangewachſenen größeren Landſtädten entwickelte ſich die Poſitivität der ſtädtiſchen Einrichtungen, es entſtand und verbreitete ſich das Statutenweſen, es traten die zahlreichen Stadtverfaſſungen ins Leben. Faſt in allen Reichsländern rief der nothwendige Naturgang Landſtände ins Daſeyn, die ihren Landesfürſten in der Ausbildung der Geſetze und der öffentlichen Einrichtungen berathend beiſtanden. Auf ähnliche Weiſe traten die Bürgerordnungen in den Städten den Rathskörperſchaften zur Berathung der Gemeindeſachen an die Seite.

In natürlicher Freiheit und zweckmäßiger Beſchränkung waltete das politiſche Leben Deutſchlands in dem Nebeneinanderbeſtehen der allgemeinen Reichs- und Kreisverfaſſung, der Landesverfaſſungen, der ſtädtiſchen Verfaſſungen. Die öffentlichen Angelegenheiten des Reichs in der Geſammtheit, der Kreiſe, der einzelnen Reichsterritorien, der Reichsſtädte wurden auf Reichstägen, auf Kreistägen, auf Landtägen, in Raths- und Bürgerverſammlungen (Bürgertägen) verhandelt und entſchieden.

Durch alle Reichstheile war freie Entwickelung der Intelligenz und der Nationalität.

Es waren Deutſche Fürſten, die vom Gefühl der politiſchen Selbſtſtändigkeit erwärmt und erkräftigt, und durch die Selbſtverwaltung über das wahre Intereſſe ihrer Länder belehrt, die von Luther verkündigten Wahrheiten zu würdigen verſtanden. Deutſche Fürſten unternahmen, erleuchtet über das Wohl des Deutſchen Volkes, das Werk der Wiederherſtellung religiöſer Freiheit, und ſie ſchützten, in hartem Kampfe mit dem religiöſen Fanatismus

Ordnung das unruhige Treiben zweckloſer Geſchäftigkeit, die bedrohliche Bewegung zügelloſer Anarchie nach und nach einheimiſch gemacht worden; wie Parteihäupter durch verführeriſche Künſte ſich der Leidenſchaften einer ununterrichteten Menge bemächtigt, wie ſie durch Liſt und Gewaltthätigkeit mitten unter der (übel bewachten) Freiheit despotiſche Macht errichtet und durch tyranniſchen Druck (länger oder kürzer) zu behaupten gewußt haben; wie auch im anſcheinenden Genuſſe der Freiheit die höchſten Bedingungen des Staatswohls verletzt, wie den Perſonen und dem Eigenthum die Sicherheit entzogen, wie durch unabläſſige im vagen Treiben der Parteien genährte Zwietracht das Gemeinweſen im Innern zerrüttet, wie die Staa-

---

und mit dem Despotismus, die Aufklärung für Deutſchland, für ganz Europa. Eben ſo mächtig ergriff die Idee der Kirchenreformation den Geiſt der freien Städte Deutſchlands, die durch ihre Stadtverfaſſungen für ſelbſtſtändige Beſtimmung ihrer Angelegenheiten erzogen waren, und die religiöſe Freiheit für unzertrennlich von ihren ſtaatsbürgerlichen Gerechtſamen erkannten. Die meiſten freien Reichsſtädte traten in Bund mit den gegen Geiſtesfeſſelung proteſtirenden Fürſten Deutſchlands und blieben der Sache der Reformation treu, als die Rechte der Deutſchen Fürſten und Volksſtämme die Feuerprobe des dreißigjährigen Krieges zu beſtehen hatten.

Aus der Selbſtſtändigkeit der Deutſchen Volksſtämme, aus der Autonomie der Reichsſtände entſprangen die beſſern Ausbildungen des Staats und der Kirche, die Befeſtigungen der geſetzlichen Ordnung, die wohlthätigen Vervollkommnungen der Juſtizpflege, die vielfältigen Ausprägungen der Verwaltungsthätigkeit; daher rühren die mannigfachen öffentlichen Einrichtungen für die Forderungen der Humanität und für die Beförderung geiſtiger Kultur, die zahlreichen Volksſchulen, Lyceen und Gymnaſien, die berühmten Univerſitäten, die ausgebreiteten Academien der Wiſſenſchaften und Künſte; aus dieſen Keimen erblühten die in den fürſtlichen Reſidenzen und in den übrigen großen Städten Deutſchlands aufgerichteten Anſtalten für die öffentliche Wohlthätigkeit, für die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe, für die Befeſtigung der Aufklärung, für die Erweckung der Volksthätigkeit, für die Belebung der Induſtrie, für die Bildung des Geſchmacks, für alle Verſchönerungen des Lebens.

ten von der Schwäche zur Auflöſung geführt, wie ſie in der Auflöſung von fremden Völkern unterjocht worden.

Als weſentliche, die Erreichung der Staatszwecke erſchwerende Gebrechen und als ſchädliche Irrthümer ſtellen ſich in der Griechiſchen Demokratie unter andern dar:

1) der Mangel an einem feſtſtehenden unabhängigen Organe der Staatsgewalt;
2) der zu weit getriebene Perſonenwechſel in den Staatsbehörden und in den Magiſtraten, und die Beamtenwahl durch die Bürgermenge;
3) die unbeſchränkte Einwirkung des Volkes in die Verwaltung der Rechtspflege, durch zahlreiche, ſtets wechſelnde Bürgerausſchüſſe;
4) die unmittelbare und ungemeſſene Einwirkung der geſammten Bürgermenge auf die Verwaltung und Geſetzgebung des Staats.

1. Zerſtückelung der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt, die geſellſchaftliche oder die öffentliche Macht muß, wenn ſie ihre Beſtimmung zu erfüllen vollkommen befähigt ſeyn ſoll, ein Organ haben, welches unabhängig und ſelbſtſtändig iſt, welches den Grund und das Recht ſeiner Wirkſamkeit in ſich ſelbſt trägt, welches in der aus der geſammten Geſchichte, aus der ſittlichen und geſetzlichen Ausbildung des Staats hervorgegangenen Ordnung feſt begründet iſt. In der Selbſtſtändigkeit der Regierung ruht die wohlthätige geiſtige Kraft des Staatsvereins, die wirkſame Handhabung der Geſetze, die Unverletzbarkeit des Eigenthums, die Sicherheit und die Freiheit aller Bürger. Die Beſtändigkeit des höchſten Organs für die Verwaltung und Geſetzgebung ſichert die fortſchreitende Entwickelung der geſellſchaftlichen Grund-

ſätze, gewährt dem Staate mit der Befeſtigung im Innern die würdige Haltung nach außen.

Die ſelbſtſtändige Obergewalt iſt der wahre und eigentliche Repräſentant für die Lebendigkeit des Geſetzes, für die Feſtigkeit in der Verwaltung und Geſetzgebung, für die conſequente Erhaltung und Verknüpfung der verſchiedenen Staatsintereſſen, für die gerechte und billige Entſcheidung aller Gegenſtände, wofür in den Geſetzen noch keine poſitive Norm vorgeſchrieben iſt; ſie bleibt das zuverläſſigſte Organ für das Fortſchreiten der Geſetzgebung in der Angemeſſenheit mit den beſtehenden Rechtsverhältniſſen, welche ſich des Schutzes der Geſetze zu erfreuen haben und auf welche die geſelligen Beziehungen zwiſchen den Staatsangehörigen gebaut ſind.

Die Staatsgewalt, unter welcher die allgemeine Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die Ausübung der Geſetzgebung, die Rechtspflege und die Vollſtreckung aller für die Erhaltung der Geſellſchaft nöthigen Maaßregeln als integrirende Beſtandtheile begriffen ſind, muß zur Einheit geordnet ſeyn. Die verſchiedenen Formen, unter welche die eine Staatsgewalt in ihrem Ausfluſſe auf die Geſellſchaftsglieder, in ihrer Beſtimmung für die mannigfachen Verhältniſſe im Staate ſich öffentlich äußert, dürfen nicht als weſentlich getrennte, ſelbſtſtändige, ſich gegenſeitig beſchränkende Kräfte (ſogenannte Gewalten) betrachtet werden. Jede Aeußerung der Staatsgewalt iſt mit den übrigen verknüpft. Jede bedarf der andern, jede einzelne wird geläutert, gemäßigt, geregelt, bekräftigt durch die andere.

Die faſt als Einheit organiſirte Obergewalt, welche ihres Berufs ſich klar bewußt iſt, und ihre Pflicht zu erfüllen ſtrebt, iſt thätig und wachſam, die geiſtigen Anlagen und Kräfte, die im Fortgange der Zeit unter dem Volke ſich regen und ent-

wickeln, zu erhalten und zu pflegen; ſie iſt beſorgt, die gähren-den Stoffe zu beſänftigen, zu mäßigen und zu regeln; ſie braucht ihre Macht und Einſicht, um die aus der geſteigerten geſell-ſchaftlichen Bewegung hervortretenden, für das Staatsleben bedeutſamen Geſtaltungen zu veredeln, zu befeſtigen und dem beſtehenden Organismus des Staats anzupaſſen. Die erleuch-tete Obergewalt ermißt, unberührt von der Leidenſchaft und von der Reibung untergeordneter Intereſſen, ungeirrt über das Ziel und den Zweck der Staatsleitung, die Aufgabe jeder Zeit-ſtufe; ſie unterſcheidet die Momente, wo die Thatſachen eine entſcheidende Wendung nehmen, wo die gebieteriſche Nothwen-digkeit eintritt; ſie erſchaut die Gelegenheit zum Handeln; ſie wählt für ihre Maaßregeln die rechte Stunde, den günſtigen Augenblick; ſie zeigt ihre Kraft in vernünftiger Mäßigung, ſie behauptet ihre Selbſtſtändigkeit, ſie beherrſcht die Ereigniſſe, ſie erhält den Strom in ſeinen Ufern.

Eine Obergewalt, welche das Recht ihrer Wirkſamkeit nur von der Vorausſetzung eines willkührlichen, periodiſch wieder-kehrenden oder zu erneuernden Auftrags der Staatsbürger her-nimmt, welche das Subject in periodiſchem Wechſel ändert, welche in ihren Handlnngen unaufhörlich die Autoriſation einer großen Bürgerzahl einholen muß, hat keine Haltung; ſie hat keine Freiheit, keine Sicherheit des Handelns für den Staat. In ſolcher Verfaſſung hat die öffentliche Gewalt keinen feſt-ſtehenden Mittelpunct, kein der Parteiung zwiſchen den ver-ſchiedenen Bürgerclaſſen oder unter dem Volke unzugängliches Organ. Die Staatsgewalt iſt zerſtückelt, ſie iſt aufgelöſt in ein geſtaltloſes Weſen, in die unbeſtimmte, unſichere Meinung einer zahlreichen Menge, in den ſchwankenden Willen einer Bürgervielheit von der verſchiedenſten Geſinnung und Bildung. Die Staatseinſicht iſt gebunden, ſie ermangelt der zur Einheit geſammelten Kraft, da die Theilnahme der Bürger falſch geregelt

iſt, da Alles von Allen verwaltet werden will. Es beſteht keine organiſche Staatsgewalt, kein ſelbſtſtändiger geſellſchaftlicher Wille, der dem Einzelnen, wie den größeren geſellſchaftlichen Gruppen oder dem ganzen Gemeinweſen wirkſamen Schutz zu gewähren, der dem Staate im Innern und gegen Außen feſte Haltung zu verſchaffen vermag.

2. Wahl und Wechſel der Beamten.

Das Bedürfniß des Staats verlangt, daß in der öffentlichen Verwaltung ſtets Feſtigkeit, Folgerichtigkeit, Einſicht, Geſchäftsübung und Erfahrung vorherrſchend bleiben. Die Organe der Verwaltung, die Beamten müſſen befähigt ſeyn, dieſen Charakter der Staatsleitung durch alle Verzweigungen zu behaupten. Nach den Forderungen einer reiferen Kultur muß daher, zur Erhaltung und Verſtärkung der öffentlichen Ordnung, durch das Geſetz dafür geſorgt ſeyn, daß der allgemein geöffnete Zutritt zu den obrigkeitlichen Aemtern durch die Bedingung gehöriger Befähigung, nach Verſchiedenheit der Amtsverrichtung durch Nachweiſung angemeſſener Bildung, der nöthigen Kenntniſſe und Erfahrungen beſchränkt bleibe, und daß die Auswahl immer auf die durch den begründeten Ruf der Sittlichkeit, der Ordnungsliebe und der Achtſamkeit gegen die Geſetze ausgezeichneten Staatsbürger geleitet werde. Der Zulaſſung in ein öffentliches Amt muß daher eine zuverläſſige Prüfung vorausgehen. Die Perſonen, welche die Prüfung beſtanden haben, und in ein Staatsamt eingetreten ſind, können die Nützlichkeit in ihrem Wirkungskreiſe immer mehr erweitern, je beſſer ſie deſſen Umfang und Bedeutung durch verlängerte Amtsführung begriffen haben.

Es mag ſeyn, daß ein öfter wiederholter Perſonenwechſel in den hauptſächlich für die laufende Verwaltung gebildeten zahlreichen Staatsrathskörpern und in den Stellen der Oberbeam-

ten die Möglichkeit gewährte, nach und nach eine größere Maſſe von Einſichten und Talenten für den Staat in Thätigkeit zu ſetzen und in Bezug auf die Leitung des Oeffentlichen viele wichtige Rückſichten geltend zu machen, welche den permanenten Rathsverſammlungen oder Oberbeamten fremd geblieben wären; es mag ſeyn, daß ein ſolcher Wechſel in der öffentlichen Dienſtführung ſich zugleich als ein Mittel empfahl, den ſchädlichen Einfluß der nicht zu vermeidenden Mißgriffe bei dieſen Wahlen zu beſchränken, und dem Ueberhandnehmen der Eintönigkeit, dem Einſchleichen lähmender Gewohnheiten, der Ueberſchätzung des Herkömmlichen, der Einwurzelung verderblicher Vorurtheile, der Unbehülflichkeit in der Berückſichtigung der fortſchreitenden Geſtaltungen der geſellſchaftlichen Verhältniſſe vorzubeugen; es mag die Wahrſcheinlichkeit für ſich haben, wenn man in dieſem Perſonenwechſel bei einem großen Theile der öffentlichen Aemter eine der wirkſamſten Urſachen erkennen will, daß in der Griechiſchen Staatsentwickelung, die ohnehin keinen ſelbſtſüchtigen Kaſtengeiſt um ſich greifen ließ, ein gemeinſchädlicher Nepotismus nicht aufkommen konnte; — allein, es iſt von der andern Seite nicht zu verkennen, daß da, wo in jedem Jahre die Perſonen wechſelten, auf welchen viele wichtige Handlungen der Staatsgewalt beruhten, die Handhabung der öffentlichen Macht nicht jene ruhige Beſonnenheit, jene beſtimmte Richtung, jene planmäßige Conſequenz, jene Stetigkeit gewinnen konnte, durch welche die Ordnung und Haltbarkeit für alle inneren geſellſchaftlichen Beziehungen und die ſelbſtſtändige ſichere Stellung nach außen begründet und befeſtigt wird. Wenn in Athen die Archonten und Thesmotheten und die Mitglieder der Bulä, in Sparta die Ephoren aus allen Bürgerclaſſen nur auf die Dauer eines Jahres zu ihrer amtlichen Wirkſamkeit berufen wurden, wenn nicht genug dafür geſorgt war, daß dieſe Glieder der höchſten Verwaltung nur

unter den in öffentlichen Functionen ſchon hinreichend erprob= ten Männern gewählt werden durften, ſo waren die einzelnen Staatsrathsglieder und Oberbeamten nicht in die Lage geſetzt, das Weſen ihrer Beſtimmung für das Oeffentliche genau zu erforſchen, den angemeſſenen ſichern Tact ſich anzueignen und vollkommen das für den Staat zu werden, wozu ſie durch ihre Stellung berufen werden ſollten. Der unaufhörliche Wechſel der Bürgerzahl, welche durch Wahl der Volksmenge in kur= zen Zeiträumen in den Staatsrath und in die Magiſtratu= ren gerufen wurden, ſetzte den Staat in die Gefahr, daß bei den Organen der öffentlichen Macht die Unerfahrenheit, die Unbehülflichkeit, die Unſicherheit, die Inconſequenz und die Täuſchung über die wahre Lage der Dinge und über die Wahl der Entſchlüſſe in den wichtigſten Sachen herrſchend werden konnten.

Ein offenbarer Irrthum war es, wenn in der Demokra= tie erwartet wurde, daß die Beamtenwahl durch die große Bür= germenge dafür Bürgſchaft leiſte, daß die zur Bewahrung der bürgerlichen Freiheit geeignetſten Männer mit der öffentlichen Gewalt bekleidet würden.

Die unmittelbare Wahl der Bürgergeſammtheit iſt nicht geeignet, eine zweckmäßige Beſetzung der öffentlichen Aemter zu vermöglichen. Wenn auch in der Regel der öffentliche Ruf den Werth oder Unwerth der Bildung und des Charakters bei den in der Thätigkeit für das Oeffentliche begriffenen Perſonen richtig bezeichnet, ſo liegt doch in dieſer allgemeinen Erfahrung noch kein hinreichender Grund, ohne Weiteres vorauszuſetzen, daß es einer großen Bürgerzahl leicht ſeyn werde, die Wahl zu den obrigkeitlichen Aemtern unter ſich jederzeit auf die Wür= digſten zu lenken. Der größere Theil des Volkes hat nicht die ſtrenge Aufmerkſamkeit, die ſcharfe Beobachtung, den Ue= berblick des Bedürfniſſes, die Summe der Einſichten, um das

Wahlgeſchäft für die öffentlichen Stellen im Sinne des Staats- wohls zu begreifen und auszuüben. Die Erfahrung beſtätigt vielmehr, daß eine wählende Menge leichter der Gefahr ausge- ſetzt iſt, auf andere Geſichtspuncte, als die uneigennützige Be- förderung des gemeinen Wohls, gelenkt zu werden.

In den Griechiſchen Demokratien lernten die ſtimmenden Bürger das unter ihnen herumirrende Wahlrecht als Erwerb- mittel, als verkäufliche Waare zu gebrauchen. Die Beſtechung der Bürger zum Behufe des Eintritts in die öffentlichen Aem- ter wurde herrſchende Gewohnheit.

Die Prüfung, welche die wechſelnden Rathsverſammlun- gen, oder die großen, eben ſo wandelbaren Richter-Collegien über die Zuläſſigkeit der vom Volke gewählten Senatsglieder und Oberbeamten anzuſtellen hatten, konnte keine hinreichende Sicherheit geben, daß nur die tüchtigſten Männer für die Theil- nahme an der Staatsverwaltung beſtimmt würden. Die Beur- theilung der Fähigkeiten durch Verſammlungen, bei welchen unter dem beſtändigen Gliederwechſel die zu einer zuverläſſigen Prüfung und Würdigung nothwendigen Eigenſchaften nicht genug aufkommen konnten, war nicht das geeignete Mittel, dem Mangel abzuhelfen.

Bei weitem mehr befanden ſich die Räthe der Alten (der Areopag, die Geruſien) auf dem Standpuncte, die Tüchtigkeit der von den Wahlſtimmen der Bürger empfohlnen Männer zu prüfen und die Beſten auszuſondern. Von den in längerer Amtsführung gereiften Beamten, von den Erfahrnen war mit mehrerem Grunde vorauszuſetzen, daß ſie unter den Bewer- bern die Würdigſten vorzuſuchen, daß ſie dem Verdienſte und dem Talent ſtets lebendigen Schutz gewähren, daß ſie die Ein- ſicht und die Thatkraft der Unterrichtetſten, der Klügſten und Ge- mäßigtſten mit der öffentlichen Macht zu vereinigen wiſſen würden.

Staatsbehörden, die durch unmittelbare Einmiſchung des Volkes, durch die Kopfzahl der Bürger aller Claſſen gewählt wurden, konnten nicht jene unabhängige Stellung, jene Fülle von Autorität und Selbſtſtändigkeit erlangen, welche ihnen zu einer genügenden Handhabung der Geſetze unentbehrlich iſt. Die Beamten waren der Menge gegenüber nicht in der Lage, ihr Amt mit aller der Kraft, mit dem Nachdruck, mit der Freimüthigkeit und mit der durchgreifenden Unparteilichkeit zu verwalten, welche das öffentliche Wohl forderte. Die Demokratie machte die Zumuthung an den Beamten, daß er den wandelbaren, in dem Wogen der Meinungen, Wünſche und Anſprüche kaum zu unterſcheidenden Willen des Volkes zur Richtſchnur ſeiner öffentlichen Handlungen nehme; die Beamten ſollten ſich nicht als ſelbſtſtändige Werkzeuge des Gemeinweſens, als durchgreifende Vorſteher der Geſetze, als Vollſtrecker des Vernunftwillens im Staate, als Vertreter der Civiliſation nach der Idee des Staats betrachten, ſondern ſie ſollten als abhängige Inſtrumente den ſchwankenden, unſichern Volksmeinungen dienen.

Mit der Würde der Staatsverwaltung, mit der Selbſtſtändigkeit und vernünftigen Willensfreiheit der Geſellſchaft war es nicht zu vereinigen, wenn dem blinden Zufalle des Looſes die Verantwortlichkeit mancher Aemterbeſetzungen überwieſen wurde.

Unſicherheit der Rechtspflege.

In der demokratiſchen Verfaſſung der Griechen war in Bezug auf die hochwichtige Anſtalt des Staats, die Verwaltung des Richteramts, der ewige Grundſatz der Vernunft: daß jeder nur in dem, was er wirklich erforſcht hat, Rath und Urtheil zu geben berufen iſt — nicht zu der für das Wohl

der Einzelnen und der Geſellſchaft nothwendigen Anerkennung und Ausübung gelangt.

In wenig Staaten war die Juſtizpflege den obrigkeitlichen Behörden vorbehalten. Durch die meiſten Verfaſſungen war der großen Zahl der Bürger die entſcheidende Mitwirkung beim Rechtſprechen zugetheilt. Die meiſten Griechiſchen Staaten waren über ihren Vortheil noch nicht ſo aufgeklärt, um ihre Richterſprüche blos von Juſtizbehörden, die aus Rechtsgelehrten und Geſetzkundigen, Sachverſtändigen und Geſchäftserfahrnen zuſammengeſetzt waren, zu erwarten. Die große Bürgerzahl hielt ſich für befähigt, auch im Gebiete der Wiſſenſchaft das öffentliche Wohl zu handhaben.

Es würde für eine zweckmäßige Einrichtung in den größern Städten haben gelten müſſen, wenn Bürgerdeputationen unter der Leitung von Rechtskundigen und Geſchäftserfahrnen in hinreichender Anzahl für den Zweck beſtanden hätten, um die Rechtsſtreitigkeiten gütlich zu vermitteln; wenn zu ſolchen Gerichten Beiſitzer aus den verſchiedenen Ständen und Berufsarten mit dazu aufgefordert worden wären, nach allgemeiner Kenntniß von Recht und von den Geſetzen, und nach dem natürlichen Gefühl für Unparteilichkeit und Billigkeit zu ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen mitzuwirken. Eine ſolche organiſche Einrichtung zur Verhütung der Proceſſe, zugleich benutzt und ausgebildet als richterliche Anſtalt zur ſchnellen Beendigung der Proceſſe über geringfügige Sachen, war dem Bedürfniſſe der Rechtspflege unter einer großen Bürgermenge vollkommen entſprechend. Es war um ſo mehr für wahrhaft nützlich anzuerkennen, wenn die zu reiferem Alter gelangten Bürger, mit angemeſſenem Wechſel unter der größern Zahl, an der Juſtizpflege zu ſolchem Zwecke Theil nehmen durften, da die Bürger hierdurch angeleitet wurden, ſich mit den Geſetzen bekannt zu machen, da ſie auf dieſem Wege die Gründe der Geſetze und ihre

Wohlthätigkeit für den Staatsverein beſſer einſehen, und mit der Erkenntniß der Geſetze in ihrem Zuſammenhange die Staatsverfaſſung achten und lieben lernten. Es mußte für eben ſo zweckmäßig gehalten werden, wenn zum ordentlichen Rechtſprechen in denjenigen Sachen, deren Beurtheilung die genaue Bekanntſchaft mit beſondern Geſchäften und Thätigkeiten z. B. mit dem Handel und dem Seeweſen, mit den Künſten, mit den eigenthümlichen Regeln und Gewohnheiten beſtimmter Gewerksclaſſen vorausſetzt, Bürger aus den betroffenen Berufsarbeiten in die Richter-Collegien zugezogen wurden, wenn in den Handels-, Schifffahrts-, Berggerichten u. a. m. Rechtskundige und Sachverſtändige (Techniker) ſich zuſammenfanden.

Nicht eben ſo ſachgemäß war es aber, nicht dem Bedürfniſſe der Rechtspflege konnte es entſprechen, wenn die Bürger ohne Unterſchied zur ſelbſtſtändigen Ausübung des eigentlichen Richteramts *), zur Prüfung des von den Parteien Vorgebrachten und zur Selbſtabfaſſung der Urthelſprüche berufen wurden, wenn das Rechtſprechen als ein neben den Verrichtungen jedes bürgerlichen Gewerbes, oder neben den mannigfaltigſten Berufsarten leicht abzufertigendes Geſchäft behandelt werden durfte. Ein offenbarer Irrthum war es, wenn bei den Griechen für möglich gehalten wurde, daß der bloße Beſitz des Bürgerrechts, die bloße Wahl der Bürger oder die Entſcheidung des Looſes und die bloße Ableiſtung des Richtereides den freien, ſelbſtſtändigen Gebrauch der zum richterlichen

*) In den Sitzungen der Geſchwornengerichte zu Athen hatten die Präſidenten derſelben, ob dieſe gleich in der Regel, aus den erfahrenſten und rechtskundigſten Bürgern gewählt waren, keinen Einfluß auf die Faſſung der Urthelſprüche. Die vereideten Gerichtsbeiſitzer ſtimmten mit völliger Freiheit unter ſich ab, um nach ihrer aus dem Vorbringen der Parteien genommenen Anſicht das Erkenntniß, losſprechend oder verdammend, zu ertheilen.

Amte nothwendigen Einſichten, die Vorzüge der Wiſſenſchaft und der Geſchäftserfahrung, die vollkommene geiſtige Befähigung zum Rechtſprechen verleihe. Die Griechiſche Demokratie unterließ, darauf zu achten, daß die Rechtspflege immer ſchwieriger und verwickelter wird, je mehr ſich die bürgerlichen Verhältniſſe erweitern und ausbilden, je mannigfaltiger die rechtlichen Beziehungen werden, welche die Staatsgenoſſen unter ſich anknüpfen, je umfaſſender das Feld der Rechtsregeln, je weitläuftiger die Geſetzgebung über das geſellſchaftliche Leben werden muß. Das Griechiſche Volk befand ſich daher in einer auffallenden Täuſchung, wenn es wähnte, daß ein Geſchäft, wozu der allgemeine geſunde Menſchenverſtand, die Bekanntſchaft mit einigen Gewerben und die Fertigkeit in der Verwaltung eines größern oder kleinern Grundbeſitzes, oder die Gewandtheit in der Benutzung eines Capitalvermögens nicht ausreicht, ſondern regelmäßiges ausgebildetes Denken, gründliches umfaſſenderes Wiſſen, ſcharfſinnige Prüfung und beſonnenes aufgeklärtes Urtheilen unentbehrlich iſt, von einer zahlreichen, aus den verſchiedenſten Elementen zuſammengeſetzten Menge genügend erledigt werden könnte. Denn wo die weſentlichſten Functionen des Richteramts ſowohl für die civil- als für die ſtrafrechtlichen Sachen nicht der durch Vorbildung, Geſchäftskenntniß und Erfahrung erworbenen Wiſſenſchaft vorbehalten blieben, wo zum Rechtſprechen ohne Unterſchied eine große Anzahl aus den in vielfachen Berufsarten beſchäftigten Bürgern zugezogen wurden, wo Perſonen, welche auf die Wichtigkeit und die Schwierigkeiten des Richteramts nur ein flüchtiges Augenmerk richteten, welche nur über die mit ihren beſondern Beſchäftigungen zuſammenhängenden Sachen Auskunft ertheilen konnten, welche einem Auftrage von ſolcher Bedeutung überhaupt nicht gewachſen waren, die Rechtserkenntniſſe zu fällen hatten: da mußte die Juſtiz fort-

während in unſicherem Schwanken erhalten, da konnte keine Ordnung und Uebereinſtimmung in die Geſchäfte gebracht werden. Die Rechtszuſtände im Staate, die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Bürgerclaſſen und den Individuen mußten oft in Gefahr kommen.

Die Gerichtsverfaſſungen im Geiſte des Demokratismus machten kund, daß der größte Theil der Griechiſchen Volksſtämme noch nicht eingeſehen hatte, daß es die ſchwierigſte, oft von der gründlichſten Wiſſenſchaft, von der umfaſſendſten Geſchäftskenntniß und von dem geübteſten Scharfſinn ſchwer zu löſende Aufgabe iſt, im vollſtändigen Ueberblick einer Criminaluntersuchung dasjenige, was als wirkliche Thatſache, als Wahrheit durch alle Schritte des richterlichen Verfahrens ermittelt iſt, aufzugreifen, und von dem Unweſentlichen ſicher auszuſcheiden, ferner über die Frage, was nach Beſchaffenheit des Ausgemittelten, nach der Beweiskraft der Anzeichen dem Angeſchuldigten beigemeſſen werden könne oder nicht, über die Frage von der vollen Unſchuld und Strafloſigkeit, von dem unzureichenden Verdachte, von dem dringenden Verdachte, von der Ueberführung, von der Bedeutung des Geſtändniſſes, von der wirklichen rechtmäßigen Zurechnung der Schuld mit Sicherheit zu beſtimmen und durch richtiges Zuſammenfaſſen des Thatſächlichen in Vergleichung mit dem poſitiven Rechte und der Rechtstheorie — zwei unzertrennliche Verſtandesoperationen in der Perſon des Richters — die begründete Zurechnung der That, den wahren Begriff des unterſuchten Verbrechens und die gerechte Anwendung der Strafgeſetze zu finden. Die meiſten Demokratien hatten, auch bei einer vorgeſchrittenen Verſtandesbildung im Volke, nicht bis zu dem Puncte der Einſicht und Aufklärung ſich erhoben, um durch die Gerichtsverfaſſung anzuerkennen, daß ein richtiges Urtheil in Strafſachen wie in bürgerlichen Rechtsſtreitigkei-

ten nur durch das wohlthätige Zuſammenwirken der durch ſorgfältige Studien geläuterten Vernunft, des klar unterſcheidenden, des vorliegenden Stoffes vollkommen mächtigen Verſtandes, der umfaſſenden Geſetzkunde, der kalt prüfenden Rechtswiſſenſchaft und der gereiften Erfahrung vermöglicht werden könne. Die Griechen hatten noch nicht begriffen, daß zur Theilnahme an einem ſolchen Richterſpruche nur diejenigen berufen ſeyn können, welche ſich über die Gründe zu der Meinung, die im Urtheile auszuſprechen iſt, durch bündige Aufzählung der demſelben unterliegenden Vorausſetzungen vollſtändig auszuweiſen vermögen, die von ihrer innern richterlichen Ueberzeugung mit klarer Darſtellung der gefundenen Thatſachen und der anwendbaren Rechtsſätze im Vergleiche mit der Anſchuldigung genügende Rechenſchaft abzulegen im Stande ſind. So mußte es kommen, daß in den mehreſten Griechiſchen Städten die Urtheile in Straffachen nicht durch ſelbſtſtändige, von der wechſelnden Meinung des Volkes unabhängige Richter, nicht nach reifer Unterſuchung der Sache, nach ſcharfer Sonderung des Scheinbaren von dem Wirklichen, nach klarer Auffaſſung des ermittelten Thatbeſtandes, nach ruhiger Zergliederung der gefundenen Wahrheit, nach unparteiiſcher Anwendung der poſitiven Geſetze und der allgemeinen Rechtsſätze, nach erworbenen tiefern Einſichten in das Weſen des Menſchengeiſtes und in die Triebfedern der menſchlichen Handlungen, von Sachverſtändigen allein erörtert und gefaßt wurden. So geſchah es im Widerſpruche mit den Forderungen einer reifern Kultur, daß die Griechiſchen Demokratien die Urthelſprüche von Bürgern der verſchiedenſten Bildung fällen ließen. Die der Rechtskenntniß größten Theils fremden Geſchwornen durften entſcheiden, nach dem flüchtigen Eindrucke von den aus dem Munde der Ankläger und Vertheidiger vernommenen, die Beſchaffenheit der Sache entſtellenden oder den Stand der Unterſuchung ver-

wirrenden Reden, nach dunkelen, durch die Rednerkünſte entzweiten Gefühlen, im rathloſen Schwanken zwiſchen den durch die Kraft der Rede erweckten Meinungen über die gar nicht oder nicht hinreichend erfaßten und durchforſchten Reſultate des richterlichen Verfahrens, mit Vermengung der verſchiedenartigſten Begriffe, oft nach angeregtem Privatintereſſe für oder wider den Angeſchuldigten und deſſen Angehörige, im innern Widerſtreite zwiſchen Neigung und Ueberzeugung, nach angeregter Leidenſchaft, nicht nach gleich abwägender Gerechtigkeit. Ueber die wichtigſten Güter des Menſchen und des Bürgers entſchied das Spiel des blinden Zufalls, in den Händen einer unvorbereiteten, ununterrichteten, wankelmüthigen Richtermenge, die von der vermeinten innern Ueberzeugung, auf welche ſie in ihren Ausſprüchen ſich berief, genügende Rechenſchaft zu geben nicht fähig war.

Die weit übertriebene Zertheilung des Richteramts unter der Bürgermenge wirkte ſchädlich auf die Sitten des Volkes. Die Aufnahme größerer Maſſen in die Richter-Collegien lenkte viele Bürger von der Thätigkeit in ihrem gewöhnlichen Berufe zu weit ab und zog ſie auf ein Feld, für welches die Wenigſten ordentlich vorbereitet ſeyn konnten. Die Ablenkung von den bürgerlichen Nahrungszweigen und von den gewohnten Beſchäftigungen aber erzeugte falſche Richtungen des Volksgeiſtes und nährte den Müſſiggang. In den Ununterrichteten und Unerfahrnen wurde durch die Theilnahme an der Juſtizpflege eine falſche, auf das Oeffentliche ſchädlich zurückwirkende Einbildung geweckt und erhalten. Die größere Bürgerzahl wurde gewöhnt, den Betrieb ihrer Gewerbe zu vernachläſſigen und ſich nach den Gerichtsſälen zu drängen, wo die öffentliche (viel zu flüchtige und oberflächliche) Behandlung der bürgerlichen Proceſſe und der peinlichen Anklagen den Schein patriotiſcher Thätigkeit mit Befriedigung der Neugierde gewährte, und wo der

Richterſold leichtern Erwerb darbot, als die ſelbſtthätige Anſtrengung in den ſonſtigen Berufsgeſchäften. Die große Richterzahl, welcher der Staat nicht hinreichenden Sold zu reichen vermochte, verfiel in den Fehler der Sportelſucht. Den Parteien wurde die Erlangung des Rechts durch große Koſtenverlage und durch gehäufte Geldbußen vertheuert und erſchwert. Die erfinderiſche Häufung von Strafgeſetzen, deren Uebertretung mit großen Geldſtrafen und Einziehung des ganzen Vermögens geahndet wurde, und die Ausſetzung von Belohnungen für die Angeber reizten die ärmere Menge, die Begüterten mit öffentlichen Anklagen zu verfolgen und in den Strafen und Confiskationen ihren Erwerb, ihre Beute zu ſuchen. Jede Verbeſſerung der Juſtizpflege, welche die einſichtsvollern Männer einzuleiten ſuchten, fand unüberſteigliche Hinderniſſe, da die große Zahl derer, die in der hergebrachten Gerichtsverfaſſung ihren leichten Erwerb, ihren reichlichen Gewinn fanden, zur Aufopferung ihrer Vortheile nicht zu bewegen war.

Die Verwaltung der Juſtiz durch das Volk, die unrichtige, zu weit ausgedehnte Verwendung der Bürgerthätigkeit für das Richteramt brachte Unſicherheit in die Handhabung der Gerechtigkeit. Die Juſtiz konnte nicht zu der für ihren Zweck im Staate unentbehrlichen Selbſtſtändigkeit vordringen, ſie konnte ſich nicht zu einer die Maſſe beherrſchenden geiſtigen Potenz erheben. Was dem Griechiſchen Volke als ein Schutzmittel der bürgerlichen Freiheit erſchien, wurde das Inſtrument der Selbſttäuſchung, der Selbſtverwundung, der Rechtsverkehrung, der Habſucht, der Rachſucht, der Parteiwuth, der ſtaatszerſtörenden Gewaltthätigkeit.

Der Irrthum der Atheniſchen Volksgerichte erklärte die größten Männer des Staats für Feinde der Freiheit.

Atheniſche Richter, die von der Würde, dem Werthe und dem Pflichtumfange ihres Amtes keinen Begriff hatten, die dem

Einfluſſe des Parteihaſſes ſich hingaben, glaubten dem hämiſchen Ruhmneid, der heimtückiſchen Bosheit, welche gegen Miltiades, den Beſieger des Perſerheeres, den Retter Athens und des geſammten Griechenlands die Anſchuldigung der Veruntreuung am öffentlichen Gute vorbrachten, und unter der Juſtiz der Geſchwornengerichte mußte der Held der Freiheit im Kerker verſchmachten.

Vor dem Volksgericht zu Athen ſetzte mordſüchtiger Privathaß die Strategen, welche im großen Seetreffen bei Arginuſä gegen die Spartaner ruhmvoll geſiegt hatten, in Anklageſtand. Ein Nichtswürdiger aus der Zahl der Feldherren, Theramenes, gab ſeinen Genoſſen Schuld, daß ſie verſäumt hätten, den vor dem Feinde gebliebenen die letzte Ehre zu erweiſen. Die Volksverſammlung und das Volksgericht wollten, hingeriſſen vom Parteieinfluß, die Gewißheit des Todesurtheils. Mit dieſer entſchiedenen Abſicht verſagte die Volksjuſtiz den Angeklagten das geſetzliche Recht der Vertheidigung. Es ſtand aber noch das Geſetz im Wege, welches bei den Anklagen wider mehrere Theilnehmer eines Vergehens zur nothwendigen Unterſcheidung der verſchiedenen Grade der Schuld die abgeſonderte Abſtimmung über jeden Einzelnen gebot. Im Laufe der Unterſuchung wurde dem Rathe der Fünfhundert, (der Bulä) durch die Volksverſammlung der Auftrag ertheilt, eine beſondere Verordnung abzufaſſen und zum Beſchluß in der Volksverſammlung vorzutragen, wodurch jenes Geſetz für dieſen Fall außer Anwendung gebracht, die Abſtimmung insgeſammt hinſichtlich der angeklagten ſechs Strategen autoriſirt, und die Todesſtrafe, wenn das Gericht ſie für ſchuldig erkannt hätte, im Voraus vorgeſchrieben würde. Die Bulä, welche zum Tummelplatz des Parteihaſſes ſich hatte erniedrigen laſſen, begünſtigte den ſchändlichen Plan und erfüllte den Auftrag. Vergebens widerſtanden in der Bürgerverſammlung einige Männer von Rechts-

und Ehrgefühl, vor Allen Euryptolemus, den verderblichen Geſetzvorſchlag; vergebens nahm die zur Beſinnung zurückgekehrte Bulä den aus Nachgiebigkeit gegen den Volkswillen übereilten Geſetzentwurf zurück; vergebens ſtrebte Euryptolemus, das geſetzmäßige Verfahren für die Unterſuchung zu erhalten. Die verführte Menge, welche die Warnungen der Rechtſchaffenen übel empfand, ſchreckte mit Drohungen die Prytanen, unter denen Sokrates allein den Muth behielt, das Toben der Volksbewegung zu verachten und dem widerrechtlichen Beginnen ſeine Theilnahme zu verſagen. Die Bulä ließ ſich hinreißen, die Herabwürdigung der Geſetze zu genehmigen, die zum Schutze der Staatsbürger gegen Willkühr in der Rechtspflege eingeführte Ordnung umzuſtoßen. Die angeklagten Feldherren — ſie hießen Diomedon, Thraſylus, Calliades, Lyſias, Ariſtokrates und Pericles *) — wurden der Geſammtſtimmung unterworfen. Die Volksjuſtiz endigte ihr Werk mit Verurtheilung der Schlachtopfer. Die Feldherren litten die Vollziehung des Urtheils mit ſtandhaftem, tapferem Muthe, mit Todesverachtung.

Richter, welchen das Rechtsgefühl, die Verſtandesaufklärung, die Wiſſenſchaft, die Achtung vor Tugend und Unſchuld fremd war, warfen auf die Anklage der hämiſchen Bosheit einen Sokrates, den weiſen Lehrer, den aufrichtigen, tiefſin-

*) Der letzte der obengenannten Strategen, Pericles, war der Sohn des berühmten Pericles und der Aspaſia. Sonderbar iſt die Fügung des Schickſals, daß unter den Verirrungen der Volksherrſchaft der Sohn eines Mannes mit umkommen mußte, der durch ſeinen Einfluß in Athen am meiſten dazu beigetragen hatte, die Würde der Senatskörper herabzuſetzen und bei der großen Bürgermenge die gefährliche Einbildung herrſchend zu machen, daß der vorgegebene Volkswille über Alles, über Geſetze und Obrigkeit, gehen müſſe, daß das Volk über Alles nach Belieben ſchalten und walten könne.

nigen Erforſcher der Wahrheit, den patriotiſchen Bürger ins Gefängniß. Vor der Unwiſſenheit und vor der Parteilichkeit des Geſchwornengerichts fand die Anklage Gehör; der Weltweiſe wurde der Verachtung der Religion und der Verführung der Jugend ſchuldig befunden. Das Atheniſche Geſchwornengericht ſprach einen der beſten, weiſeſten und gerechteſten Menſchen das Todesurtheil.

Die Parteiung, welche ſich auf die ihr zu leicht zugänglichen Richterſtühle geſetzt, zog einen Phocion, den klugen und uneigennützigen Staatsmann, den verſtändigen Redner und Rathgeber, den trefflichen Feldherrn, wegen vermutheten Verraths vor Gericht. Dem Angeklagten, welcher mit Eintritt der Macedoniſchen Beſatzung die Verwaltung zu Athen in beſſere Ordnung gebracht, mit dem Macedoniſchen Befehlshaber freundſchaftliche Verbindung unterhalten und durch ſein Anſehen für die Athenienſiſchen Bürger Schonung ausgewirkt hatte, verſagte das Volksgericht das geſetzliche Gehör. Die Parteiwuth ſtillte in der Verdammung des ſtandhaften Mannes, eines der größten Griechen ſeiner Zeit, ihre Mordluſt.

4. Verwirrungen der Volksverſammlung.

Die Obergewalt beſteht und die Verwaltung des Staats geſchieht zum Beſten aller Bürger. Die zweckmäßige Wirkſamkeit der Regierung iſt bedingt durch die Kenntniß des Zuſtandes, der Bedürfniſſe, der Geſinnnngen, der Sitten der Bürger. Die Handlungen der Regierung für den Staat müſſen den wohlerkundigten Verhältniſſen des geſammten Staatsbürgerthums angepaßt ſeyn. An jeder Handlung der Obergewalt muß der Bürger die Anwendung des oberſten Grundſatzes erkennen, daß die Ordnung des Staats, der Schutz der Geſetze für die vernünftige Freiheit und für das wirkliche Recht jedes Einzelnen, für die zweckmäßige Richtung der individuellen Thä-

tigkeiten auf das Gemeinweſen, und für die treue Verwaltung aller Geſammtangelegenheiten der Staatsangehörigen aufgeſtellt ſey.

Die Erforſchung der Verhältniſſe im Staate muß vollſtändig ſeyn. Die Regierung muß dahin ſtreben, die Summe der Thatſachen, den Inbegriff der vorhandenen Zuſtände allſeitig zu durchdringen. Dieſer Aufgabe zu genügen, reicht die einſeitige Wirkſamkeit der Staatsbeamten nicht hin. Die Vollſtändigkeit, die Allſeitigkeit der Erforſchung wird vermöglicht durch ſtete Befreundung der Regierung mit den Regierten, durch regelmäßigen und wohlgeordneten Zuſammentritt der verwaltenden Behörden mit allen Claſſen des Staatsbürgerthums.

Die Berathung zwiſchen den Organen der Obergewalt und den Staatsbürgern erreicht aber nicht den Zweck, wenn alle Glieder des Gemeinweſens zur Verſammlung gerufen werden. Bei der Verwaltung kommen viele Gegenſtände zur Sprache, in welchen nur der kleinere Theil der Staatsbürger Erfahrung und Kenntniß beſitzt und ſein Urtheil zu äußern Beruf hat. Die vergrößerte Gliederzahl in deliberirenden Verſammlungen giebt keine Bürgſchaft für die Angemeſſenheit und Richtigkeit der Beſchlüſſe. Alle Stimmen ſolcher Individuen, die von dem Weſen und dem Umfange der zur Erwägung beſtimmten Sachen keinen Begriff haben, ſind ohne Werth. In der Verſammlung der ganzen Bürgermenge iſt zweckmäßige Erkundigung, Berathung und Beſchlußnahme nicht möglich.

Nur die Klügſten, die Erfahrenſten aus den verſchiedenen Claſſen der Staatsgenoſſen, nicht die Maſſen der Individuen dürfen von der Regierung zu Rathe gezogen werden. Die Natur leitet von ſelbſt darauf, daß die allgemeinen Verbindungen und die Hauptclaſſen der Staatsgenoſſen nach räumlichen Richtpuncten und nach corporativen untergeordneten Gliederungen, unter der Einfaſſung in Provinzen, Diſtricten, Gemeinden,

mit freier Bewegung unter ſich und in friedlich rechtlichem Verhältniß gegen einander um die allenthalben feſt zu organiſirende Staatsgewalt gereihet werden können. Jede ausgedehntere oder beſchränktere Verbindung kann in ihrem Innern lebendig gegliedert und ſo ausgebildet ſeyn, daß zur Beſorgung des Gemeinſamen in jedem kleinern und größern Kreiſe die Erfahrenſten, die Uneigennützigſten, die Gemäßigtſten, die Einſichtsvollſten aufgerufen werden, daß die Berathung des Oeffentlichen zwiſchen den Organen der Staatsgewalt und den corporativ zuſammengeſtellten freien Staatsbürgern in einem wohlabgemeſſenen Stufengange von unten nach oben geläutert und vereinfacht, daß die Leitung der Geſammtangelegenheiten allenthalben der eigentlichen Intelligenz, einer wahren Ariſtokratie, überliefert wird. Die Aufgabe der Staatskunſt iſt daher, die Hauptclaſſen der Staatsangehörigen nach den vorzüglichſten Intereſſen, welche in der natürlichen Zuſammenſetzung der Geſellſchaft hervortreten, richtig aufzufaſſen, jeden Landbezirk (nach ſeiner geſchichtlichen und volksthümlichen Verknüpfung) in ſeiner geſellſchaftlichen Eigenthümlichkeit und ſelbſtſtändigen Bewegung möglichſt zu regeln und kräftigen, in jedem Gebietstheile die geſetzlich herangebildeten Corporationen mit lebendigem Organismus zu begaben, und in Beziehung auf die Geſammtverbindung des Staats ein richtiges Gleichgewicht zwiſchen der Bewegung der verſchiedenen Landbezirksmaſſen neben einander und eine ſolche Vertretung der Intereſſen für alle durch die ſämmtlichen Landbezirke laufenden Hauptcorporationen aufzuſtellen, bei welcher das eine neben dem andern beſtehen, und ſowohl ſeine beſondere niedere oder höhere Beſtimmung, ſelbſtſtändig in der allgemeinen Staatsgeſellſchaft verfolgen kann, als auch für die Geſammtzwecke des Staats in nützliche Thätigkeit gerufen wird. Die organiſche Verbindung der ſämmtlichen Staatstheile zu einem Ganzen muß in dem jedem Diſtricte eigenthüm-

lichen Geſtaltungen wurzeln. Das Einzelleben der Provinzen, Diſtricte, Gemeinheiten und das Geſammtleben des Staats müſſen ſich wechſelſeitig durchdringen. Die Erhaltung der ſelbſtſtändigen Provincial-, Diſtrict- und Communal-Einrichtungen muß die natürliche Entwickelung des geſammten Staatsverbandes begründen und befeſtigen. Mit den Spitzen der in ſich organiſirten (räumlichen und perſönlichen) Hauptverbindungen, nicht mit den Maſſen der Individuen hat die Centralgewalt, die Regierung ſich in deliberative Berührung zu ſetzen. Mit einer durch einfache Mittel gewählten, beſchränkten Anzahl der Staatsbürger, mit den in richtiger Stufenfolge von unten nach oben ausgeſonderten Vertretern der im Staate vereinigten Landbezirke, Diſtricte, Communen und Claſſen hat die Regierung zu unterſuchen und zu erwägen, wie der öffentliche Zuſtand beſchaffen, was in jedem Theile des Staats für ſich und was von allen Staatsgenoſſen für das geſammte Gemeinweſen zu thun iſt.

Bei der höchſten Repräſentation der Staatsgewalt, bei dem Mittelpuncte des öffentlichen Willens, bei der Regierung muß das Recht ſeyn, den letzten Beſchluß über das Berathene ſelbſtſtändig zu geben. Daß die Entſcheidung den von den Vertretern der Regierten, von den Sprechern für die geſellſchaftlichen Hauptverbindungen dargelegten Verhältniſſen, den in der gemeinſchaftlichen Berathung mit möglichſter Vollſtändigkeit erkundigten Bedürfniſſen angemeſſen ertheilt werde, iſt die Pflicht der höchſten Gewalt, iſt nach den Grundbegriffen einer vernünftigen Politik gebieteriſche Nothwendigkeit.

Unſicherheit, Begriffsverwirrung, chaotiſche Vermengung aller Intereſſen herrſcht, wo die Geſammtheit der Bürger ſich berufen glaubt, in die oberſte Verwaltung ſelbſt unmittelbar in Maſſe beſtimmend einzugreifen. Die öffentliche Macht in den Händen der Volksmenge iſt nicht der Zuſtand bürgerlicher Freiheit; ſie iſt unorganiſche, blinde phyſiſche Ge-

walt; ſie iſt Bewegung ohne Bewußtſeyn, ohne feſte Richtung, ohne klaren Zweck. Die öffentliche Macht im Herumtreiben unter der Menge iſt öffentliche Rathloſigkeit, ohnmächtige Hülfloſigkeit. Die Zerſtückelung der Staatsgewalt unter große Maſſen führt zur Aufhebung der allgemeinen Sicherheit, zur Auflöſung der Geſetzeskraft, zur Ausſchließung der wahren Freiheit; ſie bringt den Zuſtand der Anarchie.

In den Griechiſchen Demokratien war die Thätigkeit des Volkes in Beziehung auf das Gemeinweſen falſch geregelt. Die große bewegliche Maſſe kam durch die zahlreichen Volksverſammlungen und durch die Wandelbarkeit der Rathskörper mit der Staatsverwaltung, mit der Rechtspflege, mit der Geſetzgebung in nahe Berührungen. Dieſe ungemeſſenen Einflüſſe brachten den Gang der Staatsleitung ins Schwanken und ließen die geſellſchaftlichen Verhältniſſe nicht zu der dem Staatszwecke entſprechenden Sicherheit und Feſtigkeit kommen. Bei der Gewalt, welche den allgemeinen Volksverſammlungen und den großen wechſelnden Bürgerausſchüſſen in der Rechtspflege und in der Geſetzgebung eingeräumt war, wurde es oft unmöglich, die Fundamentalſätze der geſellſchaftlichen Ordnung in Kraft und Gültigkeit zu erhalten. Die Organe der öffentlichen Macht entbehrten die nothwendige Selbſtſtändigkeit und Machtfülle, um die allgemeine Herrſchaft des Geſetzes, die Beſtändigkeit der eingeführten Ordnung und die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Geſetze zu behaupten. Die Ordnung mußte wandelbar werden, wo es in die Hände der Volksverſammlungen gegeben war, die Geſetze zu verändern oder aufzuheben. Die Rechtspflege konnte den Perſonen und dem Eigenthum keine genügende Sicherheit gewähren, wo die Meinungen der Volksverſammlungen ſich zu den Richterſtühlen drängen, wo die Gunſt oder die Ungunſt der Volksparteien durch die Erkenntniſſe ungeprüfter, unerfahrner Richtercollegien ſich ausſprechen durften.

Die Ausartungen in der Demokratie verſetzte die Staaten in verderbliche Zuckungen. Um die zertheilte Staatsgewalt kämpften wechſelnde Parteien. Feindſelige Kräfte wurden aufgeregt, wilde Leidenſchaft ward angeflammt; jede Partei ſtrebte nach Vernichtung der andern; die ſiegende verjagte die unterliegende und mäſtete ſich mit Güterconfiskationen. Die Staaten wurden verwirrt und zerrüttet. Die Parteihäupter warfen ſich auf zu Gewalthabern über ihre Mitbürger und ſie brauchten Gewalt, zur Befriedigung ihres Haſſes, ihrer Begierden. Von den Parteimännern wurde das Volk zu ſtaatswidrigen Handlungen, zu Gewaltthätigkeiten fortgeriſſen. Die Volksverſammlungen wurden von Parteimännern leicht überredet, die Geſetze und Einrichtungen willkührlich zu verändern, oder für einzelne Fälle außer Anwendung zu bringen, um willkührliche Verdammungsurtheile zu beſchönigen. Beſtehende Rechte wurden durch Parteihaß ſchonungslos vernichtet. Mitten im vermeinten Genuſſe der Freiheit war das getäuſchte Volk oft unter dem Joche der Willkühr, der Geſetzloſigkeit, der zügelloſen Gewalt.

Aus den Wirren der Parteikämpfe, hauptſächlich unter den Reibungen zwiſchen der Demokratie und Oligarchie, erhob ſich in den Griechiſchen Staaten abwechſelnd die Tyrannis. Einzelne Führer der Volksparteien wußten durch Liſt, mit Ueberredung der Volksverſammlungen, oder durch Gewalt die Herrſchaft des Staats zu ergreifen. Das Volk überließ ſich ohne Bedingung dem Drucke einer willkührlichen unumſchränkten Machtübung, einer formloſen, durch kein Geſetz übertragenen, geregelten oder begrenzten Oberherrſchaft. Die unrechtmäßige Tyrannis blickte argwöhniſch unter den Bürgern umher; ſie erſpähte, des Machtgenuſſes unſicher, mit verabſcheuungswürdigen Mitteln, die Geſinnungen, die Urtheile der Bürger; ſie opferte grauſam, was zum Sklaventhum ſich nicht beugen wollte. Die unerſättliche Herrſchſucht und die Angſt vor Ver-

geltung ſteigerte die Gewaltthätigkeit. Aus dem Schrecken erzeugte ſich die Entrüſtung; unter dem Drucke erhob ſich die Kraft zum Widerſtande und die Frucht der ſchrankenloſen Gewaltherrſchaft waren neue Kämpfe, die ſich mit Abſchaffung der geſetzloſen Herrſchaft endigten *).

Irrthum und Mißverſtand in der Demokratie ſah die bürgerliche Gleichheit zerſtört, wenn Einzelne durch Tugend und Verdienſt vor den Uebrigen hervorragten. Die vorgegebene Beſorgniß, daß die beſten, die vortrefflichſten Bürger die öffentliche Freiheit, die Staatsverfaſſung gefährden könnten, war nicht in der Natur einer gemeinheitlichen Verfaſſung gegründet. Es waren nur die verdunkelten Mittelmäßigen, die öffentlich blos geſtellten Unwiſſenden, die beſchämten Laſterhaften und die ehrſüchtigen Parteimänner, welche im Rufe der großen Männer ſich beleidigt fühlten, welche im Verdruſſe über das Gefühl der eigenen Nichtigkeit im Vergleiche mit dem Tugendhaften und Verdienſtvollen und in der Furcht vor kräftigem Widerſtande gegen gemeinſchädliche Parteizwecke die Meinung im Volke verbreiteten und unterhielten, daß von den Ausgezeich-

*) Wenn auch Cypſelus und Periander zu Corinth und Piſiſtratus zu Athen die Staatsangelegenheiten mit Einſicht verwalteten und die öffentliche Gewalt mit Mäßigung führten, wenn Gelon und Hiero den Staat von Syrakus zu befeſtigen und groß zu machen verſtanden, ſo können dieſe einzelnen Erſcheinungen doch nicht das allgemeine Urtheil über die Tyrannis, nach ihrem Urſprunge und nach ihren Maximen ändern. Die Gewalt, welche im Tumult der Volksverſammlungen erſchlichen oder durch Frevelthat erzwungen war, welche nur de facto beſtand und durch keine beſtändigen Geſetze beſtimmt und begrenzt war, gab keine Gewährleiſtung der Rechte für den Bürger. Den wenigen Beiſpielen wohlgeführter Tyrannis ſtehen die zahlreichen andern durch blutbefleckte Parteiung geſtiegenen und durch die Ermannung des unterdrückten Volkes wieder vertriebenen Gewalthaber in den Staaten Griechenlands, ferner die Greuelthaten des Thraſybulus, der beiden Dionyſe und des Agathokles zu Syrakuſä, des Phalaris zu Agrigentum u. a. m. entgegen.

netſten der Mißbrauch ihres natürlichen (jedem Selbſtſüchtigen, jedem Schlechten, jedem Gehaltloſen verhaßten) Uebergewichts zu befürchten ſey. Den Ehrſüchtigen, welche ſich ſelbſt unfähig fühlten, den Ruhm der Geiſtesgröße und der Tugendkraft zu erwerben, war das Lob der großen Männer unerträglich. Die Argliſt des Parteigeiſtes erfand den Oſtracismus. Die Mißkennung des Rechts und der wahren Politik räumte zahlreichen Bürgerverſammlungen die Gewalt ein, die Männer, welche dem Staate und dem Volke die glänzendſten Dienſte geleiſtet hatten, welche die Staatsweisheit zum Wohle des gemeinen Weſens an die Verwaltung der öffentlichen Aemter hätte dauernd feſſeln ſollen, aus dem Vaterlande zu verbannen. Der Einfluß der niedrigen Scheelſucht und des ſtaatsverderblichen Parteihaſſes auf die Volksverſammlungen trieb einen Themiſtokles, Ariſtides, Cimon, die ruhmvollen Kriegsführer, die ſiegreichen Vertheidiger des Vaterlandes, die gerechten und klugen Bürgerfreunde in die Verbannung. Neue Gefahren mußten dem Volke die Erkenntniß wieder aufdringen, daß die hinterliſtigen Parteimänner unfähig waren, den Rath und die Dienſte der entfernten Tugendhaften und Tapfern dem Staate zu erſetzen. Verbannte Patrioten mußten wieder zurückgerufen werden, um mit ihrem Verſtande und ihren Einſichten dem rathloſen Vaterlande zu Hülfe zu kommen.

Die mit dem Fortgange der Zeit geſteigerten Gährungen der Demokratie bahnten den Weg zum Untergange der Griechiſchen Unabhängigkeit. Die Volksregierungen waren nicht fähig, die Staaten in ihrem Innern zu befeſtigen, die Abſichten auswärtiger Feinde zu durchdringen, die wirkſamſten Mittel gegen den Andrang fremder Herrſchaft in Bewegung zu ſetzen. Aus den Griechiſchen Staaten entwich, unter der Zwietracht der Volksſtämme und unter den Krämpfen der innern Parteiung der ſelbſtſtändige Lebensmuth, die Charaktergröße, die thatkräftige

Vaterlandsliebe. Die Stimmen der einzelnen großen Männer, welche den erſchlafften Nationalgeiſt aufzurütteln ſtrebten, die donnernden Warnungen eines Demoſthenes verhallten im Winde. Griechenland verlor ſeine Würde und ſeine Größe, nachdem es in den Peloponneſiſchen, in den Thebaniſchen, den Phociſchen und Lokriſchen Kriegen ſeine Kräfte zerſplittert, nachdem es ſich gewöhnt hatte, die Heere und Flotten fremder Reiche zu ſeinen innern Fehden zu rufen, nachdem alle Bande der Nationalität gelockert waren. Die uneinigen Demokratien der Griechen erlagen dem geordneten Angriff, der geſammelten Kraft der Macedoniſchen, von überlegener Klugheit und Geiſtesgröße bewegten Monarchie. Die von den Verwirrungen der Volksregierung geſchwächten, von kurzſichtigen, unfähigen Volksführern getäuſchten Staaten waren nicht vermögend, ſich dem Macedoniſchen Machteinfluſſe zu entwinden. Bei ſo verwandelten Elementen des Griechiſchen Staatsweſens konnte der Aufflug des Geiſtes, die Wiederermannung zur ſelbſtſtändigen Haltung, welche Aratus, Philopömen und Lykortas durch die Wiederbelebung des Achäiſchen Bundes bewirkten, nicht nachhalten. Die Seele des Bündniſſes entfloh, die Vertheidigungskräfte waren gelöſt, als die großen Männer vom Schauplatze abtraten. Mit dem Falle des Macedoniſchen Reiches mußte auch Griechenland ſeine Schickſale den Römern übergeben.

Warnende Zeichen der Demokratie bleiben: die unſichere kraftloſe Ausübung der Staatsgewalt durch Behörden ohne Selbſtſtändigkeit, das unruhige Schwanken, die Rathloſigkeit der Volksverſammlungen, das Auftreten der Ehrſüchtigen, Eigennützigen und Gewaltthätigen als Volksführer, die Beraubung des öffentlichen Gutes, das Eindringen der Ununterrichteten in die öffentlichen Aemter und in die Juſtizverwaltung, die Aufregung des Parteihaſſes und des Neides gegen die Tu-

gend, das Verdienſt und das Talent, die Verfolgung der Reichen und Angeſehenen, die Nährung der Habſucht durch die von der Volksgewalt erleichterten Vermögens-Confiskationen, die Entkräftung und Verhöhnung der Geſetze, die rückſichtsloſe Verletzung beſtehender Einrichtungen, die Eilfertigkeit in der Aufſtellung neuer Geſetze, die Uebereilung folgenſchwerer Volksbeſchlüſſe.

Das Staatsleben der Griechen griff mächtig ein in die Entwickelung der Menſchengeſchichte. Die Formen der Staaten zeigen in ihrem Urſprunge und in ihrer Entwickelung, nach Art und Weiſe der Menſchenwerke, die Erkenntniß des Wahren neben dem Irrthume, Einſicht neben der Verblendung, Schwaches und Vergängliches neben dem Tüchtigen und Dauerhaften, Weiſes und Thörichtes in vielverſchlungener Wechſelwirkung. Aus den Fäden des Vollkommenen und Mangelhaften entſpinnen ſich die Schickſale der Völker. Mit dem Rufe zur Auffaſſung des Guten, des Schönen und des Vortrefflichen ergeht die Warnung vor dem Irrthume, vor den Fehlern und Gebrechen.

Die Wandlungen der Griechiſchen Staaten ſind nie veralternde Lehren für die Nachwelt.

Dreizehntes Kapitel.

Die Stadt Karthago und die Ausbreitung des Karthagiſchen Staats.

Vor allen Phöniziſchen Pflanzſtädten erhob ſich an der Küſte von Nordafrika, umlagert von nomadiſchen Völkern, die Stadt Karthago. An der Stelle, wo die Nordküſte des Afrikaniſchen Welttheils, inmitten ihrer öſtlichen und weſtlichen Endpuncte mit einer Verengung gegen Nordoſten in das Mittelmeer hervorſpringt, wo nahe gegenüber Sicilien mit Afrika in Berührung tritt, gründete Phöniziſcher Geiſt an klug gewähltem Platze eine blühende Kolonie *).

Karthago's Bürger verwandelten um ſich her den unter glühendem Sonnenſtrahl erſtarrten Boden und die von Sümpfen verpeſteten Niederungen in fruchtragende Gärten und Aecker, in blühende Landſchaften. Die Macht der Kultur führte die nomadiſchen Völker Libyens zum Ackerbau. Karthagiſche Bürgerthätigkeit baute im Innern der gewonnenen Landſtriche und längs der Meeresküſte eine Menge von Städten. Die aufwachſende Staatskraft unterwarf ſich mit Kriegsgewalt die Inſeln des weſtlichen Mittelmeers, verbreitete Kolonien an den Süd- und Weſtküſten Spaniens und befeſtigte die entdeckten Häfen. Die meerausſpähenden Segler Karthago's drangen

*) Die Erbauung Karthago's wird gewöhnlich in das Jahr 890 vor Chriſti Geburt geſetzt. Die Stadt war am innerſten Theile des ſüdöſtlich von der Weſtſpitze Siciliens in den Afrikaniſchen Continent einſchneidenden Meerbuſens auf einer Halbinſel erbaut, deren Verbindung mit dem Feſtlande eine Breite von ohngefähr $\frac{5}{8}$ geographiſcher Meile einnimmt.

durch die Meerenge an den Säulen des Herkules in den Ocean, zu den Küſten Weſtafrika's, zu den Nordküſten von Spanien und Gallien, bis zu den Brittiſchen Inſeln. Die Karthagiſchen Schiffer knüpften Verbindungen mit den entdeckten Ländern und vergrößerten den Mutterſtaat mit fleißerfüllten und fleißerweckenden Kolonialſtädten. Die Karthaginenſer ſetzten ſich mit den südöſtlichen Bewohnern Afrika's und mit den südweſtlichen Völkern Aſiens in Verkehr und rückten ihre Unternehmungen bis nach Indien vor. Auf weit gezogenen Bahnen, durch lange Völkerreihen, über Meerbuſen und Flüſſe, durch angebaute Länder und weitum verödete Sandwüſten, auf Flotten und durch zahlreiche Caravanen ſtrömten die Gaben productenreicher Länder nach der berühmten Hauptſtadt *), um die

*) Die Stadt begriff in einem Umfange von $4\frac{1}{2}$ geographiſchen Meilen drei Haupttheile; 1) Byrſa, das Schloß oder die Feſtung, an der erhabenſten Stelle der Halbinſel, ohngefähr in der Mitte, jedoch mehr gegen Mittag, nach der Erdenge zu; 2) Megara, die eigentliche Stadt, um das Schloß herum, mii der größern Häuſermaſſe gegen Nordoſten; 3) Cothon, der innere (durch Kunſt angelegte) Hafen. Dieſer Hafen war für die Kriegsſchiffe beſtimmt, von welchen 220 in abgeſonderten geräumigen Behältniſſen (Docken) Schutz haben konnten. Unmittelbar über dieſen Behältniſſen befanden ſich die Magazine für die Seerüſtungen. Von dem Kriegshafen war der größere, für die Kauffarteiſchiffe geöffnete Hafen durch eine doppelte Mauer abgeſondert. Gegen das feſte Land nach der Mittagsſeite war die Stadt mit einer dreifachen Mauer umgeben, die in zwei gewölbten Stockwerken 30 Ellen in die Höhe gieng, 15 Ellen Breite hatte und in Zwiſchenräumen von 240 Ellen mit Thürmen beſetzt war, welche mit vier Stockwerken bis auf das Doppelte der Mauerhöhe aufſtiegen. In den unterſten Theilen der Mauern und Thürme befanden ſich gewölbte Ställe für 300 Elephanten und Raum für deren Futter. Ueber dieſen Ställen waren andere gewölbte Ställe für 4000 Pferde, mit Böden für deren Fütterung. Außerdem waren die Mauern und Thürme eingerichtet, eine Heermaſſe von 20,000 Mann Fußvolk und 4000 Reitern aufzunehmen — eine Zuſammenſtellung, in welcher ſich zugleich das arithmetiſche Verhältniß zeigt, welches die Kriegskunſt der Karthaginenſer zwiſchen der Infanterie und der Reiterei bei der

Erzeugniſſe des Bürgerfleißes, die Errungenſchaften des Karthagiſchen Weltverkehrs einzutauſchen. Zum Meerbuſen Karthago's, in den gaſtlichen Hafen der volkreichen und gewerberfüllten Stadt ſammelten ſich die Schiffe, welche Egyptens, Syriens, Phöniziens, Kleinaſiens, Griechenlands, Siciliens und Italiens Städte zu den Völkern von Karthago, Libyen, Numidien, Mauritanien, von Gallien und Hispanien entſendeten. Die Bürger Karthago's tauſchten ein, was die Seefahrer aus drei Welttheilen dem ſchiffumwimmelten Handelsport zuführten; ſie verkauften, was die einheimiſche Speculation aus den Tochterſtädten am Mittelmeere und am Atlantiſchen Ocean, von den weſtlichen und ſüdlichen Nachbarvölkern, von den Bewohnern des mittlern Afrika, aus Meroe und Aethiopien, aus Arabien, Perſien, Indien für die Bedürfniſſe des Reichthums und des Luxus herbeigebracht; ſie rüſteten beträchtliche Handelsflotten aus und verbreiteten die Erzeugniſſe ihrer Induſtrie mit den Naturproducten der entlegenſten Länder an den Küſten des Mittelmeeres.

Der Karthagiſche Staat, eine der größten Erſcheinungen in der Völkerbewegung des Alterthums, breitete ſeine Macht über weite Länderſtrecken. Das Karthaginenſiſche Gebiet umfaßte die Landſchaften vom weſtlichen Cyrenaica längs der Meeresküſte bis zum Fluſſe Tuska, an der Oſtgrenze Numidiens. Südlich bildeten das Land der Garamanten und die Einöden des innern Libyens die Grenzen. Der Hauptſitz der Karthagiſchen Staatskräfte concentrirte ſich in zwei ſehr fruchtbaren und wohlangebauten Provinzen, in der Regio Zeugitana und in Byzacium, die zwiſchen dem ſchwarzen Vorgebirge und dem weſtlichen Winkel des Tritons-See einen Landſtrich

---

Bildung der Heere für nöthig hielt. Karthago zählte im Anfange des letzten Krieges mit Rom 700,000 Einwohner in ſeinen Mauern.

von ohngefähr 45 Meilen Länge und mehreren Theis von 36 Meilen Breite einnahmen *). Die nördliche Provinz Zeugitana begriff mit der Hauptſtadt die beträchtlichen Städte und Hafenplätze Utika, Tunes, Maxula, Carpis, Miſua, Clypea, Curubis, Neapolis, Hippo; den Raum im Innern des Landes belebten die Städte Vacca, Bulla, Sicca, Zama. In der ſüdöſtlichen Provinz Byzacium blühten die Seeſtädte Adrumetum, Klein Leptis, Tysdrus, Tacape, Thapſus, Acholla, Thenä. Der öſtlichſte Theil der Provinz Byzacium, die Landſchaft Emporia umfaßte die fruchtbarſten Gegenden und war von betriebſamen Städten angefüllt. In der den Karthagern unterworfenen Regio Syrtica, wo von Tacape gegen Weſten auf eine Strecke von 100 Meilen Nomaden das ſandige Seeufer bewohnten, waren Groß Leptis, eine Sidoniſche Kolonie, und Oea als beträchtliche Handelsplätze ausgezeichnet. Gegen Weſten bis zu den Säulen des Herkules hatten die Karthaginenſer die Nordafrikaniſche Küſte angebaut und mit Städten beſetzt. Dieſe Städte, die Metagonitiſchen genannt, bildeten die Anhaltpuncte für den Verkehr mit den Nomaden Numidiens und Mauritaniens, die Landungs- und Erfriſchungsplätze für die Kriegsſchiffe und die Kauffahrer der Karthager; ſie nützten zugleich als Wachtpoſten und Sicherungspuncte für den Uebergang der Karthagiſchen Truppen nach den Kolonien und Provinzen in Spanien.

Im allgemeinen Verbande des Karthagiſchen Staats behaupteten die alten Phöniziſchen Pflanzſtädte eine ihrer innern kräftigen Entwickelung höchſt förderliche Selbſtſtändigkeit. Die Städte Utika, Adrumetum, Hippo, Klein Leptis, Groß Leptis

*) Die beiden Karthagiſchen Provinzen Zeugitana und Byzacium bilden heut zu Tage die Hauptbeſtandtheile des Königreichs Tunis.

u. a. m. bildeten mit ihren Stadtgebieten kleine Staaten, welche unter der Obmacht Karthago's ihre innern Angelegenheiten nach ihren eigenthümlichen Verfaſſungen verwalteten und ihren beſondern Verkehr zu Lande und zur See unterhielten. Dieſe verbündeten Städte ſtellten ihre Truppencontingenter zu den Kriegen der ſchützenden Hauptſtadt und wurden in die Friedensſchlüſſe und Handelsverträge der Karthager mit fremden Völkern eingeſchloſſen.

Nur allein in Afrika gehorchten dreihundert Städte dem Gebote der Hauptſtadt.

Durch die Anlegung zahlreicher auswärtiger Kolonien ſorgte Karthago für den Schutz und für die Ausbreitung ſeines Handels. Die Producte, welche der thätige Ackerbau des Mutterlandes gewann, und die Erzeugniſſe des Gewerbfleißes in den Karthagiſchen Städten fanden ſichern Abſatz in den weit verbreiteten Kolonien. Durch die Pflanzſtädte wurden die entfernteſten Völker an neue Bedürfniſſe gewöhnt und dem Karthagiſchen Handel und Verkehr neue Auswege bereitet. In die Kolonien ſchickte Karthago die ärmere Volksmenge, welche ſich in den großen Städten anſammelte. Den ärmern Bürgern, welche das wohlangebaute Mutterland nicht mehr mit Arbeit und mit Boden zum Ackerbau verſorgen konnte, wurden in den Kolonien Ländereien ausgetheilt, um durch eigenen Fleiß, durch ihre Feldarbeit ihren Unterhalt zu gewinnen.

Der Staat von Karthago verſtand die Armenverſorgung im Großen. Karthago erhielt ſich frei von den verderblichen Unruhen, von den erſchütternden Scenen, welche der Nothſtand unbeſchäftigter und eigenthumslos herumirrender Volksmaſſen bereitet. Die Bürger der Karthagiſchen Städte und Grundbeſitzer in den Karthagiſchen Landſchaften waren durch die Umſicht und durch die Energie ihrer Regierung davor geſichert,

beträchtliche Quoten ihres Einkommens durch drückende Taxen zum Behuf einer unzulänglichen Armenpflege zu verlieren.

Die auswärtigen Kolonien wurden von ſelbſt die Anhaltspuncte für ausgedehntere Erwerbungen, für die Eroberung größerer Provinzen. Karthago verſicherte ſich der Herrſchaft im weſtlichen Mittelmeere und ſchloß nach und nach Sardinien, Corſika, einen großen Theil von Sicilien, die Balearischen Inſeln Majorca, Minorca, Ebuſus, die Inſeln Melita (Malta), Gaulos und Cercina in ſein Gebiet ein. Die bequemen Häfen an den ſüdlichen und weſtlichen Küſten Spaniens wurden mit Karthagiſchen Handelsſtädten beſetzt. Neu-Karthago, vom Mutterlande (durch Hasdrubal) groß angelegt und zum Hauptplatz der Verbindungen mit Spanien beſtimmt, trat in Wetteifer mit dem Phöniziſchen Gades. Von den befeſtigten Hafenplätzen aus drangen die Karthaginenſer erobernd in das Innere der Iberiſchen Halbinſel. Im belebten Wechſelverkehr wurden die Karthagiſchen Producte und Fabrikate unter den Völkern Spaniens verbreitet und beträchtliche Maſſen edler Metalle aus den Spaniſchen Bergwerken den Städten der Karthaginenſer zugeführt. Große Flotten mit zahlreichen Koloniſten, liefen von Karthago aus, um an der Weſtküſte Afrika's neue Pflanzſtädte zu gründen *).

Die Kriegsflotten Karthago's bedeckten die Meere und

---

*) Die Flotte des Hanno, welche wahrſcheinlich gegen Ausgang des fünften Jahrhunderts vor Chriſti Geburt, in der blühenden Zeit des Karthagiſchen Staats, an die Weſtküſte von Afrika (zu den jetzt in den Reichen von Fez und Marokko begriffenen Küſtenſtrecken) nach Entdeckungen und zur Anlegung neuer Kolonien ausgeſendet wurde, beſtand aus 60 Schiffen. Durch 30,000 Koloniſten, Weiber und Kinder, welche die Flotte mit ſich führte, wurden fünf neue Städte am Meere, Caricum Teichos, Gytte, Akra, Melitta und Arambe angelegt.

erſtritten Sicherheit und Vorzug für den Handel und Verkehr ſeiner Bürger.

Mit dem mächtigen Handelsſtaate traf der aufſtrebende Kriegerſtaat der Römer zuſammen. Die Stärke des Karthagiſchen Staats, den Geiſt des Handelsvolkes erprobte der Kampf, der zwiſchen beiden Staaten ſich entzündete, in dem das Mittelmeer vom Widerſtoß der waffenbedeckten Flotten ertoſete, in dem Karthagiſche Heere Hispanien und Gallien ſiegend durchzogen und die eiſigen Höhen der Alpen überſtiegen, um die Römermacht in ihren Urſitzen zu erſchüttern *).

*) Von den Staatskräften Karthago's zeugen die Nachrichten, welche über deſſen Kriegsrüſtungen in den Alten aufbewahrt ſind. Der Karthaginenſiſche Feldherr Hamilcar ſoll gegen Gelon, den Beherrſcher von Syrakus, ein Heer von mehreren Hunderttauſend Mann nach Sicilien übergeführt haben, und bei ſeinen Operationen durch eine Flotte von mehreren Tauſend Kriegs- und Transportſchiffen unterſtützt worden ſeyn. — In der berühmten Seeſchlacht, welche die Karthagiſchen Feldherren Hamilcar und Hanno den Römiſchen Conſuln C. Atilius Regulus und L. Manlius Vulſo bei Heraclea Minoa, an der Mündung des Halycus (heut zu Tage des Plataniſluſſes) an der Südweſtküſte von Sicilien lieferten, ſtritten 350 Karthagiſche große Ruderſchiffe gegen 330 Römiſche Triremen. Auf dieſen Flotten, welche die in Sicilien gegen einander geſtellten Heere mit an Bord aufgenommen hatten, waren 150,000 Karthaginenſer gegen 140,000 Römer im Gefecht. — Hannibal gieng beim Ausbruche des zweiten Puniſchen Krieges mit einem Heer von 90,000 Mann Fußvolk und 12,000 Reitern über den Iberus, nachdem er zur Behauptung der Karthagiſchen Provinzen in Spanien ſeinem Bruder Hasdrubal ein Corps von 15,000 Mann und eine hinreichende Kriegsflotte übergeben hatte.

Vierzehntes Kapitel.

Die Verfaſſung in Karthago.

Ueber der urſprünglichen Verfaſſung in Karthago herrſcht undurchdringliches Dunkel. Die Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür, daß die erſten Staatseinrichtungen der Mutterſtadt Tyrus nachgebildet waren, und daß daher gleich mit der Entſtehung des Staats eine königliche Gewalt ſich gründete, die durch ariſtokratiſche Formen unterſtützt und gemäßigt war.

Die aufbehaltenen beſtimmteren Nachrichten über die Karthaginenſiſche Verfaſſung heben erſt mit einer Zeit an, wo der Staat ſchon mehrere Jahrhunderte beſtanden und ſich zur größeren Macht ausgebildet hatte. Das Königthum hatte dort längſt aufgehört und eine gemeinheitliche Verfaſſung ſich ſchon durch eine Reihe von Generationen befeſtigt.

In der Zuſammenſetzung der Geſellſchaft unterſchied ſich, als erſte und angeſehenſte Claſſe, die Geſammtheit der edlen, älteſten und reichſten Geſchlechter, die Nachkommenſchaft der mit der Königstochter Dido von Tyrus ausgewanderten Optimaten. Neben dieſen großbegüterten Geſchlechtern behauptete eine zahlreiche Claſſe, das handlungtreibende Bürgerthum, politiſche Freiheit und weſentlichen Einfluß auf das Oeffentliche. Von der überwiegenden Macht, von der vorherrſchenden Intelligenz der großen Landeigenthümer und des Kaufmannsſtandes empfieng das bei der Bewegung des Handels und der Schifffahrt, bei den Künſten und Gewerben der Städte und bei dem Ackerbau beſchäftigte gemeinfreie Volk ſeine Antriebe und Richtungen. Der Beſitz ausgedehnter Ländereien, der

Reichthum und das Alterthum des Geſchlechts verlieh Ehre und Einfluß, vorzüglichen Beruf und vorherrſchendes Recht zur Staatsleitung. Die Glieder der Optimatenfamilien ſuchten die höchſten Magiſtrate und die Anführung im Kriegsdienſte. Die Vorzüge des großen Grundbeſitzes und der Geburtsehre wurden aber durch die gleichfalls begründeten Anſprüche des durch Induſtrie und Handel erworbenen Reichthums gemäßigt und eingeſchränkt, ſo daß die großen Landeigenthümer und die Inhaber der Kapitalien und der einträglichen Handelsetabliſſements in der Leitung des Oeffentlichen ſich vertrugen. Durch die Verbreitung der Induſtrie, der Künſte und Gewerbe, durch die Ausdehnung des Ackerbaues, durch die Erweiterung des Handels und Verkehrs und durch den Kriegsdienſt wurde allmählig der Abſtand zwiſchen den herrſchenden Ständen und dem gemeinfreien Volke gemindert. Das Volk wurde durch die näheren Berührungen mit den Vornehmen und Reichen zu einem ſelbſtthätigen Elemente in der Geſellſchaft herangezogen und erhielt Antheil an der öffentlichen Verwaltung.

Die Karthagiſche Verfaſſung bildete ſich, durch die ſchon in der Entſtehung des Staats gegebenen Richtungen, nach und nach zu einer Miſchung von Genokratie und Timokratie und von einzelnen Zügen aus dem Demokratismus.

Im Triebwerke der Karthagiſchen Verfaſſung waren beim Eintritt der Kriege mit Rom zuſammengeſtellt: als feſter Mittelpunct, als Schwerpunct der Staatsbewegung ein dauernder Staatsrath (Senat) in Verbindung mit großen Gerichtshöfen; zur kräftigen Leitung der Geſchäfte und für die Einzelheiten der Verwaltung, mehrere Oberbeamte; für die Rückſichten auf den Zuſtand, die Bedürfniſſe und die Wünſche des Volkes, die Bürgerverſammlung.

1. Der Staatsrath und die Gerichtshöfe.

Der Staatsrath (Geruſia, Gerontion, Rath der Aeltern, der Erfahrnen) war eine dauernde zahlreiche Körperſchaft, welche mit völliger Selbſtſtändigkeit das Ganze der Staatsverwaltung führte. Sein Wirkungskreis umfaßte die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Aufſicht über die Sitten, die geſammte Rechtspflege, die allgemeine Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die Verwaltung der Finanzen, die Entſcheidung des Weſentlichen in der Geſetzgebung, die Leitung der auswärtigen Verhältniſſe, der Beſchluß über Krieg und Frieden. Vor dem Senate wurden die Berichte über die Verhandlungen mit auswärtigen Völkern erſtattet und die fremden Geſandten empfangen; von dem Senate wurden die Geſandten an auswärtige Staaten abgeordnet und mit Weiſung verſehen; im Namen des Senats wurden die Verträge mit fremden Völkern geſchloſſen. Nach den Beſchlüſſen des Staatsraths wurden die Kolonien angelegt. Auf das Gebot des Senats wurden die Kriegsheere zuſammengezogen; durch den Senat erhielten die Feldherren ihre Inſtruction für die Kriegsoperationen. Glieder des Senats begleiteten die Kriegsheere ins Feld, um die Anführung der Befehlshaber, die Verwendung der Streitkräfte, die Verwaltung des Eroberten zu beobachten und zu leiten, um die Momente des Waffenſtillſtandes und der Friedensſchließung im Sinne der oberſten Staatsgewalt zu wahren, um über das Verhalten der aus den Kriegszügen zurückgekehrten Feldherren als Augenzeugen Bericht zu erſtatten.

Nur ſolche Männer, welche durch ihre Geburt, ihre Reichthümer, ihre Dienſte für den Staat und ihre erprobte Erfahrung ſich auszeichneten, ſollten nach den Geſetzen und Gewohnheiten der Karthaginenſer in den Senat aufgenommen werden.

Unter der zunehmenden Ausdehnung der Staats, bei der Erweiterung und Vervielfältigung der Geſchäfte, bei den Bedürfniſſen der Verwaltung und der Rechtspflege für eine vergrößerte Volkszahl wurden die Mitglieder des Senats nach und nach verſtärkt und im Mittel deſſelben verſchiedene Hauptabtheilungen für beſtimmte Geſchäftszweige gebildet. Nach dieſer Veränderung theilte ſich die Senatsverſammlung, unbeſchadet ihrer corporativen Einheit für die Staatsrepräſentation, zur zweckmäßigen Behandlung der Geſchäfte in einem engern Ausſchuß und in den weitern Rath.

Im engern Rathe, welcher vorzugsweiſe die Benennung Geruſia behielt und deſſen Meinung die ganze Senatsverſammlung gewöhnlich leitete, blieben die Aelteſten und Angeſehenſten vereinigt. Der Geruſia wurde die Obhut über das Ganze der Staatsverwaltung und die Vorberathung des Wichtigſten in den öffentlichen Sachen, z. B. in der Geſetzgebung, in den auswärtigen Angelegenheiten, in der Anordnung des Kriegsweſens, die Ernennung der Feldherren u. a. m. vorbehalten.

Dem weitern Rathe, Synkletos genannt, wurde das Laufende der geſammten innern Verwaltung, namentlich die Sorge für die Staatsgüter und für die öffentlichen Einkünfte, die Beſtimmung der Staatsausgaben, die Handhabung der Juſtiz und der Polizei übertragen.

Aus dem Mittel des weitern Raths ſonderten ſich wieder für die Verwaltung der Juſtiz und der Polizei zwei Ausſchüſſe, die Collegien der Hundertmänner und der Hundertviermänner.

Das erſtere, das Centumvirat war mit großer Gewalt bekleidet; es war Juſtiztribunal für die peinlichen Sachen, und zugleich Staatspolizei-Behörde, welche für die Aufrecht-

haltung der Verfaſſung zu wachen hatte *). Vor dieſem Gerichtshofe, als höchſtem Kriegesgericht, hatten ſich die Feldherren nach ihrer Rückkehr aus dem Kriege zu verantworten. Einer der höchſten Magiſtrate, der Prätor, hatte die Aufſicht über die Juſtizverwaltung des Centumvirats. Die Mitglieder des Centumvirats bezogen keinen Gehalt für ihre Functionen.

Der Gerichtshof der Hundertviermänner hatte hauptſächlich die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu verwalten. Höchſt wahrſcheinlich war derſelbe in mehrere Sectionen eingetheilt, vor welchen die Rechtshändel nach beſtimmten Claſſen erörtert und entſchieden wurden.

Die Mitglieder der Geruſia ſo wie der Synkletos behielten auf Lebenszeit ihre Stellen. In der Wahl zu jeder Senatsabtheilung beſtand eine Verſchiedenheit. Ganz im Dunkeln iſt es bei den mangelhaften Ueberlieferungen, ob die Wahl der Geronten durch die Geſammtheit des Senats allein, oder unter Mitwirkung des Volkes, oder durch Abſtimmung der Bürgerverſammlung allein geſchehen iſt. Die Wahl der Mitglieder für die Synkletos war den Collegien der Fünfmänner übertragen.

Die Geruſia und die Synkletos mit den darunter begriffenen Gerichtshöfen bildeten das Ganze des Staatsraths, der in der Geſammtheit auch Synedrium genannt wurde.

2. Die Oberbeamten.

Bei der Verwaltung des Karthaginenſiſchen Staats waren, größten Theils in Verbindung mit dem Senate, verſchiedene Magiſtraturen in Thätigkeit. Hierunter kommen in Betrach-

*) Livius erzählt (Hist. Rom. Lib. XXXIII. c. 46.) aus der Zeit unmittelbar nach dem zweiten Kriege mit Rom; „Die Körperſchaft „der Richter hatte zu dieſer Zeit die Oberhand in Karthago; vorzüglich aus der Urſache, weil ſie für beſtändig das Richteramt „verwalteten. Vermögen, Ehre und Leben aller Staatsangehörigen war in ihrer Gewalt.“

tung: die Suffeten, die Feldherren, die Fünfmänner, der Prätor, der Quäſtor und der Cenſor.

a. Die Suffeten.

Die Karthagiſche Verfaſſung ſetzte zwei Beamte, die Suffeten, mit großem Vorrechte an die Spitze des Senats. Dieſe Beamten, welche als Hauptorgane für die Handhabung der bürgerlichen Gewalt aufgeſtellt waren, hatten den Vorſitz und die Geſchäftsleitung im Staatsrathe. Den Suffeten kam zu, den Senat zur Verſammlung zu berufen, die zur Berathung beſtimmten Sachen vorzulegen und Vortrag darüber zu halten, die Abſtimmungen zu zählen und die Beſchlüſſe zu ziehen. Ebendieſelben hatten eine Oberaufſicht über die Gerichtshöfe, die Strafgewalt in Beziehung auf gewiſſe Verbrechen und die Gewalt über Leben und Tod nach den Geſetzen des Staats.

Den weſentlichen Einfluß der Suffeten auf die ganze Verwaltung und Geſetzgebung des Staats bezeichnet der Zug der Verfaſſung, daß zu allen Senatsbeſchlüſſen die Zuſtimmung der Suffeten nothwendig war. Die Suffeten hatten einen ſelbſtſtändigen, einen weſentlichen Antheil an der geſetzgebenden Gewalt. Nur die einmüthigen Beſchlüſſe der Suffeten und des Senats konnten die Kraft allgemeiner Geſetze erhalten.

Die Suffeten wurden aus den vornehmſten Häuſern zu Karthago gewählt. Die Karthaginenſer beſtimmten für das Suffetenamt die erfahrenſten, durch perſönlichen Werth, durch öffentliche Verdienſte ausgezeichnetſten Männer, die zugleich durch ihr Vermögen ſich in den Stand geſetzt fanden, mit einer der höchſten Würde im Staate angemeſſenen äußern Pracht zu leben. Daß die Wahl der Suffeten durch Abſtimmung im Senate geſchehen und daß dieſe Wahl zur Beſtätigung vor die Verſammlung gebracht worden iſt, laſſen mehrere Nachrichten vermuthen.

Bei den Lücken in den aufbewahrten Ueberlieferungen iſt die Frage unentſchieden, ob die Magiſtratur der Suffeten auf die Dauer eines Jahres oder auf Lebenszeit ertheilt worden ſey. Die Römiſchen Schriftſteller vergleichen die Suffeten mit den Conſuln in Rom, was auf einen jährlichen Wechſel der erſtern ſchließen läßt. Von den Griechiſchen Schriftſtellern werden die Suffeten auch Könige (Baſileis) genannt und mit den Königen zu Sparta in Parallele geſetzt, was auf eine längere, wo nicht auf lebenslängliche Dauer jener Magiſtratur hinzudeuten ſcheint. Es durfte jedoch die Vermuthung eines jährlichen, oder eines an den Verlauf weniger Jahre gebundenen Suffetenwechſels an ſich mehr Grund haben, da eine lebenslängliche Magiſtratur von ſo umfaſſendem Einfluſſe mit der ganzen organiſchen Zuſammenfügung der gemeinheitlichen Verfaſſung in Karthago, mit den Anſprüchen der zahlreichen und großbegüterten, mit Eiferſucht ſich bewachenden Geſchlechter weniger zu vereinigen iſt, als ein Perſonenwechſel, bei welchem mehr Glieder der Oligarchie die Hoffnung behielten, in der Oberleitung der Geſchäfte an die Reihe zu kommen. Mit dieſem Syſteme harmonirte der öftere Wechſel, welcher bei andern Oberbeamten, namentlich bei den Feldherren, den Fünfmännern und dem Prätor feſtgeſetzt war. Auch möchte der in den Alten bemerkte Umſtand, daß in den beträchtlichern Städten des Karthaginenſiſchen Gebiets Suffeten an der Spitze der ſtädtiſchen Verwaltung ſtanden, dieſer Anſicht mit zur Beſtätigung dienen. Eine jährlich oder in nicht viel längeren Zeiträumen wechſelnde Beſetzung des Suffetenamtes, als Beſtandtheil der Municipalverfaſſung in den Karthagiſchen Provinzialſtädten und Kolonien, ſtimmt mehr zu der dem Geiſte der Municipalverwaltungen eigenthümlichen Beſchränkung des Beamteneinfluſſes, als eine Permanenz.

b. Die Feldherren.

Nächſt den Suffeten hatte die Würde der Feldherren das größte Gewicht im Staate. Ein Strateg hatte unter den Augen des Senats den Befehl über die Truppen in der Hauptſtadt. Andere Strategen wurden für den Kriegsbefehl in den einzelnen Provinzen ernannt.

Die Wahl der Feldherren wurde zuerſt in der Geruſia berathen und dann dem geſammten Senate und der Volksverſammlung zur Beſtätigung vorgelegt. Bei der Wahl zu dieſen Stellen wurde auf Anſehen und Reichthum vorzügliche Rückſicht genommen.

Nach dem Ermeſſen des Staatsraths wurde den Feldherren bald eine beſchränkte, bald eine ausgedehnte Gewalt übertragen. Unumſchränkt war die Feldherrngewalt in Beziehung auf den Waffendienſt im Heere und auf die Kriegsleitung. So weit aber in den Kriegsoperationen das allgemeine Staatsintereſſe hinſichtlich der Waffenſtillſtände, Bündniſſe, Verfügungen über die eroberten Provinzen u. a. m. in Frage kam, hatten die Feldherren mit den Bevollmächtigten des Staatsraths, die dem Heerlager folgten, Berathung zu pflegen.

Für jede Kriegsunternehmung wurde der Oberbefehl beſonders übertragen. Mit der Beendigung des Unternehmens war die Obergewalt des Feldherren wieder aufgehoben, bis eine neue Ernennung eintrat.

Vor dem Gerichtshofe des Centumvirats hatten die Feldherren über die Erfüllung ihrer Aufträge Rechenſchaft abzulegen.

Die Geſchichtſchreiber erwähnen mehrerer Fälle, wo Suffeten auch zu Feldherren, und wo Feldherren während ihres Kriegsbefehls zu Suffeten gewählt wurden. Dieſer Umſtand beweiſt, daß in der Karthagiſchen Verfaſſung Männer erzogen wurden, welche die Kenntniß, Gewandtheit und Klugheit in

der Civilverwaltung mit der Geſchicklichkeit in der Kriegsführung vereinigten, und daß der Karthagiſche Staatsrath nach den Verhältniſſen der Zeit und nach Ergebniß der Umſtände für nützlich erkannte und ſich dazu beſtimmen ließ, das Talent, die Erfahrung und den Ruhm in dem einen Fache auch für das andere Fach in Wirkſamkeit zu ſetzen.

c. Die Pentarchien (Quinquevirate, Fünfmänner).

Die Nachrichten über die Karthagiſche Verfaſſung erwähnen gewiſſer Collegien- und Beamten-Commiſſionen, die unter dem Namen der Pentarchien beſtanden. Die Mitglieder dieſer Collegien, welche höchſt wahrſcheinlich aus der Geruſia deputirt waren und ihre Stellen ohne Beſoldung verwalteten, hatten einen ausgebreiteten Wirkungskreis. Ihr Hauptgeſchäft war die Vertheilung der Steuerlaſten im Staate und die Handhabung der Polizei.

Die Vergleichung der vorhandenen Ueberlieferungen läßt vermuthen, daß zwei Pentarchien ſich in Thätigkeit befanden. Der einen war die Beſteuerung (Schatzung) der Bürger in Karthago, der andern die Veranlagung der Steuern in den einzelnen Provinzen des Staatsgebiets anvertraut.

Dieſen Schatzungs- und Polizeibeamten, den Erfahrnen in den Sitten, in den Beſchäftigungen, in den Vermögensumſtänden, in den Meinungen, in den Bedürfniſſen der Bürger war das Urtheil über die Fähigkeit zum Zutritt in den Staatsrath anvertraut. Die Mitglieder der Pentarchien waren die Wähler für die erledigten Stellen in der Synkletos. Die Wahl mußte auf die vorzüglichſten, auch durch Popularität empfohlnen Männer aus den gebildetſten und wohlhabendſten Familien Karthago's gerichtet werden.

Die Mitglieder der Quinquevirate rückten, nach zweijähriger Verwaltung ihrer Stellen, in den Gerichtshof das Centumvirats ein.

d. Der Prätor.

Das Amt des Prätors war, wenn nicht die Suffetenwürde ſelbſt darunter zu verſtehen iſt, eine höchſt wichtige, den Suffeten im Weſentlichen gleich geſtellte Magiſtratur. Der Prätor hatte nach dem, was von ſeiner Amtswirkſamkeit bekannt iſt, großen Einfluß auf die Einführung und Abſchaffung der Geſetze, auf die Handhabung der Rechtspflege durch das Centumvirat, und auf die Finanzverwaltung. Der Prätor ſchlug Geſetze vor; er präſidirte im Centumvirate; ebendemſelben wurden die Abgaben der Bürger, die erhobenen Zölle, die Tribute der von Karthago beherrſchten Völker verrechnet; unter ſeiner Aufſicht wurde das Staatseinkommen zu den durch den Staatsrath genehmigten Staatsausgaben verwendet. In das Prätoramt traten öfters die Suffeten nach Ablauf ihrer Verwaltungszeit über.

Die Bedeutung des Prätors in Karthago wird durch einige merkwürdige Züge aus dem Leben Hannibals, des großen Feldherrn der Karthaginenſer, erläutert.

Nicht lange nach dem Friedensſchluſſe, welcher den zweiten Krieg gegen Rom endigte, und der Karthago zur Abtretung aller Provinzen außerhalb Afrika und zur Leiſtung eines ſchweren Tributs an die Römer nöthigte, übernahm Hannibal die Prätur. Er gewahrte, daß der Gerichtshof des Centumvirats — welches ausſchließlich aus Vornehmen und Reichen zuſammengeſetzt war und im Laufe der Zeit in ein Inſtrument oligarchiſcher Unterdrückung ſich verwandelt hatte — von ſeiner Gewalt über Vermögen, Ehre und Leben der Bürger ungerechten Gebrauch

machte,*) daß das Machtgefühl des Reichthums und der Stolz im Centumvirate über die Staatsgeſetze ſich hinwegſetzte, und daß die zu den ärmern Claſſen gehörigen Bürger unterdrückt wurden. Der vielerfahrne Feldherr und geübte Staatsverwalter zeigte ſich hier als werkthätiger Menſchenfreund. Als Prätor zu Karthago wollte er nicht dulden, daß die Juſtiz zum Werkzeuge tyranniſcher Bedrückung herabgewürdigt werde. Der Mann von Thatkraft ſäumte nicht, an die Abhülfe des erkannten Uebels Hand anzulegen. Um den Einfluß des in ſchädliche Richtung verkehrten Corporationsgeiſtes im Centumvirate zu zerſtören, ſchlug Hannibal, in Verbindung mit einer Anklage des Gerichtshofs, vor der Bürgergemeine das Geſetz vor, daß die lebenslängliche Dauer des Richteramtes bei den Mitgliedern des Centumvirats aufhören und dafür in jedem Jahre eine neue Wahl der Richter Statt finden ſollte. Der Geſetzvorſchlag fand Beifall und die Veränderung mit dem Centumvirate wurde ausgeführt. Hannibal erwarb ſich dadurch die Liebe der Bürger und erregte ſich dagegen den Haß der Vornehmen.**)

Von dem Geiſte, in welchem Hannibal ſeine Prätorpflicht in Bezug auf das Finanzweſen des Karthagiſchen Staats auffaßte, und von dem Geiſte der Vornehmen, die dem großen Manne in Karthago gegenüberſtanden, möge Livius ſelbſt Zeugniß ablegen. Der Römiſche Geſchichtſchreiber geht, nachdem er die von Hannibal im Centumvirate bewirkte Reform erzählt hat, zu folgender Schilderung über:

„Dieſem Werke fügte Hannibal ein anderes hinzu, welches „das öffentliche Wohl beförderte, gegen ihn ſelbſt aber Haß „und Feindſchaft aufregte. Das Staatseinkommen zerrann

*) „Wer einen aus dieſer Claſſe gegen ſich hatte, erhielt ſie alle „zu Feinden; und bei ſo feindſelig geſinnten Richtern fehlte es nie „an einem Ankläger.“ Livius a. a. O.

**) Livius a. a. O.

„theils durch Nachläſſigkeit, theils wurde daſſelbe von einigen „Vornehmen und von den öffentlichen Beamten als Beute ge„theilt; es fehlte ſogar an Gelde, um die in jedem Jahre „nach Rom zu entrichtenden Zahlungen zu bewirken, und es „ſchien den Bürgern die Auflegung ſchwerer Steuern zu drohen."

„Hannibal, ſobald er ſich in Gewißheit darüber geſetzt „hatte, wie viel die Einkünfte vom Lande und von der Schiff„fahrt betrugen, auf welche Gegenſtände ſie verwendet wurden, „welchen Betrag das gewöhnliche Bedürfniß des öffentlichen „Gemeinweſens verzehrte, und wie viel durch Veruntreuung „unterſchlagen wurde, erklärte öffentlich vor der Verſammlung, „daß der Staat Vermögen genug behalten werde, um an die „Römer den Tribut leiſten zu können, wenn auch den Bürgern „die Auflage erlaſſen würde; und er brachte in Erfüllung, was „er angekündigt hatte. *) Hierauf entbrannten aber diejenigen, „welche ſich mehrere Jahre hindurch bei der öffentlichen Ver„untreuung gemäſtet hatten, in Feindſchaft und Zorn — gleich„ſam als wenn eigenes Gut ihnen entriſſen, nicht ein Diebſtahl „ihren Händen entwunden worden wäre — und reizten die „Römer gegen Hannibal auf, an dem dieſe gleichfalls eine „Urſache des Haſſes ſuchten. **) Solchergeſtalt brachten ſie „es — obſchon Scipio der Afrikaner ſich lange dagegen geſetzt

---

*) Hannibal zog vor, der Freund und Wohlthäter des Volkes zu ſeyn, der Erretter vom Abgabendrucke zu werden; der wahrhaft hochgeſinnte Staatsmann — einer der größten Charaktere im geſammten Alterthume — achtete es für unwürdig, in der ihm anvertrauten öffentlichen Function ſeine Selbſtſtändigkeit zu vergeſſen und ſeine höhere Pflicht gegen den Staat den Anſprüchen einer habſüchtigen and ſelbſtſüchtigen Oligarchie unterzuordnen.

**) Die Karthagiſchen Optimaten, welche ſich von der Geiſtes- und Charakterſtärke und von dem Thatenruhme Hannibals gedemüthigt und von ſeiner ſtrengen Pflichterfüllung unſanft in der Verzehrung des Staatsgutes geſtört fühlten, waren einig, dem größten Manne des Staats den Untergang zu bereiten.

„hatte, weil er es der Würde des Römiſchen Volkes nicht „angemeſſen fand, in die gehäſſigen Anklagen gegen Hannibal „einzuſtimmen, mit der öffentlichen Autorität in das Treiben „der Parteiungen zu Karthago einzuſchreiten, und ſich nicht an „der Ueberwindung Hannibals durch den Krieg begnügen zu „laſſen, wofern jene nicht gleich ordentlichen Anklägern gegen „ihn die eidliche Caution leiſteten und die Beſchuldigung beſtimmt „vorbrächten — endlich dahin, daß Geſandte nach Karthago „abgeordnet wurden, um bei dem dortigen Senate Beſchwerde „darüber zu führen, daß Hannibal im Einverſtändniß mit dem „Könige Antiochus Krieg anzuſpinnen trachte. Man ſchickte „drei Geſandte, Cajus Servilius, Marcus Claudius Marcellus „und Quintus Terentius Culleo. Dieſe ließen nach ihrer An„kunft gegen Alle, die nach der Urſache ihres Erſcheinens fragten, „in Gemäßheit des von den Feinden Hannibals eingegebenen „Raths die Erklärung ertheilen: ſie wären gekommen, um die „Streitigkeiten zwiſchen den Karthaginenſern und Maſſiniſſa, „dem Könige von Numidien, zu ſchlichten. Hannibal ließ ſich „nicht darüber täuſchen, daß auf ihn allein das Abſehen der „Römer gerichtet, und daß der Friede den Karthaginenſern nur „auf die Weiſe bewilligt worden ſey, daß gegen ſeine Perſon „allein ein unverſöhnlicher Krieg fortgeſetzt würde. Er beſchloß, „den Zeitumſtänden und dem Schickſal ſich zu fügen; nachdem „er Alles zu ſeiner Flucht vorbereitet, jedoch, um Verdacht „abzuwenden, auf dem Forum ſich gezeigt hatte, gieng er in „der Kleidung, die er öffentlich zu tragen gewohnt war, mit „zwei von ſeiner Abſicht nicht unterrichteten Begleitern aus „den Thoren.“

„Da ſich die beſtellten Pferde am beſtimmten Orte in Be„reitſchaft fanden, ſo legte er bei Nacht den Weg durch den „Vocaniſchen Landdiſtrict ſchnell zurück und gelangte am Mor„gen des folgenden Tages zu der ihm zugehörigen Burg zwiſchen

„Acholla und Thapſus. Hier nahm ihn ein ſchon bereit gehal„tenes Ruderſchiff auf. Alſo gieng Hannibal aus Afrika, mehr „in Betrübniß über das Geſchick ſeines Vaterlandes, als über „dasjenige, was ihm ſelbſt begegnete.“ *)

e. Der Quäſtor und der Cenſor.

Der Quäſtor war mit der Einſammlung öffentlicher Einkünfte beſchäftigt und ſtand wahrſcheinlich mit den Pentarchien in Verbindung. Seine Verwaltung war unter die Aufſicht des Prätors geſtellt. Der Quäſtor wurde nach Niederlegung ſeines auf gewiſſe Zeit beſchränkten Amtes gewöhnlich in das Centumvirat aufgenommen.

Von den Verrichtungen des Cenſors melden die Zeugniſſe der Alten nur ſo viel, daß derſelbe über die Erhaltung guter Sitten zu wachen, und daß er die Verletzung der Sittlichkeit an allen Staatsangehörigen, auch die Vornehmſten nicht ausgeſchloſſen, zu ahnden hatte.

3. Die Volksverſammlung.

Das Volk zu Karthago hatte durch Verſammlungen, die von Magiſtraten angeordnet wurden, gewiſſe Rechte in Bezug auf die Wahl der Oberbeamten, auf allgemeine öffentliche Angelegenheiten und hinſichtlich der Geſetzgebung auszuüben. Der Volksverſammlung wurde die im Staatsrathe geſchehene Wahl der Suffeten und Feldherren zur Beſtätigung vorgetragen. Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe wurden in der Regel, nachdem der Senat darüber verhandelt und Beſchluß genommen

*) Livius l. XXXIII. c. 46 — 48. Hannibal konnte berechnen, daß die Oligarchie, welche gegen ihn ſich verſchworen hatte, mit ihrem Syſteme den Staat ſeinem Verderben entgegenführen müßte. Ehe zwei Menſchenalter vergiengen, war Karthago aus der Reihe der Staaten verſchwunden.

hatte, dem Volke vorgelegt und von dieſem beſtätigt. Sachen von beſonderer Wichtigkeit, in welchen die Suffeten und der Senat verſchiedener Meinung waren, mußten gleichfalls vor die Volksverſammlung gebracht werden. Der Bürgergemeine wurde der zweifelhafte Gegenſtand oder der beſtrittene Geſetzentwurf des Staatsraths durch einen der Oberbeamten öffentlich vorgetragen. Die Volksverſammlung war nicht darauf beſchränkt, ohne Deliberation die bloße Beiſtimmung oder Verwerfung hinſichtlich des einen oder des andern Vorſchlags zu erklären, ſondern jeder Einzelne war befugt, die vorgelegten Entwürfe mit Gründen zu erörtern und zu beſtreiten. Der Ausfall der Stimmenmehrheit in der Verſammlung gab über die berathene Maaßregel oder das vorgeſchlagene Geſetz die Entſcheidung.

Bei dieſen Umriſſen der Karthagiſchen Verfaſſung mögen noch einige allgemeine Andeutungen über die Verwaltung der Provinzen, das Finanzweſen und die Kriegseinrichtungen der Karthager ihre Stelle finden.

In den auswärtigen Beſitzungen des Karthagiſchen Staats war die Handhabung der öffentlichen Macht gewöhnlich zwiſchen mehreren Perſonen getheilt. Ein Civilbeamter, der Boetharch, hatte die Civilgewalt in der Provinz, und ein Strateg befehligte die Beſatzungstruppen. Den Statthaltern war große Gewalt über die Provinzen eingeräumt. Ihrer Willkühr war die Beſtimmung und Erhebung der Abgaben überlaſſen.

Die Verwaltung der Karthagiſchen Provinzialſtädte war den Einrichtungen in der Hauptſtadt nachgebildet. An der Spitze der ſtädtiſchen Behörden ſtanden zwei Gemeindebeamten, die gleich den höchſten Beamten des Staats den Namen der Suffeten führten.

Die Einkünfte der Karthaginenſer floſſen aus den Staatsgütern, aus der regelmäßigen Beſteuerung der Städte

in den Kernprovinzen des Staats, aus den Tributen der unterworfenen Völker, aus den öffentlichen Bergwerken (vorzüglich in Spanien und Sardinien) und aus den Zöllen ſowohl im Hafen zu Karthago als auch in den Häfen der Pflanzſtädte. Die Karthagiſchen Städte entrichteten ihre Abgaben in Geld, die Landbezirke und die entfernten Provinzen mehr in Naturalien. Es iſt wahrſcheinlich, daß die meiſten von den abhängigen Handelsſtädten ein jährliches Steuerfixum nach Karthago entrichteten *), und daß die Erhebung der Abgaben vom Handel und Verkehr ihrer Einwohner, von der geſammten Einfuhr und Ausfuhr der Municipalverwaltung überlaſſen war. Hieraus läßt ſich folgern, daß die Karthagi-nenſer die Bemeſſung, die Eintheilung und die Erhebung der öffentlichen Abgaben in den Städten als Sache der innern Verwaltung jeder Gemeinde betrachtet und ſich durch die Fixation der für den Staat beſtimmten ſtädtiſchen Abentrichtungen die Unbequemlichkeiten, welche mit einer weitläuftigen und verwickelten Centralverwaltung und mit der Anſtellung zahlreicher Steuererhebungsbeamten verknüpft ſind, erſpart haben.

In Kriegszeiten wurden die Abentrichtungen der Städte nach dem Bedürfniß erhöht, zuweilen bis auf das Doppelte geſteigert.

Die Stärke des Karthagiſchen Staats zeigte ſich ſowohl in einer großen Seemacht, als auch in der beſtändigen Unterhaltung beträchtlicher Kriegsheere zu Lande. Im Kriegshafen der Hauptſtadt und in den Häfen der Provinzen und Kolonien wurden viele Kriegsſchiffe zum Dienſte bereit gehalten. Zum Rudern auf den Schiffen wurden lauter Sklaven verwendet. Oft waren die Kriegsoperationen auf das Zuſammenwirken der

*) Der anſehnliche Handelsplatz Klein-Leptis in der Landſchaft Emporia zahlte auf jeden Tag ein Talent (1214 Rthlr. Conv.) an das Aerarium zu Karthago. Livius l. XXXIV. c. 61.

Flotten und der Landmacht berechnet, wobei die Befehlshaber der erſtern den für die letztere beſtellten Feldherren untergeordnet waren. Die Landmacht war zuſammengeſetzt aus Karthagiſchen Bürgern, aus den Unterthanen in den Afrikaniſchen Landſchaften und aus den eroberten Provinzen, ferner aus gemietheten Haufen von den ſüdlichen und weſtlichen Nachbarvölkern in Afrika, von Spaniern, Galliern, Ligurern, und von den Baleariſchen Inſeln. Der größte Theil der Landtruppen beſtand in den gemietheten Hülfsvölkern, welche vorzüglich zur Beſetzung der auswärtigen Provinzen verwendet wurden. Den Kern des Heeres bildeten die Krieger, welche unter den Bürgern in Karthago und in den volkreichen und fruchtbaren Landſchaften um die Hauptſtadt ausgehoben waren und vorzüglich für den Dienſt in der ſchweren Reiterei und im ſchwer bewaffneten Fußvolke beſtimmt wurden. Bei außerordentlicher Bedrängniß mußte auch die große Maſſe der Bürger zu Karthago die Waffen ergreifen. In ſolchem Nothfalle wurden einſt von der Stadt Karthago 40,000 Mann Fußvolk und 1000 Reiter ins Feld geſtellt.

Funfzehntes Kapitel.

Vorzüge und Mängel im Karthagiſchen Staatsleben.

Aus dem Zuſammenhange der Karthagiſchen Verfaſſung blicken mehrere Zeichen von Feſtigkeit, Haltung und Kraft. Es waren Grundlagen aufgeſtellt, auf welchen der Karthagiſche Staat innere Stärke erlangen und äußere Größe aufbauen konnte.

Es gehörte zu den Vorzügen Karthago's, daß die Ausübung der oberſten Gewalt auf einer ſelbſtſtändigen, unabhängigen Staatsbehörde beruhte, die aus den Häuptern der großbegüterten Geſchlechter und aus den Unterrichteten und Erfahrnen der vermögendſten Bürgerclaſſen überhaupt zuſammengeſetzt war. Das Daſeyn und das Zuſammenhalten einer Anzahl alter und reicher Geſchlechter, als Grundlage des Staatsverbandes, und die genaue Verbindung dieſer Optimaten mit dem Senate verlieh den öffentlichen Maaßnehmungen Sicherheit und Kraft. Im Zuſammentritt der ausgezeichnetſten und vermögendſten Familien wurde es leicht, bei außerordentlichen Lagen des Staats die nothwendigen außerordentlichen Hülfsmittel zu finden. Der Karthagiſche Senat konnte ſich frei bewegen, er konnte frei handeln, wo die Momente zu Entſchlüſſen eintraten, er konnte die öffentlichen Angelegenheiten mit Conſequenz beſtimmen. Ein permanenter Staatsrath, der das Recht ſeiner Herrſchaft in ſich ſelbſt trug, gab der öffentlichen Macht Nachdruck im Innern und Haltung und Würde nach Außen.

Die Dauerhaftigkeit der öffentlichen Ordnung in Karthago hatte eine Bürgſchaft mehr, da die Geſetzgebung, die Verwaltung, die Rechtspflege und der Befehl über die Kriegsmacht im Staatsrathe vereinigt war, da Alles, was die Staatsgewalt weſentlich in ſich ſchließt, als untheilbar zuſammengehalten wurde. Dieſe Einheit in der Leitung alles Oeffentlichen gab Sicherheit, daß die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung in übereinſtimmender Bewegung und Richtung erhalten werden konnten. Jede Inſtitution konnte in Harmonie mit dem Geiſte der Verfaſſung ihre Ausbildung erhalten; jede Bewegung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe bekam ihren übereinſtimmenden Tact.

Die Verwaltung der Rechtspflege konnte ſich in der ihr nothwendigen Autorität, Unabhängigkeit und Conſequenz erhalten, da ſie obrigkeitlich blieb. Die Richter zu Karthago waren frei von dem Einfluſſe der Volksmeinungen. Die Civil-Rechtsſachen und die Criminalunterſuchungen wurden vor geprüften, rechtsverſtändigen und geſchäftskundigen Richtern verhandelt. Das Volksgerichtsweſen mit ſeinen großen Mängeln, die Handhabung der Gerechtigkeit durch ungeprüfte, unerfahrne, den fremdartigſten Einflüſſen unterworfene Richter blieb von den Karthagiſchen Städten ausgeſchloſſen.

Die Lebenslänglichkeit der Mitgliedſchaft im Staatsrathe war natürlich und nothwendig. Der Senat ſollte die Auswahl der Ausgezeichnetſten an Geiſtes- und Charakterbildung, der erfahrenſten und unter dem Volke beliebteſten Männer zuſammenbringen. Die Permanenz ſolcher Mitglieder in der höchſten Rathsverſammlung konnte dem Staate neue Vortheile zuführen. Nur geprüfte Bildung, bewährte Geſchicklichkeit, lebendige, durch ununterbrochene Mitwirkung bei der Leitung des Oeffentlichen erworbene Sachkenntniß, und gereifte Einſicht und Erfahrung ſind befähigt, in Staatsſachen Rath zu ertheilen.

Wenn die Verhandlungen im Staatsrathe durch zwei Erwählte aus ſeinem Mittel, die Suffeten, geleitet, wenn dieſen Erwählten ausgedehnte Vorzüge bei der Handhabung der öffentlichen Macht beigelegt wurden, wenn dieſen oberſten Repräſentanten der öffentlichen Macht die Execution der im Senate gefaßten Beſchlüſſe überlaſſen war, ſo wurde mehr Beſtimmtheit, Conſequenz und Lebendigkeit für die Maaßnehmungen der Staatsgewalt gewonnen. Die Unbeweglichkeit, die Unſicherheit, die Planloſigkeit, welche die Deliberationen eines großen Rathskörpers in der Regel beherrſcht, wenn ſie nicht einer leitenden Autorität untergeben ſind, wurde dadurch beſeitigt. Es war ferner der Natur einer gemeinheitlichen Verfaſſung ange-

meſſen, wenn das Amt der Suffeten nicht auf Lebenszeit über-tragen, ſondern einem periodiſchen Wechſel (ſey es in jährlichen oder in mehrjährigen Zeiträumen) unterworfen wurde. Durch den Wechſel im Suffetenamte wurde es möglich, daß nach und nach die ausgezeichnetſten Männer zur freiern, ſelbſtſtändigern Wirkſamkeit für das Staatswohl berufen werden konnten. Was das eine Suffetenpaar nicht wahrgenommen, beſonnen, nicht zur Deliberation gebracht und nicht vollendet hatte, das konnte von den mit friſcher Kraft antretenden, durch die Beob-achtung der Vorgänger belehrten, durch die vor ihren Augen begangenen Fehler und entdeckten Irrthümer gewitzigten Nach-folgern angeregt, gepflegt, geſtaltet, ins Leben eingeführt wer-den. Die mehreren Präſidentenköpfe, die ein zahlreicher Se-nat in ſich vereinigte, und die in der thätigen Mitwirkung bei den öffentlichen Geſchäften von ſelbſt geweckt und ausgebildet werden mußten, konnten nach und nach den ihnen gebühren-den Platz einnehmen. Die vorzüglichſten Männer konnten in ihrem kräftigſten Alter nach einander das Ruder der Staatsbe-wegung ergreifen und in patriotiſchen Wetteifer treten.

Nicht unpraktiſch erſcheint in mehrerer Beziehung, und unter gewiſſen Bedingungen die Einrichtung, nach welcher den Pentarchien ein vorzüglicher Einfluß auf die Wahl der Mitglie-der für die Synkletos eingeräumt wurde. Die Pentarchien waren vermöge der vielfachen Berührungen, in welche ſie durch die Schatzung und durch die Ausübung ihrer polizeilichen Ge-walt mit den Bürgern aller Claſſen kommen mußten, auf dem Standpuncte, die Eigenſchaften vieler Einzelnen genauer ken-nen zu lernen, und dem Senate zur Beſetzung der erledigten Stellen zwäckmäßige Vorſchläge zn machen.

Es war endlich dem Leben in einem Staate, deſſen Ge-ſetze die bürgerliche Freiheit begünſtigen, und einer vorſichtigen und humanen Regierungsweiſe angemeſſen, wenn, unter gewiſ-

ſen Vorausſetzungen, an eine größere Bürgerzahl Fragen über allgemein wichtige Angelegenheiten und über Geſetzvorſchläge ergiengen, wenn man die Meinungen und Geſinnungen des Volkes über zweifelhafte Sachen erforſchte. Dieſe Berathung mit der Bürgergemeine gehörte zu den Mitteln, die verwaltende und geſetzgebende Oberbehörde über Vieles, was ſie auf anderem Wege gar nicht oder nur unvollkommen erfahren hätte, zu belehren und in Gewißheit zu ſetzen, und die Ueberſicht der Verhältniſſe, deren genau erkundigtes Weſen das Syſtem der Regierung beſtimmen mußte, zu vervollſtändigen.

Auf der andern Seite bietet die Karthagiſche Verfaſſung Mängel dar, welche die tüchtige Entwickelung des Staats für eine höhere ſittliche Beſtimmung hemmten, welche die Kraft der Gerechtigkeit, die Dauer der innern Ordnung, Sicherheit und Ruhe gefährdeten und endlich durch ihren Einfluß die Auflöſung des Gemeinweſens herbeiführten.

Die wahrhaft praktiſche Anlage, welche mit der Abtheilung des Staatsraths in die Geruſia und Synkletos gegeben war, erlangte nicht die Ausbildung, deren ſie für die Entwickelung einer zugleich feſten und lebendigen Staatsleitung, und für die zweckmäßige Führung aller öffentlichen Angelegenheiten fähig war. Während die Geruſia einen enger gezogenen Kreis darſtellte, in welchem ſich Alles zuſammenhielt, was der Staat von Karthago an Männern von hoher Bildung, von reicher Erfahrung, von gereifter Einſicht und von Macht und Einfluß durch großen Vermögensbeſitz in ſich vereinigte, konnte die Synkletos die Beſtimmung erfüllen, durch Herbeirufung der Ausgezeichnetſten aus allen Theilen des Staats und aus den wichtigſten Bürgerclaſſen die Einſichten bei dem Mittelpuncte der Staatsgewalt zu vermehren und zu vervollſtändigen. Wenn bei der Wahl zu den Stellen in der Synkletos neben den Vorſchlägen der Pentarchien auch die Stimmen der verſchiedenen

Bürgerclaſſen berückſichtigt, wenn alle Männer von Einſicht, Erfahrung, Verdienſt und Talent, ohne Unterſchied des Vermögens und der Herkunft, als wahlfähig für den weitern Rath angeſehen wurden, und wenn dem Staatsrathe die freie Auswahl unter den Vorgeſchlagenen, nach genauer Prüfung ihrer perſönlichen Würdigkeit, verblieb, ſo wurde die Synkletos befähigt, mit klarem Bewußtſeyn alle Intereſſen des Staatsbürgerthums zu vertreten und mit Behauptung der Selbſtſtändigkeit der fortſchreitenden Bewegung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe zu folgen.

In der Karthagiſchen Staatsentwickelung hat aber die Synkletos dieſen Standpunct nicht erreicht. Die ausgedehnte Wahlgewalt, welche die Verfaſſung den Pentarchien einräumte, wurde im Verlaufe der Zeit gemeinſchädlich. Eine ſo eingeſchränkte Wahlkörperſchaft, die nur aus den reichſten Optimaten zuſammengeſetzt war, lernte Alles zu unterdrücken, was nicht in ihre Intereſſen einſtimmte; ſie lernte nach und nach vergeſſen, daß ſie die Mitglieder der Synkletos nur im Sinne des Staatswohls zu wählen verpflichtet war; ſie gelangte endlich dahin, ihr Wahlrecht nur zu Gunſten der Familien, aus welchen ſie ſelbſt entſprungen waren, und mit welchen ſie in näheren verwandtſchaftlichen und freundſchaftlichen Verbindungen ſtanden, zu gebrauchen. Die Ausübung der Wahl war ohne Contrôle. Die Pentarchien waren ohne Zwang, im Intereſſe des Staats zu wählen; ſie wurden nach und nach bloße Organe einer ſelbſtſüchtigen Oligarchie.

Die Einſeitigkeit, die Engherzigkeit, welche nach dieſem Verfahren bei der Synkletos herrſchend wurde, mußte nothwendig auch die aus ihr gewählten Ausſchüſſe für die Rechtspflege, die Gerichtshöfe des Centumvirats und der Hundertviermänner ergreifen. Die Gerichtshöfe verirrten ſich von ihrer hohen Beſtimmung. Die Juſtizpflege wurde parteiiſch für die

Reichen und Angeſehenen; die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit blieb nicht rein von tyranniſcher Bedrückung.

In der Entwickelung des gemeinheitlichen Verfaſſungslebens zeigten die Karthaginenſiſchen Pentarchien die Nachtheile einer zu eingeſchränkten Wahlkörperſchaft in Bezug auf die Staatsämter, wie die Griechiſchen Volksverſammlungen die Unbequemlichkeiten und Gefahren des andern Extrems, die öffentliche Wahlthätigkeit durch die Geſammtmaſſe der Individualitäten oder durch die Kopfzahl der Bürger nachweiſen.

Es war überhaupt ein folgenſchwerer Grundfehler bei der innern Politik der Karthaginenſer, daß die wichtigſten öffentlichen Aemter ausſchließlich an Männer, die zu den reichſten und vornehmſten Familien gehörten, verliehen wurden. Die Staatsleitung wurde dadurch der Wirkſamkeit aller Männer von Werth, die den Zufall des Vermögens und der berühmten Herkunft ſich nicht anrechnen konnten, beraubt. Die Erwartung, daß uneigennütziger Gemeinſinn, großmüthige Freigebigkeit, treue Verwaltung des Staatsgutes und Gerechtigkeit unter den Optimaten überhaupt beſtändig vorherrſchend ſeyn würden, war eine Täuſchung. Geiſtesvorzüge, Tugenden gehören nie einem Stande als erbliches Sondergut an, ſondern ſind jederzeit nur ſelbſterworbenes Gut jedes Einzelnen. Karthago ſah, daß unter einem ſolchen politiſchen Syſteme, unter der einſeitigen und lückenhaften Beſetzung ſeines Staatsraths einige wenige der reichſten Optimaten vorherrſchende Macht an ſich riſſen, daß in den oberſten Kreiſen der Staatsregierung nicht die wahren öffentlichen Tugenden die Gewalt auszuüben hatten, daß nicht der wirkliche Vernunftwille im Staate ſich begründete und befeſtigte. Karthago erlebte, daß zum höchſten Nachtheil des Gemeinweſens auch die Parteilichkeit und Beſtechlichkeit, der Geiz und die Habſucht im Staatsrathe Sitz nahmen, und daß die

zweckloſe Verſplitterung und die Veruntreuung des Staatsvermögens ungeſtraft bleiben durfte.

Durch die Ueberſchätzung des Reichthums in Beziehung auf das Oeffentliche wurde die Begierde nach Geldbeſitz immer höher geſteigert. Die wichtigſten Staatsämter boten Gelegenheit zur Bereicherung. Deſto höheren Werth ſetzten diejenigen, welche Einfluß auf die Wahl hatten, in die Ertheilung ihrer Stimmen. Die Höhe der Beſtechung entſchied über die Erreichung des Zwecks. Der Vermögende war ſicher, gewählt zu werden, der den höchſten Preis für ſeine Erhebung bezahlt hatte.

Als ein weſentlicher Mangel der Staatsverwaltung, den Karthago mit andern Staaten des Alterthums gemein hatte, muß die zu weit ausgedehnte Gewalt der Statthalter in den Provinzen angeſehen werden. Die Karthagiſche Staatsleitung verſäumte, die Bewohner der eroberten und beruhigten Provinzen mit dem bürgerlichen rechtlichen Zuſtande der Karthagienſer vollkommen zu vereinigen. Es gab in den Provinzen kein Staatsinſtitut, durch welches die Unterthanen gegen die Bedrückungen der Statthalter wirkſamen Schutz hätten finden können. Die Beſchwerden der entfernten Unterthanen hatten keinen freien Zugang in den Karthagiſchen Staatsrath. Die Erpreſſungen waren dauernd und blieben oft ungeſtraft, da die Statthalter, welche die meiſten Abgaben einlieferten, in Karthago die größte Gunſt und Achtung ſich erwarben. Die Schutzloſigkeit der entfernten Provinzen gegen Statthalterdruck wurde die Quelle der Entrüſtung, der Empörung und des gänzlichen Abfalls.

Eine ſchädliche Hemmung in den Gang der Staatsverwaltung mußte es bringen, als es zu Karthago gewöhnlich wurde, in einer Perſon mehrere der wichtigſten Aemter zu vereinigen. Großes kann ein tüchtiger Staatsbeamter für einen Verwaltungszweig leiſten, dem er ſeine ganze Kraft zu widmen

verpflichtet wird, und den er daher ganz zu durchdringen vermag. Dieſelbe Kraft muß aber gelähmt, die Gründlichkeit, die Richtigkeit, die Pünctlichkeit der Geſchäftsbehandlung muß vermindert, die Anwendung jeder Maaßregel unſicher gemacht werden, wenn die Aufmerkſamkeit eines Dirigenten unaufhörlich zwiſchen zu ſehr verſchiedenen und viel verwickelten Geſchäftsgattungen zerſplittert wird.

Einen Grundirrthum in der Anſicht vom Staate beurkundet jener Punct der Karthagiſchen Verfaſſung, nach welchem, ſo bald die Suffeten und der Staatsrath mit ihren Meinungen in Zwieſpalt waren, die Sache vor die Verſammlung des Volkes gebracht werden mußte, um durch deſſen Abſtimmung darüber entſcheiden zu laſſen. Der Karthagiſche Staatsrath erkannte dadurch eine Regierungsmacht des Volkes an, zu welcher daſſelbe nach der Natur der Verhältniſſe im Staate keinen Beruf hat. Wenn die Mitglieder der oberſten Staatsbehörden, die Repräſentanten der ganzen Staatsgewalt, die erfahrenſten und einſichtsvollſten Männer über die Ergreifung einer öffentlichen Maaßregel, über ein Geſetz in Ungewißheit waren und ſich nicht zu einem Schluſſe vereinigen konnten, ſo wäre, nach einer richtigen Politik, das Natürlichſte geweſen, der Sache, falls ihre Beſchaffenheit es irgend zuließ, zur ruhigern, umſichtigern Ueberlegung Aufſchub zu geben, zu dieſem Endzwecke aber die Materialien für die Beurtheilung des Gegenſtandes nochmals zu ſichten und, wo es nöthig, zu ergänzen und die Berathungen bis zu beſſerer Aufklärung fortzuſetzen. Es konnte ferner den weſentlichſten Nutzen bringen, wenn man ſich von den Meinungen und Geſinnungen des Volkes durch Berathung mit einer zweckmäßig veranſtalteten Auswahl der Bürger zuverläſſige Kenntniß verſchaffte, Allein, eine Erledigung der Angelegenheit im Sinne der höchſten Staatseinſicht konnte nicht mit Sicherheit erwartet werden, wenn der

ununterrichteten Menge auf ſolchen Fall eine der wichtigſten Functionen der höchſten Gewalt übertragen, wenn dem Volke, den Regierten, eine entſcheidende Stimme über das, was geſchehen ſollte, eingeräumt wurde. Es war nie voraus⸗zuſetzen, daß das Volk in das genaue Verſtändniß der verwickel⸗tern und ſchwierigern Angelegenheiten, worüber der Staatsrath eine entſcheidende Meinung nicht ſofort zu faſſen wußte, einge⸗führt werden könnte; es war, nach der Natur der Berathung, die in der Verſammlung einer großen, aus den verſchiedenſten Claſſen zuſammengeſetzten Menge möglich iſt, nicht zu erwar⸗ten, daß das Volk jedesmal ſein wahres Wohl vollſtändig erken⸗nen, daß es mit wahrer Sachkenntniß und mit klarem Be⸗wußtſeyn den dem Staate zuträglichſten Ausſchlag geben würde. Mit der politiſchen Stellung des Staatsraths, als des ſelbſt⸗ſtändigen Repräſentanten der geſammten öffentlichen Gewalt, war es nicht vereinbar, in Bezug auf Regierungshandlungen eine Abhängigkeit von der ihm zum Gehorſam verpflichteten Bürgermenge anzuerkennen.

Dieſer Mißverſtand in der Verfaſſung wurde dem Staate verderblich. Das Volk zu Karthago hielt in der ihm vergönnten Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht das rich⸗tige Maaß; es forderte und erhielt nach den Zeiten des erſten Krieges mit Rom größeren Einfluß auf die Geſchäfte; es lernte ſeine Autorität, ſein phyſiſches Uebergewicht über die Geruſia und die Synkletos zu ſetzen.

Uneinigkeit und Herrſchſucht theilten die Optimaten Kar⸗thago's unter ſich. Die Häupter der reichſten Familien ſtritten um den Vorrang und die Machtübung zu Karthago. In den Kampf der ariſtokratiſchen Factionen wurde das Volk hineinge⸗zogen. Die Volksgunſt, welche mit Austheilung großer Sum⸗men erkauft werden mußte, entſchied über den Beſtand und

das Uebergewicht der ſtreitenden Parteien. So wurde die innere Kraft des Staats gelähmt und das äußere Anſehen herabgeſetzt.

Die Gewohnheit, die Kriege größten Theils mit Hülfe gemietheter fremden Soldaten zu führen, brachte dem Staate wiederholte Gefahren. Die fremden Söldner verurſachten großen Aufwand, der den Staat bei lange dauernden Kriegen und bei unglücklichen Wechſelfällen in große Verlegenheit ſetzte. Die Zuverläſſigkeit der Hülfsvölker beruhte nur auf der richtigen Abtragung des Soldes. Das Aufwachſen bedeutender Zahlungsrückſtände erzeugte Empörungen ganzer Heere, die nur mit höchſter Anſtrengung aller Kräfte geſtillt werden konnten.

Roms Aufſteigen gab die Zeichen zu Karthago's Niedergang. Lange mußte der Handelsſtaat gegen das welterobernde Rom ſtreiten. Fünf Menſchenalter ſahen die Eiferſucht, die Zwietracht, den Vernichtungskampf der zwei großen Völker *). Das Völkergeſchick im Alterthume wollte nicht, daß Rom und Karthago neben einander beſtänden. Rom fürchtete, ſo lange Karthago ſtand. Die Optimaten Karthago's hatten nicht die Einſicht und die moraliſche Kraft, die untergeordneten Anſprüche der Familieneiferſucht zu unterdrücken, die ſtreitenden Intereſſen aufrichtig zu verſöhnen und die feſte Einigung aller Staatsangehörigen für die Wiederaufhülfe des geſunkenen Gemeinweſens zu begründen. Die Oligarchen verſäumten, ihre Hülfsquellen durch Verbindungen mit der Blüthe der übrigen Stände zu verſtärken; ſie verſtanden nicht, mit den Beſten und Erfahrenſten aus dem übrigen Bürgerthume zur Befeſtigung der innern Ordnung und zur Belebung aller noch vorhandenen Kräfte ſich zu vereinigen; ſie zeigten durch ihre Handlungen, daß die Geiſtesgröße und der Patriotismus der Voreltern aus

*) Der erſte Krieg mit Rom dauerte von 3719 bis 3743, der zweite von 3765 bis 3782, der dritte von 3832 bis 3838 der Zeitrechnung vor Chr. Geb.

ihren Stämmen entwichen war. So wurde durch Uneinigkeit der Vornehmen unter ſich und durch die vom Factionsgeiſte unterhaltenen Spaltungen im Volke die Auflöſung des Staats vorbereitet.

Die Römiſchen Heere trugen im dritten Kriege die Waffen unter die Mauern Karthago's. Die gemietheten Hülfsvölker des Handelsſtaats konnten nicht Stand halten vor dem ſtürmiſchen Muthe und der überlegenen Tactik der Römiſchen Nationalheere. In verzweifelter Gegenwehr fielen die letzten Kerntruppen der Karthager auf den Schlachtfeldern. Ein Aufflug der alten Größe adelte die letzten Tage der gewaltigen Stadt. Mit Heldenmuth vertheidigten die von Gemeingeiſt noch entbrannten Bürger Karthago's des Vaterlandes letzte Bollwerke. Des Siegers ſtaunende Bewunderung erregte die Mannheit, mit der die letzten Bürger der großen Handelsſtadt gegen das ſchwarze Verhängniß ankämpften und den eigenen ruhmvollen Untergang im Todesringen der Freiheit lieber wählten, als ſchmachvolles Leben in der Unterjochung *).

Sechzehntes Kapitel.

Rom in der Entſtehung und im Wachsthume unter dem Königen.

Auf der weſtlichen Küſte der Italiſchen Halbinſel, wo der von den Apenninen ſüdlich ſtrömende Tiberfluß zur Ausmündung in das Mittelmeer ſich gegen Südweſten wendet, wurde

*) Die Zerſtörung Karthago's fällt in das Jahr 146 vor Chriſti Geburt.

um das Jahr 753 vor der chriſtlichen Zeitrechnung der Grund zu einer Stadt gelegt. Der Bau der neuen Stadt breitete ſich im Fortgange der Zeit über einen Umkreis, der mit einer Ausdehnung von mehr als acht Stunden ſieben Berge mit den dazwiſchen gelegenen Nebenhügeln und Thalgründen in ſich einſchloß. In den Lebensregungen dieſer Stadt entzündete ſich ein Geiſt, der zur Beherrſchung aller im Raume einer ganzen Hemiſphäre erreichbaren Völker und Staaten ſich berufen erkannte, der die verſchiedenſten, die widerſtrebendſten Maſſen ſeinem Gebote unterwarf. Aus der geiſtigen Bewegung der mächtigen Hauptſtadt ſprangen die unvergänglichen Geſetze hervor, welche den in drei Welttheilen verſtreuten Menſchenſtämmen den Stempel einer gemeinſamen Civiliſation aufdrücken, in welchen die bürgerlichen Ausbildungen der kommenden Jahrtauſende den gemeinſchaftlichen feſten Grund finden ſollten.

Als Rom entſtand, hatten über den Boden Italiens verſchiedene Völker ſich verbreitet, die theils von den älteſten Zeiten her für einheimiſch galten, theils zu Lande vom Weſten und vom Norden, oder zur See vom Oſten und vom Süden her eingewandert waren.

In L a t i u m, an der ſüdlichen Küſte des mittlern Italiens, vom Tiberfluſſe bis an das Circäiſche Vorgebirge, im Norden bis an den Anio, wohnten die A b o r i g i n e r und L a t i n e r, deren Könige zu A l b a ihren Sitz hatten. In Latium läßt die Sage früh eine Arkadiſche Kolonie unter E v a n d e r gründen, ſpäter eine Schaar flüchtiger, von A e n e a s geführter Trojaner anlanden und mit den Einwohnern in Bündniß treten. Unter den Latiniſchen Volksſtämmen traten vorzüglich die V o l s k e r hervor, deren kriegeriſcher Muth den Römern durch mehrere Jahrhunderte widerſteht.

Nördlich von Latium, am linken Ufer der Tiber aufwärts bis auf die Höhen der Apenninen hatten die Sabiner und Sabeller, ein ausgedehntes kriegeriſches Volk, ihren Sitz. Zu dieſem Stamme gehörten die Marſer, Peligner, Picenter, Aequer, Herniker, Samniter und Lukaner. Vorherrſchende Macht erlangten die beiden letztern Volksſtämme, welche von der Mitte Italiens längs den Apenninen nach dem Süden ſich ausbreiteten.

Im Weſten des Sabinerlandes, längs des rechten Tiberufers bis zu den Apenninen, und längs der Meereskûſte vom Ausfluſſe der Tiber bis an die Macra hatte der Staatenverein der Tusker oder Etrusker (Tyrrhenier) ſchon lange Reihen von Menſchenaltern beſtanden. Dieſes Volk, welches wahrſcheinlich vom Norden her (aus Rhätien) erobernd eingewandert war und mit Pelasgiſchen Kolonien aus Hellas und dem Peloponnes ſich gemiſcht hatte, war berühmt durch milde Sitten, durch frühzeitige Bildung eines religiöſen Cultus und bürgerlicher Einrichtungen, durch Blühen der Künſte und Wiſſenſchaften, durch ausgebreitete Handlung und Schifffahrt. In den Hauptſtädten der zwölf Staaten, in welche Etrurien ſich theilte, hatten die Genoſſen der angeſehenſten Geſchlechter, als Grundherren des Landes, die Obergewalt. Durch Verſammlungen, welche die aus den bevorzugten patriciſchen Geſchlechtern, auf Lebenszeit gewählten höchſten Magiſtrate, die zwölf Lucumonen, bei Tempeln hielten, wurden die gemeinſamen Angelegenheiten der Etrusker berathen und entſchieden. Unter dem Bande vaſalliſcher Abhängigkeit, als Hinterſaſſen der ſtädtiſchen Magnaten oder Senatoren waren die Etruskiſchen Volksſtämme in ihren Landſtädten und Landdiſtricten eingetheilt.

Im Nordoſten Etruriens und weſtlich von den Sabinern grenzte Ombrika, das Land der Umbrer, welche zu den

älteſten Völkern Italiens ſich zählten. Geſondert in mehrere Stämme, die in Städten und Landſchaften ſich zuſammenhielten, breiteten die Umbrer ſich bis an den Po und das Adriatiſche Meer.

Südlich von den Sabiniſchen Landſchaften bis zum Tarentiniſchen Meerbuſen hatten die Opiker oder Auſoner, nächſt dieſen, weiter gegen Weſten und gegen Mittag bis zur Südſpitze Bruttiens, die Oenotrer, in Japygien — welches im Oſten der Halbinſel vom Vorgebirge des Garganus bis an den Ausfluß des Bradanus im Tarentiniſchen Meerbuſen und nach der Südſpitze der öſtlichen Landzunge ſich erſtreckte — die Meſſapier, Peuketier und Daunier ihre Wohnſitze.

An den Küſten Japygiens, Auſoniens und Oenotriens hatten ſich auch Koloniſten der Achäer, Chalcidier, Lokrer und Dorier niedergelaſſen, und die Bahn zu den Wanderungen eröffnet, welche die Griechiſche Kultur nach dem Südoſten Italiens verpflanzten.

1. Romulus.

Zwiſchen den Grenzmarken der Etrusker, Sabiner und Latiner, auf dem Palatiniſchen Berge, welcher ſich 15 Milliarien von der Meeresküſte am linken Ufer der Tiber erhebt, nahm die Weltſtadt ihren erſten Urſprung. Uralte Sagen nannten Romulus einen Abkömmling des Trojaniſchen und Latiniſchen Königsgeſchlechts, als Erbauer. Nach dem Gründer empfieng die neue Stadt den Namen Roma.

Zugewanderte Schaaren der benachbarten Völker, vorzüglich aus Alba Longa und aus Etrurien, früher angelandete Fremdlinge von den Oenotriſchen, Siciliſchen und Auſoniſchen Küſten, Pelasgiſche Flüchtlinge aus Arkadien und Thracien und Abkömmlinge Trojaniſcher Anſiedler bildeten die Zuſammenſetzung der neuen Kolonie. Willige Aufnahme und ſiche-

ren Schutz gewährte die neue Stadt jedem Verbannten und Landflüchtigen. Unter dem Gebote des kräftigen Oberhaupts wurde das gemiſchte Volk von Kriegern, Ackerbauern, Jägern und Hirten für den Ausbau der Niederlaſſung in Thätigkeit geſetzt. Zum Schutze der Stadt wurde der nächſte Berg an der Nordſeite, der Saturniſche (nachmals der Capitoliniſche) beſetzt und befeſtigt.

Aus den Verfaſſungsbildungen der benachbarten Völker wurden die hauptſächlichſten Normen für die innern Einrichtungen des eröffneten Staatsverbandes entlehnt. Zur leichtern Ueberſicht und zur organiſchen Verknüpfung der geſellſchaftlichen Beſtandtheile wurde die Gemeinde der freien Bürger in gewiſſe Ordnungen geſondert. Die Stadtbewohner und die Kolonen in der umliegenden Feldmark wurden (vermuthlich nach den verſchiedenen Stammableitungen) in zehn Curien (Hauptordnungen, Gemeinheiten, geſellſchaftliche Körper) eingetheilt, und in jede Curie wurden zehn Decurien (Geſchlechtsgenoſſenſchaften, enger gezogene und durch gemeinſamen Namen kenntliche Familien-Vereinigungen) eingeſchloſſen.

An dieſe Eintheilungen des erſten Stammvolkes knüpfte ſich die Ordnung der Verwaltung und Geſetzgebung. Unter der Obmacht des Königs, auf welchem die höchſte Gewalt beruhte, leiteten die Aelteſten und Angeſehenſten die Angelegenheiten der aufgeſtellten Haupt- und Unterabtheilungen. Für die Verhältniſſe zur königlichen Macht und für die geſellſchaftlichen Beziehungen der Volksabtheilungen unter ſich und gegen einander hatte jede Decurie ihren beſondern Vorſteher, einen Decurio, und war in jeder Curiatvereinigung einer aus den Decurionen als gemeinſamer Vorſteher, unter dem Namen des Curio, an die Spitze geſtellt. Die Geſammtheit der hundert Decurionen, die Auswahl der Geſchlechtsvertreter umgab den König als ſelbſtſtändige Körperſchaft, als nothwendige Um-

kleidnng des Staatsoberhaupts für die Handhabung der öffentlichen Ordnung. Die Versammlung der Aelteſten und Erfahrenſten, der Verein der Staatsväter (patres), bildete die Repräſentation der organiſirten Geſchlechtereinheiten.

Für den Gottesdienſt wurde ein Prieſterthum eingeführt, welches als weſentlicher Vorzug den Genoſſen der angeſehenſten Geſchlechter in den Curiatverbindungen vorbehalten wurde. Jede Curie erhielt ihren Verſammlungsplatz, ihren eigenen Tempel und ihre eigenen Prieſter (anfänglich in der Perſon ihres Curio) zu ihren beſondern religiöſen Verſammlungen und Opfern.

Von den Feldmarken um die Stadt wurden gewiſſe Theile für den König zur Benutzung und für den Prieſterſtand zum Gebrauch für den Gottesdienſt ausgeſchieden. Das Uebrige, die größere Maſſe des Bodens wurde unter dem Volke nach den 30 Curien eingetheilt. Aus dem Antheil des Volkes wurden die größten Flächen der angeſehenſten, mit dem Senatskörper näher verbundenen Geſchlechtern (den Patriciern) verliehen; kleinere Looſe des Grundes und Bodens wurden den übrigen Bürgern angewieſen.

Zur engern Verknüpfung der Intereſſen zwiſchen den bevorzugten und meiſtbegüterten Geſchlechtern der Staatsväter und dem zahlreichen Stande der übrigen Bürger wurde (durch Uebertragung von den Sitten anderer Italiſchen Völker) ein eigenthümliches, in die bürgerlichen Verhältniſſe tief eingreifendes Band, das Patronat und die Clientel, geſtiftet. Die gemeinen freien Bürger, welche entweder auf den ihnen unmittelbar angewieſenen beſchränkten Grundtheilen vom Gemeinland, oder als Hinterſaſſen auf den ihnen bittweiſe in kleinern Portionen verliehenen Ländereien der Patricier mit dem Landbau, mit der Viehzucht und mit Handwerken beſchäftigt waren, wählten ſich unter den Patriciern ihrer Curien ihre Patrone. Jeder Patron war verpflichtet, dem Bürger, der als Client

mit ihm ſich verbunden hatte, väterlichen Schutz für ſeine Perſon und für ſein Eigenthum zu gewähren, die Gerechtſame des Clienten zu vertreten, und demſelben in jeder Noth Beiſtand zu leiſten. Dagegen hatte der ſchutzbefohlne Client die Obliegenheit, ſeinem Patrone allenthalben zu Hülfsleiſtungen gewärtig zu ſeyn, deſſen Ehre zu befördern, ebendemſelben Geldbeiträge zu den Bedürfniſſen ſeines Hausſtandes, zur Ausſtattung ſeiner Töchter, zur Zahlung ſeiner Bußen, zur Aufbringung ſeiner Leiſtungen für das gemeine Weſen und ſeines Aufwandes bei der Verwaltung öffentlicher Aemter zu entrichten und, wenn der Patron oder deſſen Angehörige in Feindesgewalt geriethen, die Auslöſung zu bewirken.

Zum Waffendienſte waren alle wehrfähigen Bürger verpflichtet. Eine erwählte Zahl aus den vornehmſten Geſchlechtern jeder Curie bildete die Reiterei, die in drei Abtheilungen (Centurien) geordnet war. Den Befehl über die Abtheilungen des Fußvolks und die Ritter-Centurien (Celeres) führten die Vorſteher der Curien und Decurien.

So zeigten ſich zu Rom gleich im Anfange — nach allem Anſehen übereinſtimmend mit der unter den Nachbarvölkern ſchon lange vorher begründeten ſittlichen und geſetzlichen Ordnung — drei Hauptelemente des Gemeinweſens: die königliche Macht, die Autorität einer ſelbſtſtändigen Rathsbehörde, aus dem Mittel der vornehmſten meiſtbegüterten Geſchlechter, und die Gemeinde der freien, unter die Stämme eingetheilten Bürger.

Der König war das Haupt des Staats und des Heeres. Mit der unbeſchränkten Feldherrngewalt verband er die Handhabung der Geſetze, die Ausübung der Rechtspflege, die Aufſicht über die Sitten, die Verrichtung der öffentlichen Opfer, die Verwaltung des Staatsgutes. Zum öffentlichen Zeichen der Oberherrſchaft waren ihm zwölf Diener (Lictoren) als

Begleitung beigegeben, welche ſämmtlich in Ruthenbündeln befeſtigte Beile trugen. Der König hielt regelmäßig, an beſtimmten Tagen, Gerichtsſitzung und ertheilte in den bürgerlichen Sachen entweder ſelbſt den Rechtſpruch, oder ernannte Richter für die Erledigung der Streithändel. Gegen Ungehorſame und Geſetzübertreter übte er die Strafgewalt. Bei dem Könige war das Recht, den Senat und das Volk zu verſammeln, die Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit vorzutragen und das von der Mehrheit Beſchloſſene zu vollziehen. Dem Könige kam zu, über gewonnene Beute und erobertes Land zu verfügen. Durch ihn empfingen die Bürger ihre Antheile am erworbenen Boden zur Benutzung. Der übrige Theil wurde mit den königlichen Gütern vereinigt, deren Anbau durch Hörige dem Könige die Unabhängigkeit des Reichthums und leichte Auswahl ergebener Dienſtleute gewährte. Unumſchränkte Gewalt übte der König über alle Beiſaſſen und Schutzpflichtige, die nicht in die Genoſſenſchaft der Curien eingereihet waren.

Der Senat war gleich in der Entſtehung des Staats ein weſentliches, für ſich feſtſtehendes Element in der Zuſammenſtellung der geſellſchaftlichen Ordnung. Die Glieder dieſer Körperſchaft, welche die in den Curien und Decurien eingetheilten Geſchlechter zu repräſentiren hatten, wurden durch freie und unabhängige Wahl der Geſchlechtsgenoſſen ernannt. Die Senatsverſammlung hatte Theil an der Juſtizpflege; aus den Senatoren nahm der König die Richter für die einzelnen Rechtsfälle, in welchen er ſelbſt zu entſcheiden nicht für angemeſſen fand. Nach den Beſchlüſſen, welche die Mehrheit des Senats über die vom Könige vorgetragenen Sachen faßte, wurde der Gang der Staatsverwaltung geleitet.

Dem freien Volke, der Verſammlung der Curiengemeinden, war die Wahl der Senatsglieder, der Magiſtrate für die Rechtspflege und der Prieſter verſtattet. Die vom Könige und dem

Senate abgefaßten Geſetze und vorbereiteten Beſchlüſſe über Krieg und Frieden wurden, um denſelben die völlige Kraft zu verleihen und die Ausführung zu ſichern, der Volksverſammlung zur Abſtimmung vorgetragen. Jede Curie hatte zuerſt unter ſich abzuſtimmen und nach der Mehrheit ihre Geſammtſtimmen zu geben. Die Mehrheit der abgelegten Geſammtſtimmen gab den Beſchluß der Volksverſammlung. Die Entſchließungen des Volkes blieben der Genehmhaltung des Senats unterworfen.

Die anwachſende Stadt gerieth in Fehden mit den benachbarten Völkern. Ein mit den nordöſtlich am nächſten grenzenden Sabinern geführter Krieg endigte ſich durch einen Vertrag, der dieſes Volk mit den Römern zu einem Staate vereinigte. Die Verbindung zweier Völker, welche mit gleicher Kraft und gleichen Anſprüchen ſich gegenüberſtanden, machte nothwendig, der Gemeinſchaft des Oeffentlichen durch Gleichförmigkeit der innern Einrichtungen Feſtigkeit zu geben. Die nahe Sabinerſtadt Quirium, welche den Agoniſchen Hügel im Nordoſten des Palatiniſchen Berges einnahm, behielt ihren König Tatius, welcher den Bund mit Romulus geſchloſſen hatte. Gleichförmig, wie zu Roma, umgab den König in Quirium ein Senat von hundert Gliedern, welche als Vorſteher das in 10 Curien und hundert Decurien eingetheilte Volk zu leiten und zu vertreten hatten. Die gemeinſamen Angelegenheiten der Doppelſtadt wurden von den beiderſeitigen Senaten, welche in der Niederung zwiſchen dem Palatiniſchen und Capitoliniſchen Berge (auf dem Comitium) zuſammentraten, berathen.

In der Ordnung des Kriegsheeres wurde die Zahl der Celeres verdoppelt.

Roma und Quirium ſchloſſen ſich enger zuſammen, als Tatius verſtorben war. Romulus blieb König über beide Völker. Man vertrug ſich, die beiderſeitigen Senate zu einem Körper, die Bürger beider Städte zu einem Volke zu vereini-

gen. Für die künftigen Erledigungen der Königswürde ward eine Gleichheit zwiſchen beiden Städten dahin beliebt, daß abwechſelnd die eine den neuen König aus der andern zu wählen haben ſollte.

Das Andenken des verſchiedenen Urſprunges erhielt ſich in den Benennungen der Ramnes und Tities. Durch die erſtere wurde das Stammvolk der Römer, durch die letztere der Stamm der Quiriten bezeichnet. Die Vereinigung der zwei Hauptſtämme, welche zuſammen 20 Curien und 200 Decurien in ſich zählten, erſcheint von nun an in der ſollennen Formel: populus Romanus et Quirites.

Die Familienſtämme, aus welchen die Glieder des Senats (patres) gezogen waren, ſicherten ſich Vorzug und Rang vor den übrigen Bürgern. Die Geſammtheit dieſer Geſchlechter erhielt die Ehrenbenennung Patricier, und ſonderte ſich als bevorrechtete Claſſe aus der Volksgemeinde. Den patriciſchen Geſchlechtern allgemein blieb der Waffendienſt zu Pferde als Vorzug zugetheilt.

Mit den für den Krieg erzogenen Bürgern ſiegte Romulus über die benachbarten Völker. Das Staatsgebiet wurde ringsum in die Grenzen der Etruskiſchen, Sabiniſchen und Latiniſchen Städte vorgerückt.

2. Numa Pompilius.

Das Daſeyn eines Senats erhielt den Beſtand und die Ordnung des Staats, als Romulus ſtarb. Die Senatsverſammlung behauptete die höchſte Gewalt, ſo lange der Staat ohne Könige war. Im Mittel des Senats bildete ſich zur oberſten Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ein Ausſchuß von zehn Oberbeamten, Interregen genannt, die aus den im Stamme der Ramnes begriffenen zehn Decurien gewählt waren. Dieſe Interregen hatten einzeln, von fünf zu fünf

Tagen unter ſich abwechſelnd, die königlichen Verrichtungen auszuüben.

Der Senat mußte ſich, da das Volk an der Wechſelregierung durch die Interreges für die Länge keinen Gefallen fand, zur Wahl eines Nachfolgers vereinigen. Für diesmal war, in Gemäßheit der ſchon getroffenen Uebereinkunft, die Wahl auf einen aus den Quiriten (Tities) zu richten. Es war ferner Regel, daß der Gewählte dann durch den Interrex den Curien vorgeſchlagen wurde, welchen die Annahme oder Verwerfung freiſtand. Durch die Genehmigung des Senatsvorſchlags war aber dem Ernannten noch nicht die königliche Machtfülle ertheilt. Der gewählte König mußte erſt durch ein Geſetz, welches er ſelbſt bei den Curien in Antrag zu bringen hatte, die Verleihung der vollen königlichen Autorität (das Imperium) zu erlangen ſuchen. Erſt durch das Curiatgeſetz erhielt er den ganzen Umfang der Richtergewalt und des Kriegsbefehls. So wurde den älteſten Römern die Königswürde als eine durch Wahl des Senats und Zuſtimmung des Volkes auf Lebenszeit verliehene Magiſtratur dargeſtellt.

Die Wahl der Senatoren aus den Ramnes traf den Quiriten Numa Pompilius, den Tochtermann des Königs Tatius. Die getroffene Wahl fand die einſtimmige Genehmigung der Curien.

Der ernannte Nachfolger machte ſich zur Aufgabe, zur Ausbildung des geſtifteten Gemeinweſens das nachzuholen, was die ſtürmiſche Zeit unter ſeinem Vorfahr nicht hatte begründen oder vollenden laſſen. Er beförderte die innere Ruhe und verſtärkte die Kraft und die Ordnung des Staats, indem er die im Kriege gewonnenen Ländereien unter die Eigenthumsloſen und Unbeſchäftigten vertheilte und die auf das Land umher angewieſenen Bürger in Gemeinheiten vereinigte, die unter Vorſtehern und Aufſehern ihre Angelegenheiten ſelbſt zu führen

angeleitet wurden. In die Verhältniſſe und Beſtrebungen der Gewerbtreibenden in der Stadt ſuchte er beſtimmte Regel und Richtung zu bringen, durch die Vereinigung der gleichartig Beſchäftigten in Geſellſchaften (Innungen), die mit beſondern Vorrechten verſehen und eigenen Richtern untergeben, für ihre genoſſenſchaftlichen Einrichtungen beſondere Geſetze (Statuten) unter ſich einführen durften.

Für die ſittliche und religiöſe Bildung des Volkes ſorgte der weiſe Regent durch Geſetze über die Erhaltung des Familienwohls und durch feſte Anordnungen über den Gottesdienſt. Numa theilte das Prieſterthum in acht verſchiedene Claſſen und Abſtufungen. In den nächſten und wichtigſten Beziehungen zum Staate ſtanden die Augurn und Haruſpices, die Feciales und die Pontifices. Die Augurn und Haruſpices (eine Einrichtung Etruskiſchen Urſprunges) waren beſtellt, vorzüglich aus dem Fluge der Vögel und aus den Eingeweiden der geſchlachteten Opferthiere bevorſtehende Schickſale zu erſpähen und zu errathen und mit den erkundigten Andeutungen der Götter den Erfolg öffentlicher Maaßnehmungen zu beurtheilen. Die Feciales hatten eine völkerrechtliche Beſtimmung; ihnen kam zu, über die Erfüllung der mit fremden Völkern eingegangenen Verträge zu wachen, für die Beleidigungen, die der Staat erlitten hatte, Genugthuung zu fordern, und im Fall der Verweigerung den Krieg anzukündigen. Die Pontifices, die höchſte Claſſe im ganzen Prieſterſtande, hatten die Pflicht, für die Erhaltung der Religionsgeſetze und für die Ordnung des ganzen Cultus Sorge zu tragen, die Disciplin über die übrigen Prieſterclaſſen zu handhaben, und in allen den Gottesdienſt betreffenden Sachen die Gerichtsbarkeit auszuüben. Ueber die Pontifices wurde ein Oberhaupt eingeſetzt, der Pontifex Maximus.

Für den Dienſt in den einzelnen Tempeln der mächtigſten

Götter waren die Flamines, für die Bewahrung der im Tempel des Mars aufgehangenen zwölf Schilde (Ancilien) und zur Aufführung feſtlicher Waffentänze die Salier beſtellt. Die Unterhaltung des heiligen Feuers im Tempel der Veſta war keuſchen Jungfrauen aus den vornehmſten Geſchlechtern, den Veſtalinnen, anvertraut. Dem Gottesdienſte in den einzelnen Curien waren die Curiones vorgeſetzt. Die niedern Verrichtungen beim Tempeldienſte und bei den Opfern hatten die Celeres zu beſorgen.

In den Prieſter-Collegien war jedem Stamme ſeine Repräſentative verliehen. Jeder von den zwei Volksſtämmen war durch zwei Pontifices, zwei Augurn, zwei Veſtalinnen, einen Flamen und durch zehn Feciales (einer für jede Curie) vertreten. Dem geſammten Prieſterſtande wurde zur Behauptung ſeiner Selbſtſtändigkeit vorzüglicher Einfluß auf die Wahlen zu ſeiner Ergänzung verſichert. Die Beobachtung des Grundſatzes, daß die Curien-Gemeinden ihr Wahlrecht zu den erledigten Prieſterſtellen nur auf Genoſſen der patriciſchen Geſchlechter anwenden durften, verbürgte die Uebereinſtimmung der prieſterlichen Wirkſamkeit mit den Abſichten des Königs und des Senats.

Eine wichtige Bürgſchaft für die Unabhängigkeit der Prieſter-Collegien in der bürgerlichen Ordnung gewährte die Ausſonderung hinreichender Güter für die Erhaltung der Tempel, für die Beſorgung des Gottesdienſtes und für die Unterhaltung der Prieſter.

Dem Urheber dauerhafter Vereinigung der Staatsgenoſſen, dem Pfleger ſelbſtſtändiger Bewegung in den verſchiedenen Kreiſen der bürgerlichen Geſellſchaft, dem Stifter guter Sitte und dem Ordner des religiöſen Cultus folgte der Ruhm eines Wohlthäters für die Menſchen.

3. 4. Tullus Hoſtilius und Ancus Marcius.

Die folgenden Könige, Tullus Hoſtilius, aus dem Stamme der Ramnes und Ancus Marcius, aus dem Stamme der Tities, fuhren fort, den Staat zu erweitern und zu befeſtigen. Von beiden Königen rühmt die Sage, daß ſie durch Ackeranweiſungen eine Menge unbeſchäftigter Bürger mit Eigenthum begabt hätten.

Ein Krieg, in den Tullus mit Alba gerieth, endigte mit der Zerſtörung dieſer Stadt und mit der Verſetzung ihrer Bürger nach Rom. Den Albanern wurde der Berg Cälius, auf welchem ſchon unter Romulus Tuskiſche Auswanderer ſich angeſiedelt hatten, zum Anbau eingeräumt. Lucerum, die neue Stadt, welche als geordnetes Gemeinweſen mit ſelbſtſtändiger innern Einrichtung neben Roma und Quirium trat, gelangte nicht ſofort zur vollen Gemeinſchaft des Römiſchen Bürgerrechts. Die Bürger zu Lucerum blieben, obwohl Rom ſie als dritten Stamm neben den Ramnes und Tities ſich geſtalten ließ, von der Repräſentation im Senate ausgeſchloſſen.

Ancus Marcius befeſtigte die gottesdienſtlichen Einrichtungen durch die Abfaſſung und Bekanntmachung eines Cäremonialgeſetzes. Ein gegen die Latiner ſiegreich geführter Krieg unterwarf den Römern an der Südoſtgrenze bedeutende Städte und beträchtliche Landſtrecken, aus welchen große Volkshaufen nach Rom zum Anbau auf dem Aventiniſchen Berge geführt wurden. Durch Gräben wurden die offenen und ebenen Gegenden der Stadt in Schutz gebracht. Zur Wehr gegen das Etruskiſche Gebiet befeſtigte Ancus den am jenſeitigen Ufer der Tiber gelegenen Berg Janiculus, und durch den Bau der erſten Brücke über die Tiber (pons Sublicius) wurde die Gemeinſchaft zwiſchen der Stadt (am Aventiniſchen Berge) und der neuen Feſte geſichert. Demſelben Könige verdankte

Rom die Gründung der erſten Kolonie, des Hafens Oſtia an der Südſeite, der Tibermündung.

Rom entſchloß ſich nicht dazu, die Latiniſchen Anſiedelungen auf dem Aventiniſchen Berge und die von den Latinern erſtrittenen Gebietstheile in das volle Bürgerrecht aufzunehmen. Die Latiniſchen Ortſchaften wurden nur als Kolonien mit dem Staate verbunden. Im erweiterten Verbande des Römiſchen Staats blieb der Latiniſche Volks- und Landeszuwachs eine geſonderte Maſſe, welcher keine Repräſentation im Senate, kein Stimmrecht in den Volksverſammlungen zuſtand. Die neuen Staatsangehörigen, in der Geſammtheit die Plebs genannt, behielten als freie Bürger ihre geſonderten Ortsabtheilungen und ihre eigenen Gemeindeverfaſſungen.

Das Innere des Römiſchen Staats zeigte zwei Hauptmaſſen, die ſich mit ungleichem Rechtsverhältniß gegenüberſtanden: auf der einen Seite die Stämme der frühern Könige, die durch den Curiatverband beſchloſſenen patriciſchen Geſchlechter mit der durch die Clientel an ſie geknüpften großen Bürgerzahl; auf der andern Seite die Bewohner des Aventinus und der ſchon vor Roms Entſtehung kultivirten Latiniſchen Landbezirke, die Plebejer genannt.

Dieſe Zweiheit des Rechtszuſtandes zwiſchen den ältern Stämmen der Römer und dem neu verbundenen Volke legte den Stoff gefährlicher Krankheiten in die Eingeweide des Staats. Der zurückgeſetzte Stamm trug das natürliche und gerechte Gefühl gleicher Befähigung zu den Rechten der andern; er ſtrebte ſtandhaft, in der geſellſchaftlichen Ordnung für ſich eine genügende Selbſtbefriedigung, eine Selbſtſtändigkeit zu gewinnen, oder in dem Einfluſſe auf die öffentliche Verwaltung eine Gleichſtellung mit den altbürgerlichen Stammgenoſſenſchaften zu erhalten, während die patriciſchen Stämme ihre Vorzüge hartnäckig behaupteten. Zwiſchen die Patricier und Plebejer

war daher durch die Ungleichheit der ſtaatsbürgerlichen Rechte der Zunder zu jenem Kampfe gelegt, der das Innere des Staats lange heftig bewegte und mehrmals an den Rand des Verderbens führte.

5. Lucius Tarquinius (Priscus).

Nach dem Tode des Ancus Marcius, welcher minderjährige Söhne hinterließ, wählten der Senat und die Bürger einen Mann zum König, dem Einſicht, Erfahrung und Klugheit, und großer Reichthum mit Freigebigkeit gepaart, das allgemeine Vertrauen erworben hatten. Lucius Tarquinius (Priscus), der im reifen und kräftigen Mannesalter die Regierung übernahm, erfüllte die Erwartung der Römer.

Des gerechten und umſichtigen Königs Sorge war, die Zurückſetzung zu mildern, in welcher Lucerum noch gegen Roma und Quirium ſtand. Er vermittelte, daß die Bürger in Lucerum mit mehreren Gerechtſamen der ältern Stämme begabt wurden. Aus Lucerum durften ein Flamen und zwei Veſtalinnen den Prieſter-Collegien der Ramnes und Tities ſich anſchließen. Die Luceres wurden gleichförmig, wie die Ramnes und Tities, in Curien und Decurien getheilt. Zum Kriegsheere trat aus der neu geſtalteten Tribus der Lucerer eine gleiche Anzahl Ritter, wie aus den ältern Stämmen. Die Curionen und Decurionen, welche aus den vornehmſten Geſchlechtern der Lucerer gewählt waren, nahmen in gleicher Anzahl, wie die Ramnes und Tities, Sitz im Senate. Der Staatsrath zählte nunmehr dreihundert Mitglieder, mit hundert aus jedem der drei Stämme.

Durch die Aufnahme friſcher Glieder in die patriciſche Ordnung wurde dem Verwelken der Geſchlechterſtämme gewehrt, deren Blüthe ein Hauptelement der geſellſchaftlichen Verfaſſung zu bilden beſtimmt war.

Es behaupteten jedoch die patriciſchen Geſchlechter der Ramnes und Tities mehrere Vorzüge vor den Geſchlechtern der Lucerer. Ein Unterſchied der Rechtsverhältniſſe wurde darin beibehalten, daß im Senate die Mitglieder aus den Lucerern (den mindern Geſchlechtern) zuletzt befragt und daß in den Volksverſammlungen die Curien der Lucerer nach den Curien der Ramnes und Tities aufgerufen wurden. Auch blieben die Lucerer vom Zutritte in die Collegien der Pontifices, der Augurn und der Fecialen noch ausgeſchloſſen.

Das Ebenen der Rechtsungleichheiten zwiſchen den Staatsgenoſſen gab mehr Feſtigkeit der Ordnung im Innern und Verſtärkung der Kraft nach außen. Tarquinius konnte Roms Fehden mit Nachdruck führen. Seine Kriege und Verträge mit den Latinern, Hetruskern und Sabinern brachten dem Staate bedeutende Vergrößerung nach allen Seiten. Seine Bauwerke verſchönerten die Stadt Rom. Der König legte groſſe Waſſergewölbe und Canäle an, welche die ſumpfigen Gegenden in der Stadt austrockneten; die Stromufer wurden befeſtigt; für die Verſammlungen des Volkes und zum Marktgebrauch ward der Raum zwiſchen dem Palatiniſchen und dem Tarpejiſchen Berge geebnet und mit Hallen umgeben; zu öffentlichen Spielen ward zwiſchen dem Palatinus und dem Aventinus eine Rennbahn eingerichtet, an welcher die Curien ringsum ihre beſtimmten Plätze, die Senatoren und Ritter vorragende Ehrenſitze einnahmen.

Mit der Ausdehnung des Staats mußte das Kriegsheer verſtärkt werden. Die Volksſtämme der gewonnenen Städte vermehrten den Kern des Fußvolks. In den erworbenen Latiniſchen Landſtrichen waren zahlreiche Geſchlechterſtämme vertheilt, die, da ſie den Patriciern zu Rom an Bildung gleich ſtanden, die Kraft der öffentlichen Ordnung zu verſtärken geeignet waren. Der umſichtige König verſuchte, die ausgewähl-

ten, von ihm in drei neue Centurien vereinigten Ritter der Latiniſchen Geſchlechter den drei Ritterſchaaren der alten Stämme an die Seite zu ſtellen und dadurch für die Herſtellung der Rechtsgleichheit zwiſchen den Curien und den plebejiſchen Ortsgemeinden die Bahn zu brechen. Dem weiſe berechneten Beginnen widerſetzten ſich die Römiſchen, dem patriciſchen Intereſſe ergebenen Augurn; doch erreichte der König, daß den altrömiſchen Rittern (dreihundert in jedem der drei Tribus) eine gleiche Anzahl Ritter aus den plebejiſchen Geſchlechtern zugeſellt wurde. Die neuen Ritter-Centurien wurden unter die drei alten Stämme in zweiter Stelle (als zweite Ramnes, Tities und Luceres) neben die alten Centurien eingetheilt.

Die Erweiterung der Ritterzahl war ein Fortſchritt in der Römiſchen Civiliſation. Es wurde dadurch der Grund zur Ausbildung einer Claſſe gelegt, die unter der fortſchreitenden Entwickelung des Staatslebens dazu beſtimmt war, unter dem Namen des Ritterſtandes als ſelbſtſtändiges Mittelglied in die geſellſchaftliche Ordnung zwiſchen die patriciſchen Geſchlechter und die Gemeinde der freien Bürger einzurücken.

6. Servius Tullius.

Wie die Sage berichtet, fiel Tarquinius in hohem Alter durch Meuchelmord, den die Söhne des Ancus Marcius angeſtiftet, um den Weg zum Throne ſich frei zu machen. Die Römer verwarfen die Anſprüche, die durch Verbrechen ſich ankündigten. Die allgemeine Sitmme rief den Eidam des ermordeten Tarquinius, Servius Tullius, welcher als der Tapferſte im Heere und als Rathgeber des Königs ſich beim Volke Liebe und Achtung erworben, ohne vorgängige Wahl und ohne geſchehenen Vorſchlag des Senats zur Königswürde. Durch die Stimmen der Curien wurde der neue König mit dem Imperium bekleidet.

Servius Tullius war ſelbſtſtändiger Mann, thatkräftiger Freund der Schwachen und Unterdrückten, kluger Lenker der Hochmüthigen und Beſitzmächtigen, weiſer Ordner der im Fortſchreiten des Staats formlos zuſammengeſchobenen Maſſen. Die Staatsmänner, die Feldherren, die Redner, die Philoſophen, die Geſchichtſchreiber, die Dichter der Römerwelt ſind einig, ſich vor dem Verdienſte dieſes Königs zu beugen.

Was die Römiſchen Annalen von den Regierungshandlungen des Servius überliefern, zeigt einen König, der die Bedeutung ſeines erhabenen Berufs und den Umfang ſeiner hochwichtigen Pflichten klar erkannt hatte. Aus dem Ruhme, mit welchem der Name des Servius Tullius in die Geſchlechtstafeln der Römer eingetragen iſt, treten erhabene Lehren hervor. Der Weltweiſe auf dem Throne lehrte ſeine Staatsgenoſſen und die Völker aller Zeiten, daß den Königen zukommt, die in der Staatsgeſellſchaft vorgehenden Veränderungen ſorgfältig aufzufaſſen, ihre Urſachen mit Aufmerkſamkeit zu erforſchen, in ſtetem Hinblicke auf die Grundanlagen und auf die Kräfte des menſchlichen Geiſtes und auf das menſchliche Gefühl die Zulänglichkeit der vorhandenen Geſetze und Einrichtungen zu unterſuchen, bei den im Fortgange der menſchlichen Bildung ſich erzeugenden neuen Kräften, Geiſtesrichtungen und Verhältniſſen das lebendige Fortſchreiten im Organismns des Ganzen zu vermitteln und zu ſichern, und durch wohlerwogene, die Möglichkeit ununterbrochener Vervollkommnung in ſich tragende Geſetze die in neuen Geſtaltungen vortretende Bewegung der Geſellſchaft zu regeln und zu leiten.

Servius fand, daß die von der frühern Zeit überkommenen Eintheilungen der Staatsgenoſſen und deren rechtliche Stellung gegen einander den durch den Fortgang der Staatsbildung erzeugten Verhältniſſen und Bedürfniſſen der Geſellſchaft nicht mehr genügten. Den Zwieſpalt zu heben, der

zwiſchen den vollberechtigten und den hintangeſetzten Bürgern ſich erzeugte, war die Aufgabe des Regenten. Das angefangene Werk des Königs Tarquinius war zu verfolgen.

Die eine Bürgerabtheilung, die begünſtigte, hielt ſich in den Gemeinden der alten drei Tribus und der 30 Curien als geſchloſſene Maſſe zuſammen. Bei dieſen Gemeinden allein war die Ausübung vollſtändiger Civität; nur ſie bildeten die ſtimmende Bürgerverſammlung zu Rom. Vorherrſchenden Einfluß auf die Curien übten die Patricier, unter welche der größere Theil des Grundes und Bodens vertheilt war und welche die eroberten Staatsländereien, ſo weit ſie nicht der Krone vorbehalten oder den alten Eigenthümern zurückgegeben wurden, zur Benutzung gegen Entrichtung des Zehnten an den Staat ſich zutheilen ließen. Dieſer Einfluß hatte große Feſtigkeit, da die Patricier von den ihnen verliehenen Staatsgütern kleinere Parcellen (gegen Bedingung gewiſſer Leiſtungen) an ihre Clienten oder an andere durch die Gemeindeverfaſſung der Curien näher mit ihnen verbundene Bürger austheilten. Alle dieſe Vaſallen aber, dieſe im Römiſchen Bürgerrechte mit begriffenen Hinterſaſſen der Patricier fanden in dem Verhältniſſe der Clientel durch ihre Grundſtücksverleiher und Patrone kräftigen Schutz und wirkſame Vertretung für ihre bürgerlichen Beziehungen.

Die andere Hauptabtheilung der Römiſchen Bürger, die Plebs, welche ſich außerhalb der urſprünglichen Tribus und Curien gebildet hatte, war ſeit Ancus zu einer bedeutenden Größe herangewachſen. Unter den Plebejern waren enthalten: die angeſammelten Fremden, welchen der Anbau in den nicht mit den alten Tribus verbundenen Feldmarken der Stadt erlaubt worden war, ferner die vielen Bürger, welchen die Könige aus den mit den fortgeſetzten Eroberungen erworbenen Staatsländereien Grundſtücke zum Eigenthume angewieſen hatten,

endlich die zahlreichen Einwohner der eroberten Städte und Landdiſtricte, welche nach und nach durch Vertrag in das Römiſche Bürgerrecht aufgenommen wurden. Dieſer große Theil der Staatsgenoſſen, welcher viele Geſchlechter von ausgezeichneter Bildung und von bedeutendem Vermögen aus den in den Römiſchen Staatsverband gezogenen Städten in ſich faßte, welcher dem Staate von ſeinem Grundeigenthume und übrigen Vermögen beträchtliche Steuern (das Tributum) entrichtete, hatte bei ſeinem Bürgerrechte kein Stimmrecht in der Volksverſammlung; er konnte daher den Gemeinden der Curien gegenüber keinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewinnen.

Die Lage dieſer Claſſe heiſchte eine beſondere Berückſichtigung in der Geſetzgebung des Staats. Die Verſchiedenheit in den politiſchen Gerechtſamen zwiſchen den unter dem patriciſchen Einfluſſe gehaltenen Curiengemeinden auf der einen und der unter der Plebs begriffenen großen Maſſe von freien Bürgern und Grundeigenthümern auf der andern Seite erregten ſchädliche Spaltung im Staate. Der König ſah die Nothwendigkeit einer Veränderung in den Geſetzen der fortgeſchrittenen Staatsgeſellſchaft; er ſetzte Regel und Maaß für die im natürlichen Gange herangebildeten Anſprüche, Intereſſen und Rechte der verſchiedenen Staatsgenoſſen. Die Gerechtigkeit des Königs erhob die Claſſe der Plebejer zu einer ſelbſtſtändigen Körperſchaft, zu einem politiſchen Stande in der Staatsgemeine. So wußte Servius das ſchon aufgeführte Staatsgebäude zu erhalten und zu befeſtigen, indem er deſſen Grundlagen verſtärkte und die Elemente der Geſellſchaft unter ſich in Einigung und Gleichgewicht ſetzte. Die Aufnahme der Plebs in den ihr gebührenden Rechtszuſtand wirkte als Hauptelement zur Belebung der Kernkräfte, deren Ausſtrebungen die Größe des Römerlebens begründeten.

Nach dem Muſter der in 30 Curien vertheilten åltern, von den Patriciern beherrſchten Stammgenoſſenſchaften wurden nunmehr 30 Abtheilungen (Tribus) des neu anerkannten Standes der Plebejer eingerichtet. Dieſe Eintheilung ward ebenfalls an den Grund und Boden geknüpft. Jede plebejiſche Tribus war auf einen Landbezirk angewieſen. In Uebereinſtimmung mit einer ſchon in den alten drei Tribus begründeten Einrichtung wurde für jede Tribus durch eigene Wahl ihrer Genoſſen ein Vorſteher, Anführer oder Hauptmann, unter dem Namen eines Tribunus beſtellt, der für die gemeinen Angelegenheiten der Theilhaber an der Tribusgemeinde zu ſorgen hatte. In der Stadt Rom wurden vier ſolche Bezirke (Canton Diſtrict-Gemeinheiten) abgetheilt, die übrigen 26 im Lande umher abgekreiſt. Die Mehrzahl der ländlichen Tribus ſollte verhüten, daß die ſchneller zunehmende ärmere Bürgerzahl in den ſtädtiſchen Tribus nicht übermäßigen, die Ruhe und Ordnung des Staats bedrohenden Einfluß gewönne.

Freie Bewegung, ſelbſtſtändige Entwickelung war jedem Tribus verbürgt, durch Belaſſung unabhängiger Localverwaltung, durch Geſtattung der Gemeindeverſammlung unter Leitung des Tribuns. Zur Gewähr ſelbſtſtändiger Stellung in der Ordnung der Staatsgenoſſen, zur Behauptung politiſcher Gleichſtellung mit den Curien wurden die plebejiſchen Tribus zur Geſammt-Gemeinde geſtaltet, welche für ſich Verſammlungen anſetzen und über ihre Angelegenheiten Berathungen halten und Beſchlüſſe faſſen konnte. Dem Stande der Plebejer wurde ſein beſonderer Verſammlungsplatz in Rom angewieſen. Die Leitung der plebejiſchen Verſammlungen blieb den Tribunen überlaſſen.

Nächſtdem wußte der König für die Selbſtſtändigkeit der Juſtizpflege in den plebejiſchen Tribus zu ſorgen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Privatprozeſſen (die Civilrechts-

pflege) wurde beſondern Magiſtraturen, den Centumvirn übertragen, deren Wahl von den Tribus ſelbſt ausgehen ſollte. Für jede Tribus wurden drei ſolcher Magiſtrate in Thätigkeit geſetzt.

Des Königs Humanität konnte die Härte, welche Roms Geſetze beim Verfahren gegen Schuldner autoriſirten, nicht dulden. Die Verpfändung der Perſonen wurde abgeſchafft und dafür die Verpfändung der Güter eingeführt.

Der zuſtrömenden Bevölkerung ſchaffte das vorſorgende Oberhaupt bequemen Raum in der Hauptſtadt. Der Quiriniſche und Viminaliſche Berg wurden mit der Stadt vereinigt; der Anbau des Esquiliniſchen Hügels, auf welchem der König ſelbſt die Wohnung wählte, wurde erweitert und verſchönert; mit Wällen, Gräben und Mauern ward die vergrößerte Stadtanlage umſchloſſen.

Der kluge und bedachtſame Regent erkannte es für ſein Recht und ſeine Pflicht, das alt Herkömmliche und geſetzlich Beſtehende mit dem neu Erwachſenen zur Lebenseinigung für den Staat zu bringen; als Ziel der Ueberlegung ſtand die Aufgabe, die unter den Verbindungen der patriciſchen Curien und der plebejiſchen Tribus getrennten Bürger in eine Nationalgemeinde zu vereinigen. Befreundet mit der ſchon von ältern Völkern und Staaten überlieferten Meinung, daß die Ausübung politiſcher Rechte nach der Größe des Eigenthums zu bemeſſen ſey, entſchied ſich der König für die Einführung des Cenſus, die Eintheilung der Bürger nach dem Vermögensbeſitze und nach der Theilnahme am Kriegsdienſte.

Der Cenſus bezweckte hauptſächlich die Beſteuerung des plebejiſchen Standes, während die Patricier durch die Quoten, die ſie vom Ertrage der ihnen zur Benutzung verliehenen Gemeinländereien an den Staat zu entrichten hatten, ſchon in Mitleidenheit geſtellt waren. Durch den Cenſus wurde aber

nicht eine durchgreifende Vermögensſteuer oder eine Einkommen⸗taxe aufgeſtellt, ſondern es wurden nur gewiſſe Gegenſtände ohne Rückſicht auf Ertrag einer directen Beſteuerung unterwor⸗fen, um ein Grundverhältniß oder einen Maaßſtab für eine Anlage zu gewinnen, die nach dem Bedürfniß bald in höherer bald in minderer Quotiſation entrichtet werden könnte. Jeder Angehörige der plebejiſchen Tribus wurde verpflichtet, ſeine Per⸗ſon, die Glieder ſeiner Familie und ſein ſteuerbares Vermögen anzumelden. Als ſteuerpflichtig wurden angeſehen: baares Erz, Häuſer, ländliche Grundſtücke, nutzbare Rechte in Verbindung mit Grundeigenthum, Sklaven, Pferde, Laſt⸗ und Zugvieh, Heerden von kleinem Vieh u. a. m. Für die Schulden des Anmeldenden durfte bei dem Capitalanſatze, mit welchem ſeine Eintragung in die Schätzungsrolle erfolgen mußte, kein Abzug gemacht werden. Nach den Tribus wurde die regelmäßige Ab⸗gabe vom Schätzungscapital eingehoben. Zur Sicherung der Abgabe (Tributum nach den beſteuerten Diſtricten genannt) wurden in jeder Tribus Kataſter über die liegenden Gründe und die jedesmaligen Beſitzer derſelben gehalten. Um die Ein⸗tragung der einzelnen Bürger in die ihnen zukommenden Claſ⸗ſen nach dem Wechſel des Vermögens zu berichtigen, wurde die Wiederholung des Cenſus in fünfjährigen Zeiträumen feſtgeſetzt

Durch den erſten Cenſus ward ermittelt, daß der Römi⸗ſche Staat ſchon 84,700 Bürger zählte.

Die gewählte organiſche Einrichtung nahm das in der Staatsentwickelung längſt befeſtigte genokratiſche Element, die Patricier in den ſechs älteſten Ritter⸗Centurien, ferner das ſchon eingewurzelte timokratiſche Weſen in den von Tarquinius errichteten zwölf plebejiſchen Ritter⸗Centurien in ſich auf, und verband dieſe verſchiedenen politiſchen Geſtaltungen mit dem übrigen Bürgerthume.

Alle unter den Curien und den neuen Tribus begriffenen Bürger, bei welchen die Hauptkraft an Grundbeſitz und Capitalvermögen beruhte, wurden bis zu einer beſtimmten Stufe in fünf Hauptclaſſen abgeſondert. Jeder Hauptclaſſe aber wurden beſtimmte Abtheilungen oder kleinere Corporationen, die Centurien, untergeordnet.

In die erſte Claſſe wurden die ſechs Ritter-Centurien der Ramnes, Tities und Lucerer und die zwölf Ritter-Centurien der Plebejer, außerdem alle Bürger, die im Cenſus mit 100,000 Aſſes aufgeführt waren, eingetragen. In die zweite Claſſe trat ein, wer 75,000 Aſſes, in die dritte, wer 50,000 Aſſes, in die vierte, wer 25,000 Aſſes, und in die fünfte, wer 12,500 Aſſes an Vermögen nachweiſen konnte *). Sämmtliche fünf Claſſen zählten 188 Centurien, wovon

98, mit Einſchluß der 18 Ritter-Centurien,
auf die erſte Claſſe
20, ″ ″ zweite ″
20, ″ ″ dritte ″
20, ″ ″ vierte ″
30, ″ ″ fünfte ″
188 Summe

gerechnet wurden.

Die übrigen unter den Tribus begriffenen Bürger, welche weniger, als den Cenſus der fünften Claſſe beſaßen, wurden in zwei Ordnungen getheilt, die Aſſidui und die Proletarier. Zu den erſtern wurden alle gezählt, deren Cenſus

*) Nach Niebuhrs Vermuthung hätte damals ein As ohngefähr den Werth von 4 Obolen = 3 gr. 2 pf. Conv. gehabt. Mithin wären 12,500 Aſſes = 1,649 Rthr. 9 gr. 4 pf. Conv, 25,000 Aſſes = 3,298 Rthlr. 18 gr. 8 pf., 50,000 Aſſes = 6,597 Rthlr 13 gr. 4 pf., 75,000 Aſſes = 9,896 Rthlr. 8 gr. — 100,000 Aſſes = 13,195 Rthlr. 2 gr. 8 pf.

1500 Aſſes überſtieg, zu den letztern, die nicht dieſe Summe erreichten. Es beſtanden aber für dieſe Abtheilungen noch zwei anderweite Abſtufungen. Die Aſſidui ſchieden ſich wieder in die Accenſi und Velati; unter die erſtern gehörten diejenigen, deren Schätzung von der Mitte zwiſchen 1500 und 12,500 Aſſes aufwärts ſtieg, zu den letztern, welche von 7000 bis zu 1500 Aſſes herabgingen. Bei den Proletariern endlich wurden die Proletarier im eigentlichen Sinne und die Capitecenſi unterſchieden, wovon jene alle in ſich ſchloſſen, die mit weniger als 1500 und über 375 Aſſes in der Schätzung ſtanden, dieſe aber alle übrigen begriff, die weniger als den letztgedachten Satz oder gar nichts im Vermögen beſaßen. Den Proletariern, welche von den plebejiſchen Aemtern ausgeſchloſſen blieben, war die Steuerfreiheit bewilligt.

Aus dieſen, neben den fünf Hauptclaſſen errichteten Bürgerabtheilungen (den zahlreichſten von allen) wurden 4 Centurien, die Accenſi, Velati, Proletarier und Capitecenſi gebildet. Außerdem waren die für den Dienſt beim Heere aufgerufenen Liticines (Tubicines) Cornicines (Tuba- und Hornbläſer) und die Zimmerleute und Waffenſchmidte (eine Abtheilung der Accenſi) in 3 Centurien zuſammengeſtellt. Die Verfertiger der Waffen und Kriegswerkzeuge wurden den 98 Centurien der erſten Claſſe, die Accenſi, Velati, Proletarier und Capitecenſi, ingleichen die Liticines und Cornicines den 90 Centurien der übrigen Claſſen beigegeben.

So waren Roms Bürger in 195 Centurien geordnet. Neben den Bürgern, welchen Geburt und Reichthum größeres Anſehen, umfaſſenderes Recht und überwiegenden Einfluß gaben, hatten auch die ärmern Claſſen ihren Platz, auf welchem ſie als angefügte Beſtandtheile der öffentlichen Ordnung, als Mittheilhaber der öffentlichen Thätigkeit nach angemeſſenem Verhältniß ſich erblickten. Staatsklugheit hatte die Verhältniſſe

ſo geſtellt, daß nicht bei der Kopfzahl der Bürger die Entſchei- dung geſucht werden konnte, ſondern daß die Eintheilung der Claſſen und Centurien dem Vermögensbeſitze in den öffentlichen Maaßnehmungen den Ausſchlag verſicherte. Um die Schwer- puncte der geſellſchaftlichen Bewegung, den königlichen Thron und den Senat, als ſelbſtſtändigen Kreis der patriciſchen Ge- ſchlechtsvertreter, waren die 98 Centurien der erſten Claſſe und die 90 Centurien der übrigen vier Claſſen als Kernkraft der Staatsgeſellſchaft geſammelt und mit abfallenden Entfernungen vom Centrum nach der Kreislinie aufgeſtellt. Die von der Genokratie und Timokratie, gebildeten Pfeilerreihen des Staats- gebäudes erhielten äußere Umkleidung und ergänzenden Ausfül- lungsſtoff durch die fortgeſetzten Claſſificationen, in welche die Minderbegüterten bis zu den ganz Vermögensloſen ſich einrei- hen mußten.

Das Recht, die Waffen zu führen, und die Pflicht, den Staat zu vertheidigen, war den in den 188 Centurien der fünf Hauptclaſſen vereinigten Bürgern vorzugsweiſe zugewieſen. Den Reiterdienſt verſahen die 18 Ritter-Centurien der erſten Claſſe, den Dienſt zu Fuße die übrigen 80 Centurien der erſten Claſſe, mit den 90 Centurien der andern vier Claſſen. Jede Claſſe (mit Ausſchluß der Ritter-Centurien in der erſten) ſchied ſich in zwei Abtheilungen, in eine gleiche Zahl von Centurien der Aeltern und von Centurien der Jüngern, ſo daß im Ganzen 85 Centurien von jeder Gattung beſtanden. Den Centurien der Jüngern waren zum Dienſte im Felde, die Centurien der Aeltern zur Vertheidigung der Stadt beſtimmt. Vom ſiebzehn- ten Jahre bis zur Erfüllung des fünf und vierzigſten gehörte der den fünf Claſſen zugezählte Bürger den Centurien der Jün- gern an, mit Antritt des ſechs und vierzigſten Jahres ging er zu den Centurien der Aeltern über. Für die zugeordneten Centurien aber, die Zimmerleute, Accenſi, Velati, Liticines und

Cornicines war kein Unterſchied zwiſchen Jüngern und Aeltern feſtgeſetzt.

In den Ritter-Centurien ſchafften die Reichern bis zu einer gewiſſen Vermögensgrenze auf eigene Koſten ihre Pferde. Den übrigen wurde vom Staate ein Ausrüſtungsgeld zur Anſchaffung des Ritterpferds angewieſen. Das Aufbringen dieſes Koſtenaufwandes wurde dem Staate durch Leiſtungen erleichtert, welche für dieſen Zweck den reichbegüterten Witwen, ledigen Frauen und Waiſen auferlegt wurden. Zur Unterhaltung des Ritterpferds wurde jedem Ritter jährlich ein Gewiſſes vom Staate verabreicht.

In der Aufſtellung des Kriegsheeres, welches nach damaliger Kriegskunſt im Phalanx ſich geſchloſſen hielt, ſtanden die Centurien der erſten Claſſe mit ſchwerer Rüſtung als erſtes Glied voran. Als Vorkämpfer waren in die Schlachtordnung geſtellt, die in der Gefahr des Vaterlandes das Meiſte zu ſchützen hatten. Minder vollſtändig gerüſtet ſtanden hinter den Geharniſchten die Centurien der zweiten und dritten Claſſe, nächſt dieſen wieder die Centurien der vierten Claſſe, ohne Schirmwaffen. Die Centurien der fünften Claſſe, die mit Schleudern und Wurfſpießen bewehrten leichten Fußknechte waren in Haufen an die Seiten geſtellt. Die Accenſi waren im Rücken der Heeresordnung vertheilt, um die Waffen der Gebliebenen zu nehmen oder zu erſetzen, und um als Ergänzung in die hinterſten Reihen einzutreten, wenn der Verluſt in den Vordergliedern durch die Hintermänner hatte ausgefüllt werden müſſen. Unbewaffnet waren die Zimmerleute, Liticines und Cornicines in die Centurien gemiſcht.

Die allgemeine Eintheilung des Heeres gab zugleich die Ordnung für die allgemeine Bürgerverſammlung. In der Erfindung der Centurien war das Mittel zur Einigung und zur concentriſchen Entwickelung der geſellſchaftlichen Grundſtoffe

erdacht. Auf den Ruf des Königs erſchienen die Römiſchen Bürger, in die Claſſen und Centurien geſchaart, jede Centurie bewaffnet und von ihrem Hauptmanne geführt, zur Berathung auf dem Kriegsplatze (campus Martius). An die erſte Claſſe ſchloſſen ſich die Zimmerleute, an die fünfte Claſſe die Accenſi, Velati, Proletarier, Capitecenſi, Liticines und Cornicines. Den Comitien der Centurien verlieh der König das Recht, die vorzüglichſten Magiſtrate für die Verwaltung und die Rechtspflege zu wählen, über die im Senate vorberathenen und förmlich abgefaßten Anträge zu Geſetzen und andern allgemeinen Maaßregeln abzuſtimmen und über Staatsverbrecher das Urtheil zu fällen. Mit voller Freiheit konnte die Gemeinde das Vorgetragene annehmen oder verwerfen. Aus der Mitte der Gemeinde durfte kein Antrag und keine Erörterung über das Vorgetragene ſich erheben. Aber als Recht der Gemeinde ſtand feſt, daß ihr gegen ihre Verneinung kein Magiſtrat und kein Geſetz aufgedrungen werden konnte.

Jede Centurie ſchritt zuerſt für ſich, in abgeſondertem Raume, zur Abſtimmung im Einzelnen. Die Mehrheit in den Stimmen der Centurie entſchied über die Geſammtſtimme, welche im Namen derſelben dem vortragenden Magiſtrate in der Volksverſammlung zu erklären war. Was der Mehrheit in der Zuſammenzählung der Geſammtſtimmen, welche die einzelnen Centurien unter ſich durch geſonderte Abmehrung erzielt hatten, gefallen mochte, galt als Beſchluß der geſammten Bürgergemeine.

Ein beifälliger Beſchluß der Mehrheit in den Centurien trat nicht ſofort in völlige Kraft für den Staat. Der gebilligte Antrag mußte erſt noch der Verſammlung der Curien vorgetragen werden und erhielt erſt dann ſeine Gültigkeit, wenn die letztern ihre Genehmigung erklärt hatten.

Groſse Staatsklugheit bewies der Römiſche Reformator, indem er nach der Einführung des Cenſus die Wahl der Senatsglieder, welche bis dahin den Gemeinden der Curien überlaſſen war, nicht mit auf die neu errichteten Centurien übertragen ließ, ſondern die Aufnahme neuer Mitglieder in den Staatsrath als ein königliches Vorrecht ſich vorbehielt. Es war Berichtigung der Verfaſſungsverhältniſſe bei günſtiger Gelegenheit, daß dem Oberhaupte des Staats die Auswahl der Männer anvertraut wurde, welche an ſeiner Seite, in der Verſammlung der Aelteſten und Erfahrenſten, das Wohl des Staats mit berathen ſollten.

Nüchterne, praktiſche Auffaſſung des Möglichen und Thunlichen in größern Vreſammlungen und geübte Staatskunſt bekundete das Feſthalten an der Abſtimmungsweiſe, welche die frühere Zeit für die Volksverſammlungen gewählt hatte. Mit Recht blieb es Gewohnheit, bei den öffentlichen Verhandlungen mit der Bürgergemeinde nicht nach der Kopfzahl der ganzen Verſammlung, ſondern nach den feſtgeſetzten Corporationen getheilt abſtimmen zu laſſen.

Die Ausübung des Stimmrechts in den öffentlichen Angelegenheiten (jus suffragii) war ausſchließlich an die Gemeinſchaft mit den Curien und den plebejiſchen Tribus geknüpft. Wer nicht in den Curien oder in den Tribus begriffen war, wurde der unterſten Claſſe der Römiſchen Staatsgenoſſen, den Aerariern zugezählt. Dieſe Bürger ohne Stimmrecht wurden nach ihrem Vermögen beſonders beſteuert.

Nach dieſen Schöpfungen des Servius laſſen ſich in der geſellſchaftlichen Bewegung zu Rom fünf handelnde Hauptfiguren mit verſchiedenen Attributen erkennen. Es wirken neben einander, jedes in ſeinem nach dem Naturgange gebildeten Kreiſe, der König, der Senat, die Gemeinden der Curien, die

Gemeinden der Tribus, die Gemeinden der Centurien. An der Spitze des Staats ſtand der König, bekleidet mit der nothwendigen Gewaltfülle, um den Gang der Geſellſchaft zu leiten, um den verderblichen Zuſammenſtoß der geſellſchaftlichen Maſſen zu verhüten, um das Fortſchreiten des Staatslebens zu ſichern. Dem Senate hatte der König ſeine wohlbegründete Autorität, ſeinen beſtimmenden Einfluß auf die Bildung der Geſetze, auf die Ergreifung aller wichtigen öffentlichen Maaßregeln überhaupt bewahrt. Den Gemeinden der Curie war ein Theil ihrer Vorrechte, namentlich die Wahl der Prieſter und gewiſſer Magiſtrate (z. B. der zwei oberſten Blutrichter) und der Einfluß auf die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden bewahrt. Das Herkömmlich Begründete und geſetzlich Beſtätigte war möglichſt geachtet. Den Gemeinden der Tribus war Mündigkeit für ihre gemeinen Angelegenheiten verliehen. Die Tribus, in welchen der Staat den Kern ſeines Fußvolkes aushob, waren zur corporativen Einheit geſtaltet, um ſich mit Erfolg als ſelbſtſtändiger Theil der Bürgerordnung neben den Curien zu behaupten, um durch ſelbſtſtändige Ausübung eines Stimmrechts die gebührende Selbſtbefriedigung bei der Berathung geſellſchaftlicher Intereſſen zu finden. Das neu erwachte Leben, die friſch aufgeblühte Geſtalt ward gekräftigt. Das Iſolirte ward mit dem Staate in Einung gebracht, das mit Unrecht Zurückgeſetzte zur Rechtsgleichheit erhoben. Die Schärfe des Gegenſatzes zwiſchen den Gemeinden der Curien und der Tribus wurde gemildert durch die Miſchung der beiderſeitigen Gemeinden in den Centurien. Die verſchiedenen Stände wurden angeleitet, ihre geſonderten Intereſſen der Richtung auf das Geſammtwohl unterzuordnen.

Wahre, tiefblickende Staatsweisheit hatte klar erkannt, daß die organiſche Entwickelung und die geſetzliche Befeſtigung

mehrfacher Selbſtthätigkeiten in der Geſellſchaft das einzige Mittel iſt, das Leben und die Kraft des Staats zu ſteigern, daß jede einzelne Kraft nur dann ihre wahre Beſtimmung im Sinne des Staatswohls erreichen kann, wenn ſie durch andere Gegenkräfte bald geweckt und angeregt, bald bewacht und gezügelt und auf den ihr gebührenden, durch die natürliche allmählige Ausbildung des Staats bezeichneten Kreis beſchränkt wird. Servius, der König von Einſicht, hatte Vorſorge getroffen, daß das Römiſche Staatsleben nicht in kraftlähmenden Stillſtand eingezwängt werden, nicht in Verwelken, in Erſtarren übergehen, nicht in Fäulniß verſinken könnte. Der König von Thatkraft hatte bewirkt, daß die große Geſellſchaft des Staats lebendige Gliederung empfing, daß jede nach der Zeitfolge herangebildete Geſtaltung der Geſellſchaft als Selbſtſtändigkeit mit dem Allgemeinen in unmittelbare Beziehung gebracht war, und als ſelbſtthätige Einheit im eigenthümlichen Kreiſe ſich bewegen konnte. Durch die organiſche Belebung der geſellſchaftlichen Einheiten, durch die freie Bewegung zwiſchen den geſchaffenen Selbſtſtändigkeiten, durch das Ringen, durch die Gegenwirkung der geweckten Willensſtrebungen wurden die Geiſteskräfte für die Belebung das Ganzen geſchaffen. Auf ſolchem Boden war es, wo die Ausſtrahlungen jener Kraft ſich entzündeten, welche der Plan der Weltregierung dazu beſtimmte, die Völker des Abendlandes, des weſtlichen Morgenlandes und des nördlichen Afrika nach einer Richtung mit ſich fortzureißen.

Die Sage berichtet, daß die Patricier mit der Freiheit und Rechtsbefähigung der plebejiſchen Gemeinde, mit einem Gleichgewicht der geſellſchaftlichen Kräfte ſich nicht befreundeten, daß der menſchenfreundliche, großherzige Sinn des Geſetzgebers von den Genoſſen der oligarchiſchen Vorzüge nicht verſtanden wurde. Dem patriciſchen Widerſtande wurde beigemeſſen, daß der König in hohem Alter durch eine Verſchwörung ſein Leben verlor.

7. Lucius Tarquinius (Superbus).

Gezeichnet durch die Mitſchuld am Königsmorde nahm der Tochtermann des Servius, Lucius Tarquinius (Superbus) Beſitz vom Throne. Die große Zahl und das Anſehen der Mitſchuldigen ſchützte vor Vergeltung. Die Herrſchſucht hielt für überflüſſig, durch das Geſetz der Curien die rechtmäßige Beſtätigung für das gewaltſam ergriffene Imperium zu ſuchen.

Mit dem milden Glanze der vorhergehenden Regierung trat in dunklen Contraſt die Handlungsweiſe des neuen Königs. Gleich als ob die königliche Macht nicht für das Beſte des geſammten Volkes, ſondern nur für die Beſchützung oligarchiſcher Anmaaßung und Selbſtſucht eingeſetzt ſey, griff der König mit willkührlicher Gewalt in den von Servius geſchaffenen Rechtszuſtand. Die Tyrannei entriß der plebejiſchen Gemeinde die Rechte, welche dem größten Theile der patriciſchen Geſchlechter verhaßt waren. Die Gemeindeverſammlungen unter den Plebejern wurden unterſagt. Durch Wiederherſtellung der körperlichen Verpfändung wurden die ärmern, verſchuldeten Plebejer der Härte ihrer patriciſchen Gläubiger Preiß gegeben.

In den Kriegen, die Tarquinius unternahm, wurden beträchtliche Landſtriche von Latium für den Staat erobert. Zur Befeſtigung der Römiſchen Herrſchaft wurden zwei Kolonien in der eingenommenen Volskiſchen Landſchaft gegründet. Die Beute aus der zerſtörten Volskiſchen Stadt Sueſſa Pometia ſchaffte Mittel, den Bau des großen Tempels auf dem Capitoliniſchen Hügel zu unternehmen.

Zur Unterhaltung des Kriegs, in welchem eine Menge Bürger fielen, und zur Ausführung der angefangenen großen Bauwerke wurden die reichen Plebejer mit willkührlichen Schatzun-

gen bedrängt. Durch ſchwere Frohndienſte bei den Bauten wurden die Armen gequält.

Erfüllt von Stolz und Herrſchſucht, abgeneigt jeder Einſchränkung, jeder Mäßigung ſeines Willens, und jeder geſetzlichen Regel für ſeine Regierungshandlungen ſetzte Tarquinius bald das altbegründete Anſehen und den Rath der Senatsverſammlung hintan. Die Senatoren ſahen den Einfluß auf die Staatsleitung, welchen die Sitten und die Geſetze des Staats ihrem Geſammtkörper verliehen hatten, und welcher daher mit gleicher ſelbſtſtändiger Kraft, Rechtmäßigkeit und Gültigkeit, wie die königliche Gewalt, im Staatsverbande beſtand, durch despotiſche Willkühr untergraben. Um ſich gegen die gefürchteten Folgen der Unzufriedenheit, die ſolche Herrſchaft erregen mußte, ſicher zu ſtellen, brauchte der Tyrann die königliche Richtergewalt, um die ihm Verdächtigen und Verhaßten zu verbannen oder zu verurtheilen und das Vermögen der Verbannten und Hingerichteten zu confiſciren.

Die Nichtachtung des geſetzlichen Zuſtandes, das Walten blinder perſönlicher Willkühr, die Ausbrüche roher Gewaltthätigkeit und wilder Grauſamkeit riefen den Abſcheu, die Entrüſtung, den Gegendruck, die Nothwehr hervor. Die Handlungen der Tyrannei veränderten die Meinung des Römiſchen Senats und Volkes von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der königlichen Macht. Von Servius Tullius gelehrt, was humane Verwaltung des Staats, was richtige Handhabung der höchſten Gewalt, und was das Recht des freien Bürgers ſei, erblickte das Volk in der ganz umgekehrten Herrſcherweiſe einen Zuſtand widerrechtlicher, unmäßiger, dem Ganzen wie dem Einzelnen verderblicher Gewalt. Die unmenſchliche, geſetzwidrige, ſtaatsverſtörende Machtführung legte den Grund zur Verwandlung der Staatsverfaſſung.

Dumpfe Gährung verbreitete ſich durch alle Claſſen der Bürger; ſie brach in ſchnelle That aus, als Sextus Tarquinius, Sohn des Königs, durch ſchmachbringende Gewaltthat gegen eine edle Römerin zugleich die Sicherheit der Perſonen, die von Religion und Geſetz geheiligte Sitte, das unantaſtbare Recht und den innerſten Frieden eines Familienkreiſes verletzte. Die ſchaamloſe Verhöhnung des geſetzlichen Sicherheitszuſtandes im Staate erregte lebendiges Mitgefühl für die ſchwer Beleidigten. Die Kühnheit des Verbrechers zeigte den ganzen Abgrund der öffentlichen Erniedrigung und Entwürdigung, in welche der tyranniſche Druck die Bürger verſetzt hatte. Der Unwille, den das neu Geſchehene entzündete, griff in die lange gereizte Mißſtimmung. Die gemeinſame Ueberzeugung von der Unerträglichkeit ſtrafloſer Gewaltſamkeit und von der Verwerflichkeit uneingeſchränkter Willkühr machte im Augenblick alle Römer ohne beſtimmte Verabredung, ohne Verſchwörung zu eng Verbündeten gegen den König.

Da traten aus allen vier Stämmen der römiſchen Bürger einige vaterlandsliebende Männer, die vom Schrecken des Tyrannen ihre Kraft nicht hatten lähmen laſſen und zur Rettung des Gemeinweſens vorbereitet waren, zuſammen, um der öffentlichen Bewegung Regel, Maaß und Ziel zu verſichern. Mit dem Vater der geopferten Lucretia, Spurius Lucretius, aus dem Stamme der Ramnes und mit dem beleidigten Gatten, Lucius Tarquinius Collatinus, aus dem Stamme der Luceres, verbanden ſich in Collatia auf der Stelle, die durch die Frevelthat entweiht war, Publius Valerius und Lucius Junius Brutus, der erſtere aus dem Stamme der Tities, der letztere aus den Plebejern. Die vier Bürger gelobten ſich durch Schwur, Rom vom öffentlichen Elend zu befreien. Dem Beſchloſſenen folgte raſch die Ausführung.

Rom war in Krieg mit den Rutulern. Vor Ardea, der

Hauptſtadt des Feindes, ſtand der König mit dem Heere. Die Abweſenheit des Königs im Felde benützend, eilte Brutus, dem die Befehlshaberwürde (das Tribunat) über die Celeres öffentliche Autorität verlieh, nach Rom und berief die Gemeinden der Curien zur Verſammlung. Durch einſtimmigen Beſchluß der Curien ward die Entſetzung des Königs und ſeine Verbannung mit allen ihm Angehörigen ausgeſprochen. Dem Heere, welches Tarquinius verlaſſen hatte, um den Aufſtand in Rom zu ſtillen, wurde der Beſchluß der Curien überbracht. Die Centurien des Heeres erklärten die Billigung des Beſchloſſenen. Dem Könige wurde der Eintritt in die Stadt verweigert. In der förmlichen Verſammlung aller Centurien auf dem Marsfelde wurden die Beſchlüſſe gegen Tarquinius bekräftigt. Die Königsherrſchaft wurde abgeſchafft.*)

Die Freiheiten, welche Servius den Plebejern verliehen hatte, wurden wieder in Kraft geſetzt, die Verſchuldeten von der Verpflichtung zur Leibeigenſchaft bei ihren Gläubigern befreit. Mit der Staatsveränderung hatte die Plebs die Selbſtſtändigkeit wieder errungen; die von der Tyrannei unterbrochenen Verſammlungen der Tribus-Gemeinden traten von neuem ins Leben.

Zwei Magiſtrate, welche mit jährlichem Wechſel für die Verwaltung und Rechtspflege ſchon längſt in Rom beſtanden hatten, die Prätoren, wurden mit der vollen königlichen Gewalt auf Jahresdauer bekleidet. Für die Prätur in der vergrößerten Wirkſamkeit, oder für das Conſulat — wie ſpäterhin die neue Würde bezeichnet wurde — ſchlug der Senat zuerſt zwei von den Männern vor, die um die Erlöſung vom Tyrannenjoch ſich Verdienſt erworben hatten, Lucius Junius

*) Dies geſchah im Jahre 243 nach Gründung der Stadt Rom oder 511 vor Chriſti Geburt.

Brutus und Lucius Tarquinius Collatinus. Die Vorgeſchlagenen genehmigte die Verſammlung der Centurien; den Gewählten ertheilten die Curien das Imperium.

Vergebens erregte Tarquinius die benachbarten Völker, um die verlorne Herrſchaft wieder zu erkämpfen; die Anſtrengungen ſcheiterten an dem entſchloſſenen Willen und an der ausharrenden Tapferkeit der befreiten Römiſchen Bürger.

Ein Glücksſtern waltete über der Wiege des Römiſchen Staats. Vorwärts mit den geſellſchaftlichen Einrichtungen, mit der Austheilung des Bürgerrechts, mit der Einigung der geſellſchaftlichen Maſſen, mit der Aufmunterung der Volksthätigkeit! war die Looſung der Numa, der Ancus, der Tarquinius Priscus, der Servius. Nicht ſtillſtehen und unthätig ausruhen, wo die Vorfahren geblieben, ſondern rüſtig fortzuſchreiten, fortzubauen mit der Zeit, das Anwachſende zu geſtalten, zu regeln, zu befeſtigen — war dieſen Männern königlicher Machtgebrauch. Tarquinius Superbus wagte die Looſung ruhmgekrönter Vorgänger zu verändern; an die fortgeſchrittene Geſellſchaft wagte der verblendete Despotismus das Gebot: rückwärts zu gehen. Die Bürger des Servius kannten den Vorzug der Herrſchaft nach dem Geſetze, den hohen Werth freier Bewegung; mit moraliſcher Nothwendigkeit bereitete die rohe, ſtarre Gewalt ſich ſelbſt den Untergang.

Siebzehntes Kapitel.

Die gemeinheitliche Verfaſſung oder die Republik in der Entwickelung von der Einführung des Conſulats bis zur Errichtung des Tribunats.

Im Moment der Abſchaffung der königlichen Gewalt hatte der mit Roms Entſtehung begründete und mit der Entwickelung des Staats befeſtigte Ausſchuß aus den vornehmſten und meiſtbegüterten Geſchlechtern, der Senat, die oberſte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ergriffen. Rom wechſelte die Königsherrſchaft mit der Geſchlechterherrſchaft (Genokratie).

Daß eine Behörde, die ſchon großen Theils in ſich vereinigte, was der Staat an Autorität des Alters, an Erfahrung in den öffentlichen Geſchäften, an Einſicht, Klugheit und Bildung, an Einfluß der Gütermacht und des Capitalreichthums aufzuweiſen hatte, welche ſchon unter den Königen ſo weſentlichen Antheil an der Regierung behauptet hatte, die Staatsleitung übernahm, ward vom Volke anerkannt, als entſprechend der herkömmlichen Sitte, der ſchon beſtehenden geſetzlichen Ordnung, dem Bedürfniß des Staats in der Gegenwart und für die Folge.

Im Senate war von nun an die geſammte öffentliche Gewalt in den innern und äußern Verhältniſſen vereinigt. Vom Senate allein, als dem oberſten Staatsrathe, dem Mittelpunkte der ganzen Verwaltung, mußten alle weſentlichen Regierungshandlungen ausgehen.

Der Senat, als Ober-Aufſichtsbehörde, hatte für die Erhaltung der Geſetze und der Verfaſſung, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wachen. Seiner Obhut war die Geſchäftsführung aller Beamten untergeben; vor ſeinem Rich-

terſtuhl wurden die Verbrechen gegen den Staat unterſucht; von ihm wurde das Staatsvermögen verwaltet, ohne Verpflichtung, darüber Rechenſchaft abzulegen. Vom Senate, als dem Repräſentanten der Staatshoheit, wurden die Geſetze und allgemeinen Einrichtungen entworfen; unter ſeiner Autorität wurden die Volksverſammlungen durch die Magiſtrate berufen; in Gemäßheit der Senatsbeſchlüſſe hielten die Magiſtrate ihre Vorträge vor der Volksverſammlung; nur über die im Senate berathenen und billigſten Maaßregeln hatte die Bürgergemeine abzuſtimmen.

Durch den Senat wurden den Bürgern, die ſich um den Staat Verdienſt erworben hatten, öffentliche Ehrenbezeigungen zuerkannt. Nach dem Ermeſſen des Senats erhielten Feldherren, welche mit Ruhm und Sieg gekrönt aus dem Kriege zurückkehrten, die Ehre des Triumphs.

Bei der Senatsverſammlung war die Staatsrepräſentation für das Auswärtige. Der Staatsrath führte die Verhandlung mit fremden Völkern, nahm die auswärtigen Geſandten an, ernannte aus ſeiner Mitte die Geſandten an fremde Staaten und ertheilte die Inſtruction zu den Unterhandlungen. Nach dem Gutbefinden des Senats wurden die Verträge mit andern Staaten abgeſchloſſen. Vom Senate wurden die Feldherren ernannt und zur Truppenaushebung ermächtigt und die Befehle zu den Operationen ertheilt; an den Senat hatten die Feldherren ihre Berichte zu erſtatten; nach dem Gutdünken des Senats wurde der Krieg beendigt.

Der Staatsrath führte die Oberaufſicht über das Aeußere des Gottesdienſtes *). Durch den Senat wurden die öffent-

*) Im alten Rom galt die Meinung: Der Menſch befindet ſich mit ſeinen religiöſen Ueberzeugungen in der Verbindung des Staats; die innern religiöſen Geſinnungen und die äußern Handlungen des

lichen Feſte angeordnet; nach ſeinem Gutbefinden wurden die Auſpicien befragt, wenn folgenwichtige öffentliche Handlungen für das Innere (z. B. Wahl der höchſten Magiſtrate, Berathungen über allgemeine öffentliche Einrichtungen) vorgenommen, oder entſcheidende Schritte in den äußern Verhältniſſen des Staats (z. B. Ankündigung des Kriegs, oder Abſchließung eines Friedens) zum Beſchluß geführt werden ſollten. Zur Vertretung der religiöſen Gegenſtände bei den Berathungen und Maaßnehmungen des Staatsraths hatten ein Flamen und mehrere Pontifices Sitz und Stimme in der Verſammlung. In beſondern wichtigen, den religiöſen Cultus betreffenden Gegenſtänden ließ der Senat das ganze Collegium der Pontifices mit ſeinem Gutachten vernehmen, welches dann von den im Senate mit begriffenen Oberprieſtern vorgetragen wurde.

Um die Leitung der Staatsgeſchäfte, die Ausübung der im Senate vereinigten öffentlichen Gewalt in den einzelnen Aeußerungen derſelben zu vereinfachen, war das Amt der Conſuln eingeführt worden. Dieſe Function war dazu beſtimmt, die in der königlichen Gewalt ruhende Kraftfülle und Einheit der Staatshandlungen in der gemeinheitlichen Verfaſſung zu erhalten. Nach einem Verfaſſungsplane, deſſen Urſprung die Sage von Servius Tullius ableitete, wurden zwei Conſuln an die Spitze des Senats geſetzt.

Die Römiſche Staatsgemeine war des Glaubens, daß es ſelbſt für den Wohlmeinendſten, den Erfahrenſten, den Einſichts-

Staatskörpers ſind in inniger unzertrennlicher Wechſelwirkung. Dieſes innere unauflösliche Einheitsverhältniß im religiöſen Menſchen und im Staatskörper, die enge Beziehung der Geſinnungen auf die Handlungsweiſe bedingt den Einfluß des Staats auf die äußern Formen, in welchen die religiöſen Ueberzeugungen ſich öffentlich kund geben. Der religiöſe Cultus beſteht im Staate; er muß im Einklange ſtehen mit der Ordnung des Staats.

vollſten und den Unparteiliſten die ſchwerſte Aufgabe bleibe, in der Ausübung der oberſten Gewalt die dem wahren Wohl und dem richtig gefaßten Bedürfniß der ganzen Geſellſchaft, ſo wie der Gerechtigkeit gegen das Einzelne angemeſſene Richtung, zur allgemeinen Befriedigung einzuhalten. Das Mittel, um die Machtführung auf dieſe Linie zu beſchränken, ſuchten die Römer weniger in der Abfaſſung poſitiver geſetzlicher Regeln, als in der Aufſtellung eines lebendigen, dem Princip des Gemeinheitlichen auch in den höchſten Kreiſen entſprechenden Inſtituts. Der Senat, die Seele des geſammten öffentlichen Lebens, mußte für die Aeußerungen, die Ausſtralungen dieſes Lebens Organe haben, welche die ganze Kraft und Selbſtſtändigkeit des Staatsraths dem Volke gegenüber zu repräſentiren vermochten. Auf der andern Seite lag es aber im Intereſſe des Senats, dieſe Organe durch hinreichend geſtärkte Bande in ſolcher Stellung zu halten, daß nicht das Allgemeine dem blos Perſönlichen geopfert werden konnte, ſondern der Dienſt für den Staat und die Vollſtreckung der Geſetze im Sinne der Geſellſchaft die Hauptſache blieb.

Die Römiſche Staatskunſt der damaligen Zeit blieb bei der Meinung ſtehen, daß durch die Zuſammenſtellung von zwei Männern, die mit gleichem Gewaltumfange die höchſte Magiſtratur bekleideten, die Ausübung des oberſten Machtwillens im Staate gemäßigt, daß bei der oberaufſehenden Gewalt einſeitige Richtung verhütet, bei den zeitlichen Gewaltinhabern die natürliche Neigung zur Willkühr und Eigenmächtigkeit eingeſchränkt, die Ausführung unangemeſſener Schritte erſchwert, oder die Selbſtgefälligkeit und eingebildete Untrüglichkeit, welche die Zurücknahme irriger Maaßregeln zu ſcheuen pflegt, unſchädlich gemacht werden könnte. Die Menſchenkenner und die Staatserfahrnen zu Rom hielten dafür, daß zwei gleich berechtigte

Gewalthaber durch die Nothwendigkeit des ſich Verſtehens, ſich Vertragens, ſich Beſchränkens zur richtigen Ausübung der bürgerlichen Gewalt und des Kriegsbefehls, wie zur ſtets lebendigen Achtſamkeit auf die Meinung des Senats und die Stimme des Volkes geleitet und angehalten würden. Die Gleichheit der Macht ſollte beide Magiſtrate zur Unterdrückung rein perſönlicher Abſichten und untergeordneter Rückſichten nöthigen und in der Richtung auf das allgemein Beſſere, das Gemeinnützige zuſammenführen. Der angeſpornte Wetteifer zwiſchen beiden Conſuln gab die Hoffnung, daß die angeſtrengten Kräfte den Nutzen des gemeinen Weſens zum Ziel haben würden.

Der Zutritt zur oberſten Magiſtratur wurde den patriciſchen Geſchlechtern ausſchließlich vorbehalten. Die Wahl der Conſuln wurde der Verſammlung der Centurien übertragen. Bei der Wahl durften nur Männer von gereiſtem kräftigem Alter, von vorzüglicher Bildung, von untadelhaftem Rufe, von erprobter Geſchäftskenntniß und von ausgezeichneter Kriegserfahrung berückſichtigt werden. Die Amtsgewalt der Conſuln ward, aus Beſorgniß vor der Rückkehr königlicher Herrſchaft und zur Erhaltung der Gleichheit zwiſchen den patriciſchen Geſchlechtern, auf ein Jahr beſchränkt.

Den Conſuln wurde der Vorſitz und die Leitung der Verhandlungen ſowohl im Senate als auch in den Volksverſammlungen, die Rechtspflege, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Beſorgung der allgemeinen innern Verwaltungsſachen, der Cenſus der Bürger, die Leitung des Finanzweſens übertragen. Die Conſuln hatten Macht, zur Aufrechthaltung ihrer amtlichen Verfügungen, vorzüglich bei bewieſenem Ungehorſam, die Todesſtrafe zu verhängen. Den Oberbefehl über ein Heer erhielten die Conſuln erſt durch ausdrücklichen Beſchluß des Senats. Die Ertheilung der Befehlshaber-

würde gab dem Conſul ausgedehnte Gewalt für die Bereitung der Kriegsanſtalten. Vermöge der vom Senate übertragenen Feldherrngewalt hob der Conſul in den Tribus die Kriegsmannſchaft aus, zog er die Truppen zuſammen, ernannte er die Unterbefehlshaber, übte er die Strafgerichtsbarkeit über das Heer und erkannte er ſelbſt die Todesſtrafe.

Eine wirkſame Aufforderung zur Vorſicht im Gebrauche der höchſten Gewalt wurde den Conſuln durch die Einſchränkung vorgehalten, daß jeder Bürger gegen Verfügungen des einen Conſuls auf den andern ſich berufen und bei dieſem Einſpruch und abhelfende Einſchreitung nachſuchen konnte.

Auf die Conſuln ging das nach Einführung des Cenſus vom Könige ausgeübte wichtige Vorrecht mit über, die Männer für die erledigten Stellen im Senate unter den patriciſchen Familien auszuwählen und einzuſetzen.

Zum Zeichen des oberſten Staatsbefehls waren den Conſuln, gleich den Königen, die Lictoren mit den in Ruthenbündeln befeſtigten Beilen (Fasces) als Begleiter zugeordnet. Einen Monat um den andern wechſelten beide Conſuln in der Ausübung gewiſſer Amtsvorzüge unter ſich ab. Dem Conſul, welcher aus dem ältern und angeſehenern Stamme war, gebührte der erſte Monat; demſelben Conſul folgten zuerſt, für die Monatszeit, die Lictoren. Jedem Conſul waren für die Dauer ſeiner Monate die darin fallenden Ernennungen der neuen Mitglieder für den Senat überlaſſen. Unter Aufſicht der Conſuln hatte die Verſammlung der Centurien die Wahl der Conſuln für das folgende Jahr zu vollziehen. Vor Niederlegung des Amtes erſtatteten die Conſuln dem Volke Bericht über ihre Amtsführung. Nach geendigtem Amtsjahre traten die Conſuln zurück in den Senat. Die Abgetretenen konnten über ihre Amtshandlungen von den Curien zur Rechenſchaft gezogen

werden. War ein Conſul beim Ablaufe ſeines Amtsjahres im Felde abweſend und hatte ſeine Anführung ſich ausgezeichnet, ſo konnte ihm durch beſonderen Beſchluß des Senats der Kriegsbefehl verlängert, und ſomit die Heeresleitung ſtatt der neu angetretenen Conſuln von dem abgegangenen Conſul fortgeſetzt werden.

Mit dem Namen der Conſuln wurde in der fortgehenden Zeitrechnung das Jahr bezeichnet, wurden alle öffentlichen Urkunden ausgefertigt.

Brutus und ſein Verbündeter Publius Valerius, der nach Abgang des Tarquinius Collatinus in das Conſulat getreten war, machten von den Vorrechten ihrer Würde ſofort Gebrauch, um längſt begründeten Anſprüchen die gebührende Befriedigung zu verſchaffen.

Die Nothwendigkeit lag vor, den Senat, welcher durch die Verbannungen und Hinrichtungen des Tarquinius viele ſeiner Mitglieder verloren hatte, wieder zu ergänzen. Daß im Staatsrathe nur Genoſſen der patriciſchen Geſchlechter aus den drei älteſten Stämmen Sitz haben ſollten, zeigte ſich als Unrecht gegen die Plebs, welche für die Befreiung des Staats in gleicher Weiſe mitgewirkt und für die Kriege Roms gleiche Anſtrengung zu verwenden hatte. Brutus und Valerius vermittelten, daß die patriciſchen Stämme die Aufnahme plebejiſcher Ritter in den Senat ſich gefallen ließen. Die organiſche Veränderung in der Bildung des Senats erhielt ihre beſondere Bezeichnung. Die altherkömmliche Eintheilung des Senats in Decurien der größern Geſchlechter] trat in den Hintergrund; in der Verſammlung der Senatoren wurden von jener Zeit an Patres nnd Conſcripti unterſchieden; die erſtere Benennung deutete auf das Recht zum Eintritt in den Staatsrath vermöge des patriciſchen Urſprunges in den drei ältern

Stämmen, die letztere auf die Berufung oder Wahl durch Amtshandlungen der oberſten Magiſtrate.

Die Zufriedenheit des plebejiſchen Standes wurde durch eine Handlung der Gerechtigkeit befeſtigt. Nachdem der verbannte Tarquinius wegen der Feindſeligkeiten, die er wider Rom ausübte, ſeiner weitläuftigen Güter verluſtig erklärt worden war, ließ der Senat einen großen Theil derſelben in Looſen zu ſieben Jugern Ackerlandes den plebejiſchen Bürgern anweiſen *).

Mit hellem Blicke in die Zukunft und mit edler Selbſtverläugnung richtete P. Valerius, nachdem Brutus abgetreten war, ſeine Beſtrebungen darauf, die Gewalt der Conſuln zu regeln und zu mäßigen und dem Volke (der Curien wie der Tribus) wirkſame Schutzmittel gegen Mißbrauch der conſulariſchen Machtübung zu verſichern. Er achtete die Hoheit der Curienverſammlung, durch welche den höchſten Magiſtraten fortwährend das Imperium verliehen wurde, und ließ zum Zeichen ſeiner Anerkennung die Fasces vor ihr ſenken; er beſtätigte den Curien das hergebrachte Recht, die jährlichen zwei Quäſtoren, welche als Criminalrichter in Sachen, die das Leben betrafen, beſtellt waren (Quaestores parricidii); frei zu wählen, und durch die denſelben Magiſtraten ertheilte Ermächtigung, die Conſuln, ſo bald ſie abgetreten waren, vor den Curien zur Verantwortung zu ziehen, legte er in den Organismus der Verfaſſung eine verſtärkte Bürgſchaft die für vernünftige und geſetzmäßige Ausübung der Conſulargewalt.

Für die Bewahrung der Staatseinnahmen, für die Rechnung über die öffentlichen Ausgaben und für die Beaufſichtigung des Münzweſens führte Valerius eine neue Magiſtratur ein, durch Aufſtellung zweier Beamten, der Säckelmeiſter

*) Ein Jugerum enthielt 28,800 Quadratſchuhe.

(Quaestores classici), deren jährliche Auswahl unter den patriciſchen Geſchlechtern dem Volke zugetheilt wurde.

Die Geſetze des Valerius ertheilten den Römiſchen Bürgern das Recht, gegen Strafurtheile der Conſuln Berufung an ihre Gemeinden einzuwenden, ſo daß die Patricier bei den Curien, die Plebejer bei den Tribus-Gemeinden Milderung der geſprochenen Erkenntniſſe oder Abänderung der auferlegten Strafen erlangen konnten. Das Recht dieſer Provocation blieb aber auf die Stadt und auf deren nächſten Umkreis bis zur Entfernung einer Millie (8 Stadien) beſchränkt und es hatten demnach die Conſuln außerhalb dieſer Grenzlinie unbeſchränktes Imperium über die Patricier und Plebejer ausüben.

Um dem Stande der Plebejer einige Befriedigung dafür zu geben, daß die Magiſtrate nur durch die Genoſſen der drei ältern Stämme beſetzt werden konnten, und um Bürgſchaft dafür zu leiſten, daß nur Männer, die vor allem Volke ſich durch ihr eigenes Verdienſt Achtung und Ehre erworben hätten, für die öffentliche Macht in Thätigkeit geſetzt würden, ſetzte Valerius die frühere Ordnung, nach welcher das Volk blos über die vom Senate Vorgeſchlagenen abzuſtimmen hatte, außer Gebrauch. Die Wahl der Conſuln und der übrigen Magiſtrate wurde lediglich der freien Abſtimmung unter den Claſſen und Centurien überlaſſen. Und auf daß nie ein drohendes Attribut der höchſten executiven Gewalt das Selbſtgefühl des Bürgers in Rom ſelbſt beenge, oder damit nie ein furchterregender Anblick die Freiheit der Magiſtratswahlen und der Bürgerberathungen beſchränke, ward feſtgeſetzt, daß innerhalb der Stadt die Fasces ohne Beile getragen werden ſollten.

Wiederholte Erwählungen zum Conſulate und der Ehrenname Publicola (Poplicola) bethätigten dem Freunde geſetzlicher Regeln für die oberſten Machthaber und dem Beſchützer

der bürgerlichen Gerechtſame die Dankbarkeit des Römiſchen Volkes.

Die Bewerbung um das Conſulat und die übrigen Staatsämter mußte öffentlich, bei den Bürgern, geſchehen. Ueber die vor der Staatsgemeine öffentlich aufgetretenen Bewerber gaben die einzelnen Bürger in der Volksverſammlung mündlich ihre Stimmen, welche nach der Ordnung der Centurien auf Wachstafeln durch Puncte unter die Namen der Bewerber eingetragen wurden. Ueber die Wahl zum Amte entſchied die Mehrheit der Stimmen.

Alle Beamten konnten wegen Mißbrauchs der Gewalt, beſonders wegen willkührlicher Beſtrafung der Bürger, vor der Volksverſammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Der Gedanke, daß die Wirkſamkeit der Staatsregierung durch keine Zufälligkeit unterbrochen werden, daß im Staate kein Moment eintreten dürfe, wo die öffentliche Gewalt nicht in ihren weſentlichen Werkzeugen ſichtbar und thätig ſey, hatte ſchon unter den Königen eine außerordentliche Magiſtratur in der geſellſchaftlichen Ordnung entſtehen laſſen. Man hatte für den Zeitraum, wo nach der Erledigung des Throns der neue König noch nicht gewählt und durch die Curien beſtätigt war, die königliche Gewalt durch mehrere unter ſich wechſelnde Interregen ausüben laſſen. Dieſes Staatsamt wurde in die gemeinheitliche Verfaſſung mit aufgenommen. In Fällen, wo beide Conſuln vor Ablauf des Amtsjahres mit Tode abgingen oder ihre Würde niederlegten, wählte der Senat aus den patriciſchen Geſchlechtern einen Interrex. Dieſem interimiſtiſchen Oberbeamten war die Geſchäftsführung der Conſuln übertragen. Ihm kam zu, die Wahl eines neuen Conſuls zu veranſtalten. Seine Amtsführung dauerte fünf Tage. War während dieſer Zeit die Wahl eines Conſuls vollzogen,

ſo hatte die Amtswirkſamkeit des Interrex ihr Ende erreicht und der neu gewählte Conſul leitete gleich nach Antritt ſeiner Functionen die Wahl ſeines andern Amtsgenoſſen. Kam die Conſulwahl während der fünftägigen Amtsführung des Interrex nicht zu Stande, ſo wählte der Senat nach Ablauf dieſes Zeitraums einen andern und fuhr mit dieſem Wechſel ſo lange fort, bis die Conſulwahl entſchieden war.

Zugleich mit der Einführung des Conſulats wurde zur Verrichtung der religiöſen Feſthandlungen, welche auf die urſprünglich im herrſchenden Stamme verehrten, im Laufe der Zeit dem ganzen Staate gemeinſchaftlich gewordenen Gottheiten Beziehung hatten und die früher von den Königen ſelbſt vollzogen worden waren, ein neues Staatsamt beſtellt. Es wurde für dieſe Religionshandlungen einer aus dem Prieſterſtande gewählt und mit vorzüglichem Range bekleidet. Dieſer prieſterliche Oberbeamte (Rex sacrorum, Fürſtprieſter), welcher unter den patriciſchen Geſchlechtern auserſehen wurde, war dem Pontifex Maximus untergeordnet.

Die Kriege, welche der vertriebene König Tarquinius gegen Rom erregte, forderten große Anſtrengungen. Die höchſte Gefahr, beinahe gänzliches Verderben brachte dem Staate der Krieg mit den Etruskern, die unter Porſena, König in Cluſium, von den Römern große Gebietsabtretungen (früher eroberte Landbezirke der Vejenter) erzwangen. Die fortgeſetzten Kämpfe mit den Vejentern und mit den Latiniſchen Städten nöthigten die Römer, beſtändig auf ihrer Hut zu ſeyn und alle Kräfte in Anſpannung zu erhalten.

Der anhaltende Kriegsdienſt ſtürzte die minder vermögenden Claſſen der plebejiſchen Bürger, die den Anbau ihres kleinern Grundeigenthums während der Abweſenheit im Felde zu vernachläſſigen gezwungen waren und dem Staate fortwährend

das Tributum entrichten mußten, in übermäßige Schulden. Der Druck, den die wohlhabenden Patricier gegen ihre Schuldner unter den verarmten Plebejern ausübten, erregte allgemeines Murren. Ein großer Theil der Plebejer fing an, den Waffendienſt für ein Gemeinweſen zu verſagen, deſſen Erhaltung ihnen ſelbſt ſo wenig Schutz gewährte, zu geringen Nutzen verſchaffte. Unter dem feindlichen Andringen der gegen Rom in gemeinſames Bündniß getretenen Latiniſchen Völker, und in der aufrühriſchen Stimmung zahlreicher Bürgerclaſſen erkannte der Senat die Unzulänglichkeit der eingeführten ordentlichen Magiſtrate, den Mangel an hinreichender Haltung in der öffentlichen Gewalt, den Mangel an einer zur feſten ſtarken Einheit geſammelten, alle widerſtrebenden Stoffe zügelnden, von dem Gedanken, daß die Kraft des Ganzen für die Erhaltung des Ganzen zu beherrſchen ſey, beſeelten Machtführung, den Mangel einer Gewalt, welche die Kraft der fürſtlichen, der monarchiſchen zu erſetzen ſich eignete. Es that Noth, eine Macht im Staate aufzuſtellen, die frei von den Verſchränkungen, mit welchen die Verfaſſung die Amtswirkſamkeit der Conſuln umgeben hatte, ſo wie unabhängig von Einſprüchen und Einſchreitungen anderer Magiſtrate und von Berufungen an das Volk befähigt wäre, im Augenblick Alles zu beſtimmen und zur Vollziehung zu bringen, was das Wohl des Staats und die Abhülfe des Nothſtandes erheiſchen möchte. Rom überzeugte ſich, daß der Staat in Lagen kommen könne, wo eine Centralgewalt, wo ein Repräſentant der öffentlichen Macht mit allen Attributen ausgerüſtet ſeyn müſſe, um für den Drang der Noth den Reibungen zwiſchen den geſellſchaftlichen Körpern Schweigen zu gebieten, um das Innere des Staats zur Ruhe zu bringen, um alle Intereſſen, alle geſellſchaftlichen Regungen auf die Erhaltung des Ganzen gegen das Aeußere zu richten.

Das offenliegende Bedürfniß der Geſellſchaft erzeugte die Dictatur, eine Staatswürde, welche die Römer aus den alten Latiniſchen Verfaſſungen entlehnten. Das Geſetz, welches vom Senate und von den Curien-Gemeinden (dem großen Rathe der Patricier) über die neue Magiſtratur beſchloſſen wurde, verlieh dem Dictator monarchiſche Gewalt. Seiner Machtvollkommenheit waren alle Magiſtrate, ſelbſt die Conſuln, untergeordnet; er war Selbſtherrſcher, ohne Verbindlichkeit, den Senat zu fragen, oder Rechenſchaft von ſeinen Handlungen abzulegen. Seinen Befehlen mußten alle Bürger ohne Unterſchied unbedingte Folge leiſten. Er übte das Recht über Leben und Tod; von ſeinem Ausſpruche galt keine Berufung an das Volk. Den unbeſchränkten Dictator begleiteten vier und zwanzig Lictoren, welche in den Ruthenbündeln die Beile auch innerhalb der Stadt tragen durften. Er war befugt, nach ſeinem Gutdünken Truppen auszuheben, die Kriegsoperationen zu leiten, und nach geſchloſſenem Frieden das Heer abzudanken. Der Dictator blieb auch nach Niederlegung ſeiner Würde frei von der Verantwortlichkeit, welcher alle andern Magiſtrate nach Beendigung ihrer Amtsführung unterworfen waren. Für den Zweck, zu welchem die Einführung der Dictatur beſchloſſen war, ſchien nothwendig, die Freiheit und die Feſtigkeit des Handelns bei dem Dictator durch keine Rückſicht auf Verantwortungen und Verfolgungen, die nach überſtandener Gefahr und nach Niederlegung des Amtes dem Abgetretenen erregt werden konnten, beſchränken zu laſſen.

Das Geſetz beſchränkte die Ernennung der Dictatoren auf die Zeiten außerordentlicher Gefahr. Rom fand nicht rathſam, eine ungemeſſene Gewalt länger als auf ſechs Monate zu verleihen. Ob der Staat in der Lage ſey, eines Dictators zu bedürfen, wurde durch Berathung und Beſchlußnahme des

Senats entſchieden. Demjenigen Conſul, welcher an der Reihe des monatlichen Amtsvorzugs ſtand, wurde die Ernennung des Dictators übertragen. Die Wahl des beauftragten Conſuls durfte nur auf einen der Männer fallen, die ihm durch den Senat empfohlen waren, die ſchon das Conſulat bekleidet hatten. Im eigenen natürlichen Intereſſe des Senats und der Conſuln lag es, zu ſorgen, daß einem in der Verwaltung der höhern Magiſtrate ſchon geübten, durch reife Erfahrung, durch erprobte Staatsklugheit und wohlgeführten Kriegsbefehl ausgezeichneten Manne, alſo nur dem Würdigſten, dem Fähigſten die Zügel der Herrſchaft, der Beſitz und der Gebrauch der ganzen geſellſchaftlichen Macht übergeben würde. In dieſer Beſchränkung fanden Senat, Patricier und Volk die Gewähr gegen Mißbrauch einer unumſchränkten Gewalt. Die vom Conſul bewirkte Dictatorwahl mußte der Verſammlung der Curie zur Genehmigung vorgetragen werden. Von den Curien hatte der genehmigte Dictator erſt das Imperium zu empfangen.

Um den mit ſolcher Gewalt ausgerüſteten Herrſcher daran zu erinnern, daß er einer Gemeinde freier Bürger vorgeſetzt ſey, war verordnet, daß derſelbe zu Rom in der Ausübung der Amtsgewalt nur zu Fuße erſcheinen ſollte. Nur in der Eigenſchaft als Oberbefehlshaber im Kriege durfte er zu Pferde ſich zeigen, wenn er vorher die Erlaubniß dazu durch Beſchluß der Curien ausdrücklich erhalten hatte.

Der erſte Dictator, als welcher Titus Lartius *) genannt wird, machte von ſeiner Gewalt ſelbſtſtändig dazu Gebrauch, einen zweiten Oberbeamten, einen Verweſer ſeiner Amtsgewalt (Statthalter) für gewiſſe Fälle aufzuſtellen. Der Dic-

*) Titus Lartius ſoll im Jahr 254 nach der Erbauung Roms, oder 500 vor Chr. Geb. gewählt worden ſeyn.

tator fand für gut, ſich der Ergebenheit der Ritter-Centurien zu verſichern, und ernannte einen der angeſehenſten Männer im Senate, Spurius Caſſius, welcher ſchon das Conſulat bekleidet hatte, zum Befehlshaber der Reiterei (Magister equitum). Dieſer Beamte hatte zunächſt dem Dictator den Kriegsbefehl und wurde auch, in dringenden Fällen, zur Anführung von Heeren ermächtigt, die abgeſondert vom Dictator zu operiren hatten. Das Amt des Magiſter equitum wurde durch Befehl des Dictators geendigt, wenn dieſer nach Eintritt des ſeiner Gewalt geſetzten Termins, oder nach abgewendeter Staatsgefahr ſeine Würde niederlegte. Dem Beiſpiel des erſten Dictators in dieſem Machtgebrauche folgten alle nachher ernannten Dictatoren.

Aus den Fehden mit den Nachbarvölkern zog der Römiſche Staat neue Kräfte, um vorwärts zu gehen. In der fortdauernden Kriegsübung war die Kriegskunſt fortgeſchritten. Der ſchwerbewegliche Phalanx hatte ſich aufgelöſt in leichtbehülfliche Abtheilungen. Die Römiſchen Feldherren fingen an, ihre Krieger in abgerundete Maſſen zu ſammeln, die nach künſtlichem Ebenmaaß alle Waffengattungen, das ſchwergerüſtete Fußvolk, die leichtbewaffneten Haufen, die Reiteri in ſich vereinigten, die als ſelbſtſtändige Körper mit mannigfaltiger Gliederung ſich bewegen und nach dem verſchiedenen Boden und nach dem wechſelnden Bedürfniß des Kampfes die Ordnung verändern konnten. Die Kunſt der Legionen übernahm das Gefecht für die Republik.

In der Lebendigkeit ſeines innern Organismus, in dem durch die öffentlichen Einrichtungen geweckten Geiſte ſeiner Bürger gewann Rom unerſchöpfliche Hülfsmittel für die bedrängteſten Lagen. Rom verſtand auch unter den Angriffs- und Vertheidigungskriegen die Momente zu ergreifen, um die

Geſellſchaft im Innern mit friſchem Zuwachs zu verſtärken und den Staat von außen durch Bündniß zu ſchützen und zu befeſtigen. Ein Sabinerſtamm, der ſich von ſeinem Volke trennte, und durch ſeinen Häuptling Attus Clauſus Verbindung mit den Römern begehrte, erhielt Landanweiſung am Anio; das Geſchlecht des Anführers (die Claudier) fand Aufnahme in den Reihen der Patricier; der angeſiedelte Stamm ward zur neuen Tribus geſtaltet. Durch die entſcheidende Schlacht am See Regillus, in welcher der Dictator Aulus Poſtumius die Heeresmacht von dreißig gegen Rom verbündeten Latiniſchen Städten niederwarf, wurde Tarquinius zum Schweigen und zur Ruhe verwieſen. Aus den Erfahrungen im Latiniſchen Kriege überzeugte ſich der Römiſche Senat, daß Unterdrückung der Eiferſucht, dauerhafter Frieden und aufrichtige Vereinigung mit Völkerſchaften, die durch tapfern Widerſtand ihren Muth erprobt und ihre Freiheit behauptet hatten, den Staat am ſicherſten verſtärken könne. Die höhere Einſicht und die wahre Staatsklugheit eines großen Mannes, des Spurius Caſſius, vermittelte einen Vertrag zwiſchen den Römern und Latinern, welcher ein beſtändiges Schutz- und Trutzbündniß und Gleichheit des Bürgerrechts (Iſopolitie) zwiſchen beiden Völkern feſtſetzte. Nach dieſem Vertragewurden für die gemeinſamen Angelegenheiten Bundestage (am Quell der Ferentina) gehalten, deren Beſchlüſſe beiderſeitige Völkerſchaften verpflichteten. Man war überein gekommen, im Oberbefehl über das Bundesheer die Römer und Latiner abwechſeln zu laſſen. Eroberungen und Beute ſollten den Römern und den Latiniſchen Völkern in gleichen Hälften zugetheilt werden. Als drittes Glied wurde bald darauf eine nordoſtwärts grenzende Völkerſchaft, die Herniker (Sabelliſchen oder Sabiniſchen Urſprungs) mit gleichem Rechte und gleichen Verbindlichkeiten in das Bündniß aufgenommen.

Unter den geſellſchaftlichen Veränderungen, die in Rom vorgegangen waren, hatten die der Stammbürgerſchaft (dem populus der Ramnes, Tities und Luceres oder den dreißig Curien) angehörigen Geſchlechter ihre Intereſſen hinreichend zu ſichern gewußt. Im Senate blieben die Meinungen der Patricier vorherrſchend. Unter den Genoſſen des patriciſchen Standes mußten die vornehmſten Magiſtrate gewählt werden. Die folgenwichtigſten Angelegenheiten wurden nach dem Vortheil der patriciſchen Geſchlechter geleitet uud entſchieden.

Das Gemeinland (die Domäne) war größten Theils im Beſitze der Patricier. Die Erträgniſſe der zum Beſitz eingeräumten Ländereien aber erhöhten die Patricier ſich dadurch, daß ſie ihren Clienten kleinere Grundflächen zum Anbau verliehen. Der Wohlſtand, in welchen die patriciſchen Familien hierdurch verſetzt wurden, konnte ſich auch erhalten, da der Beſitz zur Benutzung und das Belehnungsrecht vererbt wurde, und da, wenn auch der Republik die Zurücknahme dieſer Domänentheile und anderweite Verfügung darüber in der Regel vorbehalten wurde, die Zurückgabe der Güter um ſo weniger eintrat, je länger der Beſitz in den einzelnen Familien ſich vererbt und gleichſam als Eigenthum ſich befeſtigt hatte, und je mehr alle Patricier dabei betheiligt waren, daß jenem Vorbehalt keine wirkliche Folge gegeben wurde.

Es hatten ferner die Patricier nach Abſchaffung des Königthums Gelegenheit gefunden, ſich den Leiſtungen zu entziehen, welche ſie der Verfaſſung gemäß von den ihnen zur Benutzung verliehenen Ländereien dem Staate zu entrichten verpflichtet waren. Ebendieſelben ließen ſich immerfort bei jeder neuen Eroberung mit dem größten Theile der dem Staate vorbehaltenen Güter belehnen, ohne dafür verhältnißmäßige Abgaben

für die Republik zu übernehmen. Nur für das Vermögen an Häuſern in der Stadt, an Sklaven, Heerden und vorräthigem Metall war der Patricier im Cenſus angelegt; für die anſehnlichen Einkünfte aus den überkommenen Staatsländereien und für den Reichthum an Kapitalien, die ſich durch die Begünſtigung im Domänenbeſitze fortwährend häufen mußten, blieb er völlig ſteuerfrei. Auf ähnliche Weiſe waren die Clienten, Hinterſaſſen und Erbunterthänigen des patriciſchen Standes begünſtigt, indem dieſe nur von ihren Häuſern und ihrem Viehe zu ſteuern hatten, von den Nutzungen ihres Landanbaues, von ihrem Kapitalvermögen und von ihrem Gewerbe aber nichts entrichteten.

Der Gemeinde, oder dem Stande der Plebejer fehlte viel zur Befriedigung. Den Plebejern wurden für ihre Theilnahme an der Kriegsgefahr, für ihr gleiches Verdienſt um die gemeine Sache nur unbeträchtliche Beutetheile bewilligt, nur kleine Parcellen des mit ihrem Blute erkauften Grundes und Bodens als Eigenthum zugebilligt. Mit dem Werthe ſeines Grundeigenthums und mit ſeinem ganzen übrigen Vermögen an Sclaven, Vieh und Metall, ohne Rückſicht auf Schuldenlaſt, war der Plebejer durch den Cenſus veranlagt. Der Plebejer mußte von ſeiner ganzen Habe ſteuern und mit ſeiner Perſon zum Waffendienſte bereit ſeyn. Der Plebejer mußte fühlen und ſehen, daß der Staat nicht im Sinne der Gerechtigkeit für alle Beſtandtheile der freien Bürgerſchaft, ſondern nur zu Gunſten der Senatsglieder und der patriciſchen Geſchlechter verwaltet wurde.

Der Bürgerſchaft der Ramnes, Tities und Luceres oder der patriciſchen Geſammtheit galt für Recht, daß die beſten Früchte der geſellſchaftlichen Anſtrengungen nur für ihren engen

Cirkel beſtimmt ſeyn könnten. Der Staat befand ſich noch in der Dienſtbarkeit für den Privatvortheil einer Oligarchie.

Die Schwächung der öffentlichen Einkünfte durch den Wegfall der Leiſtungen aus den in patriciſche Hände übergegangenen Domänen und die übrigen ungerechten Begünſtigungen der Patricier und ihres Anhanges wurde Urſache, daß die Steuerlaſt hauptſächlich auf die Tribus der Plebejer ſich wälzte. Die vielen kleinen Grundbeſitzer unter den Plebejern konnten nicht aufkommen, da ſie während der öftern Abweſenheit im Kriege ihr Landeigenthum vernachläßigen mußten. Eine große Anzahl Plebejer verſank tief in Schulden. Die Gläubiger gehörten zum Stande der Patricier. Der Senat traf keine Veranſtaltungen, die Lage der Verſchuldeten zu erleichtern.

Die Juſtizverfaſſung verſtattete dem Gläubiger ein ſehr hartes Verfahren gegen den Schuldner. Die Patricier hatten es dahin gebracht, daß die Geſetze des menſchenfreundlichen Servius, welche das Schuldrecht gemildert hatten und nach dem Fall des Tarquiniſchen Hauſes erneuert worden waren, wieder außer Anwendung geſetzt oder umgangen wurden. Das ältere Schuldrecht mit ſeiner Barbarei hatte ſich wieder eingeſchlichen.

Die verarmten Plebejer mußten, wenn ſie ſich aus größern Verlegenheiten retten, oder Nachſicht für Verbindlichkeiten erlangen wollten, ſich dazu bequemen, in ein Nexum zu treten. Vermöge dieſes Geſchäfts verkaufte oder verpfändete der Schuldner gegen zugewogenes Geld auf förmliche Weiſe, in Gegenwart von Zeugen, ſich und Alles was ihm angehörte, dem Darleiher oder dem Schuldherrn. Es lag daher in dieſer Formalität eine Entäußerung der Perſönlichkeit und des mit derſelben verknüpften Eigenthums. Der ſo verpflichtete Schuldner behielt nun zwar ſeine perſönliche Freiheit und konnte ſich

durch Zurückzahlung des empfangenen Geldes aus der Pfandverbindlichkeit löſen; er war aber, wenn die Schuld nicht bezahlt wurde, ein Gegenſtand der Vindication. Der Gläubiger konnte den ihm durch das Nexum verpflichteten Schuldner vor dem Richter als ſein Eigenthum vindiciren. Der Richter hatte, nach befundener Richtigkeit der Anforderung, den Nexus dem Pfandherrn zu addiciren, d. h. als Schuldknecht zuzuſprechen. Als Addictus mußte der Nexus ſich der Knechtſchaft in der Gewalt des Schuldherrn unterwerfen. Die niedrigſte Behandlung, willkührliche Verwendung zu den härteſten Dienſtleiſtungen, Einkerkerung, Züchtigung erwarteten die Schuldknechte. Der Schuldner verlor von dem an ſeine bürgerliche Ehre; mit ihm gingen ſeine Kinder und Enkel, ſo weit ſie noch in ſeiner Gewalt ſich befanden, in die Knechtſchaft.

Auch ohne die Vorausſetzung des Nexum traf das gleiche Loos jeden, der ſeine Zahlungsverpflichtung, mochte ſie auf einem Darlehn, oder auf einem andern Grunde (z. B. Verbrechen) beruhen, innerhalb der vertragsmäßig oder geſetzlich beſtimmten Friſt nicht erfüllte. Der ſäumig befundene Schuldner wurde dem Gläubiger als Schuldknecht vom Richter zugeſprochen (er wurde addictus).

Eine große Anzahl Plebejer wurde durch den Wucher, den die Patricier in ihren Geldgeſchäften treiben durften, da kein Geſetz die Zinsforderungen in Schranken hielt, tief in Schulden geſtürzt. Die Gläubiger bedienten ſich ihres Rechts gegen die Säumigen. Oft ſah Rom den Anblick ſich wiederholen, daß ganze Schaaren verarmter Plebejer als zugeſprochene Schuldknechte in Feſſeln nach den Häuſern der Patricier abgeführt wurden.

Die Mängel in den öffentlichen Einrichtungen erzeugen zuerſt Beſchwerden der leidenden Theile. Der Machthaber Pflicht und Vorzug iſt es, das Drückende in ſeinen Urſachen zu erkundigen, den

etwaigen Widerſtand gegen die geſellſchaftlichen Fortſchritte zu bändigen und durch zeitige genügende Abhülfe das Uebel in ſeinem Grunde zu heben. Der Senat zu Rom verkannte die Bedeutung der plebejiſchen Klage. Die geſetzliche Verbeſſerung trat nicht ein; die Beſchwerden wurden der Gemeinde unerträglich. Die Verweigerung der Gerechtigkeit und die verbreitete Erkenntniß der Schutzloſigkeit erzeugte die Neigung zur Selbſthülfe. Die unruhige Bewegung brach im Sturm aus, weil der Senat ſich nicht über die patriciſche Geſinnung zu erheben vermochte und nicht nach dem Bedürfniß des Ganzen zu handeln verſtand.

Die Plebejer, welche lange um Nachſicht und Schonung gebeten und nichts erreicht hatten, geriethen durch die öffentliche unmenſchliche Vollziehung mehrerer harten Urtheilsſprüche in offenen Aufſtand. Die ganze Gemeinde weigerte ſich, zu dem Heere, welches zum Kriege gegen die Volsker und Sabiner zuſammengerufen wurde, ſich einzuſtellen. Nur die Einſicht eines Conſuls, Publius Servilius, wußte im Augenblick die weitern Folgen der Zwietracht abzuwenden. Die Zuſicherung des Conſuls, daß die Schuldknechte (die Addicti) ihren traurigen Zuſtand durch die Theilnahme am Kriegsdienſte unterbrechen könnten, und daß die Kinder der im Heere begriffenen Verpfändeten (der Nexi) für die Dauer des Feldzugs im Beſitze ihrer Freiheit und ihres väterlichen Eigenthums gelaſſen werden ſollten, beruhigte die Plebejer. Das Heer kam ſiegreich zurück. Allein nach überwundener Gefahr beſtanden die patriciſchen Gläubiger auf der Wiedereinſetzung in ihr förmliches Recht gegen die Schuldner. Das Verfahren gegen die verſchuldeten Plebejer wurde ohne Schonung fortgeſetzt.

Die Gemeinde gerieth in neue Bewegung und fing an, die Verurtheilten mit Gewalt zu ſchützen. Die tief Verſchuldeten forderten nunmehr Tilgung ihrer Verbindlichkeiten. Der

ganze Stand der Plebejer verweigerte wiederum den Kriegsdienſt, als neue Gefahr von den Sabinern, Aequern und Volskern drohte. Der Senat beſchloß die Ernennung eines Dictators. Die Wahl fiel auf einen Mann von gemäßigter humaner Geſinnung und von erprobter Staatsklugheit, Marcus Valerius, der durch ſeine vorherige Conſulatsführung das Vertrauen und die Liebe des Volks ſich erworben hatte. Auf das Wort des Dictators, daß während des Krieges den Schuldknechten und den Nexis Schonung verſichert und nachher Erleichterung vermittelt werden ſollte, wurde der Gehorſam hergeſtellt. Die Plebejer traten zu den Legionen, die in verſchiedenen Heerabtheilungen vom Dictator und den Conſuln geführt wurden. Der Sieg ward durch die plebejiſche Tapferkeit entſchieden. Der Dictator führte ſein Heer zurück und verlangte als Belohnung für das Verdienſt der Plebejer die Befreiung der Schuldenknechte. Der Senat verweigerte die Bewilligung dieſes Antrags. Der Dictator entließ ſeine Legionen und legte ſein Amt nieder.

Drei Legionen, die von den Conſuln geführt wurden, blieben im Felde verſammelt. Die Nachricht von der erfolgten Zurückweiſung der plebejiſchen Wünſche ſetzte das Heer in Gährung. Die Legionen empörten ſich gegen die Conſuln und wählten einen der Tribunen (Kreisvorſteher und Kriegsoberſten) aus ihrer Mitte, Lucius Sicinius Bellutus, zu ihrem Anführer. Der Tribun führte das Heer über den Anio in die Nähe von Rom, zur feſten Stellung auf dem heiligen Berge (mons sacer), 3000 Schritte von der Stadt. Die Plebejer, welche in der Stadt und in ihrem nächſten Umkreiſe verſtreut waren, ſetzten ſich zur Vertheidigung auf dem Aventiniſchen Berge, oder eilten ins Lager zu ihren Standesgenoſſen.

Das plebejiſche Heer brachte nun ernſtlich zur Sprache,

was der Gemeinde an alten Rechten und Freiheiten entriſſen war, was zum wirkſamen Schutze gegen fernere Unterdrückung nothwendig ſey.

Die Plebejer ſahen ſich noch den Zutritt zum Senate und zu den höchſten Magiſtraten verſagt. Die Criminaljuſtiz in Rom wurde ausſchließlich von patriciſchen Magiſtraten geleitet. Gegen die Ausſprüche der Magiſtrate hatten die nach den Valeriſchen Geſetzen verſtatteten Berufungen an die Tribusgemeinden keinen genügenden Schutz gewährt, da die Anwendung dieſes Hülfsmittels noch zu ſehr von dem guten Willen der patriciſchen Beamten abhängig blieb. Die Tribunen in den einzelnen Tribus hatten keine genügende Autorität, um den Plebejer vor der Willkühr und der Bedrückung zu ſichern. Das wieder vorgeſuchte Pfandrecht und die Schuldknechtſchaft bedrohte unaufhörlich den verarmten Plebejer. Die Ausſicht zur Erleichterung des gedrückten Zuſtandes verſperrte die Ungerechtigkeit des Staatsraths, der das Gemeinland nur den Patriciern zutheilte, die Plebejer aber von der Benutzung ausſchloß.

Die Gemeinde ſtellte ihre Forderungen an den Senat; ſie beſtand auf einem für die Rechte des ganzen Standes wie für jeden Einzelnen wirkſamen und kräftigen Schutze; ſie verlangten erweiterten Einfluß auf die Verwaltung des Staats, als das Mittel, den Verletzungen der perſönlichen Freiheit, der Einſeitigkeit in den öffentlichen Maaßregeln, der Parteilichkeit in der Juſtizpflege, und der Unangemeſſenheit, der Willkühr und der Uebereilung in der Geſetzgebung vorzubeugen. Eine Reihe von Erfahrungen hatte den Plebejern das wahre Bedürfniß, die unerläßliche Nothwendigkeit gezeigt, ihrem Stande den Patriciern und dem Senate gegenüber die völlige Mündigkeit, eine mehr befriedigende Selbſtſtändigkeit, eine rechtmäßige Perſönlichkeit

in der geſellſchaftlichen Ordnung zu verſchaffen. Mit dieſem Abſehen beſtand die Plebs darauf, daß eine feſte öffentliche Einrichtung, ein mit hinreichender Autorität begabtes Amt, ein ſelbſtſtändiges Werkzeug aufgeſtellt werden müßte, durch welches alle rechtswidrigen, unpaſſenden, parteiiſchen, bedrückenden oder ſtaatsverderblichen Beſchlüſſe und Maaßregeln des Senats und der Magiſtrate gleich in der Entſtehung gehemmt und die Handlungen der Willkühr und der Unterdrückung vor das Gericht der plebejiſchen Gemeinde gezogen werden könnten.

Die Forderungen der Plebejer waren durch Macht unterſtützt. Die Anzahl des Heeres wuchs ſchnell an. Die Stimmung der empörten Legionen wurde täglich drohender. Der Senat und die Patricier, obwohl noch von ihren Clienten umgeben, fühlten ſich nicht ſtark genug, dem Sturme zu widerſtehen. Der Rath der Verſtändigen im Senate fand endlich Eingang mit der Vorſtellung, daß die Trennung des plebejiſchen Standes aus der Staatsverbindung die Vereinzelung der geſellſchaftlichen Elemente herbeiführen werde und dem Staate ſomit die Gefahr völliger Auflöſung bringen müßte. Der Senat entſchloß ſich, zur Unterhandlung mit dem Heere Abgeordnete zu ſenden. Einer aus den Geſendeten, Menenius Agrippa (ſelbſt zum plebejiſchen Stande gehörig), wußte durch klug gewählte Gründe und verſöhnende Worte die erbitterten Legionen zu beſänftigen. Der Senat und die Patricier fügten ſich in die gebieteriſchen Umſtände und willigten, die wichtigſten Vorrechte glücklich vertheidigend, in die von der Gemeinde geheiſchten Schutzmittel. Ein neues feierliches Bündniß ward zwiſchen dem Senate und den Plebejern verabredet. *) Der

*) Dieſes geſchah im Jahre 260 nach Roms Erbauung und im 17ten Jahre nach Vertreibung der Könige.

Vertrag wurde durch Beſchluß der Curien genehmigt. Unter einem durch die Fecialen gehaltenen Opfer beſchworen alle Römer die treue Erfüllung des geſchloſſenen Vertrags. Durch Aufhebung der vorhandenen Schuldencontracte und durch Freilaſſung der Schuldknechte wurde ein Hauptgrund der Aufregung gehoben.

Das wichtigſte Reſultat des getroffenen Vergleichs war ein bedeutungsvoller Zuſatz im Organismus der Verfaſſung, ein weſentlicher Fortſchritt in der Ausbildung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe. Zum Beſten der plebejiſchen Gemeinde, welche nicht, wie die drei älteſten Stämme, im Staatsrathe ihre thätige Repräſentation fand, wurde eine eigenthümliche Vertretung zur Seite des Senats und der Magiſtrate eingeführt. Die Verſäumniß der Vorzeit wurde nachgeholt. Der geforderte Schutz für die plebejiſchen Freiheiten trat mit der neu errichteten Würde des Tribunats ins Leben.

Den Tribunen ward der Beruf angewieſen, darüber zu wachen, daß vom Senate und von den Magiſtraten die Geſetze und Rechte heilig gehalten, daß neue Geſetze nur ſo abgefaßt und neue Einrichtungen nur ſo getroffen würden, wie der Zuſtand des Volkes ſie erfordere, daß jede Maaßregel der Staatsverwaltung nur auf das allgemeine Beſte, nicht auf die Begünſtigung eines einzelnen Standes berechnet werde. Die Tribunen wurden ermächtigt, die im Senate erörterten Regierungsangelegenheiten an und für ſich zu prüfen und zu unterſuchen, diejenigen Maaßregeln, welche ihnen unangemeſſen, dem ganzen Staate oder der plebejiſchen Gemeinde insbeſondere ſchädlich dünkten, durch ihren Widerſpruch (das Veto) zu hindern, ihre Standesgenoſſen gegen widerrechtliche Behandlung von Seiten der Conſuln und der übrigen Magiſtrate zu ſchüz-

zen, und den Mißbrauch der Gewalt vor das Gericht der Volksgemeinde zu ziehen. So wie die Curien die Befugniß übten, jeden vor ihr Gericht zu ziehen, der ihre Geſammtheit oder ihre einzelnen Angehörigen beleidigt hatte, ſo mußte, wer gegen die Rechte der Gemeinde oder des einzelnen Plebejers ſich vergangen hatte, vor den Richtern der Gemeinde ſich ſtellen und ſein Urtheil erwarten. Die Tribunen ſollten wachen, daß Niemand ſich dem plebejiſchen Gericht entziehe; bei ihnen ſtand es zugleich, die Strafen für die vorgeforderten Angeklagten zu beantragen. Tag und Nacht mußte der Tribun bereit ſeyn, jeden, der durch Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt oder durch Thathandlungen Einzelner Unrecht erlitt, auf Anrufen zu ſchirmen.

Die Ausübung des Tribunenamts war auf die Stadt beſchränkt. Die Freiheit der Tribunen in ihrer Amtswirkſamkeit wurde durch die geſetzlich ihnen zugeſtandene perſönliche Unverletzlichkeit geſichert. Nach dem Geſetze ſollte, wer einen Tribun verletzen oder in ſeiner Amtsgewalt ſtören und kränken würde, dafern er der Strafe ſich entzöge, in die Acht verfallen ſeyn und von jedem ungeahndet getödtet werden können.

Sonach war das Tribunat kein bei der Verwaltung unmittelbar mit eingreifendes Staatsamt, kein integrirender Theil der Magiſtratur. Die Tribunen wurden nicht wirkliche Glieder des Staatsraths, ſondern Theilnehmer ſeiner Berathungen für beſtimmte Fälle. In den Tribunen waren immerwährende, unverletzliche Sachwalter für die Volksgemeine, ſelbſtſtändige Wächter für die Freiheit und Sicherheit der Bürger und für die Beobachtung der Geſetze und der Verfaſſung an der Seite der höchſten, durch den Senatskörper repräſentirten Gewalt und

der obrigkeitlichen Beamten aufgeſtellt. *) Die Einſetzung von Stellvertretern für die Gemeinde mäßigte und regelte den Widerſtand gegen Unterdrückung. Das Vortreten frei gewählter Individuen entfernte den Einfluß der großen Volksmaſſe mit ihren Leidenſchaften von dem Wirkungskreiſe der Magiſtratur und beſchwichtigte zugleich das Mißtrauen in die öffentlichen Maaßnehmungen. Das Einſagerecht (das Veto) der Tribunen war das einzige ausreichende Mittel, den Mißgriffen vorzubeugen, zu welchen eine ungewarnte Magiſtratur auch mit den beſten Abſichten ſich verirren kann.

Es war ein Beweis wahrhaft praktiſchen Sinnes in der Staatskunſt, ein preißwürdiges Werk der Saatsweisheit, daß bei der Einführung des Tribunats die Selbſtſtändigkeit des Senats und der Magiſtrate für die Verwaltung und für die Handhabung der Geſetze bewahrt, die freie mehrſeitige Prüfung und Erörterung der Staatsangelegenheiten geſichert und die Beſchließung der öffentlichen Maaßregeln von der gütlichen Uebereinſtimmung der Magiſtratur und des Tribunats abhängig gemacht wurde. Mußte die Stellung der Patricier mit dem Senate auf der einen, und der Gegenſatz der Gemeinde mit dem Tribunate auf der andern Seite die Veranlaſſung zu unaufhörlicher bürgerlicher Reibung geben, ſo war doch auch

*) Die Wirkſamkeit des Tribunats zu Rom unterſchied ſich daher weſentlich von der politiſchen Stellung der Ephorie zu Sparta und der Bulä zu Athen. Denn dieſe zwei durch Männer, die jährlich durch das Volk gewählt wurden, beſetzten Rathskörper ſtellten ſelbſtſtändige, bei den wichtigſten Zweigen der Staatsverwaltung beſchäftigte Oberbehörden, einen integrirenden Theil der öffentlichen verwaltenden Macht vor. Die Ephoren und der Rath der fünfhundert theilten die Repräſentation des geſammten Staatsvereins, ſie waren in der öffentlichen Gewalt als ausübende Organe mit begriffen.

in der Geſtaltung der Gemeinde zu einer mit handelnden Hauptperſon und in der Aufrichtung des Tribunats die Bürgſchaft für lebendige friſche Bewegung im Staate aufgeſtellt. Die freie Gegenwirkung zwiſchen den geſellſchaftlichen Figuren war die Bedingung der Geſundheit für den ganzen Staatskörper. Bei einer uneingeſchränkten Ariſtokratie hätte der Geiſt der Römer verſiechen, verdumpfen können. Die Freiheiten der Plebejer mußten eine lebendige Wache erhalten. Das Tribunat mußte den Beruf übernehmen, die Selbſtſucht, die Anmaaßung, die Willkühr, den Uebermuth der Patricier zu zügeln. Die bewachte, die controlirte Gewalt wurde genöthigt, ihre Beſtimmung beſſer zu erfüllen. Die handelnden Staatsmänner der damaligen Zeit verſtanden die Wichtigkeit des Moments. Die Dämonen des unumſchränkten Despotismus und der übermächtigen Oligarchie — die geiſterſchlaffende Eintönigkeit, das matte Siechthum, das naturwidrige Stillſtehen, die kleinmüthige und argliſtige Unterdrückung des Widerſpruchs, die menſchenfeindliche Hemmung aller Lebensregungen — wurden aus den Römiſchen Mauern verbannt.

Noch fehlte zwar Weſentliches an der Befriedigung der plebejiſchen Anſprüche. Das Schuldrecht wurde nur für den Augenblick, zu Gunſten der damals Verpflichteten, bei Seite geſetzt, nicht abgeſchafft. Die Vorzüge der patriciſchen Geſchlechter blieben bei Kräften. Verſchloſſen blieb dem Plebejer der Zutritt zum Conſulate und zu den übrigen höhern Ehrenſtellen. Das Gemeinland verblieb in patriciſchen Händen und keine Zuſicherung ward ertheilt, daß das plebejiſche Recht auf Ackeranweiſung anerkannt und künftig in Wirkſamkeit treten ſollte. — Allein, mit der Aufrichtung des Tribunats war die Möglichkeit gegeben, den Druck der alten Geſetze zu mildern und die plebejiſche Gemeinde zu erheben. Das Volk der Plebejer, der

biedere treugeſinnte Stamm der landbauenden freien Bürger konnte ſich ermannen gegen die patriciſche Unterdrückung. Die Standpuncte waren befeſtigt und die Bahnen vorgezeichnet, um die Plebejer dem kampfeswürdigen Ziele — der Verbürgung der natürlichen und nothwendigen Freiheit, der Behauptung befriedigender Selbſtſtändigkeit in der Ordnung der Republik, und der Herſtellung billigmäßiger Rechtsgleichheit zwiſchen den ältern und neuern Stämmen der Staatsgenoſſen — zuzuführen.

Die Wahl der Tribunen, deren Amt ein Jahr dauerte, wurde urſprünglich den Centurien, welche die fünf aus den Ritter-Centurien, den Tribus der Plebejer und den Clienten der Patricier gemiſchten Claſſen des Cenſus in ſich zählten, überlaſſen. Die Zahl der Tribunen wurde anfänglich auf zwei, bald nachher auf fünf, einer für jede Claſſe feſtgeſetzt. Jede Claſſe hatte für ſich zu wählen und die von den Claſſen getroffenen Wahlen mußten von den Patriciern in der Verſammlung der Curien genehmigt werden.

Die Verſammlungen der Plebejer gewannen nunmehr neben den Curien und Centurien erhöhte Bedeutung. Die Gemeinden der Tribus ſchloſſen ſich feſter zuſammen; ſie übten mit verſtärktem Selbſtvertrauen ihr Recht, Willkühren unter ſich zu beſchließen; ſie fingen an, ſich ihres Gewichts im Staate mehr bewußt zu werden.

Die vervollſtändigte Anerkennung des abgeſonderten Gemeindeverhältniſſes, die ſelbſtſtändigere Stellung, welche der plebejiſche Stand in der geſellſchaftlichen Ordnung erlangt hatte, führte bald nach der Errichtung des Tribunats zur Befeſtigung einer ſchon früher begründeten Magiſtratur, des Aedilenamtes. In jedem Jahre wurden zwei Aedilen (aediles

plebis) beſtellt, deren Wahl durch die Centurien geſchah und nachher, wie die Wahl der Tribunen, von den Curien beſtätigt werden mußte. Dieſe Beamten bekamen als örtliche Obrigkeiten einen erweiterten Wirkungskreis, in welchem ſie die Tribunen zu unterſtützen und die von den letztern ihnen zugewieſenen Sachen zu entſcheiden hatten. Als Beiſtände der Tribunen hatten die Aedilen eine polizeiliche Gewalt auszuüben, die ſich in der Aufſicht über die öffentlichen Straßen, Plätze und Gebäude, über die Zufuhre, die Güte und den Preiß der Lebensmittel, vorzüglich des Getreides, in der Verfügung vorbeugender Maaßregeln gegen die Verbreitung anſteckender Krankheiten, und in der Veranſtaltung gewiſſer öffentlichen Feierlichkeiten und Schauſpiele zeigte. Die Aedilen führten auch die Aufſicht über die Tempel und wachten, daß kein fremder Gottesdienſt daſelbſt ſich einſchlich. Ihrer Obhut war beſonders der Tempel der Ceres anvertraut. Im Cerestempel wurde das Archiv der plebejiſchen Gemeinde und ſpäterhin auch die Sammlung der Senatsbeſchlüſſe aufbewahrt. An den Stufen des Tempels, welcher dem Cultus für die Schutzgöttin des Ackerbaues und der freien Landleute errichtet war, empfingen die Armen des Plebejerſtandes die Brodſpenden aus den Händen der Aedilen.

Achtzehntes Kapitel.

Entwickelung der Römiſchen Verfaſſung von der Errichtung des Tribunats bis auf das Decemvirat und das Geſetz der zwölf Tafeln.

Die Römiſchen Patricier empfanden die Gerechtſame, welche dem Stande der Plebejer durch die Kapitulation auf dem heiligen Berge verſichert worden waren, als läſtige Einſchränkung. Es wurden Verſuche gemacht, die patriciſche Uebermacht wieder in ihrer Fülle herzuſtellen und die Plebs in die frühere Lage herabzudrücken.

Als Gelegenheit, die Reaction ins Werk zu ſetzen, ſollte eine Hungersnoth benutzt werden. Eine große Partei im Senate drang darauf, die wohlfeile Austheilung des Getreidevoraths, welcher auf Koſten der Republik aus Sicilien herbeigeſchafft worden war, an die Bedingung zu knüpfen, daß das Volk ſeinen neu gewonnenen Rechten wieder entſage, daß es in die Wiederabſchaffung ſeiner Schutzwache, des Tribunats, willige. Als heftiger Verfechter dieſes Anſchlags wurde Cajus Marcius (Coriolanus), der im Kriege gegen die Volsker durch Waffenthaten ſich berühmt gemacht hatte, bezeichnet. Ebendemſelben wurde vorgeworfen, daß er nach der höchſten Gewalt ſtrebe, und daß er in dieſer Abſicht, den alten Geſetzen entgegen, die bei einer glücklich ausgeführten Unternehmung erworbene Kriegsbeute nicht an die Quäſtoren, zur Verrechnung im öffent-

lichen Schatze, abgeliefert, ſondern unter die Mannſchaft ausgetheilt habe. Es war nothwendig, den erſten Verſuch gegen die Rechte der Gemeinde, die erſte Verletzung des zwiſchen den Patriciern und Plebejern feſtgeſetzten Rechtszuſtandes mit Ernſt zu ahnden. Durch die Beſtimmungen des abgeſchloſſenen Vertrags war der plebejiſchen Gemeinde die Befugniß beſtätigt worden, jeden Angriff auf die Verfaſſung und auf ihre Freiheiten vor ihr Gericht zu ziehen. Die Tribunen forderten daher, vermöge ihrer rechtmäßigen Gewalt, den angeſchuldigten C. Marcius vor das Gericht der Tribus. Die Bemühungen des Senats, welcher das erſte Beiſpiel einer Verurtheilung patriciſcher Standesgenoſſen durch das Gericht der Gemeinde zu verhüten ſuchte, konnten den Angeſchuldigten nicht retten. Coriolan mußte vor dem Gericht der Tribus der Anklage auf den Tod ſich ſtellen, und entzog ſich der Vollziehung des Urtheils durch freiwillige Entfernung.

Eine Erfahrung, welche die Plebejer bei den öffentlichen Erörterungen dieſer Sache gemacht hatten, gab den Tribunen Veranlaſſung, auf mehr Vertheidigungsmittel gegen die Unterdrückung zu ſinnen. In der Verſammlung der Centurien, welche nur durch die Conſuln berufen werden konnte, hatten verfaſſungsmäßig auch dieſe allein das Recht, die Vorträge zu halten. Bei einer ſolchen Verſammlung, in welcher über die Verwendung des Kornvorraths abgeſtimmt wurde, hatten die Conſuln den Tribunen das Sprechen vor der Centurien-Gemeinde verwehrt. Die Vertreter der plebejiſchen Gemeinde mußten es tief empfinden, daß ihnen noch immer die Befugniß beſtritten wurde, die ganze Volksverſammlung auf dasjenige, was den Plebejern nützen oder noththun möchte, aufmerkſam zu machen. Die Tribunen und Aedilen beriefen daher eine Verſammlung der Tribus und bewirkten einen Beſchluß der Gemeinde, welcher bei der härteſten Ahndung verbot, einen Tri-

dun, welcher in der Verſammlung des Römiſchen Volkes Vortrag zu thun hätte, zu unterbrechen. War dies gleich nur ein plebejiſcher Gemeindebeſchluß, ſo konnte er doch auch bei der Centurien-Verſammlung, in welcher die Plebejer mit zählten, nicht ohne Wirkung bleiben.

Bald machten die unabläſſigen Anſtrengungen in den Wechſelfällen des Krieges mit den Vejentern und Volskern die Beſchwerden der Gemeinde wieder laut. Als Recht, durch die Leiſtung des Kriegsdienſtes bedingt, und als Entſchädigung für oft wiederholte Verluſte forderten die Plebejer für ſich Antheil an den Gemeinländereien, Erleichterung im Schoß von ihrem Grundeigenthum, und Wiederherſtellung des Zehnten von der Domäne, welche den Patriciern zur Benutzung überlaſſen war. In dem Manne, der das Bündniß zwiſchen Rom und Latium gegründet, den das Vertrauen der Bürger zum drittenmal in das Conſulat berufen hatte, in dem höheren, von patriciſcher Selbſtſucht frei erhaltenen Geiſte des Spurius Caſſius (Viscellinus) fand der Anſpruch der Plebejer einen Vertheidiger. Unter ſeiner Vermittelung faßte der Senat, um die Gemeinde zufrieden zu ſtellen, den Beſchluß, daß zehn conſulariſche Commiſſarien ernannt werden ſollten, um einen Theil des Gemeindelandes zur Anweiſung an die Plebejer auszuſondern und den der Republik gebührenden Zehnten von dem in patriciſchen Händen verbleibenden Gemeingute durch Einführung von Pachtungen, die ſich von fünf zu fünf Jahren zu erneuern hätten, wieder herzuſtellen. Wider die Ausführung dieſes Senatsſchluſſes, des erſten agrariſchen Geſetzes, ſtemmten ſich die in ihren wichtigſten Vorzügen angegriffenen Patricier mit vereinigter Macht. Die Abſichten des Urhebers einer dem Volke freundlichen Maaßregel wurden von den Bedroheten verdächtigt. Gegen Spurius Caſſius wurde, nachdem er das dritte Conſulat niedergelegt hatte, von den Blutrichtern die Anklage erho-

ben, daß er nach der königlichen Gewalt geſtrebt habe; und den Mann, der das Bedürfniß des Staats einſichtig erkannt, der das Uebel — die ungerechte Zurückſetzung und die unruhige Bewegung der größten Bürgerzahl — in ſeinem Grunde zu heben unternommen hatte, verurtheilten die Curien der Patricier zum Tode. Durch Schrecken wollten die Patricier den Beſitz einer ungemeſſenen Herrſchaft und den ausſchließlichen Genuß der Staatsgüter behaupten.

Mit unerſchütterlicher Beharrlichkeit vertheidigten die patriciſchen Standesgenoſſen ihr Machtgebiet. Von Geſchlecht zu Geſchlecht, von Vätern auf Söhne und Enkel erbte unverändert der Glaube, daß das Daſeyn des Römiſchen Staats im Weſen nur auf ihrem eng geſchloſſenen Verein beruhe, daß der geſellſchaftliche Anwachs keine andere Beſtimmung, als die Dienſtbarkeit für das Wohlbefinden der herrſchenden Geſchlechter, haben könne, daß in dieſem Verhältniſſe der Lauf der Jahrhunderte, die Verwandlung der Menſchen in den fortſchreitenden Zeitaltern nichts zu ändern vermöge, daß Alles in den alt überlieferten Formen ſich fortzubewegen habe, daß alle Attribute der geſellſchaftlichen Macht als ausſchließliches Beſitzthum der alten Geſchlechter zu betrachten ſeyen, daß alle Mittel zur Behauptung der öffentlichen Gewalt nur für den beſchränkten Cirkel der bevorrechteten Geſchlechter zur Verfügung ſtehen dürften, daß alle Handlungen der Staatsgewalt nur nach ihren Anſprüchen, ihren Intereſſen abzumeſſen ſeyen. Demnach war es patriciſche Glaubensſache, feſtſtehendes Syſtem patriciſcher Politik, zu verhüten, daß die herangewachſene plebejiſche Gemeinde nicht ſo weit erſtarke, ſich ermanne oder verſtehen lerne, um im Staate ſich ſelbſt als Zweck mit zu erkennen; die Gemeinde ſollte in unverrückter Paſſivität gehalten werden und nur als Mittel zur Beförderung patriciſcher Zwecke ſich gebrauchen laſſen. Die eingewurzelte Ueberzeugung von der

Rechtmäßigkeit dieſer Grundſätze ſtählte den patriciſchen Widerſtand gegen die mit eben ſo beharrlicher Conſequenz nach freier Bewegung, nach größerer Selbſtſtändigkeit, nach befriedigender Rechtsgleichheit ſtrebenden Gemeinde.

Die Forderung der verhältnißmäßigen Aeckerantheile war ihrem Weſen nach unabweislich; ſie war im innerſten, tiefſten Rechtsgefühl der Gemeinde begründet. Es war natürlich, daß den Plebejern die Zumuthung, blos für Andere leiden, blos für die Patricier handeln zu müſſen, und nicht ſelbſt mit genießen zu dürfen, unerträglich ſchien.

Die Entſcheidung der Frage konnte wohl wegen Schwierigkeit und Weitläuftigkeit der Sache an ſich, oder durch die nothwendige Einigung der ſtreitenden Stände gegen feindlichen Andrang von außen, oder durch künſtliche von den Patriciern bereitete Hinderniſſe im Innern von Jahr zu Jahr vertagt werden; allein die angeregte Idee blieb lebendig. Der Strebepunct war für die Gemeinde aufgeſteckt. Die Entrüſtung über die Verweigerung der Gerechtigkeit ſchärfte den Blick der Plebejer für die Aufſuchung der Mittel, die Unterdrückung in ihrer Wurzel zu ergreifen und die roh ſtarrende Gewalt der Patricier zu regeln und zu mäßigen. Im Ringen mit dem Widerſtande der Patricier erwachten, erhoben und ſtärkten ſich die Kräfte der Gemeinde. Die Ackerfrage wurde der Schlüſſel zur Entwickelung großer Veränderungen im Innern des Staats.

Noch war in der Stellung der Parteien große Ungleichheit. Die Geſammtheit der Patricier betrachtete ſich als den Souverain des ganzen Staats. Die Ausübung der höchſten Gewalt war theils dem Senate, als einem Ausſchuſſe oder einem engern Rathe der Particier übertragen, theils den Gemeinden der Curien, dem großen Rathe der Patricier vorbehalten. Durch Senatusconſulte wurde der öffentliche Zuſtand im

Ganzen beſtimmt; vom Senate kamen die Vorſchläge zu den Magiſtratswahlen und zu den Geſetzen, die definitiven Beſchlüſſe über Krieg und Frieden, über Verträge mit auswärtigen Völkern, über die Aushebung der Kriegsmannſchaft, über die Zuſammenziehung des Heeres, über die Erhebung der Steuern, über die Verwendung des Gemeingutes. Bei den Conſuln war die Geſammtgewalt, welche dem Grundbeſtande der Verfaſſung nach den patriciſchen Curien und dem Senate zuſtand, für die wichtigſten Zweige der öffentlichen Verwaltung zur Einheit concentrirt. Den Conſuln, als den regelmäßigen oberſten Repräſentanten der in den Curien und im Senate ruhenden Staatshoheit, war der Vortrag der Sachen im Senate und in der Curien-Verſammlung, die Aushebung der Legionen, der unbeſchränkte Befehl im Kriege, das Gericht über die im Felde ſtehenden Bürger, die Abſchließung des Waffenſtillſtandes, die Unterhandlung des Friedens und der Verträge mit den fremden Völkern übertragen. Die Conſuln ernannten die Quäſtoren des Schatzes und hatten Freiheit, über die öffentlichen Gelder zum Dienſte der Republik zu verfügen. Dem Ermeſſen der Conſuln war anheimgeſtellt, jährlich beim Antritt ihres Amtes, durch Anfertigung der Liſten über die Senatsglieder darüber zu entſcheiden, wer an den Functionen des Staatsraths Theil nehmen ſolle oder nicht. Auf gleiche Weiſe war den Conſuln, als Aufſehern des Cenſus, die Gewalt gegeben, die Liſten der Ritter-Centurien, der fünf Claſſen und der plebejiſchen Tribus auszuſtellen und hierdurch über die politiſchen Gerechtſame der einzelnen Bürger zu beſtimmen. Es war endlich mit dem Conſulate noch eine ausgedehnte richterliche Gewalt, vorzüglich über die plebejiſche Gemeinde, verknüpft. Für die Verhandlung der Civilſachen wieſen die Conſuln den Parteien die Richter an. Von den Conſuln wurde über alle Vergehungen, die geringern wie die ſchwerern, in erſter Inſtanz gerichtet. Von Geldbußen, welche die

Conſuln auflegten, galt keine Berufung. Von conſulariſchen Ausſprüchen aber, die den Verluſt der Freiheit oder des Lebens betrafen, konnte der Plebejer an die Gemeinde der Tribus appelliren.

Vergehungen der Patricier wurden vor einem Gericht aus ihren Standesgenoſſen, vor den durch die Curien gewählten Quäſtoren (Blutrichtern) unterſucht und durch deren Ausſpruch geahndet. Von der Verurtheilung der Quäſtoren konnte der Angeklagte an die Gemeinde der Curien appelliren.

Bei den Patriciern war vorzugsweiſe die Rechtskenntniß. Aus der Mitte der Patricier, gewöhnlich aus der Zahl der Senatoren, ernannten die Conſuln die Richter für die einzelnen Civilproceſſe. Das bürgerliche Recht war mit den Religionsgeſetzen eng verknüpft. Die patriciſchen Pontifices waren die Bewahrer der Rechtsüberlieferungen, die Ausleger der Geſetze.

Sonach waren in den wichtigſten Ausbildungen der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, im Staatsrathe, in der geſetzgebenden Verſammlung, in den Magiſtraten, in den Proceßrichtern, die Genokratie oder das Zuſammengreifen der patriciſchen Geſchlechtsgenoſſen das vorherrſchende Element.

Dieſer Stellung der Patricier gegenüber blieb der plebejiſchen Gemeinde nur wenig Spielraum zu freier Bewegung. Die Verſammlungen der Tribus waren nur auf die Leitung ihrer innern Angelegenheiten beſchränkt. Die Gemeinde der Centurien hatte zwar die Freiheit, die Geſetzanträge des Senats zu billigen oder zu verwerfen; ebenderſelben war die Wahl der Conſuln und anderer Magiſtrate, ſo wie der Tribunen und Aedilen übertragen. Allein, die Ausübung dieſer Rechte ſelbſt war noch ſehr von patriciſchem Einfluſſe abhängig, da die Ritter-Centurien und die Clienten der Patricier mit ſtimmten, da die ganze Verhandlung unter conſulariſcher Lei-

tung ſtand, da bei den Magiſtratswahlen nur über die durch Vorbeſchluß des Senats empfohlenen Candidaten abgeſtimmt werden durfte, und da jede geſchehene Wahl die Genehmigung der Curien erhalten mußte. Eingeengt zwiſchen der leitenden Obmacht des Senats und der herrſchenden Hoheit der Curien blieb die plebejiſche Gemeinde noch fern vom vollen Genuſſe der Mündigkeit und Selbſtſtändigkeit.

Dem Streben nach dieſem Ziele gab erſt das Tribunat wirkſame Einheit und feſte Richtung. Entfeſſelung der Gemeinde, Herſtellung eines richtigen Gleichgewichts zwiſchen der Ariſtokratie und dem Volke der Schatzungskreiſe — wurde gemeinſames Looſungswort, Vereinigungszeichen, Berufsgeiſt, Ehrenſache, Lebensaufgabe der Tribunen.

Die Tribunen forderten, im Sinne ihrer Amtspflicht, die Ernennung der zehn Männer (Decemvirn) zur Ausführung des Ackergeſetzes. Die Patricier und der Senat verhinderten unter mancherlei Vorwand die Vollziehung der Maaßregel, welche den Alleingenuß der hochgehaltenen Standesvortheile zu beſchränken drohete. Die Unentſchiedenheit der Sache erhielt die gegen einander geſtellten Parteien in Spannung. Die fortdauernde Zwietracht wirkte ſchädlich zurück auf die übrigen öffentlichen Verhältniſſe. Die Conſuln fanden Widerwillen bei der Aushebung der Kriegsmannſchaft. Das Mißgefühl über die Verſagung der Gerechtigkeit, die deutlicher gewordene Erkenntniß, daß bei den Kriegen der Republik der Plebejer mit aller ſeiner Tapferkeit keine Selbſtbefriedigung für ſich erlangen könne, lähmte den Geiſt der ins Feld geführten Legionen. Mit wechſelndem Erfolge wurden die Kriege geführt, mit Mühe die Grenzen des Staats gegen die Angriffe der Nachbarvölker erhalten.

Im beharrlichen Kampfe mit den Magiſtraten, dem Senate und den Patriciern ſtärkten die Tribunen ihr Selbſtvertrauen und gewannen durch die Fehler und durch die Verblendung ihrer Gegner Schritt vor Schritt Raum für die plebejiſche Freiheit. Der Senat und die Patricier mußten nachgeben, daß die Wahl des einen der beiden Conſuln dem Vorſchlage des Senats entzogen und den Centurien durch die verſtattete freie Auswahl die Möglichkeit verſichert wurde, einen den Plebejern freundlich geſinnten Patricier zur höchſten Magiſtratur zu erheben. Conſulariſche Stimmen, wie die des Cäſo Fabius, fingen wieder an, die Wünſche der Plebejer zu unterſtützen. Da der Senat und die Patricier nicht darauf achteten, ſo begannen die Tribunen, abtretende Conſuln vor dem Gericht der plebejiſchen Gemeinde zur Verantwortung zu ziehen. Ein entſchloſſener Tribun, Cnejus Genucius, erklärte *), daß alle ſeit Spurius Caſſius eingetretene Conſuln für die Nichtvollziehung des Ackergeſetzes verantwortlich wären, und ließ die zuletzt abgegangenen Conſuln vor das Volksgericht laden. Vergebens hofften die Patricier, daß das plötzliche Verſtummen des Genucius, den fluchwürdiger Meuchelmord am Morgen des für die Anklage angeſetzten Tages wegraffte, die verhaßte Frage niederſchlagen würde. Die böſe That verfehlte ihren Zweck; ſie lähmte nicht, ſondern ſie entflammte die Gemeinde zu verſtärkter Anſtrengung für ihre Freiheit. Für die Sache, welcher Genucius geopfert war, erhoben ſich neue unerſchrockene Vertheidiger. Publilius Volero unterwand ſich dem Kampfe gegen die Unterdrückung und führte die Plebejer durch Geſetzvorſchläge, welche ſelbſtſtändige Haltung der Gemeinde zum Zweck hatten, näher zum Ziele **). Durch wiederholte Rogationen, die nach heftigem

*) Im Jahre 281 n. E. d. St.

**) In den Jahren 282 u. 283 n. E. d. St.

Widerſtande der Patricier die Billigung des Senats erhielten, ſetzte Publilius durch, daß die Wahl der Tribunen und der Aedilen den Centurien entzogen und den Gemeinden der Tribus, welche ohne Einwilligung des Senats und der Magiſtrate durch die Tribunen verſammelt werden durften, überwieſen, dadurch aber von patriciſcher Einwirkung gänzlich befreit wurde. Da die Tribunen auf die Verſammlung der Centurien, welche nur durch die Conſuln berufen wurden und in der dieſe nur allein förmliche Vorträge zu halten befugt waren, wenig einwirken konnten, und da die Verbindung, in welche die Ritter-Centurien und die Clienten der Patricier mit der Centurien-Gemeinde geſtellt waren, die Plebejer hinderte, die beſondern Wünſche und Bedürfniſſe ihres Standes in den öffentlichen Berathungen auf genügende Weiſe geltend zu machen, ſo forderte Publilius mit einer andern Rogation für die Gemeinde der Tribus die Freiheit, daß ſie ſelbſtſtändig neben den Gemeinden der Curien und Centurien über Gegenſtände des öffentlichen Wohls berathen und beſchließen könnte. Die Tribunen drangen durch. Die Gemeinde der Tribus bekam dadurch unmittelbaren Theil an der geſetzgebenden Gewalt; ſie ward befähigt, bei der allgemeinen Geſetzgebung mit Erfolg ihre Stimme zu erheben und ihren Bedürfniſſen und Forderungen Gehör und Anerkennung zu verſchaffen. Die Comitien der Tribus hatten von nun an Theil an der Initiative der Geſetzgebung. Die vor den Tribus erörterten und gebilligten Anträge der Tribunen konnten nunmehr, wenn ſie durch ein Senatusconſult gebilligt waren, den Centurien wegen der allgemeinen Geſetzeskraft zur förmlichen Schlußfaſſung vorgetragen und durch die Curien beſtätigt worden.

Ein anderer Geſetzvorſchlag, deſſen Anerkenuung die Tribunen erlangten, erweiterte den Schutz der Plebejer gegen Beſchwerden und gegen Gewaltmißbräuche von Seiten der Magi-

ſtrate. Den Plebejern wurde nachgelaſſen, gegen die von den Conſuln ausgeſprochenen Straferkenntniſſe ohne Ausnahme Berufung auf das Gericht ihrer Gemeinde einzuwenden.

In den Zeiten bürgerlicher Entzweiung, öffentlicher Zerrüttung und heftiger Spannung führte das Glück den Römern immer den Rath von Männern zu, welche über den Parteigeiſt erhaben, die ſtreitenden Elemente zu verſöhnen und Alle zur friedlichen Einung für das Wohl des Ganzen zurückzulenken verſtanden. Titus Quinctius Cincinnatus, der unter den ſtärkſten Bewegungen über die Publiliſchen Rogationen in das Conſulat eintrat, begriff die Aufgabe des Moments. Er ſah die Kraft der Republik durch die innern Reibungen zerſplittert und jede Vertheidigung gegen die feindlich andringenden Aequer und Volsker gelähmt. Der einſichtige Staatsmann (eine der größten Geſtalten aus jenem Zeitalter), gewann durch ſeine Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Feſtigkeit die Gewalt über die Gemüther; er bewog die Patricier zum Nachgeben und befriedigte die Anſprüche der Plebejer. Auf ſeinen Rath willigte der Senat in die Annahme der Publiliſchen Rogationen. Den erprobten Vaterlandsfreund, der nach ruhmvoll geführter Magiſtratur auf den Anbau eines kleinen Landgutes ſich beſchränkte, riefen die Römer zu wiederholten Malen aus ſeiner Einſamkeit zu den Zügeln der Herrſchaft, um den Staat aus gefährlichen Kriſen zu retten. Die Thaten und die Rathſchläge des Dictators Quinctius Cincinnatus erhöhten die Achtung vor den Römiſchen Waffen und befeſtigten die Republik.

Der erweiterte Gebrauch der Selbſtſtändigkeit führte die Gemeinde zu erweiterter Erkenntniß der Bedürfniſſe in der Staatsverwaltung und in der Rechtspflege. Die Augen wurden geöffnet, um die Mängel und Gebrechen in den öffentlichen Einrichtungen zu gewahren und zu unterſuchen. Das Gefühl

für die höhere Ausbildung der geſellſchafllichen Verhältniſſe wurden geweckt und durch jeden Fortſchritt zu beſſern Formen geſtärkt.

Bei der fortgeſetzten Prüfung des öffentlichen Zuſtandes erkannten die Tribunen immer deutlicher, was noch fehle, um der Gemeinde einen befriedigenden Rechtszuſtand im Staate zu verſichern. Noch ſtanden die Patricier mit ihren Schutzverwandten und die Plebejer als getrennte Maſſen, als zwei verſchiedene Völker neben einander; noch gab es keine weſentliche Einheit des Römiſchen Bürgerthums. Für den Patricier war bereits ein näher beſtimmtes geiſtliches und bürgerliches Recht (aus Etruskiſchen Quellen) in Uebung, und durch poſitive Vorſchriften waren die patriciſchen Vorzüge in der Verfaſſung geſchützt. Für die Rechtsverhältniſſe in den plebejiſchen Stämmen beſtand noch keine ſyſtematiſche Ordnung. Das patriciſche Recht fand keine Anwendung auf die Gemeinde. In die Gemeinde ſelbſt, welche bei der Staatsvergrößerung nach und nach aus ſehr verſchiedenen Beſtandtheilen ſich gebildet hatte, waren ſo mannichfaltige Localrechte mit übergegangen, daß zwiſchen den Tribus, ſo wie zwiſchen der Gemeinde und den Patriciern große Verwirrung entſtehen mußte. Die Ungleichheit des Rechts näherte offenbar die Spaltung zwiſchen beiden Ständen. Gleichheit des bürgerlichen Rechts zwiſchen den Patriciern und Plebejern (Iſonomie), feſte Regel für die Verwaltung der Rechtspflege, beſtimmte Begrenzung der obrigkeitlichen Gewalt, deutliche urkundliche Poſitivität und Publicität der Grundſätze für die wichtigſten Verhältniſſe im Staatsleben, zeigten ſich als Bedürfniß der fortgeſchrittenen Geſellſchaft, als unausweichliche Forderung des geſunden Menſchenverſtandes und der erweiterten Humanitätsbildung.

Die Tribunen mußten es für ihre Pflicht anſehen, die

Gemeinde über ihr Wohl, über das allgemeine öffentliche Bedürfniß zu verſtändigen. Ein weit blickender, die Aufgabe der Regierung und der Geſetzgebung in den veränderten Zuſtänden vollkommen begreifender Staatsmann, Cajus Terentillus Arſa, machte als Tribun den Comitien der Tribus den Vortrag: daß die Macht der Conſuln, welche ganz der königlichen gleiche, gefährlich ſey, ſo lange ihr nicht im Sinne des gemeinen Wohls beſtimmte Grenzen geſetzt wären; daß es mit der verfaſſungsmäßigen Freiheit des Volkes in Widerſpruch komme, wenn Obrigkeiten, die nur aus patriciſchen Geſchlechtern gewählt würden, nach unbekannten Geſetzen, nach unſichern Ueberlieferungen, Gewohnheiten und Gebräuchen, oder nach Willkühr über die wichtigſten Güter, über Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen des plebejiſchen Bürgers ſchalten und walten dürften; daß kein zuläſſiger Grund vorhanden ſey, und keine rechtmäßige Rückſicht beſtehe, um die Ausübung der Staatsgewalt einer ungebundenen ſchwankenden Willkühr zu überlaſſen; daß dasjenige, was Alle intereſſire, was auf Alle zu wirken beſtimmt ſey, der Oeffentlichkeit übergeben werden müſſe; daß daher die Regeln, nach welchen die Conſuln die Streitigkeiten der Plebejer zu entſcheiden hätten, nicht als Geheimniß zu behandeln ſeyen; daß für die Handhabung der Juſtiz unwandelbare Grundſätze aufgeſtellt und daß dieſe öffentlich bekannt gemacht werden müßten, um den Obrigkeiten als feſte Norm und als Rechtfertigung ihres Verfahrens, den Parteien aber als Anleitung zur eigenen Prüfung ihrer Sache und zur Beurtheilung der Richterſprüche zu dienen; es ſey nothwendig, den Umfang der Hauptnormen, nach welchen die Geſellſchaft ſich zu bewegen habe, in deutlichen Zügen zu verzeichnen; das gemeine Wohl fordere, daß ſowohl die ſtaatsrechtlichen, als auch die privatrechtlichen Verhältniſſe durch urkundliche Beſtimmungen der Privatwillkühr entzogen würden. Auf dieſe Gründe ſtützte

der Tribun den Vorſchlag: daß durch die Comitien der Centurien zehn Männer von gereiftem Alter, von geprüften Kenntniſſen, von erprobter Weisheit und von untadelhaftem Rufe gewählt werden möchten, um ein Geſetzbuch ſowohl für die geſammte Verwaltung des Staats, als auch für die Entſcheidung der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt zu entwerfen; daß dieſe Geſetze, ſo bald ſie vollendet wären, auf dem Forum öffentlich zu jedermanns Einſicht anzuſchlagen, und daß alle jährlich gewählten Magiſtrate und alle andern Richter zu verpflichten ſeyen, ſich in ihren Entſcheidungen darnach zu richten.

Dieſer Vorſchlag, in welchem ſich eine ſchon geläuterte Anſicht vom Staate, eine vernunftgemäße Richtung auf die Einheit der geſellſchaftlichen Maximen und auf die Veredlung der Machtübung überhaupt kund gab, lief gegen die herrſchenden Meinungen und gegen die entſchiedenen Abſichten der Patricier. Der Senat und die Patricier wollten kein allgemeines Geſetzbuch, keine urkundlichen Beſtimmungen über die Verwaltung der geſellſchaftlichen Macht, keine deutliche Begrenzung der Competenz für die von patriciſchen Standesgenoſſen beſetzten Magiſtrate. Liſt und Gewalt wurden abwechſelnd in Bewegung geſetzt, um den erneuten Angriff auf die ungemeſſene, ungeregelte Gewalt abzuſchlagen. Der Kampf um die Verbeſſerung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe verlängerte ſich auf neun Jahre. Im gerechten und ſtandhaften Kampfe um die höchſten Intereſſen gewann die plebejiſche Gemeinde neue Gewährſchaften für ihre Freiheit. Auf den Antrag des Tribuns Virginius ward *) den Plebejern vom Senate bewilligt, daß die Zahl der Tribunen verdoppelt werden durfte. Es konnte daher, da fortan für jede Claſſe der im Cenſus begriffenen Plebejer zwei Vertreter gewählt wurden, das Gewicht des tri-

*) Im Jahre 297 n. E. d. St.

biniciſchen Widerſpruchs verſtärkt, in die Vertheidigung der Volksſache größere Vollſtändigkeit, erweiterte Einſicht und erhöhte Lebendigkeit gebracht werden. Ein anderer Tribun, Lucius Icilius, vermochte gleich darauf den Senat, daß den Plebejern der ganze Bereich des Aventiniſchen Hügels zum Anbau ausſchließlich eingeräumt wurde. Eine weſentliche Gewähr für die perſönliche Freiheit wurde durch das Geſetz geleiſtet, welches die Macht der Conſuln in Beſtimmung der Vermögensſtrafen begrenzte *). Den Conſuln wurde vorgeſchrieben, mit den niedrigſten Strafſätzen zu beginnen, nur im Falle des Ungehorſams mit der Mult (Buße an Geld oder Geldeswerth) zu ſteigen und in keinem Falle das Maaß von dreißig Rindern und zwei Schaafen oder deren Werth (jene zu 100, dieſe zu 10 Aſſen geſchätzt) zu überſchreiten. Ein Vorrecht der Conſuln, nach welchem dieſe jeden, der die Ehrfurcht gegen ſie aus den Augen ſetzte, mit Geldſtrafen zu belegen befugt waren, wurde durch ein anderes Geſetz auf die Magiſtrate und in gleichem Maaße auf die Tribunen ausgedehnt.

Wiederholte Anregungen des Ackergeſetzes und erneute Anklagen und Verurtheilungen der Conſuln und gewaltthätiger Patricier gaben endlich für die Sache der Plebejer den Ausſchlag. Dem Verlangen nach einer geregelten Geſetzgebung konnte der Senat keinen gültigen Weigerungsgrund entgegenſetzen. Der Antrag des Terentillus Arſa wurde angenommen. Der Senat beſchloß, daß zehn Geſetzgeber ernannt und gleich den bis dahin in der Republik beſtandenen Magiſtraten auf die Dauer eines Jahres öffentliche Autorität erhalten ſollten **). Auf den Vorſchlag des Titus Romilius, eines erfahrnen Conſularen, wurden zuvörderſt drei Abgeordnete nach

*) Im Jahre 302 n. E. d. St.

**) Im Jahre 300 n. E. d. St.

den Städten Großgriechenlands und nach Athen (?) geſendet, um die zweckmäßigſten Geſetze, die zur Uebertragung auf den Römiſchen Staat ſich eignen könnten, zu ſammeln. Nach der Zurückkunft dieſer Abgeordneten wurde der Senatsbeſchluß in Ausführung gebracht. Unter der Bedingung, daß der Vertrag vom heiligen Berge und das Iciliſche Geſetz wegen Ueberlaſſung des Aventiniſchen Berges unangetaſtet blieben, willigten die Tribunen ein, daß die Decemvirn gegen den urſprünglichen Antrag nicht zu gleichen Hälften aus beiden Ständen, ſondern ſämmtlich aus den Patriciern gewählt werden durften. Die verſammelten Centurien wählten zuerſt die zwei für das nächſte Jahr deſignirten Conſuln, Appius Claudius und Titus Genucius; die Wahl zu den übrigen Stellen fiel auf Publius Seſtius, einen der Conſuln des vorhergehenden Jahres, Titus Romilius, der die Geſandſchaft an die Griechiſchen Städte vorgeſchlagen hatte, auf Spurius Poſthumius, Servius Sulpicius und Aulus Manlius, durch welche die Geſetze aus den Griechiſchen Städten geſammelt worden waren, Cajus Julius, Titus Veturius und Publius Horatius, lauter Männer von großem Anſehen und von gereiften Jahren, welche als Mitglieder des Senats, als erfahrne Richter, als geweſene Inhaber der höchſten Magiſtrate für die ſchwere und umfaſſende Aufgabe befähigt waren. Die Römer entſchloſſen ſich, den eingeführten Organismus der Verwaltung zu verändern. Senat, Patricier und Plebejer hielten es für natürlich und mit den Zwecken des Decemvirats übereinſtimmend, wenn daſſelbe mit uneingeſchränkter Macht bekleidet würde. Man fand kein Bedenken, im Decemvirate die Competenz der vornehmſten ordentlichen Magiſtraturen, die oberſte Civilgewalt, den Kriegsbefehl und das Richteramt zu vereinigen. Die Zehnmänner wurden autoriſirt, über die geſammte innere Verwaltung des Staats, über alle

öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, über Krieg und Frieden, über die Juſtizſachen zu entſcheiden. Keine Berufung an die Gemeinden der Curien oder der Tribus ſollte von den Ausſprüchen der Decemvirn Statt finden; nur die Berufung von einem Decemvir auf den Ausſpruch des andern ſollte nachgelaſſen bleiben. Die geſetzliche Gewalt der Conſuln, Tribunen, Aedilen und Quäſtoren ſollte aufgehoben ſeyn.

Die Decemvirn übernahmen an den Idus des Mai im Jahre 303 n. E. d. St. die Regierung des Römiſchen Staats. Sie wurden einig, daß jeder von ihnen abwechſelnd zehn Tage nach einander den Vorſitz haben, die Fasces und die andern Auszeichnungen des Conſulats führen, die Verſammlungen des Senats berufen, die Verhandlungen der Senatoren leiten und öffentlich zu Gericht ſitzen ſollte.

Die Römiſchen Geſchichtſchreiber bezeugen, daß die Decemvirn ihr Amt mit Gerechtigkeit und Weisheit verwalteten und daß ſie allgemeine Zufriedenheit ſich erwarben. Den Decemvirn war die Aufgabe geſtellt, den geſammten Rechtszuſtand der Staatsgenoſſen, das Privatrecht ſowol wie das öffentliche Recht, unter feſte, ſichere Normen zu bringen, das beſondere Recht der Patricier und die Localrechte der plebejiſchen Tribus zu einem allgemeinen gleichmäßigen Rechte aller Römer zu ordnen und auszubilden und in Rückſicht auf die Ausübung der politiſchen Gerechtſame die beſchwerende Verſchiedenheit zwiſchen den Patriciern und der plebejiſchen Gemeinde mit Unparteilichkeit zu mildern und auszugleichen. Die Römiſchen Staatsmänner waren aufgeklärt genug, um zu begreifen, daß die Forderungen eines vorgeſchrittenen Zeitalters anerkannt und befriedigt werden müßten. Es wurde daher zuſammengetragen, was allenthalben durch Geſetz oder gültige Gewohnheit eingeführt war; aus der Summe des Geſammelten wurde das den Localitäten allein Angehörige ausgeſchieden und nur das allgemein paſſende

gewählt und beibehalten, das Lückenhafte ergänzt, das Schwankende deutlich beſtimmt; an die Stelle der Willkühr ward feſte Regel gebracht. In den Geſetzen, welche die Decemvirn entwarfen, wurden die wichtigſten Regeln in Beziehung auf bürgerliches, peinliches und geiſtliches Recht, auf Gerichtsverfaſſung, ferner die Vorſchriften für die Ausübung der Legislation, und die übrigen Hauptpunkte des öffentlichen Rechts zuſammengezogen. Die Römiſchen Bürger ſollten in den verſchiedenen Abtheilungen dieſer Zuſammenſtellung ihre ganze Verfaſſung, den Inbegriff des geſammten privat- und ſtaatsrechtlichen Zuſtandes, die Summe ihrer Rechtsverhältniſſe im Staate erkennen. Die Decemvirn unternahmen das höchſt verdienſtliche, das wahrhaft große Werk, alle Römer, die Patricier wie die Plebejer, unter das Bündniß einer Conſtitution, unter den Schirm einer urkundlichen Socialverfaſſung zu bringen.

Das vollendete Werk wurde der Volksverſammlung zur Prüfung vorgelegt. Die Decemvirn forderten die Centurien auf, die entworfenen Geſetze zu unterſuchen, dasjenige, was darin mangelhaft ſeyn möchte, zu bemerken, was hinzugefügt oder hinweggenommen werden könne, unter ſich zu berathen und öffentlich zur Sprache zu bringen; nur, was den allgemeinen Beifall erhalten habe, ſollte die Kraft des Geſetzes erhalten. Die entworfenen Geſetze wurden auf zehn Tafeln von Eichenholz eingeſchnitten und auf dem Forum zu Jedermanns Einſicht aufgehangen. Alle Erinnerungen und alle Vorſchläge zu Aenderungen und Verbeſſerungen wurden von den Decemvirn mit Bereitwilligkeit aufgenommen. Die Geſetzgeber wollten ihrem Werke die Weihe der Angemeſſenheit und der Reife verſichern. Die Decemvirn brachten ihren Entwurf, nachdem ſie denſelben berichtigt und ergänzt hatten, vor den Senat. Der Staatsrath genehmigte die Regeln, durch welche Gerechtigkeit,

Ordnung und Billigkeit befeſtigt werden, wodurch das öffentliche Wohl eine dauerhafte Grundlage erhalten ſollte. Nunmehr wurden die Geſetze den Centurien zur Beſtätigung vorgetragen. Die einmüthigen Stimmen des geſammten Römiſchen Volkes erklärten den Beifall über die gereifte Verfaſſungsurkunde. Die Geſetze wurden auf eherne Tafeln eingegraben und auf dem Forum in Ordnung aufgeſtellt. Offenkundig vor aller Welt ſollten die Grundſätze bleiben, wonach die Magiſtrate und die Richter zu entſcheiden, die geſellſchaftlichen Körperſchaften ſich gegenſeitig zu verhalten, die Volksverſammlungen ihre Befugniſſe auszuüben, die einzelnen Bürger ihre Gerechtſame in Privatſachen und in Beziehung auf das Oeffentliche zu wahren, und ihre Verbindlichkeiten zu bemeſſen.

Dem Römiſchen Bürger war nunmehr erhöhte Sicherheit und Freiheit gewährt. Kein Römer ſollte ohne förmliche Verurtheilung an ſeinem Körper oder an ſeiner Freiheit verletzt werden, oder ſein Leben verlieren. Geächtet ſollte ſeyn, wer einen Römiſchen Bürger tödtete, der nicht vor ſeiner Obrigkeit gerichtet oder verurtheilt wäre. Kein Privilegium, kein verfolgendes Geſetz ſollte wider den einzelnen Bürger aufgebracht werden. Alles, was die Geſetze unter die wichtigſten Güter (caput) des Römiſchen Bürgers rechneten, Leben, Freiheit, Ausübung aller in der Römiſchen Civität begriffenen privatrechtlichen und politiſchen Vorzüge, Ehre, ward unter den Schutz der allgemeinen Bürgerverſammlung (maximus comitiatus) gegeben, die das Gericht darüber zu halten und Erkenntniß zu geben, allein Fug und Macht haben ſollte.

Da Einheit des Bürgerrechts begründet war, ſo wurden die beſondern Gerichtshöfe für die Patricier und die Plebejer (die Blutrichter und das Conſulargericht erſter Inſtanz) aufgehoben. Gleiches Recht der Perſonen, der Sachen, der Ver-

bindlichkeiten, des Verkehrs mit den Gegenſtänden des Eigenthums wurde für beide Stände eingeführt.

Die Trennung zwiſchen den patriciſchen Curien und den plebejiſchen Tribus wurde gemindert. Die Patricier wurden mit den Schatzungskreiſen in nähere Verbindung gebracht, die Clienten mit völliger Rechtsgleichheit in die Tribus eingetheilt. Durch gleichmäßige Einreihung der Centurien unter die vergrößerten Tribus wurde die Ungleichheit in der frühern Claſſeneintheilung in den Hintergrund geſtellt. Plebejer und Clienten ſtimmten fortan vereint in den Volksverſammlungen. Die Wahl der Magiſtrate wurde den Volksverſammungen frei überlaſſen.

Als das Amtsjahr der Decemvirn zu Ende ging und zu einer neuen Wahl für das nächſte Jahr verſchritten werden ſollte, erneute die plebejiſche Gemeinde die Forderung, daß fünf Decemvirn aus ihrem Mittel zu wählen ſeyen. Die Forderung der Gleichheit beider Stände in der Beſezzung der höchſten Magiſtrate wurde anerkannt. Der Vorſitz in den zur Wahl veranſtalteten Comitien der Centurien wurde dem jüngſten der Decemvirn, Appius Claudius, überlaſſen. Dieſer wußte mit Hinterliſt die Volksverſammlung dahin zu leiten, daß ihn ſelbſt zuerſt die Wahl für das Decemvirat wieder traf und zu den übrigen Stellen nach ſeinen Vorſchlägen aus dem patriciſchen und plebejiſchen Stande nur ſolche Perſonen auserſehn wurden, welche ohne Selbſtſtändigkeit ſeinen Abſichten unterwürfig beipflichten und ſeiner ehrſüchtigen Leitung ſich überlaſſen würden.

Dem zweiten Decemvirate werden die Supplementargeſetze zugeſchrieben, welche dem Decemviratgeſetze als eilfte und zwölfte Tafel angefügt ſind. Die aufbehaltenen Fragmente zeigen, daß dieſe Tafeln das geiſtliche Recht, die Ehe und das bürgerliche Recht zum Gegenſtande hatten. Ein alt überliefertes, in

die Sitten, wie in das Familienrecht noch tief verflochtenes Verhältniß, die Verhinderung der Ehe zwiſchen den Patriciern und Plebejern, wurde ſchonend beibehalten *).

---

*) Die wenigen Fragmente, welche ſich von den zwölf Tafeln in den Schriften der Alten zerſtreut aufbewahrt ſinden, beziehen ſich auf bürgerliches und peinliches Recht, auf Proceß, zum Theil auch auf geiſtliches Recht. Das Staatsrechtliche iſt mit Stillſchweigen übergangen. Nach der Zuſammenſtellung, die Jacobus Godofredus und Janus Vincentius Gravina von dieſen Fragmenten gegeben haben, ſind die zu den bemerkten Zweigen des Rechts gehörigen Materien in den einzelnen Tafeln nach folgender Ordnung behandelt worden: in der erſten Tafel, die Gerichtsverfaſſung und der Civilproceß; in der zweiten Tafel die Fälle der Suspenſion des richterlichen Verfahrens, der Gang bei der Aufrufung der Zeugen, das Verfahren gegen die Diebe; in der dritten Tafel, die Sicherung des Deponenten gegen den Betrug des Depoſitars im Hinterlegungscontracte, der Zinsfuß, das Recht zwiſchen Gläubiger und Schuldner, die Bedeutung der Rechtskraft, die Execution des rechtskräftigen Richterſpruchs; in der vierten Tafel, die väterliche Gewalt über die Kinder, die Emancipation der Kinder, die Beſtimmung des Zeitraums, in welchem die rechtmäßige Geburt eines Kindes zu vermuthen iſt, in der fünften Tafel, das Recht der Teſtamente, die Inteſtat=Erbfolge, die Erbtheilung, das Recht der Vormundſchaft über Unmündige, und der Curatel über Geiſteskranke und Verſchwender; in der ſechsten Tafel, das Eigenthumsrecht, das Recht zwiſchen Käufer und Verkäufer, die Verjährung der unbeweglichen und der beweglichen Sachen, der Vorzug des Beſitzes, das Recht der Eheſcheidungen; in der ſiebenten Tafel, die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze, die Ahndung der an den Aeckern und Feldfrüchten verübten Beeinträchtigungen, der dem Viehe zugefügten Verletzungen, die Vergeltung der wörtlichen und thätlichen Injurien, die Beſtrafung der falſchen Zeugen, der Mörder, der Giftmiſcher, der Vatermörder, der Vormünder und Patrone, welche gegen ihre Pupillen und Clienten Betrug verſchulden; in der achten Tafel, das Recht zwiſchen den Gebäuden und den übrigen Grundſtücken in der Stadt und auf dem Lande, die Breite der Wege, die Berechtigung der Privatgeſellſchaften zur Feſtſetzung von Statuten unter ſich, ſo weit dieſe den Geſetzen des Staats nicht entgegentreten; in der neunten Tafel, das Verbot der gegen Einzelne gerichteten Privilegien oder Geſetze, die Unterſagung nächtlicher Verſammlungen, die Beſtrafung der Aufruhrſtifter, der beſtochenen Richter,

So war mit der Conſtitution der zwölf Tafeln in das Staatsleben der Römer der Grundſatz eingeführt, daß Patricier und Plebejer nicht in doppeltem Geiſte, ſondern in einem Geiſte, unter dem gleichen Schutze eines Geſetzes neben einander beſtehen ſollten. Ein natürliches geſundes Gefühl hatte die Römiſchen Geſetzgeber gelehrt, daß die geſellſchaftlichen Maſſen, die im Staate ſich mit einander bewegen, in den wichtigſten Verzweigungen der ſocialen Berührungen innig mit einander verbunden werden müſſen. Die öffentliche Macht ſelbſt wurde über ihre Beſtimmung mehr aufgeklärt, ſie lernte ihre eigentlichen Zwecke beſſer begreifen; ſie wurde von dunkler Ahnung, von ſchwankenden Meinungen, von einſeitiger Richtung, von planloſer Willkühr zur deutlichern Erkenntniß, zur ſyſtematiſchen Ordnung, zur beſonnenen Folgerichtigkeit, zur höheren Vernunftmäßigkeit in ihren Funktionen geleitet. Die Handlungen der Magiſtrate und der Richter wurden der freien Prüfung und Beurtheilung der Bürger unterworfen. Der Geiſt der Verwaltung mußte den Fortſchritten der bürgerlichen Geſtaltungen folgen.

Die unparteiiſchen Geſetze der zwölf Tafeln bezeichnen einen der wichtigſten Abſchnitte in den Entfaltungen des Rö-

---

der Verräther gegen den Staat, die Verweiſung des Halsgerichtes über die Römiſchen Bürger an die Comitien der Centurien; in der zehnten Tafel, geiſtliches Recht, die Eidesleiſtung, das Verfahren bei den Begräbniſſen, die Leichen-Ceremonien; in der eilften Tafel, die Beſtätigung des Verbots der Ehen zwiſchen Patriciern und Plebejern, die Sanction der Rechtsregel, daß das ſpätere Geſetz vor dem frühern den Vorzug behalte; in der zwölften Tafel, das Pfandrecht, Ergänzungen der Lehre vom Beſitze, die Verbindlichkeit der Herren, für die Handlungen ihrer Sklaven zu haften.

Ueber die ſtaatsrechtlichen Veränderungen, welche mit der Decemviral-Geſetzgebung in Verbindung ſtehen, ſind zwar in den Alten ſehr ſpärliche Andeutungen gemacht; der Umfang der Veränderung läßt ſich jedoch aus den Thatſachen der folgenden Periode erkennen, aus den Wendungen, welche die Verfaſſungsentwickelung nach den Decemvirn genommen hat.

merthums. Die zwölf Tafeln blieben die Hauptbaſis für die Römiſchen Rechtsbildungen der folgenden Jahrhunderte. Das Recht des Römiſchen Bürgers im Staate war der Poſitivität übergeben. Die Urkunde über die öffentlichen Freiheiten konnte nicht wieder verlöſcht werden. Ungünſtige Umſtände und überraſchende Gewaltthätigkeit konnten wohl den Genuß der Freiheit zu verſchiedenen Zeiten unterbrechen; allein die Spannkraft des öffentlichen Geiſtes, des durch die Verfaſſung angeregten Gemeinſinns war befähigt, die von tyranniſcher Willkühr angelegten Feſſeln zu zerſprengen. Die Geſetzurkunde vermittelte den geſellſchaftlichen Vertrag zwiſchen den Patriciern und Plebejern. In der bürgerlichen Freiheit, in der befeſtigten Selbſtſtändigkeit konnte die Gemeinde erſtarken. Die Kraftentwickelung in der Gemeinde war Gewinn für den ganzen Staat. Die Ermannung des plebejiſchen Standes, die vermehrte Schwierigkeit der Staatsleitung ward das Mittel, die Intelligenz der Patricier zu entwickeln, die Entartung der Oligarchie zu verhüten. Nur mit den Hülfsmitteln einer ſelbſtſtändigen, ſelbſtkräftigen Gemeinde konnte die Römiſche Ariſtokratie das Größere unternehmen und vollbringen.

Neunzehntes Kapitel.

Verfaſſungsbildungen von der Abſchaffung des Decemvirats bis zur Theilung des Conſulats zwiſchen den Patriciern und Plebejern.

Das zweite Decemvirat hatte gleich beim Antritt gezeigt, daß es in einem andern Geiſte regieren wolle, als das erſte. Jeder Decemvir war am erſten Morgen der angetretenen Amtsthätigkeit mit der Begleitung von zwölf Lictoren auf dem Forum erſchienen.

Das Auftreten von einhundert und zwanzig Lictoren, welche in ihren Ruthenbündeln die Beile wieder trugen, hatte den Römern angekündigt, daß eine dictatoriſche Allgewalt ſich aufſtellen würde. Appius Claudius hatte freien Plan für ſeine Herrſchſucht, da die Tugenden und die kräftige Selbſtſtändigkeit der Männer aus dem erſten Decemvirate ihn nicht mehr einſchränkten. Die neuen Decemvirn gebrauchten ihre Macht, um uneingeſchränkten Despotismus an die Stelle geſetzmäßiger Magiſtratsführung zu ſetzen, um die perſönliche Willkühr über die beſtimmende Autorität des die Staatshoheit repräſentirenden Senats zu erheben, und das Volk zu unterdrücken. Keine Senatsverſammlung wurde zugelaſſen, um öffentliche Angelegenheiten zu berathen; keine Verſammlung der Curien, der Centurien oder der Tribus wurde berufen, um die Stimmen der patriciſchen Geſchlechter oder der übrigen Bürger zu vernehmen. Herrſchſucht, Standesvorurtheil, Parteihaß, Privatrache wollten ohne Zügel gehen. Patriciſcher Uebermuth wurde geſchont oder geſtützt, die Gewaltthätigkeit, welche patriciſche Standesgenoſſen gegen Plebejer verübten, für ſtraflos gehalten. Gegen die Plebejer wurde der gehäſſige Ankläger gehört, die Beſtrafung bis zum Ausſchweifenden geſteigert, die Verfolgung der Rechtſchaffenen durch die Verſchenkung ihres Vermögens an die falſchen Ankläger aufgereizt. Die Berufung von dem einen Decemvir auf den andern brachte keine Hülfe gegen Willkühr und parteiiſche Juſtiz. Die plebejiſchen Glieder des Decemvirats gewährten der Gemeinde nicht den Schutz, welcher durch die Theilung des Decemvirats befeſtigt werden ſollte; ſie wurden thätige Mitſchuldige des Schreckenſyſtems, mit welchem Appius Claudius und ſeine patriciſchen Amtsgenoſſen die Römer darniederhielten. Die verfaſſungsmäßige Autorität des Senats war unterdrückt, die Freiheit der Gemeinde verrathen.

Die öffentliche Entmuthigung, welche durch die Ueberra-

ſchung verbreitet war, das anfängliche Stillſchweigen zum Mißbrauch, zur Anmaßung, zur tyranniſchen Verfolgung beſtärkte die Decemvirn in dem Beginnen, ihrem Magiſtrate beſtändige Dauer zu geben. Sie ließen keine Comitien zur Wahl ihrer Nachfolger zuſammentreten, und ſetzten, als ihr Amtsjahr verfloſſen war, ihre Magiſtraturen eigenmächtig fort.

Der Druck der Despoten ſchärfte die Erkenntniß der Vorzüge, welche die vorherige Verfaſſung für beide Stände gehabt hatte. Die Unbequemlichkeiten und die Gefahren einer Vereinigung der conſulariſchen und der tribuniciſchen Wirkſamkeit wurden offenbar. Der Senat und die Gemeinde gewahrten, daß die nach längerer Erfahrung ausgebildete, auf die Reihefolge der Zuſtände und Bedürfniſſe gegründete Wirkſamkeit der Conſuln und Quäſtoren, der Tribunen und Aedilen der Republik einen beſſern Organismus gewährten, als die unbeſchränkte Gewalt der Decemvirn. Der Senat mußte einſehen, daß ſeine Autorität unter dem Gegengewicht zwiſchen dem Conſulate und Tribunate beſſer aufrecht erhalten werden konnte, als unter dem durch keine Gegenbehörde bewachten und gemäßigten Decemvirate. Die Plebejer mußten ſich überzeugen, daß ſie ohne Tribunat als einheitsloſe, ohnmächtige, unorganiſche Maſſe der Unterdrückung Preis gegeben waren, und daß regelmäßig gewählte und wechſelnde Conſuln, deren Ausſprüche durch Berufung an die Gemeinde gemäßigt werden konnten, und die nach der Niederlegung ihrer Magiſtratur für ihre Amtshandlungen verantwortlich blieben, mehr Bürgſchaft für die öffentliche Ordnung und Gerechtigkeit darboten, als das keiner Verantwortung unterſtellte, auch durch keine Berufung an das Volk beſchränkte Decemvirat. Die Aufhebung des Tribunats hatte dem uneingeſchränkten Decemvirate die Mittel gegeben, nicht bloß die Volksfreiheit zu unterdrücken, ſondern auch die Freiheit, die Selbſtſtändigkeit des Senats zu unterjochen.

Ein Krieg, welchen die Sabiner und die Aequer erregten, gab die Gelegenheit, den thätigen Widerſtand gegen die Tyrannei zu eröffnen. Die Inhaber der höchſten Staatsgewalt mußten Truppen haben. Das eigenmächtig regierende Decemvirat wendete ſich jetzt zum erſtenmal an die verfaſſungsmäßige Autorität des Senats; erſt jetzt wurde eine Senatsverſammlung berufen, da ohne Vorberathung und Genehmigung des Staatsraths keine Aushebung der Kriegsmannſchaft geſchehen durfte. Als auf den deshalb von Appius Claudius geſtellten Antrag die eingeſchüchterten Senatoren faſt ſämmtlich ihre Zuſtimmung erklärten, widerſprachen zwei ehrliebende, ſtandhafte Männer aus den Patriciern, Lucius Valerius Potitus und Marcus Horatius Barbatus. Die muthigen Patrioten forderten, daß vor Allem, ehe eine Aushebung der Truppen ſtattfinden dürfe, der Zuſtand der Republik und die Beſchwerden des Volkes unterſucht werden müßten. Der Einſprache und den Drohungen der Decemvirn ſetzten ſie entgegen, daß Beamten, die nicht rechtmäßig gewählt wären, die Vorrechte der Magiſtraturen gar nicht gebührten. Den aufgetretenen Vertheidigern der Freiheit pflichteten die Ausgezeichnetſten des Senats, Männer wie Quinctius Cincinnatus und andere Conſularen bei, und wenn auch der Antrag der Decemvirn für diesmal durchging, ſo war doch das Signal zur Abwerfung des ſchimpflichen und unerträglichen Joches aufgeſteckt.

Von zehn Legionen, welche die Decemvirn nach dem Beſchluß des Senats aushoben, wurden drei gegen die Sabiner, fünf gegen die Aequer geführt, zwei in der Stadt zur Verfügung zurückbehalten. Jede Legion war dem Befehl eines Decemvirn untergeben. Die Bürger in beiden Heeren theilten das Mißgefühl über die öffentliche Schmach. Die Legionen hatten keinen Siegesmuth, da ſie nicht für die eigene Sache, für die eigene Ehre, für ein der Anſtrengung würdiges Gemeinweſen,

ſondern nur für die Zwecke und für die Erhaltung einer verwerflichen Regierung zu fechten glaubten. Beide Heere wurden geſchlagen. Das Anſehen der Decemvirn fing an zu ſinken, die Schwäche der Uſurpation wurde offenbar. Die feige Tyrannei verſuchte, die öffentliche Stimme durch Meuchelmord an den unerſchrockenſten und freimüthigſten Männern zu unterdrükken. Das ergriffene Mittel brachte die entgegengeſetzte Wirkung hervor. Die Ermordung des Lucius Siccius Dentatus, eines der erfahrenſten und tapferſten Krieger und offenen Tadlers der ſchlechten Heerführung, zeigte die ganze Verdammlichkeit des Decemvirats. Die Verbrechen der Machthaber erfüllten die Legionen mit Abſcheu. Die öffentliche Schande, die Verachtung der Verbrecher, der geſteigerte Unwille über das Unnatürliche mußten die Banden des Gehorſams löſen.

Eine neue Gewaltthat, zu welcher Appius Claudius den Einfluß des Richteramtes mißbrauchte, führte die Uſurpation ſchnell zum Sturz. Der frevelnde Decemvir hatte Ränke angewendet, um ſich der Tochter eines Hauptmanns im Heere zur Befriedigung ſeiner Lüſte zu bemächtigen. Der Vater, Lucius Virginius, welcher das auserſehene Opfer vor dem mit der Richtergewalt bewaffneten Decemvir durch ſeine Vertheidigung nicht zu retten vermochte, wurde zu dem verzweifelten Entſchluſſe gebracht, dem Verluſte der Freiheit und Ehre, dem ſeine Tochter entgegen gehen ſollte, durch den im Angeſicht des Gerichts ihr gegebenen Tod zuvorzukommen. Die Entrüſtung über das Laſter, die Frechheit und die Grauſamkeit des Richters, und das Mitleid mit dem unglücklichen Vater empörten das Römiſche Volk. In der Bewegung über die plötzliche That entzog ſich Virginius durch ſchnelle Entfernung den Verfolgern und eilte, von entſchloſſenen Freunden begleitet, zum Heere gegen die Aequer, um das Geſchehene kund zu machen, die Nothwehr gegen fernere Gewaltſchritte der Tyrannen aufzurufen. Auf dem Forum blie-

den Icilius, der Verlobte, und Numitorius, der Oheim der Virginia, um die Bürger zur Abſchüttelung des verhaßten Joches und zur Wiederherſtellung der Freiheit anzumahnen. Den Decemvirn entſank der Muth; die Berufung einer Senatsverſammlung brachte keinen Rath, kein Auskunftsmittel, den drohenden Sturm zu beſchwören.

Bei dem Heere gegen die Aequer war auf die Erzählungen des Virginius der Gehorſam gegen die uſurpirte Gewalt im Augenblicke zu Ende. Die fünf Decemvirn, welche nur mit einer erſchlichenen und verhaßten Autorität bekleidet waren, vermochten nichts gegen den erwachten Geiſt der bewaffneten Bürger; die Legionen verließen das Lager und zogen in Ordnung nach Rom, wo ſie auf dem Aventinus feſte Stellung nahmen. Auch das andere gegen die Sabiner geführte Heer, welchem Icilius und Numitorius die Kunde von dem neuen Frevel des Decemvirats hinterbrachten, war ſogleich bereit, die Sache der Freiheit und geſetzmäßigen Ordnung gegen den Despotismus zu ergreifen. Die gewonnenen Legionen verließen die Decemvirn und gingen zurück nach Rom, um ſich mit dem Heere auf dem Aventinus zu vereinigen. Den Befehl in jedem Heere führten zehn Tribunen, die ordnungsmäßigen Kriegs-Oberſten und Civil-Magiſtrate (Kreishauptleute) aus den plebejiſchen Tribus, in welchen die Decemvirn die Legionen conſcribirt hatten. Zwei Gewählten aus den zwanzig Tribunen wurde der Oberbefehl übertragen.

Der Senat zauderte, gegen die Decemvirn zu handeln. Das plebejiſche Heer, welchem alle Unterdrückten, alle ungerecht Verurtheilten, alle Gemißhandelten zuſtrömten, war entſchloſſen, die Freiheiten wieder herzuſtellen, welche durch die Verträge mit dem Senate und den Curien und durch die Conſtitution der erſten zehn Tafeln hatten verbürgt werden ſollen. Auf den Rath eines vormaligen Tribuns, Marcus Duilius, brach

das ganze vereinigte Heer auf und zog auf den heiligen Berg; den Legionen folgte die ganze plebejiſche Bevölkerung aus der Stadt. An der Stätte, wo die Einigkeit und die Mannheit der Plebejer den Grundbau zur Aufrichtung der Volksfreiheit befeſtigt hatte, wo für das ſelbſtſtändige Daſeyn der Gemeinde und für die Behauptung ihres Rechtsgebiets beſtimmte Satzungen durch Vertrag mit der patriciſchen Geſammtheit errichtet worden waren, wollten die bewaffneten Plebejer mit den Decemvirn und dem Senate über die Forderungen der Gegenwart rechten.

Die vorſchwebende Gefahr, mit der Trennung der Gemeinde, die für den Beſtand des Staats und für die patriciſchen Intereſſen ſelbſt unentbehrlichen Hülfs- und Schutzmittel zu verlieren, oder in dem Ausbruche eines bürgerlichen Krieges die ganze Exiſtenz des Staats gegen eiferſüchtige Nachbarn Preiß gegeben zu ſehen, nöthigte den Senat zu verſöhnenden Schritten. Aus dem Mittel der Senatoren wurden die muthvollen Gegner der Decemviralherrſchaft, Valerius und Horatius, zur Unterhandlung mit dem Heere ins Lager geſendet. Im Namen des Heeres forderte Icilius, daß das Decemvirat abgeſchafft und das Volkstribunat wieder eingeſetzt, das Recht der Provocation auf das Gericht der Gemeinde wieder hergeſtellt, für Alle, die das Lager ohne Erlaubniß des Feldherrn verlaſſen hätten, Strafloſigkeit bewilligt und die Auslieferung der Decemvirn zur Beſtrafung nach Ermeſſen des Volkes ſofort bewirkt werden ſollte. Die Forderungen des Heeres wurden, mit Ausnahme des letzten Punktes, vom Senate bewilligt. Die Decemvirn mußten ihr Amt niederlegen. Auf den Eingang dieſer Nachricht zog das plebejiſche Heer zurück nach Rom und beſetzte das Capitol und den Aventinus. Gleich nach der Ankunft wurden die bewaffneten Bürger der Tribus zur Wahl der zehn Tribunen auf dem Aventiniſchen Berge verſammelt. Den Vorſitz in der

Wahlverſammlung übernahm für diesmal, wo noch kein Volkstribun die Handlung ordnungsmäßig leiten konnte, der Pontifex Maximus. Die rüſtigſten Streiter und thätigſten Rathgeber für die plebejiſche Freiheit, Virginius, Icilius, Numitorius, Duilius und Sicinius, ein Enkel des erſten, bei der frühern Auswanderung auf den heiligen Berg gewählten Römiſchen Tribuns waren unter den Männern, welchen die Gemeinde die neue Begründung und die Bewachung ihrer Rechte vertraute.

Auf Anrathen des Tribuns M. Duilius faßte die Gemeinde den Beſchluß, daß als höchſte Obrigkeit Conſuln mit Provocation an das Volk eingeſetzt werden ſollten. Der Gemeindebeſchluß — das erſte Plebiſcit über die Regierungsform — erhielt die Zuſtimmung des Senats, welcher ſofort einen Interrex wählte, um die Centurien zur Wahl zu verſammeln. Die Wahl des Volkes fiel einſtimmig auf die geprieſenen Vermittler des Friedens, Valerius und Horatius. *) Die erprobten Freunde der Gemeinde, die Enkel der Patrioten, welche nach der Vertreibung der Tarquinier die Freiheiten des Volkes geregelt hatten, ſollten das angefangene Werk — die Befeſtigung der Verträge und Geſetze, die Wiederbelebung gerechter Ordnung zwiſchen beiden Ständen — hinausführen.

Wieder in volle Kraft zu bringen, was in den vorhandenen Kapitulationen für das Verhältniß zwiſchen Patriciern und Plebejern verordnet war, durch neue Geſetze und Einrichtungen zu befeſtigen und zu ſchützen, was die Tyrannei und die falſch geleitete Oligarchie der Gemeinde zu entreißen verſucht hatte — war das Beſtreben der neuen Conſuln. Ihre Klugheit wußte zu vermitteln, daß für die Geſetze, die ſie entwarfen, der Senat, die Centurien und die Curien übereinſtimmend die Genehmigung

*) Die erwählten Conſuln traten im October des Jahres 304 n. E. d. St. ihr Amt an.

ertheilten. Dieſe Geſetze verordneten: daß die Tribunen in der Macht, den von den Plebejern gegen Ausſprüche der patriciſchen Magiſtrate erhobenen Provocationen an die Gemeinde Wirkſamkeit zu verſchaffen, geſchützt bleiben ſollten; daß, wer den Perſonen der Tribunen, Aedilen und Richter (Quäſtoren) ſchaden würde, die Todesſtrafe erleiden ſollte; daß die von der plebejiſchen Gemeinde gefaßten Beſchlüſſe, welche die Genehmigung des Senats erhalten haben würden, dieſelbe allgemeine Kraft und Verbindlichkeit für alle Quiriten haben ſollten, wie die durch den Senat vorgeſchlagenen und von den Curien und Centurien gebilligten Geſetze. Durch dieſelben Conſuln ward verordnet, daß die Senatsbeſchlüſſe (zur Verhütung ihrer Verfälſchung) den plebejiſchen Aedilen ſchriftlich übergeben und unter deren Aufſicht im Archive der Gemeinde, bei dem Tempel der Ceres, mit aufbewahrt werden ſollten.

Um von jedem erneuten Verſuche, die Volksfreiheit zu untergraben, deſto nachdrücklicher abzuſchrecken, ward durch ein vom Tribun M. Duilius der Gemeinde vorgeſchlagenes und von derſelben angenommenes Geſetz die Strafe der Stäupung und Enthauptnng dem angedroht, der die plebejiſche Gemeinde ohne Tribun laſſen, oder je wieder einen Magiſtrat ohne die Einſchränkung der Provocation einſetzen würde.

So war, was die Vorzeit für die Verbindung der geſellſchaftlichen Elemente, für die Erſchaffung und Erhaltung ſelbſtſtändiger Bewegung zwiſchen den geſellſchaftlichen Maſſen angelegt hatte, zu deutlicheren Geſtaltungen ausgebildet. Die geſellſchaftlichen Körper zu Rom ſteigerten ihre Fertigkeit, die Erfahrungen im Fortgange der Zeit zu benutzen, das Unbeſtimmte, Schwankende, Schiefe, Unzuverläſſige, Unangemeſſene, Ungleiche auszutauſchen gegen beſtimmtes Verhältniß, gegen feſte, gleichmäßige, gerade durchgehende Regel. Neu bekräftigt war nunmehr im Römiſchen Staate der Grundſatz, daß nicht einſeitige

Meinungen, ſelbſtſüchtige Maaßregeln oder unangemeſſene Beſchlüſſe der patriciſchen Geſchlechter durch eine vorherrſchende und übermächtige Gewalt der plebejiſchen Gemeinde als Geſetze aufgedrungen werden ſollten. Die Geſetzgebung hatte die in der Natur und Vernunft gegründete Regel anerkannt, daß aus der Gemeinde ſelbſt, als einem ſelbſtſtändigen Elemente in der Staatsverbindung, nothwendig mit hervorgehen müſſe, was das Zuſammenleben in der Geſellſchaft bedingen ſolle, daß Weſen und Form der Geſetzgebung aus der wachſamen gleichmäßigen Erforſchung und Berückſichtigung der ſchon befeſtigten und der mit dem Naturgange in kleineren und größeren Umriſſen nachwachſenden Volksverbindungen zu ſchöpfen ſey.

Nach wiederhergeſtellter Ordnung, Sicherheit und Freiheit war es Zeit, das Gericht über die Tyrannei zu eröffnen. Die Decemvirn hatten ſich am Leben, an der Freiheit, an der Sicherheit, am Eigenthum vieler Römiſchen Bürger vergangen. Die Tribunen klagten die Verbrecher vor dem Volke an. Appius Claudius und Spurius Oppius, einer der ſtrafbarſten plebejiſchen Decemvirn, ſtarben vor der Verurtheilung im Gefängniß. Die übrigen Schuldigen entzogen ſich dem Gericht durch freiwilliges Exil. Die Güter der Entwichenen wurden für das Aerarium der Republik eingezogen.

Das Gefühl der befeſtigten Selbſtſtändigkeit und des erweiterten Einfluſſes auf die Entſcheidung öffentlicher Angelegenheiten gab der Gemeinde den Muth, einer Ungerechtigkeit des Senats gegen die hochgeſinnten Conſuln entgegen zu treten. Da der Senat dem Verdienſte und dem Ruhme dieſer Conſuln, welche mit zwei abgeſonderten Heeren die Aequer und Sabiner völlig beſiegt hatten, die Ehre des Triumphs verweigerte, ſo wurden, auf den Vorſchlag des Tribuns Icilius, die Conſuln durch förmlichen Beſchluß der Gemeinde ermächtigt, mit den

zurückgeführten Legionen ohne die Zuſtimmung des Senats den Triumph in voller Feierlichkeit zu halten.

Die nächſte Tribunenwahl ließ eine Lücke im Wahlverfahren bemerken und bekundete zugleich das veränderte Verhältniß zwiſchen beiden Ständen. In der von Duilius veranſtalteten Wahlverſammlung konnte nur die Wahl von fünf Tribunen zu Stande gebracht werden. Da das Geſetz noch keine Wiederholung oder Fortſetzung der Wahlhandlung zur Ergänzung der fehlenden Tribunen erlaubte, ſo wurde ein Beſchluß gefaßt, der den gewählten Tribunen für den Fall, daß an einem Wahltage die Wahl der vollen Anzahl der Tribunen nicht vollbracht werden könnte, die Ermächtigung verlieh, durch eigene Wahl (Cooptation) ihre Gehülfen zu ernennen. Die ernannten fünf Tribunen gebrauchten nach Antritt ihres Amtes die eingeräumte Wahlbefugniß und ließen durch dieſe Cooptation zum erſtenmal auch zwei Patricier, Tarpejus und Aterius, geweſene Conſuln, in das Tribunat treten. Es war ſonach, in Folge der Decemviralgeſetzgebung, die Verbindung der patriciſchen Geſchlechter mit den Tribus ſchon ſo weit befeſtigt, daß Patricier als Vertreter der Gemeinde zugelaſſen werden konnten. Durch eben dieſe Cooptation zweier Conſularen aus der Mitte der Senatoren wurde die Höhe der Autorität offenbart, zu welcher die Geſetze des Valerius und Horatius die Tribunen neben den patriciſchen Magiſtraten berufen hatten.

Aus der gemachten Beobachtung, daß Zufälligkeiten, oder Unbeholfenheit der Wahldirektoren oder fremde Hinterliſt die beabſichtigte vollſtändige Vertretung der Gemeinde durch die zehn von der Volksverſammlung ſelbſt zu wählenden Tribunen erſchweren und beſchränken könnten, nahm ein umſichtiger Tribun, Lucius Trebonius, gleich im folgenden Jahre Veranlaſſung, eine Lücke in den Wahlgeſetzen zu ergänzen. Auf ſeinen Vorſchlag wurde durch ein Geſetz verordnet, daß die Comitien der

Tribus zur Wahl der Tribunen nicht eher aufgehoben werden ſollten, bis die zehn Tribunen durch die Wahlſtimmen des Volkes vollzählig gemacht ſeyn würden.

Gleich darauf, im zweiten Jahr nach der Abſchaffung des Decemvirats (307 n. E. d. St.) wurde die Stellung der Quäſtoren weſentlich verändert. Man vereinigte das Amt der Blutrichter, deren Wahl von den Curien abhing, und das Amt der Schatzmeiſter, die von den Conſuln gewählt wurden. Die Wahl zu dieſer Magiſtratur, welcher nunmehr ſowohl die Aufſuchung der Verbrechen, als auch die Wahrnehmung aller Forderungen des Staats übertragen war, wurde an die allgemeinen Comitien oder die Centurien gewieſen. Die Wahlfähigkeit zur Quäſtur blieb noch auf die Patricier beſchränkt.

Die Beſtrebungen der Plebejer, die noch übrigen Hinderniſſe ihrer vollſtändigen Gleichſtellung mit den Patriciern wegzuräumen, drängten ſich in kürzern Zwiſchenräumen. Bei den Römiſchen Patriciern war, da noch Sitte und Geſetz die Ehe zwiſchen ihnen und den Plebejern verwehrte, beſtändige Gewohnheit, ihre Frauen nur unter den Genoſſen ihres Standes oder unter den Töchtern der edlen Geſchlechter aus den Nachbarvölkern, mit welchen des wechſelſeitigen Connubii wegen Verträge beſtanden, zu wählen. Es konnten daher, ſo lange die Gültigkeit der Ehe zwiſchen Perſonen aus beiden Ständen nicht geſetzlich ausgeſprochen war, die Kinder aus ſolchen Ehebündniſſen nicht den Stand des Vaters und das ordentliche Erbrecht erhalten. Die Plebejer erkärten den Patriciern, daß dieſes zurückgebliebene Zeichen des verſchiedenen Nationalurſprunges und der plebejiſchen Zurückſetzung den veränderten Sitten und den fortgeſchrittenen Verfaſſungsverhältniſſen nicht mehr angemeſſen ſey, daß das Verbot der Ehen zwiſchen beiden Ständen als befremdliche Nichtachtung der Plebejer, als eine öffentliche Schmach erſcheine, welche die letztern nicht länger dulden könnten. Die

Forderung konnte, wie Zeit und Umſtände ſich geſtaltet hatten, nicht abgewieſen werden. Der Geſetzvorſchlag des Tribuns Canulejus, daß zwiſchen beiden Ständen vollgültiges Connubium eintreten ſolle, wurde vom Senate und den Curien genehmigt. *) Dieſer Vorſchritt trug weſentlich dazu bei, die patriciſchen Stämme, die bei verlängerter ſtrengen Abgeſchloſſenheit unvermeidlich dem Verwelken hätten entgegen gehen müſſen, länger in Blüthe zu erhalten und die Verbindungen zwiſchen beiden Ständen zu erweitern und zu befeſtigen. Zum Glück des Römiſchen Staats- und Volkslebens war nunmehr dem weitern Einwurzeln eines geſchlechtverderbenden und kraft-einſchläfernden Kaſtengeiſtes gewehrt. Die Intereſſen patriciſcher und plebejiſcher Familien ließen ſich von nun an leichter verſchmelzen. Der Widerſtand der Patricier gegen die Anſprüche der Plebejer konnte nach und nach in ſeinen Wurzeln abgeſchnitten werden. Die Patricier mußten immer mehr verlernen, die Vorzüge, welche die Verfaſſung ihnen noch bewahrte, als unveräußerliches Gut zu betrachten; in den Plebejern mußte die Ueberzeugung beſtärkt werden, daß der Anſpruch auf vollſtändige politiſche Gleichſtellung unabweislich ſey.

Die veränderte gegenſeitige Stellung beider Stände erzeugte zu derſelben Zeit einen andern Antrag von größter Wichtigkeit. Neun Tribunen machten den Geſetzvorſchlag: daß das Volk (die Geſammtheit der Centurien) volle Freiheit haben ſolle, die Conſuln aus den Plebejern oder aus den Patriciern zu wählen. **) Der Vorſchlag erregte den ſtärkſten Widerſpruch bei

---

*) Im Jahr 310 n. d. E. d. St.

**) Livius läßt bei der Erwähnung der Geſetzvorſchläge wegen der Zulaſſung der Plebejer zum Conſulate und wegen des Connubii zwiſchen beiden Ständen (IV. B. 3 — 5. Kap.) die Wortführer des Senats und der Gemeinde mit ihren Gründen gegen einander auftreten. Die Conſuln ſagen unter anderem vor der Verſammlung der Senatoren:

den Patriciern. Durch Eröffnung einer Truppenaushebung zum Kriege ſuchten die Conſuln die Verſammlungen der Tribus zu

---

„Sie möchten daran denken, welche Hoheit und Würde des Se„nats ſie von ihren Vätern überliefert bekommen hätten, und in „welchem Stande ſie ihn einſt auf ihre Kinder bringen würden; auf „daß ſie, was dermalen die plebejiſche Gemeinde von ſich rühmen „könne, Erhöhung und Vergrößerung bewirkten. — Canulejus wage „ſich an die wichtigſten Dinge. Er miſche die Geſchlechter durch ein„ander, er bringe Verwirrung in die Auſpicien, welche für den „Staat und für die Privaten anzuſtellen ſeyen; damit ja alles „Reine, alles Unbefleckte entweiche; damit, nachdem aller Unter„ſchied entfernt ſey, Niemand weder ſich ſelbſt noch die Seinigen zu „erkennen vermöge. — Gleich als ob dies noch zu wenig erſcheine, „wenn alles Göttliche und Menſchliche vermengt werde, ſchickten „die Aufwiegler des rohen Haufens ſich nunmehr an, auch das Con„ſulat zu ergreifen; anfangs hätten ſie nur geſprächsweiſe darauf „hingedeutet, daß der Eine Conſul aus den Plebejern zu wählen „ſeyn möchte; jetzt werde öffentlich der Antrag gemacht, daß dem „Volke frei gelaſſen werden ſolle, ob es die Conſuln aus den Pa„triciern oder aus den Plebejern wählen wolle. Alſo würden lauter „Canulejer und Icilier Conſuln ſeyn. Jupiter, der Allmächtige „und Allgütige, möchte verhüten, daß eine mit königlicher Hoheit „waltende Regierung ſo weit herabſinke; lieber würden ſie tauſend„mal den Tod leiden, als ſolche Entehrung geſtatten. Ihnen ſey „ausgemacht, wenn ihre Vorfahren eine Ahnung davon gehabt hät„ten, daß die plebejiſche Gemeinde nach allen ihr gemachten Bewil„ligungen nicht Sanftmuth annehmen, ſondern noch ſtörriſcher eine „unbillige Forderung nach der andern aufſtellen würde, ſo bald ihr „die erſte nachgegeben wäre — ſo würden ſie lieber den äußerſten „Kampf unternommen haben, ehe ſie ſolche Geſetze ſich hätten auf„legen laſſen. Weil man ſich damals auf die Beſtellung der Tri„bunen eingelaſſen habe, ſey die abermalige Bewilligung nachgege„ben worden. Da ſey kein Stillſtand zu machen; in einem und „demſelben Staate befänden ſich Volkstribunen und Häupter von „edeln Geſchlechtern neben einander geſtellt; entweder dieſer Stand „oder jene Magiſtratur müſſe weichen; beſſer ſey es, der Kühnheit „und Verwegenheit ſpät, als nie die Spitze zu bieten. —“

Dagegen läßt ſich Canulejus vor der Verſammluug der Römiſchen Bürger alſo vernehmen:

„— Mit unſern Anträgen bringen wir den Patriciern nur in „Erinnerung, daß wir ihre Mitbürger ſind und daß, wenn wir „auch nicht eben ſolche Reichthümer beſitzen, wir doch ein Vaterland

trennen, damit kein Plebiſcitum über den Antrag der Tribunen zu Stande käme. Dagegen war der Senat durch das Veto

---

„mit ihnen bewohnen. Durch den einen Vorſchlag verlangen wir „das Eherecht, welches auch benachbarten Völkern und Auswärtigen „bewilligt wird. Haben wir doch das Bürgerrecht, was mehr heißen „will, als das Eherecht, ſelbſt beſiegten Feinden gegeben. Durch „den andern Antrag bringen wir nichts Neues auf, ſondern wir for- „dern nur das zurück und nehmen wieder in Gebrauch, was dem Volke „gehört: daß nämlich das Römiſche Volk die öffentlichen Aemter über- „tragen könne, wem es will. Was kann es nun ſeyn, warum ſie „Himmel und Erde durcheinander werfen wollen? — Wenn nun „dem Römiſchen Volke völlig freie Wahl geſtattet wird, ſo daß es „das Conſulat verleihen kann, an wen es will, und wenn auch „dem Plebejer die Hoffnung nicht abgeſchnitten wird, die höchſte „Stelle zu erreichen, wenn er der höchſten Ehre würdig iſt: ſoll „darum unſre Stadt nicht länger ſtehen können? ſoll es dann „um die Regierung geſchehen ſeyn? Und ſoll es etwa, wenn ein „Plebejer Conſul werden kann, gleichviel gelten, als wenn man „ſagen wollte, ein Sclave oder Freigelaſſener ſoll zum Conſulate „gelangen? Fühlt ihr es nun, Quiriten, in welcher Verachtung ihr „lebt? — Iſt uns gleich der Zutritt zu den Jahrverzeichniſſen und zu „den Niederſchreibungen der Oberprieſter verwehrt, ſollen wir darum „nicht wiſſen, daß die Conſuln an die Stelle der Könige traten, „und daß jene im Umfange ihres Rechts und ihrer Hoheit nichts „beſitzen, was nicht vorher ſchon den Königen zukam? Könnte es „wohl Jemanden unerhört ſeyn, daß Numa Pompilius, der nicht „nur kein Patricier, ſondern nicht einmal Römiſcher Bürger war, „aus dem Sabinerlande gerufen wurde, und nach dem Beſchluſſe des „Volkes, mit Genehmhaltung der Staatsväter, zu Rom als König „regierte? daß ſpäterhin Lucius Tarquinius — nicht aus Römi- „ſchem Geſchlechte, nicht einmal aus Italiſchem — obſchon derſelbe „ein Sohn des Korinthiers Demaratus, nur von Tarquinii nach „Rom übergeſiedelt war, beim Leben der vom König Ancus hinter- „laſſenen Söhne zur Königswürde erhoben worden iſt? daß nach „dieſem, Servius Tullius, der, von einer gefangenen Corniculanerin „geboren, einen Unbekannten zum Vater, eine Sclavin zur Mutter „hatte, durch Geiſt und Verdienſt den Thron behauptete? Soll ich „noch den Sabiner Titus Tatius nennen, den Romulus ſelbſt, der „Urheber der Stadt, in die Gemeinſchaft der Regierung aufnahm? „Darum wuchs die Römiſche Macht, weil man an der Abkunft „nichts Arges hatte, wo Verdienſt hervorleuchtete. Und jetzt ſolltet „ihr an einem plebejiſchen Conſul Anſtoß nehmen, nachdem unſere Vor-

der Tribunen an jeder Maaßregel gegen die hereinbrechende Gefahr von außen gehemmt. Die Nothwendigkeit des Abwehrens

---

„fahren fremde Ankömmlinge nicht vom Throne zurückgewieſen haben „und unſere Stadt nach Vertreibung der Könige dem ausländiſchen „Verdienſte nicht verſchloſſen worden iſt? Gewiß iſt, daß wir nach „der Vertreibung der Könige das Claudiſche Geſchlecht aus dem „Sabinerlande nicht nur in das Bürgerrecht, ſondern auch unter „die Zahl der Patricier aufgenommen haben. Soll nun Jemand, „vermöge der Einwanderung, Patricier werden und das Conſulat „erwerben können? Einem Römiſchen Bürger aber, wenn er der „plebejiſchen Gemeinde angehört, ſoll die Hoffuung auf das Conſu„lat abgeſchnitten ſeyn? Sollen wir es etwa für unmöglich halten, „daß es unter den Plebejern einen tüchtigen und thatkräftigen, im „Kriege wie im Frieden brauchbaren Mann, einen zweiten Numa, „Lucius Tarquinius und Servius Tullius geben könne? Und, wenn „es einen ſolchen giebt, ſollen wir ihn nicht auch an das Staatsru„der treten laſſen? Möchten wir dagegen Conſuln vorziehen, die „mit den Decemvirn, dieſen Verworfenſten unter den Sterblichen, „die damals alle zu den Patriciern gehörten, mehr Aehnlichkeit hät„ten, als mit den Beſten unter den Königen, die keine alte Ab„ſtammung aufweiſen konnten?

„Allein, ſeit der Vertreibung der Könige iſt noch keiner aus „der plebejiſchen Gemeinde Conſul geworden. — Was ſoll daraus „weiter folgen? Darf etwa gar nichts neues eingeführt werden? „Und ſoll das, was noch nie geſchah — denn bei einem neuen „Volke iſt Vieles noch nicht geſchehen — auch dann nicht geſchehen „dürfen, wenn es nützlich iſt?. Pontifices, Augurn gab es noch „nicht, da Romulus regierte: Numa Pompilius ſchuf ſie. Man „hatte im Staate noch keine Schatzung, keine Eintheilung in Cen„turien und Claſſen: Servius Tullius führte ſie ein. Conſuln „waren nie geweſen: nach Vertreibung der Könige wurden ſie ge„wählt. Weder Gewaltumfang eines Dictators, noch deſſen Namen „waren bekannt: bei unſern Vätern kam dieſe Würde auf. Ple„bejiſche Tribunen, Aedilen, Quäſtoren waren nicht: man ſetzte „feſt, daß ſie ſeyn ſollten. Decemvirn zur Abfaſſung der Geſetze „haben wir innerhalb der letzten zehn Jahre gewählt und wieder „aus dem Staate entfernt. Wer zweifelt daran, daß in einer „Stadt, die für die Ewigkeit gebaut iſt, die ins Unendliche wächſt, „nicht noch neue Staatsämter, Prieſterthümer, Rechte der Volks„ſtämme und der einzelnen Menſchen eingeführt werden? —

„Selbſt das Verbot gegen die Heirathen zwiſchen Patriciern „und Plebejern, iſt es nicht von den Decemvirn zum ſchädlichſten

andringender Feinde (der Ardeater, Aequer, Vejenter und Volsker führte zur Vereinigung der Parteien. Der vermittelnde Vorſchlag, daß ſtatt der zwei Conſuln ſechs Militairtribunen mit conſulariſcher Gewalt in gleicher Zahl aus Patriciern und Plebejern mit jährlichem Wechſel gewählt werden möchten, fand den Beifall beider Stände. Durch dieſes Auskunftsmittel war einer Seits, im Intereſſe der Patricier, der

„Beiſpiel im Staate und zur höchſten Beleidigung der plebejiſchen „Gemeinde erlaſſen worden? Kann ein Schimpf größer und augenfälliger ſeyn, als wenn der eine Theil der Bürgerſchaft der Ehebündniſſe mit dem Andern für unwürdig gehalten wird? Heißt das „nicht, in denſelben Mauern zugleich ein Exil, eine Verbannung „erdulden? Daß wir ja nicht in ihre Verſchwägerungen und Sippſchaften mit gemiſcht werden, davor hüten ſie ſich; das Blut ſoll „nicht mit uns vereinigt werden. — Warum macht ihr nicht einen „Beſchluß, daß ſich Reiche und Arme nicht heirathen ſollen? — „Warum verordnet ihr nicht, daß kein Plebejer der Nachbar eines „Patriciers ſeyn, daß er nicht auf einerlei Straße mit ihm gehen, „nicht eine Geſellſchaft mit ihm beſuchen, nicht auf demſelben Marktplatze ſtehen ſoll. Was wäre es denn weiter für ein Unterſchied, „wenn eine Plebejerin mit einem Patricier oder eine Patricierin mit „einem Plebejer ſich verbindet? Was ſollte dadurch in den Rechten „geändert werden? Folgen doch die Kinder jedesmal dem Vater. — „Zu jenen Kriegen alſo, ſie mögen erdichtet oder wahr ſeyn, ſteht „euch, ihr Conſuln, die Plebs bereit, wenn ihr mit Wiedererſtattung des Eherechts aus dieſem Bürgerthume eine Einheit bildet; „wenn die Bürger mit euch ſich zuſammenſchließen, wenn ſie durch „Privatverbindungen mit Euch ſich vereinigen und unter euch ſich „miſchen dürfen; wenn die Hoffnung, wenn der Zutritt zu den „Ehrenſtellen allen tüchtigen und wackern Männern geöffnet wird; „wenn ſie gleiche Theilnahme, gleiche Gemeinſchaft an der Staatsregierung haben, wenn ſie, wie es einer gleichen Freiheit angemeſſen iſt, „wechſelsweiſe in den jährlichen Aemtern gehorchen und gebieten dürfen. „Sollte ſich dem irgend Jemand in den Weg ſtellen wollen, ſo „möget ihr immerhin jene Kriege mit euren Geſprächen herumtragen und mit Gerüchten vervielfältigen: niemand wird ſich einzeichnen laſſen, niemand zu den Waffen greifen, niemand für „übermüthige Gebieter fechten wollen, mit denen weder im Oeffentlichen eine Gemeinſchaft der Ehrenſtellen, noch im Privatleben „eine Verbindung durch das Eherecht beſtehen ſoll.“

Verfolg des plebejiſchen Anſpruchs auf die Theilung des Conſulats abgewendet, auf der andern Seite aber, für die Plebejer, dem Weſen nach das durch die Decemviralherrſchaft förmlich anerkannte Princip bewahrt, daß die höchſten Magiſtraturen auch von Plebejern verwaltet werden könnten. Die Volksverſammlung wählte für das erſtemal nur drei Militairtribunen, zwei aus patriciſchem, einen aus plebejiſchem Stande.

Die neue Einrichtung war ein Vergleich, den beide Stände nicht als bleibende Regierungsform betrachteten. Schon nach drei Monaten wurden die Militairtribunen durch Beſchluß des Senats zur Abdankung genöthigt. Durch den Einfluß des Senats, welchem die Volkstribunen zu weichen ſich genöthigt ſahen, wurde die Conſularregierung wieder eingeſetzt.

Von nun an fehlte auf lange Zeit die Stetigkeit der Regierungsform. Abwechſelnd traten Conſuln und Militairtribunen an die Spitze des Staats. Vom Beſchluſſe des Senats hing es ab, welche Magiſtratur eintreten ſollte. Seltener gelangten Plebejer zum Militairtribunate, da die Wahlcomitien, deren Leitung entweder die Conſuln hatten, oder die patriciſchen Militairtribunen ſich zu verſchaffen wußten, von patriciſchem Einfluß beherrſcht wurden. Die Möglichkeit, dieſen Einfluß zu behaupten, war vorzüglich durch die ausgedehnten Befugniſſe gegeben, welche der Vorſitzende bei den Wahlcomitien auszuüben hatte. Dem vorſitzenden Magiſtrate war bei allen Verwandlungen, welche die Verfaſſung ſchon erfahren hatte, die Gewalt gelaſſen worden, für ſolche Candidaten, deren Wahl ihm für das öffentliche Wohl nicht räthlich dünkte, keine Stimmen von den Centurien anzunehmen. *)

*) Es iſt leicht zu erachten, daß die Berufung auf das öffentliche Wohl von den vorſitzenden Magiſtraten aus patriciſchem Stande auch als Vorwand gebraucht werden konnte, um die Wahl ſolcher Männer, die nicht eine Verwaltungsthätigkeit ganz nach patriciſchem Intereſſe verſprachen, zu hindern.

Die erhöhte Bewegung in den innern und äußern Verhältniſſen des Staats, das Fortſchreiten in den geſellſchaftlichen Verbindungen ließ die Römer erkennen, daß der Gang des Staats gelähmt ſey, wenn zu viele Verrichtungen der höchſten Gewalt in den Perſonen der Conſuln gehäuft blieben. Im Jahre 311 n. E. d. St. zählte man ſechzehn Jahre, ſeitdem kein Cenſus gehalten worden war. Die innere Verwaltung mußte ins Stocken gerathen, da die Conſuln oft auf längere Zeit die Stadt verlaſſen mußten, um die Truppen auszuheben und die Heere vor dem Feinde zu befehligen. Es war ferner ein wichtiger Geſichtspunkt für den Senat, nach der Einführung der Kriegstribunen mit conſulariſcher Gewalt eine Einrichtung zu treffen, damit die Wahl neuer Mitglieder für den Senat nicht abwechſelnd auch von den zum Kriegstribunate erhobenenen Plebejern ausgeübt werden könne, ſondern ununterbrochen und ausſchließlich einer patriciſchen Magiſtratur überlaſſen bliebe. Das politiſche Intereſſe des Senats in Verbindung mit dem allgemeinen Bedürfniß überhaupt rief eine neue Ausbildung der geſellſchaftlichen Gewalt ins Daſeyn. Aus dem Wirkungskreiſe des Conſulats wurde die Gewalt, die Mitglieder des Senats zu berufen, das umfaſſende Geſchäft der Schatzung und die Finanzaufſicht getrennt. Rom übergab dieſe Functionen der Staatsgewalt einer ſelbſtſtändigen patriciſchen Magiſtratur; zwei Cenſoren traten mit ſehr bedeutenden Attributen an die Seite der Conſuln und der Kriegstribunen. *)

Patricier und Plebejer waren einverſtanden, daß das Amt der Cenſoren nur den erfahrenſten und ausgezeichnetſten Männern, die als ältere Mitglieder des Senats und als Magiſtrate der Republik die Reife und Unabhängigkeit des Urtheils, die

*) Die erſten Cenſoren waren zwei Conſularen, Lucius Papirius Mugillanus und Lucius Sempronius Atratinus.

nothwendige Geſchäftsübung für die mühſamen Verrichtungen und die öffentliche Achtung ſich erworben hätten, beſtimmt ſeyn könnte. Der Zutritt zu dieſer Magiſtratur wurde, ohne Widerſpruch der Plebejer, dem patriciſchen Stande vorbehalten, die Wahl den Centurien unter Leitung der Conſuln übergeben. Die Vermehrung der Organe zur Leitung der geſellſchaftlichen Bewegung befeſtigte die Selbſtſtändigkeit des Senats im Verhältniß zur Conſulargewalt und gewährte erweiterten Raum für die öffentliche Freiheit.

Das Amt der Cenſoren, welches im Anfange auf fünf Jahre übertragen und bald, ſeit dem Jahre 321, auf eine achtzehnmonatliche Dauer beſchränkt wurde, gewährte höchſt bedeutenden politiſchen Einfluß im Innern. Die Cenſoren waren die Großwähler für den Senat und die Ritter-Centurien und die Ordner für die Genoſſenſchaften der Tribus. Alle Mitglieder des Senats, welche nicht vermöge einer Magiſtratsführung oder als geweſene Verwaltungsbeamte darin Sitz hatten, wurden durch die Cenſoren berufen. Die Ernennung der neuen Mitglieder geſchah durch die Aufnahme der Namen in das Senatoren-Verzeichniß, über welches beide Cenſoren beim Eintritt in ihre Funktion ſich einzuverſtehen, und welches ſie gemeinſchaftlich bekannt zu machen hatten. Der Name des ausgezeichnetſten Mannes unter den abgetretenen Magiſtraten (Conſularen) wurde an die Spitze der Senatoren-Liſte geſtellt. Der Erſte im Verzeichniſſe war dadurch zum Princeps senatus erklärt und erhielt in dieſer Eigenſchaft für die nächſten fünf Jahre das erſte Votum im Staatsrathe. Die Römiſche Sitte gebot, daß bei den Berathungen des Staatsraths die Stimme der reifen Lebenserfahrung, der erprobten Geſchäftskenntniß, des ausgebildeten Talents und des anerkannten Verdienſtes zuerſt ſich vernehmen laſſen ſollte.

Auf gleiche Weiſe entſchieden die Cenſoren über die Mit-

gliedſchaft in den Ritter-Centurien. Durch die Bekanntmachung einer beſondern Liſte über die Ritter beſtimmten die Cenſoren, welche Patricier in den erſten ſechs Ritter-Centurien (der erſten und zweiten Ramnes, Tities und Luceres) und welche Plebejer in den übrigen zwölf Ritter-Centurien Sitz und Stimme haben ſollten.

Durch den Cenſus, welcher von nun an in der Regel mit jedem wiederkehrenden fünften Jahre ſich wiederholte, wurde die Ueberſicht der Bürger in den ſämmtlichen Tribus, die Zahl der kriegsdienſtpflichtigen Mannſchaft und die Größe des ſchatzungspflichtigen Eigenthums ermittelt. Die Cenſoren vollzogen das Geſchäft der Schatzung in den ſämmtlichen ländlichen und ſtädtiſchen Tribus nach der Reihe. Vor dem Cenſor, der öffentlich auf erhöhtem Sitze (einer sella curulis) ſein Amt zu verrichten hatte, mußten in jeder Tribus die ſteuer- und waffenpflichtigen Bürger, nach ihren fünf Claſſen abgetheilt und in ihre Centurien geordnet, ſich ſtellen. Einzeln traten die Bürger nach einander vor, um ſelbſt ihren Schatzungsbetrag vor dem Cenſor anzugeben. Der Bürger erklärte ſeinen Namen, ſein Alter, ſeinen Wohnort und nannte die Namen ſeiner Frau, ſeiner Kinder, ſeiner Eltern; über das Vermögen, welches er anzeigte, gab er eidliche Bekräftigung. Die Angaben der Bürger wurden in das cenſoriſche Regiſter (die Steuerrolle, das Schatzungskataſter) eingetragen. Der Inbegriff der regiſtrirten Angaben (das caput) diente jedem Einzelnen als Verſicherung, als Beglaubigung für ſein Bürgerrecht. Jeder Bürger hatte in der Tribus, zu welcher er durch ſeinen Platz in der Steuerrolle gewieſen wurde, das Stimmrecht auszuüben.

Die Schatzung wurde mit religiöſer Feierlichkeit vollzogen. Durch ein ſolennes Opfer, welches der eine Cenſor, den das Loos traf, zu verrichten hatte, war die allgemeine Entſündigung aller Staatsbürger ſymboliſirt.

Durch beſondere Einrichtungen war dafür geſorgt, daß die

Namen-Liſten des Cenſus in Vollſtändigkeit erhalten werden konnten. Im Tempel der Juno Lucina wurden genaue Regiſter über die Neugebornen, im Tempel der Juventas die Verzeichniſſe der in das Jünglingsalter getretenen Mannſchaft, im Tempel der Libitina die Todten-Regiſter gehalten. Veränderungen, die in der Wohnung, oder im Grundeigenthume, oder im Beſitze ſteuerpflichtiger Sachen vorgingen, mußten der Bezirks-Obrigkeit, den Tribunen der Tribus oder den Vorſtehern der Ortsgemeinden angezeigt werden.

In der Natur der Sache lag es, daß die Cenſoren, als Ordner des ganzen Schatzungsweſens, ſpäterhin, bei der größeren Ausdehnung des Staatsgebiets, ihren Wirkungskreis dahin erweiterten, daß ſie nach ihrem Ermeſſen neue Tribus aus den erworbenen Landdiſtricten geſtalteten und in die Reihe der ältern Tribus eintreten ließen.

Alle Bürger, welche nicht den Schatzungsbetrag für die fünfte und letzte Claſſe *) beſaßen, und deshalb kein Stimmrecht in den Centurien und in den Tribus, auch nicht den Vorzug der Selbſtſchatzung ausüben durften, wurden beſonders verzeichnet. Dieſe nach Köpfen gezählten Bürger, die Aerarier, wurden von den Cenſoren nach Willkühr beſteuert. Ein ähnliches beſchränktes Bürgerrecht (ohne Stimmbefugniß) hatten die Bewohner der urſprünglich Etruskiſchen Stadt Cäre, wohin die verbannten und flüchtigen Römer ihre Zuflucht nehmen durften.

Einfachheit und Reinheit der Sitten befeſtigten in Rom die Meinung, daß diejenigen, welche grobe Verſtöße gegen die gute Sitte und Uebertretungen gegen die Strafgeſetze des Staats ſich zu Schulden kommen ließen, nicht würdig ſeyen, politiſche Vor-

---

*) S. oben Kap. 16. S. 213.

züge auszuüben. Es war allgemeine öffentliche Meinung, daß es der Regierung zieme, aus dem Senate, aus den Ritter-Centurien und aus den Tribus-Genoſſenſchaften alle Mitglieder zu entfernen, die durch muthwillige Eheloſigkeit, durch ungültige Ehen, durch Treubruch im Verhältniß des Patronats zur Clientel, durch Verſchwendung, durch Verſäumniß des Ackerbaues, durch unanſtändiges Gewerbe, durch Irreligioſität oder durch Verbüßung von Verbrechen gegen den Staat die Achtung der Rechtſchaffenen verloren hätten. Den Cenſoren war das Urtheil über die Sitten und über die Würdigkeit zur Ausübung der politiſchen Gerechtſame anvertraut. In die freie Gewalt dieſer Magiſtrate war gegeben, die Unwürdigen vom Senate und von den Ritter-Centurien auszuſchließen, die Schlechtberüchtigten von einer Tribus zur andern, aus der angeſehenern zur minder geachteten zu verweiſen, oder ganz aus den Tribus zu verſtoßen. Wer der Gemeinſchaft der Tribus nicht mehr angehörte, verlor das Recht der Selbſtſchatzung und mußte, unter die Aerarier verſtoßen, den oft weit höheren Steuerſatz an das Aerarium entrichten, den die Willkühr des Cenſors ihm auflegte. Die cenſoriſche Strenge ſcheute ſich nicht, ſelbſt Männer, welche die höchſten Magiſtrate (das Conſulat und die Dictatur) bekleidet hatten, unter die Aerarier zu verſetzen und ganze Schaaren von Rittern, die ihre Kriegspflicht vernachläſſigt hatten, zur Abſchaffung ihrer Ritterpferde zu verurtheilen und auf den Dienſt zu Fuße zu verweiſen.

Für ſolche Fälle, wo Ungerechtigkeit, perſönlicher Haß oder Uebertreibung der Strenge den Einzelnen bedrückt hatte, war in der Verfaſſung geſorgt, daß die Folgen der cenſoriſchen Verfügungen gemildert werden konnten. Die Amtsnachfolger waren durch die Geſetze ermächtigt, die von ihren Vorgängern ausgegangenen herabſetzenden Notationen wieder außer Wirkſamkeit zu ſetzen, und denen, welche ſich über erlittenes Unrecht zu

beklagen hatten, vollkommene Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Von den Cenſoren wurden, vermöge der ihnen übertragenen Finanzaufſicht, die Verpachtungen aller Staatsnutzungen beſorgt. Hierunter gehörten die Ländereien, welche dem Staate vorbehalten waren, Zölle, indirecte (mittelbare) Steuern, Erträgniſſe der Salzwieſen und andere öffentliche Einkünfte. Die Pachtverträge wurden gewöhnlich auf fünf Jahre (das Luſtrum der Schatzung) abgeſchloſſen. Ueber die Verpachtung der Staatsnutzungen hielten die Cenſoren amtliche Verzeichniſſe (tabulas censorias, tabellas publicas). Den Cenſoren kam auch zu, wegen der mittelbaren Steuern die Vorſchläge zu machen, welche darauf im Senate berathen und nach erfolgter Prüfung und Billigung den Centurien zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Noch hielten die Patricier feſt über dem ſteuerfreien Beſitze der alten Staatsgüter. Dieſe Domänen, von welchen die Nutznießer weder den Zehnten noch ſonſt eine Abgabe entrichteten, waren der Gewalt der Cenſoren nicht unterworfen.

Als Zweig der Finanzverwaltung war auch die Oberaufſicht über die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude in der Stadt und über die Bauunternehmungen für den ganzen Staat, ferner die Verfügung über die zu ſolchen Zwecken vom Senate aus dem öffentlichen Schatze bewilligten Gelder den Cenſoren übertragen. Während die Aedilen über den richtigen Gebrauch der öffentlichen Gebäude zu wachen hatten, mußten die Cenſoren für die zweckmäßige Anlegung und Unterhaltung der Gebäude, Landſtraßen, Brücken, Waſſerleitungen und des Straßenpflaſters Sorge tragen. Ebendieſelben hatten die für die Ausführung der größern Bauunternehmungen nöthigen Contracte abzuſchließen.

Die Cenſoren hatten ihr Amt niederzulegen, ſo bald die

achtzehn Monate ihrer Magiſtratur verlaufen waren. Von dieſem Termine bis zum Eintritt des nächſten Cenſus oder bis zum Ablauf des Luſtri, drei und ein halbes Jahr lang, ruhte die Function der Cenſoren. Alle zur Finanzverwaltung gehörigen Verrichtungen, welche in die Zwiſchenzeit fielen, wurden durch die Conſuln verſehen.

Das conſequente Durchführen der Schatzung in den beſtimmten Zeiträumen wurde das Mittel, für die Regierung den Ueberblick der Volkszahl, der zum Kriege verfügbaren Mannſchaft und der Steuerkräfte zu erhalten, in die Genoſſenſchaften der Tribus mehr ſyſtematiſche Ordnung und feſte Haltung zu bringen, und in jeder Tribus die verſchiedenen Stände näher mit einander zu verknüpfen. Die urſprüngliche Scheidung der Standes-Intereſſen trat mehr und mehr in den Hintergrund. Die großen, in den Verbindungen der Schatzungskreiſe beſchloſſenen Maſſen des Staatsbürgerthums, die patriciſchen und plebejiſchen Ritter, die plebejiſche Gemeinde und die Clientſchaften der Patricier wurden zur Einigung geleitet. Die Curien der Patricier und die Tribus traten in engere Verbindung. Die Staatseinrichtung gewährte ein Mittel mehr, alle geſellſchaftlichen Conglomerationen nach Einem Ziele hinzulenken, zu Einem Nationalgefühl zu erziehen.

Die verbeſſerte Ausbildung der Volksverbindungen ſetzte die Organe der Staatsgewalt in veränderte Stellungen. Der Senat und die Volksgemeinde waren für die Entſcheidung der wichtigſten Angelegenheiten als unabhängige, mit gleichem Rechte concurrirende Körperſchaften ſich gegenübergeſtellt. Das Volkstribunat war angeordnet, damit der politiſche Einfluß der Gemeinde in den öffentlichen Maaßnehmungen nicht umgangen werde. In dieſer Gegeneinanderſtellung, in dieſem Gleichgewichte waren die handelnden Perſonen fortwährend zur gütlichen Verſtändigung, zur Vergleichung, zum Vertragen verwieſen. Es war daher natürliche Entwickelung, daß der Senat und die Magiſtrate auf der

einen und das Volkstribunat auf der andern Seite ſich gewöhnten, die politiſchen Gegenſätze zu mildern, die Parteizwecke den Staatszwecken öfter unterzuordnen.

Im Wechſel der Verwaltung zwiſchen Conſulat und Militairtribunat bekräftigte der Senat ſeinen politiſchen Einfluß. Er verſtand ſeine Beſchlüſſe ſo zu faſſen, daß die Magiſtrate nnd die Tribunen damit zufrieden waren. Der Senat lernte auch mit den Volkstribunen ſich zu befreunden und ſelbſt zu gemeinſchaftlichem Wirken zu verbinden, wenn die Herrſchſucht und Willkühr der Conſuln oder der Militairtribunen und der Mißbrauch der Magiſtratsgewalt die öffentliche Freiheit bedrohte. Zeigte ſich im Gange der Verwaltung, daß durch die Wahl der Centurien Unwürdige oder Unfähige zur höchſten Magiſtratur berufen worden waren, ſo ſchritt der Senat, vermöge ſeiner oberaufſehenden Gewalt, mit Beſchlüſſen ein, um die Staatsführung an würdigere Männer zu bringen. Senatsbeſchlüſſe nöthigten die Oberbeamten, die des öffentlichen Vertrauens ſich verluſtig gemacht hatten, ihre Würde vor der gewöhnlichen Zeit niederzulegen. Die Tribunen gewöhnten ſich, zu den vom Senate und den Magiſtraten ausgegangenen Vorſchlägen, wenn ſie dem öffentlichen Wohl entſprachen, ſtillſchweigend oder ausdrücklich ihre Zuſtimmung zu geben und den Gang der Verwaltung dadurch zu beſchleunigen. Es konnte auch — da das Volkstribunat jetzt weniger mit ſchroffen Zwiſtigkeiten zwiſchen beiden Ständen zu ſchaffen hatte, da es nach der geſetzlichen Befeſtigung der Volksfreiheit nicht mehr ununterbrochenes Syſtem der Tribunen ſeyn mußte, zur Vertheidigung der plebejiſchen Gerechtſame für einen Mann zu ſtehen — dem Senate nunmehr gelingen, einzelne Glieder des Tribunats zu gewinnen, um bedrohliche oder verderbliche Anträge der übrigen Tribunen zu hemmen. Die Verfaſſung gab jedem einzelnen Tribun das Recht, die hemmende Wirkung des Veto, welches die übrigen

Tribunen den Anträgen der Magiſtrate und den Beſchlüſſen des Senats entgegen ſetzten, aufzuheben. Die Gründe der Einzelnen oder der Minderzahl waren nicht dem Grundſatze der Stimmenmehrheit unterworfen.

Aus dem Beſtreben der Römiſchen Staatsmänner, den Senat, die Magiſtrate und die Volksgemeinde für die wichtigſten Schritte des geſellſchaftlichen Lebens zur Einheit zu bilden, damit in allen Bürgern Ein Selbſtgefühl genährt werden möchte, damit alle Staatsangehörigen in Einem Geiſte für das Ganze zu handeln lernten, entwickelte ſich bald eine neue Regel der Verfaſſung. Man fand, daß es bei einer Gemeinde, die ſich zu einer vollſtändigen Mündigkeit, zu einer umfaſſenden Selbſtſtändigkeit und politiſchen Freiheit befähigt wußte, nicht mehr ausreiche, wenn über Krieg und Frieden und über das Maaß der Auflagen vom Senate allein, ohne Zuſtimmung des Volkes, beſchloſſen würde. Auf den Antrag der Tribunen wurde (im Jahr 328) das Geſetz gemacht, daß künftig die Senatusconſulte über die Kriegserklärungen den Centurien zur Genehmigung vorgelegt werden ſollten. Abgeſchnitten waren von nun an die willkührlichen Aushebungen, durch welche die Conſuln und der Senat früher oft die Volkskraft zu zertheilen, zu lähmen und zum Dienſte für Befriedigung patriciſcher Herrſchſucht und Habſucht zu mißbrauchen verſucht hatten. Die Römiſchen Bürger zeigten ſich in der politiſchen Haltung der Republik gegen die übrigen Staaten als eng geſchloſſene, feſt gegliederte Maſſe, die zum ſtärkſten Widerſtande ſich bekräftigt fühlte. In jedem geſetzmäßig beſchloſſenen Kriege führte der Bürger fortan die eigene Sache. Den Feldhern begleiteten, als Siegesgeſtirn, die Vaterlandsliebe, der Aufopferungsmuth, das Freiheitsgefühl des Bürgers; der Geiſt der ganzen Nation trat in die Schlachtreihe vor dem Feinde. Mit Legionen, die von moraliſchen Kräften beflügelt

waren, konnte das Außerordentliche gewagt, das Große vollführt werden.

Die Führer des Römiſchen Staats zauderten nicht, zur Vermehrung der Verwaltungsorgane zu ſchreiten, ſobald ſie gewahrten, daß die Kräfte der vorhandenen Magiſtrate mit der geſteigerten Bewegung des geſellſchaftlichen Lebens und mit dem Bedürfniß der Staatsentwickelung nicht in richtigem Verhältniß blieben. Man erkannte es als eine Lücke im Verwaltungsorganismus, daß das Amt der Quäſtur in Rom ſo lange ruhte, als die zwei Quäſtoren mit den Conſuln im Kriege abweſend ſeyn mußten. Es wurde daher (im Jahr 335) beſchloſſen, ſtatt zwei Quäſtoren künftig vier zu erwählen. Die Tribunen erlangten, daß den Centurien freigeſtellt wurde, die Quäſtoren nach Gefallen, ohne Unterſchied, aus den Patriciern oder Plebejern zu wählen. Zwei Quäſtoren erhielten die Beſtimmung, die Kriegsheere auf den Feldzügen zu begleiten, die Beute zu verkaufen, und überhaupt das Intereſſe des öffentlichen Schatzes bei den Kriegsoperationen in Acht zu nehmen (quaestores consulares, militares, peregrini). Die beiden andern Quäſtoren behielten ihren Sitz in Rom, um die übrigen Functionen der Quäſtur ununterbrochen in Acht zu nehmen (quaestores aerarii, urbani). Von der Wahlfreiheit zu Gunſten der Plebejer machte das Volk im Anfange keinen Gebrauch. Erſt im Jahr 346 wurden drei plebejiſche Quäſtoren gewählt.

Die Theilung der Quäſtur zwiſchen beiden Ständen öffnete den Plebejern den Weg in die Reihen der Senatoren. Die Quäſtoren nahmen nach der Niederlegung der Magiſtratur verfaſſungsmäßig Platz im Senate.

Die Gewandtheit und Klugheit des Senats hatte ſchon früher für ſolche Fälle, wo außerordentliche Umſtände eine Verſtärkung der öffentlichen Macht nothwendig machten und wo zur Ernennung eines Dictators zu ſchreiten bedenklich ſchien,

ein beſonderes Hülfsmittel erfunden. Gab die Stellung der Parteien oder der Charakter der an der Spitze der Meinungen handelnden Perſonen der Beſorgniß Raum, daß die ausgedehntere Gewalt eines Einzigen die Streitfragen zu ſehr auf die Spitze ſtellen und den Staat in gefährlichere Kriſen bringen könnte, ſo wurde das Princip des Gemeinheitlichen feſtgehalten. Man vergrößerte die Vollmacht der ordnungsmäßigen Gewalthaber. Der Senat verlieh den Conſuln bei großem Nothſtande mit der Formel: „die Conſuln möchten Sorge tragen, daß der Staat keinen Schaden nehme," *) die Gewalt der Dictatur.

Die fortgeſetzten Kriege mit den Volskern, Aequern und Vejentern hielten die Römer in beſtändiger Rüſtung und erweiterten die Kriegskunſt. Der verlängerte Kampf mit Veji, der mächtigſten Stadt der Etrurier, forderte größere Anſtrengung. Die Belagerung vor Veji nöthigte die Römer, im Felddienſte länger auszudauern und die Angriffsmittel zur Bezwingung der Städte zu üben. Ein Mann von großem Talent und von der kräftigſten Haltung, dem Rom ſein Geſchick in der Noth übergab, brachte den Ausſchlag. Marcus Furius Camillus weckte, zum Dictator ernannt, das Siegesvertrauen in den durch Niederlagen entmuthigten Truppen, ſchlug die Bundesgenoſſen der Vejenter aus dem Felde und eroberte die ſchon gegen zehn Jahre lang belagerte Hauptſtadt, gegen welche er zuerſt unter den Römern die Minirkunſt in Bewegung ſetzte, mit Sturm (358). Das Gebiet des eroberten Veji verſchaffte dem Senate zu Rom die Gelegenheit, gegen die plebejiſche Gemeinde, für welche die Tribunen fortwährend Beſteurung der von den Patriciern benutzten Domäne oder Landanweiſung begehrten, Gerechtigkeit zu zeigen. Die gewonnenen Gemeinländereien wurden zwiſchen den Patriciern und Plebejern getheilt. Jedem plebejiſchen

*) Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat.

Familienvater wurden vier Looſe zu ſieben Jugern oder acht und zwanzig Jugern zum Eigenthume angewieſen.

Mit dem Eintritt verlängerter Feldzüge konnte die alte Einrichtung, welche jeden einzelnen Krieger im Laufe des Feldzugs für ſeinen Lebensunterhalt ſelbſt zu ſorgen verpflichtete, nicht mehr beſtehen. Die Römiſche Staatsverwaltung mußte die Verbindlichkeit anerkennen, den Unterhalt des ausgerückten Heeres im Ganzen zu übernehmen. Es wurde daher, gegen den Anfang des letzten Vejentiſchen Krieges, die Verpflegung der Truppen von Staats wegen, die Verabreichung eines Soldes für alle Truppengattungen eingeführt. Die Republik beſtritt den Sold aus dem Schoß, welcher durch den Cenſus in den plebejiſchen Tribus erhoben wurde. Um die Mitleidenheit vollſtändiger zu vertheilen, zog Camillus, als Cenſor, auch das Vermögen der begüterten Wittwen, Erbinnen und Waiſen zur Beſteurung.

Das Heranziehen eines kriegeriſchen Volkes, der Sennoniſchen Gallier, welche Ober-Italien überſchwemmt hatten, und von welchen ein Stamm bis in die Lande der Etrurier, Umbrer und Picenter vorgedrungen war, verwickelte Rom in die härteſte Prüfung. Die Gallier, welche durch Unvorſichtigkeit Römiſcher Geſandten zum Angriff gereizt waren, wendeten ihre Waffen gegen Rom, welches dem zahlreichen Feinde nur ein ſchwaches Heer entgegen zu ſtellen hatte. Die Römer, 24000 Mann gegen 70000, erlitten am Fluſſe Allia eine gänzliche Niederlage. Brennus, der König der Gallier, rückte gleich nach der Schlacht gegen Rom. Der Schrecken vor den heranahenden Barbaren trieb die ganze Bevölkerung der Stadt in die Flucht. Nur das Kapitol, wohin der Senat ſeine Zuflucht genommen, ward gegen den Feind vertheidigt. Die Sieger gaben die verlaſſene Stadt den Flammen zum Raube

und hielten die Trümmer beſetzt, um das Kapitol zu bezwingen. *)

Die zerſtreuten Römer ſammelten ſich um den ſtarken Camillus, der — weil er ſeiner unwürdig fand, den gehäſſigen und verläumderiſchen Anklagen undankbarer und neidiſcher, von ſeiner Größe gedemüthigter Mitbürger zu antworten — ſchon ſeit zwei Jahren in freiwilliger Verbannung zu Ardea lebte. Die Geiſtesgröße war berufen, in der höchſten Gefahr den Staat zu retten. Camillus, wieder zum Dictator gewählt, richtete den Muth der Römer wieder auf, ſchuf neue Legionen und befreite mit Schlachten das Kapitol und das Gebiet der Republik.

Zum Ruhme des Befreiers fügte Camillus das Verdienſt der Wiederherſtellung des zerſtörten Roms. Die Feſtigkeit und Thätigkeit ſeiner Dictatur, im Bunde mit einem kräftigen und einſichtigen Senate, machte möglich, daß Rom in kurzer Friſt als Phönix der Aſche entſtieg. Ein friſches Leben konnte durch alle Glieder des Staatskörpers geleitet, alle geſellſchaftlichen Zuſammenfügungen konnten wieder angeknüpft uud befeſtigt werden, wo die Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Bürgerthums einen Nationalgeiſt entzündet hatte, wo Alle im kräftigen Gedeihen des Ganzen ihr Einzelleben verſchlungen fanden.

Den Wiederherſtellern der Republik war es wichtig, die Ordnung der Schatzungskreiſe wieder zu beleben und zu verſtärken. Die Eintheilung der Plebejer in dreißig Tribus, wie ſie von Servius Tullius angeordnet war, hatte nach mehreren Gebietsverluſten, vorzüglich in den Kriegen mit Etrurien, weſentliche Veränderungen erfahren. Rom zählte, vor dem Ausbruch des Galliſchen Krieges, ein und zwanzig Tribus, vier ſtädtiſche

*) Die Zerſtörung Roms durch die Gallier geſchah im Monat Juli des Jahres 363 n. E. d. St.

und ſiebzehn ländliche. Da der Staat eine ſo große Anzahl von Bürgern verloren hatte, ſo beſchloß der Senat, der politiſchen Ordnung neue Kräfte zuzuführen. Die Völkerſchaften der Capenater, Falisker und Vejenter, welche den Römern in den gleich nach der Vertreibung der Gallier ausgebrochenen Kriegen mit den Volskern und Etruriern beigeſtanden hatten, erhielten das Bürgerrecht. Aus den neu verbundenen Landſchaften wurden (368) vier Tribus gebildet. Die Staatsklugheit der Machthaber ließ die ältern Tribus in den engern durch lange Gewohnheit befeſtigten Begrenzungen beſtehen. An die in gedrängten Kreisbildungen um die Hauptſtadt vereinigten (meiſt Latiniſchen) Stämme der plebejiſchen Bürger ſchloſſen ſich, als neue ſchützende Umkleidung, die zahlreichen Bürger der gegen Etrurien erweiterten Landverbindungen. So wurde mit der leitenden Regel für die neue Geſtaltung das Alte erhalten und geſtützt.

Die nähere Verknüpfung, in welche die Geſetzgeber dieſer Zeit beide Stände durch die befeſtigten und vermehrten Schatzungskreiſe zu bringen wußten, das Fortſchreiten auf der Bahn zur Einheit erklärt den erweiterten Einfluß, welchen die Gemeinden der Tribus von jetzt an ausüben. Durch die Ausbildung der einzelnen Tribus-Genoſſenſchaften gewann die Gemeinde, als politiſcher Geſammtkörper, nach und nach mehr Schluß und Haltung, als die Gemeinde der Centurien. Die Stimmen der Tribus fangen an, als Stimme der Nation ſich geltend zu machen. Der Einfluß der Centurien wird in mehreren Fragen von allgemeiner Wichtigkeit beſchränkt. Von den Centurien geht die Entſcheidung über die Kriegserklärungen auf die Comitien der Tribus über. Die Römiſche Politik ſieht den glücklichen Erfolg der Kriege nur dadurch verbürgt, wenn die Stimmung des Volkes die Legionen zu den Waffen ruft.

Die Freiheit der plebejiſchen Gemeinde hatte ſchon vor dem

Galliſchen Kriege dadurch eine ſtärkere Stütze erhalten, daß die Centurien (ſeit 355) angefangen hatten, öfter als vorher Plebejer zu Militärtribunen zu wählen. Dadurch, daß die höchſte Magiſtratur, ſo bald nicht das (patriciſche) Conſulat die Republik zu leiten hatte, wenigſtens abwechſelnd zwiſchen beiden Ständen getheilt war, konnte das Wohl der plebejiſchen Bürger kräftiger vertreten werden. Die wiederholten Anträge der Volkstribunen und die Verwendungen der Militairtribunen aus plebejiſchem Stande konnten bewirken, daß zuweilen, wenn auch nur in beſchränktem Maaße, Aeckeranweiſungen an die unbeſchäftigten oder verarmten Plebejer bewilligt wurden.

Mit eiſerner Beharrlichkeit hielten beide Stände an dem Princip, daß keine unumſchränkte Herrſchaft in der Republik gebieten dürfe. Patricier und Plebejer ſtanden für einen Mann, wenn von Ehrgeizigen und Herrſchſüchtigen ein Verſuch drohte, die beſtehende gemeinheitliche Verfaſſung zu ſtören, und eine unbeſchränkte despotiſche Gewalt über den ordentlichen, durch die Geſetze eingeſchränkten Magiſtraturen zu errichten. Bald nach dem Sturze des Decemvirats, im Jahr 315, hatte ein reicher Ritter, Spurius Mälius, das Streben nach Oberherrſchaft mit dem Leben gebüßt. Des gleichen Vergehens beſchuldigt, mußte ſechs und funfzig Jahre ſpäter (371) Marcus Manlius, obſchon die Römer in der Zeit des Galliſchen Krieges ihm die Rettung des Kapitols von nächtlichem Ueberfall verdankten, und obgleich der Ruhm der tapferſten Waffenthaten und die Verwendung zahlreicher Bürger, die er durch aufopfernde Wohlthätigkeit aus Noth und Verzweiflung gerettet hatte, für ihn ſprachen, den Tod leiden.

Der Nothſtand, in welchen die Verheerungen des Galliſchen Krieges und die Anſtrengung beim beſchleunigten Wiederaufbau der Stadt Rom viele Plebejer verſetzt hatten, die drükkende Ausübung des nach den Decemviralgeſetzen noch erhalte-

nen ſtrengen Schuldrechts gegen zahlreiche Schuldner, das Gefühl des unabweislichen Anrechts auf Theilnahme am eroberten Gemeinlande und die Unthätigkeit nnd Gleichgültigkeit, mit der die patriciſche Verwaltung der Entkräftung der Gemeinde zuſah, zeigte den Plebejern die Unzulänglichkeit des tribuniciſchen Schutzes. Die Einſeitigkeit der patriciſchen Regierungsweiſe hatte die Plebejer in der Ueberzeugung befeſtigen müſſen, daß die gleiche Gerechtigkeit, der gleiche Schutz, die gleiche Fürſorge für die Gemeinde, die Allſeitigkeit und allgemeine Angemeſſenheit der Staatsverwaltung durch nichts anderes verbürgt werden könne, als durch unbedingte gleiche Theilung der höchſten Magiſtratur zwiſchen beiden Ständen. Durch lange Erfahrungen war bewieſen, daß die Plebejer von dem freien Willen, von der eigenen Mäßigung, von der Discretion der Oligarchie nichts zu erwarten hatten. Durch Männer aus der Gemeinde für das Wohl der Gemeinde in den höchſten Kriſen der Regierung unmittelbar mit rathen und handeln zu laſſen, war gebieteriſches Intereſſe für alle Plebejer. Alle Beobachtungen des geſunden Menſchenverſtandes, alle Beſtrebungen des leidenden Standes mußten ſich in dem Geſichtspunkte vereinigen, daß der fortgeſchrittenen Bildung der Römiſchen Staatsbürgerſchaft nur eine vollkommen gekräftigte Einſchränkung des Geſchlechterthums genügen könne, daß die weitere Entwickelung des Staats nur einem vollſtändigen Gleichgewicht zwiſchen beiden Ständen überlaſſen werden dürfe, daß eine vollkommene Emancipation der Gemeinde erkämpft, daß die Ausübung der höchſten Gewalt aus dem ausſchließlichen Beſitzthume der Patricier getrennt und zwiſchen beiden Ständen mit gleicher Berechtigung getheilt werden müſſe.

Zwei ausgezeichnete Plebejer, Männer von umfaſſendem Ueberblick und von ſtandhaftem Muthe, unternahmen das Werk, die Befreiung der Gemeinde zu vollenden. Cajus Licinius Stolo

und Lucius Sextius Lateranus brachten, als Volkstribunen, im Jahre 378 vier Geſetze in Vorſchlag.

Im erſten Geſetze war darauf angetragen: daß die ſchwankende Regierung der Militairtribunen für immer abgeſchafft und das Conſulat auf beſtändig wieder eingeführt, daß das Conſulat durch Patricier und Plebejer beſetzt, daß einer von den Conſuln nothwendig aus dem Stande der Plebejer gewählt werde. Nur ein Conſul aus den Plebejern konnte die Gewähr verſprechen, daß im innerſten Sitze der Staatsgewalt nicht blos für die Intereſſen, für den Vortheil der Patricier gedacht und gehandelt, ſondern daß auch für das Wohl der Gemeinde gewacht und für beide Stände eine gleiche Gerechtigkeit in allen Regierungsmaaßregeln behauptet werde. Nur von dem Einfluſſe eines plebejiſchen Conſuls war zu erwarten, daß die Stimmen der Volkstribunen zeitiges Gehör im Senate finden und daß die empfohlnen Maaßregeln zur Herſtellung des Wohlſtandes unter den verarmten Plebejern Fortgang gewinnen würden.

Durch den zweiten Antrag wurde angerathen, die Bewahrung der Sibylliniſchen Bücher *), welche zwei Magiſtraten (den Duumvirn) aus patriciſchem Stande anvertraut waren, auf ein Collegium von zehn Mitgliedern, zur Hälfte aus Plebejern, zu übertragen. Dieſer Vorſchlag ſtand in weſentlicher

*) Die Sage, welche die Sibylliniſchen Bücher dem König Tarquinius dem Stolzen von einem unbekannten Weibe überbringen ließ, berichtete, daß die Orakel der Cumaniſchen Sibylle darin enthalten wären. Dieſe heiligen Bücher ließ der Senat durch zwei Männer (Duumvirn), welche durch die Curien aus den Patriciern gewählt wurden, bewahren. In bedenklichen Lagen der Republik wurden die Sibylliniſchen Bücher nach Anordnung des Senats durch die Duumvirn um Rath gefragt. Der Senat wußte bei dem Volke die Meinung zu erhalten, daß die von ihm beſchloſſenen öffentlichen Maaßregeln auf die Ausſprüche der Sibylliniſchen Bücher ſich gründeten.

Verbindung mit dem erſten, da den Plebejern nach der Theilung der höchſten Magiſtratur verſtattet ſeyn mußte, zugleich mit den Patriciern über den Gebrauch zu entſcheiden, welcher von dieſen für heilig geachteten Büchern ſowohl für die innere als für äußere Politik gemacht wurde.

Durch das dritte Geſetz ſollte eine gerechte Vertheilung des Gemeinlandes begründet, die Kraft der Republik durch zahlreiche Landanweiſungen für verarmte und unbeſchäftigte Plebejer mit fleißigen Ackerbauern verſtärkt werden. Gegenſtände und Forderungen des Liciniſchen Ackergeſetzes waren: Feſtſetzung des Gemeinlandes nach ſeinen Grenzen, Einziehung der dazu gehörigen, von Privatperſonen ordnungswidrig occupirten Grundſtücke, Gleichheit des Anſpruchs aller Römiſchen Bürger auf antheiligen nutzbaren Beſitz an neu erworbenem Gemeinlande, Beſchränkung für den Landbeſitz des Einzelnen auf fünfhundert Jugern *) als höchſtes Maaß eines Antheils an Gemeinländereien, Beſchränkung der Einzelnen in der Viehhaltung für die Benutzung der Gemeinweiden, **) Verpflichtung aller Beſitzer des Gemeinlandes zur Entrichtung des Zehnten vom Ertrage der Aecker und des Fünften vom Ertrage der Baumpflanzungen und der Weinberge für den Staat, periodiſche Verpachtung der dem Staate vorbehaltenen Abgabe an die Meiſtbietenden, Regulirung der Verhältniſſe zwiſchen den Finanzpächtern und den Landbeſitzern. ***) In Folge des Geſetzes ſollten alle Patricier,

---

*) Fünfhundert Jugern gleichen ohngefähr dem Umfange von 490 Magdeburgiſchen Morgen.

**) Kein Landbeſitzer ſollte über 100 Stück großes und 500 Stück kleines Vieh auf die Gemeinweide treiben laſſen.

***) Alles Vieh, welches auf die Gemeinweide getrieben wurde, mußte bei den Finanzpächtern verzeichnet ſeyn. Für jedes verzeichnete Stück hatte der Eigenthümer ein Hutgeld an den Finanzpächter zu entrichten.

welche mehr als 500 Jugern vom Gemeinlande ſich angemaaßt hätten, das Uebermaaß heraus geben, die zurück erſtatteten Aecker und Pflanzungen aber den Plebejern in Looſen zu ſieben Jugern als Eigenthum angewieſen werden. Jede Landanweiſung ſollte von Staatswegen durch genaue Grundvermeſſung regulirt werden.

Der Geſetzvorſchlag war mit der Gerechtigkeit übereinſtimmend und einer klugen Politik gemäß. Was dem Staate zur unmittelbaren Domäne vorbehalten war, konnte durch Vereinzelung der Grundflächen an eine größere Zahl freier Landwirthe in beſſere Kultur geſetzt werden. Kein Unrecht war es, von den Patriciern, welchen der größere Theil des Gemeinlandes nicht zu völligem Eigenthume, ſondern nur zu zeitlichem Beſitze und zur Benutzung, mit Vorbehalt der Zurücknahme überlaſſen war, das Uebermaaß zurückzufordern. Es erſchien räthlich, durch Begrenzung der Anſprüche auf das Gemeinland der Anhäufung übertriebener Reichthümer in patriciſchen Händen zu wehren. Es mußte einleuchten, daß der Ackerbau durch die Eintheilung einer großen Bürgerzahl auf eine Menge kleiner Landbeſitzungen unendlich gewinnen, daß der Reiz des ſichern Eigenthums den Fleiß der Ackerbauer beflügeln, und daß mit der Verbreitung der Wohlhabenheit der Staat in Geſundheit erhalten und mit ſtets ſich erneuernden Kräften fortſchreiten würde.

Die vierte Rogation hatte den Zweck, den von patriciſchen Gläubigern gedrückten plebejiſchen Schuldnern Erleichterung zu verſchaffen. Durch ein Geſetz ſollte verſtattet werden, daß der verarmte Plebejer vom Capital der Schuld den Betrag der ſchon erlegten Zinſen abrechnen und den Ueberreſt in drei jährlichen gleichen Terminen abtragen dürfe. Zur Rechtfertigung des Vorſchlags verwieſen die Tribunen auf den durch außerordentliche Umſtände verurſachten Nothſtand der meiſten Plebejer, auf die

volkverderbenden Folgen des alten Schuldrechts, auf die Gebrechen der Geſetzgebung. *)

---

*) In den Reden, welche Livius (Buch VI. Kap. 36 u. 37) den Tribunen Licinius und Sextius in den Mund legt, ſpiegelt ſich höchſt anſchaulich die Größe des Gedankens, in deſſen Verwirklichung jene Gemeinde-Repräſentanten, Männer im wahren Sinne des Worts, den Werth ihres Daſeyns ſetzten. Die Vertheidiger der plebejiſchen Selbſtſtändigkeit, der gleichmäßigen Gerechtigkeit und der freien Geiſtesentwickelung legen im Angeſicht der Volksverſammlung den Erſten des Senats die Fragen vor:

„Ob ſie es wagen könnten, die Forderung aufzuſtellen, daß es „ihnen ſelbſt erlaubt ſey, über fünfhundert Jugern Gemeinland zu „beſitzen, während einem Plebejer nur zwei Jugern zugetheilt würden? daß jeder Einzelne von ihnen faſt ſo viel Aecker, als dreihundert plebejiſche Bürger zuſammen beſitzen könne, und der Plebejer in ſeinem Grundſtücke kaum den Raum für ein Dach oder „zu ſeiner Grabſtelle behalten dürfe? ob es ihren Gefallen habe, „daß der durch den Wucher hintergangene Plebejer eher ſeine Perſon in den Schließblock und zur Sclavenmarter Preis gebe, als „er ſein Darlehn mit Anrechnung der Zinſen auf den Capitalſtock „abtragen dürfe? daß täglich heerdenweiſe die Verurtheilten vom „Marktplatze abgeführt würden, und die Häuſer der Vornehmen „mit Gefeſſelten ſich anfüllten? daß da, wo ein Patricier ſeine „Wohnung habe, auch ein Hauskerker anzutreffen ſey?“

Und dieſelben Redner geben den verſammelten Bürgern zu bedenken:

„Gegen das Verſchlingen der Gemeinländereien und gegen das „Ertödten der Plebejer mit der wucherlichen Bedrückung werde den „Vätern nie Maaß und Ziel geſetzt werden können, wenn nicht das „Volk den einen Conſul als Wächter für ſeine Freiheit aus den „Plebejern ernannt habe. Man ſehe ſchon die Tribunen der Gemeinde verächtlich an, da dieſes Amt ſeine eigene Kraft durch die „Einſage vernichte. Da könne keine Gleichheit des Rechts walten, „wo die Herrſchaft bei jenen, für die Plebejer aber nur die Hülfsleiſtung verbleibe. Ohne Theilnahme an der Regierung werde der „Stand der Plebejer nie gleichen Antheil an den Staatsſachen „haben. Niemand dürfe glauben, es ſey ſchon hinreichend, wenn „bei den zur Conſulwahl angeſtellten Comitien auch auf Plebejer „Rückſicht genommen werden könne; trete nicht die Nothwendigkeit „ein, daß der eine Conſul durchaus aus dem Stande der Plebejer „genommen werden müſſe, ſo werde keiner von dieſen dazu gelangen. Ob es denn ihrem Gedächtniſſe ſchon entfallen ſey, daß ſeit

Die vorgelegten Geſetzentwürfe berührten das Wichtigſte, was den patriciſchen Geſchlechtern zu Rom von Alters her als unver-

---

„vier und vierzig Jahren — ob man gleich gerade um deswillen, „weil den Plebejern der Zutritt zum höchſten Staatsamte geöffnet „ſeyn ſollte, die Wahl der Kriegstribunen, ſtatt der Conſuln, ein„geführt hätte — keiner aus den Plebejern zum Kriegstribun ge„wählt worden ſey? Wer könne daran glauben, daß diejenigen bei „zwei Plätzen den Plebejern den einen aus gutem Willen zutheilen „laſſen würden, welche bei der Wahl der Kriegstribunen gewöhn„lich acht Plätze für ſich genommen hätten? daß diejenigen den „Weg zum Conſulate frei laſſen würden, welche ihnen das Tribu„nat ſo lange geſperrt gehalten hätten? Durch die Macht des Ge„ſetzes müſſe man das zu behaupten ſuchen, was auf den Comitien „von der Gefälligkeit nie zu erlangen ſey; man müſſe das eine „Conſulat, welches nur den Plebejern zugänglich werden ſolle, ganz „außer Streit ſetzen, weil es jedesmal, ſo lange man es ſtreitig „laſſe, dem Mächtigern als Belohnung zufallen werde. Auch könne „jetzt nicht mehr geſagt werden, was man ſonſt oft von den Patri„ciern ausposaunen hörte, daß es unter den Plebejern keine Män„ner gebe, die zu curuliſchen Magiſtraturen taugten. Habe man „wohl, nach dem Tribunate des Publius Licinius Calvus, „des erſten aus den Plebejern gewählten Kriegstribuns, je eine „ſorgenloſere und ſchlaffere Verwaltung der Republik erlebt, als in „jenen Jahren, wo nur Patricier das Kriegstribunat beſaßen? Im „Gegentheil, mehrere Patricier ſeyen nach der Niederlegung ihres „Tribunats verurtheilt worden, keiner von den Plebejern. Auch „Quäſtoren habe man, wie die Kriegstribunen, ſeit einigen Jahren „aus den Plebejern zu wählen angefangen, und das Volk habe das „bei keinem derſelben zu bedauern gehabt. Noch bleibe das Conſu„lat für die Plebejer übrig; dies ſey die Burg, die Stütze der „Freiheit. Sey man erſt dahin gelangt, dann könne das Römiſche „Volk zu der Ueberzeugung kommen, daß die Könige aus der Stadt „vertrieben ſeyen, daß ſeine Freiheit zur Feſtigkeit gediehen ſey. „Denn von dem Tage an werde dem Stande der Plebejer das „Alles zufallen, was jetzt den Patriciern Auszeichnung gewähre, „Oberbefehl und Ehrenamt, Kriegsruhm, Familienanſehen, Rang „der edeln Geſchlechter, lauter Dinge, deren Genuß ſie hoch zu „halten, die ſie in höherem Werthe für ihre Kinder zu hinterlaſſen „hätten."

Der Zuſammenhang der weſentlichen Gründe für die Theilung des Conſulats, wie ſie in den Reden des Canulejus (S. oben S. 291 flg. in der Note), Licinius und Sextius vorgetragen ſind,

äußerlicher Standesvorzug gegolten hatte. Senat und Patricier erklärten ſich mit Unwillen und Erbitterung gegen die neuen Forderungen. Was der Gemeinde natürliches, vernünftiges, geſellſchaftliches Recht ſchien, ward als ungerechte gefährliche Neuerung mit heftigem Tadel zurückgewieſen. Alle früher gegen die ſelbſtſtändigen Regungen der Gemeinde gebrauchten Kunſtgriffe wurden in Bewegung geſetzt, um die gefürchtete Gleichſtellung abzuwehren. Acht Tribunen wurden gewonnen, die Entwürfe ihrer Collegen durch Einſpruch zu hindern. Die Interceſſion der Collegen verbot, die Geſetzvorſchläge vor der Volksgemeinde zur Verleſung und Abſtimmung zu bringen.

Licinius und Sextius verfolgten mit Muth und Beharrlichkeit ihr Ziel; ſie ergriffen dieſelbe Tactik, welche die Patricier gegen ſie geübt, als Mittel zur Vertheidigung der Volksſache. Ihr

---

hat ſcharfe Conſequenz. Die Lage beider Parteien iſt ganz nach dem Leben geſchildert, welches in der innern Römiſchen Geſchichte aus jener Zeit ſich offenbart. Livius zeichnet die handelnden Tribunen als Männer von tiefer Menſchenkenntniß und von weitblickender Politik. Der Geſchichtſchreiber hat lauter Wahrheiten, ſchlagende Sätze aus dem unvertilgbaren Codex der Natur, der Vernunft, des entwickelten geſunden Menſchenverſtandes, der unverfälſchten Politik, die hellſten Abſtractionen aus den Geiſtesregungen des Römerthums für die Ewigkeit ausgehoben, um die Patricier, Magnaten und Oligarchen aller Zeitalter und aller Völker zu belehren, daß die ausgedehnten politiſchen Vorzüge eines Standes, oder die ariſtokratiſchen ſtrengen Abſonderungs- und Ausſchließungsſyſteme nur für eine Zeit lang, im roheren, im jugendlichen Zuſtande der Staatsgeſellſchaft Beſtand haben können, und daß, ſo bald die Zahl der Staatsgenoſſen ſich verſtärkt und ſo bald die geſellſchaftliche Bewegung durch neu angewachſene Volksgeſtaltungen und durch die verbreitete Kultur ſich vervielfältigt hat, neue Maximen aufgeſucht werden müſſen, um das Beſtehende beſſer auszubilden und mit den veränderten Sitten in Einklang zu bringen, um das Unbeſtimmte, Unſichere, Schwankende, Gewohnheitliche zum beſtimmten Grundſatz, zur klaren Regel, zur feſten Poſitivität zu bringen, um die Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung zu verſtärken, um das Alte mit dem Neuen zur Einheit zu verbinden.

Widerſpruch hemmte, da das Amtsjahr der Militairtribunen ablief, in den Comitien der Centurien die Wiedererwählung neuer Magiſtrate. Während die Functionen der höchſten Magiſtratur von nun an fünf bis ſechs Jahre hindurch von Interregen, mit Perſonenwechſel von fünf zu fünf Tagen verſehen werden mußten, erhielt das Volk die ſtandhaften und unerſchrockenen Verfechter der Freiheit ununterbrochen im Tribunate. Die Schwäche der Regierung während der verlängerten Verwaltung durch Interregen half den Einfluß der Tribunen auf die geſammte Staaatsleitung erweitern und verſtärken. Die Zahl der dem plebejiſchen Intereſſe entfremdeten Tribunen ging zurück. Die wiederholten Verſuche, die Abſtimmung der Tribus durch die Uebermacht der Dictatur zu hindern, die Störungen der Volkscomitien durch gewaltſame Aushebungen für den Krieg konnten nur für kurze Friſten die Entſcheidung verſchieben.

Nach zehnjährigem Kampfe war das Tribunat wieder in Einigkeit. Die Geſetzvorſchläge wurden (im Jahr 388) bei der Volksverſammlung zur Abſtimmung gebracht und vollſtändig genehmigt. Der Senat bequemte ſich, nach einigem Weigern, den Volksbeſchluß zu ſanctioniren. Die Centurien wurden wieder zur Conſulwahl verſammelt. Durch die Wahl der Comitien wurde L. Sextius Lateranus zuerſt aus den Plebejern zum Conſulate erhoben.

Jetzt noch ſetzten die Curien der Patricier dem Fortſchreiten der Geſellſchaft hartnäckigen Widerſtand entgegen. Die verſammelten Curien verweigerten ihre Zuſtimmung in die Wahl des plebejiſchen Conſuls. Die Amtswirkſamkeit des Conſuls war gehemmt, da die erwählten Conſuln verfaſſungsmäßig das Imperium von den Curien zu empfangen hatten. Der Kampf der Meinungen war hierdurch in die höchſte Kriſis geſtellt. Im Momente, wo die Parteien mitten in der Stadt die Entſcheidung durch die Waffen zu ſuchen ſich anſchickten, trat

Camillus, der hochgeachtete Staatsmann und Feldherr, als Mittler des Friedens zwiſchen die Streitenden. Beiden Ständen empfahl ſein Rath: aus dem Gewaltumfange des Conſulats das Richteramt zu trennen, und einem beſondern Oberbeamten, dem Prätor, zu übertragen, und die Wählbarkeit zu dieſer neuen Magiſtratur, einer curuliſchen, auf die Patricier zu beſchränken. Für die Beſchränkung der conſulariſchen Functionen, für die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung, ſprach die Erfahrung und das Bedürfniß, da die höchſte Leitung der Staatsſachen und die Feldherrnwürde die Conſuln hinderte, dem Richteramte die für die Lebendigkeit der Juſtizpflege nothwendige ununterbrochene Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zu widmen. Die Beſchränkung der Wählbarkeit zur neuen Würde erſchien den Verhältniſſen entſprechend, da bei den Patriciern, namentlich bei den Senatoren und den Oberprieſtern, die Kenntniß des bürgerlichen und geiſtlichen Rechts, vorzüglich geübt wurde, und da der Beſitz der Prätur als angemeſſener Preis, als Entſchädigung für die patriciſche Einwilligung in die Theilung der höchſten Magiſtratur, gelten mochte. Die verſöhnende Stimme des Greiſen wurde gehört. Die angerathenen Veränderungen in der höchſten Magiſtratur wurden von beiden Ständen gebilligt. Die Wahl des plebejiſchen Conſuls, ward von den Curien beſtätigt. Beide Stände bekräftigten durch Eidſchwur die Vollziehung der Liciniſchen Geſetze. Zum erſten Prätor wurde Spurius Flurius Camillus, Sohn des weiſen Friedensſtifters, von den Centurien gewählt.

Zum Denkmal der geglückten Vereinigung beider Stände, gelobte Camillus der Concordia einen Tempel. Die öffentliche Freude über die Wiederherſtellung der Ruhe wurde mit Gottesdienſt in den Tempeln und mit der Feier der großen Spiele verherrlicht.

So war, zum Glück des Römiſchen Staats, der ſtärkſte

Schritt geſchehen, um die erhabene Idee der bürgerlichen und politiſchen Freiheit vollſtändig in das Römerleben einzuführen. Die alte Meinung, daß der Staat als das Erbgut eines enggezogenen, abgeſchloſſenen Geſchlechterkreiſes zu betrachten ſey, daß der Genuß der höchſten Vortheile, welche die geſellſchaftlichen Verbindungen darbieten, einer beſtimmten Zahl von Bevorrechteten ausſchließlich zukomme, daß nur bei Männern von anſehnlicher Geburt die Fähigkeit zur Staatsleitung zu ſuchen ſey, konnte vor der entwickelten Vernunft, vor dem gereiftern Verſtande, vor der Aufklärung der Römer nicht länger beſtehen. Nun erſt hatte die Plebs ausreichende Bürgſchaft für ihre Freiheiten, nun erſt war die Möglichkeit gegeben, das Staatsrecht nach und nach von der Härte, von der Unbeholfenheit, von den Vorurtheilen und von den Irrthümern der früheren Zeiten zu reinigen und alle Hinderniſſe freier Kraftentwickelung im Staate niederzukämpfen. Durch das plebejiſche Conſulat war zur Abwehr jeden Angriffs, den Standesvorurtheil und Selbſtſucht, oder Argliſt und Treuloſigkeit, ferner gegen die Freiheiten der Gemeinde hätten unternehmen mögen, ein unüberſteiglicher Wall aufgeſtellt. Die Geſammtheit der patriciſchen Geſchlechter und die Gemeinde waren ſich nunmehr als zwei gleiche politiſche Größen im Staate gegenüber geſtellt. Die Doppel-Einſchränkung bedingte die Lebensfriſche, die Geſundheit beider geſellſchaftlichen Geſtalten. Da nicht mehr die Geburt den Ausſchlag gab, war der Selbſtanſtrengung, dem Selbſtverdienſt, der wahren Auszeichnung, der perſönlichen Tugend der Anſpruch auf die Staatsämter überwieſen. Mit gleichem Rechte durchſchritten nun die Patricier und Plebejer die Bahn zu den höchſten Ehrenſtellen. Durch die Gemeinſchaft der oberſten Magiſtratur, durch die gleichmäßige Belohnung des Verdienſtes, des Ruhmes

und der Tugend war den Trefflichen, den Talentvollen in beiden Ständen der gleiche Reiz gegeben, die edelſten Kräfte für das Vaterland in Bewegung zu ſetzen. Aus dem Gleichgewicht beider Stände entwickelte ſich der beſſere Geiſt, die höhere Richtung der Staatsregierung. Die Blüthe der Nation trat an die Spitze der Staatsbewegung; die ausgebildete Erfahrung, die erprobte Mannhaftigkeit, die Charakterſtärke, das Verdienſt, die Geiſtesgröße aus beiden Ständen leiteten im Wetteifer den Gang der Republik.

Was die plebejiſche Gemeinde zu Rom den Patriciern abgerungen hatte, war Pfand für den höhern Aufſchwung der Geiſter im Staate, war daurende Eroberung für die Begründung der Europäiſchen Civiliſation. Was die Römiſche Erfahrung als Grundſatz für die Staatskunſt ausgefunden hatte, war als ewige, unumſtößliche Wahrheit in die Bücher der Aufklärung eingezeichnet, als glänzende Leuchte für die Staaten der kommenden Jahrtauſende aufgerichtet. Was der hochſtrebende Geiſt der plebejiſchen Wortführer aufgefaßt, was ihre Standhaftigkeit, ihr unerſchütterlicher Muth gegen alle Schwierigkeiten durchgekämpft, was die geläuterte Einſicht eines Camillus in ſeiner Nothwendigkeit begriffen, und was die Staatsklugheit des Senats ſanctionirt hatte, wurde das Mittel zur wundervollen Kraftentwickelung. Der mächtigſte Antrieb war gegeben, das Römerleben der welthiſtoriſchen, Alles, was je in den Schickſalen der Völker und Staaten erſchienen iſt, überſtrahlenden Größe entgegen zu führen.

Zwanzigſtes Kapitel.

Von der Errichtung der Prätur bis zur Befeſtigung der völligen Rechtsgleichheit und des politiſchen Gleichgewichts zwiſchen den Patriciern und Plebejern.

Die Römer hatten in der natürlichen Entwickelung der Geſellſchaft den Grundſatz aufgefunden, daß die Rechtspflege in den Ausbildungen der Staatsgewalt eine unabhängige Stellung einnehmen, daß die Handhabung der Gerechtigkeit ungehemmt von der wechſelnden Bewegung und von dem Schwanken der Verwaltung ihre ſelbſtſtändige Richtung behaupten, daß ſie einem conſequenten Gange folgen müſſe. Es war zugleich, zum Glück der Römiſchen Rechtsentwickelung, der Grundſatz feſtgehalten worden, daß die Leitung der Juſtizhandlungen, die Anwendung der Geſetze und allgemeinen Rechtsbegriffe auf die Streitſachen der Staatsangehörigen Sache der Obrigkeit — des Depoſitärs, des Repräſentanten der geſellſchaftlichen Gewalt — bleiben müſſe.

Der Prätor war urſprünglich der Großrichter in Civilſachen. Seine Würde galt für die wichtigſte und anſehnlichſte nach dem Conſulate. Die Wahl zur Prätur erfolgte in der Verſammlung der Centurien, unter der Leitung eines Conſuls und unter denſelben Auſpicien, wie bei der Conſulwahl. Dem Prätor waren, zur äußern Ankündigung der aus dem conſulariſchen Wirkungskreiſe entſprungenen Richtergewalt und des erhabenen Ranges im Staate ſechs Lictoren mit den Fasces zur Begleitung beigegeben. Als College der Conſuln vertrat er, ſo bald dieſe von der Stadt abweſend waren, ohne weiteres deren Functionen; er war dann befugt, den Senat zur Berathung zuſammen zu rufen, die Centurien zu verſammeln, und die zur

Erhaltung der Ordnung nöthigen Maaßregeln ins Werk zu ſetzen. Die Amtswirkſamkeit des gewählten Prätors war, wie bei den übrigen Magiſtraten, auf ein Jahr beſchränkt.

Der Prätor ſaß im Tribunal (einem öffentlichen Verſammlungshauſe) an erhabener Stelle auf dem elfenbeinernen Ehrenſtuhl (sella curulis) öffentlich zu Gericht. Neben dem Sitze des Prätors war ein Spieß (hasta) aufgeſteckt. Schreiber (scribae), andere Gehülfen oder Unterbediente (ministri) und Gerichtsboten (accensi) umgaben den Großrichter, um im Angeſicht der Parteien nach deſſen Anweiſung zu protocolliren und gerichtliche Anordnnugen zu vollziehen. Gleich beim Antritt des Amtes machte der Prätor das Verzeichniß der Richter (album judicum), welche ihm bei der Führung ſeines Amtes beiſtehen ſollten, und die Regeln oder die Grundſätze bekannt, nach welchen er im Laufe ſeines Amtsjahres den Römiſchen Bürgern Recht zu ſprechen bereit ſey. Der Prätor hatte entweder ſelbſt den Proceß über die angebrachten Streithändel zu leiten und den Ausſpruch zu thun, oder er wieß zur Verhandlung der Sache einen andern Richter an. *) Von dem richterlichen Ausſpruche des Prätors konnte nicht appellirt werden. Er blieb jedoch, wenn er die Amtsgewalt mißbrauchte, der Ver-

*) Mit drei einfachen Formeln: „do, dico, addico,“ pflegte die Römiſche Kürze die Hauptſumme der in der Prätur begriffenen richterlichen Wirkſamkeit anzudeuten. Die erſte Formel (do) deutete z. B. auf den Fall, wenn der Prätor den Beſitz einräumte, oder eine Klage zur Rechtsverfolgung bezeichnete, oder einen Richter zur Verhandlung einer Streitſache anwieß. Die zweite Formel (dico) bezog ſich auf die beſtimmende richterliche Gewalt oder die Befugniß des Prätors zur Fällung der Sentenz in Beſitzſtreitigkeiten, in anderen Privatrechtsſachen, in Klagen wegen der perſönlichen Freiheit und wegen des Bürgerrechts. Die dritte Formel (addico) fand ihre Anwendung, wenn der Prätor dem Eigenthümer eine Sache auf den Grund der im bürgerlichen Recht gebilligten Erwerb- und Ceſſionsarten zuſprach oder zuerkannte.

antwortung vor den Conſuln oder der Volksverſammlung unterworfen.

Die von den Prätoren vorgelegten Feſtſetzungen über die Rechtspflege (edicta praetoris) gaben Beſtimmungen über verſchiedene Theile des bürgerlichen Rechts. Durch dieſe Edicte wurden theils die vorhandenen poſitiven Rechtsſätze verdeutlicht, vervollſtändigt, gemildert, theils neue, von der Erfahrung in der Juſtizverwaltung abgezogene Rechtsſätze in die Rechtspflege eingeführt. Die prätoriſchen Edicte mäßigten die Strenge und ergänzten die Lücken der Civilgeſetze. Mit der reifern Entwickelung des Gerichtsverfahrens erhielt die natürliche Billigkeit — welche, im Sinne des gemeinen Wohls, die Verſchiedenheiten und die Umwandlungen der Dinge im Fortſchreiten der Geſellſchaft beachtet — den ihr gebührenden Einfluß neben dem ſtarren Buchſtaben des Geſetzes. Die fortgeſetzte Reihe ſolcher prätoriſchen Edicte legte den Grund zu einem beſondern Rechtsſyſteme, dem jus praetorium, welches unter den Autoritäten des ſpätern Römiſchen Privatrechts eine vorzügliche Stelle einnimmt. Von den Prieſter-Collegien ging allmählig auf die Prätoren der Beruf über, das Recht zur Wiſſenſchaft auszubilden.

Gleichzeitig mit der Errichtung der Prätur entſtand eine andere Erweiterung der Magiſtratur. Es wurden neben den plebejiſchen Aedilen noch zwei andere Aedilen, mit der Auszeichnung des Ehrenſtuhls, eingeführt. Dieſe curuliſchen Magiſtrate — welche durch die Centurien ebenfalls nur auf Jahresdauer gewählt und im Anfange nur aus den Patriciern, bald darauf aber aus beiden Ständen beſetzt wurden — übernahmen die Leitung der großen Feſtlichkeiten und öffentlichen Spiele und die Aufſicht über alle Tempel der Götter, mit Ausnahme des Tempels der Ceres, welcher der Sorge der plebejiſchen Aedilen anvertraut blieb. Indem die curuliſchen Aedilen neben den plebejiſchen eine richterliche nud polizeiliche Ge-

walt in Beziehung auf Privatſtreitigkeiten beim Handel und Wandel auf den Märkten, auf Ahndung getriebenen Wuchers, auf die Sitten der Frauen, den Aufwand der Bürger, die Anſtößigkeiten in öffentlichen Reden und Handlungen, ferner auf die Getreidezufuhre, die Ordnung in den öffentlichen Plätzen, die Unterdrückung geheimer Zuſammenkünfte, die Geſundheitspflege, die Erhaltung der ſtädtiſchen Sicherheit u. a. m. empfingen, wurde den neuen Magiſtraten noch eine beſondere Beſtimmung für die Criminalrechtspflege angewieſen. Den curuliſchen Aedilen wurde die Unterſuchung mehrerer Verbrechen (z. B. der Giftmiſcherei, der unnatürlichen Wolluſt) und die Anklage der Schuldigen vor dem Volke übertragen. Es war noch Verfaſſung, daß die Verbrechen gegen den Staat oder gegen Privatperſonen zunächſt bei dem zur Criminalunterſuchung beſtellten Magiſtrate angezeigt werden mußten. Das losſprechende Urtheil des Criminalinquiſitors befreite den Angeklagten von aller weitern Verantwortung. Dagegen hatte die Ermittelung der Schuld die Anklage vor der Volksverſammlung, zur Verurtheilung in Todesſtrafe oder Geldbuße, zur Folge. Die Anklage vor dem Volksgericht mußte von Staatswegen, durch den Magiſtrat der Inquiſition, ins Werk geſetzt werden.

Die Aedilen erließen, wie die Prätoren, im Anfange ihrer Magiſtratur beſondere Verordnungen (edicta aedilitia), in welchen die Grundſätze, nach welchen ſie bei ihrer Amtswirkſamkeit verfahren wollten, öffentlich kund gemacht wurden.

Lange noch waltete bei den Patriciern der Glaube, daß ihr hiſtoriſches Recht durch die Aufnahme der Plebejer in das Conſulat verletzt ſey. Vorzüglich mußte die Ausführung des Liciniſchen Ackergeſetzes Veranlaſſung geben, die Leidenſchaften aller der Patricier aufzuregen, die das Uebermaaß der benutzten Gemeinländereien an die Republik wieder herauszugeben und den ihnen beſtätigten Landbeſitz zu verſteuern genöthigt waren. Der

patriciſche Stolz wollte nicht vertragen, daß die Geiſtesbildung, die Tugend und das Verdienſt eines Plebejers in der Republik die gleiche Anerkennung finde und die gleiche Belohnung empfange, wie der Ausgezeichnete aus den Männern der alten Geſchlechterſtämme. Vielfältige Liſt wurde angewendet, um den verlornen Beſitz wieder zu erwerben. Es ward verſucht, durch Störung der Wahlhandlungen, durch wiederholte außerordentliche Verwaltungen mittelſt der Interregen und durch öftere Dictaturen das Liciniſche Geſetz außer Anwendung zu bringen. Die patriciſchen Conſuln, Interregen und Dictatoren, welche die Wahlcomitien zu leiten hatten, mißbrauchten ihren Amtseinfluß zur Unterdrückung der Stimmen für plebejiſche Candidaten. So gelang es (im Jahr 400) den patriciſchen Kunſtgriffen, das Conſulat der Plebejer zu unterbrechen und wieder zwei Patricier zugleich in die höchſte Magiſtratur zu bringen. Von da wurde noch ſechsmal im Laufe von 12 Jahren die geſetzwidrige Ausſchließung der Plebejer behauptet.

Nur dem ſtandhaften Muthe, der tapfern Ausdauer im Kampfe mit den freiheithemmenden und geiſtlähmenden Grundſätzen einer herrſchſüchtigen Oligarchie konnte die Wiedereroberung des verlornen Bodens gelingen. Durch die Frage von der völligen Gleichſtellung beider Stände ward Rom faſt auf die Dauer eines Menſchenalters in unruhige Bewegung geſetzt.

Die Tribunen griffen, in der Vertheidigung der plebejiſchen Freiheit, zum Recht der Interceſſion. Durch ihre Einſage wurden öftere Wahlverſammlungen, die auf vertragswidrige Weiſe gehalten werden ſollten, getrennt. Einen Dictator (L. Manlius), der ſeine Gewalt über den Auftrag, zu deſſen Ausführung er ernannt war, auszudehnen verſuchte, nöthigten die Tribunen, ſeiner Würde zu entſagen. Als ein patriciſcher Conſul (Cnejus Manlius) im Jahr 398 gewagt hatte, im Felde mit ſeinem Heere eine Verſammlung nach den Tribus zu

halten und einen Beſchluß (Plebiscit) faſſen zu laſſen, wurde auf Antrag der Tribunen jedem weitern Verſuche eines Feldherrn, mit einer zum unbedingten militairiſchen Gehorſam verpflichteten Bürgerzahl geſetzgebende Verſammlungen zu halten, durch die Androhung der Todesſtrafe begegnet. Das geſetzwidrige Verfahren der für das Jahr 400 gewählten zwei patriciſchen Conſuln, welche in der Wahlhandlung beim Ablauf ihres Amtsjahres keine Stimmen für plebejiſche Candidaten zulaſſen wollten, bewirkte die auffallende Erſcheinung, daß die Plebejer unter Anführung der Tribunen das Wahlfeld verließen, und daß durch alleinige Stimmgebung der Patricier und ihrer Clienten die Conſulwahl verfaſſungswidrig vollbracht wurde. Erſt im Jahr 413, nachdem ein gefährlicher Aufſtand im Heere dem Senate und den Patriciern von neuem die verderbliche Wirkung des Treubruchs und des Abſonderungs- und Unterdrückungsſyſtems gezeigt hatte, wurde das geſetzliche Verhältniß wieder hergeſtellt und befeſtigt. Die Patricier wurden gewahr, daß die öffentlich geübte Argliſt und Treuloſigkeit das Heer dem Gehorſam entfremdet hatte, daß den bewaffneten freien Bürgern unerträglich fallen mußte, zum leidenden Inſtrumente für die unerſättliche Selbſtſucht eines Standes entwürdigt zu werden. Die drohende Waffengewalt mußte den letzten Ausſchlag geben und die Patricier zur vertragsmäßigen Ordnung zurückführen. Von da an wurde das plebejiſche Conſulat nicht wieder unterbrochen.

Unter die Forderungen, welche der Senat dem aufgeſtandenen Heere bewilligen mußte, gehörte die Beſchränkung mehrerer, bei der Aemterbeſetzung eingeſchlichenen Mißbräuche. Die Gemeinden der Tribus hatten es mit der Verfaſſung der Republik unverträglich, für die Staatsentwickelung lähmend, für die Freiheit gefährlich, und für das aufſtrebende Verdienſt unter einer Mehrzahl der Bürger niederdrückend gefunden, daß

die höchſten Magiſtrate nur aus einem kleinen Kreiſe der patriciſchen und plebejiſchen Familien beſetzt worden waren und daß Einzelne ſogar mehrere curuliſche Würden in ihrer Perſon vereinigt hatten. Dieſem Mißbrauche ward durch die Verordnung vorgebeugt, daß Niemanden dieſelbe Magiſtratur vor Ablauf von zehn Jahren wieder übertragen werden und daß Niemand zwei verſchiedene Magiſtrate zugleich bekleiden dürfe.

Es war Naturgang, daß, nachdem die Geſetze den Plebejern den Zutritt zur höchſten Magiſtratur eröffnet hatten, das Ausſchließungsſyſtem auch hinſichtlich der übrigen höhern Magiſtrate allmählig fiel. Der Senat konnte nicht verhindern, daß, als der patriciſche Conſul M. Fabius im Jahr 399 von den Etruskern geſchlagen war, der plebejiſche Conſul M. Popillius — vermöge des auf vorgängigen Senats⸗ (oder Volks⸗) Beſchuß über die Nothwendigkeit einer Dictatur vom Conſul verfaſſungsmäßig auszuübenden freien Wahlrechts — den plebejiſchen Conſul des nächſtverfloſſenen Jahres, Cajus Marcius Rutilius zum Dictator ernannte. Als der patriciſche Unwille, durch welchen der Senat ſich beherrſchen ließ, dem plebejiſchen Dictator die ausreichenden Mittel zur Kriegsführung verweigerte, zeigte der Volksgeiſt ſich entſchloſſen, die Ungerechtigkeit des Staatsraths zu beſchämen und das Vaterland gegen den verderblichen Einfluß eines hämiſchen Neides und einer blinden Standeseiferſucht zu ſchützen. Der freie Wille des Volkes ſetzte den Dictator in den Stand, den Feldzug gegen die Etrusker mit Nachdruck zu beginnen. Der Dictator hatte mit Legionen, die er mit dem freien Entſchluß der Gemeinde geſchaffen hatte, deren Geiſt und Muth mit dem Feldherrn eins waren, den Kampf bald für Rom entſchieden. Die ungerechte Weigerung des Senats, dem ſiegreich heimgekehrten Dictator den Triumph zu bewilligen, hatte eine weitere Demüthigung der ordentlichen Autorität zur Folge. Das Volk über⸗

nahm ſtatt des Senats den Beruf, durch Bewilligung des Triumphs im Namen der Republik das Verdienſt um die Republik zu belohnen.

In der weitern Entwickelung der Staatsverwaltung bewährte ſich fort und fort, daß das Liciniſche Ackergeſetz den Reichthum der Republik vermehrt hatte, und daß die Zulaſſung der Plebejer in die höchſten Aemter das durchgreifende Mittel war, die Magiſtratur in der nothwendigen Aufmerkſamkeit für den Zuſtand der ärmern Claſſen in der Gemeinde zu erhalten. Durch die mittelſt Geſetz (im Jahr 398) verfügte Beſchränkung der Capital-Zinſen auf zehn vom Hundert für das bürgerliche Jahr wurde den wucherlichen Bedrückungen gegen verſchuldete Plebejer Einhalt gethan. Nicht lange darauf unternahm die Magiſtratur das wohlthätige Werk, den ganzen Schuldenzuſtand in der plebejiſchen Gemeinde zu unterſuchen, den Gläubigern zu ihrer Befriedigung zu verhelfen und zur Erleichterung der Verſchuldeten allgemeine Maaßregeln zu treffen. Zwei Menſchenfreunde, die Conſuln P. Valerius Publicola und C. Marcius Rutilus (der geweſene Dictator) bewirkten, daß fünf Commiſſarien, zwei aus patriciſchem und drei aus plebejiſchem Stande, durch die Centurien erwählt wurden, um eine allgemeine Liquidation über die Privatſchulden aufzunehmen. Die Ausführung der beſchloſſenen Maaßregeln befriedigte beide Stände. Den Gläubigern wurde Gerechtigkeit, den Verſchuldeten weſentliche Unterſtützung aus dem Staatsſchatze gewährt. Denjenigen Schuldnern, welche der Republik mit ihrem Vermögen Sicherheit beſtellen konnten, wurde Vorſchuß zum Schuldabtrag aus dem öffentlichen Schatze geleiſtet; bei andern, die keine Sicherheit geben und keine Bürgen ſchaffen konnten, ward das Eigenthum durch die Commiſſarien (quinqueviri mensarii) abgeſchätzt und den Gläubigern an Zahlungs Statt übergeben.

Die Römer mußten, da mit der Durchführung der Schul-

denliquidation viele Veränderungen im Eigenthume vorgegangen waren, zu einem neuen Cenſus ſchreiten. Die öffentlichen Einſichten waren nunmehr ſo weit vorgerückt, daß auch die Theilung der Cenſorwürde zwiſchen beiden Ständen nicht länger gehindert werden konnte. C. Marcius Rutilus, der zweimal im Conſulate und einmal in der Dictatur den Beruf zu den wichtigſten Functionen in der Republik bewährt hatte, ſtellte ſich im Jahr 404 unter die Candidaten zur Cenſorwürde. Die Gewalt des Verdienſtes über die Gemüther überwog den Widerſtand der Patricier. C. Marcius wurde mit großer Stimmenmehrheit der Centurien zum erſten plebejiſchen Cenſor erwählt.

Die Geſetzgebung aus einem der nächſtfolgenden Jahre (408) beweiſt die ernſtliche Aufmerkſamkeit, mit welcher die höchſten Magiſtrate nunmehr den Zuſtand des Volkes in Erwägung nahmen. Der Zinsfuß, welcher zehn Jahre vorher beſtimmt war, hatte ſich als zu drückend für die Schuldner bewährt. Durch Herabſetzung der Zinſen auf fünf vom Hundert und durch die allgemeine Vergünſtigung, daß die Capitalien nur zu einem Viertel ſogleich und die Rückſtände mit drei Terminen in drei Jahren abgezahlt werden ſollten, erhielten die Schuldner die für nothwendig erkannte Erleichterung.

In raſcherem Fluge eilte der Geiſt der Freiheit, den nach dem Fall der Tarquinier die Valerier und Horatier, die Sicinier, die Icilier, die Canulejer, die Valero's, die Licinier in der Römerſtadt befeſtigt hatten, dem vorgeſteckten Ziele zu. Ein plebejiſcher Dictator, Quinctius Publilius Philo, führte im Jahr 416 drei Geſetze durch, welche die Gleichheit beider Stände befeſtigten und der ſelbſtſtändigen Bewegung der Tribus-Gemeinden ſtärkere Bürgſchaft gewährten.

Durch das erſte Geſetz wurde ſanctionirt, daß alle von den Tribusgemeinden mit Genehmigung des Senats gefaßten Beſchlüſſe (Plebiscite) für alle Bürger des Staats verbindlich

werden ſollten. Die plebejiſche Gemeinde wurde hierdurch den patriciſchen Curien und der Gemeinde der Centurien für die Theilnahme an der Geſetzgebung des Staats völlig gleich geſtellt. Die Tribus wurden zu einem Zweige der Geſetzgebung erhoben. Alle Plebiscite, zu welchen der Senat ſeine Zuſtimmung erklärte, traten nunmehr in gleiche Gültigkeit mit den durch den Senat und die Magiſtrate vorgeſchlagenen und in den Curien und Centurien angenommenen Geſetzen.

Die zweite Rogation verordnete, daß die Curien der Patricier wegen derjenigen Geſetzvorſchläge, welche (auf Antrag der Magiſtrate) den Centurien zur Beſchlußnahme vorzulegen wären, im Voraus ihre Genehmigung zu erklären haben ſollten. Hierdurch war das Widerſpruchsrecht, mit welchem die patriciſchen Gemeinden die Volksbeſchlüſſe hemmen konnten, aufgehoben.

Mit dem dritten Geſetze war vorgeſchrieben, daß die Nothwendigkeit, der Aemtertheilung zwiſchen beiden Ständen auch auf die Cenſorwürde ausgedehnt, und jedesmal ein Cenſor aus dem Stande der Plebejer gewählt werden ſollte.

Der Gemeingeiſt der Römer wußte in dieſer folgenwichtigen Periode dem Platze, wo die Thätigkeit der Magiſtrate und der Bürger für die öffentlichen Angelegenheiten ſich am lebendigſten darſtellte, eine Ausſchmückung zu verleihen, welche den deliberativen Staatskörpern die Wichtigkeit und das Verdienſt des Heeres in der Republik vor die Augen hielt. Cnejus Mänius, ein plebejiſcher Conſul, ließ nach der völligen Beſiegung der Latiner (im Jahr 417) die ehernen Schiffsſchnäbel (rostra), welche von der zu Antium eroberten Flotte genommen und als Trophäen nach Rom gebracht worden waren, auf dem Forum um den Rednerſtuhl aufſtellen, von wo aus die Magiſtrate den Volksverſammlungen ihre Vorträge hielten. Den verſammelten Bürgern ſollte die Erinnerung an Civil- und

Militair-Wirkſamkeit, an das Verdienſt im Frieden und im Kriege gleich gegenwärtig ſeyn.

Das zurückgebliebene ausſchließliche Anrecht der Patricier auf die Prätur konnte nicht länger erhalten werden, nachdem das Conſulat, die Dictatur und die Cenſur den Plebejern geöffnet waren. Der Plebejer Quintus Publilius Philo wurde im Jahr 418 von den Centurien zum Prätor gewählt. Das Widerſtreben des Conſuls Sulpicius bei den Wahlcomitien war fruchtlos gegen einen Mann, der ſchon als Conſul, Dictator und Cenſor, und als Urheber der wichtigſten Geſetze ſein Recht zur Prätur vor den Römiſchen Bürgern bewieſen hatte.

Mit der Entfernung der Urſachen zur Eiferſucht zwiſchen beiden Ständen konnte der Gang der Staatsverwaltung ſich vereinfachen. Der Senat fing an, ſeine Beſchlüſſe, für welche ihm die regelmäßige Verhandlung vor den Comitien der Centurien zu langſam und zu weitläuftig dünkte, den Tribunen mitzutheilen, um durch dieſe die Zuſtimmung der Tribus erholen zu laſſen. Dagegen legten die Tribunen ihre Anträge, die ſie vor der Volksgemeinde durchzuführen wünſchten, vorher dem Senate zur Prüfung vor, um ſich bei demſelben der verfaſſungsmäßig nothwendigen Genehmhaltung (auctoritas) zu verſichern.

Einen weſentlichen Fortſchritt der Humanität, eine wohlthätige Frucht der politiſchen Annäherung beider Stände bekundete die völlige Abſchaffung der Schuldknechtſchaft, welche die Geſetzgebung des Jahres 429 (lex Petillia Papiria) verfügte. Es ward verordnet, daß Niemand in Feſſeln oder im Schließblock gehalten werden dürfe, wenn es nicht eines Verbrechens halber geſchähe und ſo lange nicht die verdiente Strafe abzubüßen wäre; daß ferner dem Gläubiger nicht mehr die Perſon des Schuldners, ſondern nur deſſen Vermögen verhaftet ſeyn

ſolle. In Gemäßheit des Geſetzes wurden die Schuldknechte (nexi) ihrer perſönlichen Haft entledigt. Die Schuldknechtſchaft ward für immer verboten.

Mitten in den bürgerlichen Reibungen, welche nach und nach das Gleichgewicht zwiſchen Genokratie, Timokratie und Demokratie begründen halfen, nahmen die Römiſchen Staatsführer jeden günſtigen Zeitpunkt wahr, um das Bürgerthum mit friſchen Kräften zu verſtärken, um mit mannigfacher Geſtaltung in das Ganze zu verketten, was Bündniß, freiwillige Unterwerfung oder Eroberung in die Gewalt der Republik gebracht hatte. Die Römiſche Staatsklugheit verſtand es, die ſelbſtthätigen Intereſſenten (die Actionärs) bei der Bewegung des Staatslebens zu verſtärken und den Sitz der Regierung, die Veſte der Staatsbewegung mit lebendigen Außenwerken zu verſchirmen.

Die Zahl der vollberechtigten Römiſchen Bürger wurde durch Bildung neuer Tribus vermehrt. Zu den fünf und zwanzig Schatzungskreiſen, welche ſeit dem Jahr 368 beſtanden, wurden im Jahr 397 zwei neue, aus der Pomptiniſchen Landſchaft im Gebiete der Volsker, gefügt. Durch die Einrichtung zweier neuen Tribus aus eroberten Latiniſchen Landſchaften bethätigte der im Jahr 424 zum Cenſor erwählte Q. Publilius Philo jene ſchöpferiſche Verwaltungs-Wirkſamkeit, die jede von ihm geführte Magiſtratur zu einem Abſchnitt in der Staatsentwickelung erhob. Beim Vorrükken der Staatsgrenzen gegen Unter-Italien wurden im Jahr 437 zwei Tribus, die eine an der Südgrenze Latiums am Fluſſe Ufens, die andere im nördlichen Campanien am Berge Falernus errichtet, um die Vorwacht gegen die kriegeriſchen Völker Samniums zu verſtärken. Gegen Oſten ward, im Jahr 457, durch zwei neue Tribus am Fluſſe Aniene die

ſchützende Umkleidung der Hauptſtadt gegen das Gebiet der Aequer erweitert.

So waren die freien Bürger von 33 ſelbſtſtändigen Korporationen, die Genoſſen der vier ſtädtiſchen Tribus und der neun und zwanzig ländlichen Schatzungskreiſe in die öffentliche Bewegung der Staatsgeſellſchaft hineingezogen. *) Durch den Cenſus des Jahres 465 wurde ausgemittelt, daß die Republik auf 273,000 wehrhafte Bürger zählen konnte.

Den Etruskiſchen, Sabiniſchen, Herniciſchen, Latiniſchen und Campaniſchen Städten, welche durch die Cenſoren in die erweiterten Tribus einbezirkt waren, und der politiſchen Vorzüge ſo wie der privatrechtlichen Verhältniſſe der Römiſchen Bürger theilhaftig wurden, ließ der practiſche Sinn der Römiſchen Gewalthaber vollkommen freie Bewegung für ihre innere Verwaltung. Dieſe ſtädtiſchen Gemeinden (municipia) behielten ihre Lokaleinrichtungen und bewahrten eine weit wirkſame Autonomie für ihre innern Angelegenheiten. Die Verwaltung wurde durch Magiſtrate, die von den Bürgern aus den Gemeindegenoſſen gewählt waren, und durch Rathskörperſchaften geleitet, und das Wichtige in Gemeindeſachen wurde mit Zuziehung der Bürgercorporationen entſchieden. Die Mitglieder dieſer Gemein-

*) Die Genoſſenſchaften der Tribus empfingen ihre Benennungen meiſt von den Orten, in welchen und um welche ſie errichtet waren. Die vier ſtädtiſchen Tribus waren: die Suburana, Esquilina, Collina, Palatina; die 29 ländlichen Tribus: Romilia, Pupinia, Galeria, Voltinia, Camilia, Cluentia, Aemilia, Cornelia, Fabia, Horatia, Menenia, Papiria, Sergia, Veturia, Claudia, Cruſtumina, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arnienſis, Pomptina, Poblilia, Mócia, Scaptia, Ufentina, Falernia, Anienſis und Terentina. Im voraus wird hier bemerkt, daß dieſe ländlichen Schatzungskreiſe im Jahr 514 um zwei, die Velina und Quirina, vermehrt wurden, ſo daß die Zahl der Tribus auf 35 ſtieg.

den hatten alle Pflichten der Römiſchen Bürger in Beziehung auf den Waffendienſt und die Schatzung zu erfüllen. Dafür gewährte ihnen das vollſtändige Bürgerrecht die Stimmbefugniß in den Tribus zu Rom und den Zutritt zu allen Magiſtraturen. Jede einzelne dieſer freien gleichberechtigten Stadtgemeinden (municipia cum suffragio) war daher unmittelbare Erweiterung der Stadt Rom, lebendige Verſtärkung der ſelbſtthätigen Bürgerkraft um den Centralpunkt der Republik.

Andere Städte, die durch Bündniß, oder durch freiwillige Unterwerfung, oder durch Eroberung mit der Republik vereinigt, aber nicht in die Tribus aufgenommen wurden, erhielten das Römiſche Bürgerrecht ohne Stimmbefugniß in den Comitien und ohne Zutritt zu den Römiſchen Staatsämtern. Dieſe Städte (municipia sine suffragio) behielten ihre beſondern Verfaſſungen, ihre Lokalrechte, ſo weit ſie nicht das Römiſche dem Einheimiſchen vorzuziehen räthlich fanden, und ihre ſelbſtſtändige Gemeindeverwaltung, deren Gang durch gewählte Magiſtrate, durch Senatskörper und durch Bürgerverſammlungen beſtimmt wurde. Die Verbindlichkeiten dieſer Municipien waren theils durch die Bündniſſe oder Unterwerfungsverträge, theils, wenn Eroberung Statt gefunden hatte, durch Beſchlüſſe des Römiſchen Senats beſtimmt. Die Municipalen hatten, hinſichtlich der Waffenpflicht den Römiſchen Bürgern gleichgeſtellt, ein Kriegscontingent nach feſtgeſetztem Maaße zu liefern und von der Domäne, deren Benutzung der Gemeinde überlaſſen war, Pachtzins oder Tribut an das Aerarium zu Rom zu entrichten.

Die Römiſche Politik war darüber nicht in Zweifel, daß Mannigfaltigkeit der Municipal-Geſtaltungen mit der Natur eines freien Bürgerthums unter einem erweiterten Staatsverbande wohl übereinſtimme, daß die Republik auf die Anhänglichkeit der Bürger von Gemeinden, welchen freie Bewegung in

ihrem Innern gelaſſen ſey, mit mehr Sicherheit rechnen könne, daß die auf allen Puncten eines Staatsgebiets gewährte und aufgemunterte Selbſtthätigkeit und Selbſtbefriedigung der Gemeinden die Harmonie der geſellſchaftlichen Bewegung keinesweges ſtöre, ſondern daß die geregelte Selbſtſtändigkeit, die Mündigkeit der Municipien das zuverläſſigſte Mittel ſey, die Fugen und Ketten des geſellſchaftlichen Gebäudes zu verſtärken und den Schwung der allgemeinen Staatsbewegung zu erhöhen.

Bei den Römern war es frühzeitig Staatsmaaßregel geworden, die Herrſchaft in den unterworfenen Landſchaften durch Anlegung von Kolonieen zu befeſtigen. Schon die Könige verſendeten Koloniſten, und aus den Annalen in den Zeiten der Republik geht hervor, daß die höchſten Magiſtrate zu Rom, wenn nicht die Geſetzgebung oder der Krieg ihre Wirkſamkeit vorzüglich in Anſpruch nahmen, ihrem Amtsjahr oft dadurch einen Werth zu verleihen ſuchten, daß ſie Koloniſten in Schaaren zu mehreren Tauſenden ſammelten und nach den auserſehenen Wohnpuncten abgehen ließen. Die Vermehrung der Kolonieen war unter dem Geſichtspuncte der höheren Politik das zweckmäßigſte und durchgreifende Mittel, viele unbeſchäftigte Bürger in nützliche Thätigkeit zu ſetzen, die zahlreichen Armen mit Grundeigenthum zu begaben und ihren Unterhalt durch eigene Anſtrengung, durch den Ackerbau und andere Beſchäftigungen ſuchen zu laſſen. Hierdurch wurde der Uebervölkerung in der Hauptſtadt und in den übrigen Städten Einhalt gethan; der gährende, die Ruhe und Sicherheit bedrohende Stoff wurde ausgeführt und zur fruchtbringenden Kraft umgebildet. Die Zahl der nützlichen nnd wehrhaften Bürger mußte ſich vermehren, die Macht der Republik in der Entwickelung der Kolonialthätigkeit ſich erweitern.

Der Senat und die Magiſtrate wählten nach ſtrategiſchen und adminiſtrativen Rückſichten die Puncte, wohin die Kolonieen geführt werden ſollten. Durch ein beſonderes Geſetz (eine lex

agraria) wurden die Verhältniſſe jeder Kolonie genau beſtimmt. Es wurde feſtgeſetzt, welche Verwaltungs-Einrichtungen und welche Rechtsverhältniſſe in der Kolonie herrſchen, welche Ländereien unter die Koloniſten vertheilt werden und welche Verpflichtungen dieſelben gegen die Mutterſtadt zu erfüllen haben ſollten. Für die Ausrüſtung der Koloniſten zur Gründung der Kolonie, für die Anführung auf dem Wege nach dem beſtimmten Orte, für die Abmeſſung und Austheilung der Ländereien und für die Einrichtung der innern Kolonialverwaltung wurden in den erſten Jahrhunderten der Republik gewöhnlich drei Commiſſarien (triumviri coloniae deducendae et agris dividundis) aufgeſtellt, ſpäterhin, bei vergrößerten Kolonialanlagen, auch fünf, ſieben, zehn, zwanzig Männer zu dieſen Functionen beauftragt. Die Bürger, welche zur Kolonie eingeſchrieben waren, zogen in kriegeriſcher Ordnung unter Anführung der Commiſſarien und mit einer Fahne (vexillum) an der Spitze, von Rom nach dem Orte ihrer Beſtimmung. Der bewaffneten Schaar der Koloniſten folgten unmittelbar die auserſehenen Prieſter für die Beſorgung des Gottesdienſtes und der religiöſen Gebräuche, ferner eine hinreichende Zahl von Handwerkern und Dienern, verſehen mit allen Geräthſchaften und Vorräthen, um eine Stadt in der erſten Anlage zu begründen. *)

Die Kolonieen, welche ganz aus Römiſchen Bürgern gebil-

*) Die Anlegung der Kolonie begann damit, daß die Triumvirn den Umfang der Stadt und ihres Gebiets genau bezeichneten. Dies geſchah durch eine tiefe Furche von einem Pflug, der von einem Stier und einer Kuh gezogen wurde und dem die Triumvirn in ihren Amtsinſignien und demnächſt die Koloniſten folgten. An den Stellen, wo Thore angebracht werden ſollten, wurde der Pflug in die Höhe gehoben und Zwiſchenraum gelaſſen, Nach der mit dieſen Solennitäten bewirkten Umſchreibung der äußern Grenzen und nach vollzogenen Opferfeierlichkeiten wurde, im engeren Cirkel, zuerſt die Mauer erbaut. Religiöſe Ceremonieen heiligten die Mauer und den freien Raum innerhalb derſelben und außerhalb der Grenzfurche (das pomoerium).

det wurden (coloniae civium Romanorum), behielten in der frühern Zeit, wo die Republik noch nicht weit gegen die Oſtküſte und gegen den Süden der Italiſchen Halbinſel ſich ausgedehnt hatte, das völlige Römiſche Bürgerrecht mit allen politiſchen Vorzügen und den privatrechtlichen Eigenthümlichkeiten, mit Ausnahme des Stimmrechts bei den Comitien. Andere Koloniſten, die mit Vermiſchung von Römiſchen Bürgern und von Einwohnern aus den nicht mit der vollen Römiſchen Civität begabten Landbezirken (z. B. den verbündeten Latiniſchen Ortſchaften) geſammelt wurden, erhielten ein Bürgerrecht mit engeren Grenzen. Die Civität dieſer Koloniſten gewährte keine Stimmbefugniß bei den Comitien und keine Anwartſchaft auf die Staatsämter zu Rom; allein ſie ließ den gleichen Anſpruch auf die militairiſchen Würden beſtehen.

Zuweilen wurden Kolonieen nach alten Städten geſendet, um die Treue der Municipalen zu bewachen, und ſo konnte es geſchehen, daß Kolonialrechte und Municipalrechte, Kolonialverwaltung und Municipalverwaltung in einer Ringmauer neben einander beſtanden.

Jede Kolonie erhielt, als Pfand für das Aufblühen, die Selbſtſtändigkeit für ihre innern Angelegenheiten. Nach dem Muſter der Hauptſtadt wurde die geſammte Kolonialverwaltung durch permanente Rathskörperſchaften und durch zwei gewählte, jährlich wechſelnde Magiſtrate (ordines decurionum und Duumvirn), und durch geordnete Bürgerverſammlungen geführt. *)

Rom zog aus den angelegten Kolonieen höchſt wichtige Vortheile. Die Kolonialplätze boten bequeme Richtpunkte zur ununterbrochenen Ableitung der angehäuften Volksmaſſen, da jedem Römiſchen Bürger die Niederlaſſung in einer Kolonie nach

*) Von den entferntern Municipien und Kolonieen mit beſchränktern Gerechtſamen wird unten, im 22. und 28. Kapitel, die Rede ſeyn.

eigener Wahl freiſtand und das Bürgerrecht in der gewählten Kolonie von ſelbſt gebührte. Jede Kolonie hatte im Kriege ihr beſtimmtes Contingent zu ſtellen. Von den an die Koloniſten zur Benutzung überlaſſenen Staatsländereien floſſen beträchtliche Einkünfte — nach Verſchiedenheit der bei der Gründung gemachten Bedingungen der fünfte oder der zehnte Theil des Ertrags — in den Staatsſchatz. Durch die Koloniſten wurden die Landeseingebornen mit dem Römiſchen Staate in feſtere Verbindungen gezogen. Jede Kolonie galt mehr oder weniger als ſicherer Anlehnpunkt, als feſtes Lager für die Römiſchen Waffen, als wachendes Auge für die Treue der Unterworfenen, als lebendige Anſtalt, um Römiſches Geſetz, Römiſche Verwaltung, Römiſche Sitte unter den neu erworbenen Staatsangehörigen einheimiſch zu machen.

Das Band zwiſchen der Hauptſtadt und den Municipien und Kolonieen wurde in vielen Fällen dadurch enger geknüpft, daß die Municipalen und Koloniſten ſich in das Patronat Römiſcher Patricier, gewöhnlich der Männer begaben, durch welche die Städte in die Municipalverbindung mit Rom gebracht oder die Kolonieen geſtiftet worden waren. In dieſer Verbindung konnten die Municipalen und Koloniſten deſto leichter nach dem Sinn der Römiſchen Machthaber gelenkt werden.

So war es feſter Charakter der Römiſchen Politik, das Bürgerthum in größere Kreiſe zu verbreiten. Durch die Municipalverbindung wurden die zahlreichen Bürgermaſſen längſt gegründeter und blühender Städte als mitarbeitende Kräfte in die Republik eingeführt, und durch die Ausſendung der Koloniſten wurden Pflanzungen in ferne Gegenden gelegt, um ganze Völkerſtämme für die Römiſche Civität zu gewinnen. Die Gliederung des größeren Staatsgebäudes zu Rom wiederholte ſich in verjüngtem Maaßſtabe durch die Municipien und Kolonieen. Eingereihet in die Hauptbewegung behielt doch jede Gemeinde

freien Spielraum für die lebendige Bewegung in ſich ſelbſt. Mitgezählt in den geſellſchaftlichen Maſſen, welche in Geſammtheit die Republik bildeten, blieb jedes Municipium, jede Kolonie ein geordnetes mündiges Gemeinweſen, gleich der Römiſchen Legion ausgerüſtet mit allen Werkzeugen der freien, ſelbſtſtändigen Bewegung.

Die ſichtende und ſchaffende Zeit, die Ausbildung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, das angeregte Streben zur vollkommneren Einigung der geſammten Staatsgenoſſen, das Fortſchreiten in der Bahn der poſitiven Geſetzgebung führten zur Aufhebung der letzten ſtaatsrechtlichen Unterſchiede, zur Vollendung des politiſchen Gleichgewichts zwiſchen beiden Ständen. Beengende Formen, welche früheren Geſchlechtern genügt hatten, aber nunmehr mit der erweiterten Intelligenz in Widerſpruch traten und nicht mehr für angemeſſenes Recht gelten konnten, wurden abgeſtreift, Einrichtungen, die ſich als nothwendige Folgen der vorausgegangenen Geſetzgebung darſtellten, in die Staatsordnung eingeführt.

Ein noch zurückgebliebener Hauptvorzug der Patricier, die ausſchließliche Wahlfähigkeit für die Collegien der Pontifices und Augurn, konnte nicht mehr als nothwendig gelten, nachdem alle curuliſchen Magiſtrate zwiſchen beiden Ständen getheilt waren. Die Plebejer hatten um ſo ſtärkeren Grund, den gleichmäßigen Zutritt in die prieſterlichen Genoſſenſchaften zu erſtreben, da die Prieſter durch ihre gottesdienſtlichen Functionen bei den wichtigſten Staatshandlungen und durch ihre enge Verbindung mit der Wirkſamkeit des Senats und der Magiſtrate den bedeutendſten Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten behaupteten. Die Auſpicien, in patriciſchem Sinne geleitet, erſchienen als Mittel, die Selbſtſtändigkeit der plebejiſchen Gemeinde in den öffentlichen Handlungen zu lähmen. Zwei Tribunen, Quintus Ogulnius

und Cnejus Ogulnius, machten im Jahr 453 den Vorſchlag, daß den Plebejern Antheil an den Prieſter=Collegien eingeräumt werden möchte. Den Antrag vertheidigte Publius Decius Mus, ein Plebejer, deſſen Worte durch ſeinen wohlverdienten Ruhm aus einem zweimaligen Conſulate und aus ſeiner Verwaltung in den Magiſtraturen des Dictators und Cenſors großes Gewicht erhielten. Die Sache ward vor den patriciſchen Curien und vor den Tribus=Gemeinden verhandelt und durch die Abſtimmung der letztern entſchieden. Durch den gefaßten Beſchluß erhielten die Plebejer in den Prieſter=Collegien gleiche Repräſentation mit den patriciſchen Stämmen. Zu den patriciſchen Prieſtern traten vier neue Pontifices und fünf neue Augurn aus dem plebejiſchen Stande, ſo daß das Collegium der Pontifices nunmehr auf acht, das Collegium der Augurn auf neun Perſonen verſtärkt war. Zum Danke für das Verdienſt um die Gemeinde ward Decius Mus von den Tribus zuerſt mit zum Pontifex aus den Plebejern erwählt.

Nur ein Staatsamt, die Würde der Interregen, blieb von der allgemeinen Regel der Aemtertheilung ausgenommen. Einen Interrex durfte der Senat forthin, wie vorher, nur aus den Genoſſen der patriciſchen Geſchlechter wählen. Es konnte aber der Vorbehalt einer Magiſtratur, die nur für außerordentliche Fälle beſtimmt war und immer ſeltner an die Reihe kam, auf das politiſche Verhältniß zwiſchen beiden Ständen keinen Einfluß haben.

Noch ein Schritt war übrig, um die herangebildeten und befeſtigten zwei Hauptelemente der Geſellſchaft, die großen Geſammtperſönlichkeiten der patriciſchen Geſchlechter und der plebejiſchen Gemeinden in vollkommenes Gleichgewicht gegen einander zu ſtellen. Auf die allſeitige Begründung der Rechtsgleichheit beider Stände hinſichtlich der öffentlichen Würden

folgte die Gleichſtellung der Operationen für die Geſetzgebung im Staate. Die Senatsbeſchlüſſe fanden öfter Widerſpruch bei den Tribus, eben ſo die Plebiſcite — welche unabhängig vom Senate und den Magiſtraten durch die Tribunen bei der plebejiſchen Gemeinde eingeleitet wurden — bei dem Senate. Der Senat und die Tribus mußten nun in Hader gerathen, wenn die Plebejer den Vorſchriften der Senatsbeſchlüſſe ſich nicht unterwerfen, und wenn die Senatoren und Patricier die Plebiſcite nicht gegen ſich gelten laſſen wollten. Dieſe Gegenſätze zwiſchen Schlüſſen des Senats und Schlüſſen der plebejiſchen Gemeinde mußten den Gang der Geſetzgebung und Verwaltung lähmen und neue Erbitterungen erzeugen. Die Spaltung über die große Frage der innern Politik brach in eine allgemeine Empörung aus, als Beiſpiele von unmenſchlicher Härte, welche die Patricier mit Verachtung der wegen des Schuldrechts erlaſſenen mildernden Geſetze gegen verarmte Plebejer ausübten, kund wurden und den Unwillen des Volkes erregt hatten. Das Volk zog, da die Patricier im Schuldrecht nicht nachgeben wollten, im Jahr 466 (oder 467) in Maſſe aus der Stadt und nahm jenſeits der Tiber den Berg Janiculus ein. Die Betrachtung der äußerſten Zerrüttung und der Anblick der plebejiſchen Uebermacht in der Zahl nöthigten zur Verſöhnung. Durch einen Dictator, Quintus Hortenſius, den die Conſuln nach Anordnung des Senats ernannt hatten, wurde Unterhandlung mit der plebejiſchen Gemeinde gepflogen und eine neue Kapitulation zwiſchen beiden Ständen eingeleitet. Der Erfahrne, welcher für die Staatsleitung in der Kriſis gewählt war, traf für ſeine Zeit, für die Gliederung des Römiſchen Staatsgebäudes die Löſung auf den Grund. Selbſtſtändigkeit für jeden Zweig der Geſetzgebung, und allgemeine Gültigkeit für die ordnungsmäßigen Feſtſetzungen bei jedem Zweige war der Grundſatz bei dem vermittelten Ver-

trage (lex Hortensia). Man kam überein, daß alle förmlichen Beſchlüſſe, welche der Senat und die Tribus für ſich förmlich faſſen würden, in gleichem Maaße allgemein verbindliche Kraft haben ſollten. Die Senatsbeſchlüſſe hatten alſo von nun an durch ſich ſelbſt, ohne Zuſtimmung des Tribus, die Plebiſcite durch ſich ſelbſt, ohne Genehmigung des Senats, durchgängige Geſetzeswirkung. Die Einheit für den regelmäßigen Gang der Verwaltung wurde dadurch bewahrt, daß einzelne öffentliche Maaßregeln zuerſt beim Senate berathen und beſchloſſen, und die diesfalligen Senatsbeſchlüſſe den Tribus zur Beurtheilung mitgetheilt wurden.

Gleichzeitig erhielten die Comitien der Centurien für die Wahlen der Magiſtrate völlige Unabhängigkeit. Durch einen Beſchluß (lex Maenia) wurde anerkannt, daß die Centurien die Magiſtrate mit völliger Selbſtſtändigkeit wählen könnten, und daß für die Anerkennung der gewählten Magiſtrate in der Republik die beſondere Beſtätigung durch die patriciſchen Gemeinden der Curien nicht erforderlich ſei. Es wurde daher, vermöge dieſes Geſetzes, die Abſtimmung der Curien nicht weiter hierüber eingeholt.

Das Werk der Vereinigung konnte Hortenſius, den der Tod überraſchte, nicht durchführen. Die innere Einigung der Staatsgenoſſen zu vollenden, ward Quintus Fabius Maximus, ein Patricier, zur Dictatur gerufen. Der hochbejahrte Held, der zu öfter wiederholten Malen die höchſten Magiſtrate zum großen Nutzen der Republik verwaltet, der in einer langen Reihe glänzender Waffenthaten die äußern Feinde, die Samniter, die Hetrurier, die Umbrier, die Marſer und die Gallier glücklich bekämpft hatte, krönte, gleich dem unſterblichen Camillus, den Ruhm ſeines Lebens durch den ſchönſten Sieg — durch die Entwaffnung der innern Feinde der Republik, durch die Entfernung der bürgerlichen Zwietracht in ihren Quellen, durch die

vollkommene Herſtellung eines gleichmäßigen ſichern Rechtszuſtandes, einer gleichmäßigen Selbſtſtändigkeit für die handelnden großen Körperſchaften der Republik.

So blieben die Staatsmänner und die Feldherren der Römer dem Grundſatze treu, daß offener Vertrag und deutliches Geſetz der Erſchütterung des von Zweifeln bewegten Staats zuvorkommen und die Ausbrüche roher Gewalt verdämmen müſſe. Die Aufgeklärten unter den Römern, die erleuchteten Wortführer und Piloten in den Kriſen waren einverſtanden, daß die Verhältniſſe der Geſellſchaft, ſo bald das Alte nicht mehr ausreicht oder ſeine urſprüngliche Bedeutung verloren hat, und ſo bald das Bedürfniß in dem veränderten Geiſte der Staatsgenoſſen ſich aufdringt, durch poſitives, die Hauptfragen umſichtig löſendes Geſetz dem Schwanken der perſönlichen Willkühr entrückt, daß für die handelnden Geſammtperſönlichkeiten in der Geſellſchaft die Schranken der verſchiedenen Rechtsgebiete deutlich ausgeſondert, daß die Bahnen der einzelnen geſellſchaftlichen Geſtaltungen in klaren Zügen vorgezeichnet werden müßten. Nur urkundliches Recht durch förmlichen Vertrag der geſellſchaftlichen Hauptmaſſen, nur poſitives Geſetz für die Lebensregungen des innern Staatsorganismus konnte die geſtörte Harmonie in die Geſammtbewegung des Bürgerthums zurückführen.

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Ueberblicke aus der Römiſchen Staatsentwickelung und Umriſſe der Verfaſſung nach der politiſchen Gleichſtellung der Patricier und Plebejer.

Die Liciniſchen, Publiliſchen und Hortenſiſchen Geſetze beſchloſſen den Cyclus der Lebensregungen, aus welchen die erweiterte Idee der bürgerlichen und politiſchen Freiheit für den Römergeiſt ſich entwickeln mußte. In demſelben Maaße, wie dieſe Idee unter der Reihefolge der geſellſchaftlichen Veränderungen ſich zu größerer Klarheit erhob, wie die Verhältniſſe zwiſchen den Staatsgenoſſen durch Verträge, Vergleiche, Geſetze zur beſtimmten Regel geſtaltet wurden, gewann der Staat an Feſtigkeit, Lebensfülle, Muthgefühl, Geiſteskraft, Thatenluſt. Der freie Römer wurde ſtark durch das Bewußtſeyn ſeiner geſicherten Rechte, durch das geſteigerte Selbſtgefühl von der Würde ſeiner Stellung im Staate, durch die lebendige Ueberzeugung von der Ueberlegenheit der Römiſchen Verfaſſung.

Große Lehren für alle Zeiten und Völker blicken aus dem Naturgange in den Pulsſchlägen Römiſcher Lebensentwickelung. Die Monarchie und die Genokratie geben dem Staate in der Grundlage Feſtigkeit und Stärke. Die politiſche Ordnung wird dann durch timokratiſche Einrichtungen erweitert. Zuletzt entfaltet ſich ſtufenweiſe das demokratiſche Element, als natürlicher Lebenszuſatz zu den urſprünglichen geſellſchaftlichen Bildungen. Der Staat der Römer erhält allmählig, von oben herab, ſeine Conſtruction.

In der älteſten Form zeigen ſich, als Elemente der geſell-

ſchaftlichen Ausbildung, eine freie Volksmaſſe, die in verſchiedenen Haupt-Stammordnungen (Curien) und in eine geſchloſſene Anzahl von Geſchlechtern (Decurien) abgetheilt iſt, ein Ausſchuß von Häuptlingen (Staatsvätern, Senatoren), welche die Volkseintheilungen leiten und repräſentiren, und ein König, der von der Geſammtheit der aufgeſtellten Geſchlechter-Ordnungen auf Lebenszeit gewählt iſt. Der König iſt Feldherr, Richter, Verwalter, Oberaufſeher; ſeine Gewalt iſt aber gemäßigt durch die ſelbſtſtändige Autorität des Geſchlechter-Ausſchuſſes oder des Senats, der ihm rathgebend und mitbeſtimmend zur Seite ſteht, und durch den Einfluß der in den Curien vertheilten freien Geſchlechter, welchen die Ausübung eines vollen activen Staatsbürgerthums, der Vorzug einer politiſchen Freiheit zugetheilt iſt. Der König und die Geſammtheit der Geſchlechter ſind die Herren des Grundes und Bodens im ganzen Staatsgebiete. Unter die vermöge der politiſchen Ordnung vorangeſtellten Geſchlechter iſt noch eine Claſſe von freien Staatsgenoſſen eingetheilt, welche in einem paſſiven Bürgerthume gehalten wird. Dieſe Claſſe, die gemeinfreie Volksmaſſe, iſt meiſt auf den Grundbeſitzungen der herrſchenden Geſchlechter vertheilt, wo ſie das Land in kleinern Parcellen bebaut; alle Bürger dieſer Claſſe ſind durch die Bänder der Clientel und der Hinterſaſſenſchaft oder der Erbunterthänigkeit vielfach mit den Grundherren verbunden. Die Juſtizpflege iſt beim Könige und den Staatsvätern. Die ſelbſtſtändigen vollberechtigten Bürger in den Geſchlechtern folgen mit dem übrigen gemeinfreien Volke den Eindrücken und der Richtung, welche vom Könige und dem Senate ausgehen. Ein Saamen von erweiterter bürgerlicher Activität bildet ſich in den Verſammlungen nach der Abtheilung in Curien, in welchen die Bürger aus den bevorzugten Geſchlechtern mit ihrem Anhange an Clienten und Hinterſaſſen erſcheinen, und wo Gegenſtände von allgemeiner Wichtigkeit verhandelt werden. Gemäßigtes

Königthum und Geſchlechterherrſchaft ſind die Maximen, durch welche die erſte Bewegung des Staats geleitet wird. Demokratiſches Element tritt in den ſchwächſten Zügen vor.

Der Staat erweitert ſich durch Eroberung und Vertrag. Die Volksſtämme werden vermehrt, die neuen Stämme den älteſten nachgebildet. Die politiſchen Maximen bleiben dieſelben.

Die Machthaber ſtehen an, den friſchen Land- und Volksanwachs, welcher ſich durch fortgeſetzte Eroberung bildet, als gleichberechtigtes Glied mit der eingerichteten Ordnung zu verbinden. Die vorhandenen Stämme (der populus der Altbürger) betrachten ſich als geſchloſſene Maſſe und behaupten die Vormundſchaft über die neuen Stämme (plebes). Die größern Volksanhäufungen von außen erhalten nur ein paſſives Bürgerrecht, welches die gemeinen Laſten in vorzüglichem Maaße ihnen zutheilt, aber keine Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten, keine politiſchen Vorzüge gewährt. Die ältern Stämme wollen allein herrſchen, die jüngern ſollen für das Wohlbefinden der ältern dienſtbar ſeyn.

Ein neues Inſtitut tritt in die geſellſchaftliche Ordnung und erweitert die Hebel der Bewegung. Zu den Bürgern, welche aus den drei älteſten Stämmen für den Waffendienſt zu Pferde ausgeſondert und in Centurien geſchaart ſind, treten ſpäterhin die Vornehmſten aus den neuen Stämmen. Die erweiterten Ritter-Centurien bilden zuſammen ein verbindendes Mittelglied zwiſchen den Alt- und Neubürgern. Durch die plebejiſchen Ritter-Centurien gewinnen die neuen Volksſtämme die erſte Theilnahme an politiſchen Rechten. Ein timokratiſches Element fängt an, ſich als ergänzender Stoff zur öffentlichen Ordnung neben der Monarchie und der Genokratie zu befeſtigen.

Ein umſichtiger König faßt die Nothwendigkeit auf, die Gebiets- und Volksvergrößerungen neben den ältern Stämmen zu organiſchen Körpern zu geſtalten. Die angewachſenen Volks-

vereinigungen werden in Kreiſe (Tribus) eingetheilt, die zur ſelbſtſtändigen Beſorgung ihrer Lokalintereſſen ſelbſtgewählte Organe und freien Spielraum erhalten. Die Tribus werden zu einem Ganzen, oder zur Gemeinde geformt, die ſich den Altbürgern, oder den Geſchlechtsgenoſſen in den Curien der Patricier mit dem gerechten Anſpruche auf Achtung und auf verhältnißmäßige Theilnahme an politiſchen Rechten gegenüberſtellt. Durch die wohlthätige Macht der Monarchie wird das Verhältniß zwiſchen den patriciſchen Curien und der Geſammtgemeinde der Tribus (plebs) geregelt. Die Vermögensſchatzung und die Beſteurung nach verſchiedenen Abſtufungen (der Cenſus) wird eingeführt. Die Timokratie dehnt ſich aus. Aus der Gemeinde (der Claſſe der Plebejer) werden nur diejenigen zur Ausübung politiſcher Rechte berufen, welche die beſtimmten Sätze an Vermögen aufweiſen können. Die Ritter aus den älteſten drei Stämmen und aus den Plebejern werden mit den übrigen im Cenſus begriffenen plebejiſchen Bürgern zu einer Körperſchaft vereinigt, die in eine Anzahl Unterabtheilungen (Centurien) zerfällt. Die geſammten Centurien, alle zu den Claſſen der Schatzung gezogenen Bürger haben die erſte Pflicht, die Waffen für den Staat zu führen. Die aus genokratiſchen und timokratiſchen Stoffen zuſammengeſetzte Gemeinde der Centurien erhält wichtige politiſche Rechte. Bei der Ausübung dieſer Rechte wird den Bürgern der erſten und vermögendſten Claſſe des Cenſus das Uebergewicht über die Bürger der andern Claſſen verſichert. Das Selbſtgefühl der plebejiſchen Gemeinde wird lebendiger. Die bürgerliche Freiheit wird befeſtigt. Neben der neuen Geſtaltung wird die frühere Grundlage der Geſellſchaft, das genokratiſche Inſtitut der Curien, geachtet und erhalten.

Ein König kömmt an die Reihe, deſſen Handlungen einen großen politiſchen Irrthum offenbaren. Die widerſinnige, in der Handlungsweiſe des Herrſchers hervortretende Meinung,

daß die Geſellſchaft nicht für ſich ſelbſt Zweck ſey, ſondern nur als Mittel für den Eigenwillen des höchſten Machthabers beſtehe und deſſen perſönlichen Zwecken und Neigungen ſich aufzuopfern habe, findet Widerſpruch in dem geſunden Verſtande der Patricier und Plebejer. Da der König verſchmäht, ſeine Perſönlichkeit mit der Erhaltung der geſellſchaftlichen Zwecke zu identificiren, da er ſeinen Beruf nicht darin finden will, der wohlthätige Repräſentant einer rechtlichen Ordnung, der kräftigſte Vertreter der wahren geſellſchaftlichen Intereſſen, der Vermittler der öffentlichen Freiheit und Sicherheit, der Beſchützer der Perſonen und der Wächter der Geſetze zu ſeyn, da ſeine Regierung die Selbſtſtändigkeit der Staatsgenoſſen nicht achtet, da jeder Einzelne von der Willkühr des Despoten mit Vernichtung ſeiner bürgerlichen und politiſchen Perſönlichkeit bedroht iſt, und da die Herrſchſucht mit Grauſamkeit ſich zu befeſtigen ſtrebt, ſo wird eine große Veränderung der politiſchen Formen vorbereitet. Die Geſellſchaft wird dahin gebracht, zur Erhaltung ihres Weſens die ausgeartete Machtführung, die wilde, die zügelloſe Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die geſellſchaftliche Einſicht ſtößt den ſelbſtſüchtigen Despotismus als unerträgliche, von der freien Menſchenvernunft verworfene Regierungsform mit Abſcheu von ſich aus.

An die Stelle der aus Königthum und Genokratie gemiſchten Regierungsform tritt eine gemeinheitliche Verfaſſung, eine reine Oligarchie, durch eine abgeſchloſſene Geſchlechterzahl. Die Hoheit des Staats fällt allein auf die Geſammtheit der Altbürger, auf die patriciſchen Geſchlechter in den Curien. Der Senat, ein enger Ausſchuß aus den Patriciern, nunmehr ein permanenter Repräſentant der auf einer geſchloſſenen Gemeinde beruhenden Staatsgewalt, übernimmt die Regierung des Staats. An die Spitze der geſellſchaftlichen Bewegung ſetzt der Geſammtſouverain zwei Magiſtrate, die mit Selbſtſtändigkeit die öffent-

lichen Angelegenheiten leiten. Die oberſten Magiſtrate werden nach dem Vorſchlage des Senats von dem genokratiſch-timokratiſchen Gemeindekörper der Centurien gewählt und durch die Gemeinde der Curien mit der Fülle der öffentlichen Gewalt (dem Imperium) bekleidet. Die öffentlichen Maaßregeln beruhen in ihrem Urſprunge und in ihrer Leitung bei dem Senate und den Magiſtraten. Bei ebendenſelben beruht die Rechtspflege; die Willkühr der Richter iſt aber durch das Recht der Provocation an die Gemeinde der Curien und der Centurien beſchränkt. Dem Staatsrathe und den Magiſtraturen iſt die Initiative der Geſetzgebung zugetheilt, den Curien und den Centurien die Genehmigung oder Verwerfung der Geſetzvorſchläge vorbehalten. Die plebejiſchen Gemeinden (die Tribus) haben keinen Einfluß auf die Leitung des Oeffentlichen. Die Oberbeamten betrachten ſich als Inſtrumente für die Intereſſen der herrſchenden Geſchlechter.

Aus der Einſeitigkeit der Regierungshandlungen entſpringt Unterdrückung des paſſiven, des ſchwächeren Theiles. Das Unrecht, die Unterdrückung regt den Widerſtand auf. Bürgerliche Zwietracht ſtört den ordentlichen Gang der Geſellſchaft. Die bei der politiſchen Ordnung noch hintangeſetzten Gemeinden der Tribus fordern Einſchränkung, Mäßigung der höchſten Gewalt, damit ſie im höheren Sinne — nicht für die Anſprüche eines einzigen Standes, ſondern gleichmäßig für das Wohl aller Staatsgenoſſen — ſorgen lerne. Der Senat begegnet dem Ausbruche des Bürgerkrieges durch Bewilligungen nach dem erkannten Bedürfniß. Ein Vertrag regelt die Verhältniſſe zwiſchen beiden Ständen. Die plebejiſchen Tribus werden als Stand in der politiſchen Ordnung, als ſelbſtſtändige Geſammtgemeinde mehr conſolidirt und erhalten durch die Einſetzung des Tribunats eine wirkſame Vertretung ihrer Rechte. Dieſes Inſtitut zeigt ſich als Mäßigung der Senatsgewalt und der con-

ſulariſchen Machtfülle. Dem genokratiſchen Staatsrathe und den Magiſtraten, die noch ausſchließlich aus den Patriciern gewählt werden, iſt ein Gegengewicht an die Seite geſetzt. Die Initiative der Geſetze und allgemeinen Verwaltungs-Maaßregeln bleibt zwar bei dem Senate und den Magiſtraten, aber der Einſeitigkeit der Regierungshandlungen iſt durch das Einſagerecht der Tribunen gewehrt. Die Republik wird ſtärker an ſelbſtſtändigen Bürgern. Die bürgerliche Freiheit wird für die Plebejer gekräftigt, die politiſche Freiheit gewinnt mehr Raum.

In der Einheit und Regelmäßigkeit, welche die Gemeinde für eine corporative Thätigkeit durch das Tribunat gewinnt, und in dem beſtändigen Kampfe um die Freiheiten der Plebejer entwickelt ſich die öffentliche Erkenntniß von den dem freien Bürger unentbehrlichen Rechten. Die fortgeſchrittenen Einſichten der Römer erzeugen die laute Forderung poſitiver Beſtimmungen für den öffentlichen Rechtszuſtand. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit beſtimmter Regeln für die wichtigſten Rechtsverhältniſſe im Staate wird anerkannt. Die bürgerlichen und politiſchen Rechte der Römiſchen Staatsgenoſſen werden zur Urkunde gebracht. Die Römer erhalten im Geſetze der zwölf Tafeln eine Conſtitution, welche die weſentlichſten Grundſätze für das Staats- und für das Privatrecht öffentlich kund macht. Die Geſellſchaft iſt durch die Löſung der wichtigſten Fragen beruhigt und befriedigt. Die Willkühr der Magiſtrate iſt beſchränkt. Die bürgerliche und politiſche Freiheit hat eine feſte Baſis.

Die Gemeinde kömmt durch vielfache Erfahrungen zum Bewußtſeyn und zur klaren Erkenntniß, daß die Thätigkeit der Magiſtrate, die nur aus Patriciern gewählt werden, in der Regel zu wenig auf das Wohl der zahlreichſten Claſſe der Bürger

ſich wendet, daß die öffentliche Verwaltung einſeitig bleibt, daß der Stand der Plebejer vernachläſſigt wird. Die plebejiſchen Tribus überzeugen ſich, daß die Einleitung aller Maaßregeln zu ihrem Beſten nur dann mit Sicherheit und Erfolg geſchehen kann, wenn Männer aus ihrem Mittel an der höchſten Magiſtratur in der Republik Theil haben. Die Forderung eines Conſulats iſt die Frucht dieſer Beobachtungen. Die Patricier müſſen einräumen, was die entwickelte Geſellſchaft als Bedingung des friedlichen Beſtandes und der Rechtsgleichheit erheiſcht, was die Vernunft als regelmäßig anerkennt. Die bürgerliche und politiſche Freiheit hat eine neue, verſtärkte Gewähr.

Die Bürger der plebejiſchen Tribus gelangen allmählig zu der Einſicht, daß die Geſetzgebung, ſo lange ſie ausſchließlich bei dem Senate, den Curien und den Centurien beruht, nicht jene höhere, unparteiiſche, dem Zuſtande aller Staatsgenoſſen entſprechende allſeitige Richtung gewinnt, daß die Intereſſen der Genokratie und der Timokratie die öffentlichen Maaßregeln noch zu ſehr beherrſchen, daß das Wohl der kleinern Grundeigenthümer und der übrigen Bürger in den Operationen der Geſetzgebung noch keine wirkſame Vertretung findet. Selbſtſtändige Theilnahme an der Geſetzgebung wird als allein zuverläſſiges Mittel erkannt, die plebejiſchen Freiheiten zu behaupten und auszubilden. Die Gemeinden der Tribus werden zu einem Zweige der Geſetzgebung erhoben. Die Genehmigung des Senats ertheilt Beſchlüſſen, welche die Tribunen für ſich bei den Tribusverſammlungen eingeleitet und durchgeführt haben, die geſetzliche Kraft. Die Schirme der bürgerlichen und politiſchen Freiheit ſind von neuem verſtärkt.

Mit dem Moment dieſer Verwandlungen verlieren die Curien der Patricier das Recht, den gewählten Magiſtraten durch ihre Beſtätigung das Imperium zu verleihen. Durch die unabhängige Wahl der Centurien empfangen die Magiſtrate die Fülle

ihrer Macht. Ariſtokratie, Timokratie und Demokratie kommen mehr ins Gleichgewicht. Jedes Princip iſt durch die Miteriſtenz der andern zur Mäßigung verwieſen.

Aus der Theilung des Conſulats und aus der Gemeinſchaft der Geſetzgebung entwickelt ſich die Theilung aller übrigen Aemter, welche für die Leitung der Geſellſchaft aufgeſtellt ſind. Die ausſchließlichen Vorzüge, welche den Patriciern noch übrig ſind, müſſen vor der Rechtsgleichheit immer mehr weichen. Alle Staatswürden werden gemeinſchaftlich für die Ausgezeichneten der Patricier und Plebejer. In den höchſten Kreiſen der geſellſchaftlichen Thätigkeit, im Senate, in der Magiſtratur, in der Anführung der Heere begegnen ſich die Männer aus beiden Ständen. In der Geſellſchaft keimt eine neue Ariſtokratie, die Nobilität vermöge der bekleideten Staatswürden (Amtsadel). Die Befeſtigungen der Rechtsgleichheit, die Gewährſchaften der bürgerlichen und politiſchen Freiheit ſind erweitert. Der Geiſt der ganzen Nation iſt erhöht.

Die Idee der politiſchen Gleichſtellung beider Stände erzeugt noch größere Verwandlung in den Meinungen der Römiſchen Bürger. Der veränderten Geſellſchaft erſcheinen die gegenſeitigen Verkettungen und Zuſtimmungen, durch welche die Bewegung bei den verſchiedenen Zweigen der Geſetzgebung noch bedingt iſt, nicht mehr weſentlich. Jedem Zweige der Geſetzgebung wird die völlige Selbſtſtändigkeit eingeräumt. Das Gleichgewicht beider Stände iſt vollendet. Die Genokratie, die Timokratie und die Demokratie bewegen neben einander den Staat.

Von dem an laſſen ſich, im Thatenkreiſe von fünf Menſchengeſchlechtern, folgende Grundanlagen, Abfachungen, Träger, Hebel, Verkettungen, Verſchränkungen und Verwahrungen des geſellſchaftlichen Gebäudes unterſcheiden.

Ueber dem Ganzen der Geſellſchaft ſchwebt die Idee des freien Bürgerthums. Durch poſitives Geſetz iſt geſchützt, was

dem Bürger theuer iſt. Für den Bürger iſt durch ein poſitives Rechtsſyſtem die Sicherheit des Lebens, die perſönliche Freiheit, das Verhältniß in der Familie, der freie Gebrauch des Eigenthums, die Ehre in der Geſellſchaft geregelt, verbürgt und gekräftigt. Der Römiſche Bürger mit der höchſten Rechtsbefähigung iſt befugt, in der Volksverſammlung zu ſtimmen; er darf auf die höchſten Würden in der Republik Anſpruch machen, wenn er den geſetzlichen Weg dazu befolgt, und die Fähigkeit dazu ſeinen Mitbürgern in öffentlichen Verhältniſſen bewieſen hat. Ueber das Leben, die Freiheit und das Bürgerrecht des Römers kann nur durch ſeinen ordentlichen Richter, die Comitien der Centurien, ein Urtheil gefällt werden. Der Römiſche Bürger darf nicht der Freiheit beraubt, er darf nicht gefangen gehalten werden, wenn nicht ausdrückliches Geſetz die Autoriſation dazu ertheilt; der Römiſche Bürger kann nicht an ſeinem Körper gemißhandelt, nicht getödtet werden, wenn nicht auf dem Wege der ordentlichen Unterſuchung ſeine Schuld bewieſen, und ſeine Verurtheilung vom ordentlichen Gericht ausgeſprochen iſt. Eines Capitalverbrechens, einer Verletzung an der Majeſtät des Volkes macht ſich ſchuldig und durch die Strafgeſetze iſt geächtet, wer einen Römiſchen Bürger gleich dem Fremden behandelt, oder mit Strafen, die nur für Sklaven zuläſſig ſind, belegt, wer die Rechtsvorzüge verletzt hat, welche in der Perſon des Römiſchen Bürgers vereinigt ſind.

Gleichmäßig beherrſcht von den Geſetzen der Römiſchen Civität ſtehen die Abkömmlinge der älteſten Bürgerſtämme, die **patriciſchen Geſchlechter**, und die Maſſen der nach den Zeitfolgen mit dem Staate vereinigten nächſten Volksſtämme, die **Plebejer**, neben einander.

Die **Patricier**, ſchwach in der Zahl, erſcheinen mächtig durch den Glanz ihrer Abkunft, durch die mit ihren Namen verknüpften Erinnerungen an die von ihren Vorfahren verwalte-

ten Staatsämter und ausgeführten Thaten, durch großen Grundbeſitz, durch Capitalreichthum und durch zahlreichen Anhang von Bürgern, die als Clienten und als Hinterſaſſen in ihrer Leitung ſtehen. Die Macht der Patricier erſtreckt ſich über alle Landſchaften; allenthalben, wo die Republik erobert hat, ſind den Patriciern ausgedehnte Beſitzungen aus dem Bereiche der Gemeinländereien — gegen Entrichtung gewiſſer Ertragsquoten an die Republik — mit Vererbungsrecht in ihren Familien zugetheilt; die Einwohner ganzer Städte (Municipien) und weiter Landſtriche ſind auf den unmittelbaren Einfluß der patriciſchen Geſchlechter verwieſen. Die Zuſammenſtellung der erblichen großen Grundbeſitzer, welche durch das Inſtitut der Centurien und durch die patriciſchen Beſtandtheile des Senats Einheit der Zuſammenwirkung und Entſchlußfähigkeit erhalten, dient als weſentliche Befeſtigung des geſellſchaftlichen Gebäudes. Die Beharrlichkeit in dem Beſtreben der Ariſtokratie, gewiſſe Grundſätze in der innern und äußern Politik zu erhalten, iſt das Mittel, die Stetigkeit in der Staatsentwickelung zu erhalten, das Neue mit Beſonnenheit, Vorſicht und Schonung an das Aeltere und Beſtehende zu knüpfen, das Recht der verfloſſenen geſellſchaftlichen Zuſtände mit den Forderungen und mit dem Recht der veränderten Zeitalter durch fortgeſetzte Vergleiche zu vereinigen.

Die Plebejer bilden, geſondert von der Bürgerſchaft der Curien, die Geſammtmaſſe der freien Bürger, welche in den Schatzungskreiſen vertheilt ſind. Dieſe Kreisgenoſſenſchaften ſind nicht, wie die Curien, auf geſchloſſene Geſchlechtereinheiten beſchränkt, ſondern ſie bleiben zugänglich für jeden Anwachs von Ortſchaften und einzelnen Bürgern. In der Zuſammenſetzung der Tribus ſteht eine Anzahl ausgezeichneter Geſchlechter voran, welche von den Patriciern aus den mit der Republik vereinigten Städten abſtammen und durch größeres Grundeigenthum und Capitalvermögen ſowohl unter ihren Standesgenoſſen, als auch

patriciſchen Geſchlechtern gegenüber ein vorzügliches Anſehen behaupten. An dieſe Optimaten der Tribus ſchließt ſich eine beträchtliche Anzahl freier, aus urſprünglichen Landeseinwohnern und aus eingewieſenen Römern gemiſchter Grundeigenthümer, die auf größern und kleinern Hufen vertheilt ſich mit dem Ackerbau beſchäftigen. Die Claſſe dieſer Grundeigenthümer verſtärkt ſich fortwährend durch die Bürger, welche ſich aus dem Bande der Clientſchaft oder der Hinterſaſſenſchaft durch freie Uebereinkunft mit ihren Patronen und Grundherren löſen, oder durch das Erlöſchen der patriciſchen Geſchlechterſtämme, denen ſie pflichtig waren, unabhängig geworden ſind. Es ſteht endlich neben den Grundeigenthümern eine größere Menge von Bürgern, die durch das Hinzutreten aller freigelaſſenen Sklaven unaufhörlichen Zuwachs empfängt und mit ungleich ſtärkerer Progreſſion, als die andern Claſſen, ſich vermehrt. Entblößt von Landbeſitz und von ſonſtigem Eigenthume iſt die Maſſe dieſer Bürger auf die Ernährung durch Handwerk oder durch Lohnarbeit beim Ackerbau angewieſen. Die verſchiedenen Claſſen der Bürger nehmen alle ihren Theil an den politiſchen Vorzügen.

Patricier und Plebejer ſtehen in der Republik als freie und ſelbſtſtändige Geſammtperſönlichkeiten gegen einander. Jeder Stand iſt befähigt, ſich ſelbſt Zweck zu ſeyn. Beide Stände ſind mit einander im Gleichgewicht; ihre Zuſammenwirkung für das Allgemeine iſt Sache freier Ueberlegung, freier Entſchließung, freier Uebereinkunft.

Als eine Inſtitution, welche die Intereſſen der patriciſchen Geſchlechter und der plebejiſchen Optimaten in lebendige Verbindung ſetzen ſoll, ſind die Ritter-Centurien aufgeſtellt. In den Reihen der Ritter-Centurien iſt die Blüthe aus den Familien der reichſten und angeſehenſten Patricier und Plebejer zuſammengeſtellt. Nur denen, die auf eigene Koſten mit ſchwerer Kriegsrüſtung ſich ſtellen können, und die vom Cenſor würdig befun-

den werden, iſt der Eintritt in die Ritterzahl geöffnet. In den Ordnungen der Reichen findet die Republik die zuverläſſigen Unternehmer für die großen Pachtungen von Staatsländereien, von Ertragsleiſtungen, Tributen, Steuern und Zöllen, welche den Staatsſchatz zu dotiren beſtimmt ſind.

Das Ganze der geſellſchaftlichen Ordnung wird durch den Senat zuſammengehalten. Der Senatskörper ſteht über allen Ordnungen der Staatsgenoſſen anſtatt des Souverains, der durch ſich ſelbſt, aus eigenem, in ſeiner Mitte unerſchüttert ruhenden, durch keinen Zutritt äußerer Anerkennung bedingten Rechte beſteht, der ſelbſtſtändig die Geſellſchaft im Großen leitet. Im Senate werden die wichtigſten innern und äußern Angelegenheiten vorgetragen, berathen und entſchieden. Mit Selbſtſtändigkeit beſchließt der Senat Geſetze und allgemeine Maaßregeln für alle Staatsangehörigen. Der Staatsrath gebietet über die Kriegsmacht der Republik; nach ſeinen Beſchlüſſen werden die Legionen ausgehoben und die Heere zuſammengezogen; von ihm erhalten die Feldherren die Mittel zur Ausrüſtung der Truppen, die Befehle zur Eröffnung des Feldzugs. Der Staatsrath verfügt über die öffentlichen Einkünfte, ohne Verbindlichkeit zur Ablegung einer Rechenſchaft. Vom Senate haben die Magiſtrate in beſtimmten Fällen ihre Ermächtigung, ihre Anweiſung zu öffentlichen Handlungen zu empfangen. Vor dem Senate werden die wichtigſten Strafſachen, beſonders die Verbrechen gegen den Staat (z. B. Hochverrath) unterſucht. Im Senate ruht der Schwerpunct, von welchem aus das Räderwerk in den geſellſchaftlichen Geſtaltungen das Geſetz der Schwingung empfängt. *)

---

*) Nach einem in der neueſten Zeit adoptirten Sprachgebrauche der Politik würde man die Würde der Stellung, die der Staatsrath in der Römiſchen Republik einnahm, oder den Begriff der Recht-

Die Zuſammenſetzung des Senats iſt dazu geeignet, die Erhabenheit ſeiner Stellung und ſeiner Wirkſamkeit zu verbürgen. Die Männer der berühmten Abſtammung, der ausgezeichnetſten Bildung, des ſelbſterworbenen Verdienſtes, der reichſten Lebenserfahrung, der geprüften Verwaltungs-Juſtiz, Kriegs- und Geſchäfts-Kenntniß bilden die Verſammlung der Staatsväter. Vermöge der Verfaſſung nehmen im Senate unter einander Sitz: 1) die durch freie Wahl des Cenſors berufenen Aelteſten und Vorzüglichſten aus den patriciſchen Geſchlechtern, welchen Geburt und Erbrecht den Anſpruch dazu verleiht; 2) die Bürger der erprobten und vielſeitigen Staats- und Kriegs-Kenntniß, die geweſenen Magiſtrate aus beiden Ständen aus dem Recht der Erfahrung und der Einſichten; 3) die Magiſtrate, welche an der Reihe der Verwaltung ſtehen, von Amts wegen. Das Anſehen der Herkunft und des Vermögens, die Autorität der Erfahrung und des Verdienſtes und der lebendige Einfluß der für die laufende Verwaltung gewählten Bürger ſind im Sitze der Staatsregierung concentrirt. Der Senat vereinigt alle Männer, welche das Leben der Geſellſchaft in allen Kreiſen erkundigt, welche den Mechanismus der Verwaltung allenthalben erforſcht, welche die Kriegskunſt von unten auf bis zum Heerführer geübt, welche mit den wichtigſten Geſchäften ſich vertraut gemacht haben. Aus den Ordnungen der Geſellſchaft ragt der Senat als ehrfurchtgebietende Korporation hervor; er glänzt als ein Verein von öffentlichen Tugenden; er iſt eine Auswahl von Präſidenten und Kriegsbefehlshabern, aus deren Mitte die Bürger der Centu-

---

mäßigkeit aus ſich ſelbſt, die Summe der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des Senats für die Ausübung der ihm durch die Verfaſſung oder durch den ganzen geſetzlichen Zuſtand vorbehaltenen und zugewieſenen Functionen durch den Ausdruck: „Legitimität des Senats,“ andeuten können.

rien zu allen Zeiten die würdigſten Führer der Republik wählen können.

Der Römiſche Senat hält regelmäßig, an drei beſtimmten Tagen jeden Monats (an den Calenden, Nonen und Idus) ſeine Sitzungen. In dringenden, wichtigen Fällen iſt der höchſte in der Stadt anweſende Staatsbeamte (der Dictator, der im monatlichen Amtsvorzuge ſtehende Conſul, in deſſen Abweſenheit der andere Conſul, oder in Abweſenheit beider Conſuln, der Prätor) berechtigt, die Senatoren durch Edicte mit Anzeige der Veranlaſſung zur außerordentlichen Sitzung zu berufen. Das Ausſchreiben verpflichtet alle Senatoren zum Erſcheinen, die Ausbleibenden ſind mit Geldſtrafe bedroht. Die Verſammlung wird in Tempeln oder in Curien, welche die Augurn erſehen und geweiht haben, gehalten. *) Im verſammelten Senate hat der höchſte Beamte den Vorſitz und die Leitung der Verhandlungen. Nächſt den Conſuln nehmen die übrigen im Amte ſtehenden Magiſtrate, der Prätor, die Cenſoren, die curuliſchen Aedilen, die Quäſtoren nach der Rangordnung ihren Platz. Im nächſten Raume bei der functionirenden Magiſtratur ſind den Senatoren, welche die Staatsämter ſchon bekleidet haben, die Sitze bereitet. Mit einer Erinnerung an den Ernſt und die Wichtigkeit der Handlung **) wird die Berathung eröffnet. Der Vorſitzende oder die andern Magiſtrate halten ihre Vorträge über die Sachen, in welchen der Beſchluß des Senats

*) Charakteriſtiſch für die Sitten der Römer iſt, daß die Sitzungen des Staatsraths in den frühen Morgenſtunden bald nach Sonnenaufgang bis gegen Mittag gehalten wurden. Aus mehreren Nachrichten ergiebt ſich, daß die Verſammlungen des Senats in der Periode, von welcher hier die Rede iſt, meiſtens in der nahe am Forum gelegenen Hoſtiliſchen Curie oder in den Tempeln des Jupiter Capitolinus und der Concordia Statt gefunden haben.

**) Die Formel der Eröffnung lautete: Quod bonum, faustum, felix, fortunatum est.

eingeleitet werden ſoll. Abſtimmung und Schlußziehung wird vom Vorſitzenden geleitet. Die Senatoren legen in der Ordnung, wie der Vorſitzende ſie auffordert, ſtehend ihr Votum ab, in wichtigen Sachen mit Auseinanderſetzung der Gründe für ihre Meinung. Die Umfrage iſt nach dem Stufengange des Alters, der Erfahrung, der Staats- und Geſchäftskenntniß geregelt. Vor allen giebt, nach der Aufforderung des Vorſitzenden der Erſte des Senats (princeps senatus) ſeine Stimme; nach ihm werden die Mitglieder, welche das Conſulat bekleidet haben oder für das folgende Jahr zu Conſuln gewählt ſind, nächſt dieſen die geweſenen Prätoren, Cenſoren, Aedilen, Quäſtoren aufgerufen; die Stimmen der übrigen Senatoren folgen einzeln nach der Reihe, wie das Vertrauen oder die Geneigtheit des Vorſitzenden ſie beſtimmen will. In Sachen von minderer Bedeutung und einfacher Beſchaffenheit läßt der vorſitzende Beamte nur Einzelne zur mündlichen Abſtimmung. Die übrigen werden aufgefordert, ſich an eine der ſchon vorgetragenen Meinungen anzuſchließen, und die Abſtimmung bildet ſich durch Zuſammentreten in verſchiedene Abtheilungen. *)

Um Verheimlichung und hinterhaltige Geſinnung zwiſchen den Oberbeamten zu verhüten, kann dem antragſtellenden Magiſtrate von den Beamten im gleichen oder höheren Range (dem Conſul vom Conſul, dem Prätor und Cenſor von den Conſuln) Einſpruch entgegengeſetzt uud die Verhandlung des Gegenſtandes unterbrochen werden.

Die Mehrheit der Stimmen (bald abſolut, bald relativ) entſcheidet für den Beſchluß dss Senats. Die Formel für das

---

*) Der vorſitzende Beamte brauchte, wenn er zum Votiren durch Sonderungen in Theile (discessio in partes) übergehen laſſen wollte, die Formel: „wer dieſer Meinung beipflichtet, trete dorthin; wer anders meint, trete auf dieſe Seite" (qui hoc sentitis illuc transite: qui alia omnia, in hanc partem).

senatusconsultum wird vom Vorſitzenden gefaßt und ſogleich in Gegenwart der Verſammlung unter Zuſammentritt der Sprecher für die ſiegende Meinung niedergeſchrieben. Dem Eingange des Senatsſchluſſes wird der Name des Antragſtellers einverleibt. *) Der niedergeſchriebenen Urkunde werden die Theilnehmer am Beſchluſſe beigefügt (auctoritates perscriptae). Nach bewirktem Vorleſen der gefaßten Urkunde wird die Verſammlung vom Vorſitzenden entlaſſen. **) Der Senatsbeſchluß wird im Tempel der Ceres, zum Staatsarchiv, hinterlegt.

Im Geſammtorganismus der Republik ſteht der Senat als erſte freie Perſönlichkeit.

Neben den Senat tritt in der politiſchen Ordnung der Republik eine zweite freie Perſönlichkeit in den Vordergrund, die Geſammtheit der Magiſtratur. In den Magiſtraten ruht das Leben der einzelnen, durch das Fortſchreiten der Zeitalter entwickelten Eintheilungen und Ausflüſſe der Geſellſchaftsgewalt. Die Römiſchen Magiſtrate ſind nicht die eingeſchränkten, eingeſchüchterten Diener des Senats, nicht die abhängigen, ſchwankenden Inſtrumente des Volkes; ſie ſind die ſelbſtſtändigen Organe für die Republik im Ganzen. Die Conſuln ſind nicht den Geboten des Senats unterworfen, ſondern der Staatsrath kann den Inhabern der höchſten Magiſtratur nur empfehlen, was ihm für das Wohl der Republik räthlich dünkt. Alle einzelnen Magiſtrate, die Conſuln, der Prätor,

*) Im Senatsbeſchluſſe wurde mit Bemerkung des Namens des Antragſtellers eine kurze Auseinanderſetzung über den Gegenſtand, die Veranlaſſung 2c. gegeben. Der Eingang hatte nach einigen aufbewahrten Beiſpielen, folgende Formeln: Quod N. N. Cos. verba fecit de etc. Quod N. N. praet. consuluit: Quod verba facta sunt de etc.

**) Der Vorſitzende bediente ſich bei der Aufhebung der Sitzung der Formel: Patres conscripti, nemo vos tenet, oder: Nihil vos moror, patres conscripti.

die Cenſoren, die Aedilen, die Quäſtoren, die triumviri capitales. *) haben ihren durch die Verfaſſung bezeichneten ſelbſtſtändigen Wirkungskreis. Jeder Staatsbeamte gelobt beim Antritt ſeiner Functionen mit feierlichem Eide, daß er in ſeinen Amtshandlungen die Geſetze achten, daß er nur dasjenige, was den geſetzlichen Vorſchriften gemäß iſt, zur Vollziehung bringen wolle. Unentgeldlich unterziehen ſich die Magiſtrate der Arbeit, der Anſtrengung, dem öffentlichen Aufwande bei ihren Würden. Die Unabhängigkeit ihrer Stellung neben dem Senate iſt durch die Form ihrer Wahl geſichert, da ſie nicht vom Senate gewählt, eingeſetzt oder beſtätigt werden, ſondern die Summe ihrer Autorität durch die freie Wahl der größern Eigenthümer aus den Händen der Centurien empfangen. Die Magiſtrate handeln frei für ſich, oder mit dem Senate, oder mit der Volksverſammlung; ſie entſcheiden nach eigner Einſicht und Ueberzeugung, über die laufenden Sachen in ihrem Wirkungskreiſe, ſie ertheilen ſelbſtſtändig, nach ihren Erfahrungen, die Normen für die Behandlung der Gegenſtände in ihrem Geſchäftsbereiche; **)

*) Als man den Prätor (als Vorſitzenden bei dem Gericht der Centurien) und die Quäſtores (parricidii) nach dem größern Anwachs der Bevölkerung zu ſehr mit Unterſuchungen überhäuft ſah, wurden (nach einigen gegen das Jahr 464, nach andern erſt gegen das Jahr 513) zur Aushülfe drei neue Richter, vorzüglich zu den gegen Perſonen aus den niedrigſten Volksklaſſen zu führenden Unterſuchungen aufgeſtellt. Dieſe neuen Magiſtrate, triumviri capitales genannt, wurden nicht von den Centurien, ſondern in den Comitien der Tribus gewählt und hatten zugleich die Aufſicht über die Gefängniſſe, worin die größten Verbrecher verwahrt wurden.

**) Die Prätoren, die Cenſoren und die Aedilen erließen, jede Magiſtratur für ſich, beſondere Edicte, worin ſie für ihren Wirkungskreis allgemeine Feſtſetzungen für gewiſſe Fälle, auch förmliche Rechtsverordnungen zur allgemeinen Nachachtung aufſtellten. Aus den Edicten der Magiſtrate — wozu ſpäterhin noch andere Magiſtrate außer den genannten beitrugen — bildete ſich das jus honorarium, welches im Römiſchen Rechtsſyſteme neben den Senatsbe-

ſie faſſen die Geſichtspuncte für die geſellſchaftlichen Ausbildungen, ſie legen Entwürfe zu allgemeinen Geſetzen und Verwaltungs-Maaßregeln vor; ſie machen ihre Anſichten und Vorſchläge zur öffentlichen Prüfung und Beurtheilung ihrer Mitbürger bekannt; *) ſie berathen und beſchließen mit dem Senate, was vor den Senat, mit den Curien und Centurien, was vor die Geſchlechter und vor die Volksverſammlung gehört. Die höchſten Magiſtrate führen, im Auftrag des Senats, den Befehl über die bewaffnete Macht, und leiten mit voller Freiheit des Entſchluſſes die Kriege für die Republik. Die Magiſtratur erſcheint allenthalben mit jener Freiheit der Bewegung,

ſchlüſſen, den in den Centurien angenommenen Geſetzen und den von der Gemeinde der Tribus gefaßten Beſchlüſſen (Plebiſciten) volle Antorität erhalten hat.

*) Es war gewöhnlich, daß jeder Magiſtrat oder Tribun, welcher einen Geſetzvorſchlag zur öffentlichen Verhandlung zu bringen beabſichtigte, denſelben vorher ſeinen Collegen, ſeinen vertrauteſten Freunden, ſo wie überhaupt den erfahrenſten Geſetz- und Rechtskundigen zur Prüfung mittheilte. Jeder Antrag mußte auch wenigſtens 17 Tage vor den Comitien, worin darüber abgeſtimmt werden ſollte, öffentlich bekannt gemacht werden (legis promulgatio), ſo daß die Bürger (der Centurien oder der Tribus) ſich darauf vorbereiten konnten. In keinem Antrage durfte der Urheber für ſich ſelbſt oder für Perſonen, die durch Blutsverwandſchaft oder Schwägerſchaft mit ihm verbunden waren, einen Vortheil ſuchen. Mehrere Gegenſtände von verſchiedener Gattung in einem Geſetzvorſchlage zu vereinigen (per saturam rogare) war unzuläſſig. Auch durfte keinem Antrage etwas einverleibt ſeyn, was einem geſetzlichen Verbote entgegenlief. Die Antragſteller pflegten ſich daher auch mit gewiſſen Clauſeln zu verwahren. Die Formel dieſer Clauſeln waren in dem einen oder dem andern Falle: „Sollte irgend etwas „nicht mit Fug beantragt ſeyn, ſo ſoll dem Vorſchlage darin keine Folge „gegeben werden" (si quid jus non fuit rogari, ejus hac lege nihil rogatum) oder: „wenn irgend etwas in dieſem Antrage mit andern Geſetzen „ſetzen in Widerſpruch träte, ſo möge der Urheber deſſelben mit der „Verantwortung dafür verſchont bleiben" si quid contra alias leges ejus legis ergo latum esset, ut ei, qui eam legem rogasset, impune esset).

mit jener Selbſtſtändigkeit ausgerüſtet, welche ſie befähigt, die der Geſellſchaft nothwendigen Gewährleiſtungen für die Lebendigkeit der Geſetzgebung und Verwaltung, für das Fortſchreiten der Verfaſſung mit dem Geiſte der wechſelnden Zeitalter zu verſtärken.

Die verſchiedenen Magiſtrate ſind durch das Einſagerecht, was dem einen gegen den andern von derſelben Kategorie zuſteht, zur gegenſeitigen Vorſicht in ihren Verfügungen, zur Mäßigung ihrer Gewaltübung und zur gütlichen Vereinigung ihrer Meinungen verwieſen. Gegen Irrthum oder Mißbrauch der Amtsgewalt ſind den Staatsbürgern ausreichende Schutzmittel gegeben. Die Verletzten können von dem einen Magiſtrate auf den Ausſpruch des andern gleiches Namens ſich berufen, oder an das Gericht ihrer Gemeinde (der Curien oder Tribus) oder an die großen Comitien (der Centurien) appelliren.

Jeder Römiſche Bürger, welcher ſeine geiſtige Befähigung und ſeine ſittliche Würdigkeit zur Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung darzuthun vermag, hat Anſpruch auf alle Staatsämter. Die Bürger, welche zu einem ſelbſtſtändigen Alter herangereift ſind und nach öffentlicher Wirkſamkeit ſtreben, machen ihre Abſicht durch Anlegung glänzend weißer Kleidung (toga candida) vor dem Volke kund. Die Zuläſſigkeit der Bewerber um die Magiſtratur wird vor den Magiſtraten ſtreng unterſucht; das Alter der Candidaten, die Vorbereitung auf die Geſchäfte, die Erfahrung, die Talente, die Charakterſtimmung, die ſittlichen Gewohnheiten ſind Gegenſtände der Prüfung. Durch den Ausſpruch der Magiſtrate werden den wahlberechtigten Bürgern die Männer von Geiſtesfähigkeit, von Einſicht, von ſittlichem Werthe, von Charakterſtärke ausgezeichnet; die Schwächlinge, die Unbrauchbaren, die Sittenloſen, die ſchlecht Berüchtigten, die durch Verbrechen und durch öffentliche Beſtrafung Entehrten werden zurückgewieſen. Die Candidaten, deren

Wahlfähigkeit von den Magiſtraten entſchieden iſt, ſind ermächtigt, um die Stimmen der Bürger (der Centurien) zu werben.

Für die Magiſtratur beſteht eine Stufenfolge, welche nur die erweiterte Erfahrung, die geprüfte Einſicht und die geſtählte Geiſteskraft an die Spitze der Staatsleitung führt. Die bürgerliche und politiſche Wirkſamkeit und der Dienſt der Waffen gehen Hand in Hand. Nur ſolche Bürger, die an der Seite der Erfahrnen die öffentliche Geſchäftsführung erlernt, die als Gehülfen des Prätors, als Richter die Verfaſſung und die Geſetze des Staats und die Rechtsverhältniſſe der Civität erkundigt, die als Quäſtoren und Aedilen ſelbſtſtändige Amtswirkſamkeit geübt, die unter den Waffen ihre Bürgerpflicht erfüllt und ihren Muth erprobt, die mit den Genoſſen der Kriegsgefahr ſich befreundet und vom Werthe des freien Bürgers in lebendiger Anſchauung ſich überzeugt haben, werden für würdig erachtet, der Geſellſchaft als Cenſoren, als Prätoren, als Conſuln, als Dictatoren voranzuſchreiten. Die Talentvollen ſind angewieſen, durch eigne Anſtrengung, durch Erſtrebung öffentlicher Achtung, durch ſelbſterworbenes Verdienſt den Anſpruch zu Ehrenſtellen zu erwerben. Die Gleichheit der Belohnungen für das Verdienſt erhöht die Achtung der Bürger vor der Verfaſſung, und nährt die Anhänglichkeit an das Gemeinweſen, die Liebe für das Vaterland. Die Vaterlandsliebe beflügelt jede Beſtrebung für das öffentliche Wohl und verleiht der Geſellſchaft unerſchlaffliche Spannkraft. Die Arbeit, die Aufopferung wird den Ehrliebenden zum leichten Spiel, da für jeden Muthigen, für jeden Tapfern das höchſte Ziel zu erreichen iſt. Die Verfaſſung der Republik gewährt die Möglichkeit, daß die Ausgezeichneten in den Jahren der gereiften und der rüſtigſten Manneskraft, in dem zu ſchöpferiſcher Thätigkeit am meiſten befähigten Alter an das Staatsruder treten können. Durch den Grundſatz des periodiſchen Wechſels in der Magi-

ſtratur ruft die Verfaſſung die Mehrzahl von gebornen und ausgebildeten Staatsmännern nach der Reihe zur Präſidentſchaft, um die Bewegung der Geſellſchaft zu leiten. Eine Mehrheit von ſchaffenden Geiſtern erhält freies Feld, um ihren Patriotismus ſelbſtſtändig zu üben, um in der Republik die Denkmäler ihrer gemeinnützigen Geſinnung, ihrer fruchtbringenden Thatkraft zu gründen. Die Verbindung der abtretenden Magiſtrate mit dem Staatsrathe erhält die erworbenen Einſichten, die Früchte der öffentlichen Erfahrungen in lebendiger Wirkſamkeit für die Maaßnehmungen im Großen. In den Tagen der Gewitterſchwüle und unter den Anzeichen des Sturms werden die Männer der wahren Größe durch wiederholte Wahlen auf längere Zeit an die Magiſtratur gefeſſelt, um das ſchwankende Staatsſchiff durch die aufgeregten Wogen und durch die Brandungen zu ſteuern. Der edle Wetteifer der Tugenden, der Talente, der Ehrliebe, der Vaterlandsliebe entzündet den öffentlichen Geiſt. Die Männer der Selbſtanſtrengung und des Thatendranges gebieten unumſchränkt über die Herzen der Bürger und wecken den öffentlichen Enthuſiasmus, die begeiſterten Bürger ſtürzen ſich auf den Plan, wohin die Helden ſie rufen. *Die Geiſtesgröße und die Kraft der Männer bezeichnen die Bahn für die Republik.*

Im engſten Bunde mit dem Senate und den Magiſtraten wirken die *Prieſter-Collegien, als freie, ſelbſtſtändige Geſammtperſönlichkeit* auf den Gang der Republik. Durch die allgemeine Aufſicht über das Religiöſe, durch die Beſorgung der gottesdienſtlichen Handlungen, durch die Götterbefragung mittelſt der Betrachtung des Vogelfluges und der Eingeweide geſchlachteter Opferthiere üben die Pontifices, die Augurn und die Haruſpices den wichtigſten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. Das Collegium der Ponti- [illegible]rt den Calender, bezeichnet die zu Comitien günſtigen

Tage *) und ſtellt die Auſpicien zur Eröffnung der Wahlcomitien, wie zu den Volksverſammlungen wegen allgemeiner Geſetze und anderer öffentlichen Maaßregeln für den Staat. Die Empfänglichkeit der Bürger für das Religiöſe verleiht den Prieſtern die Macht, das Innere der Gemüther zu erregen, und durch die geweckten Empfindungen in die Richtung der öffentlichen Entſchlüſſe einzugreifen. Die Pontifices verzeichnen die jährlichen Magiſtrate und halten Commentarien über die Begebenheiten im innern und äußern Leben der Republik.

Der Gewaltfülle des Senats und der höchſten Magiſtratur hat die Römiſche Staatskunſt eine Schranke entgegengeſtellt, welche für die Entwickelung der Geſellſchaft die wohlthätigſte Beſtimmung erfüllt. Um die Selbſtſtändigkeit, die Rechte und die Freiheiten der plebejiſchen Tribus bei den Handlungen der Staatsregierung zu wahren, um die Intereſſen der beträchtlichen Anzahl von kleinern Grundbeſitzern zu ſchützen, um dem Wohl einer großen Maſſe von Bürgern ohne Eigenthum die nothwendigen Berückſichtigungen bei den öffentlichen Maaßnehmungen zu ſichern, iſt eine ſelbſtſtändige freie Perſönlichkeit in die Vorderreihen der in der politiſchen Ordnung ſich bewegenden Geſtalten eingeführt. Das Tribunat iſt durch die Geſetze mit der Gewalt ausgerüſtet, die zur Erfüllung ſeiner Beſtimmung nothwendig iſt. Den Tribunen iſt das Recht verliehen, die vom Senate und den Magiſtraten ausgehenden Maaßregeln, ſobald ſie dem Volke Nachtheil drohen, gleich im Entſtehen durch freien Widerſpruch zu hemmen. Die Berechnungen der Römiſchen Staatsmänner haben die Oppoſition als nothwendiges Princip in der Staatsbewegung ſanctionirt. Das Einſagerecht der

*) Nach den Beſtimmungen der Pontifices waren im Römiſchen Kalender 148 Tage zu Volksverſammlungen (Comitialtagen) bezeichnet.

Tribunen nöthigt die Organe der Staatsgewalt, ihre Verfügungen, ihre Maaßregeln, ihre Geſetzvorſchläge von dem Mangel der Einſeitigkeit, der Partheilichkeit, der Uebereilung, der Unreifheit zu reinigen, und die Bewegungen der Geſellſchaft möglichſt im Sinne des gemeinen Wohls aller Bürger zu leiten. Die freie, aufrichtige Erörterung zwiſchen dem Senate oder den Magiſtraten auf der einen und den unabhängigen Tribunen auf der andern Seite, der Kampf der Meinungen über das Recht und das Unrecht, das Billige und das Unbillige, das Angemeſſene und das Unangemeſſene, das Nützliche und das Schädliche, das Ehrenvolle und das Schimpfliche, das Ruhmwürdige und das Schändliche, die Stärke der Einwürfe, die Strenge der Beurtheilung entwickelt die Einſicht in die Wahrheit. Im lebendigen Streite zwiſchen gleichgeſtellten Perſönlichkeiten entzünden ſich die Lichtſtrahlen, welche die wahre Geſtalt der Dinge erkennen laſſen; die Verwaltung und die Oppoſition müſſen ſich durch gegenſeitiges Nachgeben über Zweck und Mittel in Uebereinſtimmung ſetzen; die geſellſchaftliche Bewegung iſt durch ſtets fortgeſetzte, erläuterte oder erneuerte Verträge zwiſchen freien Perſönlichkeiten bedingt; die Wege zur Weisheit werden beleuchtet; die öffentlichen Entſchlüſſe gelangen zur Reife.

In dem Daſeyn einer ſelbſtſtändigen Vertretung der Gemeinde ruht das Naturgeſetz für die beſtändige Verbreitung der Freiheit, für die ungeſtörte Vertheilung der ſelbſtthätigen Lebensregungen. Das Tribunat hemmt die Verirrungen der blinden Willkühr, die Uebergriffe einer unreifen, einer voreiligen oder einſeitigen Machtübung; die Kraft des Tribunats durchſchneidet die Gewebe des Eigennutzes, der Selbſtſucht, der argliſtigen Herrſchſucht; das Veto der Tribunen gebietet Stillſtand den Handlungen ungeſetzlicher Gewalt und menſchenfeindlicher Unterdrückung. Das Tribunat iſt die Bändigung der Oligarchie, das Heilmittel gegen die geiſtige Verſchrumpfung, gegen die politiſche Verſiechung der

Genokraten. Die freie Perſönlichkeit des Tribunats erhält die Geiſtesfriſche und ſtählt die Leiſtungsfähigkeit in den höchſten Kreiſen der Verwaltung. Die freie Oppoſition bewährt ſich als wohlthätiger Zwang für Erhebung des Verdienſtes und der Talente an die Spitze der Republik. Nur die Charakterkräftigen, die Einſichtigen, die Erfahrnen, die Gewandten, die Muthigen, die Geiſtesüberlegenen können ſich auf dem Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit erhalten; vor dem freien Widerſpruche der Tribunen weichen die Charakterſchwachen, die Unwiſſenden, die Unerfahrnen, die Unbehülflichen, die Furchtſamen, die Stumpfſinnigen, die Entnervten, die Entmannten, die moraliſchen und politiſchen Nullitäten in den Hintergrund. Die Schwierigkeit der Anführung, der Umfang, die Größe der Geiſtesarbeit, die Macht des tribuniciſchen Widerſtandes ruft die Mannhaften, die Unerſchrockenen, die Starken an das Staatsruder; für die Kurzſichtigen, die Beſchränkten, die Schwächlinge, die Weichlinge, die moraliſch Verkrüppelten bleibt kein Platz in der öffentlichen Laufbahn; die Zwergengeiſter bleiben in die Dunkelheit verbannt. Der Zuſammentritt der Mannheiten ruft den Geiſt der Bürger zu Thaten und legt Majeſtät in die Haltung der Republik.

Die Geſammtheit der freien Staatsbürger iſt mit dreifacher corporativer Geſtaltung in die öffentliche Bewegung verflochten. In den Curien ſtehen noch die patriciſchen Geſchlechter für religiöſe Zwecke zuſammen; in den Centurien verbinden ſich die Genokraten mit den größern Eigenthümern unter den Plebejern zu gemeinſchaftlicher politiſcher Wirkſamkeit; in den Tribus ſind die Plebejer ohne Unterſchied, mit Gleichheit unter den Mitgliedern jeder Markgenoſſenſchaft, zum Geſammtkörper vereinigt.

Die ſelbſtſtändige Korporation der Curien verbindet die Patricier nur noch zum Zuſammenwirken für den religiöſen Cultus. Für die religiöſen Angelegenheiten, für die kirchliche Verwaltung beſteht ein enges Band zwiſchen den Curien und den Collegien der Pontifices und Augurn. In den Curien, welchen ihr beſonderes Verſammlungshaus (curia) angewieſen iſt, werden die Flamines gewählt (comitia kalata). Von den Curien, als kirchlichen Korporationen, haben die Heerführer beim Auszug ins Feld das Recht der Götterbefragung (durch die Auſpicien) zu empfangen. Bei den übrigen öffentlichen Angelegenheiten iſt die urſprüngliche Einwirkung der Curien verdrängt. Die Zuſtimmung der Curien in die Wahlen der Magiſtrate und in die Beſchlüſſe der Centurien und der Tribus wird nicht mehr gefordert.

Durch die freie, ſelbſtſtändige Körperſchaft der Centurien ſind die Vermögenden aus den Patriciern und aus den Plebejern zur politiſchen Einheit geſtaltet. In der Korporation der größern Grundbeſitzer im Staate ruht die Repräſentation der geſammten freien Bürgerſchaft, der Staatsgemeine im Ganzen. Durch die Verfaſſung der Republik iſt den Centurien die Mitwirkung bei den wichtigſten öffentlichen Angelegenheiten verſichert. Der Verſammlung der Centurien werden die vom Senate und den Magiſtraten entworfenen Geſetze, die Senatsbeſchlüſſe über Krieg und Frieden, zur Abſtimmung über Annahme oder Verwerfung vorgetragen; die Centurien üben, als alleiniges Halsgericht, die Strafgerichtsbarkeit in den wichtigſten Fällen; von dem Gericht der Centurien empfangen die angeklagten Römiſchen Bürger ihr Urtheil über Leben, Freiheit, Ehre und Gebrauch des Bürgerrechts, über Verbannung oder Rückruf und Wiedereinſetzung in die Vorzüge des Bürgerrechts; die Beſchlüſſe der Centurien verleihen den Kriegsbefehl; die freie Wahl der Centurien ruft die Conſuln, die Prätoren,

die Cenſoren, die curuliſchen Aedilen, die Quäſtoren an die Handhaben der Staatsverwaltung.

Nach dem Ermeſſen des Senats, nur auf das Ausſchreiben der Magiſtrate von höchſtem Range, der Conſuln oder Prätoren, der Dictatoren und der Interregen, verſammeln ſich die Centurien auf dem Kriegsplatze (campus Martius). Alle dem Waffendienſte pflichtigen Bürger der fünf Schatzungsklaſſen, die Jüngern vom achtzehnten bis zum fünf und vierzigſten Jahre, die ältern, vom sechs und vierzigſten bis zum neun und funfzigſten Jahre ſind ſtimmfähige Glieder der Staatsgemeine. Die Gemeine ordnet ſich nach der Reihefolge der Tribus, in welchen die Bürger der fünf Klaſſen nach dem Alter ſich abtheilen und die Genoſſen eines jeden Schatzungskreiſes in zehn Centurien, fünf der Aeltern und fünf der Jüngern, ſich ſchaaren. *) Der Verſammlung halten die ausſchreibenden

*) Die Verwandlungen, welche das Verhältniß zwiſchen den Patriciern und Plebejern nach der Einführnng des Decemviralgeſetzes in verſchiedenen Stufengängen erfuhr, hatten allmählig die Klaſſen und Centurien der ſchatzungspflichtigen Bürger mit dem Corporativweſen der Tribus in engere Verbindung gebracht. Die Abfachung der fünf Klaſſen, welche nach der frühern Einrichtung die Vermögenden aus den Patriciern und Plebejern ohne Rückſicht auf den Wohnort in corporative Verbindung ſetzte, war auf die Landabtheilungen oder die Tribus übergetragen worden, ſo daß eine lange Zeit hindurch jede Tribus eine doppelte corporative Bewegung — die eine für die Gemeinde der Centurien, die andere für die plebejiſche Gemeinde ins beſondere — in ſich ſchloß. In jeder Tribus waren alle innerhalb derſelben ſeßhafte Angehörigen der Genokratie und plebejiſchen Timokratie, oder die Bürger der fünf Schatzungsklaſſen in zehn Centurien, zwei für jede Klaſſe, abgetheilt. Durch den Zuſammentritt der Centurien in allen Schatzungskreiſen wurde das Ganze des Gemeindekörpers der Centurien gebildet, mit welchem nur die höchſten Magiſtrate der Republik in Beziehung ſtanden. Neben dieſer Corporation der zehn Centurien in jeder Tribus blieben aber alle zum plebejiſchen Stande gehörigen Bürger, ohne Unterſchied der Schatzungspflichtigen und der Unvermö-

Oberbeamten ihre Vorträge, um über Geſetzvorſchläge, über Verbrechen, oder über Magiſtratswahlen abſtimmen zu laſſen. Auf die Senatsdekrete und Magiſtratsanträge, welche durch die Stimmen der Centurien zur Geſetzeskraft erhoben werden ſollen, ſind die Bürger durch die vorausgegangenen Bekanntmachungen (Promulgationen) vorbereitet. Jeder Staatsbeamte iſt durch ſeine Würde befugt, nach dem Vortragenden für oder wider die verhandelte Sache zu reden. Wollen Bürger aus der Verſammlung über das Vorgetragene ſprechen, ſo bitten ſie den vorſitzenden Oberbeamten um das Wort. Nach dem Schluſſe der mündlichen Deliberationen werden die Centurien zur Abſtimmung berufen. Der Vorzug der erſten Abſtimmung iſt den zwei Centurien der erſten Claſſe in ſämmtlichen Tribus vorbehalten. Durch eine Looſung wird zuerſt beſtimmt, welche Tribus in der Abſtimmung zu beginnen habe. Eine zweite Looſung entſcheidet, welche von beiden Centurien der erſten Klaſſe in der vom Looſe getroffenen Tribus die erſte Stimme ablegen ſolle. Die vom Loos bezeichnete Centurie (centuria praerogativa) wird vom Dirigenten der Comitien vorgerufen, und in einen durch Schranken beſchloſſenen Kreis eingelaſſen, in welchem Unterbediente der Magiſtrate die mündlichen Abſtimmungen der Bürger aufnehmen. Was der Mehrheit in der Centurie gefallen hat, wird mit dem Entlaſſen derſelben aus dem Kreiſe als Geſammtſtimme für die Corporation ausgerufen. Nach dem Gutdünken des vorſitzenden Oberbeamten, werden die übrigen Centurien nach der Reihe in den Stimmkreis beſchieden. Was die Mehrheit der Geſammtſtimmen in den Centurien ausſpricht, wird als gültiger Volksbeſchluß, als Geſetz der Repu-

genden zu einem ſelbſtſtändigen Gemeindekörper verbunden. Mit den plebejiſchen Corporationen der Tribus, die in Geſammtheit die Plebs vorſtellten, waren nur die Tribunen und plebejiſchen Aedilen in Beziehung geſetzt.

blik publicirt und in Kraft geſetzt. Die Namen der Candidaten, welche die Mehrheit der Stimmen zu den Staatsämtern auf das folgende Jahr ernennt, werden durch den vorſitzenden Oberbeamten ausgerufen. Die Gewählten werden in Pomp, unter Zujauchzen ihrer Freunde, aus dem Wahlfelde geführt.

Der vorſitzende Magiſtrat hat durch die Geſetze volle Gewalt, die Ruhe und Ordnung in der Bürgerverſammlung zu erhalten. Eigenmächtige Reden der einzelnen Bürger, Anträge gegen die verfaſſungsmäßige Ordnung werden durch das Verbot des Dirigenten ſofort unterbrochen; Aufreizer der Menge darf er durch die Lictoren aus der Verſammlung abführen laſſen. Vom Vorſitzenden hängt es ab, die Comitien ohne vollendete Abſtimmung und ohne Schlußziehung aufzuheben, ſo bald ſich in der Verſammlung verfaſſungswidrige und gemeinſchädliche Geſinnungen offenbaren. Dagegen iſt durch die Verfaſſung den Tribunen die Befugniß eingeräumt, durch ihr Veto die Verhandlungen der Magiſtrate mit den Centurien zu unterbrechen und die Comitien zu trennen, ſo bald den Rechten der plebejiſchen Gemeinde Verletzung droht.

Die fortgeſchrittene Römiſche Politik hat neben der geſellſchaftlichen Bewegung in den großen Umriſſen, neben der freien Wechſelwirkung zwiſchen dem Senate, den Magiſtraten und den Centurien, auch die freie Bewegung der geſellſchaftlichen Unterabtheilungen, die Selbſtſtändigkeit der Lokalitäten im Einzelnen und in der Geſammtheit, ſanctionirt. Die plebejiſchen Tribus, die Schatzungskreiſe, ſind als Einheiten organiſirt, die in ſich die Elemente der Selbſtthätigkeit bewahren, welche die Bürgſchaften der bürgerlichen Freiheit bis zu den niedrigſten Kreiſen tragen. Die Bürger jeder Tribus ſind befähigt, über die Angelegenheiten ihrer Oertlichkeiten ſelbſtſtändig zu berathen und zu beſchließen. Die innere Verwaltung bei den Tribus, die Lokalbewe-

gung in den Kreisgenoſſenſchaften wird durch Vorſtände geleitet, welche durch unabhängige Wahl der Tribulen auf ihren Platz geſtellt ſind. Die Tribunen und die niedern Aedilen vertreten die Stelle der Magiſtratur für das Innere der Schatzungskreiſe.

Die Bewegung der ſelbſtſtändigen Kreis-Einheiten iſt auch zu einer Geſammtrichtung concentrirt. *Alle Tribusgenoſſenſchaften ſind zu einer freien Geſammt-Körperſchaft organiſirt*, die in der allgemeinen politiſchen Ordnung neben dem Senate, den Magiſtraten und den Centurien ihre ſelbſtſtändige Stellung behauptet. Die Geſammtgemeinde der Tribus iſt durch die Verfaſſung befähigt, die Thätigkeit des Senats und der Magiſtrate für den Staat in der Quelle und in den Ausflüſſen zu verfolgen, die Intereſſen der unter den Kreis-Einheiten begriffenen Bürgerklaſſen bei den höchſten Kreiſen der Staatsverwaltung, in den Momenten der geſellſchaftlichen Entſcheidungen, geltend zu machen. Das Tribunat, welches durch die unabhängige Wahl der Tribus aufgeſtellt iſt, giebt der Vertretung der Gemeinde Einheit und Conſequenz. Die freie Perſönlichkeit des Tribunats bildet die bedeutungsvolle und folgenſchwere Verkettung, durch welche das Gewicht der plebejiſchen Intereſſen zu den Abwägungen des Staatsraths und der Magiſtratur gelegt wird. Was in Wahrheit für das gemeine Wohl erdacht, erfunden, was wohlangemeſſen geſtaltet iſt, was als gemeinnützlich der Ueberzeugung ſich aufdringt, das erhält die freie Zuſtimmung, die Bekräftigung des Tribunats, und wird durch den verbürgten freiwilligen Gehorſam der Gemeinde befeſtigt; was einſeitig erſonnen, was ſelbſtſüchtigen Zwecken zu dienen beſtimmt iſt, was unfruchtbar für das Ganze ſich darſtellt, was die Reife für die Geſellſchaft nicht erlangt, was die Weihe der Gemeinnützlichkeit nicht empfangen hat, das wird zum Wohl der Republik durch den freien Widerſpruch des Tribunats gehemmt. Die Gemeinde der Tribus

iſt geſchirmt gegen Irrthum, gegen Kurzſichtigkeit, gegen Vorurtheile der Verwaltenden, gegen Unterdrückung und Gewalt.

Die Verfaſſung befähigt die Gemeinde der Tribus, für ſich ſelbſtſtändig in den geſellſchaftlichen Ausbildungen fortzuſchreiten. Was die Magiſtratur der Tribus durch ihre Erfahrungen als nützlich in der geſellſchaftlichen Ordnung erkannt, was ſie als rechtgemäß in der Lokalverwaltung ausgefunden hat, ſoll in der Gemeinde ſelbſt zur feſtſtehenden Regel geſtaltet werden können. Die Römiſche Staatsklugheit hat nunmehr anerkannt, daß nicht Alles, was das Wohlbefinden und die Ordnung in den mannigfaltigen Korporationen der Geſellſchaft bedingt, was für die Lebensfriſche in den einzelnen Gliedern des großen Staatskörpers nothwendig iſt, von den oberſten Führern der Republik oder von den freiwilligen Entſchließungen der Genokratie und Timokratie erwartet werden könne. Die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte hat die Römer gelehrt, daß es widernatürlich ſey, wenn eine freie Genoſſenſchaft, die in ihren Beſtandtheilen geſetzlich geordnet iſt, und die, unbeſchadet des Verhältniſſes zum geſammten Staate und ohne Abbruch der Unterordnung unter die allgemeinen Staatszwecke, ſich ſelbſt Zweck ſeyn kann, die zu ihrem innern Gedeihen nothwendigen Fortſchritte allein von den höchſten Magiſtraturen zu erwarten haben ſoll, von Perſönlichkeiten, deren Aufmerkſamkeit zwiſchen ſo vielen Gegenſtänden zertheilt, deren Wirkſamkeit auf ſo viele Kreiſe der geſellſchaftlichen Thätigkeiten gerichtet iſt. Die Römiſchen Staatsmänner haben die politiſche Wahrheit gefunden, daß die freie Lokalentwickelung ſich mit der Staatsentwickelung im Großen verbinden laſſe, daß Mannigfaltigkeit der Bewegung im Innern der Staatsgeſellſchaft von der Natur geboten werde, daß es im Weſen der bürgerlichen und politiſchen Freiheit gegründet ſey, wenn in das Gebäude der Staatsgeſetze mit eingeführt werde, was die Erfahrungen, die Beobachtungen, die Lebensregungen

in den Tribus-Gemeinden als natürliche, vernünftige Regel beſtätigt, als Wahrheit für die Rechtspflege, die Geſetzgebung und die Verwaltung bezeichnet haben.

Das Geſetz der Civiliſation hat den Kreis der Verhandlungen in den Tribus erweitert. Die Verſammlung der plebejiſchen Gemeinde beſchließt über Gegenſtände des Staats- und des Privatrechts. Durch Plebiſcite werden neue Strafgeſetze eingeführt, beſtehende Civil-Geſetze, deren Mangelhaftigkeit oder Unanwendbarkeit erkannt worden iſt, verändert, verbeſſert, oder aufgehoben, neue Geſetze für das Recht der Perſonen, der Sachen und der Forderungen aufgeſtellt. *) Die Comitien der Tribus halten Gericht und erkennen Geldbußen über diejenigen, welche die Gerechtſame der Gemeinde verletzt haben. In den Verſammlungen der Tribus werden die Tribunen und die plebejiſchen Aedilen gewählt, um als Lokal-Magiſtrate für die innern Angelegenheiten der Gemeinde zu ſorgen. Die Vertretung des Gemeindekörpers vor dem Staatsrathe und vor der Central-Magiſtratur (den Oberbeamten der Republik) iſt den Tribunen anvertraut.

Die Tribunen allein haben das Recht, die Verſammlung der Tribus zu berufen. Auf das Ausſchreiben der Tribunen erſcheinen

*) Die Ueberreſte der Plebiſcite, von welchen in der Römiſchen Rechtsgeſchichte Meldung geſchiebt, beziehen ſich auf mannigfaltige Gegenſtände. Man findet Volksſchlüſſe über die Verſchiedenheit der Perſonen, über die Erwerbung des Eigenthums, über Teſtamente, über die Erbeinſetzungen zu Gunſten der Weibsperſonen, über die Verhältniſſe zwiſchen Gläubiger und Schuldner, über die Verhütung des leichtſinnigen Schuldenmachens, über die Ahndung der Verkürzungen, welche den Schuldnern unter dem Alter von 25 Jahren zugefügt worden ſind, über die Beſchränkung der Verbindlichkeiten aus Wetten und aus Verbürgungen, über die Verpflichtungen aus widerrechtlichen Beſchädigungen, über die Formen in den feierlichen Rechtsgeſchäften, über die geſetzlichen Mittel zur Verfolgung von Rechtsanſprüchen.

in Rom auf dem Comitium oder auf dem Forum, alle Genoſſen der Schatzungskreiſe, alle wirklichen Bürger des waffenpflichtigen Alters, ohne Unterſchied des Reichbegüterten, des kleinen Grundbeſitzers oder des Eigenthumsloſen zur Ausübung des Stimmrechts nach der Ordnung der 33 Tribus, von welchen jede mit einer Geſammtſtimme begabt iſt. Die Grundeigenthümer der ländlichen Tribus ſind von den übrigen ärmern Klaſſen geſondert. Die Maſſen der eigenthumsloſen Bürger und aller Freigelaſſenen aus den ländlichen Schatzungskreiſen ſind den 4 ſtädtiſchen Tribus mit zugewieſen, deren Bürgermenge durch das Uebergewicht der Stimmen bei den ländlichen Tribus gezügelt iſt. *) Vorſitz und Vortrag in den Comitien ſteht bei den Tribunen. Nach dem Vortrage des Vorſitzenden können Einzelne ſich das Wort erbitten, um für oder wider die Sache zu reden. Die Schlußziehung über das Verhandelte geſchieht durch Abſtimmung der Tribus, welche nach einander — die erſte vermöge einer Looſung durch Kugeln, jede folgende nach der Willkühr des Tribuns — zur Stimmgebung unter ſich Mann für Mann, und zur Faſſung jeder einzelnen Geſammtſtimme (nach der Mehrheit) aufgerufen werden. Die Bürger, welche den Vorſchlag des vorſitzenden Tribuns genehmigen, erheben die Hände. Die Geſammtſtimmen der Tribus werden auf einzelne Täfelchen verzeichnet, in welchen die beifälligen Erklärungen durch die Formel: „nach dem Antrag" (uti rogas), die Verneinungen durch die Formel: „für die Beibehaltung des Alten" (antiquo), ausgedrückt ſind. Aus der Mehrheit der in ein

*) Dieſe Anordnung war vom Cenſor Q. Fabius im Jahr 450 getroffen worden und fand ſolchen Beifall bei beiden Ständen, daß dem Erfinder der Ehrenname Maximus dafür beigelegt wurde. Von den Wirkungen, welche aus dieſer, für ihre Zeit als zweckmäßig anerkannten Maaßregel in den ſpätern Zeiten der Republik hervorgegangen ſind, wird ſeines Orts Erwähnung geſchehen.

Gefäß geſammelten Geſammtſtimmen wird der Beſchluß der Gemeinde gezogen.

Sämmtliche Tribunen ſind durch die Verfaſſung auf Einheit in der Verhandlung vor und mit der Gemeinde verwieſen. Hinſichtlich der Einleitung öffentlicher Maaßregeln vor den Tribus iſt den perſönlichen Uebergriffen einzelner Tribunen, den Eigenmächtigkeiten, den Iſolirungen zwiſchen den Tribunen durch das Einſagerecht jedes Tribuns gegen die übrigen gewehrt. Jeder Tribun iſt befähigt, gegen ſolche Anträge ſeiner Collegen, worüber ſie vorher ſich nicht mit ihm verſtändigt, oder die als ſchädlich für die Gemeinde ſeine Billigung nicht erhalten haben, in den Comitien der Tribus das Einſagerecht zu brauchen.

Ein wichtiger Grundſatz zügelt die Führer der Republik und gewährt die Freiheit der Bahnen, welche die Verfaſſung den Ordnungen des geſellſchaftlichen Heeres vorzeichnet. Die Verfaſſung will, daß die Magiſtrate für die Beobachtung der Geſetze, für die Rechte und die Freiheiten der Bürger wachen und kräftig handeln ſollen. Jeder Staatsbeamte iſt verantwortlich gemacht, daß er dieſe Beſtimmung in ſeinem Wirkungskreiſe wahrhaft erfülle. Alle Staatsbeamten ſind der öffentlichen Verantwortung unterworfen, wenn ſie gegen den Staat verbrochen, oder die Verfaſſung hintangeſetzt, wenn ſie willkührliches Verfahren und Mißbrauch der Gewalt verſchuldet haben. In der beſchränkten Dauer der Amtsgewalt, durch den periodiſchen Wechſel in den Organen der höchſten Staatsleitung iſt die Möglichkeit gegeben, die Verantwortlichkeit der Oberbeamten zu realiſiren. Kein Oberbeamter iſt in der Lage, im Beſitze der Gewalt ſo lange ſich zu befeſtigen, daß die Ablegung der Rechenſchaft hinterzogen werden könnte. Der Verrath im Staate, die Veruntreuung am öffentlichen Gute, die Beſtechlichkeit, der Meineid finden ihre Ahndung durch das Einſchreiten der Quä-

ſtoren und durch den Gerichtshof des Senats. Neben den Anklägern von Staats wegen ſind die Tribunen autoriſirt, die Magiſtrate, welche geſetzwidriger Gewalthandlungen beſchuldigt ſind, vor den Centurien oder den Tribus anzuklagen. Auf die Anklage der Tribunen ernennt die Gemeinde (der Centurien oder der Tribus) Bevollmächtigte zur Unterſuchung (Quäſitoren, Inquiſitoren). Die Ausmittelungen der Inquiſitoren werden der Staatsgemeinde oder der plebejiſchen Gemeinde vorgelegt. Das Gericht der Gemeinde entſcheidet über die Losſprechung oder die Verdammung. Der Grundſatz der Verantwortlichkeit ſteht als mächtige Aufforderung zur gleichmäßigen Gerechtigkeit und zur Vorſicht, als lebendiges Gebot an die Magiſtratur. Die Staatsbeamten ſind erinnert, ſtets die Geſetze zu vollziehen und die Freiheit der Bürger zu achten.

So haben ſich, im naturmäßigen Stufengange, die wichtigſten Grundſätze für die geſellſchaftliche Ordnung der Römer entwickelt.

Die Regierung des Staats hat Einheit, Feſtigkeit, Kraft und Lebendigkeit durch die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des Senats und der Magiſtrate; die Verwaltung bewegt ſich frei im Innern und nach außen; ſie wird im Einklange mit dem Geiſte der Bürger gehalten, da die Intelligenz aus den Patriciern und Plebejern im Staatsrathe und in der Magiſtratur ſich concentrirt. Der oberſten Staatsrepräſentation iſt aber im Innern ein Gegengewicht zur Seite geſtellt, welches der Geſellſchaft das Geſetz der Stetigkeit und der Lebendigkeit zugleich bewahrt. Dieſes Gegengewicht ruht im Tribunate. Die Repräſentation der Gemeinde iſt das wohlthätige Organ, durch welches der Regierung und der Verwaltung die lebendige Mahnung an Vorſicht, Unparteilichkeit, Gerechtigkeit, die ernſte Warnung vor den Gefahren des Irrthums, der Uebereilung, der Ungerechtigkeit, des Gewaltmißbrauchs entgegengehalten wird.

Die Gewalt iſt nicht in der Gefahr, zu entarten; ſie bleibt dem freien Widerſpruche unterworfen und muß ſich veredeln. Ein zweites Gegengewicht ruht in den großen Korporationen, in welche die Geſammtheit der freien Bürger eingetheilt iſt. Die Regierung iſt verpflichtet, mit den Staatsbürgern für die wichtigſten Lebensäußernngen der Geſellſchaft ſich in Einigung zu ſetzen. Dieſes Princip gewährt die Freiwilligkeit und die Beſtändigkeit des Gehorſams bei den Staatsgenoſſen. Die Impulſe der Staatsbewegung entſpringen in den engern Kreiſen des Senats, der Magiſtrate und der Tribunen, und ſetzen ſich in belebenden Pulſationen und in verlängerten Vibrationen bis zu den entfernteſten Kreiſen fort. Die Sache des Staats verwandelt ſich in die Sache des einzelnen Bürgers. Die Regierung und das Bürgerthum ſind eins; die Summe der mit Selbſtgefühl handelnden Perſönlichkeit iſt vertauſendfacht, die Schwungkraft des Staats ins Unendliche erhöht.

Das Recht der Geſetzgebung iſt nicht bei einem Stande, nicht bei einer Korporation, nicht bei einer Perſönlichkeit allein niedergelegt. In der geſellſchaftlichen Gewalt iſt Mannigfaltigkeit; die legislative Thätigkeit iſt vertheilt. Jede im Organismus der Republik anerkannte Körperſchaft iſt befähigt, für ihre Intereſſen ſelbſt zu ſorgen. Der Senat, die Magiſtratur, das Tribunat, die Centurien, die Tribus behaupten neben einander ihr von der Verfaſſung beſtimmtes Gebiet in der Geſetzgebung. Die geiſtigen Operationen der Erfindung und der Ausbildung der Lebensregeln für die verſchiedenen Verhältniſſe der Geſellſchaft ſind dem Senate, den Magiſtraten und den Tribunen zugetheilt; allein die entworfenen Geſetze können dem freien Bürger nicht aufgedrungen werden. Die Centurien uud die Tribus haben das Recht, die Geſetzanträge zu prüfen und nach eigener Ueberzeugnng zu billigen oder zu verwerfen. Die Geſellſchaft iſt befähigt, das

Einſeitige, das Unangemeſſene, das Willkührliche, das Freiheitswidrige von ſich abzuhalten. Antrag der Staatskundigen, der Sachverſtändigen und der Geſchäftserfahrnen und freie Zuſtimmung der Bürger machen das Staatsgeſetz. Beſchlüſſe des Senats, Edicte der Magiſtrate, Beſchlüſſe der Centurien, Beſchlüſſe der Tribus beſtimmen den Gang der Republik und regeln die Verfaſſung.

In der friedlichen freien Zuſtimmung, im Vertrage zwiſchen den ſelbſtſtändigen Geſammtperſönlichkeiten ruht die Verfaſſung der Republik. Die Freiheit des ganzen Bürgerthums, die Selbſtſtändigkeit der Staatskorporationen hat ihren wirkſamen Schutz in den getheilten Ermächtigungen für die Geſellſchaft, in den Gegengewichten, zwiſchen Patriciern und Plebejern, zwiſchen dem Senate und der Magiſtratur, zwiſchen den Magiſtraten unter ſich, zwiſchen der Regierung und der Gemeinderepäſentation, zwiſchen der Geſammtheit des Senats und der Magiſtratur auf der einen, und zwiſchen den Centurien und den Tribus auf der andern Seite. Keine Perſönlichkeit iſt ſo ſtark gemacht, daß ſie die andern zu unterdrücken, daß ſie in der großen Haushaltung der geſetzlichen Zuſtände allein zu herrſchen vermöchte. Jede Perſönlichkeit iſt die Wächterin der andern; jede hält die andere in Schranken; jeden Druck mäßigt ein Gegendruck; nirgends iſt ein unbedingter öffentlicher Einfluß, nirgends eine ungezügelte, ungemeſſene Gewalt; jede Ausbildung der Staatsgewalt iſt in Verkettung mit andern. Der Rechtszuſtand der Geſellſchaft, die Natürlichkeit, die Lebendigkeit, die Mannigfaltigkeit der Staatsbewegung, die bürgerliche und politiſche Freiheit, die Entwickelung des Gemeingeiſtes, die Erhebung der Staatskraft iſt durch das Geſetz der Gegengewichte, durch den Talisman der Gewaltmäßigung gewährt.

In dieſer Conſtruction des Römiſchen Staats lag der Schlüſſel zur Aufrichtung der Geiſter, zur Erkenntniß des Trefflichen, des Großen, des Erhabenen. Die Entwickelung, die Ermuthigung, der Aufflug der Geiſter iſt die Weihe zur Thatkraft. Auf das Epos vom Aufbau der bürgerlichen und politiſchen Freiheit folgt das Epos der Schwingungen zur Weltherrſchaft.

Zwei und zwanzigſtes Kapitel.

Hauptzüge aus der äußern Geſchichte des Römiſchen Staats ſeit den Kriegen gegen die Gallier bis zur Unterwerfung von Mittel- und Unter-Italien.

Die erneuerten Wanderungen Galliſcher Volksſtämme, welche vom nördlichen Italien gegen die ſüdlichen Regionen ſich bewegten und nach Beute und Wohnungen in angebauten Landſchaften trachteten, erſchütterten die Macht der Etrurier, der Umbrer und Sabiner. Die kriegeriſchen Gallier warfen die entgegengeſtellten Heere nieder und zogen die überwundenen Völker mit ſich fort, oder drängten die aufgejagten, ſich neue Wohnſitze zu ſuchen. Das Ermatten der vorliegenden Staaten bedrohte das Daſeyn der entferntern. Rom mußte ſich gerüſtet halten, den Kampf mit den Galliſchen Schwärmen zu erneuern und Daſeyn und Ehre gegen die eiferſüchtigen Nachbarn zu behaupten.

Den Lebensmuth, die Spannkraft und die Ausdauer, die Gefahren von außen zu beſtehen, verliehen die Lebendigkeit der innern Verfaſſung, der Geiſt des vereinten freien Bürgerthums, die Erhöhung der Staatskräfte nach der Ausführung

der Liciniſchen Ackergeſetze, die Zweckmäßigkeit der Kriegseinrichtungen.

Auf die geſammte Zahl der Römiſchen Bürger war die Vertheidigung der Republik gebaut. Die Kriegsdienſtpflicht vom 17ten bis zum 45ſten Jahre vereinigte die Blüthe und das Feuer der Jünglinge mit dem beſonnenen Muthe und der ausharrenden Kraft der Männer zur Bildung der Heere. Sechzehn Feldzüge zu Fuß oder zehn in den Reiterſchaaren waren dem Bürger als Maaß ſeiner Waffendienſte für den Staat bezeichnet. Dem Bürger gaben die erprobte geprüfte Tapferkeit, die praktiſch geübte Kriegskenntniß und die bereicherte Lebenserfahrung im Wechſel des Kriegsglücks das Anrecht auf die Ehrenſtellen der Republik. Für die Magiſtratur durften die Centurien nur Männer wählen, die durch zehn Feldzüge um den Staat ſich verdient gemacht.

Auf den Beſchluß des Senats ſchritten die Conſuln zur Aushebung der Mannſchaft für die Legionen. In Rom mußten die (nach den Ordnungen des Cenſus) zum Kriegsdienſte berufenen Bürger auf dem Capitolium vor den Conſuln, in den ländlichen Schatzungskreiſen und in den Municipien vor den dazu abgeordneten Kriegsoberſten (tribuni militum) erſcheinen. Die Einzelnen wurden nach den cenſoriſchen Regiſtern bei ihren Namen aufgerufen, nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit geprüft, nach dem Befund in die Legionsverzeichniſſe eingetragen und den einzelnen Waffengattungen zugetheilt. Die Schwächlichen oder wegen körperlicher Fehler für Kriegsbeſchwerden nicht Befähigten blieben befreit.

Die ganze Mannſchaft der Legionen mußte die Befolgung der Kriegsgeſetze eidlich geloben. Nach geſchloſſener Conſcription wurde ein Soldat aus jeder Legion gewählt, um den Eid (sacramentum militare) nach der vollſtändigen Formel zu leiſten. Auf die Worte des Vorſchwurs (praejuratio), den die Gewähl-

ten abgelegt, leiſteten die Uebrigen den Eid. Der geleiſtete Schwur verpflichtete den Krieger zum unbedingten Gehorſam gegen den Feldherrn und gegen die Ordnungen des Kriegsbefehls, zur Folgſamkeit gegen die Anführer, zur Wachſamkeit und Ausdauer auf dem angewieſenen Poſten, zur Vertheidigung der Feldzeichen, zur Treue, Ehrlichkeit und Rechtſchaffenheit im Dienſte überhaupt.

Die Heere der Republik waren in geſchloſſene militairiſche Körper abgetheilt, von welchen jeder alle Waffengattungen in ſich faßte. Dieſe militairiſchen Körper, die Legionen, waren durch die Eintheilung ihrer Waffen ſo gegliedert, daß jede für ſich ſelbſtſtändig der mannigfaltigſten Bewegung, wie die Verſchiedenheiten des Bodens oder das Bedürfniß der Taktik vor dem Feinde ſie erforderte, fähig war. Fußvolk und Reiterei, Leichtbewaffnete und Schwergerüſtete waren in angemeſſener Zahl für gegenſeitige Unterſtützung zum lebendigen Geſammtkörper der Legion geordnet. Was die innere Staatsordnung beſeelte — das Naturgeſetz der lebendigen Gliederung, der ſelbſtſtändigen Bewegung in erweiterten und verengten Kreiſen, der innern Vollendung jedes Theilganzen — das herrſchte übereinſtimmend in der Kriegsordnung. Jede Legion repräſenterte im verjüngten Maaßſtabe die vollendete Gliederung eines Heerganzen.

In der Geſtalt, welche die Taktik der Römer unter den Kriegen mit den Galliern gewann,*) zerfiel das Fußvolk jeder Legion in fünf Hauptabtheilungen (Bataillons), drei ſchwerbewaffnete und zwei leichtbewaffnete. Die drei erſten, die Haſtaten,

*) Hohe Wahrſcheinlichkeit hat die Niebuhrſche Vermuthung, daß Rom dem großen Camillus, dem Helden des erſten Galliſchen Krieges, nicht blos die Verbeſſerungen in den Angriffs- und Vertheidigungswaffen, ſondern auch die Anlagen zur vollkommenern Geſtaltung der Legionen zu verdanken gehabt habe.

die Principes und die Triarier, welche mit Wurfſpießen, Speeren und Schwerdtern und mit Schilden, Helmen und Panzern zum Angriff und zur Vertheidigung bewehrt waren, bildeten in drei hinter einander ſtehenden Linien den Schlachthaufen. Die zwei übrigen Abtheilungen, die Rorarier und Accenſi, verrichteten als Wurfſchützen, Bogenſchützen und Schleuderer (jacultatores, sagittarii, funditores) den Dienſt der leichten Truppen.

Die Bataillone waren in Manipeln, jeder von ſechzig Gemeinen, und zwei Centurionen, die Manipeln in Centurien, jede zu dreißig Mann abgetheilt. Jeder Manipel hatte in der Mitte ſein Vereinigungszeichen (vexillum, Fahne),*) welches der Vexillarius führte. Die Reihefolge unter den Manipeln war nach Nummern beſtimmt. Das Vexillum des erſten Manipels bei den Triariern (primum pilum) galt für die Hauptfahne der Legion.

Die Bataillone der Haſtaten und Principes (aus den Centurien der Jüngern in den drei erſten Schatzungsklaſſen) zählten jedes funfzehn Manipeln, dreißig Centurien, zuſammen 900 Gemeine und 30 Centurionen. Das dritte Bataillon, die Triarier (aus den Centurien der Aeltern der drei erſten Schatzungsklaſſen) begriff die Veteranen und ſtand als Reſerve. Die Triarier und die beiden übrigen Bataillone, die Rorarier und Accenſi (erſtere aus den Centurien der zwei letzten Schatzungsklaſſen, letztere aus den dem niedrigſten Cenſus zunächſt geſtell-

*) Das älteſte Vereinigungszeichen war ſehr einfach; es beſtand aus einem Heubündel (manipulus foeni). An die Stelle dieſes Zeichens, von welchem die techniſche Benennung manipulus ihren Urſprung genommen haben ſoll, trat weiterhin ein Speer mit einer Hand, unter welcher ein Kreis befeſtigt war, in deſſen Mitte das Bild eines Gottes, oder die Figur eines Thieres (Wolf, Stier, Pferd, Eber u. a. m.) befeſtigt war.

ten Bürgern) zuſammen 45 Manipeln oder 90 Centurien, waren in funfzehn Ordnungen (ordines) abgetheilt. Jede dieſer Ordnungen war dreifach ſtärker, als die Manipeln der erſten zwei Bataillons und zählte mit drei Vexillen, je eines aus jedem Bataillon, einhundert und ſechs und achtzig Mann. Im Ganzen der 15 Ordnungen waren mithin 2790 Mann aufgeſtellt.

Der Legion waren dreihundert Reiter zugeordnet. Dieſe Schaar war in zehn Turmen, jede Turma in drei Decurien abgetheilt.

Die Geſammtſtärke des Fußvolks in der Legion ſtellte ſich daher (für den Zeitraum vom Ausgange des vierten Jahrhunderts bis zum Eintritt des ſechsſten) auf die Zahl von 4650 Mann, ohne die Accenſi auf 3720 Mann.

An der Spitze jeder Legion ſtanden mehrere Kriegstribunen zuerſt drei oder vier, ſechs in ſpäterer Zeit bei erweiterter Stärke der Legionen. Die Kriegstribunen, welche im Range ſich gleich ſtanden, wechſelten unter einander in der Führung des Befehls über die Legion. Die Ernennung der Tribunen war urſprünglich das Vorrecht des Oberfeldherrn, eines Conſuls oder Dictators. Nachdem die Rechte des Volkes erweitert waren, theilte ſich dieſer Vorzug zwiſchen dem Feldherrn und der Staatsgemeine. Damit die Befehlshaberſtellen über die Legionen nicht blos als Wohlthaten der Conſuln und Dictatoren verliehen werden möchten, *) erhielten die Bürger der Centurien-Verſammlung ſeit dem Jahr 393 das Recht, ſechs Kriegstribunen im conſulariſchen Heere zu wählen. Dieſes Ernennungsrecht wurde funfzig Jahre ſpäter, im Jahr 444, auf ſechzehn Stellen der Kriegstribunen erweitert. Die Tribunen hatten die Gerichtsbarkeit über die Mannſchaft der Legion, die Aufſicht über die Waffenübungen, die Vertheilung der vom

*) Quae antea, perquam paucis ſuffragio populi relictis locis, dictatorum et conſulum ferme fuerant beneficia. Livius Lib. IX. cap. 30.

Feldherrn ausgegebenen Parole,*) die Sorge für die Lagerbefeſtigungen, die Viſitation der ausgeſtellten Wachen.

Den Tribunen waren in der Legion die Anführer der größern und kleinern Abtheilungen, die *Centurionen*, die *Subcenturionen* und *Decurionen* nachgeordnet. Aus den Tapferſten jeder Waffengattung wurden die Centurionen durch die Tribunen ausgewählt. Der Centurio konnte ſich zwei Gehülfen (uragi, optiones, subcenturiones, coactores agminis — Lieutenants, Adjutanten?) und zwei Fahnenträger (signiferi) wählen. Das Aufrücken der Officiere ging nach den Nummern der Manipeln und nach dem Range der Waffengattungen, aus den Haſtaten in die Principes, aus den letztern in die Triarier. Der Centurio eines Manipels im Bataillon der Haſtaten, rückte in den Manipel derſelben Nummer bei dem Bataillon der Principes, der Centurio eines Manipels in den Principes in die Manipel derſelben Nummer bei dem Bataillon der Triarier. Den höchſten Rang unter den Centurionen hatte der Centurio des erſten Manipels im Bataillon der Triarier (der Primipilus). Der Primipilus gehörte zum Kriegsrath der Tribunen und hatte das Haupt-Feldzeichen der Legion zu bewahren.

Die Verpflegung der Truppen geſchah durch Austheilung von Naturalien und von Sold in baarem Gelde. Dem Römiſchen Soldaten waren drei Aſſe zur täglichen Löhnung beſtimmt, dem Centurio wurde das Doppelte, dem Ritter das Dreifache verabreicht. Nicht mehr (ſcheint es), als der Sold

*) Die Parole wurde vom Feldherrn auf einem kleinen hölzernen Täfelchen, tessera, gegeben und erhielt davon die Bezeichnung. Die Teſſera wurde dann von den Tribunen beim Sonnenuntergange in kleinern Täfelchen vervielfältigt an gewiſſe Paroleträger (tesserarii) aus den verſchiedenen größern und kleinern Ordnungen vertheilt. Von den Unteranführern mußten die Täfelchen nach Verfluß der beſtimmten Zeit an die Oberſten zurückgeliefert werden, wodurch dieſen Gewißheit darüber verſchafft wurde, ob das Loſungswort an alle Truppentheile gelangt war.

der Ritter, war auch den Officieren der höheren Grade beſtimmt. Die Tribunen und die Feldherren theilten die Frugalität der Soldaten. Bequemlichkeit war aus dem Lager verbannt.

Auf dem Marſche trug jeder Soldat mit den Waffen ſein Gepäck und Proviant auf mehrere Tage. Den Zug des Kriegsheeres eröffneten die Leichtbewaffneten; der Vorhut folgten die Schwerbewaffneten, das Corps der Haſtaten und Principes, mit Abtheilungen der Reiterei; an dieſe große Maſſe des Heeres ſchloſſen ſich die Ingenieurs und die Feldmeſſer zum Abſtekken des Lagers, das Gefolge von Quartiermeiſtern, Proviantmeiſtern und Feldärzten, die Werkleute und Zeugarbeiter in Holz und Eiſen (Holzfäller, Zimmerleute, Schmidte, Waffenſchmidte, Brückenbauer); darauf zeigte ſich der Feldherr, mit Bedeckung umgeben; gleich hinter ihm ein Reiterhaufen, nach dieſem das vereinigte Corps der Kriegstribunen; nächſt den Oberſten wurden die Fahnen getragen, zu deren Schutz die Nachhut, die Schaar der Triarier in Ordnung folgte. Hinter dem Zuge der Bewaffneten folgte der Troß der Packknechte und Marketender, der Packwagen und Laſtthiere. Für die Verpflegung der Mannſchaften in den Mundbedürfniſſen, für die Beiſchaffung von Fourage, Kleidern und Pferden, für die Lieferung von Kriegsnothwendigkeiten aller Art folgten Speculanten dem Marſche der Legionen.

In der Ordnung zur Schlacht marſchirten die Colonnen der Legionen in drei Linien auf. In die erſte traten die Haſtaten, in die zweite die Principes, in die dritte die Triarier. In der Linie blieben die Manipeln jeder Waffengattung durch Zwiſchenräume (viae rectae) getrennt, welche die Weite eines Manipels hielten. Hinter die Oeffnungen der Manipeln des erſten Treffens ſtellten ſich die Manipeln der Principes, und hinter die Abſtände der Manipeln des zweiten Treffens die Manipeln der Triarier. Die Rorarier und Accenſi nahmen theils vor der Fronte und an den Flügeln des erſten Treffens, theils im

Rücken der Triarier ihre Stellung. Im Rücken und auf den Flügeln der drei Treffen nahm die Reiterei Poſition, gleich bereit, auf den Ruf des Feldherrn durch die Intervallen der Bataillons auf den Kampfplatz vorzubrechen, oder die Flanken gegen Umzingelung zu ſchützen, oder durch Einſtürmen auf die feindlichen Haufen die Vortheile des Fußvolks zu krönen.

Vor die Schlachtordnung des Heeres trat, im Angeſicht des Feindes, der Feldherr, um mit gedrungener körniger Rede das Andenken voriger Siege zu erneuern, den Muth, das Ehrgefühl zu erfriſchen, die Würde des Römiſchen Namens, den Ruhm der Aufopferung für das Vaterland, den Preiß der Tapferkeit vorzuhalten, den Geiſt der Krieger zu entflammen. Lauter Zuruf, aufgehobene Hände, Waffengeklirr aus den Reihen der Krieger verkündigten den Eindruck der Rede, die entzündete Kampfbegierde, den Entſchluß zum Siegen oder Sterben. Zur Eröffnung des heißen Würfelſpiels ertönte längs der rüſtungblitzenden Legionen die Schlachtmuſik (classicum), im toſenden Wiederhall der ehernen Poſaunen, Trompeten, Zinken und Hörner (tubae, buccinae, litui, cornua).

Den Angriff auf den Feind eröffneten die Wurfſchützen, Bogenſchützen und Schleuderer, wenn nur Pfeilſchußweite die Heere trennte. Nach den Leichtbewaffneten rückten die Haſtaten vor und warfen ihre Spieße auf den Schlachthaufen des Feindes; dem Geſchoß folgte der Anlauf zum Handgemenge, zur Trennung der feindlichen Reihen im Hieb und Stoß mit dem Schwerdte. Wurde der Angriff abgeſchlagen, ſo zogen ſich die Haſtaten mit den Leichtbewaffneten, das Geſicht gegen den Feind gerichtet, auf die Linie der Principes zurück und füllten manipelweiſe die gelaſſenen Oeffnungen aus. Die vereinigten Haſtaten und Principes rückten darauf in geſchloſſenen Gliedern wieder vor, das Gefecht zu erneuern. Mußte die verſtärkte Linie zum zweitenmal weichen, ſo zogen ſich die

geworfenen Manipeln in die Zwiſchenräume der Triarier zurück, wo die Reihen, welche die Hitze des Gefechts gelückt, von den Leichtbewaffneten hinter dem Schlachthaufen ausgefüllt wurden. Das Aeußerſte daran zu ſetzen, wenn der Augenblick es gebot, drangen nunmehr die vereinigten drei Treffen in feſtgeſchloſſenen Haufen auf den Feind. Der ſtärkſte Angriff, der Nachdruck in geſammelter Maſſe, der Gebrauch des würgenden Schwerdtes Mann gegen Mann hatte das Schickſal der Schlacht zu entſcheiden.

Das Verdienſt in der Kriegsgefahr erwarteten, in angemeſſener Stufenfolge, öffentliche Belohnungen, die den Geiſt des Bürgers zu erheben geeignet waren. Die Krieger erhielten Speere, Armringe, Halsketten, Bruſtketten für Beweiſe von Unerſchrockenheit und Ausdauer; zum höheren Preiß für ausgezeichnete perſönliche Tapferkeit, für Geiſtesgegenwart, für kühlen Todesmuth in entſcheidenden Momenten waren Kronen (coronae) ausgeſetzt. Die corona castrensis oder vallaris bekam, wer zuerſt das feindliche Lager, die corona muralis, wer zuerſt die Mauer erſtieg. Die Bürgerkrone (corona civica, aus Eichenlaub) lohnte dem Soldaten, der einem Bürger im Gefecht das Leben gerettet und zugleich den Feind getödtet hatte; die corona obsidionalis, die geachtetſte von allen, wurde auf Beſchluß des Senats und des Volkes dem Tapfern, der ein eingeſchloſſenes Lager befreit hatte, aus Gras geflochten, welches von dem Orte genommen war, der Zeuge der Gefahr und des Verdienſtes geweſen. Das Hochgefühl erfüllter Bürgerpflicht bekräftigte, und die lebendige Nacheiferung weckte die Achtung, welche dem wahren Verdienſte im Namen des Staats öffentlich widerfuhr. Vor dem Manne, der mit der Bürgerkrone oder der Graskrone, welche die Dankbarkeit der Republik ihm zugetheilt, im Theater erſchien, erhob ſich der Senat von ſeinen Sitzen.

Den Heerführer, welcher den Krieg mit glücklichem Erfolge

geführt, ehrte der Staat durch rühmliche Anerkennung in öffentlichen Dankfeſten oder Supplikationen, durch Geſtattung einer Ovation; große entſcheidende Siege, ausgezeichnete Waffenthaten mit den wichtigſten Folgen für die Republik gaben das Recht auf den Triumph. Dem Senate kam zu, dieſe größte Belohnung des Feldherrnverdienſtes zu bewilligen, wenn der Oberbefehlshaber darum nachſuchte und ſein Kriegsheer mit ſich zurückführte. Dem Sieger, der am Tage des Triumphs mit dem erſten Range und mit der höchſten Gewalt in der Hauptſtadt bekleidet war, ging der Senat bis an das Thor entgegen, wo der Einzug erfolgte. Den Prachtzug eröffneten die Lictoren; nächſt dieſen kamen die Trompeter, dann die Opferthiere; den Umfang, die Schwierigkeit der erkämpften Vortheile, die Größe des Waffenruhms zeigten nach einander die zur Schau getragene Beute an Gold, Silber und Erz, die Abbildungen der eroberten Länder und Städte, die Waffen der Beſiegten, die gefeſſelten Anführer der Feinde und andere Kriegsgefangene; nach den Zeugen und Beweiſen der Großthaten folgte der Sieger, an dem das Purpurkleid, der Lorbeerkranz auf dem Haupte und der Ehrenſitz auf hohem, durch ein Viergeſpann von weißen Pferden gezogenen Wagen den Dank der Republik der ſchauenden Hauptſtadt kund machte. An den Triumphirenden ſchloſſen ſich ſeine Kinder, Eltern, Geſchwiſter und andere nahen Verwandten; den Schluß des Triumphzuges machte in regelmäßiger Ordnung das ganze Kriegsheer, welches die Gefahr und den Ruhm des Feldzugs getheilt. Der Zug bewegte ſich im Strome der zujauchzenden Volksmenge durch die ganze Stadt nach dem Kapitol, wo der triumphirende Feldherr im Namen der Republik den Göttern mit Opfern, Dankgebeten und Beutewidmungen huldigte. Den Jubel des Feſtes beſchloſſen Gaſtmähler, öffentliche Luſtbarkeiten und Schauſpiele.

So gewaltig die Aufmunterung zur Pflichterfüllung, ſo

groß die Belohnung des Verdienſtes war, ſo ſtreng war das Kriegsgeſetz gegen die Verletzung der Dienſtpflicht. Gleiche Schärfe der Kriegszucht herrſchte im Lager, wie in der Beſatzung. Geringere Unordnungen und Vergehen wurden mit Soldkürzung, mit Degradation von höheren in niedere Stellen, vom Reiter zum Fußgänger, vom Triarier oder Princeps zum Haſtaten, mit Wegnahme des Oberkleides (toga), mit Verſtoßen aus den Gliedern des Manipels unter den Troß der Packwagen und Laſtthiere, mit Ruthenſtreichen geahndet. Größere Verbrechen, wie Diebſtahl, Meineid, falſches Zeugniß, lügneriſche Aneignung fremden Verdienſtes, Vernachläſſigung der Wache, Wegwerfen der Waffen, Entweichung vom Poſten, Deſertion wurden mit Stockſchlägen beſtraft, die von der ganzen Legion gegeben wurden, bis der Verbrecher des Todes war (fustuarium). Dieſelbe Strafe wurde verhängt, wenn ganze Manipeln die Flucht ergriffen hatten. Die feige Schaar wurde von der übrigen Mannſchaft der Legion umringt und mußte durchs Loos den zehnten Mann unter ſich auswerfen. Die Decimirten litten die Stäupung zum Tode, die übrigen Feiglinge wurden zum Campiren außerhalb des Lagers verwieſen und erhielten in der Natural-Verpflegung nur Gerſte, ſtatt des Waizens. Die Strafen wurden in jeder Legion nach vorgängiger Unterſuchung von den Tribunen zuerkannt. Der Feldherr hatte Macht, bei den ſchwerſten Vergehen, z. B. Widerſetzlichkeit des Untergeordneten, Aufruhr, Deſertion ohne Weiteres und unmittelbar ſelbſt am Leben zu ſtrafen.

So vereinigte Rom in ſeiner Kriegsverfaſſung Nachhaltigkeit der Heeresergänzung, Mannigfaltigkeit und Gelenkigkeit in der Heereseintheilung, Strenge der Diſciplin, mächtige Anreizung des Muthes.

Das Anſtrömen der Galliſchen Schaaren, deren Verwüſtungen die Etruriſchen, Umbriſchen und Sabiniſchen Landſchaften

längs den Apenninen ergriffen hatten, und im Fortſchreiten die ſüdlicher gelegenen Staaten bedrohten, bewog die Römer und Latiner, zur Abwendung gemeinſamer Gefahr den alten, ſeit der Zerrüttung vom erſten Galliſchen Einfall getrennten Bund zu erneuern. Die Römiſche Republik und das geſammte Latium, die Völkerſchaften von ſieben und vierzig Städten vereinigten ſich im Jahr 397 mit Gleichheit der Rechte neben einander zu Schutz und Trutz. Zur Berathung und Entſcheidung der Bundesangelegenheiten wurden Verſammlungen der verbündeten Gemeinden im Haine der Ferentina gehalten, zur Führung der gemeinſchaftlichen Kriege die Truppen vereinigt. Zur Erhaltung der Gleichheit zwiſchen den Verbündeten führten Rom und Latium ein Jahr um das andere den Oberbefehl über das Bundesheer. Im Namen der Latiniſchen Völker wurden auf dem Kapitol die Auſpicien beobachtet. Jedem Kriege mußte die Verſammlung der Latiniſchen Völker und ein Opfer im Tempel des Latiariſchen Jupiters zu Rom vorausgehen. Zur gleichmäßigen Vertheilung der Anſtrengung wurden die Legionen aus Römiſchen und Latiniſchen Bürgern gemiſcht. Dem Römiſchen durch die gemeinſchaftlichen Auſpicien beſtätigten Feldherrn zu huldigen, erſchienen die Latiniſchen Soldaten vor den Thoren der Hauptſtadt. Beide Völker theilten die Ernennung der Kriegstribunen für die Legionen. Jeder Manipel ward aus einer Centurie von Römiſchen und einer Centurie von Latiniſchen Kriegern zuſammengeſetzt, der Befehl über den Manipel Jahr um Jahr zwiſchen dem Römiſchen und Latiniſchen Centurio gewechſelt.

Die vereinigte Kraft der Römer und Latiner war befähigt, die Galliſchen Stürme abzuſchlagen. Schon vor dem Bündniſſe (in den Jahren 394 und 395) hatte Rom zwei Angriffe ſtandhaft abgewehrt und dem Conſul Pötelius für den wider die Gallier gewonnenen entſcheidenden Sieg den Triumph

bewilligt. Nach geſchloſſenem Bündniſſe wurden dreimal wiederholte Einfälle glücklich zurückgewieſen. Drei Siege, der erſte in der Landſchaft bei Pedum, vom Conſul C. Sulpicius (397), der zweite in den Gefilden von Alba, vom Conſul M. Popilius Länas (405), der dritte in der Pomptiniſchen Landſchaft, vom Conſul M. Furius Camillus (406) erfochten, verſchafften Ruhe vor den Barbaren. Nach der Schlacht des Camillus flohen die Gallier an den Vulturnus und nach Apulien, um Latium nie wieder zu ſehen.

Bald nach dem letzten Galliſchen Kriege rückt der Einfluß des Römiſchen Staats zu den ſüdlichern Völkern Italiens fort. Die Römer treten mit den Samnitern in die Schranken, einem kriegeriſchen Volksſtamme der Sabeller, der nach Beſiegung der Auſoniſchen und Osciſchen Stämme im Weſten und Süden von Latium ein weites Gebiet beherrſchte. Das Volk der Sidiciner, welches in Teanum den Hauptſitz hatte, und das große, reiche Capua mit den übrigen Städten der Campaniſchen Landſchaft ſuchten in Rom Schutz und Hülfe gegen die Samniter. Die Römiſche und Latiniſche Landesgemeine gewährte (im Jahre 412) den Campanern und Sidicinern die gebetene Aufnahme in den Bund, und unterwand ſich dem Streite. Zwei conſulariſche Heere zogen aus und trafen die Samniter in der Campaniſchen Landſchaft. Durch die Schlachten am Gaurus und bei Sueſſula entſchied der Conſul M. Valerius Corvus, einer der größten Feldherren ſeiner Zeit, die Ueberlegenheit der Römiſchen Waffen. Ein glänzender Triumph ehrte den Helden. Die Gewohnheit, das Spiel mit der Gefahr weckte neue Heldengeſtalten für künftige Kriege. Der Kriegstribun P. Decius Mus, ein Plebejer, gewahrte das Verderben, dem der Conſul A. Cornelius Coſſus das ihm anvertraute Heer weſtlich von Capua in den Caudiniſchen Gebirgsengen entgegen führte, und rettete

durch klugen Rath und ſchnell vollführte tapfere That, Feldherrn und Heer vom Untergange. Das Verdienſt des Helden lohnte der Conſul mit einer goldenen Krone und mit einem Geſchenk von hundert Rindern, das gerettete Heer und die Gefährten der Waffenthat mit der Graskrone. Den Flecken der Unvorſichtigkeit löſchte der Feldherr unverzüglich durch einen mit Ueberraſchung der Samniter erfochtenen Sieg.

Der Römiſche Staatsrath erhielt Anzeichen, daß die Treue der Latiniſchen Bundesgenoſſen wanke. Um der Gefahr aus der Nähe zu begegnen, um nicht im Kampfe mit zwei Feinden auf einmal das Geſchick der Republik aufs Spiel zu ſetzen, endigte der Senat (415) den Krieg mit den Samnitern durch einen Frieden, der zugleich ein Vertheidigungsbündniß in ſich ſchloß.

Die Latiner blieben mit den Campanern und Sidicinern für den Krieg gegen Samnium verbündet. Als die Rüſtungen dieſer Verbündeten auch die Römer bedrohten, als die Latiner dem Römiſchen Senate erklärten, daß ſie nur dann im Bunde beharren wollten, wenn eine wahre enge Verbindung in durchgängiger Gleichheit mit gemeinſchaftlicher Regierung beider Völker geſchloſſen, wenn der Senat zur Hälfte aus den Latinern beſetzt, wenn der eine Conſul aus Latium ernannt würde — da beſchloß die Römiſche Republik, die Frage über Vorrang oder Unterordnung, über Herrſchaft oder Abhängigkeit zwiſchen beiden Völkern durch die Waffen zu entſcheiden. Die Conſuln Manlius Torquatus und P. Decius Mus — führten die Römiſchen Heere (415) ins Feld und vereinigten ſich im nördlichen Campanien mit den Samnitern. Durch die Schlacht am Fuße des Veſuvs, in welcher Decius Mus ſich dem Tode weihte, und der Sieg erſt durch die Triarier errungen wurde, gewann Manlius den Preiß der Herrſchaft für die Römer. Ein neues Heer, welches die Verzweiflung der Latiner wieder

aufgebracht, fand im Zuſammentreffen mit Manlius zwiſchen Sinueſſa und Minturnä ſeinen Untergang. Den letzten Widerſtand der noch ungebeugten Antiaten, Tiburter, Velitrenſer und Pränestiner beſiegten (416 und 417) die Conſuln Q. Publilius Philo, L. Furius Camillus und C. Mänius. Latium mußte ſich den Geſetzen der Sieger unterwerfen.

Die Römiſche Republik confiscirte das Latiniſche Gemeinland und entzog der Campaniſchen Republik zwei Drittheile der Privernermark und der Falerner Landſchaft bis an den Vulturnus. Die eingezogenen Landflächen wurden zum größern Theil dem Staate vorbehalten und den Mächtigen in Rom (nunmehr aus dem patriciſchen Stande und der plebejiſchen Nobilität gemiſcht) ausgetheilt; kleinere Stücken Landes, in Looſen zu $2\frac{3}{4}$ und $3\frac{1}{4}$ Jugern wurden den plebejiſchen Bürgern dieſſeits und jenſeits des Liris aſſignirt. Die Campaniſchen Ritter (1600 an der Zahl), die dem Kriege gegen Rom fremd geblieben waren, erhielten als Lohn der Treue das Römiſche Bürgerrecht. Was ſie unverſchuldet in den antheiligen Einkünften aus dem entriſſenen Gemeinland verloren, ward jedem durch Anweiſung einer jährlichen Rente von 450 Denaren (= 90 Thlr. 15 Gr. Conv. oder 163 Fl. 7 Xr. Rheinl.) auf die Gemeinde zu Capua vergütet.

Die alten Bundesverhältniſſe zwiſchen Rom und Latium und die Verbindungen zwiſchen den Latiniſchen Städten wurden aufgelöſt. Landtage der Latiniſchen Völker blieben fortan unterſagt. Das Schickſal der Einzelnen entſchied ſich nach den verſchiedenen Capitulationen, auf die jedes ſich den Römern ergeben. Einigen, wie den Städten Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum gewährte Rom das völlige Römiſche Bürgerrecht; Antium, welches die bewaffneten Schiffe herausgeben mußte, erhielt als Hafenkolonie Cäritiſches Recht; Veliträ verlor die Mauern und das Gemeinland; Tibur und Präneſte

büßten mit einem Theil ihrer Landſchaft; Kapua, Cumä, Sueſſula, Fundi und Formiä wurden in das Verhältniß der Römiſchen Municipien ohne Stimmrecht verſetzt.

Die enge Verbindung der Latiniſchen Soldaten mit der Römiſchen Legion wurde aufgehoben. Die Latiniſchen Städte wurden verpflichtet, mit abgeſonderten Contingentern zu den Römiſchen Heeren zu ſtoßen. Die nach Römiſcher Kriegstechnik geordneten Haufen (Cohorten) der Latiner, Herniker und Volsker bekamen zu beiden Seiten des Römiſchen Treffens, in gleichförmiger Abtheilung der Waffengattungen, ihren Standpunkt.

Es war zur Zeit des Ausganges der Latiniſchen Kriege, wo die Geſetze des Dictators Q. Publilius Philo die Selbſtſtändigkeit der plebejiſchen Gemeinde befeſtigt hatten. Die Genokratie war nicht mehr im Uebergewicht, ſondern ſie ſtand mehr im Gleichgewicht mit der Gemeinde. Beide Stände waren durch das Geſetz der Rechtsgleichheit dem Gebot der gegenſeitigen Mäßigung unterworfen. Die Verfaſſung verwies die Bürger aller Claſſen zur Einheit. Das Gleichgewicht der Stände bezähmte die Extreme der Leidenſchaften, der Habſucht, des Eigennutzes; das geſunde Ehrgefühl, die Erkenntniß des öffentlichen Bedürfniſſes rief die Tugenden, die Talente, die hochſtrebende Manneskraft zu den Zügeln der Republik. Der Größe der öffentlichen Zwecke war die Wahl der Mittel angemeſſen. Das Volk der Römer bedurfte der Vergeiſtigung durch bürgerliche und politiſche Freiheit, um das Schwerſte zu beſtehen. Nur durch die Grundſätze der Verfaſſung konnten die Helden für die Rieſenarbeit geſchaffen werden.

Die Römiſche Republik verſäumte nichts, die Herrſchaft im erweiterten Gebiete zu befeſtigen. Kolonieen wurden ausgeſendet, um die Grenzen gegen die kriegeriſchen Nachbarn zu bewachen. Samnium fürchtete für ſich, da die Römer hart an ſeiner Grenze Fregellä befeſtigten. Die Eiferſucht gegen die

gerüſtete Republik erregt die Samniter, die Stadt Paläopolis bei den Feindſeligkeiten, welche ſie gegen die Römer begonnen, zu unterſtützen. Rom ſendet ſeine Legionen nach der Meeresküſte von Campanien, erobert Paläopolis, ſchließt mit Neapolis, der großen Pflanzſtadt der Cumaner, ein Bündniß und beginnt die Regionen Großgriechenlands in ſeine Berechnungen einzuſchließen. Die Furcht vor den Römiſchen Waffen breitet ſich aus. Die öſtlichen Völker zwiſchen Latium und den Städten Großgriechenlands werden wach gegen die wachſende Macht. Die Samniter und Lucaner verbünden ſich gegen Rom. — Das Zeichen war gegeben, Italiens Geſtaltungen zu verwandeln. Ein Kampf hob an, der die tapferſten Völker von den äußerſten Grenzen Etruriens und Umbriens bis zu den Japygiſchen und Zephyriſchen Vorgebirgen durch einander bewegte, an den zwei Menſchenalter ihr Höchſtes ſetzten. Das Spiel begann, deſſen harte Wechſelfälle, deſſen gewaltige Wagniſſe im Römergeiſt den Willen und die Thatkraft zur Weltbezwingung entzünden ſollten.

Rom ſtand unerſchüttert jeder Gefahr und entwickelte unerſchöpfliche Hülfsmittel, unerſchlaffliche Spannkraft, weil der Staat innere Feſtigkeit mit natürlicher Beweglichkeit vereinigte, weil die Freiheit des Bürgerthums, die Gleichmäßigkeit der Verpflichtung und der Anſtrengung, die Gleichheit der Belohnungen für das Verdienſt, den Muth beflügelte, weil das ganze Bürgerthum in Einheit geſetzt war, weil in den Reihen der Legionen jeder Bürger mit der Ehre der Republik ſeinen eigenen perſönlichen Zweck verfocht, weil das lebendige Selbſtgefühl die Kraft zur höchſten Aufopferung, zur Verachtung des Todes gab, weil die Römiſche Verfaſſung einen lebendigen Nationalgeiſt zu entwickeln befähigt, weil ſie im Conflict mit allen übrigen die ſtärkſte war. Aus dem Boden der Römiſchen Verfaſſung erſtanden

die Helden für jede Gefahr. Ein Cyclus großer Männer hält nach einander das Panier der Republik. L. Papirius Curſor, Q. Fabius Maximus, Q. Publilius Philo, Aemilius, Fulvius Corvus, Cornelius Lentulus, Aulius Cerretanus, Sulpicius, Pötelius, Junius Brutus, Q. Marcius Tremulus, Minucius, Poſtumius, Volumnius, M. Attilius Regulus, Carvilius, Manius Curius Dentatus werfen in zwanzig Hauptſchlachten die Samniter, in funfzehn Hauptſchlachten die Etrurier, Bojer, die Sennoniſchen Gallier, die Umbrer, Herniker, Aequer und Marſer darnieder. Vier und zwanzig Triumphe bezeichnen allein die Thatenreihe der Samnitiſchen Kriege. Die größten Männer, die Heroengeſtalten eines Papirius Curſor, Publilius Philo, Fabius Maximus werden drei, vier, fünfmal in das Conſulat und in die Dictatur gerufen, um die Republik bald gegen die Samniter, bald gegen die Etrurier, bald gegen die Umbrer zu ſchützen. Nach jeder Niederlage, welche die Heere der Republik im Wechſel des Kriegsglückes erleiden, raffen die Gebeugten ſich mit verjüngter Springkraft vom Boden, und treten furchtbarer auf den Kampfplatz, noch Größeres zu gewinnen entſchloſſen, als das erlittene Mißgeſchick ihnen entriſſen.

Die Unterwerfung der Völker in Campanien, Samnium, Apulien und Lucanien führte die Römer nach den ſüdöſtlichen Küſten Italiens, die durch unabhängige, von Griechiſcher Einwanderung gegründete Republiken beſetzt waren. Tarentum, damals die mächtigſte Hafenſtadt in Großgriechenland, ſah in der Beſiegung ſeiner Nachbarn die Gefahr für ſich ſelbſt. Die unruhige Republik beging Feindſeligkeiten gegen Römiſche Schiffe und gegen Römiſche Schutzgenoſſen und erregte den Römern Empörungen in den nördlichen und ſüdlichen Grenzpunkten ihres Gebiets. Dem conſulariſchen Heere, welches

Rom zur Vergeltung in das Tarentiniſche Gebiet einrücken ließ, konnte das anarchiſche Gemeinweſen, welches keinen ſelbſtſtändigen Mittelpunkt für die Staatsleitung, keine kräftige Magiſtratur, kein folgſames Bürgerthum, keine Kriegszucht und keine Feldherren beſaß, ein einheimiſches Heer nicht entgegen ſtellen. Die reiche Handelsſtadt erkaufte ſich fremde Hülfe. Pyrrhus, der König von Epirus, ein berühmter Feldherr, erſchien mit einem wohlgerüſteteten Heere, als Verbündeter des bedrängten Tarents, auf Italiſchem Boden. Römiſche und Griechiſche Strategie traten in ſechsjährigen Wettkampf. Im erſten Treffen, bei Heraklea, mußte die Römiſche Tapferkeit der ungewohnten Griechiſchen Taktik weichen. Betroffen über die Opfer, welche der Sieg gekoſtet, fürchtete der kriegserfahrne König für die weitern Erfolge des Kampfes und ſuchte den Frieden. Die Gewandtheit und Beredtſamkeit ſeines Geſandten Cineas vermochten den Römiſchen Senat nicht über die wahren Beweggründe zu täuſchen. Rom beſtand auf der Räumung Italiens und ſendete neue Heere (die jetzt im Nothfalle, bei gleichzeitigem Kriege gegen Etrurien und Tarent, mit Proletariern verſtärkt waren) ins Feld. Belehrt über die Urſachen der vorigen Niederlage hatten die Feldherren die Manövrirkunſt des Gegners erforſcht und die Römiſche Schlachtordnung verändert. Erſt nach drei Schlachten iſt zwiſchen Rom und Pyrrhus entſchieden; die erſte, in welcher der Conſul P. Decius Mus ſein Leben opfert, zeigt im Siege der Römiſchen Waffen die Ueberlegenheit des Nationalheeres über die Epirotiſchen Söldlinge; die zweite, welche der Conſul C. Fabricius Luscinus bei Asculum ſchlägt, wirft den Kern des Epirotiſchen Heeres zu Boden und bewegt den geſchlagenen König, aus Italien nach Sicilien zu entweichen; die dritte, in welcher der mit friſch geſammeltem Heere aus Sicilien zurückgekehrte König (479) mitten in Samnium, bei Beneventum, auf den Conſul

Manius Curius Dentatus trifft, zermalmt das fremde Heer und überliefert die Völker und Landſchaften Italiens der Römiſchen Macht. Pyrrhus flieht ohne Heer nach Epirus zurück; Tarent und die übrigen Städte Großgriechenlands ergeben ſich den Siegern (481 — 485); die Picenter, Umbrer, Lucaner, Salentiner und Bruttier legen die Waffen nieder (486 — 488).

Mit dem Jahre 488, im hundertſten Jahre, nachdem Licinius und Sextius der plebejiſchen Gemeinde, durch Erkämpfung des Conſulats, die vollkommenere Freiheit und der Republik die höhere Geiſtesentwickelung im Wetteifer, zwiſchen gleichgeſtellten Ständen geſichert, gehorcht Italien von der Grenze des Ciſalpiniſchen Galliens bis an die Siciliſche Meerenge der Römiſchen Republik.

Was der Feldherr Curius Dentatus im glänzendſten Triumphe vor der Hauptſtadt aufführte — die Bilder der unterworfenen Griechiſchen Städte, die Beute an griechiſchen Kunſtwerken, die thurmbeſchwerten Elephanten des Pyrrhus, die gefangenen Epiroten, Theſſalier, Macedonier, Lucanier, Bruttier und Tarentiner — dies alles zeigte den Römern die Unüberwindlichkeit eines freien Bürgerthums, welches in kräftiger Einheit zuſammengehalten wird, die Erhabenheit und Feſtigkeit eines Staats, dem der Patriotismus aller Bürger das Leben verleiht, die ſchöne Frucht der innern Einigkeit im gleichmäßigen Rechtszuſtande, die Höhe der Römiſchen Kriegskunſt, den Stolz der Römiſchen Tapferkeit, die Größe und den Werth der Errungenſchaften in durchdauernder Anſtrengung.

Nothwendigkeit, aus natürlichen Geſetzen, gab dem Römiſchen Staate den Sieg über die Italiſchen Völker. Die Feinde der Römiſchen Republik mußten unterliegen, weil ſie nicht die gleichen Mittel der innern Staatskunſt entgegen zu ſetzen hatten.

Im entſcheidenden Conflicte zwiſchen Rom und Latium

mußte des erſtern Wagſchaale ſinken, die des letztern ſteigen. Rom hatte feſten ſtaatlichen Zuſammenhang, durch die Centralgewalt ſeines ſelbſtſtändigen Senats, durch ſeine Genokratie und Nobilität, durch die geregelte Macht der Magiſtratur über das Ganze der Republik, durch die Einheit der Kreisgemeinheiten im Tribunate, durch die Beziehungen aller freien Stämme auf die Bewegung der Hauptſtadt. Dieſem Organismus hatte Latium nur das lockere Bundesverhältniß zwiſchen einer Mehrzahl von unabhängigen Städten gegenüber zu ſtellen. Während die eine Bedingung einer geſunden und ſichern geſellſchaftlichen Coexiſtenz, die freie lokale Bewegung bei den Latinern erfüllt war, fehlte die andere, die Verknüpfung des Einzelnen mit einem höher geſtellten Centralpunct, die Unterordnung des Lokalen unter die ſtaatliche Geſammtbeziehung, unter das Geſetz eines zur Einheit ausgebildeten Geſammtwillens. Die Latiniſchen Städte entbehren die Einheit der geſellſchaftlichen Intereſſen, die Einheit der Richtung, die Einheit der Leitung, die Einheit des Entſchluſſes und der Ausführung. Der ſtarke, in ſich konſolidirte Staat mußte den ſchwach organiſirten Städtebund überwältigen.

Aus gleichen Urſachen mußte Samnium unterliegen. Die Verfaſſung der Samniter war ſchwächer, als die Römiſche. Getheilt in eine Mehrzahl freier Stämme, die ſich in zwölf Cantonen zuſammen hielten, entbehrten die Samniter jener Einheit im Großen, im Staatlichen, durch welche Rom ſtark war. Der Bund der Samnitiſchen, im offenen Flecken verſtreuten Gebirgsvölker, die noch nicht zur Einheit und Civiliſation im ſtädtiſchen Leben ſich gewöhnt hatten, die für ſtaatliches Zuſammenwirken noch weniger erzogen waren, die durch kein gemeinſames Regiment geleitet wurden, war im offenen Nachtheil gegen den Römiſchen der Einheit der Bewegung, der Richtung und des Entſchluſſes ſicheren Staatsverband.

Etrurien mußte ſich den Römern unterwerfen, da ſeine Verfaſſung auf die Dauer jene höhere Kraft verſagte, welche allein fähig geweſen wäre, die Colliſion mit der Römiſchen Staatskraft und den Stoß der Römiſchen Waffen auszuhalten. In den zwölf Hauptſtädten der Etruskiſchen Stämme herrſchten ausſchließlich gewiſſe Geſchlechter, patriciſche Stämme von geſchloſſener Zahl. Aus dieſen Geſchlechtern wurde in jeder Stadt der Senat, welcher die öffentlichen Angelegenheiten der Völkerſchaft zu leiten hatte, zuſammengeſetzt, und ein Oberhaupt auf Lebenszeit, als Civil-Magiſtrat und Feldhauptmann (Lucumo), gewählt. Die ganze Landſchaft, welche zum Gebiete der ſouverainen Städte gehörte, war unter den Patriciern und Senatoren, als alleinigen Grund- oder Lehnherren des Landes, vertheilt, für welche die übrigen Etrusker als Clienten, Hörige, Hinterſaſſen und Frohnknechte dienſtbar blieben. Sämmtliche zwölf Hauptorte ſtanden in einem Bundesverhältniß, welches jeden Krieg zwiſchen denſelben verhütete, und alle Stämme zur gemeinſamen Vertheidigung verpflichtete. Die Angelegenheiten des geſammten Staatenbundes wurden auf Verſammlungen, in welchen allein die Häupter des Landes (principes) erſchienen, berathen und entſchieden. Aus den zwölf Lucumonen wurde der Oberfeldherr gewählt, wenn die ganze Etruskiſche Nation in Krieg verwickelt war.

Das Magnatenthum der Etrurier war für ſich allein, ohne Zutritt anderer ſelbſtſtändigen Elemente der Geſellſchaft, nicht fähig, ein freies Volksleben zu entwickeln, einen Nationalgeiſt zu entzünden. Keine freie Gemeinde, wie die Plebs zu Rom, ſtand den Lucumonen, den Senaten und den patriciſchen Geſchlechterſtämmen gegenüber, kein Gegengewicht war aufgeſtellt, welches wohlthätige Reibung hätte hervorrufen, welches den Kaſtengeiſt, die Herrſchſucht, die Habſucht der Oligarchen hätte mäßigen und zügeln, welches die Behaglichkeit der im Macht-

26*

genuſſe und im Luxus eingeſchläferten Großen hätte aufrütteln, welches den Geiſt der Patricier und Senatoren vor der Verdumpfung hätte bewahren können. Nicht Fortſchreiten zur frohen Bewegung eines freien Bürgerthums, ſondern einſchläfernder, geiſtlähmender Stillſtand, Alleingenuß der Bevorrechteten, ſchweigendes Dienen und Dulden für die große Maſſe — war der Charakter der Etruskiſchen Verfaſſung. Etrurien ſtand gegen Rom um die Weite der Jahrhunderte zurück, in welchen die freie plebejiſche Gemeinde ſich dort erhoben hatte. Etrurien mußte fallen, da Roms freie, durch Selbſtgefühl, durch Selbſtachtung, durch würdige politiſche Stellung belebte Bürger gegen die zuſammengetriebenen Maſſen der Etruskiſchen Clienten, Hörigen und Leibeigenen auf den Kampfplatz traten. Das Römiſche erweiterte Bürgerthum, nicht die beſchränkte und beengende Etruriſche Oligarchie, war für das Große, für welthiſtoriſche Bewegung berufen.

Tarentum, damals die mächtigſte unter den Republiken Großgriechenlands, hatte den Römern nur die Hülfsmittel entgegen zu ſetzen, welche der Geldreichthum mit ausgebreiteten Handelsverbindungen zu gewähren vermag. Der Tarentiniſche Staat hatte keine innere Feſtigkeit, da alle ariſtokratiſchen Formen in einer ſchrankenloſen Demokratie untergegangen waren, da kein ſelbſtſtändiger Senat, keine ſelbſtſtändige Magiſtratur die Richtung des Gemeinweſens beſtimmte, ſondern Rath und Beamte nur die duldenden Inſtrumente eines eingebildeten und übermüthigen, durch Luxus, Ueppigkeit, Weichlichkeit und Müſſiggang verdorbenen Volkshaufens waren. Die Tarentiniſche Anarchie war der Römiſchen Ordnung nicht gewachſen. Die entartete Demokratie mußte fallen, nachdem die Römiſchen Schwerdter die erkauften Epirotiſchen Söldlinge zerſtäubt hatten.

Leicht war es den Römern, die übrigen Republiken Groß-

griechenlands zu gewinnen. Thurii war ſchon vor dem Tarentiniſchen Kriege in Römiſchen Schutz übergegangen. Die übrigen Städte, Metapontium, Siris (Heraklea), Kroton, Lokri und Rhegium waren ermüdet und geſchwächt von den Fehden mit den Lucanern und Bruttiern; ſie fanden Sicherheit durch freiwillige Unterwerfung unter den Römiſchen Staat.

Um das Ganze der eroberten Länder in Einheiten zu geſtalten, die dem ſtaatlichen Impulſe der Hauptſtadt leichter folgen könnten, wurden vier Provinzen in Mittel- und Unter-Italien abgetheilt. An der Weſtſeite der Apenninen wurde aus Etrurien, Latium, Sabinien, Umbrien und den Landſchaften an der Küſte des Tuskiſchen Meeres die erſte Provinz, aus Campanien, Samnium, Lucanien und dem Lande der Bruttier die zweite Provinz, an der Oſtſeite der Apenninen und längs des Adriatiſchen Meeres aus Sennoniſchen Landbezirken, Picenum, und aus den Ländern der Veſtiner, Marruciner und Frentaner die dritte Provinz, aus Apulien, Calabrien, Meſſapien und Salentinum die vierte Provinz gebildet. Zur Verwaltung der öffentlichen Einkünfte in den eingerichteten Provinzen wurden vier neue Quäſturen errichtet. Die Wahl der acht Quäſtoren wurde den Comitien der Tribus überlaſſen. Zwiſchen den Gewählten hatte das Loos zu entſcheiden, wer in der Hauptſtadt verbleiben, oder die Kriegsheere begleiten, oder zur Provincialverwaltung abgehen ſollte.

Mannigfaltig waren die Verhältniſſe geſtaltet, welche die unterworfenen Völker mit der herrſchenden Hauptſtadt verbanden. Aus dem Ganzen der eigentlichen Staatsangehörigen treten nunmehr vier Hauptunterſcheidungen vor. Es giebt: 1) freie Bürger mit der höchſten Rechtsfähigkeit, in welcher Patricier, Plebejer und einzelne Municipien in den um die Römiſchen Tribus

zunächſt gelegenen Landſchaften begriffen ſind (cives optimo jure, cives jure Quiritium); 2) freie Bundes- oder Schutzverwandte mit mehr oder weniger eingeſchränkten politiſchen und bürgerlichen Gerechtſamen, die den Römiſchen Einrichtungen am nächſten verwandt ſind (socii Latini nominis); 3) verbündete freie Städte und Stadtgebiete, mit eigenem Recht (socii Italici nominis); 4) Unterworfene nach Kriegsrecht, der herriſchen Willkühr unbedingt unterworfene Unterthanen, Abhängige oder Dienſtpflichtige, welchen keine Theilnahme an politiſchen Rechten eingeräumt und keine Lokal-Freiheit gelaſſen iſt (deditícii).

1) Das Bürgerrecht in der weiteſten Ausdehnung giebt die Fähigkeit zu allen Geſchäften des Römiſchen Rechts (jus civile) in allen Verhältniſſen der Perſonen, des Eigenthums und des geſellſchaftlichen Verkehrs, den alleinigen Gerichtsſtand vor Römiſchen Magiſtraten und vor den großen Comitien, ferner das Recht zur Stimmgebung in den Volksverſammlungen und das Recht zu den höchſten Würden des Staats, in Gemäßheit der ordentlichen Vorausſetzungen. Die Ausübung dieſes Rechts iſt durch die Geburt in einer Römiſchen Ehe, oder von einer freien Römiſchen Mutter bedingt und ſein Beſitz wird ſonſt durch Freilaſſung von einem Römer und durch Aufnahme in die Civität, vermöge Volksbeſchluſſes in den Comitien, erworben.

2. Das Recht der Latiner gewährt alle Rechte, die auf das Römiſche Eigenthum ſich beziehen; allein der Latiniſche Bundesverwandte hat keine Gemeinſchaft der Rechte, welche dem Familienrecht der Römer angehören, er entbehrt das Eherecht, den Umfang der väterlichen Gewalt, die Inteſtaterbfolge, die Adoption nach Römiſcher Beſtimmung; er hat in der Regel kein Stimmrecht in den Römiſchen Comitien, keinen Anſpruch auf die Römiſchen Ehrenſtellen. Die Ausübung des Rechts, eine gültige Ehe zu ſchließen und Landeigenthum zu erwerben, iſt für den Latiniſchen Bürger auf die einzelne Stadt beſchränkt,

wo er Wohnung hat. Dem Latiner wird die volle Römiſche Civität erſt erworben, wenn er in die Hauptſtadt aufgenommen iſt, oder wenn er in ſeiner Mutterſtadt eine Magiſtratur geführt, oder wenn er einen Römiſchen Bürger wegen Erpreſſungen und Beſtechungen (repetundarum) angeklagt und das Vergehen ſo weit erwieſen hat, daß die Verurtheilung des Angeklagten hat erfolgen können. Einzelne Latiniſche Städte haben, durch beſondere Vergünſtigung, den Beſitz der vollſtändigen Civität (ſ. oben S. 396). Die Theilnahme an den politiſchen Vorzügen des Bürgerrechts iſt für dieſe Latiner dadurch vermittelt, daß ſie mit der Ausübung ihres Stimmrechts an eine Tribus gewieſen ſind, die durch das Loos beſtimmt iſt.

3) Das Verhältniß der unter Italiſchem Namen begriffenen Verbündeten beſtimmt ſich nach den Capitulationen, mit welchen die einzelnen Völkerſchaften in die Römiſche Botmäßigkeit übergegangen ſind. Die Einſicht des Römiſchen Staatsraths hatte berechnet, daß die Ergebenheit der Schutzgenoſſen und ihre Bereitwilligkeit zur Anſtrengung für die Zwecke des größeren Staatsverbandes um ſo ſicherer ſey, je mehr den ſchon länger geordneten Stadtgemeinden die ſelbſtſtändige Bewegung nach einheimiſchen Formen erleichtert bliebe. Den ſchutzverwandten Städten iſt der Fortgebrauch des einheimiſchen Rechts und der eigenen Verfaſſung mit völliger Freiheit für die innere Verwaltung vorbehalten. Allein die Städte mit Italiſchem Recht theilen mit den Römiſchen Bürgern die Freiheit des Bodens von der Grundſteuer und ihr Grundbeſitz wird im Verkehr als Römiſches (Quiritariſches) Eigenthum anerkannt und behandelt. In gleichem Verhältniſſe mit den Römern tragen die Municipien die Dienſtpflicht im Kriege. Rom läßt durch ſeine Kriegsbefehlshaber in den Landſchaften der verbündeten Völker Soldaten conſcribiren, die, in Cohorten zuſammengeſtellt, die Römiſchen Legionen verſtärken. Den Bundes-

genoſſen iſt, nach Inhalt der Unterwerfungsverträge oder nach den Beſtimmungen des Römiſchen Senats, die Verbindlichkeit gemein, Zinſen in Geld oder Naturalien von den Nutzungen aus den dem Staate vorbehaltenen Gemeinländereien, Fruchtzehnten von den in kleinern Parcellen zum Anbau vertheilten Domänen und Zölle von eingeführten Waaren zu entrichten.

Die verbündeten Städte in Großgriechenland (Tarent, Lokri, Kroton, Thurii, Rhegium) beſtehen im allgemeinen Römiſchen Staatsverbande als freie Staaten, die nach eigenem Recht, nach einheimiſchen Sitten, Gewohnheiten und Gebräuchen, nach ſelbſtgewählten Geſetzen, nach ſelbſtſtändiger Verfaſſung durch ſelbſtgewählte Obrigkeiten ſich regieren. Dieſe Bundesgenoſſen zahlen vertragsmäßig einen fixen Tribut an den Staatsſchatz zu Rom, und ſenden zu den Römiſchen Kriegsheeren Contingenter, die auf ihre eigenen Koſten unterhalten werden. Zu den Kriegsunternehmungen auf der See müſſen die Hafenplätze bewaffnete Schiffe liefern.

4. Einzelne Regionen, welche von den Römern im Laufe der Zeit gezwungen worden ſind, ſich ohne Bedingung (auf Diskretion, Gnade und Ungnade, per deditionem) zu unterwerfen, haben in keinem Puncte einigen Theil an der Römiſchen Civität und ſind der eigenen Geſetze beraubt. Die Unterjochten leben in dieſem Zuſtande (gewöhnlich der Strafe für längern Widerſtand, Treubruch oder Empörung) ohne alle Freiheit. Präfecte, die jährlich von Rom aus geſendet werden, regieren über dieſe unterdrückten Landdiſtricte; die Einwohner müſſen den Geſetzen und Verfügungen gehorchen, welche der Präfect anwenden will, oder nach ſeinem Gefallen ausgehen läßt. Dieſe Claſſe der Staatsangehörigen (die dediticii) ſteht gegen die Bürger weit zurück; ſie zählt nur Unterthanen für die Dienſtbarkeit, ohne feſten Rechtszuſtand, ohne ſichere Ge-

währ für die Perſonen und das Eigenthum, ohne Genuß einer bürgerlichen und politiſchen Freiheit.

Zur Befeſtigung der Römiſchen Herrſchaft im Innern der eingetheilten Provinzen, wurden faſt nach allen Landſchaften Kolonieen ausgeſendet, auch einzelne Städte in Kolonieen umgewandelt. Die Kolonieen traten in ein verſchiedenes Rechtsverhältniß, je nachdem ſie aus Rom oder aus Latium ihren Urſprung nahmen (coloniae civium Romanorum, coloniae Latinorum). Die Kolonieen, welche aus Römiſchen freien Bürgern gebildet waren, beſaßen das Römiſche Recht, mit alleiniger Ausnahme des Stimmrechts in den Comitien und des Anrechts auf die Ehrenſtellen. Die Kolonieen, welche von den verbündeten Latiniſchen Städten geſtiftet, oder aus Römiſchen und Latiniſchen Bürgern gemiſcht waren, lebten nach Latiniſchem Recht. Allenthalben, in den unterworfenen Landſchaften und in den verbündeten Seeſtädten wachten Römiſche Kolonieen oder Beſatzungen für die Treue der Bewohner.

Die Verbindung der Hauptſtadt mit den ſüdlichen Provinzen zu erleichtern, war ſchon in der Mitte der Samnitiſchen Kriege (442 n. E. d. St.) vom Cenſor Appius Cöcus eine große Straße von Rom nach Capua durch Felſen und Berge, über Flüſſe und Moräſte gebahnt worden (via Appia, die Königin der Wege). Die erſten Mittel zu erweiterten Verbindungen über das Meer, hatte das Aufblühen des Hafens von Oſtia und die Eroberung der Latiniſchen Seeſtädte verſchafft. Für die Beſorgung der Schiffahrtsangelegenheiten wurden im Jahre 443 beſondere Magiſtrate (duumviri navales) aufgeſtellt. In der Ausdehnung des Gebiets an den Küſten des Tyrrheniſchen Meeres lag ſtärkere Aufforderung, den Verkehr der Seefahrer mit den entferntern Italiſchen Küſten, mit den nächſten Inſeln und mit dem Continent von Afrika zu beleben und zu ſichern. Verträge regulirten nach und nach die Handelsbeziehungen zu

den Seeplätzen Großgriechenlands und Siciliens, und zum Staate von Karthago.

Höhere Geſichtspuncte faßte der Römiſche Staatsrath, nachdem die Eroberung Italiens vollendet war, nachdem die Republik über die Schiffahrt von Etrurien, Latium, Campanien und Großgriechenland zu gebieten hatte. Rom zählte im Cenſus des Jahres 492 zweihundert achtzig tauſend zweihundert vier und dreißig wehrhafte Bürger. Durch das Aufgebot der Bundesgenoſſen konnte die Zahl der Legionen um das Doppelte, das Dreifache verſtärkt werden. Rom fühlte die Stärke, das Größere zu erſtreben. Die Berechnungen der Römiſchen Politik ergreifen nunmehr die reichen Nachbarinſeln und durchfliegen die Küſten des Mittelmeeres.

Drei und zwanzigſtes Kapitel.

Die Römiſche Republik im Siege über Karthago, Macedonien, Syrien und Griechenland, und als Schiedsrichterin der Völker.

Die Römiſchen Gewalthaber richteten ihre Blicke auf die Beziehungen, in welchen die Küſten des Tyrrheniſchen Meeres und des eroberten Unteritaliens mit den nächſten Inſeln und mit dem Verkehr auf dem Mittelmeere ſich befanden. Die Intereſſen der unter Römiſcher Botmäßigkeit begriffenen Hafenplätze durchkreuzten ſich mit den Anſprüchen der großen Städte auf Sicilien und mit den Richtungen des Staats von Karthago. Unter den Griechiſchen Kolonieen auf Sicilien hatte Syrakuſä ſich zu einem mächtigen Königreiche erhoben, wel-

ches die meiſten übrigen, an der Oſtſeite und bis zur Mitte der Südküſte gelegenen Städte, mit ſich verbunden hielt. Den Weſten der Inſel, beinahe bis zur Mitte der Süd- und Nordſeite, hatte Karthago nach langen Kriegen mit den Griechiſchen Städten erobert, und die Unternehmungen dieſer großen Handelsrepublik — welche außer den fruchtbarſten Landſtrichen an der mittlern Küſte von Nordafrika, die übrigen Inſeln in den mittlern und weſtlichen Theilen des mittelländiſchen Meeres beherrſchte, und an den Küſten Hispaniens ſeine Kolonieen auszubreiten begann — ließen vorausſehen, daß die Eroberung der ganzen, mit den reichſten Hülfsquellen ausgeſtatteten Inſel, mit den Zwecken einer Herrſchaft über den Völkerverkehr im Umfange des Mittelmeers übereinſtimmte. An der nordöſtlichen Spitze Siciliens, in Meſſana und andern Städten, hatten ſich die Mamertiner, Schaaren Sabelliſcher Miethſoldaten, die von den Königen in Syracuſä bei den Kriegen gegen Karthago gebraucht worden waren, und nach der Entlaſſung aus Sicilien nicht hatten weichen wollen, feſtgeſetzt. Die Mamertiner riefen, da Syrakuſä und Karthago ſich zu ihrer Vertreibung aus Sicilien verbanden, die Römer um Beiſtand an. Die dargebotene Gelegenheit, in die Angelegenheiten Siciliens einzugreifen, war den Römern genehm. Die Eiferſucht Karthago's gegen Rom war durch die frühern Verträge, welche der Schiffahrt der Römer in den Berührungen zwiſchen Italien, Sicilien und Afrika enge Schranken ſetzten, bekundet. Die Zulaſſung der Karthaginenſiſchen Macht an der Nähe von Bruttiens Küſten mußte ſich als gefahrbringend für den neuerrungenen Beſitz darſtellen. Der Senat gewährte die Hülfsleiſtung, welche dem Staatsintereſſe entſprach und für welche die Stimmen der Comitien ſich einmüthig erklärten. Römiſche Truppen gingen (im Jahr 490) über die Meerenge, und beſetzten Meſſana. Es begannen die Kriege mit Karthago.

Die Verbindung der Syrakuſaner und Karthaginenſer löſte ſich, nachdem der Conſul Appius Claudius (Caudex) ihre getrennt gebliebenen Heere in zwei Treffen nach einander geſchlagen hatte. Hiero, der König von Syrakuſä, trat in Bündniß mit den Römern, um die Puniſchen Eroberer vom Siciliſchen Boden zu vertreiben. Mit Karthago um den Preiß von Sicilien zu kämpfen, mußte für Rom eine Seemacht geſchaffen werden. Die Einſicht, der Gemeinſinn, die Willenseinheit und die lebendige Thatkraft in Rom riefen ins Daſeyn, was dem Staate nothwendig war. Die Römer erbauten Kriegsflotten und erfanden Maſchinen, mit welchen die feindlichen Schiffe an die Römiſchen feſtgeklammert, und Uebergänge vom Verdeck auf Verdeck zum Handgemenge der Schiffsbeſatzungen geworfen werden konnten. Die Uebertragung Römiſcher Kampfmanier auf das Gefecht zwiſchen Bord und Bord entſchied das Schickſal der Seeſchlachten und die Oberhand zu Meer. Die Römiſchen Conſuln bildeten ſich zu Meiſtern in der Taktik des Seekriegs. Die Flotten der Karthaginenſer wurden in fünf Haupttreffen, bei Mylä von C. Duilius, bei Tyndaris von C. Attilius Regulus, beim Hermäiſchen Vorgebirge (öſtlich von Karthago) von Fulvius und Aemilius, bei den Aegatiſchen Inſeln von Luctatius Catulus geſchlagen.*) Dreimal war die Römiſche Seemacht durch Sturm und einmal durch eine Niederlage gegen die Karthaginenſer gänzlich vernichtet und jedesmal durch die Thätigkeit des Senats und

*) Bei Mylä ſollen 120 Römiſche Schiffe gegen eine Karthaginenſiſche Flotte von gleicher Stärke, bei Heraklea Minoa 330 Römiſche Schiffe mit 140,000 Mann gegen 360 Karthaginenſiſche Schiffe mit 150,000 Mann, bei dem Vorgebirge Hermea (oder Merkurius) über 300 Schiffe von beiden Seiten, bei den Aegatiſchen Inſeln an 300 Römiſche Schiffe gegen 400 Karthaginenſiſche im Gefecht geweſen ſeyn.

der Magiſtratur und durch den Patriotismus der Römiſchen Ariſtokratie*) wieder hergeſtellt worden.

Das Glück zur See begleiteten gleiche Erfolge zu Lande. Die Karthaginenſer verloren die Hauptſchlacht bei Agrigentum (gegen L. Poſthumius Megellus und Q. Mamilius Vitulus) und Attilius Regulus, welcher nach dem Siege bei Heraklea Minoa die Römiſchen Legionen in Afrika landete, ſchlug ein feindliches Heer unter den Mauern von Karthago. Und obſchon die Puniſche Hauptſtadt durch den zur Kriegsleitung herbeigerufenen Lacedämoniſchen Feldherrn Xantippus, deſſen höhere Kriegskunſt den Römiſchen Conſul bei Tunes überwand, für diesmal ſich gerettet ſah, ſo blieb doch die Ueberlegenheit der Römiſchen Waffen entſchieden. Nach dem Siege des Cäcilius Metellus bei Panormus und durch die Römiſchen Erfolge im Seekriege wurden die Karthaginenſiſchen Truppen bis zur Weſtſpitze Siciliens getrieben. Auch aus den Inſeln Sardinien und Corſika hatten die Puniſchen Beſatzungen weichen müſſen. Die Kräfte des Handelsſtaats, dem die Bezahlung der gemietheten Hülfstruppen große Geldſummen entzog, waren nach vier und zwanzigjährigem Kampfe erſchöpft. Lucatius, der Sieger bei den Aegatiſchen Inſeln, und der

*) Als eine Römiſche Flotte von 240 Kriegsſchiffen und 800 Transport=Fahrzeugen bei dem Vorgebirge Pachynum durch einen Sturm gänzlich zu Grunde gegangen war und die vom langen Kriege erſchöpfte Republik zur Herſtellung einer Seemacht keine Mittel in Bereitſchaft hatte, traten die reichſten Senatoren und Ritter zuſammen und bauten auf eigene Koſten, nach einer freiwillig unter ſich ausgeglichenen Schatzung, eine Flotte von 200 Quinqueremen. Dieſe Schiffe bildeten die Hauptſtärke der Römiſchen Flotte in dem entſcheidenden Treffen bei den Aegatiſchen Inſeln. Den Patrioten, welche den Aufwand für dieſen Schiffsbau beſtritten hatten, wurde von Seiten der Republik das Verſprechen geleiſtet, daß die Wiedererſtattung erfolgen ſolle, ſo bald das Gemeinweſen ſich dazu in den Stand geſetzt ſehen würde.

Karthaginenſiſche Strateg Hamilcar Barcas, deſſen Feldherrnkunſt die Veſten Lilibäum, Drepanum und Eryx, die drei letzten Bollwerke des Puniſchen Beſitzes auf Sicilien, noch in den letzten Jahren behauptet, unterhandelten den Frieden. Karthago mußte im Friedensſchluſſe (514 n. R. E.) auf Sicilien verzichten und das Verſprechen geben, die um Sicilien herum und zwiſchen Italien und Sicilien gelegenen Inſeln zu räumen und ſich denſelben nie mit Kriegsſchiffen zu nähern. Außerdem mußten die Karthaginienſer angeloben, weder mit Hiero, noch mit deſſen Bundesgenoſſen Krieg zu führen, die Kriegsgefangenen ohne Löſegeld zu entlaſſen und den Römern für die Kriegskoſten eine Schadloshaltuug von 2200 Talenten mit 1000 Talenten ſofort und 1200 binnen zehn Jahren in gleichen jährlichen Terminen zu entrichten.

Der langwierige Streit um Unter-Italien und der Krieg mit Karthago hatten jene Kraft entwickelt, die in der ununterbrochenen Uebung nur neue Spannkraft zu größeren Ausſtrebungen zu gewinnen weiß. Nachdem die Römiſche Herrſchaft gegen den Süden befeſtigt war, ging die Bewegung gegen den Norden und Oſten. Die Gallier und Ligurer, Bewohner der weiten Landſchaften zwiſchen den Alpen und Apenninen bis zu den Mündungen des Pofluſſes, die Bajer und Inſubrer, Anwohner der Nordwand am Apenninengebirge, und der Ufer am obern Pofluſſe, die Gäſaten, aus den Regionen der Rhone (oder des obern Rheins) herbeigerufene Hülfsvölker, ſtellten ſich nach einander den Römiſchen Heeren entgegen. Die Siege des Q. Fabius Maximus, L. Aemilius und M. Claudius Marcellus unterwarfen ganz Inſubrien und Ligurien. Mediolanum, die Hauptſtadt der Inſubrer, mußte den Siegern die Thore öffnen. Q. Minucius Rufus und P. Cornelius Scipio eroberten Iſtrien. Gegen die Illyriſchen Seeräuber, welche das Adriatiſche und Joniſche Meer

durchſchwärmten und die Römiſche Schiffahrt beläſtigten, erſtritten Poſthumius Albinus und Fulvius Centumallus Genugthuung und Sicherheit. Das Königreich Illyrien mußte den Römern die Inſeln Corcyra, Iſſa und Pharos, den wichtigen Hafenplatz Dyrrhachium und das Land der Atintaner abtreten, und außerdem die Zahlung eines jährlichen Tributs verſprechen. Der Fortſetzung der Seeräuberei wurde durch die Bedingung gewehrt, daß nie über drei Illyriſche Schiffe zuſammen über Lyſſus *) hinausſegeln ſollten.

Im Weſten von Italien war im Laufe der Galliſchen Kriege die Eroberung Sardiniens und Corſicas von den Conſuln Pomponius Matho und Papirius Maſo vollendet worden.

Die Römiſche Republik gebot nunmehr über ganz Italien, von den Alpen bis zur Joniſchen See, über den Weſten und Norden von Sicilien, über Sardinien und Corſica. Römiſcher Einfluß beherrſchte die ganze Küſte des Adriatiſchen Meeres. Schon jetzt war die Bahn gebrochen, auf das Innere von Illyricum, und auf Macedonien und Epirus einzuwirken. Griechenlands Städte, die ihre Schiffahrt von den Illyriſchen Seeräubern befreit ſahen, begannen dem Thatenruhme der Römer zu huldigen.

Die fortſchreitende Ausdehnung der Republik forderte neue Einrichtungen, um die innern Verhältniſſe der eroberten Länder mit dem Staate möglichſt in Einheit zu ſetzen. Rom war darauf bedacht, die innere Kraft um den Mittelpunkt des Staats zu verſtärken und zu conſolidiren, in den Verrichtungen der Obrigkeit beim Anwachs der Geſchäfte die nothwendige Lebendigkeit zu erhalten, und die Treue der Unterworfenen zu ſichern. Die

*) Die Stadt Lyſſus lag an der Mündung des Drilon, heut zu Tage der Drina, am Meerbuſen von Lodrino.

Bildung zweier neuen Tribus, der Velina und Quirina, in welchen Sabiniſche Landbezirke vereinigt wurden, vermehrte (im Jahr 514) die Zahl der vollberechtigten Römiſchen Bürger; die Organe für die Verwaltung und die Rechtspflege wurden vervielfältigt; zahlreiche Kolonieen verpflanzten Römiſches Leben nach den neuerworbenen Gebietstheilen; *) Römiſche Oberbeamte wurden zu den Unterworfenen geſendet, um nach Römiſchen Beſchlüſſen und Geſetzen zu verwalten und Recht zu ſprechen.

Schon im Laufe des Krieges mit Karthago (ſpäteſtens 510) war in Rom ein zweiter Prätor aufgeſtellt worden, um die Rechtshändel zwiſchen Römiſchen Bürgern und Fremden zu entſcheiden (praetor peregrinus). Während der Prätor für die Rechtspflege zwiſchen den Römiſchen Bürgern (praetor urbanus) ſeinen Wirkungskreis in der Hauptſtadt behielt, hatte der Prätor peregrinus zur Ausübung ſeines Richteramtes und zur Theilnahme an den Verwaltungs-Angelegenheiten die Heere der Conſuln zu begleiten oder die unterworfenen Länder zu durchreiſen. In den Richterſprüchen blieb der Prätor urbanus ſtreng an die poſitive Geſetzgebung des Römiſchen Staats (jus civile) gebunden; dem Prätor peregrinus hingegen war volle Freiheit gelaſſen, ſeinen Entſcheidungen alle Rechtsſätze zu unterlegen, welche durch ihre Ableitung aus der Vernunft und aus der Natur der bürgerlichen Verhältniſſe überhaupt bei allen gebildeten Völkern zur Anwendung ſich eigneten (jus gentium).

Mit dem Anwachs der Römiſchen Herrſchaft wurden mehr Prätoren für die Fremden ernannt. Außerdem wurde, gegen das Jahr 514, zur Unterſtützung der Prätoren für die

*) Im Cisalpiniſchen Gallien: ſüdöſtlich von Mediolanum, am dies- und jenſeitigen Ufer des Po wurden die Kolonieen Placentina und Cremona angelegt.

proceſſualiſche Verhandlung und Entſcheidung der vervielfältigten Rechtsſachen, die Zahl der Richter vergrößert. Drei gewählte Rechtsverſtändige aus jeder der fünf und dreißig Tribus, zuſammen einhundert und fünf Männer, wurden zu einem Richter=Collegium vereinigt, um unter Leitung des Prätors gewiſſe Gattungen von Streithändeln zu ſchlichten. Unter die Competenz dieſes Gerichts (judicium centumvirale), welches in verſchiedenen Abtheilungen ſeine Functionen verſah, wurden Güterverkäufe, Teſtaments= und Erbſchaftsſachen, Vormundſchaften, Beſitzſtreitigkeiten, Servitutenſachen u. a. m. gewieſen.

Die Beſitzungen in Sicilien wurden vermöge Senats= und Volksbeſchluſſes (im Jahre 513) zu einem Ganzen geſtaltet, welches unter dem Namen einer Römiſchen Provinz Römiſche Geſetze ſtatt der einheimiſchen annehmen mußte, und der Leitung Römiſcher Obrigkeiten untergeben wurde. Nach dem Ausgange der Galliſchen Kriege, wurden Sardinien und Corſica, ferner Inſubrien und Ligurien, letztere vereinigt unter dem Namen des ciſalpiniſchen Galliens, zu Provinzialverbänden zuſammengezogen. In jede Provinz wurden, zur Regierung der Unterworfenen im Sinne der Republik, jährlich ein Prätor und ein Quäſtor geſendet, der erſte als Statthalter für die allgemeine Verwaltung und als Richter für die Streitſachen, der letztere als Aufſeher wegen der öffentlichen Einkünfte und als Stellvertreter für die ädilitiſchen Functionen. *)

*) Die Provinzen erhielten nicht im Ganzen das Römiſche Bürgerrecht und das Römiſche Recht überhaupt, ſondern es wurde in dem Geſetze, durch welches der Senat und die Comitien über die Organiſation einer Provinz entſchieden, beſonders vorgeſchrieben, welche Einrichtungen in derſelben getroffen, und welche Geſetze auf dieſelben angewendet werden ſollten. Zu dieſen allgemeinen Normen über die Provinzialverwaltung konnten die Prätoren nach eigenem

Kaum hatte Rom die Einrichtungen getroffen, um den Beſitz der gemachten Eroberungen zu befeſtigen, als ein neu einbrechender Krieg gleich im Beginnen die Früchte aller Römiſchen Siege zu vernichten und das Gebäude des Staates zu zertrümmern drohte. Karthago hatte, während Rom den Norden Italiens ſich unterwarf, die ſüdlichen Landſchaften Hispaniens erobert. Die Seemacht war beinahe wieder hergeſtellt, der Handel nach allen Gegenden in voller Bewegung; die Puniſchen Kriegsheere drangen unter Hasdrubal bis in das Herz der Spaniſchen Halbinſel, die Unternehmungen im productenreichen Lande lieferten Gold und Silber in Maſſe nach dem Mittelpuncte des umfaſſendſten Seeverkehrs. Karthago fühlte ſich zu neuer Wagniß gekräftigt. Der jüngſte Vertrag mit Rom, welcher den Iberus als Grenze Karthaginenſiſcher Eroberung in Spanien geſetzt hatte, ſchien unwürdige Feſſel in den Strebniſſen nach Machterweiterung. Hannibal — dem der Vater Hamilcar Barcas die Erhabenheit ſeines Geiſtes, die umfaſſende Feldherrnkunſt, den hellen Ueberblick der Verhältniſſe im Großen, die überlegene Charakterſtärke, die unerſchütterliche Standhaftigkeit, die wunderſame Erfindſamkeit in der Erſchaffung der Hülfsmittel für ſchwierige Lagen, die kluge Gewandtheit, in hemmender Zögerung den Moment abzuwarten, wie in blitzſchneller That den Erfolg zu ergreifen, mit dem brennenden Haſſe gegen Rom überliefert — hatte nach Hasdrubals Tode ſeine Laufbahn mit Siegen über die Völker des mittlern Hispaniens begonnen. Der Angriff auf Saguntum, eine mit den Römern verbündete Stadt, gab das Zeichen zum zweiten welthiſtoriſchen Kampfe zwiſchen Rom und Karthago.

Ermeſſen durch ihre Edicte neue Beſtimmungen hinzufügen. Den Koloniſten, welche in die Provinz geführt wurden, verblieb das Römiſche Bürgerrecht, aber ohne Theilnahme an den Magiſtratswahlen und den Comitien.

Nach dem innerſten Sitze des Römerlebens waren die Blicke des Puniſchen Feldherrn gerichtet. Hannibal faßt den Gedanken, inmitten von Italien zu vergelten, was Regulus auf Afrikaniſchem Boden verſucht; er entſchließt ſich, das Ringen der Heere nach Italien zu verpflanzen, und die Römerkraft in ihren Wurzeln und Saugadern zu zerſchneiden. Eine Landmacht von 90,000 Mann zu Fuß und 12,000 Reitern wird verſammelt und ſetzt in drei Heerhaufen über den Iberus, wo der Strom, nahe der Ausmündung in das Meer, in zwei Arme ſich ſpaltet. Zur Behauptung der Spaniſchen Provinzen läßt Hannibal ein Heer unter Hasdrubal zurück; die Hauptarmee begiebt ſich auf den Marſch nach Italien (536 n. R. E.). Der Geiſt des Feldherrn weiß die mannigfaltigen Elemente des Karthagiſchen Heeres zum harmoniſch wirkenden Ganzen zu geſtalten. Die Libyſchen Kerntruppen, wie die gemietheten Hülfsvölker, das ſchwerbewaffnete Fußvolk und die ſchwere Reiterei der Karthagiſchen Landſchaften, wie die leichten Reiterſchaaren der Numidier, die Haufen der Baleariſchen Schleuderer, die Spaniſchen, Galliſchen und Liguriſchen Horden werden im Anblick des zielverſicherten, jedem Ungemach, jeder Entbehrung, jeder Gefahr trotzenden Heerführers zu gleicher Nacheiferung in der Ausdauer, zur muthigen Zuverſicht und zur Kampfesluſt beſeelt. Der Zug bewegt ſich nächſt dem Meere durch die Lande der Coſetaner, Laletaner, Auſetaner, Caſtellaner und Indigetes über die Pyrenäen. Mit 50,000 Mann zu Fuß und 9000 Reitern, welche das Heer nach dem Austritt aus den Pyrenäiſchen Päſſen zählt, geht Hannibal längs der Seeküſte durch das Narbonenſiſche Gallien, wendet ſich, da ein Römiſches Heer unter P. Cornelius Scipio bei den Mündungen des Rhodanus den Weg an der Küſte verſperrt, hinter Nemauſus (Nismes) gegen Nordoſten, erzwingt im Lande der Volcäer gegen ein Galliſches Heer den Uebergang über die

Rhone,*) zieht am linken Ufer der Rhone aufwärts gegen das Gebiet der Allobroger, richtet von da den Marſch in abwechſelnden Richtungen zuerſt gegen Oſten, dann gegen Süden über die Iſara (Iſère)**) bis zum Gebiete der Tricorier, hierauf weiter gegen Oſten nach dem Fuße der Cottiſchen Alpen (Viſo) überwindet im rauhen November, unter ſtetem Kampfe mit feindlich geſinnten Bergvölkern, die Eishöhen des Gebirgs und erſcheint verderbendrohend am Po in den Ebenen Inſubriens.***) Drei und dreißig Tauſend Mann hatte der Zug von den Pyrenäen bis an den Po gekoſtet. Nur mit vier und zwanzig Tauſend Mann zu Fuß und ſechs Tauſend Reitern, aber mit einer Feldherrnkunſt und Staatsklugheit gerüſtet, welche die Kraft von Hunderttauſenden aufzuwiegen vermag, beginnt der Karthaginenſer ſeinen Feldzug gegen die Römiſche Republik.

Durch die Gallier verſtärkt, die bei ſeinem Anmarſch gegen Rom ſich empören, und der Erwartung gewiß, daß der Sieg ſeine Waffen verſtärken und neue Bündniſſe unter den Italiſchen Völkern zuführen werde, ging Hannibal von der Eroberung

---

*) Die Stelle des Ueberganges ſcheint unter Avignon, nahe oberhalb des Einfluſſes der Druentia (Durence) in die Rhone, ohnweit von Arauſio (Orange) geweſen zu ſeyn.

**) Hannibal kam am linken Ufer der Rhone aufwärts bis in die Gegend von Vienne; ſein Marſch wendete ſich dann ohngefähr 7 geogr. Meilen öſtlich, hierauf ſüdlich nach der Iſère, die an der Stelle überſchritten wurde, wo Grenoble (bei den Römern erſt Cularo, ſpäter Gratianopolis) liegt. Jenſeits der Iſère ging die Richtung 10 bis 11 geogr. Meilen weit ſüdöſtlich bis gegen die Mitte des heutigen Departements der Ober-Alpen.

***) Hannibals Zug vom Iberus nach dem Po iſt hier im Allgemeinen nach der Richtung angedeutet, welche in Gemäßheit der wahrſcheinlichſten Vermuthungen aus den einſchlägigen Stellen der Alten in Reichards Orbis terrarum antiquus, Norimbergae 1819 — 1827 tab. VII. et IX. in die Charten von Spanien und Gallien verzeichnet iſt.

Taurinums an den Ticinus (Teſſino). Drei Hauptſchlachten — die erſte am Ticinus, gegen P. Cornelius Scipio (536), die zweite an der Trebia, gegen Scipio und Sempronius (536), die dritte am Traſimeniſchen See, gegen Flaminius (537) — öffnen dem Karthaginenſiſchen Heere den Weg durch Mittel-Italien bis nach Apulien. Die reißenden Fortſchritte des Puniſchen Eroberers hemmt die kluge Vorſicht des Römers Q. Fabius Maximus, der zaudernd jedem entſcheidenden Schlage ausweicht und den raſtloſen Gegner mit wohlberechneten Bewegungen ermüdet. Das Heer, welches der Zauderer (cunctator, auch der Schild der Römer genannt) dem Staate zu erhalten wußte, wird den Conſuln des folgenden Jahres, Paulus Aemilius und Terentius Varro, übergeben. Die neuen Feldherren, erſterer ein Patricier, letzterer ein Plebejer, führen 85,000 Mann, die Rom mit höchſter Anſtrengung geſammelt hat, nach Apulien gegen den Feind. Am Fluſſe Aufidus bei Cannä in Apulien nimmt Hannibal, der 50,000 Mann unter ſeinen Befehlen zählt, die Schlacht an. Das Römiſche Heer findet durch die Unbeſonnenheit des plebejiſchen Conſuls, der gegen die Warnungen des Paulus Aemilius in ungünſtiger Stellung das Treffen beginnt, den gänzlichen Untergang (538). Den Wahlplatz bedecken 45,000 erſchlagene Römiſche Bürger. Unter den Gefallenen werden mit dem Conſul Paulus Aemilius 80 Senatoren, 30 Conſularen und geweſene Prätoren, Aedilen und Quäſtoren, und ganze Schaaren Römiſcher Ritter gefunden.

Seit Hannibals Einbruch hatte Rom über 200,000 ſeiner Krieger verloren. *) Das Verderben des Römiſchen Staats ſchien vom Schickſal entſchieden.

*) Hannibal berichtete nach der Schlacht bei Cannä an den Senat zu Karthago, daß er in ſechs Feldſchlachten 200,000 Römer erſchlagen und 50,000 zu Gefangenen gemacht habe.

Rom ſtand aufrecht, weil es durch ſeine öffentlichen Einrichtungen unerſchlaffliche Spannkraft und unendliche Lebensfülle gewonnen hatte, weil es in ſich ſelbſt für die höchſten Intereſſen einig war, weil es ſich ſelbſt nicht verließ. Der Staat war nicht das erbliche Eigenthum, das ausſchließliche Rechtsgebiet einiger wenigen Geſchlechter geblieben; die Bewegung des Staats, der Rath, der Entſchluß, die That in der Bedrängniß, beruhte nicht auf dem Geiſtesbereich einer beſchränkten, durch ſtarres Vorrecht und ausſchließlichen Machtgenuß verwöhnten, dem Volke entfremdeten Ariſtokratie; ein großes freies Bürgerthum, deſſen Blüthe im permanenten Senate, in der Magiſtratur und im Tribunate vereinigt und für die Geſellſchaft zu handeln berufen war, griff ſelbſtſtändig und ſelbſtthätig zuſammen und bildete undruchdringliche Felſenwälle gegen den furchtbaren Feind. Unbeſiegbar ſtanden die Bürger eines Gemeinweſens, bei welchem Alle mit Rechten intereſſirt, in welchem Alle der Selbſtachtung und der Selbſtbefriedigung gewiß waren, welchem Einſicht, Erfahrung, Klugheit, Charakterſtärke, Muth und Entſchloſſenheit die Impulſe gaben.

Das ſchwere Verhängniß durch muthige Selbſtthätigkeit zu wenden, ſchnell wieder zu ſchaffen, was die Feindesgewalt vernichtet, war der Gedanke des Römiſchen Senats und Volkes. Im Staatsrathe empfiehlt Fabius Maximus Cunctator, deſſen Kriegsführung nunmehr die volle Anerkennung findet, die Maaßregeln der Vorſicht mit den kräftigſten Gegenanſtalten zu verbinden. Ein vom Senate ernannter Dictator, M. Junius Pera, ruft alle waffenfähigen Bürger, die jüngern wie die ältern, zu den Legionen; von den Kolonieen, Municipien und Bundesgenoſſen werden die Hülfsmannſchaften herbeigezogen; auch Sclaven, die als Freiwillige ſich ſtellen, erhalten die Waffen, und werden durch das Verſprechen der Freiheit ermuthigt; die Senatoren, die Ritter, die Bürger der fünf und dreißig

Tribus bringen Gold, Silber und Geſchmeide als patriotiſche Opfer zur erſchöpften Schatzkammer, um die Kriegsrüſtungen zu vollenden. Hannibals Abgeordnete, die mit Friedensvorſchlägen erſcheinen, finden ein unerſchrockenes Volk, das zum friſchen Kampfe gerüſtet, die Anträge des Siegers mit Unwillen zurückweiſt. Der Karthaginenſer, der in den Preißen, um welche die Römer den Sieg verkauft, den Wechſel der künftigen Kämpfe ermißt, wagte nicht, ſein Heer gegen die Römiſche Hauptſtadt zu führen. Die drohende Haltung der Römer zwingt ihn, in den Landſchaften Campaniens zu verweilen. Ein Mann aus den Plebejern, M. Claudius Marcellus (das Schwerdt der Römer), entflammt den Geiſt der aufgeſtellten Legionen, und entreißt durch zwei glückliche Treffen bei Nola dem Strategen Karthago's den Zauber der Unüberwindlichkeit.

Rom behauptet die Obmacht in Mittel- und Oberitalien. Hannibal iſt in raſtloſer Thätigkeit, die Römiſche Republik von ihren Bundesgenoſſen zu trennen; er weiß in Bündniſſen mit den Völkern Campaniens, Apuliens, Lucaniens und Bruttiens alle Hülfsmittel für die Fortſetzung ſeiner Unternehmungen zu gewinnen; er ſetzt in die lebendigſte Wirkſamkeit, was die Macht eines ſtrahlenden Ruhmes, die Zuverſicht der kühnſten Tapferkeit und der geübteſten Strategie, die ſtandhafteſte Ausdauer, die Ueberlegenheit eines ſchöpferiſchen Genie's, die gewandteſte Unterhandlungskunſt aufzubieten vermag, um die unverſöhnliche Feindin ſeines Vaterlandes zu gewältigen — Rom trifft in ſicherer Berechnung ſeine Vorkehrungen. Seine Feldherren, die Fabier, die Marceller, die Nero's, die Sempronier ꝛc. verfolgen die Windungen des verſchlagenen Gegners Schritt vor Schritt und ergreifen jede Blöße. Alle Verſtärkungen, welche Karthago dem umſtellten Strategen beſtimmt, werden durch die Römiſche Wachſamkeit vereitelt. Das Kriegs-

glück wechſelte in den häufigen Treffen zwiſchen den beiderſeitigen Heeren. Hannibal iſt durch die Römiſchen Operationen in Unteritalien feſtgehalten.

Vom erſten Andringen des großen Karthagers wachten der Senat und die Magiſtratur auch auf den entfernten Punkten für vorſorgenden Angriff oder für tapfere Abwehr. Zur Vertheidigung der Siciliſchen Provinz, gegen welche die Karthaginenſer zu Meer und zu Lande heftige Angriffe richten, wird durch den Patriotismus der Römiſchen Bürger, die in freiwilligen Leiſtungen unter ſich wetteifern, eine Flotte ausgerüſtet; ein Heer wird unter Marcellus den bedrängten Prätoren (Claudius und Lentulus) zu Hülfe geſendet. Marcellus bekriegt Syrakus, wo unter den Verwirrungen nach Hiero's Tode die Karthaginenſer ſich feſtgeſetzt hatten, und nimmt die große Veſte, welcher Archimedes mit ſeinen Erfindungen beiſteht, nach mehrjähriger Belagerung mit Sturm (541). Das empörte Sardinien, welches Karthago unterſtützt, bringt der Prätor Manlius Torquatus durch Vernichtung des Puniſchen Hülfsheeres zum Gehorſam. Den König von Macedonien, Philipp II., den Hannibal nach der Schlacht bei Cannä zum Schutz- und Trutzbündniß überredet hat, und der in die Römiſchen Beſitzungen in Illyrien eingefallen iſt, jagt der Prätor Lävinus durch den Ueberfall bei Oricum *) in ſein Land zurück, und durch Bündniſſe, in welchen die Römiſche Politik die Aetoliſchen Städte gegen Macedonien unterſtützt und den Widerſtand der Griechen gegen den übermächtigen Nachbar verſtärkt, wird für Rom die Ruhe im Oſten geſichert.

Auf Spanien wurden ununterbrochen die höchſten Anſtrengungen verwendet. Es galt einem hochwichtigen Zweck; das Heer

*) Heut zu Tage Eriko, am Meerbuſen von Aolona.

des Hasdrubal mußte jenſeits der Pyrenäen gefeſſelt und aufgerieben werden; konnte die Kriegsmacht des Hannibal von aller Verſtärkung von dort her abgeſchnitten, und der feindlichen Republik der Beſitz der unermeßlichen Hülfsquellen aus den Spaniſchen Häfen und Landprovinzen entriſſen werden, ſo war der Ausgang des Krieges entſchieden. Gleich im Ausbruche des Krieges hatte P. Cornelius Scipio, nachdem er Hannibals ſchnellen Vorüberzug und Uebergang über die Rhone erfahren, ſeinen Bruder Cn. Cornelius Scipio von der Inſel Camaria (la Camarque) mit mehreren Legionen gegen Hasdrubal nach Spanien entſendet, während er ſelbſt das übrige Heer einſchiffte, um das Cisalpiniſche Gallien gegen das über die Alpen anziehende Heer der Karthaginenſer zu decken. Cn. Scipio gewinnt durch zwei Siege gegen Hasdrubal die Landſchaften zwiſchen den Pyrenäen und dem Iberus. P. Scipio führt als Proconſul für den Spaniſchen Krieg neue Verſtärkungen nach Spanien. Beide Scipionen dringen in die Karthagiſchen Provinzen jenſeits des Iberus, und trennen die Verbindungen Karthago's mit den Spaniſchen Völkerſchaften. Dreimal ſendet Karthago ſtarke Armeen (das erſtemal unter Himilcon, das zweitemal unter Mago, das drittemal unter Hasdrubal (Sohn des Gisgo) nach Spanien, um für das Kriegsheer, welches Hasdrubal ſeinem Bruder Hannibal zuführen ſoll, den Weg nach Italien zu erzwingen; in dreimaligen Hauptſchlachten, bei Ibera (538), bei Illiturgis (538) und bei Munda (539) ſiegen die Scipionen über die feindliche Anſtrengung. Als endlich Hasdrubal, der krieggeübte, der unermüdliche, der vielgewandte Heerführer, des großen Hannibals würdiger Bruder, die tapfern Scipionen überliſtet hatte, und beide Feldherren, von einander getrennt überfallen, bei verzweifelter Gegenwehr mit ihren Heeren unterlegen waren (541), als Spanien für die Römer verloren ſchien —

da erhob ſich ein junger Römer, den das Schickſal auserſehen hatte, die Schwankungen des Rieſenkampfes zu entſcheiden. Die Gegenwart beim Zuſammenſtoße der Staaten in Maſſe, der nahe Anblick des Außerordentlichen, des Starken, des Großen, des Erhabenen, des Hinreißenden wirft die Feuerfunken in die Heldengeiſter und entzündet das Bewußtſeyn ihrer Kraft und ihrer Beſtimmung. P. Cornelius Scipio, der mit dem Erſcheinen des Hannibal in Italien ſeine Kriegerlaufbahn begonnen, dem die eigene Erinnerung der ſelbſterduldeten Tage am Ticinus und bei Cannä den brennenden Durſt nach vollſtändiger Vergeltung erregt, der ſeinen Vater, die Fabier und Marceller bei ihren Zügen begleitet, den das Drängen der Thatenmenge früh zum Feldherrn geweiht, der den Tod eines Vaters und eines Oheims zu rächen hat, übernimmt den dargebotenen Auftrag, die Römermacht in Spanien zu behaupten. Der vier und zwanzigjährige Proconſul führt auf einer Flotte von 35 Quinqueremen 11,000 Mann nach Spanien, vereinigt ſich mit den wenigen Legionen, die der unerſchrockene C. Marcius aus der Niederlage der Scipionen gerettet und mit neuen Siegen ermuthigt hat, und beginnt mit raſchem Ueberfall und glücklicher Eroberung des feſten Neukarthago. In wenig Jahren ſind Roms Erwartungen weit übertroffen. Scipio führt die Römiſchen Legionen zu Siegen und feſſelt große Erfolge an die Bewegung ſeiner Fahnen. Durch Milde, Sanftmuth und Selbſtbeherrſchung, durch Reinheit der Sitten und Strenge der Kriegszucht und durch Gerechtigkeit gewinnt der Römiſche Feldherr die Achtung der Spaniſchen Völker; durch Schonung, durch menſchliche Behandlung der Ueberwundenen, durch Großmuth erobert er die Gemüther und verwandelt die Feinde in treugeſinnte Bundesgenoſſen. Die Strategen Karthago's weichen von Provinz zu Provinz. In den Ebenen des Bätiſchen Spaniens trifft Scipio das vereinigte Heer des Hasdrubal, des

Mago und des Numidiſchen Königs Maſſiniſſa und endigt (545) durch den großen Sieg bei Bäcula (Baylen) die Karthagiſchen Heerzüge im Innern der Pyrenäiſchen Halbinſel. Zwar erzwingt Hasdrubal — der nach dem Tage bei Bäcula im nordöſtlichen Spanien ſchnell ein neues Heer geſammelt hat — mit geſchickter Wendung den Marſch nach den Pyrenäen und dringt unaufgehalten durch Oberitalien bis nach Umbrien; allein die Wachſamkeit der Römiſchen Conſuln M. Livius Salinator und M. Claudius Nero führt ihm ein Römiſches Heer in den Weg und die ſchwere Schlacht bei Sena am Metaurus (546), in welcher der Karthagiſche Feldherr unterliegt und fechtend fällt, vereitelt die Abſicht der Karthaginenſiſchen Republik, durch die Verbindung zweier krieggeübten Heere die Offenſive in Italien zu ergreifen. Nach der Schlacht bei Bäcula werden die Karthaginenſer auf die ſüdweſtlichen Endpunkte der Halbinſel zuſammengedrängt; mit der Einnahme von Gades (547) iſt die Eroberung Spaniens vollendet. Scipio beginnt, den Boden Africas zum Schauplatz des Krieges zu beſtimmen. Durch Verbindungen, die er mit Syphax und Maſſiniſſa, den Königen von Weſt- und Oſt-Numidien, anknüpft, ſucht er die Karthagiſche Republik von ihren Nachbarn zu trennen.

Aus dem unterworfenen Spanien werden zwei Provinzen gebildet, die eine aus den Landſchaften zwiſchen den Pyrenäen und dem Fluſſe Sucro (Xucar), die andere mit den Beſitzungen jenſeits des Sucro bis an den Ocean (Hispania citerior et ulterior). Scipio, den der Senat nach Rom zurückruft und den die einſtimmige Wahl der Centurien vor dem geſetzmäßigen Alter zum Conſulate erhebt, erwirkt ſich den Oberbefehl in der Provinz Sicilien und die Ermächtigung zum Uebergange nach Africa. Als der Römiſche Conſul ſeine Legionen beim ſchönen Vorgebirge (Cap blanc) gelandet und die ihm entgegen geſende-

ten Karthagiſchen Heere geſchlagen hat, als Maſſiniſſa zu den Römern übergetreten und der für Karthago gewonnene Maſſäſyliſche König Syphax mitten in ſein Land getrieben und dort in einer Hauptſchlacht überwunden und gefangen iſt, als Scipio die Städte um Karthago erobert: da ſieht ſich die Republik der Karthaginenſer gezwungen, der Kriegführung in Italien zu entſagen und die geſammte Truppenzahl zur Vertheidigung um die bedrohte Hauptſtadt zu verſammeln. Der Strateg Mago, der ein Heer in Ligurien gelandet hat, um die Römiſchen Anſtrengungen gegen ſeinen Bruder Hannibal zu ſchwächen und dieſem ſeine Truppen nach Bruttien zuzuführen, wird zurückgerufen; Hannibal erhält vom Senate zu Karthago den Befehl, ſein Vaterland gegen Scipio zu ſchützen. Der unbeſiegte, ſtandhafte Karthaginenſer verläßt Italien (im J. 552 n. R. E.), wo er ſechzehn Jahre lang ſich durch eigene Kraft, im ununterbrochenen Kampfe mit den Römiſchen Nationalheeren und mit unermeßlichen Schwierigkeiten behauptet hat, und führt Alles, was Karthago an Bewaffneten aufzubieten vermag, gegen den Römiſchen Feldherrn. Bei Zama (fünf Tagereiſen ſüdöſtlich von Karthago) treffen ſich die großen Heerführer der feindlichen Staaten. Gegen die Legionen der Römiſchen Bürger und die Cohorten der Italiſchen Bundesgenoſſen treten Karthaginenſiſche, Libyſche, Mauriſche Krieger, Liguriſche, Galliſche, Baleariſche Söldner, Numidiſche und Macedoniſche Bundesgenoſſen auf den Wahlplatz. Bei gleicher Heeresſtärke, bei gleichem Muthe, bei gleicher Einſicht der Feldherren, bei gleicher Kunſthöhe in der Anordnung der Schlacht auf jeder Seite entſcheidet die Tapferkeit der Römiſchen Nationalkrieger und die Ueberlegenheit der mit dem Römiſchen Heere verbundenen Numidiſchen Reiterei. Rom überwindet, Karthago muß ſich dem Geſetze des Siegers unterwerfen (553). Der Friede, welchen Scipio und Hannibal unterhandelten, ſchrieb vor, daß Karthago zu Gunſten der

Römiſchen Republik auf Spanien und alle unterworfenen Inſeln im mittelländiſchen Meere verzichten und nichts als ſeine Beſitzungen in Afrika behalten, ferner an Maſſiniſſa alles Land, was ihm und ſeinen Vorfahren entriſſen worden, wieder herausgeben, alle Kriegsſchiffe bis auf zehn ausliefern, die Summe von 10,000 Talenten binnen funfzig Jahren in gleichen Terminen an die Römer bezahlen und keinen Krieg, weder in Afrika, noch ſonſt irgendwo, ohne Einwilligung der Römiſchen Republik führen ſollte. Der Friedensſchluß erhielt die Genehmigung des Römiſchen Senats und Volkes. Scipio triumphirte und empfing den Ehrennamen Africanus.

Die Friedensbedingungen ließen dem Staate der Karthaginenſer die Regierung nach eigener Verfaſſung und nach eigenen Geſetzen; allein die Ausübung einer ſelbſtſtändigen Politik war für die Karthagiſche Republik fortan unmöglich. Zwiſchen Karthago und Maſſiniſſa, der als Bundesgenoſſe der Römer ganz Numidien empfing, war unverlöſchliche Zwietracht geworfen. Die Unabhängigkeit der Karthager war vernichtet.

Dieſen Ausgang nahm der zweite Krieg zwiſchen den zwei mächtigſten Städten des Alterthums, ein ſtaunenerregender Kampf, keinem anderen der alten Zeiten vergleichbar in der welthiſtoriſchen Stellung, in der intenſiven Macht und Stärke und in den Anſprüchen beider ſtreitenden Theile, oder an Wichtigkeit und Ausdehnung der ſtreitenden Intereſſen, an Tiefe und Umfang der gegenſeitigen politiſchen Combinationen und ſtrategiſchen Entwürfe, an Genialität, Großartigkeit und Schwierigkeit in den beiderſeitigen Unternehmungen, an Beharrlichkeit in der Ausführung durchdachter Pläne, an Aufwand der Mittel für die Erreichung wohlberechneter Zwecke, an ausdaurender allſeitiger Entwickelung mächtiger Staatskräfte, an Erhabenheit der auf beiden Seiten handelnden politiſchen

Charaktere, an Mannigfaltigkeit des Thatenwechſels, an Reichthum höherer Heldengeſtalten.

Römiſcher Einfluß herrſcht nunmehr über ganz Italien mit den öſtlich und weſtlich angrenzenden Meeren und mit der Illyriſchen Küſte, über die ſüdlichen Theile des Transalpiniſchen Galliens, über die Spaniſche Halbinſel von den mittlern Landſchafſchaften bis zur Küſte des Mittelländiſchen Meeres und bis zum Atlantiſchen Ocean jenſeits der Säulen des Herkules, über die Inſeln des mittleren und weſtlichen Mittelmeers, über ganz Nordafrika, ſo weit Karthago's und Numidiens Gebiete ſich erſtrecken. Kein Staat bleibt übrig, mit Rom um die Frage der Weltherrſchaft zu kämpfen. Der Ueberwindung der nördlichen, weſtlichen und ſüdlichen Völker folgt der Angriff auf die Länder im Oſten. Leichter war die Anſtrengung, ſchneller der Erfolg, ſicherer die Eroberung, wo die innere Schwäche der Staaten und die Werthloſigkeit der Regierungsſyſteme keine Kraft zum daurenden Widerſtande entgegen zu ſtellen hatte, wo kein wahres politiſches Gegengewicht in Bewegung kam. Rom traf auf den Bahnen gegen die öſtlichen Staaten nur auf entnervte Despotieen, auf verwilderte Demokratieen, auf Bündniſſe ohne Einheit. Das Schwache mußte vor dem Stärkeren fallen.

Philipp von Macedonien hatte ſchon lange die Wiederherſtellung der Macedoniſchen Herrſchaft in Griechenland erſtrebt, und den Römern durch den Beiſtand, den er den Karthagern geleiſtet, Eiferſucht und Feindſchaft bewieſen. Rom verbündete ſich mit den Aetoliſchen Städten, mit Athen, mit Rhodus und mit dem Könige von Pergamum. Die Römiſchen Legionen ſetzen nach beendigtem Kriege mit Karthago unmittelbar von Afrika nach den Küſten Macedoniens über; T. Quinctius Flamininus ſchlägt die Macedonier an den Grenzen zwiſchen Epirus und Theſſalien, verſichert ſich die nördlichen Theile von

Hellas und zertrümmert bei Cynoscephalä mit der Römiſchen Taktik die Macedoniſche Phalanx (556). Der überwundene König, welcher nichts weiter entgegen zu ſetzen hat, muß einen Frieden unterſchreiben, der ſein Reich dem Römiſchen Einfluſſe unterwirft; er muß jedem Anſpruche auf die Griechiſchen Länder in Europa und Aſien entſagen, den Römern ſeine Schiffe ausliefern, 1000 Talente entrichten und auf jede Kriegführung ohne Roms Erlaubniß verzichten. Den Griechiſchen Republiken, welche der Macedoniſchen Macht ſich hatten beugen müſſen und durch den Sieg der Römiſchen Waffen von den Macedoniſchen Beſatzungen befreit waren, läßt Flamininus bei den Iſthmiſchen Spielen (557) verkündigen, daß jedes Volk frei ſeyn und nach eigenen Geſetzen ſich regieren ſolle. *) Mit dieſer Politik gewinnt Rom die Meinung der Griechen **) und ſichert ſich entferntere Zwecke. Der Römiſche

*) Flamininus ließ bei den Iſthmiſchen Spielen durch einen Herold folgenden Beſchluß der Römer ausrufen: „Nach der Ueberwindung „des Königs Philipp und der Macedonier iſt es der Wille des Römiſchen Senats und des Feldherrn T. Quinctius, daß die Corinthier, die Phocenſer, die Lokrier, die Bewohner der Inſel Euböa, „die Magneter die Theſſalier, die Perrhöber, die Achäer und die „Phthioter frei, unabhängig und nach ihren eigenen Geſetzen leben „mögen.“ Livius, im XXXIII. Buch, 32. Kap.

**) Den Eindruck, welchen der Beſchluß der Römer auf die befreiten Griechiſchen Städte anfänglich hervorbrachte, ſchildert Livius, indem er (B. XXXIII. Kap. 33.) berichtet, daß durch ganz Griechenland folgendermaßen über die Römer geurtheilt worden ſey: „nun exiſtire „doch ein Volk auf der Erde, welches auf ſeine Koſten, mit ſeiner „Anſtrengung und auf eigene Gefahr für die Freiheit der andern Völker Krieg führe; welches dieſen Dienſt nicht bloß den nächſt angrenzenden, oder in naher Nachbarſchaft mit ihm verbundenen, oder „den durch das Feſtland mit ihm ſich berührenden Völkern leiſte; „welches auch die Meere überſchreite, damit nirgends im ganzen „Erdkreis eine unrechtmäßige Herrſchaft beſtehe, und damit allenthalben das Recht, die Billigkeit und das Geſetz die meiſte Gewalt „behalte. Durch die eine Stimme dieſes Herolds ſeyen alle Städte

Staat hat keine Verbindung zwiſchen Macedonien und Griechenland zu fürchten; die Bündniſſe der Griechiſchen Städte löſen ſich mehr und mehr. Die Römer ſind die Schutzherren und Vermittler der Griechiſchen Republiken.

Die Aetoler, welche zuerſt die Römer zu Griechenlands Streitſachen gerufen, ſuchten zuerſt die Befreiung von der übermächtigen Einmiſchung. Thoas, der Strateg des Achäiſchen Bundes, knüpfte Bündniß mit Antiochus, dem Seleuciden, welchem Syrien, Phönicien, Paläſtina und Kleinaſien gehorchten, der die von den Macedoniern geräumten Griechiſchen Städte in Kleinaſien in Beſitz genommen und den Thraciſchen Cherſones erobert hatte. Dieſen Beherrſcher weiter Länderſtrecken brachte Hannibal, der durch die Flucht aus Karthago dem Partheihaß und dem Verrathe ſeiner Mitbürger und der Verfolgung der Römer ſich entzogen und am Hofe zu Antiochia Schutz gefunden hatte, zum Entſchluß für den Krieg mit Rom. Antiochus kam mit einer großen Kriegsmacht zu Lande und zu Meer nach Griechenland. Allein die Verweichlichung der Aſiaten konnte dem Ernſte der Römiſchen Kriegsführung nicht widerſtehen. Durch die Schlacht bei Thermopylä zwingt der Conſul M. Acilius Glabrio den Syriſchen König, aus Europa zu weichen. L. Cornelius Scipio, Bruder des Scipio Africanus, führt, nachdem die Aetoler von ihm gedemüthigt ſind, die Römiſchen Legionen über den Helleſpont und entſcheidet den Krieg (563 n. R. E.) durch den großen Sieg bei Magneſia am Sipylus (Maniſſa). Das große Reich der Seleuciden iſt nach kurzer Anſtrengung ermattet. Antiochus gehorcht den Geſetzen des Siegers. Die Abtretung

„Griechenlands und Aſiens in Freiheit geſetzt. Ein ſolches Werk „nur in der Hoffnung, in Gedanken zu ergreifen, ſey eines kühnen „Geiſtes werth; die wirkliche Ausführung aber komme nur von „außerordentlicher Tugend und Schickſalsgunſt!“

Kleinaſiens bis an den Taurus, die Auslieferung der Flotten, und die Zahlung einer Contribution von 15,000 Euböiſchen Talenten (19 Millionen Thalern) ſind der Preiß, um welchen Rom dem beſiegten König den Frieden bewilligt. Die gewonnenen Länder in Kleinaſien überweiſen die Römer an ihre Bundesgenoſſen, den König von Pergamum und die Rhodiſche Republik. Scipio triumphirt und bekömmt den Ehrennamen Aſiaticus. Aetolien muß der Hoheit der Römiſchen Republik ſich unterwerfen, 500 Euböiſche Talente zahlen, Truppenhülfe zu den Kriegen der Römer verſprechen und ſein Gebiet gegen jeden Feind der Römiſchen Bundesgenoſſen geſperrt halten.

Fruchtlos war jeder Verſuch, den Strom der Römiſchen Machtrichtungen zu dämmen. Kein Staat hatte Kraft, den nachhaltenden Anſtrengungen eines großen, zur ſtaatlichen Zuſammenwirkung erzogenen Staatsbürgerthums, der Kriegskunſt der Römiſchen Heere, der Ueberlegenheit der Römiſchen Politik zu widerſtehen. Vergebens verbanden ſich Macedonien und Illyrien, um die drückend empfundene Abhängigkeit zu löſen. Perſeus, Philipps Sohn, konnte Macedonien nur zur ſchwachen Bewegung aufregen. Alles, was Macedonien aufbieten konnte, zermalmte L. Aemilius Paulus durch die Schlacht bei Pydna,*) an der Weſtküſte des Thermäiſchen Meerbuſens (586), wo der Angriff der Römiſchen Legionen die Macedoniſche Phalanx nochmals auseinander ſprengte. Der flüchtige Perſeus, den Cn. Octavius auf Samothrace gefangen nahm und den Rom ſeines Reiches entſetzte, beſchloß die Reihe der Macedoniſchen Könige. Auf gleiche Weiſe ward Gentius, der König Illyriens, den der Prätor L. Ani-

*) An der Stelle von Pydna liegt heut zu Tage Kitros oder Katrim, am Meerbuſen von Salonichi.

cius nach kurzem Feldzuge beſiegte und als Gefangenen nach Rom ſendete, ſeines Reiches verluſtig. Die Völker Macedoniens und Illyriens wurden im Anfange für frei erklärt; das erſtere wurde in vier, das letztere in drei Staaten getheilt. Beide Länder blieben aber der Römiſchen Schirmherrſchaft unterworfen, und mußten die Hälfte deſſen, was die Könige früher von ihren Unterthanen an Steuern bezogen, als Tribut nach Rom entrichten. Gegen Epirus wurde für die Feindſeligkeiten, welche daſſelbe im Bündniß mit Macedonien und Illyrien gegen Rom begangen, durch Beraubung aller Städte und durch Abführung großer Schaaren ſeiner Einwohner in die Sclaverei, verderbende Rache geübt.

Als Macedonien durch die Aufſtände des Andriscus und des Alexander von neuem beunruhigt wird (605 — 6), ſchreitet Rom zur völligen Unterjochung. Q. Cäcilius Metellus (Macedonicus) beſiegt die aufgetretenen Prätendenten des Macedoniſchen Reiches, und Macedonien und Illyrien werden in Römiſche Provinzen verwandelt (607).

Uebel berechnet und ganz fruchtlos war das Anſtreben des Achäiſchen Bundes, das allgemeine Schickſal zu wenden. Die Staaten Achaja's, in ſich durch lange Parteiung entzweit, geſchwächt, durch die Fehden mit dem Aetoliſchen Bunde, mit Böotien und mit Sparta, unfähig zur Unterdrückung der Selbſtſucht, zum Vergeſſen der Eiferſucht, zur ſtaatlichen Einheit, zur Geſammtwirkung im Großen, werden nach kurzem Kampfe überwältigt. Cäcilius Metellus und Lucius Mummius ſchlagen die Strategen der Achäer, Kritolaus und Diäus, aus dem Felde. Corinth, Theben und Chalcis auf Euböa, werden durch die Römiſchen Heere erobert, beraubt und zerſtört (608). Der Achäiſche Bund iſt für immer vernichtet. Achaja wird Römiſche Provinz.

Durch Schonung gegen die Völkerſtämme, deren Kulturzuſtand, deren Wiſſenſchaften und Künſte Achtung fordern, nimmt die Römiſche Republik neue Maſſen geiſtiger Kräfte in ſich auf, welche in die Bewegung des Ganzen wohlthätig eingreifen. Williger ſchließt ſich Griechenland an den mächtigern ſchützenden Staatsverband, da Rom den gewonnenen Städten volle Freiheit für das Innere bewilligt, da die großen Gemeinden das Recht erhalten, nach der einheimiſchen Verfaſſung und nach den überlieferten eigenen Geſetzen ihre Localverhältniſſe zu leiten und zu ordnen.

Das Verhängniß derſelben Zeit, in der Griechenlands Freiheit ſank, führte Karthago zum Untergang. Seit Hannibals Abſchied blieb die Karthagiſche Republik in ſich ſelbſt zerfallen. Unaufhörlich hatten die Patrioten gegen eine Römiſche und eine Numidiſche Partei zu kämpfen. Die Vertreibung der Numidiſchen Partei verwickelte die Republik in Streit mit Maſſiniſſa. Da der Numidiſche König in das Karthagiſche Gebiet einfiel und die Provinz Emporia ſich zueignete, und da Rom auf das Anrufen der Karthaginenſer den Angriffen des Numidiers keinen Einhalt that, ſo ergriffen die Beleidigten zur eigenen Vertheidigung die Waffen. Aus Karthagos Gegenwehr wider Maſſiniſſas Ränke, nahm Rom den Vorwand, mit Karthago zu brechen. Noch ruhte in der Erinnernng der Römer, wie kräftig und ausdauernd Karthago in zwei langen Kriegen widerſtanden, welche unermeßlichen Angriffs- und Vertheidigungsmittel die große Handelsſtadt geſchaffen und in Bewegung geſetzt hatte, wie ſchnell der Tribut, den der letzte Friedensſchluß auf funfzig Jahre vertheilt hatte, nach der von Hannibal bewirkten Finanzreform an den Staatsſchatz zu Rom abgetragen worden. Karthago's Wiederermannung ſchien Rom mit neuer Gefahr zu bedrohen; noch ſchreckten aus der Vorzeit die Schatten der Helden aus Barciniſchem Stamme. Obwohl

Scipio Naſica im Römiſchen Senate dazu rieth, Karthago aufrecht zu halten, damit für Rom ein Gegenſtand der Furcht übrig gelaſſen, damit der Geiſt der Römiſchen Bürger durch den Gedanken an eine unbezwungene Kraft in Spannung erhalten werde, damit ein Zügel für die Leidenſchaften geſichert bleibe, ſo ſiegte dennoch die Meinung des Greiſen M. Porcius Cato (Cenſorinus), der für Rom nur dann genügende Sicherheit fand, wenn Karthago nicht mehr ſey. Im Römiſchen Staatsrathe ward beſchloſſen, Karthago zu zerſtören.

Rom erklärt den Krieg gegen die Karthaginenſer und läßt ein Heer von 74000 Mann von Sicilien nach Afrika überſetzen. Die Karthagiſche Republik fühlt ſich zu ſchwach, den Kampf gegen die großmächtige Feindin zu beſtehen, und erbietet ſich zu jeder Genugthuung für Rom und Maſſiniſſa, ſelbſt zur Unterwerfung unter Roms Oberhoheit. Die Römer genehmigen die Unterwerfung und fordern 300 Geißeln, die Auslieferung aller Schiffe, aller Waffen, alles Kriegsgeräthes. Die Karthager erfüllen das harte Begehren. *) Als aber die Römiſchen Conſuln den Karthaginenſern ankündigen, daß ſie ihre Stadt verlaſſen und ſich weiter von der See, im Innern des Landes, anbauen ſollen, weil von der Römiſchen Republik beſchloſſen ſey, Karthago dem Erdboden gleich zu machen: da ermannt ſich noch einmal das Selbſtgefühl der zum Aeußerſten getriebenen Republik. Die Karthaginenſer weiſen die unmenſchliche Forderung ab und entſchließen ſich zur Vertheidigung der Vaterſtadt auf Tod und Leben. Senat und Volk, Reiche und Arme,

*) Die Römiſchen Quäſtoren, welchen die Ausräumung der Zeughäuſer in Karthago übertragen war, ließen 2000 Katapulten und 200,000 vollſtändige Mannsrüſtungen, mit einer großen Menge von Schwertern, Spießen, Wurfſpießen, Bogen, und großen beſchlagenen Balken (zum Werfen mit Balliſten) nach dem Römiſchen Lager vor Karthago führen.

Freie und Sclaven, Weiber und Kinder legen Hand an, die verlornen Waffen und Kriegsgeräthſchaften wieder herzuſtellen und die Befeſtigungen der Stadt zu verſtärken. Alles Gold, Silber und Metall aus den Tempeln, den Palläſten der Großen und aus den Gräbern wird geſchmolzen und mit den Geräthſchaften der Handwerker und des Ackerbaues in Waffen verwandelt; die Weiber opfern ihr Hauptharr, um Bogenſennen, Seile und Stricke zu flechten; ganze Reihen von Gebäuden werden abgebrochen, um aus dem Gebälke eine Flotte zu bauen. Das Römiſche Heer findet die Karthaginenſer bei der Ankunft vor der Stadt vollkommen gerüſtet. Der erſte Sturm wird abgeſchlagen; die Römiſche Flotte, welche die Landmacht zu unterſtützen ſich nähert, wird durch Karthagiſche Brander in Flammen geſetzt; ein Karthaginenſiſches Heer, unter Hasdrubal, rückt ins freie Feld und ſchlägt den Römiſchen Conſul L. Marcius Cenſorinus; die Karthaginenſer ſichern ſich Zufuhren zu Lande und zu Meer; die einzelnen Städte des Karthagiſchen Gebiets folgen dem Beiſpiel der Hauptſtadt und ſchwächen durch tapfern Widerſtand die Angriffe gegen Karthago. Die Belagerung verzieht ſich ins dritte Jahr. Nun wird Publius Cornelius Scipio Aemilianus aus Rom geſendet. Dieſer ſchließt Karthago durch Erſtürmung des ſüdlichſten Stadttheils, Megalia, von der Landſeite enger ein und verſperrt den einen Hafen durch die Römiſche Flotte, den andern durch die Aufführung eines Dammes in der See. Durch die ſchnelle Ausgrabung eines neuen Hafens ſtellen die Karthaginenſer die unterbrochene Verbindung mit dem Meere wieder her; funfzig Schiffe werden ausgeſendet und beſtehen unbeſiegt ein Treffen mit der Römiſchen Flotte; die Römiſchen Rüſtzeuge vor den Mauern werden durch Ausfälle zertrümmert. Scipio muß, nachdem die Veſte auf der Inſel Cothon erſtürmt und der innere Hafen mit der untern Stadt genommen iſt, gegen die

obere Stadt und das Schloß Byrſa Schritt vor Schritt fechten; Mauer für Mauer, Thurm für Thurm, Thor für Thor, Stadttheil für Stadttheil, Straße für Straße, Haus für Haus wird mit heldenmüthiger Tapferkeit von den Belagerten vertheidigt; von den Höhen der Mauern, Thürme und Thore, von den Zinnen der Tempel, von den Dächern der Häuſer ſtürzt Verderben auf die eindringenden Römiſchen Schaaren; jedes Gebäude muß im wilden Handgemenge erſtritten werden. In grauſenvollem Kampfe, nachdem das Stürmen und die Gegenwehr ſechs Tage und ſechs Nächte fortgewüthet, dringt Scipio an die obere Feſtung, das Schloß Byrſa. Da entſinkt den Belagerten die Kraft und der Muth. Dreißigtauſend Männer und fünf und zwanzigtauſend Weiber ziehen aus den Thoren, den Römiſchen Feldherrn um Gnade zu bitten. Scipio gewährt das Geſuch und bietet Schonung für alle Karthaginenſer, die in der Feſtung aufbehalten ſind. Hasdrubal, der Befehlshaber der Karthaginenſer, verläßt die Beſazzung in Byrſa und flüchtet ins Römiſche Lager. Die letzte Burg Karthagos muß ſich dem Sieger öffnen und Rom iſt am Ziel des heißen Kampfes.

Scipio erfüllt nun die Befehle des Römiſchen Senats. Die Plünderung der Stadt, das Niederreißen der Feſtungswerke, Mauern und Thürme, das Zuſammenſtürzen der großen öffentlichen Gebäude und die Anzündung der Häuſer bilden die letzten Trauerſcenen. Nach ſiebzehntägigem Brande war das prächtige, das gewaltige Karthago, wo 700,000 Menſchen mit großen geſellſchaftlichen Richtungen ſich neben einander bewegten, wo die Verwaltungsthätigkeit und die äußere Politik für ein ausgedehntes, im fruchtbarſten Anbau erhaltenes Gebiet und für umfaſſende Völkerverbindungen ſich concentrirte, wo die Lebenskraft, der Gewerbfleiß, der Handel und Verkehr vieler Städte zuſammengriff, wo unzählige Schiffe aus den

Hafenplätzen dreier Welttheile ein und ausſtrömten, um für die Bedürfniſſe, wie für den Luxus der Völker Ladung niederzulegen oder auszuführen, welches die Zeichen der Thatkraft und des Ruhms von dreißig Menſchengeſchlechtern in ſich bewahrte — in Schutt verſunken.

Den Ausgang Karthagos feierten Rom und Scipio durch einen großen Triumph. Dem Sieger gab die Republik den Namen des zweiten Africanus (Africanus minor). Ein Beſchluß des Senats erklärte das Gebiet von Karthago zur Römiſchen Provinz.

Roms Eiferſucht, Haß und Furcht gegen Karthago leihen den Maßſtab, um die Bedeutung der Karthagiſchen Republik in der Reihe der Staaten zu ſchätzen. Rom hatte das richtige Gefühl, daß Karthago das ſtärkſte war, was ſeinen Anſprüchen entgegenſtand. Karthago hatte wie Rom einen permanenten ſelbſtſtändigen Senat, der Alles, was durch Geburt, durch perſönliche Vorzüge, durch Verdienſt und Ruhm und durch Vermögen ausgezeichnet war, zur corporativen Wirkſamkeit vereinigte, der die Staatsgewalt in den wichtigſten Zweigen zuſammenhielt, der in ſeiner innern und äußern Politik eine feſte Conſequenz behauptete. Zur Leitung des Senats in der Centralverwaltung der Republik, zur Lenkung der Staatsbewegung im Großen mit der Kraft der Einheit, zur belebenden und anreitzenden Vertheilung der wichtigſten Ehrenämter unter die Ausgezeichnetſten nach der Reihe, und zur Vermehrung der ſelbſtſtändigen Perſonalitäten für die Staats- und Kriegsleitung überhaupt hatte Karthago ſeine Suffeten und ſeinen Wechſel des Suffeten- und Strategenamtes, wie Rom ſeine Conſuln und ſeinen Wechſel des Conſulats und des Feldherrnbefehls. Zur Unterſtützung der Berechnungen und Beſchlüſſe der Karthagiſchen Suffeten und Senatoren beſtand in der Hauptſtadt eine zahl-

reiche freie Bürgerſchaft, die einer Seits in ſelbſtſtändige Corporationen (Collegien, Zünfte, Cirkel, Hetärieen) vertheilt für die freie geſellſchaftliche Wirkſamkeit in kleinern Kreiſen erzogen und geübt, anderer Seits zur Volksverſammlung vereinigt für eine erweiterte öffentliche Bewegung, für die freiwillige Mitwirkung bei den Maaßnehmungen der Staatsregierung angeleitet war. Die mächtige, durch die Lage an der Seeküſte im Centrum des mittelländiſchen Meeres zum Weltverkehr berufene Hauptſtadt umgaben fruchtbare Provinzen mit zahlreichen Hafenplätzen und Landſtädten. Die äußere Umgürtung des Karthagiſchen Gebiets bildeten theils Bundesgenoſſen, theils Nomaden, die gegen Soldreichung ſtets bereit waren, Karthago's Kriegsheere zu verſtärken. Große Reichthümer zog Karthago aus den Verbindungen mit zahlreichen Kolonieen, aus dem unermeßlichen Verkehr mit den meiſten Häfen des Mittelmeers und durch den Landhandel mit den Völkern in Oſten und Südoſten von Afrika bis zu den Ländern am Arabiſchen und Perſiſchen Meerbuſen. Rom erkannte aus dem Weſen ſeiner eigenen politiſchen Maximen, daß ihm gegenüber eine altbegründete, mächtige, reiche Genokratie und Timokratie — die, wie die Römiſche, ihre Ueberlieferungen feſt bewahre und ihre Grundſätze nicht ändere — nie ruhen, daß ſie, im Beſitze der mächtigſten Hülfsmittel, ſtets Aufforderungen zur Wiedererkämpfung des Verlornen ſehen würde, daß die unverlöſchliche Eiferſucht, das Streben nach der Oberhand zwiſchen beiden Republiken verewigen müßte. Die Ariſtokratieen zu Rom und zu Karthago begegneten ſich in den Entwürfen zum Großen. Die Römiſche Politik fand ſich in den wichtigſten Beſtrebungen durch die Karthagiſche beengt. Die Reibung konnte nie ruhen.

Nach dreimal wiederholtem Kampfe, der fünf und vierzigjährige Anſtrengungen innerhalb eines Zeitraumes von 118

Jahren*) umfaßt, war Karthago überwunden. Daß die Handelsrepublik am Ende ſank, war Naturnothwendigkeit. Die Bewegung des Staats war im Weſentlichen nur auf die Oligarchie der Vornehmen und Reichen und auf die Bürger der Hauptſtadt baſirt. Der Geiſt der Einwohner in der Hauptſtadt war aber im Ganzen nicht auf den Krieg, wie bei den Römern, ſondern vorzugsweiſe auf die Beſchäftigung mit dem Handel und Verkehr gerichtet. Keine geſellſchaftliche Einrichtung, wie die Corporationen der Tribus in Rom, knüpfte die Eigenthümer in den Landſchaften um Karthago an die politiſche Bewegung der Hauptſtadt; kein Mittel war gegeben, den Staatsangehörigen außerhalb des Mittelpunkts der Republik eine bürgerliche und politiſche Freiheit zu gewähren, den Schutz der Perſonen und des Eigenthums gegen Gewalt der Beamten und gegen Abgabendruck zu verwirklichen und die Bewohner der Landdiſtrikte zu ſelbſtthätigen Mitintereſſenten bei den innern und äußern Angelegenheiten des Staats zu bilden; keine mit freien Staatsbürgern bevölkerte Kolonieen und Municipien wachten um die Kernprovinzen der Republik. Die Landſchaften um Karthago blieben den politiſchen Gerechtſamen fremd und waren durch harte Auflagen beſchwert. Die entfernten Provinzen, die auswärtigen Eroberungen in Sicilien, Sardinien und Spanien waren unmäßig gedrückt, ſo daß die unterjochten Völkerſchaften die Römer als Befreier empfingen. Ein ſtarker Schritt zur Auflöſung war geſchehen — als die Karthagiſche Ariſtokratie gegen den Ausgang des zweiten Puniſchen Krieges die ſelbſtſtändige Haltung gegen das Volk der Hauptſtadt verlor und als die Partheiungen der Optimaten unter ſich die Kraftentwickelung des Staats im Verhältniß zum Auslande zu ſtören —

*) Von 490 — 608 n. E. d. St. werden die Jahre 490 — 513, 536 — 553, und 605 — 608 durch die drei Puniſchen Kriege ausgezeichnet.

begannen. Das Treiben der Factionen, die theils in der Eiferſucht der mächtigſten Familien (vorzüglich des Barciniſchen und Hannoiſchen Hauſes), theils in dem Einfluſſe der Römer und des Numidiſchen Königs ihren Grund hatten, zerrüttete das Innere der Repubiik. Die Führer der Factionen warben ſich Anhang unter der großen Volksmaſſe in Karthago und verwirrten und verdarben durch Einmiſchung des Pöbels die Ordnung des Staats. Es konnte endlich die Karthagiſche Kriegsverfaſſung gegen die Römiſche für die Länge nicht beſtehen. Dem Karthagiſchen Staatsverbande fehlte die Kraft eines Nationalheeres. Die Vertheidigung des Staats führte nicht die Auswahl eines großen, durch die Verfaſſung und die Geſetze zur regen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und zum Kriege erzogenen Staatsbürgerthums, nicht der Zuſammentritt einer bürgerlich und politiſch freien, von Vaterlandsliebe beſeelten, in jedem Kampfe die eigenen Beſchlüſſe und die eigene Sache mit Nationalgefühl verfechtenden Bürgerzahl, ſondern größten Theils eine Miſchung der verſchiedenſten Völkerſtämme, eine Maſſe von fremden Miethlingen, die nur durch den Sold und durch die Hoffnung der Beute und des Raubes an Karthago's Unternehmungen gefeſſelt war. Karthago befand ſich wehrlos, wenn der Staat die Mittel verlor, die fremden Völker für ſeine Kriege zu werben; es war in Gefahr, der Empörung ſeiner eignen Heere zu erliegen, ſo bald der Staatsſchatz erſchöpft und der Sold für die Truppen in Rückſtand gekommen war.

Ungleich ſchwächer als Karthago, weit unfähiger zum dauernden Widerſtande und zur Behauptung der Unabhängigkeit waren die Despotieen in Macedonien und Syrien und die Demokratieen in Griechenland.

In Macedonien war aus den Zeiten der Philippe und der Alexander ein kriegeriſcher Geiſt zurückgeblieben; das Volk in

Macedonien galt für muthvoll, geduldig, arbeitſam, abgehärtet, unermüdlich; die Nachfolger Alexanders waren bedacht, die Verbindungen mit den Griechiſchen Republiken zu erweitern und ganz Griechenland der Macedoniſchen Obergewalt zu unterwerfen; der Ruf der Macedoniſchen Phalanx galt als Verbriefung der alt überkommenen Anſprüche. Allein — das Macedoniſche Reich für ſich war für größere Unternehmungen zu ſchwach organiſirt; es war nicht genug, daß in Macedonien die Einheit der öffentlichen Gewalt, eine Hauptbedingung ſtaatlicher Feſtigkeit, verwirklicht war, indem die Staatsleitung in den Händen eines Monarchen ruhte; das Königthum blieb kraftlos, da eine andere Hauptbedingung tüchtiger Statseinrichtung, die Regſamkeit eines ſelbſtthätigen freien Bürgerthums, nicht vorhanden war. Der Wille des Herrſchers war Alles, das Volk Nichts. Die einzelnen Zeichen der Kultur, mit welchen Einige aus den Macedoniſchen Königen ſich ſelbſt zu ehren, die Umgebungen ihrer Perſon zu erheben und ihrem Hofe geiſtige Regung zu verſchaffen wußten, hatten nicht auf den Staat im Ganzen eingewirkt. Die Abſichten und Beſchlüſſe des Königs konnten nicht durch die freien Entſchließungen eines freien Staatsbürgerthums unterſtützt, die Kriege des Königs nicht in Kriege des Volkes verwandelt werden; nicht der Geiſt einer freien Nation waffnete ſich gegen die Feinde Macedoniens, ſondern eine herriſch behandelte Volksmaſſe gehorchte nur dem Zwange; die Phalanx wurde von der Römiſchen Taktik zertrümmert; das Königthum war leicht geſtürzt, das Volk Macedoniens leicht unterjocht, da ſeine Beherrſcher das Gute aus den Griechiſchen Staatsbildungen nicht zur Belebung ihrer Länder benutzt, da ſie nicht verſtanden hatten, ein ſelbſtkräftiges freies Volk zu erziehen und einen Nationalgeiſt zu entzünden, der unter dem Antrieb eines ſelbſtſtändigen Regenten gegen die Schläge eines widrigen Verhängniſſes ſich hätte ermannen können. Das Macedoniſche Königreich

erſchien ſtark, ſo lange es nur mit dem geſchwächten, in ſich uneinigen Griechenland, mit dem rathloſen Demokratismus der kleinen Staaten in Hellas und im Peloponnes in Berührung kam; das Anſehen der Stärke verſchwand, ſobald Macedonien dem Staate der Römer widerſtehen ſollte.

Gewaltig im Anblick der Ausdehnung, aber ſchwach und hinfällig im Vergleich mit der Römiſchen Staatskraft war das Syriſche Reich. Die Seleuciden herrſchten über eine Maſſe von Ländern, welche die Gewalt der Eroberung zuſammengebracht hatte, deren Völker ſich aber fremd blieben. Eine Länderanhäufung, die durch keine gemeinſamen ſittlichen und religiöſen Begriffe, durch keine übereinſtimmende Geſetzgebung, durch keinen lebendigen Verwaltungs-Organismus zum feſt geſchloſſenen Ganzen verbunden war, die weder in ihren Theilen, noch in ihrer Vereinigung eine natürliche ſelbſtthätige Gliederung darbot, die keiner ſelbſtſtändigen Lebensäußerungen fähig war, die nur der Wille eines Despoten zuſammenhielt und in Bewegung ſetzte — mußte kraftlos bleiben. Der Aſiatiſche Deſpotismus, der kein Recht des Menſchen und des Bürgers, als für ſich und durch ſich ſelbſt beſtehend anerkennen, der keine perſönliche Freiheit, keine Sicherheit des Eigenthums, keine freie Thätigkeit, keine Selbſtſtändigkeit neben ſich achten wollte, der nur willenloſe Leibeigene, Knechte und Sclaven duldete, war unfähig, den Staaten friſchen Lebensathem zu verleihen und Geiſtesblüthe zu entfalten. Politiſche Schwäche, Stumpfſinn des Volkes, moraliſches Verderben und allgemeine geiſtige Fäulniß mußte eintreten, wo die Willkühr des zeitlichen Deſpoten durch keine für ſich und durch ſich ſtehende und feſt begründete Staatsverfaſſung beſchränkt war, wo kein dem Angriff und der Mißdeutung der Tyrannei unerreichbares Geſetz den Staatsangehörigen eine perſönliche, bürgerliche und politiſche Freiheit verbürgte, wo das Volk nie zu einer ſelbſtthätigen Anſtrengung

für das Oeffentliche im Kleinen oder im Größern ermächtigt und aufgemuntert, ſondern zur geiſtloſen, unthätigen Maſſe herabgewürdigt war, wo da Volk nur auf die maſchinenmäßige ſtumme Erfüllung eines nicht in ſeiner Vernunftmäßigkeit und ſtaatlichen Angemeſſenheit geprüften und begriffenen, oder in ſeiner Nothwendigkeit verſtandenen und anerkannten Machtgebots ſich beſchränkt ſah. War es auch dem Despoten möglich, aus den erpreßten Tributen ſeiner Unterworfenen ein großes Heer von Satelliten und Schergen zu beſolden und ſeine Sclavenſchaaren durch Schrecken und Zwang in einer kriegeriſchen Bewegung mit fortzuziehen, ſo blieb doch jeder Kampf mit einem civiliſirten Staate höchſt ungleich. Vor der Macht der Römiſchen Civiliſation, vor dem Selbſtgefühl und dem Nachdruck des Römiſchen Staatsbürgerthums mußte der Despotismus in Nichts verſinken. Die Bürger der Römiſchen Legionen, Krieger, die es fühlten, wofür ſie in die Schlachtlinie ſich ſtellten, deren eigene Ehre und eigene Genugthuung in die Ehre des Staats und in den Sieg des Vaterlandes genau verflochten war, jagten die rechtloſen Volkshaufen, die erkauften Söldlinge, die Leibeigenen, die Sclaven in die Flucht. Zwei, drei Schlachten genügten den Römiſchen Feldherren, die ſtaatliche Nichtigkeit, die moraliſche Auflöſung der größten Despotieen zu beweiſen. Der Despotismus vernichtete ſich ſelbſt in der Unthätigkeit, die er dem Volke aufzwang, und aus der er Lebensluft für ſich ſelbſt zu ziehen wähnte. Mit Recht ließen die jochtragenden Völkerſchaften der Aſiatiſchen Despotenreiche unthätig fallen, was keinen Werth für ſie haben konte, was ihnen ſelbſt keinen Nutzen gewährte. Das Werk der Unnatur, der Barbarei, der Entſittlichung, der Volksentwürdigung zerfiel im Zuſammenſtoß mit der Römiſchen Civiliſation.

Griechenland hatte ſeine innere Stärke, ſeine Macht und ſein Anſehen nach außen, und ſeinen Nationalgeiſt verlo-

ren, nachdem die Verfaſſungen der Städte entartet waren. Die genokratiſchen und timokratiſchen Elemente, welche den Verfaſſungen der Griechiſchen Republiken in den früheren Zeiten Haltung gegen das Ausland und Einheit der Zuſammenwirkung für das Innere verliehen hatten, waren nach und nach durch die Gewalt der großen Volksmaſſe verſchlungen worden. Uneingeſchränkter Demokratismus hatte faſt überall die andern Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung verdrängt. Die Republiken verloren alle Einigkeit in ſich, alle Stetigkeit und Sicherheit in der innern Verwaltung, alle Conſequenz und Wachſamkeit in der äußern Politik, als die Selbſtſtändigkeit der Ariſtokratie verſchwand, als den alten Rathskörpern das Weſentlichſte in den Functionen der Staatsgewalt entzogen, als Einleitung, Berathung und Beſchluß über die wichtigſten öffentlichen Angelegenheiten wechſelnden Volksausſchüſſen übertragen, als die Kopfzahl der Bürger in Maſſe für fähig gehalten wurde, in Sachen der Verwaltung, der Rechtspflege und der Geſetzgebung zu rathen und zu beſchließen. Die Einbildung der Griechiſchen Volksſtämme, daß die höchſte Gewalt im Volke ihren Urſprung nehme, und daß die Autorität der Regierung als ein Ausfluß willkührlicher Uebertragungen aus dem Mittel der ganzen geſellſchaftlichen Maſſe zu betrachten ſey, hatte die natürlichen Verhältniſſe zum höchſten Nachtheil umgekehrt. Die Einmiſchung Aller in Alles hatte zur völligen Anarchie geführt, die edlen Kräfte verdorben, welche den ältern Formen entſproſſen waren. Das gewaltſame Treiben der Demogogen uud ihrer Functionen aus dem Pöbel ſtörten die Ruhe, erſchütterte die Ordnung und verzehrte den Wohlſtand der Griechiſchen Städte. Den allgemeinen Verfall der Griechiſchen Nationalität, das völlige Sinken der Griechiſchen Unabhängigkeit konnten die Conföderationen der Aetoliſchen und der Achäiſchen Städte wohl auf kurze Friſt verſchieben, aber nicht verhindern. Macedonien,

ein despotiſch regierter Staat von mäßigem Umfange, hielt das bevölkerte, von großen und reichen Städten belebte, aber in uneinige Demokratieen zerſplitterte Griechenland in Furcht und Unterwürfigkeit. Der Demokratismus zeigte ſich ſchwächer, als der Despotismus. Griechenlands Demokratieen waren unfähig, die kleinen, die untergeordneten Intereſſen, die Eiferſuchten der Lokalitäten zu vergeſſen und, zur mächtigen Zuſammenwirkung in einem größern Staate vereinigt, die Nation als ein Ganzes gegen feindlichen Andrang vom Auslande zu halten. Unbehülflich und rathlos im Einzelnen, unentſchlüſſig und ohnmächtig im Ganzen, war Griechenland reif, dem Stärkern als Beute zu fallen.

Rom ſiegte und herrſchte allenthalben, weil es, im Vergleich mit den übrigen Staaten, die ſtärkſte politiſche Organiſation beſaß. Der Latiniſche Städtebund, die Samnitiſche Kantonalverfaſſung, das Etruriſche Magnatenthum, der Demokratismus in Großgriechenland, die Karthagiſche Geld-Oligarchie, der Macedoniſche und Syriſche Despotismus, die Eidgenoſſenſchaften der Griechiſchen Demokratieen wurden nach einander zerſprengt und überwältigt, weil die verſchiedenen Staatseinrichtungen verderbliche Blößen boten. Rom hatte Feſtigkeit in den politiſchen Grundlagen durch den Beſtand einer mittelſt des großen Grundbeſitzes mächtigen und durch hiſtoriſche Traditionen gehobenen Ariſtokratie; Rom hatte Einheit und Sicherheit der Staatsführung durch die ſelbſtſtändige Autorität eines permanenten Senats und durch den Zuſammengriff einer eben ſo ſelbſtſtändigen, in ihren Attributen beſtimmt begrenzten und wohlgeordneten Magiſtratur; Rom hatte Einſicht, Umſicht, Klugheit, Lebendigkeit, Gewandtheit, Klarheit, beharrliche Conſequenz und Nachdruck in ſeiner innern und äußern Politik durch die Vereinigung der Ausgezeichnetſten an Geburt und an Verdienſt im Senate und in der Magiſtratur;

das Römiſche Volk war nicht rechtlos, denn der Staatsgenoſſe beſaß die Urkunde über ſeine Rechte in den poſitiven Geſetzen über die Civität und über die Juſtiz; das volle Römiſche Bürgerthum war nicht auf die Genoſſen weniger Geſchlechter, oder auf die Bewohner der Hauptſtadt beſchränkt, ſondern es war über blühende, den Sitz der Regierung umſchirmende Landſchaften verbreitet; das Römiſche Volk war nicht ſchutzlos gegen Druck oder Willkühr des Senats oder der Magiſtratur, denn es hatte eine wirkſame Vertretung durch das ſelbſtſtändige Tribunat; der Römiſche Bürger war geachtet, denn das Verdienſt hatte, ohne Unterſchied der Stände, Anſpruch auf die höchſte Magiſtratur; das Römiſche Volk war nicht müſſiger, ſtummer Zuſchauer, oder leidende Maſchine bei der geſellſchaftlichen Bewegung, ſondern es hatte durch die corporativen Verbindungen der Centurien und der Tribus ſelbſtthätige Mitwirkung bei den Verrichtungen des geſellſchaftlichen Willens im Innern und bei der äußern Politik; die Organe der Römiſchen Staatsregierung ſtanden nicht weit iſolirt vom Volke, ſondern der Senat mit der Magiſtratur und die Geſammtheit der Bürger waren in lebendige Verbindungen und Wechſelwirkungen geſetzt, welche die Einigkeit der Regierung und der Staatsbürger für die wichtigſten öffentlichen Angelegenheiten zu erzielen beſtimmt waren; die Intelligenz des Senats und der Magiſtratur war ihrer Wirkung in der innern Verwaltung und in der Geſetzgebung, wie in den Verhältniſſen zu fremden Völkern verſichert, da die nothwendige Zuſtimmung der Bürgerverſammlung jeden Beſchluß der Erfahrnen in den eigenen frei gewählten Entſchluß, in die eigene Sache des ganzen Volkes verwandelte; Rom war einig, unzertrennlich, untheilbar in den Richtungen gegen das Ausland; Roms Vertheidigung war undurchdringlich, Roms Bewaffnung unermeßlich, denn die Römiſchen Geſetze riefen alle Bürger in die Reihen

des Heeres; Roms Krieger hatten die Spannkraft des freien Willens, des freien Entſchluſſes; ſie waren unüberwindlich, denn ſie waren begeiſtert vom Gefühl ihrer Rechte, ſie waren erfüllt von Liebe und Anhänglichkeit für einen Staat, der jedem Hochgeſinnten, jedem Ehrliebenden, jedem Tapfern, jedem Verdienſtvollen das Höchſte verſprach und gewährte.

Ein Staat mit ſolcher Conſtruction gebot Achtung, ſo weit der Verkehr der Völker ſeinen Namen tragen konnte. Die innere Stärke des Römiſchen Staats, die Sicherheit und Erhabenheit ſeiner Leitung und der Ruhm der Römiſchen Waffenthaten überſtrahlten Alles, was den Augen des Occidents und des Orients je erſchienen war, was die Sagen und Geſchichten der Völker je überliefert hatten. Die Völker und ihre Führer hefteten ihre Blicke auf Rom. Eine Verſammlung der Weiſen, der Erfahrnen und der Thatkräftigen an der Spitze der Republik, ein weit verbreitetes, muthvolles, ſtets ſchlagfertiges Staatsbürgerthum, ein Schutzgürtel von befeſtigten Kolonien und Municipien und von wohlbewachten Provinzen, ein umfaſſendes Syſtem von Bundesgenoſſen, bewahrt durch kriegsgewohnte Legionen und durch thätige Geſandtſchaften, gaben den innern Beruf und das äußere Anrecht zur Weltherrſchaft. Wo die geiſtige Kraft, die überlegene Stärke, die Zuverſicht, das Selbſtvertrauen wohnt, dahin lenkt ſich die Meinung der Nationen, da ſuchen die Unterdrückten Schutz und Hülfe. Der Staatsrath zu Rom erkannte ſich ermächtigt, das Schiedsrichteramt in den Streitſachen der Könige und der Völker zu ergreifen. Den Grund, oder den Vorwand, oder das Recht zur Einmiſchung in die Angelegenheiten der Regierungen und der Völker gab das Gefühl der Macht und des Uebergewichts, der belebte Drang nach größern Schwingungen der entdeckten Kräfte, die Vorſorge für den eigenen Beſitz, die Sicherung bedrohter Bundesgenoſſen, die Aufrechthaltung verletzter Verträge, der Hülfsruf der Schwachen,

der Unterdrückten, der Angegriffenen. Die Römiſche Politik entſchied über die Anſprüche der ſtreitenden Theile, über den Umfang der Staaten, über den Beſitz der Kronen. Alle den Staat umgebenden fremden politiſchen Kräfte zu theilen, unter ſich in Gleichgewichte zu ſetzen und durch angeregte Reibungen gegen einander zu beſchäftigen, demnach — den Schwachen nicht vom ſtärkeren Nachbar unterjochen zu laſſen, ſondern zu ſtützen, und auf Koſten der Größern bis zum Gleichgewicht zu verſtärken — die collidirenden Intereſſen der Nachbarn unter ſich zu beleben und zu theilen und den Zwieſpalt darüber zu nähren — größere Reiche in mehrere Staaten zu zerſpalten und ihre Kräfte dadurch in Beziehung auf Rom zu neutraliſiren — den einen Staat zum Wächter des andern zu ſetzen und jeder Geſammtwirkung gegen die Römiſche Suprematie durch Unterhaltung des Mißtrauens zwiſchen den übrigen Staaten zu begegnen; ferner die Meinung von der Gewißheit des Verderbens bei jedem Widerſtande gegen das Machtwort der Römiſchen Republik zu unterhalten, und jeder kriegeriſchen Bewegung zwiſchen den übrigen Staaten Ziel und Maaß zu ſetzen, demnach die Ueberwundenen durch Verminderung des Länderbeſitzes, durch ſchwere Contributionen und lang anhaltende Tribute, durch Zurückhaltung der Feſtungen, durch Wegnahme der Schiffe, durch Wegführung oder Vernichtung der Waffenvorräthe und durch Beſchränkung der Truppenzahl die Kraft zur fernern Gegenwehr zu entziehen — den Bundesgenoſſen und den Beſchützten, wie den Beſiegten jede Kriegführung ohne Roms Erlaubniß zu unterſagen — allein zu beſtimmen, wo, wenn und wie lange Krieg ſeyn ſolle — war Lebensregel aus der Römiſchen Politik.

Wenn Rom gegen die übrigen Völker die Rolle des Herrn und Gebieters ergriff, wenn die Könige in Numidien, Egyp-

ten, Syrien, Bithynien, Kappadocien, Pergamum ſich vor der Obermacht der Römiſchen Republik beugten, wenn der Römiſche Senat ſich zum Vormund, Richter, Beſchützer, Vertheiler der Königreiche erhob, ſo war durch dieſe Stellung des Römerthums dem Werthe der übrigen Staaten das Urtheil geſprochen. Die allgemeine Ermattung, die Muthloſigkeit, die Rathloſigkeit, die Unfähigkeit zum Widerſtande war die Frucht der ſchwachen, der weſenloſen politiſchen Einrichtungen. Mochten auch ſittliche und religiöſe Momente zur Entartung der Völker mehr oder weniger beigetragen haben, der Unwerth, die Kraftloſigkeit, die Untauglichkeit der Verfaſſungen, der Mangel an vernunftmäßigen Geſetzen vollendete das Verderben der Staaten.

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

Tendenzen in den Verfaſſungsbildungen des erweiterten Staats und Neigungen zur Demokratie.

Rom hatte in reißendem Laufe einen großen Cyclus von Eroberungen vollendet. Mit Hülfe der in den Verband der Republik aufgenommenen Völkerſchaften in Mittel- und Unteritalien hatten die Römiſchen Heere binnen 118 Jahren (490 — 608 n. E. d. St.) ganz Oberitalien, die Inſeln Sicilien, Sardinien und Corſika, die andern kleinern Inſeln im Mittelländiſchen und Adriatiſchen Meere, die ſüdliche Hälfte der Pyrenäiſchen Halbinſel, das Gebiet der Karthaginenſer in Afrika, endlich im Oſten Macedonien, Illyrien, Theſſalien, Epirus und Griechenland in ſeinem ganzen Umfange unterworfen.

Die Bewegung des Staats wurde mannigfaltiger, umfaſſender, die Regierung des größern Ganzen ſchwieriger, ver-

wickelter. Mit der wachſenden Ausdehnung des Staats, mit den erweiterten Richtungen der äußern Politik mußte die Staatsregierung die Zulänglichkeit der innern Einrichtungen unterſuchen und nach den Bedürfniſſen der vergrößerten Geſellſchaft die Verhältniſſe ändern, das neu Zugetretene mit dem ſchon lange Beſtandenen in lebendige, ſtärkende Verbindung ſetzen. Die ältere Politik für das Innere der Republik konnte nicht ausreichen; die verwandelte Zuſammenſetzung des Staats forderte neue Formen; neue Regeln für die Verbindung der größern Volks- und Landanhäufungen mit der Grundlage des geſellſchaftlichen Gebäudes mußten aufgeſucht werden; die Entwickelung im Innern mußte mit der Staatsvergrößerung nach außen gleichen Schritt halten. Die Römiſche Staatskunſt hatte die Aufgabe, alle der Republik unterworfene Völker und Länder zu einem Ganzen zu geſtalten, in welchem die einzelnen geſellſchaftlichen Maſſen einer Seits durch ihre innere Organiſation in einer freien bürgerlichen und politiſchen Bewegung erhalten und geſchützt, anderer Seits durch übereinſtimmende Verwaltungs-Einrichtungen mit dem Sitze der Regierung in die engſte Beziehung geſetzt und im Sinne des Staats und nach den höheren Zwecken der allgemeinen Verbindung geleitet würden. Die ſtaatliche Einheit mußte im großen Maaßſtabe nach klaren Grundſätzen erzielt werden. Eine erleuchtete Politik mußte ſehen, daß alle einzelnen Beſtandtheile des weitragenden Gebäudes dadurch feſter in einander ſich fügen und mit einander verkitten ließen, wenn alle der Republik einverleibten Völkerſtämme zu ſelbſtthätigen Mitintereſſenten bei der Wohlfahrt des Ganzen erhoben würden, wenn ſie demnach in angemeſſener Stufenfolge ſowohl bei der Anordnung und Verwaltung des Lokalen und Provinziellen, als auch bei den Geſammtrichtungen des Staats die verhältnißmäßige Mitwirkung erhielten, wenn die Vorzüge der geſetzlich ausgebildeten Römiſchen Civität, die perſönliche, bürger-

liche und politiſche Freiheit der Staatsgenoſſen bis zu den äußerſten Grenzen der Republik in lebendige Wirkſamkeit geſetzt würden.

Es ließen ſich verſchiedene Wege denken, auf welchen die Machthaber zu Rom dieſes Ziel hätten erreichen können. Andeutungen dazu waren in dem Gange der Römiſchen Staatsentwickelung ſelbſt enthalten. In den erſten Zeiten nach der Gründung der Stadt, als die Römer und Sabiner zu einem Staate ſich vereinigten, war der Senat aus den Aelteſten und Angeſehenſten beider Volksſtämme zuſammengeſetzt, waren die Bürger der Römiſch-Sabiniſchen Doppelſtadt in gleichmäßige Ordnungen vertheilt und mit gleichen Rechten begabt worden. Auf dem nächſten Berge neben Roma und Quirium erhob ſich eine dritte Stadtanlage, Lucerum; die Verbindung des Neugeſtalteten mit dem vorher Begründeten wurde durch Verſtärkung des Senats und durch Vergrößerung der Bürgerabtheilungen befriedigend bewirkt. In der Erweiterung des Staats trat Volkszuwachs zu den drei Urſtämmen: die neuen Staatsangehörigen wurden in ein beſchränktes Bürgerrecht aufgenommen und unter dem Namen der Plebs in einer vierten Stammverbindung zuſammengezogen. So wie den drei ältern Stämmen in den Abtheilungen der Curien und Decurien eine organiſche Gliederung und die Möglichkeit innerer lebendiger Bewegung gegeben war, ſo empfing die Plebs durch die Sonderungen der Tribus die Befähigung zu gleicher Regelmäßigkeit und ſelbſtſtändigen Haltung des innern geſellſchaftlichen Lebens. In die Bewegung der vier Stämme Einheit und Entſchlußfähigkeit für den Staat zu bringen, wurde für nothwendig erkannt: die Geſetzgebung ſchuf die Corporation der Centurien, womit die Ausübung der Volksrechte in Beziehung auf den Staat den Angeſehenſten und Reichſten aus allen vier Stämmen übertragen wurde. Die den ältern Bürgerſtämmen, den Patriciern, bewahrten Vorzüge unterhielten eine drückende Paſſivität für

die Neubürger und erregten verderbliche Reibungen im Innern des Staats; eine wirkſame Bürgſchaft für die Rechte der Plebejer und für die bürgerliche und politiſche Freiheit überhaupt wurde durch die Einführung des Tribunats, als permanenter Schutzanſtalt für das Volk neben dem permanenten Senate und der geſammten Magiſtratur bewilligt. Der ausſchließliche Zutritt der alten Stämme zum Senate und zur Magiſtratur erzeugte Einſeitigkeit, Engherzigkeit, Ungerechtigkeit in der Staatsleitung, die patriciſchen Stämme wollten den ausſchließlichen Genuß der geſellſchaftlichen Vortheile, der Stamm der Plebejer ſollte tragen, ohne verhältnißmäßigen Mitgenuß. Die vorgeſchrittene Bildung der Plebejer verbot die längere Fortdauer der kulturwidrigen Zurückſetzung; die Geſellſchaft bequemte ſich zur Anerkenntniß des Grundſatzes: daß die Gleichmäßigkeit der Laſten die gleiche bürgerliche und politiſche Berechtigung für alle Stämme bedinge. Die Aufklärung in den Grundſätzen der Staatsordnung, die beſſere Civiliſation führte die Plebejer in den Staatsrath und in die Magiſtratur. Im Fortſchreiten der Zeitalter, in der Lebensentwickelung des Staats mußten mehr bewegende Kräfte in der Geſellſchaft hervorgerufen, die Beziehungen der einzelnen geſellſchaftlichen Elemente zum Ganzen mehr unterſchieden, für das geſellſchaftliche Leben höhere Zwecke aufgefunden, die Wirkſamkeiten der öffentlichen Gewalt erweitert und ausgebildet, die Verhältniſſe zwiſchen Regierung und Staatsbürgerthum in feſte Ordnung gebracht werden: die Civiliſation erfand die genauern Theilungen der Regierungsarbeit zwiſchen dem Senate und der Magiſtratur, die Verſtärkung der Verwaltungsthätigkeit durch die abgeſonderten Functionen des Conſulats, der Prätur, der Cenſur, der Aedilität, der Quäſtur, die Sicherſtellung der geſellſchaftlichen Freiheit durch die urkundlichen Feſtſetzungen über die Rechte des Bürgers, der Volsverſammlungen, des Tribunats. Das Staats-

gebiet dehnte ſich mehr und mehr aus: die öffentliche Einſicht verſtärkte die Bürgerzahl durch die Vermehrung der Tribus. Entfernte Regionen wurden dem Staate hinzugefügt: man zog die Linien zur allmähligen Befreundung des Fremden mit dem Römiſchen durch die Ausführung der Bürgerkolonieen und ergriff das Syſtem der Municipien; man ſchuf Bürgergemeinden, die durch die innere, der Hauptſtadt nachgebildete Organiſation zu ſelbſtſtändiger Bewegung befähigt wurden; man fand es natürlich und richtig, daß das Lokale ſein eigenthümliches Leben behaupte und ſich nach eigenen Geſetzen bewege, daß nicht alle Richtungen und Regungen der kleineren geſellſchaftlichen Kreiſe von der Centralgewalt des Staats zu beſtimmen ſeyen. Rom hatte ſchon frühzeitig mit Latium ein enges Bündniß geknüpft: Gemeinſchaftlichkeit der Berathung und der Beſchlußnahme durch das Mittel gemeinſchaftlicher Landesgemeinden und Abwechslung in der Leitung der Bundesangelegenheiten galten für Grundlagen freier Staatenverbindung. Latium ſollte ſpäterhin, nach dem erſten Samnitiſchen Kriege, in den Römiſchen Staatsverband vollſtändig übergehen: für den vereinigten größern Staat eine gleichmäßige gemeinſchaftliche Beſetzung des Senats und der Magiſtratur aus den Römiſchen und Latiniſchen Bürgern zu bedingen, ſchien dem Latiniſchen Städtebund die natürliche Vorausſetzung genügender Rechtsgleichheit. Rom hatte ganz Mittel- und Unteritalien unter ſeine Botmäßigkeit gebracht; die unterworfenen Völkerſchaften, die Latiniſchen und Italiſchen Bundesgenoſſen erhielten, als erweiterte Municipien, die Unabhängigkeit für ihre innern Angelegenheiten. Den einverleibten Völkerſchaften verblieb die ſelbſtgewählte Obrigkeit, die ſelbſtſtändige Verwaltung ihres Gemeinſamen, die Regierung nach einheimiſchen Geſetzen und Gebräuchen. Rom beſchränkte ſich auf die Forderung der Kriegscontigenter, die Einziehung der vertragsmäßig beſtimmten oder auferlegten Tri-

bute und auf die Selbſtverwaltung der vorbehaltenen Staatsgüter und öffentlichen Einkünfte.

Setzten die Römer ſich als Zweck, gleichzeitig mit den ſteigenden Ausdehnungen des Staats die innere Entwickelung aller Theile zu ſichern, jeder Stockung der bürgerlichen und politiſchen Thätigkeit zu begegnen, nach allen Punkten des Staatsgebiets, nach allen größern und kleinern Volksabtheilungen und Landabgrenzungen das Leben der Hauptſtadt in wohlangemeſſenen Pulſationen zu verpflanzen und der verſchiedenſten Elemente zur Einheit in der freien Bewegung für das Staatliche zu lenken — ſo rieth die Erfahrung aus dem Gange der frühern Politik, das volle Bürgerrecht für's erſte wenigſtens auf ganz Italien auszudehnen, den Senat und die Magiſtratur verhältnißmäßig zu verſtärken, das Tribunat zu erweitern, die Verbindungen der Tribus und der Centurien in vergrößerten Kreiſen zu organiſiren und den erworbenen Provinzen außerhalb der Italiſchen Halbinſel zunächſt wenigſtens die vorher beſtandenen Rechte der Municipien oder der Latiniſchen uud Italiſchen Bundesgenoſſen in angemeſſenem Verhältniß zu verleihen. Für Italien konnte ein gleichmäßiger Rechtszuſtand, eine gleichmäßige bürgerliche und politiſche Freiheit begründet werden, wenn die einzelnen zugetretenen Landſchaften und Volksverbindungen als neue Tribus organiſirt, die genokratiſchen und timokratiſchen Elemente in jeder Tribus zu politiſchen Corporationen geſtaltet, die Spitzen dieſer Corporationen mit den Centurien zu Rom in Verbindung geſetzt, die Tribunen nach Verhältniß der neuen Tribus vermehrt, die Mitglieder des Senats mit den Ausgezeichnetſten und Erfahrenſten aus allen Tribus verſtärkt und die Thätigkeiten der Prätur, der Cenſur, der Aedilität und der Quäſtur durch hinreichende Erweiterungen des Perſonals für dieſe Verwaltungs-Zweige auf alle Theile des vergrößerten Gebiets mit derſelben Lebendigkeit übertragen wurden, welche

urſprünglich für das Bürgerthum in der Hauptſtadt beabſichtigt war. Es konnten auch, inſofern die Maſſe des Landes und der Völkerſchaften zu groß erſchien, um mit der politiſchen Bewegung der Hauptſtadt ins Einzelne verbunden zu werden, zwiſchen mehreren Tribus politiſche Vereinigungen, erweiterte Provinzialverbände geſtiftet und die vergrößerten Land- und Volkverbindungen nach dem Muſter der Hauptſtadt organiſirt werden. Die Aufſtellung von Provinzial-Senaten nach dem Muſter des Römiſchen Senats, die Einſetzung von Provinzial-Conſuln, Prätoren, Cenſoren, Aedilen, Quäſtoren, von Provinzial-Tribunaten und Gemeinde-Verſammlungen würde dem geſellſchaftlichen Leben in den Provinzen eine friſche Bewegung zum Wohl des Ganzen bewahrt und zugleich die politiſche Bewegung zur Erleichterung der Centralleitung zertheilt haben; die periodiſche Berufung der ausgezeichnetſten Provinzial-Senatoren, Magiſtrate und Tribunen zur Berathung mit dem Staatsrathe in Rom und mit der Central-Magiſtratur zeigte ſich als Mittel, bei der Staatsregierung die nothwendige Kenntniß von den Verhältniſſen, Wünſchen und Bedürfniſſen der Provinzen zu vervollſtändigen, die periodiſch wiederholte Berathung der Central-Magiſtratur zu Rom mit Deputationen der Provinzial-Tribunen und mit engern Ausſchüſſen der Provinzial-Gemeindeverſammlungen würde die Uebereinſtimmung der Regierungshandlungen mit dem wirklichen Zuſtande und mit dem Intereſſe der Provinzen, wie mit dem Wohl des Ganzen geſichert haben. Die Grundlinien der geſellſchaftlichen Ordnung in Römiſchem Sinne — die Feſtigkeit, die innere Freiheit, die Selbſtſtändigkeit der Regierung, in der Permanenz des Senats, die Lebendigkeit der Verwaltung, im Wechſel der Magiſtratur zwiſchen den ausgezeichnetſten Männern, die Conſequenz und Unabhängigkeit der Rechtspflege, durch die obrigkeitliche Juſtizverwaltung in der Wirkſamkeit der Prätoren und

der Richter aus den Senatoren, die nie unterbrochene Beſchützung der Bürger vor Uebereilung, Willkühr oder Gewalt des Senats und der Magiſtrate, durch das permanente Tribunat, die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Bürger, durch den Einfluß der Gemeinde-Verſammlungen auf die Wahl der Magiſtrate und auf die Verwaltung und Geſetzgebung — konnten, im Großen wie im Kleinen, verfolgt und feſtgehalten werden; es konnte auf allen Punkten des Staatsgebiets, in erweiterten und verengten Verhältniſſen, jede billige Forderung eines freien Staatsbürgerthums befriedigt werden.

Konnte Rom die entferntern Provinzen nicht ſogleich nach ihrer Eroberung für die Aufnahme in das volle Staatsbürgerthum geeignet erachten, ſo lag es wenigſtens im Rathe einer vernünftigen Politik, den erworbenen Staatsgenoſſen die möglichſte Freiheit für ihr Inneres zu gewähren. Der Senat und die Magiſtratur zu Rom mußten dahin ſtreben, die Gemüther für die Römiſche Staatseinrichtung zu gewinnen und es konnte kein Weg zur Erreichung dieſes Zwecks ſicherer führen, als wenn den Unterworfenen ungleich Beſſeres geboten wurde, als ſie vorher beſaßen. Eine Form für dieſe Freiheit der Provinzen war durch das Bürgerthum der Römiſchen Municipien gegeben. Die Verfaſſung der Republik hatte die Municipalen derſelben perſönlichen Freiheit und bürgerlichen Sicherheit verſichert, welche die Bürger zu Rom beſaßen; mit der Verpflichtung zum Kriegsdienſte in den Legionen hatten die Municipalen auch die Anwartſchaft auf die militairiſchen Ehrenſtellen; jedes Municipium hatte ſeine ſelbſtſtändige Verfaſſung, ſeine eigenthümlichen Geſetze, Statuten, Gewohnheiten, Gebräuche, es hatte die Autonomie für ſein Inneres und konnte daher ſeine Einrichtungen und Geſetze nach der eigenen Erfahrung und nach dem ſelbſterkannten Bedürfniß fortbilden und verbeſſern. Die Municipien hatten alle Organe zu einer ſtaatlichen Bewe-

gung in verjüngtem Maaßſtabe; ſie beſaßen ihre ſelbſtſtändigen Senate, ihre unabhängige Magiſtratur, ihre permanente Bürgervertretung, ihre Bürger-Comitien. Nach dem Muſter der Hauptſtadt hatten die Municipien ihre permanenten Collegien der Decurionen, ſtatt des Senats, ihre Duumvirn, ſtatt der Conſuln, ihre Richter, Cenſoren, Aedilen, Quäſtoren, ihre Viermänner (quatuorviri) und ihre Zehnmänner oder Aelteſten der Bürgercorporationen (decem primi) als Gemeinde- oder Bürger-Repräſentanten, ihre Bürgerverſammlungen mit Einfluß auf die Wahl der Magiſtrate, auf die Verwaltung und auf die Geſetze für die Gemeinde. Die Municipien beſaßen Eigenthum zur Benutzung für ihre öffentlichen Zwecke, ſie übten die Gewalt, Abgaben für den Bedarf ihrer beſondern Gemeindeverwaltung zu erheben. Die Bürger der Municipien hatten die politiſche Unabhängigkeit für ihren beſondern Kreis. Das Bürgerrecht derſelben ſtand gegen die volle Römiſche Civität nur inſofern zurück, daß die Theilnahme an den Comitien der Hauptſtadt und das Anrecht auf Erlangung der Staatswürden nicht darunter begriffen war. Als Grundlinien des geſellſchaftlichen Gebäudes und als Bürgſchaften für die Erhaltung der bürgerlichen und politiſchen Freiheit in den entfernteſten Regionen des Staatsgebiets konnten aus dem Weſen der Verfaſſungsformen in der Hauptſtadt und in den Municipien auf jede Provinz übergehen: die Eintheilung des Provinzialgebiets in Schatzungskreiſe, die Einſetzung eines permanenten Provinzial-Senats aus den vorgefundenen oder auszumittelnden Beſtandtheilen einer einheimiſchen Ariſtokratie und aus einer Auswahl der angetroffenen Verwaltungsorgane, die Aufſtellung zweier Proconſuln, die Ernennung mehrerer Provinzial-Prätoren, Cenſoren, Aedilen und Quäſtoren, nach Maaßgabe des Provinzial-Areals, die Einrichtung einer ſtehenden Provinvinzial-Gemeinde-Repräſentation durch die den Bürgern über-

laſſene freie Wahl eines Provinzial-Tribunats, die Organiſation von Provinzial-Comitien durch die corporative Verbindung der Vermögenden aus allen Schatzungskreiſen. Es war gerecht, wohlthätig und einer vernünftigen Politik gemäß, wenn alle gemeinheitlichen Anſtalten, alle Controlen der öffentlichen Verwaltung, alle lebendigen Gegengewichte zwiſchen den Magiſtraten und wider die Magiſtratur, alle Schutzmittel gegen Gewalt und Willkühr, alle Verbindungen zwiſchen der Magiſtratur und den Gemeindeverſammlungen, wodurch die Freiheit in Rom bewahrt und der Geiſt des Römiſchen Bürgerthums erhoben worden war, auch den Provinzen mitgetheilt, wenn die Bürger der Provinzen zur Führung der Provinzial-Magiſtratur befähigt wurden, wenn durch angemeſſene Theilungen der Provinzial-Ehrenämter zwiſchen den Beauftragten des Römiſchen Senats und zwiſchen den Gewählten aus der Provinz darauf hingewirkt wurde, einer Seits die Uebereinſtimmung der Provinzial-Einrichtungen mit den allgemeinen Geſetzen der Republik zu erhalten und zu befeſtigen, und den Gang der Provinzial-Bewegung im Sinne der Centralregierung zu beſtimmen, anderer Seits das beſondere Intereſſe der Provinz in der laufenden Verwaltung zu vertreten und zu bewahren. Ein ſolches Syſtem hätte verhüten mögen, daß das Provinzielle nicht durch allgemeine, dem Wohl des Einzelnen widerſprechende Maaßregeln erdrückt werden konnte; eine ſolche Politik hätte die Bewohner der Provinzen zu treuen, kräftigen, ſelbſtſtändigen Bürgern umſchaffen und jede Provinz zu einer wahren Befeſtigung des Staatsgebäudes erheben können; das Wohlbefinden der Provinzen unter Römiſcher Freiheit wäre die zuverläſſigſte Bürgſchaft für ihre Treue geworden; die Macht der Republik gegen jeden äußern Feind wäre unendlich verſtärkt worden; die Bürger der äußerſten Provinzen hätten ſich ſelbſt als feſte, undurchdringliche Vormauern um das innere Staats-

gebiet aufgeſtellt; Rom ſparte viele Legionen; der Römiſche Staat konnte ewige Dauer gewinnen.

Die Römiſche Politik erhob ſich nicht auf dieſen Standpunkt. Kein feſtes, unangreifbares Rechtsverhältniß regulirte die Beziehungen zwiſchen der Römiſchen Republik und den Bewohnern der Provinzen. Die Römiſche Herrſchbegierde und Habſucht fand es mit ihren Zwecken unverträglich, wenn die Völker der eroberten Länder einen Schatten von geſetzlicher Selbſtſtändigkeit, einen Schein von freiem Bürgerthume, eine Spur von freier Bewegung erhielten. Die Römiſche Bürgergemeinde war ſo verblendet, gegen die Provinzen im Sinne des Despotismus zu handeln. Ausgedehnte Länder und zahlreiche Völker wurden als Eigenthum unumſchränkter Gebieter behandelt; die Beſiegten ſanken in den Zuſtand rechtloſer, der Willkühr, der Unterdrückung, der Gewalt Preiß gegebener Unterthanen.

Die Provinzen verloren die Obrigkeiten, die Rechte, die Geſetze, die Verfaſſungen, unter denen ſie vorher gelebt. Der Kriegsgebrauch beraubte die unterjochten Völker alles Rechts am Grund und Boden; alles Gemeinland, alles den Privaten zugehörige Grundeigenthum verfiel dem Eroberer. Was die Sieger den Unterworfenen im Einzelnen zurückgaben, wurde mit drückenden Leiſtungen beſchwert. Nach dem Bericht des Feldherrn, der die Eroberung gemacht, faßte der Römiſche Senat darüber allgemeinen Beſchluß, welche Geſetze die Provinz erhalten, wie die Verwaltung derſelben geführt, welches Abgabenſyſtem befolgt werden ſolle, und ſendete (gewöhnlich zehn) Commiſſarien aus ſeinem Mittel, um mit dem Feldherrn die beliebte Einrichtung der Provinz (provinciae formam vel formulam) ins Werk zu ſetzen. Der Feldherr und die Abgeordneten des Senats (legati) hatten Macht, auf den Grund der Senatsbeſchlüſſe im Einzelnen Alles feſtzuſetzen und zu

ordnen. Die Provinzialen mußten die Aenderung ihres ganzen Rechtszuſtandes ſchweigend dulden.

Römiſche Magiſtrate regierten ausſchließlich über die Provinzen. Aus Rom gingen jährlich zwei Oberbeamte in jede Provinz, um das Ganze der provinziellen Verwaltung zu dirigiren. Ein Prätor übernahm die Civilverwaltung, die Juſtizpflege und das Kriegskommando (praesidium provinciale), und ein Quäſtor die Aufſicht wegen der Finanzen. Beide Oberbeamten hatten ihre Macht durch die Wahl in den Comitien der Hauptſtadt und führten, als Zeichen der verliehenen öffentlichen Gewalt, Lictoren und Fasces in ihrer Begleitung. Durch ein Decret des Senats war dem Prätor (praeses provinciae) ausdrücklich vorgeſchrieben, welche Geldſumme für die Provinzialverwaltung zu ſeiner Dispoſition geſtellt ſeyn, wieviel Kriegsmannſchaft in der Provinz unterhalten, welcher Sold an die Truppen verabreicht werden ſolle. Dem Prätor wurden auch auf ſein eignes Anſuchen, oder nach dem Ermeſſen des Senats, oder vermöge Volksbeſchluß beſondere Amtsgehülfen beigegeben, als öffentliche Beauftragte oder Geſchäftsträger (legati), die im Namen der Republik entweder als Unterbefehlshaber bei der Kriegsführung angeſtellt wurden, oder nach einer ihnen beſonders ertheilten Vorſchrift gewiſſe Zweige der Provinzial-Verwaltung (vorzüglich bei der Rechtspflege) zu beſorgen bekamen und bei ihrer Amtsführung gleichfalls der Lictoren und der Fasces ſich bedienen durften. Den Prätor begleiteten zahlreiche Comitate von Kriegstribunen, Centurionen, Präfecten, Decurionen, Kriegsbaumeiſtern und Rechnungsführern, als untergeordnete Organe für die Leitung der Provinzial-Angelegenheiten; es folgten Haruſpices und Aerzte; für den Subalternendienſt waren Secretaire, Schreiber, Dienſtgehülfen, Aufſeher, Ausrufer, Lictoren, Dolmetſcher, Briefboten u. a. m. zur Verfügung geſtellt; zum Zuge (zur cohors praetoria) geſellten ſich endlich ganze

Schaaren junger Römer, die beim Prätor Vorbereitung zum Dienſte in der Magiſtratur und Verwendung im Kriege erwarteten.

Dem Präſes der Provinz war die Summa der öffentlichen Gewalt im Namen der Republik, oder das imperium anvertraut. Der Prätor vereinigte conſulariſche, prätoriſche, cenſoriſche und ädiliciſche Gewalt in ſeiner Perſon. Mit völliger Freiheit und Selbſtſtändigkeit konnte der Prätor in allen öffentlichen Angelegenheiten der Provinz verfügen, worüber ihm kein Geſetz oder Beſchluß des Senats und Volkes die Hände band. Kein Widerſpruch eines andern ihm gleichgeſtellten Magiſtrats, kein unabhängiger Provinzial-Senat, kein Provinzial-Tribunat, keine Gemeinde-Verſammlung mäßigte und regelte den Willen, oder hemmte und modificirte die Verfügungen des mächtigen Gebieters.

Um die öffentliche Ordnung zu handhaben und um Recht zu ſprechen, reiſte der Prätor in der Provinz umher. Als Gehülfen für die Rechtspflege zur Entſcheidung der einzelnen Rechtsfälle ſtanden dem Prätor zwanzig Römiſche Bürger (recuperatores) znr Seite. Entſcheidungsquellen für die Richterſprüche blieben die Geſetze, welche bei der erſten Einrichtung der Provinz durch den ſiegenden Feldherrn und die zehn Legaten des Senats ertheilt worden waren, die vom Senat und Volk zu Rom wegen der Provinz gefaßten Beſchlüſſe und die von den Prätoren der Provinzen ſelbſt erlaſſenen Edicte. Wie der Prätor urbanus zu Rom beim Antritt ſeines Amtes ein Edict für die Rechtspflege erließ, worin theils die Grundſätze der vorhergehenden Prätoren wiederholt, theils neue Regeln vorgelegt waren, ſo publicirte der Prätor beim Eintritt in die Provinz ein Edict, welches theils über die öffentliche Verwaltung überhaupt, theils über die Rechtspflege in der Provinz Beſtimmungen aufſtellte, und worin eben ſowohl Einrichtungen

und Feſtſetzungen der Vorgänger wiederholt und beſtätigt waren (edicti pars tralatitia), als vom neu antretenden Statthalter nach eigenem Gutbefinden viele Verhältniſſe geregelt wurden.*)

War eine Provinz noch nicht ganz in Ordnung gebracht, oder in Empörung begriffen oder der Gefahr eines feindlichen Angriffes ausgeſetzt, ſo wurde einer von den im Amte ſtehenden Conſuln (nach einer Looſung zwiſchen beiden Conſuln, oder in Gemäßheit eines Senatsdekrets, oder nach gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen des Senats und der Comitien) mit der Statthalterſchaft über die Provinz bekleidet, und im Fall das Amtsjahr abgelaufen war und die Fortſetzung der Verwaltung und der Kriegsführung durch denſelben Conſul räthlich erſchien, mit conſulariſcher Gewaltfülle (pro consule) auf ein zweites Jahr in der Provinz beſtätigt.**) Auf gleiche Weiſe wurde dem Prätor die Verlängerung der Statthalterſchaft bewilligt, wenn der Zuſtand der Provinz und der Ruf der geführten Verwaltung dies empfahl. In ſolchen Fällen änderten die Statthalter die Namen, ohne Eintrag des Machtumfanges; der erſtere hieß dann Proconſul, der letztere Proprätor.

Der zweite (dem Präſes nachgeſetzte) Provinzial-Magiſtrat, der Quäſtor, führte die Aufſicht und Rechnung über Alles, was zum öffentlichen Aufwande für die Provinz und zu den Staatseinkünften im Bereich der Provinz gehörte. Der Quäſtor hielt ordentlich Rechnung über die Summe, welche der Senat aus dem Staatsſchatze für die Ausgaben in der Provinz

---

*) Das Prätoriſche Edict beſtimmte unter andern über die Verwaltung, den Aufwand, die Rechnungsführung, das Schuldenweſen der Stadtgemeinden, über die Verpachtnngen der Staatsgüter und öffentlichen Einkünfte, über den Zinsfuß u. a. m.

**) In der Zeit des 2ten Puniſchen Krieges kam zuerſt der anomale Fall vor, daß P. Cornelius Scipio (nachher Africanus genannt) nach Spanien als Proconſul geſendet wurde, obgleich er das Conſulat in Rom noch nicht begleitet hatte.

bewilligt hatte (pecunia attributa), über die von der Provinz durch die öffentlichen Auflagen eingehobenen Gelder (pecunia vectigalis), und über die von Verwaltung der Staatsgüter gewonnenen Nutzungen. Ueber Einnahme und Ausgabe legte der Quäſtor nach Beendigung ſeiner Magiſtratur dem Senate in Rom Rechnung vor. Die Ueberſchüſſe aus den Provinzial-Einkünften wurden im Staatsſchatze niedergelegt.

Das Finanzweſen in den Provinzen wurde nach Beſchaffenheit ihrer Lage, ihrer Fruchtbarkeit und ihrer Bevölkerung verſchieden behandelt. Einigen Provinzen, welchen bei der Eroberung mehr Schonung widerfuhr, wurde eine beſtimmte Leiſtung, ein fixer Tribut (wie es ſcheint vorzüglich nach Verhältniß der Bevölkerung) auferlegt; bei anderen Provinzen, deren Bewohner nach Kriegsgebrauch ihr Landeigenthum anfänglich verloren und nachher mit der Verpflichtung zur Abgabe gewiſſer Quoten der Grundnutzungen zurückerhalten hatten, wurde vorzüglich die Kultur des Grundes und Bodens angeſehen (provinciae stipendiariae, tributariae, provinciae vectigales). In den Provinzen der erſteren Gattung erſchien die Abgabe nach Rom mehr als direkte Steuer auf die Perſonen (census capitis), bei den Provinzen der letzteren Gattung war die Beſteuerung der Erträgniſſe aus dem Anbau des Landes, aus der Viehzucht und aus dem Bergbau die Hauptſache. In dieſen Provinzen wurde von dem im Anbau begriffenen Grund und Boden der Zehnten (decumae, aus den agris decumalibus), zuweilen von minder fruchtbaren Landſtrichen der zwanzigſte Theil (vicesima) des Erbauten an Getreide (auch Wein und Oel), *) von allem Vieh, für welches die Weiden und Forſten in den Staatsgütern benutzt werden ſollten, ein Huth- und Weidegeld nach der Zahl

*) Den Zehnten hatten in der Zeit, von welcher hier die Rede iſt, Sicilien, Sardinien und Afrika, den Zwanzigſten die Spaniſchen Provinzen zu entrichten.

der Stücke, von den Gold-, Silber- und Erzgruben, eine gewiſſe Quote (ſpäterhin ein jährliches Fixum (canon metallicus), von Fiſchereien, Marmorbrüchen und Salinen beſtimmte Abentrichtungen, endlich von der Waaren-Einfuhr- und Ausfuhr in den Häfen ein Zoll erhoben. Alles Getreide, welches durch den Zehnten oder den Zwanzigſten einkam, wurde in öffentlichen Vorrathshäuſern in den Provinzen und zu Rom aufgehäuft und durch beſondere Aufſeher dieſer Vorräthe (curatores annonae) nach den Beſchlüſſen des Senats und der Magiſtrate dem Volke und den Soldaten ausgetheilt.

Die Einziehung der öffentlichen Einkünfte für den Staatsſchatz war ſo organiſirt, daß nicht unmittelbare Angeſtellte der Republik die Erhebung nach den einzelnen Zweigen in den Provinzen beſorgten, ſondern die Nutzungen der Staatsgüter und die Abgaben aller Art im Großen verpachtet wurden. Das Pachtquantum wurde nach Verſchiedenheit der Gegenſtände entweder in Geld, oder in Naturalleiſtungen (z. B. in Getreide) bedungen. Die Staatsgüter in den Provinzen, die Tribute, die Erträgniſſe aus den Natural-Abgaben der Provinzialen, die Benutzung der Weiden, die Hafenzölle, die Gefälle aus den Salinen, Fiſchereien, Bergwerken u. ſ. w. wurden nach Provinzen oder nach Landſchafts-Abtheilungen von dem Cenſor zu Rom in öffentlicher Auction zur Pachtung ausgeboten und gewöhnlich auf fünf Jahre den Meiſtbietenden zugeſchlagen. Dieſen General-Pachtungen der Staatseinkünfte unterzog ſich faſt ausſchließlich die Klaſſe der Ritter. Jeder ſolche Pachter (publicanus) mußte für die Pachtſumme ſtehen, ohne Rückſicht, ob das Bezahlte durch den wirklichen Ertrag mit Nutzen wieder aufgewogen würde oder nicht. Wo der Umfang der Pachtunternehmung die Kräfte der Einzelnen überſtieg, traten kleinere und größere Geſellſchaften auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt zuſammen. Es gab Pachtgeſellſchaften für die Erhebung

des Zehnten (decumani), für die Benutzung der Viehweiden (pecuarii), für die Erhebung der Zölle (portitores).

Den Pächtern der Staatsrevenüen waren viele Mittel in die Hände gegeben, die Beträge der Pachtzinſen mit großem Gewinn für ſich von den Provinzialen einzuziehen. Die Tribute (census capitis) und die Grundabgaben (census soli) waren nicht unveränderlich, ſondern ſie waren von fünf zu fünf Jahren einer Reviſion und einer neuen Feſtſetzung unterworfen. Von Staatswegen (wahrſcheinlich im Auftrag des Cenſors) wurden beſondere Bevollmächtigte (censitores) in den Provinzen umhergeſchickt, um die Schatzung unter den Provinzialen im Einzelnen zu ordnen. Die Bewohner der Provinzen mußten vor dieſen Beauftragten, welche lange Zeit aus dem Ritterſtande gewählt waren, erſcheinen und von ihrem Eigenthume Anzeige machen (professionem dare). Mit den Cenſitoren zog ein Gefolge von Schreibern, Technikern, Bergbauverſtändigen, Taxatoren, Dienſtgehülfen und Mahnern, um über die Perſonen und über das Eigenthum Regiſter zu halten und die Anhaltpunkte zur Schatzung zuſammenzuſtellen. Die Beſtimmung der Leiſtungen war in die Willkühr der Cenſitoren gegeben. Je leichter es nun geſchehen konnte, daß die Pachtgeſellſchaften ſich über die Beförderung ihres Intereſſes mit den Cenſitoren verſtändigten, da ſie beiderſeits zum Ritterſtande gehörten, deſto mehr war das Vermögen der Provinzialen der Habſucht Preis gegeben.

Ob die Bewohner der Provinz gegen Erpreſſungen, gegen Bedrückungen Schutz finden ſollten oder nicht, hing von der bloßen Perſönlichkeit des Statthalters (Proconſuls oder Prätors) und ſeiner Legaten ab. Kein Staatsinſtitut beſtand in der Provinz, dem Provinzialen für jeden Fall in friſcher That wirkſamen Schutz und unparteiiſche Gerechtigkeit vor dem Statthalter, wie vor dem Quäſtor, gegen die Cenſitoren, wie gegen die Pächter zu verſchaffen. Ueberall war geſorgt, die Republik

und die Organe ihrer Gewalt zu bereichern, das Römiſche Intereſſe allenthalben zu wahren. Nirgend war Vorſorge getroffen, dem Provinzialen einen ſichern Rechtszuſtand, wie dem Römiſchen Bürger, zu gewähren. Die Provinz konnte wenig oder nichts für ſich ſeyn; ſie war nur dienendes Mittel, zur willkührlichen Benutzung verfallenes Eigenthum einer vielköpfigen Obergewalt.

Eine der verwerflichſten Richtungen der engherzigſten Politik gab ſich in dem Beſtreben kund, die Verbindungen zwiſchen den Bewohnern einer und derſelben Provinz nach und nach zu löſen. Rom gab ſich der irrigen Meinung hin, daß ſeine Herrſchaft, der unbedingte Gehorſam ſeiner Unterthanen beſſer geſichert ſey, wenn die verſchiedenen Bezirke und Städte einer Provinz ſich gegenſeitig entfremdet, wenn die Ehre zwiſchen den Bewohnern benachbarter Diſtrikte und Städte für ungültig erklärt, wenn die Umwanderungen zwiſchen den verſchiedenen Ortſchaften erſchwert, wenn die Provinzialen durch die Verhinderung der Beſitzaustauſchungen und Landerwerbungen von Ort zu Ort an den engen Kreis ihrer Gemeinden gefeſſelt würden.

Die Stellung der Provinzen zeigt, daß die Römer zwar im Großen zu erobern verſtanden, aber noch weit vom Ziele einer höheren Politik, von dem humanen Gedanken entfernt blieben, das Vielartige und Mannigfaltige zur harmoniſchen Bewegung und zum lebendigen Organismus im Großen zu beſtimmen und zu geſtalten, das Einzelne und das Allgemeine in das richtige Verhältniß zu ſetzen. Die Blüthe der Römiſchen Verfaſſung war vorüber; den Formen des Staatslebens entwich die ältere wohlthätige Bedeutung; die Entwickelung ſtockte in der Hauptſtadt, in den Landſchaften Italiens, in den entfernten Provinzen. Der freie Umtrieb der Lebensſäfte in allen Theilen des großen Staatskörpers war gehemmt.

Es ſtand am beſten um die Republik, als das Patriciat

durch die politiſche Gleichſtellung mit den Plebejern in Schranken geſetzt, als das Gleichgewicht zwiſchen beiden Ständen in poſitiver Verfaſſung und in der Sitte begründet war, als durch die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Gegenſätze und durch die Gleichheit der Rechte auf die höchſten Ehrenämter ein Wetteifer der Tüchtigſten aus beiden Ständen entzündet wurde, als der Widerſpruch zwiſchen den patriciſchen und plebejiſchen Geſchlechtern nur darin ſich löſen konnte, daß die Tugend und das Verdienſt zu der gebührenden umfaſſendern Wirkſamkeit erhoben und das Staatsruder in die Hände der Stärkſten, der Klügſten, der Tapferſten gelegt wurde. Ein Zeitalter der Geiſtesgröße war die Geburt dieſer Verfaſſung. Ein Reichthum an Großthaten, das Werk von zahlreichen Heldengeſtalten, füllte das Daſeyn und verewigte das Andenken weniger Menſchenalter. *) Die Männer dieſer Zeit machten Rom zur Gebieterin von Italien und zum Gegengewicht der Karthagiſchen Republik.

In der gemeinſamen Gefahr, in der vereinigten Anſtrengung, in der Gleichheit der Arbeit und im Gleichgewicht des Verdienſtes um die Republik, in der Ausdehnung des Staatsgebiets, in der ſtärkern Umkleidung der Bürgerſtämme durch zahlreiche Völkermaſſen verwiſchten ſich die Scheidelinien zwiſchen den Patriciern und Plebejern. Der Einfluß auf das Oeffentliche theilte ſich nunmehr zwiſchen den patriciſchen und plebejiſchen Geſchlechtern, aus welchen die ausgezeichnetſten Männer, die Stützen der Republik hervorgegangen waren. Die hervorragenden Männer des Verdienſtes aus beiden Ständen (nobiles, illustres) knüpften engere Bande zwiſchen ihren Familien und vererbten mit ihrem Ruhme große Anſprüche auf ihre Geſchlechter. Die berühmten Namen behaupteten ſich im Senate und

*) Man kann die Periode, welche hier in Frage ſteht, von der Geſetzgebung des Licinius (389) bis in die Zeiten des erſten Puniſchen Krieges (490 — 514) rechnen.

in der Magiſtratur und beherrſchten den Gang der Republik. Die Söhne und Enkel ſtrebten die Vorzüge und den Ruhm der Väter fortzupflanzen, und lange Zeit erhielten ſich dieſelben Namen in den Verzeichniſſen der Conſuln und in den Triumphalfaſten. Es war weſentliche Umgeſtaltung der politiſchen Maximen, daß nur die Verwaltung der höheren Staatsämter, alſo meiſt der perſönliche Werth politiſche Auszeichnung vor den übrigen Bürgern verlieh. Das Princip der Nobilität, der Ehre vermöge der Dienſte für den Staat, verdrängte die Ehrenanſprüche nach dem Princip der Geburt, vermöge des Geſchlechtsadels. Auch die Präpotenz der Optimaten nach der Amtsautorität (des Amtsadels) trug Großes für die Republik. Das Bürgerthum war in Einigkeit. Die Geiſter waren wach. Der Staat fand Männer im Ueberfluß für das Schwere, für das Außerordentliche, für die höchſte Gefahr; die Römiſchen Waffen drangen über die Meere und erſchütterten die älteſten Staaten. Die Zeiten des ſechsten Jahrhunderts, die zwei erſten Puniſchen Kriege, die Macedoniſchen Kriege und die Demüthigung des Antiochus in Syrien bezeichnen die Nobilität in der Blüthe.

Eine neue Verwandlung bereitete ſich vor, als das Anſehen und die Macht in den öffentlichen Sachen auf längere Zeit faſt ausſchließlich bei den durch Amtsführungen berühmten Geſchlechtern verblieb. Der Geiſt der Verwaltung mußte ſich verſchlechtern, die Republik mußte Rückſchritte thun, da man, was nur als Errungenſchaft für das Verdienſt und Talent jeder Zeit bewahrt bleiben ſollte, wieder als Erbgut einer geſchloſſenen Geſchlechterzahl betrachten lernte. Das Römiſche Bürgerthum mußte an öffentlichem Geiſte verlieren, als die Staatswürden wieder in einem engern Cirkel von Familien umgingen, als Männer von Verdienſt und Talent, die keine berühmten Namen aufzuweiſen hatten, aber ihr Daſeyn durch eigene Kraft mit der Geſchichte zu verweben ſich entſchloſſen zeigten (homines novi),

ſeltener in den Kreis der Begünſtigten eindringen konnten. Die Wirkungen dieſes neu erwachten Beſchränkungs- und Ausſchließungsſyſtems wurden verderblicher, als die öfter wiederholte Verwaltung der höchſten Aemter bei denſelben Familien die Gelegenheiten zur Machtbefeſtigung und zur Bereicherung häufte, als Macedonien, Griechenland und Karthago unterjocht war, als der Wohlſtand der eroberten Länder zertrümmert und der von den Nationen erpreßte Raub in Rom zum Genuß für Wenige zuſammengehäuft wurde. Der Rauſch der Siege, das Zuſtrömen des Reichthums, der Genuß des Ueberfluſſes übertäubt die öffentlichen Tugenden. Jetzt wandelt ſich die Geſtalt der Republik zum großen Nachtheil. Die Ariſtokratie der Optimaten tritt zurück; die Auswahl der Perſonen, welche auf die öffentliche Macht wirken, verengt ſich noch mehr. Die berühmten Namen beginnen im politiſchen Werthe, in der öffentlichen Anerkennung zu ſinken, wenn ſie nicht durch große Beſitzthümer getragen ſind. Patriotiſche Aufopferung, Mäßigung, Enthaltſamkeit, Sittenſtrenge und Achtung vor den Geſetzen wird zur Seltenheit. Die Oligarchie des Reichthums erzwingt die Herrſchaft und verſchlingt die Ehre, den Einfluß, welche der Tugend, dem Verdienſte und dem Talent gebühren. Die Staatsämter werden die ausſchließliche Beute der Reichen, und werden zum Mittel der Habgier entwürdigt. Im Uebermuthe, in der Engherzigkeit, in der Gefühlloſigkeit der Reichen verliert die Regierung den Geiſt der Großmuth, Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit; die moraliſchen Gefühle werden ertödtet; niedriger Eigennutz, unerſättliche Habſucht, ſchaamloſe Beſtechlichkeit hören auf zu ſchänden; Unterdrückung, Ungerechtigkeit, Gewaltſamkeit, Verachtung der Geſetze, Uebertretung der Verfaſſung nehmen überhand und verlieren die Strafbarkeit. Rom verliert, je mehr der Geldreichthum das Haupt emporhebt, deſto mehr den Reichthum an großen Männern, an edlen Geſtalten. Der Geldbeſitz con-

centrirt ſich in dem kleinen Cirkel der Mächtigen; die große Maſſe des Volkes wird der Armuth, dem Elend Preis gegeben. Der Contraſt wird zu ſchreiend und die Verrückung aller natürlichen Verhältniſſe erregt den Kampf der Leidenſchaften. Das niedergetretene Volk erhebt ſich gegen die Gewalt und die Unterdrückung. Die Naturwidrigkeit der Geldoligarchie führt den Staat in die größte Verwirrung. Rom ſetzt die Eroberungen gegen die Nationen im großen Maaßſtabe fort, allein das Innere der Republik ſinkt in moraliſches Verderben. Einzelne Männer beginnen aus eigener Macht den Gang der Geſellſchaft zu beſtimmen; die Republik gewöhnt ſich, bald von den künftigen Führern der Legionen, bald von kühnen Demagogen das Geſetz der Bewegung zu empfangen.

Der Eintritt des ſiebenten Jahrhunderts findet den Mittelpunct der Republik mit folgenden politiſchen Elementen, Geſtaltungen, Verkettungen und Richtungen.

An die Stelle der alten Standes-Unterſcheidungen iſt allmählig eine andere Abtheilung getreten. Die weltherſchende Gemeinde theilt ſich in drei Stände, den ſenatoriſchen, ritterlichen und plebejiſchen. Grundlage der Abſtufung iſt die Theilnahme an der öffentlichen Macht und der Reichthum. Die Hauptſumme der politiſchen Gewalt vereinigt ſich faktiſch in den zwei erſten Ständen; der dritte Stand, bedeutend durch die große Zahl, verliert an innerem Werthe, je mehr er ſich regellos erweitert. Die große Menge, meiſt zur Unthätigkeit verwöhnt und in Armuth verſunken, wird gefährliches Inſtrument im Dienſte für die Zwecke der Ehrſüchtigen und Reichen.

Der Senat iſt noch Schwerpunkt der geſammten geſellſchaftlichen Entwickelung. Zuſammengeſetzt von Staatsmännern im wahren Sinne des Worts, d. h. von ſolchen Bürgern, welche durch eigene Erfahrung im Stufengange der Magiſtratur alle

Verzweigungen des Staatslebens, vom Kleineren zum Größeren aufſteigend, erforſcht haben, leitet der Staatsrath alle Fäden der innern und äußern Politik. Im Senate werden die politiſchen Maaßnehmungen vorgetragen, berathen und beſchloſſen; vom Senate erhalten die Magiſtrate Inſtruktion zu öffentlichen Maaßregeln; aus dem Mittel der Senatoren, vor allen aus den Männern von umfaſſender Staatskenntniß, von praktiſcher Geſchäftsübung und von erprobter Klugheit und Entſchloſſenheit werden die Geſandten an die fremden Völker gewählt, durch die Beſchlüſſe des Senats alle Schritte der Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten geleitet; nach dem Ermeſſen des Senats werden die Magiſtrate in die Provinzen vertheilt und mit Verhaltungsbefehlen verſehen. Aus den Senatoren wählt der Prätor die Gehülfen für die Civil-Rechtspflege; aus dem Senate gehen die Gerichte für die Unterſuchung der öffentlichen Verbrechen hervor.

In die moraliſchen Elemente des Staatsraths nach der ältern Politik brachte die größere Ausdehnung der Republik eine den Geiſt des Ganzen modificirende neue Miſchung. Die veränderten Sitten verſchafften dem Glauben Eingang, daß die Vermögensſchatzung mit in den Calcul der Befähigungen zum Senatorenſtande gezogen werden müſſe. Man fing an, den Staatsrath aus der Corporation der Ritter zu ergänzen und beſtimmte die Summe von 800,000 Seſtertien (800 **H. S.** = 40,400 Thlr. Conv.) *) als Cenſus für die Zulaſſung in die Klaſſe der Senatoren. Das Princip der Timokratie verband ſich mit der Nobilität.

Auch in dieſer Geſtalt blieb der Senat der Mittelpunkt und die Hauptſtütze des ariſtokratiſchen Princips.

---

*) Ein Seſtertium, oder 1000 nummorum sestertiorum begriff nach heutigem Münzwerthe ohngefähr 50 Thlr. 12 Gr. Conv.; 800 sestertia betrugen mithin an 40,400 Thlr. Conv.

Eine zweite Hauptbefeſtigung der geſellſchaftlichen Ordnung ruhte fortwährend in der Stellung der geſammten Magiſtratur, die einer Seits durch ihre genauen Beziehungen zu den Gliedern der Nobilität oder zu den Geldreichen und durch die enge Verbindung mit dem Senate das ariſtokratiſche Princip ſtützen half, und anderer Seits in ihrer verfaſſungsmäßigen Selbſtſtändigkeit die nothwendige Lebendigkeit in jedem einzelnen Zweige der Verwaltung und in der Rechtspflege zu erhalten befähigt war. Ein Fortſchritt in der Ausbildung der öffentlichen Ordnung, ein Beweis des praktiſchen Sinnes in den Römiſchen Staatsführern gab ſich dadurch kund, daß die Bewerbung um die Staatsämter mehr geregelt wurde. Was ſchon im vierten und fünften Jahrhundert Sitte geworden war, die Beſetzung der Magiſtraturen nach der Vorbereitung vom Kleinern auf das Größere, das ward im Laufe des ſechsten Jahrhunderts zum poſitiven Geſetz erhoben. Auf den Vorſchlag des Tribuns Villius Tappulus wurde im Jahr 573 durch den Beſchluß der Tribus feſtgeſetzt, daß Niemand vor dem ein und dreißigſten Jahre zur Quäſtur, vor dem ſieben und dreißigſten Jahre zur curuliſchen Aedilität, vor dem vierzigſten Jahre zur Prätur und vor dem drei und vierzigſten Jahre zum Conſulate gelaſſen werden ſollte (lex Villia annalis). *)

*) Aus dem Umſtand, daß in der lex annalis des Cenſoramtes keine ausdrückliche Erwähnung geſchieht, läßt ſich vermuthen, daß es ſchon lange feſtes Herkommen geworden war, nur die ältern Senatoren, meiſtens die geweſenen Conſuln und Prätoren, zur Cenſorwürde zu erwählen. Es war das natürlichſte, daß man die höchſt wichtigen Functionen der Cenſur — die Aufſicht über die Zuſammenſetzung des Senats, die Gewalt, die Unwürdigen vom Senate auszuſchließen und die Liſten ſeiner Mitglieder aufzuſtellen, die Aufſicht über den Ritterſtand, die Geſtaltung der Schatzungsclaſſen im Innern des Tribus und die Centralverwaltung des Finanzweſens — nur den erfahrenſten, den durch die vorgerückten Jahre gemäßigten, den durch die vorgängige Führung der übrigen

Zu den Befeſtigungen der Ordnung muß ferner gerechnet werden, daß die Leitung der Rechtspflege bei der Magiſtratur und den Senatoren verblieb, und daß man demnach bei der Meinung beharrte, daß die Juſtizverwaltung weſentlich zu den obrigkeitlichen Funktionen gehöre. Zu den beſſeren Ausbildungen des Juſtizweſens gehörte, daß die Zahl der Prätoren ſeit der Mitte des ſechsten Jahrhunderts auf ſechs erhöht worden war und daß ſeit dem Jahr 604 permanente öffentliche Gerichtshöfe (quaestiones perpetuae) niedergeſetzt wurden, um die öffentlichen Unterſuchungen (judicia publica) über die wichtigſten Staatsverbrechen zu führen. Die Zuſammenberufung dieſer Gerichtshöfe, deren nach und nach vier beſtellt wurden, war geeignet, ein regelmäßiges Verfahren gegen die Verbrecher zu begründen. Ein Prätor ſtand an der Spitze jedes Gerichts und wählte mittelſt einer Looſung ſo viel Beiſitzer aus den für den Jahreslauf zu Richtern beſtimmten Senatoren, als nach den Geſetzen für die vollſtändige Beſetzung des Gerichtshofes wegen der demſelben zugewieſenen Gattung von Unterſuchungen vorgeſchrieben war. Nächſt dem Prätor, welcher die Anklage zu verſtatten oder abzuweiſen, die Gerichtsverſammlung zu berufen und zu entlaſſen, die Form der Klagverfolgung zu beſtimmen und über Allem, was von Staatswegen in der Unterſuchung zu beachten war, zu wachen hatte, ſtand der Erſte aus den Gerichtsbeiſitzern, als Dirigent bei dem für die verſtattete Anklage vom Prätor bezeichneten Inquiſitionsverfahren (princeps judicum, judex quaestionis), um die Vernehmungen zu halten, die Zeugen zu verhören, die Beweisurkunden u. dergl. mehr zu prüfen und das Materielle der Sache zur Reife für die Beurtheilung zu bringen.

Staatsämter zu ſicherem Takte in der Auffaſſung und Ausſcheidung der perſönlichen Würdigkeiten und zu höherer perſönlichen Auctorität erhobenen Männern anvertraute.

Die Ankläger und die Angeſchuldigten wurden in öffentlicher Rede gegen einander gehört; den Letztern war verſtattet, auf die Entfernung derjenigen Richter, welche aus geſetzlich gebilligten Gründen ungeeignet erſchienen, zu dringen und durch rechts- und geſetzkundige Männer, ſo wie durch Freunde und Gönner von öffentlichem Gewicht ihre Vertheidigung führen und unterſtützen zu laſſen (oratores, advocati, patroni). Wenn der Ankläger und der Vertheidiger ihre Vorträge für geendigt erklärt hatten, *) verwies der Prätor die Richter zur Berathung über die Fällung des Urtheils, und zur Ablegung der Stimmen. Die Richter gaben ſtehend ihre Stimmen. **) Nach vernommener Abſtimmung publicirte der Prätor die Sentenz, welche nach Ausfall der Mehrheit den Angeklagten entweder losſprach, oder verurtheilte, oder die Sache zur wiederholten Unterſuchung ausſtellte.

Vier Gattungen von öffentlichen Vergehungen und Verbrechen wurden nach und nach eine Hauptbeſchäftigung für die eingeſetzten permanenten Criminalgerichtshöfe. Vor dem einen wurden Magiſtrate, die ſich bei der Verwaltung der Provinzen Erpreſſungen hatten zu Schulden kommen laſſen, nach dem Geſetzvorſchlage des Tribuns L. Calpurnius Piſo (lex de repetundis vom Jahr 604) auf Erſatz des Erpreßten belangt. Vor den andern wurden diejenigen angeklagt, welche ſich bei

*) Die Ankläger wie die Vertheidiger hatten eine beſtimmte Formel, um anzudeuten, daß ſie nichts weiter in der Sache vorzubringen hätten; ſie ſchloſſen mit dem Worte: dixi! Die Beendigung der gerichtlichen Reden wurde dann von Seiten des Gerichts wieder durch eine beſtimmte Formel angenommen; ein praeco an der Seite des Prätors mußte durch den lauten Ausruf: dixerunt! das Zeichen geben, daß das Verfahren geſchloſſen ſey und zum Urtheil geſchritten werden ſolle.

**) Nicht lange nach der Einführung der ſtehenden Gerichtshöfe wurde die Abſtimmung mit Täfelchen angenommen, wovon weiter unten Nachricht gegeben iſt.

der Bewerbung und die Magiſtraturen unerlaubter Mittel bedient, oder öffentliche Gelder unterſchlagen, oder gegen das Wohl und die Sicherheit des Römiſchen Volkes verbrochen hatten (quaestiones de ambitu, de peculatu, de majestate).

Wenn Verbrechen vorkamen, welche in den öffentlichen Geſetzen noch gar nicht berückſichtigt waren, oder bei welchen die Strafbarkeit des Thäters höher ſich darſtellte, als daß ſie nach den darüber ſchon vorhandenen Geſetzen hätte beurtheilt werden können, ſo wurde ein außerordentliches Gericht vor dem ganzen Senate, oder unter dem Vorſitze der Conſuln gehalten.

Sehr zweckmäßig erſcheint die Einrichtung, nach welcher diejenigen vier Prätoren, welche durch den Ausfall der Looſung zwiſchen den gewählten ſechs Prätoren für die Provinzen beſtimmt waren, zunächſt die Leitung der vier Gerichtshöfe auf ein Jahr lang zu übernehmen hatten. Dieſe Vorübung der Prätoren bei der Rechtspflege in der Hauptſtadt war das geeignetſte Mittel, die Formen der Römiſchen Rechtspflege nach und nach in die Provinzen überzutragen und das Juſtizverfahren allenthalben in gewiſſe Uebereinſtimmung zu bringen.

Oeffentliche Gerichte des Volkes wurden über die Verbrecher nur in ſolchen Fällen gehalten, wo ein Geſetz die Entſcheidung ausdrücklich den Comitien vorbehalten hatte. Es gehörten darunter vorzüglich die Verbrechen gegen die Würde, die Rechte und die Sicherheit des Volkes und gegen die Sicherheit des Staats überhaupt, und das Verbrechen der Veruntreuung am öffentlichen Gute, ſo weit dieſe Fragen nicht dem Verfahren vor den ſtehenden Gerichtshöfen überlaſſen waren. Ging die Anklage auf den Tod oder auf den Verluſt aller Rechte des Römiſchen Bürgers (de capite civis Romani), ſo mußte das Gericht vor den Comitien der Centurien gehalten werden; war eine Geldſtrafe in Antrag, ſo wurde das Gericht vor den Comi-

tien der Tribus veranſtaltet. Die Anklage vor dem Gericht der Centurien geſchah in der Regel durch einen der höheren Magiſtrate, von welchen die Comitien berufen werden durften, außerdem jedoch auch, mit beſonderer Conceſſion der Conſuln, durch die Quäſtoren und die Tribunen. Bei den letzteren war es Haupttendenz, Magiſtrate, Feldherrn, Provincialmagiſtrate, Geſandten wegen verſchuldeter Pflichtverletzung durch die öffentliche Anklage zur Verantwortung zu ziehen, wenn der Senat oder die Genoſſen der Magiſtratur aus Nachſicht unthätig blieben. Die Haupthandlungen des Prozeſſes waren im weſentlichen übereinſtimmend mit dem Verfahren vor den ſtehenden Gerichtshöfen. Form der Anklage, Beweisführung wegen des Verbrechens, Gegenvernehmung des Angeſchuldigten, Schlußreden des Anklägers und Vertheidigers, Abſtimmung wegen des Urtheils und Publikation der Sentenz durch den Vorſitzenden der Comitien folgten ſich in den gehörigen Zwiſchenräumen. Wurden Magiſtrate angeklagt, die noch in der Amtsführung ſtanden, ſo konnte die Ladung des Beamten vor das Gericht in der Regel erſt in die Zeit geſetzt werden, wo die Magiſtratur geendigt und der Angeklagte in das Privatleben zurückgetreten war. *)

Häufig wählten ſolche Angeklagte, um der Strafe zu entgehen, freiwillige Entfernung aus Rom und Verzichtleiſtung auf das Bürgerrecht.

In der öffentlichen Verhandlung wichtiger Staatsſachen vor den Comitien, in der öffentlichen Behandlung der Rechtspflege vor den Gerichtshöfen, in der Oeffentlichkeit der Anklagen, der

*) Die Fälle, wo Magiſtrate auch während der Amtsführung ſich auf Anklagen wegen öffentlicher Verbrechen vor Gericht zu ſtellen hatten, ſind höchſt ſelten vorgekommen. Man erzählt einige wenige Beiſpiele von Tribunen, Aedilen und Cenſoren, denen dies begegnet iſt.

Unterſuchung, der Vertheidigung, der Urtheilsſprüche erweiterte ſich das Studium der Staatskunſt, erweiterte ſich die Rechtskunde, erwuchs und erſtarkte die politiſche und gerichtliche Beredtſamkeit. Das eroberte Griechenland lieh ſeinen Siegern die Muſter der Redekunſt. Die Römiſchen Staatsmänner zogen die Griechiſchen Denker in ihren Umgang und forſchten in den Ueberlieferungen Griechiſcher Weltweisheit, Redekunſt und Geſchichtſchreibung; der Geiſt der Atheniſchen Redner aus den Zeiten der Philippe und der Alexander verband ſich mit dem Leben der Römiſchen Senatsſitzungen, Gerichtshöfe und Volksverſammlungen. Die Kenntniß des Rechts und der Geſetze, die Fertigkeit in ihrer Anwendung auf die Streitfälle, die Leitung der Rechtspflege in der Ausübung des Richteramtes, die Behandlung der Anklagen und der Schutzreden, die Erörterung der wichtigſten Fragen aus der Staatsverfaſſung und aus der äußern Politik geſtaltete ſich zur zuſammenhängenden umfaſſendern Wiſſenſchaft und zur ſicheren Kunſt, an welcher die vorragenden Talente ſich verſuchten.

Die Corporation der Ritter hatte ſich im Laufe des ſechsten Jahrhunderts ſehr in der Zahl vergrößert, und viel Reichthum gewonnen. Die Zahl der nach dem Vermögensbeſitz zur Aufnahme in die Rittercenturien befähigten Bürger war in den Eroberungskriegen ſo angewachſen und die Begriffe von dem, was für Reichthum gehalten werden könne, hatten ſich ſo geändert, daß für räthlich gehalten wurde, den ritterſchaftlichen Cenſus bis auf 400 H. S. oder die Hälfte des ſenatoriſchen Cenſus (alſo 20,200 Thlr. Conv.) zu ſteigern. Bei den Rittern mußte ſich aber der Reichthum nicht nur erhalten, ſondern auch zu immer größeren Maſſen anhäufen, da die Finanzeinrichtungen der Römer es zur Regel gemacht hatten, den ununterbrochenen Zufluß der öffentlichen Einkünfte durch Maaßregeln im Großen in Verbindung mit den Reichen des Staats zu verſichern. Wie

ſchon oben erwähnt iſt, wurden den Rittern die Staatsgüter, die Tributeinhebungen, die Grundabgaben und die Zölle in ausgedehnten Verpachtungen von der Republik überlaſſen. Nothwendiger Naturgang war es daher, daß die Ritter um ſo größeren Einfluß ſich aneigneten, je mehr ihr Selbſtgefühl bei ihren ſo vielfachen Beziehungen auf die geſammte Verwaltung der Republik ſich entwickelte. Die Ritter ſonderten ſich immer mehr aus dem Stande der Plebejer und geſtalteten ſich ſeit dem Eintritt des ſiebenten Jahrhunderts zu einem ſelbſtſtändigen politiſchen Körper, zu einem Stande, der in die geſellſchaftliche Bewegung zu Rom mit bedeutendem Gewichte eingriff. Der Ritterſtand erhob ſich zu einer weſentlichen Befeſtigung des ganzen Gebäudes der Republik. Durch den Zuſammenhang der öffentlichen Pachtungen concentrirten ſich im Ritterſtande die wichtigſten Verbindungen im Finanzſyſteme der Republik.

Die Bürger des plebejiſchen Standes, in welchem alle übrigen zu den Tribus verzeichneten Römer gerechnet wurden, hatten ſich gegen das Ende des ſechsten Jahrhunderts über dreimal hunderttauſend vermehrt. *) In der großen Gemeinde der vollberechtigten Staatsbürger erſchienen die Bürger der fünf Schatzungsklaſſen nur noch als ein engbegrenzter Ausſchuß. Die anſäſſigen Bürger aus den Tribus, die durch den Cenſus ausgeſchiedenen timokratiſchen Stützen des Staats waren von einer zahlreichen, aus mannigfaltigen Stoffen gemiſchten Volksmaſſe umkleidet. Neben den Reichen, die in Palläſten den glänzendſten Luxus zeigten, neben den Bürgern einer rechtlichen Mittelklaſſe, die von beſtimmten Beſchäftigungen durch den Anbau ihrer Landgüter, durch den Handel, durch Wechſelgeſchäfte, durch Künſte und Handwerke ſich nährten, trieben ſich beträchtliche

*) Im Jahr 585 gab der Cenſus die Summe von 312,081 Römiſchen Bürgern; im Jahr 623 wurden ihrer 212,823 gezählt.

Maſſen unbeſchäftigter Menſchen, entlaſſene Soldaten ohne Eigenthum, Freigelaſſene ohne Gewerbe, verarmte, aus ihrem Grundbeſitze vertriebene, Ackerbauern u. a. m. in der Hauptſtadt umher. Dieſe müſſigen Haufen warteten auf die Gunſt des Augenblicks, um tägliche Ernährung und Obdach für ſich und ihre Familien, und Rettung aus dem Nothſtande zu erflehen, und um jeden Vortheil zur Erleichterung ihres Fortkommens zu ergreifen. Die Armen und Nothleidenden unter den Bürgern vor Verzweiflung zu bewahren, ſpendeten der Senat und die Magiſtratur Getreide und Brod aus den öffentlichen Vorrathshäuſern. Die träge und gährende, mit ſteigender Progreſſion anſchwellende Volksmaſſe von gewaltthätiger Bewegung abzulenken, den großen Bürgerhaufen, der unaufhörlich die Straßen und die öffentlichen Plätze füllte, um Verdienſt ohne Arbeit zu erhaſchen und um die Neugierde oder die Schauluſt zu befriedigen, bei gutem Muthe zu erhalten, gaben die Großen der Republik aus dem Staatsſchatze und aus ihrem Privatvermögen die mannigfaltigſten und prächtigſten Schauſpiele. Dem buntgemiſchten Bürgerthume ſchmeichelten die Bewerber um die Magiſtratur, die Tribunen, die Reichen, die geweſenen Magiſtrate, um Stimmen für Magiſtratswahlen, für vorgeſchlagene Geſetze und öffentliche Maaßregeln, für die Entſcheidung anhängiger Unterſuchungen zu gewinnen. Die Ausübung des Stimmenrechts in den Comitien ward zum Mittel des Gelderwerbs herabgewürdigt. Die Geldreichen ſpendeten von ihrem Ueberfluſſe, um die Mittel zu neuen Bereicherungen, den Weg in die Provincialverwaltung ſich zu ſichern. Um höhere Bietungen verkaufte der Bürger der Centurien ſeine Stimme bei den Wahlen der höhern Magiſtrate; um kleinere Geſchenke in Geld und in Kleidern lieh der ärmere Bürger den Tribus ſeine Stimme in der Tribus-Verſammlung.

Dahin war es gekommen, weil die Entwickelung im Mit-

telpunkte der Republik ſtockte, weil der Senat und die Magiſtratur verſäumt hatten, mit dem Fortſchreiten der Zeit die Eintheilungen der Bürger beſſer zu geſtalten und nach den Verwandlungen der geſellſchaftlichen Elemente die Ausübung der politiſchen Rechte zu modificiren. Kurzſichtigkeit oder Schwäche ließ die Tribus bei ganz veränderten Umſtänden in der Geſtalt fortbeſtehen, welche für frühere Compoſitionen der Geſellſchaft erdacht und ins Leben eingeführt war. Die Maaßregel des Cenſors Q. Fabius (450), wodurch alle Freigelaſſene aus den ländlichen Tribus den vier ſtädtiſchen Tribus mit zugetheilt wurden, mochte geeignet ſeyn, einige Unbequemlichkeiten zu beſeitigen, die bei den damaligen Umſtänden ſich fühlbar gemacht hatten. Dieſe Einrichtung mußte aber von den Staatsführern der folgenden Zeiten in ihrer Wirkung auf den öffentlichen Zuſtand gewürdigt, und ſie mußte, wenn der früher davon empfundene Nutzen nicht weiter zu erkennen war und im Gegentheil für das Gemeinweſen Schädliches daraus entſprang, bei rechter Zeit modificirt oder mit anderen Formen vertauſcht werden. Es war eine augenſcheinliche Folge jener Maaßregel, daß die große vermögensloſe Bürgermaſſe aus ſämmtlichen Schatzungskreiſen mit den niedrigſten Claſſen in der Hauptſtadt ſich in engere Verbindungen ſetzte, daß eine übermäßige Bürgermenge nach Rom ſich zuſammendrängte, daß bei dem naturgemäßen Anwachs der Bevölkerung die unaufhörliche Anhäufung des Volkes in Rom gefährliche Gährungsſtoffe um den Sitz der Regierung concentrirte. Dieſen Inconvenienzen möglichſt abzuhelfen, im vorurtheilsfreien Ueberblick des Bedürfniſſes für das Ganze den Gährungsſtoff aus Rom zu entfernen, und den vermögens- und arbeitloſen Haufen überallhin nach allen Tribus zu vertheilen und an den Wohnplätzen zu feſſeln, um allenthalben die Ordnung für die geſellſchaftlichen Maſſen zu bewahren und der geſellſchaftlichen Bewegung Meiſter zu bleiben, das Müſſige

und Werkloſe zum Nützlichen und Fruchtbringenden zu geſtalten — war die natürliche, unverkennbare Aufgabe der innern Politik. Den Cenſus für die Bürger der Centurien zu erhöhen, um für die wichtigſten Handlungen der Staatsgemeine eine mäßige Zahl der ſtimmführenden Bürger zu erhalten — demnächſt in den Tribus die nur dem roheren Zuſtande zuſagende Gleichheit der politiſchen Rechte zwiſchen dem Vermögenden und Eigenthumsloſen aufzuheben, im Innern jeder Tribus timokratiſche Abtheilungen mit weiterem Maaßſtabe, wie bei den Centurien, zu bilden, die Ausübung des Stimmenrechts in den Tribusverſammlungen auf die Vermögenden zu beſchränken, um das corporative Zuſammenwirken einer phyſiſchen Uebermacht zu verhüten, um das Gewicht der Maſſen eines rohen müſſigen, jeder ſchlechten Einwirkung feilen Volkshaufens zu neutraliſiren — ferner dem vorhandenen Volksüberfluß durch ununterbrochene Ausführung von Kolonien nach den eroberten Ländern Arbeit anzuweiſen und Gelegenheit zur moraliſchen Aufrichtung zu verſchaffen — ſchien neben andern denkbaren Hülfsmitteln der Weg einer natürlichen, thätigen, mit Umſicht vorſorgenden Politik.

Durch eine lange Erfahrung mußte ſich den Römiſchen Gewalthabern die Betrachtung aufgedrungen haben, daß in dem Verhältniß, in welchem deliberirende Körper zu größeren Maſſen anſchwellen, die Lenkſamkeit und Entſchlußfähigkeit derſelben abnimmt, daß das Volk in Maſſe ſtets unfähig iſt, von politiſchen Rechten zweckmäßigen Gebrauch zu machen, und daß die Inhaber der Staatsgewalt ſich daher zum Ziel zu ſetzen haben, der nnorganiſchen Maſſe natürliche Gliederungen mit ſelbſtthätiger Lebensfähigkeit zu geben, dem Bedeutenden und Dauernden den gebührenden Vorzug in der geſellſchaftlichen Ordnung zu verſichern, das Geſtaltloſe und Unbedeutende in die gebührende Unterordnung und Abhängigkeit zu verſetzen, und jene zuſammengeſetzten Deliberationen, durch welche eine erleuchtete Staats-

regierung ein freies Bürgerthum von ihren Zwecken zu unterrichten, ſich ſelbſt von der allgemeinen Staatsangemeſſenheit ihrer Handlungen zu überzeugen, die Anhaltpuncte zu ferneren Verbeſſerungen zu ſammeln und des freiwilligen Gehorſams der Staatsbürger aller Claſſen ſich zu verſichern ſucht, nur an die auf practiſchem Wege gefundene Auswahl der Geſellſchaft, an die Spitzen oder Richtpuncte der in ſich organiſirten Land-, Volks-, Standes- und Gewerbs-Eintheilungen zu knüpfen.

Der Staatsrath und die Magiſtratur zu Rom verſäumten, durch gehörige Anſtalten die Ordnung im Mittelpuncte der vergrößerten Staatsgeſellſchaft auszubilden und die Herrſchaft über alle Kreiſe der geſellſchaftlichen Thätigkeit in gleichem Maaße zu behaupten. Man hörte auf, dem verarmten Volke Land auszutheilen und durch öftere Ausführung von Kolonien das Anwachſen arbeitsloſer Maſſen zu beſchränken; man war nicht beſorgt, den Pöbel in die Tribus und in die eroberten Provinzen zu vertheilen, ſondern man ließ die niedrigen Claſſen der Plebejer der vier ſtädtiſchen Tribus verſammelt; man war, obwohl durch das Einſtrömen der fremden Reichthümer die Begriffe von politiſchen Befähigungen nach dem Grundſatze des Vermögensbeſitzes ſich hatten ändern müſſen, nicht dazu geſchritten, den Cenſus für die Centurien durchgängig *) zu erhöhen, und man ließ es daher geſchehen, daß die letzten Schatzungsclaſſen ſich immer mehr anfüllten und die Gemeinde der Centurien zur übermäßigen Kopfzahl anſchwoll; man wendete keine durchgreifenden Maaßregeln an, daß das volle Bürgerrecht in den Gemeinden der Tribus ſich nicht über die niedrigſte roheſte Claſſe verbreiten könnte; man ſchritt nicht zu der entſcheidenden Maaßregel, die Staatsgenoſſen ohne Eigenthum, ohne Erzie-

---

*) Man hatte, wie ſchon oben S. 478 erwähnt iſt, nur den Cenſus für eine Abtheilung der erſten Schatzungsclaſſe, die Centurien der Ritter, erhöht.

hung, ohne Bildung, ohne alle Bürgſchaft für den richtigen Gebrauch der wichtigſten Gerechtſame mit ihrer ganzen Kopfzahl von den öffentlichen Verſammlungen auszuſchließen und das Stimmrecht nur auf die Bürger von Vermögen, von Erziehung und von Bildung zu beſchränken.

Dieſe Zuſammenſetzung der zwei großen Corporationen, welchen die Verfaſſung der Ausübung ſo wichtiger Rechte verlieh, mußte auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten vielfach zurückwirken. Bei der Gemeinde der Centurien, einem vom Cenſor gewählten und geſichteten, mit der Civität begabten engern Ausſchuſſe des Volkes, war noch die Wahl der höheren Magiſtrate, die Abſtimmung über die Geſetze, welche die höhere Magiſtratur in Gemäßheit der Vorberathung und Beſchlußfaſſung im Senate dem Volke vorzuſchlagen hatte, die Strafgerichtsbarkeit über geweſene Oberbeamte, Feldherren und Geſandten, die durch Magiſtrate oder Tribunen wegen Verletzung der Verfaſſung und der Geſetze angeklagt waren, endlich das Halsgericht über das Verbrechen des Hochverraths gegen die Republik. Die Gemeinde der Tribus — die ganze Maſſe der plebejiſchen Bürger, mit Einſchluß der Bürger in den Centurien — hatte ihren Wirkungskreis mehrfach erweitert. Den Comitien der Schatzungskreiſe gebührte die Wahl der ordentlichen Magiſtrate zweiten Ranges, des Pontifex Maximus und der euruliſchen und plebejiſchen Aedilen, der Quäſtoren, der Münzaufſeher, der triumviri capitales, ferner die Wahl der Volkstribunen und zu den der Volkswahl überlaſſenen Kriegstribunenſtellen in den Legionen, die Ernennung der niedern außerordentlichen Magiſtrate (der Aufſeher über die Getreidevorräthe, der Beauftragten für das Seeweſen, der Straßenaufſeher u. a. m.). Den Tribus war auch die Wahl der ordentlichen Magiſtrate für die Provinzen (der Proconſuln, der Proprätoren und der Proquäſtoren) überlaſſen worden; bei ebendenſelben wurden die

Commiſſarien für die Ausführung der Kolonien und zur Vertheilung der Gemeinländereien unter die Bürger ernannt. Die Comitien der Tribus beſchloſſen über Geſetze und Maaßregeln, welche durch die Tribunen vorgetragen waren, über die Ertheilung des Bürgerrechts, über die Geſtaltung des Ausnahmen vom Geſetze über Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe, über Bündniſſe mit auswärtigen Völkern. Dieſelben Comitien hatten Gerichtsbarkeit, ſoweit die Anordnung öffentlicher Unterſuchungen und die Beſtrafung öffentlicher Vergehen durch Geldbußen in Frage kam.

Einen ſehr practiſchen Weg, um in die Einwirkung des Volkes aufs Oeffentliche mehr Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen, zeigten die Cenſoren des Jahres 574 M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, als ſie die Schatzungskreiſe in verſchiedene Bezirke oder Diſtrikte abtheilten, und in jedem derſelben die Mitglieder der Tribus nach ihrem Stande und Gewerbe in gewiſſe Claſſen ſonderten. Inſofern dieſer Maaßregel der Zweck zum Grunde lag, die Abſtimmung zuerſt den Bezirken zuzuweiſen und für jeden derſelben aus den abgemehrten Geſammtſtimmen ſeiner Standes- und Gewerbsclaſſen eine Geſammtſtimme zu bilden, inſofern es Abſicht war, aus dieſen Geſammtſtimmen der Bezirke die Geſammtſtimmen für den ganzen Schatzungskreis zu ziehen, inſofern man die Vorſicht brauchte, den Bürgern der niedrigern Claſſen in jeder Tribus nur wenige gemeinſchaftliche, das Gewicht der übrigen Claſſen nicht verändernde Stimmen einzuräumen, konnte immer ſicherer auf den Zweck hingearbeitet werden, bei den Abſtimmungen in den Volkscomitien die blinde und willkührliche Einwirkung der Kopfzahl zu paralyſiren und die Entſcheidung der öffentlichen Angelegenheiten mehr nach den reellen Intereſſen zu lenken.

Es war ferner ein Vorſchritt zur Vereinfachung der Comitial-

Verhandlungen, als nach dem Antrage des Tribuns A. Gabinius im Jahr 614 bei den Centurien das mündliche laute Abſtimmen außer Gebrauch geſetzt und dafür das Stimmen mit Täfelchen eingeführt wurde (lex Gabinia tabellaria). Da die mündliche Aeußerung der Geſinnung den Einzelnen öfter Gefahr zu bringen ſchien, ſo ſollte dieſes Geſetz eine größere Freiheit für den Gebrauch des Stimmrechts gewähren. Es ward daher vorgeſchrieben, daß die Stimmtäfelchen, die jeder Bürger beim Vorrufen der einzelnen Centurien vor dem Eintritt in den Stimmkreis eingehändigt erhielt, im Vorübergehen ſchweigend in die dazu beſtimmten Gefäße niedergelegt würden, und daß Niemand dem Einzelnen in das Stimmtäfelchen ſehen, Niemand ihn mit Fragen oder mit Aufforderungen beläſtigen ſollte. Die Bequemlichkeiten dieſes Verfahrens, welches zuerſt bei den Abſtimmungen über die Wahl der Magiſtrate in Uebung kam, machten ſich bald geltend, ſo daß man in kurzem ſich dazu entſchloß, dieſelbe Methode auch bei den übrigen Gegenſtänden, für welche die Beſchlüſſe der Volksverſammlungen zu erholen waren, in Anwendung zu bringen. Schon im zweiten Jahre nach der Genehmigung des Gabiniſchen Geſetzvorſchlags wurde auf den Antrag des Tribuns L. Caſſius feſtgeſetzt, daß von den Richtern bei den Unterſuchungen und von den Bürgern bei verſammeltem Gericht der Centurien nicht mehr mündlich, ſondern durch Täfelchen ſchweigend abgeſtimmt werden, und daß hievon nur der Fall des Gerichts über den Hochverrath ausgenommen bleiben ſollte. Ein drittes Geſetz, welches der Tribun C. Papirius Carbo im Jahr 621 beantragte, dehnte die neue Stimmweiſe auch auf die Volksverſammlungen aus, in welchen über die Annahme oder Verwerfung neuer Geſetze entſchieden werden ſollte, und durch ein viertes Geſetz wurde im Jahr 630, auf den Antrag des Tribuns Cölius Caldus, auch die Ausnahme beſeitigt, welche

das Caſſiſche Geſetz wegen der Abſtimmung über das Verbrechen des Hochverraths beſtimmt hatte. *)

---

*) Nach Einführung der Stimmtäfelchen wurde in der Verſammlung der Centurien folgendes Reglement beobachtet:

Sobald die Centurien auf dem gewöhnlichen Verſammlungsplatze (dem Marsfelde) in Ordnung aufgeſtellt waren, ſchritten die Centurien der erſten Schatzungsclaſſe zur Looſung um den Vorzug der erſten Stimmablegung. (S. oben Seite 372). Auf den Ruf des vorſitzenden Oberbeamten ging dann die getroffene Centurie (centuria praerogativa) aus der Reihe nach den Brückchen, welche auf dem freien Raume zu den Eingängen des durch Schranken bezeichneten Stimmkreiſes führten. Am Eingange der Brückchen empfing jeder Bürger durch beſondere Beauftragte (diribitores, Austheiler) verſchiedene Täfelchen zum Gebrauch für ſeine Abſtimmung. Auf dieſe Täfelchen waren, wenn die Wahl der Magiſtrate in Frage kam, die Namen der vom Comitial-Dirigenten bezeichneten zuläſſigen Candidaten eingeſchrieben. Sollte über Geſetzvorſchläge abgeſtimmt werden, ſo wurden jedem Bürger zwei Täfelchen eingehändigt, das eine mit der Inſchrift V. R. (uti rogas), um die Zuſtimmung, das andere mit dem Buchſtaben A. (antiquo, oder antiqua probo), um die Verwerfung auszuſprechen. Waren die Centurien zum Gericht verſammelt, ſo bekam jeder Einzelne drei Täfelchen zugetheilt, das eine mit dem Buchſtaben A. (absolvo) um die Losſprechung, das andere mit dem Buchſtaben C. (condemno) um die Verurtheilung, das dritte mit den Buchſtaben N. L. (non liquet) um die Unentſchiedenheit des Stimmenden anzuzeigen. Beim Eingange von den Brückchen in den umzäunten Stimmplatz trafen die Bürger auf andere Beauftragte (rogatores, Stimmforderer), die Aufſicht zu führen hatten, daß die entſcheidenden Stimmtäfelchen in das dazu beſtimmte Gefäß richtig niedergelegt wurden. Andere Beauftragte (custodes, Stimmwächter) hatten wieder das Geſchäft, das Gefäß mit den entſcheidenden Stimmen zu bewahren, und, ſobald alle anweſenden Bürger der aufgerufenen Centurie abgeſtimmt hatten und in den Kreis eingelaſſen waren, die Täfelchen einzeln aus dem Gefäß hervorzuziehen und die Stimmen auf eine dazu bereit gehaltene Tafel mit Puncten anzumerken. Die Meinung, wofür die meiſten Puncte (puncta für singulorum sententiae) eingetragen waren, galt für die Geſammtſtimme der Centurien, und wurde ſofort durch einen Ausrufer der Menge verkündigt. Auf gleiche Weiſe wurde, ſobald die vorſtimmende Centurie aus dem Kreiſe entlaſſen war, das Stimmgeſchäft mit den übrigen Centurien (die nach der Willkühr des Comitial-

Wären die Römer auf dem Wege zur Vereinfachung des Comitialweſens fortgeſchritten, hätte man ſich in dem Maaße, in welchem die Republik ſich vergrößerte, von den Einwirkungen der Kopfzahl der Bürger befreit und dem Princip, nach welchem für die großen Gemeinde-Verſammlungen die Schlußziehung nach Geſammtſtimmen (nach den Einheiten der Centurien und der Tribus) angeordnet war, eine ausgedehnte Anwendung gegeben, hätte man, nachdem ſchon durch die Cenſoren Aemilius Lepidus und Fulvius Nobilior für das Innere der einzelnen Tribus Bürgercorporationen nach örtlichen Abtheilungen und nach den Intereſſen des Standes und der Beſchäftigungen gebildet waren, ausſchließlich die Geſammtheiten dieſer Körperſchaften zu Stimm-Einheiten für die Tribusverſammlungen erhoben, hätte man hierdurch die Menge ausgeſchloſſen und nur die Erſten, die Aelteſten, die Erfahrenſten, die Optimaten aus dieſen Corporationen zur Ausübung des Stimmenrechts berufen, wäre jeder Beſchluß der Tribus-Gemeinden aus lauter Geſammtſtimmen verengerter Ausſchüſſe, im Aufſteigen von den Spitzen der kleinern geſellſchaftlichen Verbindungen zum erweiterten höheren Kreiſe, hervorgegangen und auf dieſem Wege der großen Maſſe die unmittelbare Einwirkung auf die Staatsſachen verwehrt worden — hätte Rom ſich zur Idee einer Landes- und

---

Dirigenten aufgerufen wurden) ſo lange fortgeſetzt, bis die Mehrzahl der Centurien für eine Meinung ſich entſchieden hatte und der Geſammtbeſchluß der Centurien-Gemeinde dadurch begründet war. Wurde bei einer Centurie Gleichheit der Stimmen gefunden, ſo mußte die Geſammtſtimme dieſer Centurie für dieſen Fall auf ſich beruhen, ausgenommen in der Verſammlung zu Gericht, wo die Gleichheit der Stimmen für eine losſprechende Geſammtſtimme gezählt werden mußte. Dem Geſchäft der Diribitoren, Rogatoren und Cuſtoden unterzogen ſich gewöhnlich die Gönner, Freunde und Anhänger der Männer, deren Angelegenheit in den Comitien verhandelt werden ſollte — ein Gebrauch, welcher auf die Entſcheidung der Sachen den größten Einfluß haben mußte.

Volksrepräſentation in natürlichem und practiſchem Stufengange erhoben — ſo ließ ſich denken, daß ſowohl die bürgerliche und politiſche Freiheit vollkommen hinreichende Bürgſchaft behalten, als auch die geſetzliche Ordnung zwiſchen den Beſtandtheilen der Staatsgeſellſchaft feſte Dauer bekommen hätte. Allein die Republik blieb hier auf halbem Wege ſtehen. Die Römiſche Politik, welche gegen außen mit Umſicht, Conſequenz und Feſtigkeit zu handeln wußte, verſäumte die Momente und verfehlte die Mittel, für die Ordnung im Innern die nothwendigen Stützen zu bereiten. Die Bürger blieben zu großen Maſſen vereinigt, um in Maſſe, ohne Unterſchied der Einſicht, der Erfahrung, des Standes, des Vermögens, ohne Vorbedingung des Alters, der Sachkenntniß, ohne Prüfung der Denkbarkeit eines wahren Intereſſe für den Staat — in den wichtigſten Entſcheidungen für die Geſellſchaft mit zu urtheilen und zu handeln. Die falſche Stellung der großen Maſſe verrückte die Ordnung des Staats. Das Unterlaſſen des Geſtaltens, des Gliederns im Einzelnen, das Verſäumen der Formationen in getheilten ſelbſtſtändigen Körpern, und der Mangel an Unterſcheidung der Central- und Partial-Bewegung, das Zuſammenlaſſen der unorganiſchen Kopfzahl führte die Republik ins Verderben. Die vereinigt gebliebene Volksmaſſe kam zum Gefühl ihrer phyſiſchen Uebermacht. Die politiſche Unbeholfenheit, das unthätige Stillſtehen der Machthaber, das Ruhen der Staatsintelligenz, die Stockung der Entwickelung legte den Grund zur Umwandlung der geſellſchaftlichen Ordnung.

Vorzüglich ein Punkt in der Conſtruction der Republik wurde die Quelle der wichtigſten Veränderungen. Dies war die politiſche Stellung des Tribunats. Die urſprüngliche Beſtimmung der Tribunen, ununterbrochene und ſtets lebendige Vertretung der plebejiſchen Gemeinde bei den Handlungen des Senats und der Magiſtratur, und Verwaltung der Localintereſſen für die

Schatzungskreiſe, hatte ſich im Laufe des fünften Jahrhunderts weſentlich verändert. Die Tribunen gewannen umfaſſenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, nachdem die Plebs zu einem Zweige der Geſetzgebung erhoben worden war, und Alles, was das Tribunat zum Beſten der Gemeinde bei den Tribusverſammlungen zum Beſchluß führen konnte, für die ganze Republik als gültig anerkannt werden mußte. Die Wirkſamkeit mußte immer bedeutender werden, als die plebejiſche Gemeinde ſich verſtärkte, und in ihrem Gleichgewicht gegen die Patricier befeſtigte, als beide Stände ſich im Fortſchreiten der äußern Eroberungen näher mit einander verbanden, und als die Genoſſenſchaften der Centurien mit den Gemeinden der Tribus in genauere Verbindung geſetzt wurden. Das Tribunat gewann nach und nach eine weitgreifende, faſt ungemeſſene öffentliche Macht. Die Tribunen übten nach Gutdünken das Veto gegen die Beſchlüſſe des Senats und gegen Handlungen der Magiſtratur; auf die Anklage der Tribunen mußten die Conſuln und die übrigen Magiſtrate nach niedergelegtem Amte vor dem Gericht der Tribus erſcheinen, und ſich wegen der ihrer Amtsführung gemachten Vorwürfe verantworten; auf den Antrag der Tribunen konnten Magiſtrate, die während ihrer Amtsführung Mißbräuche verſchuldet und die Rechte der Gemeinde verletzt hatten, vor der ordnungsmäßigen Zeit zur Niederlegung ihrer Würde genöthigt und ſofort vor Gericht gezogen werden. Das Tribunat griff ſelbſt in das Rechtsgebiet des Senats und der Magiſtratur. Nicht blos Localangelegenheiten der Tribusgemeinden, ſondern auch allgemeine Geſetze und Maaßregeln, zu welchen nach der urſprünglichen Verfaſſung nur dem Senate und der höheren Magiſtratur die Initiative gebührte und deren Einführung von der Zuſtimmung der Centurien abhing, wurden von den Tribunen aus eigener Macht vor die Gemeinde der Tribus gebracht und bei derſelben

zum Schluß geführt. Senat und Magiſtratur gewöhnten ſich, ſelbſt die von ihnen beſchloſſenen Maaßnehmungen, zu deren Genehmigung nach der Regel eine Verſammlung der Centurien mit den Feierlichkeiten der Auſpicien hätte berufen werden ſollen, den Tribunen mitzutheilen, um in Kürze die Zuſtimmung der Tribus, welche ohne Auſpicien verſammelt werden konnten, zu erlangen. Man fand kein Bedenken, die Centurien ſeltener zu verſammeln und die Tribus als Nationalgemeinde zu betrachten.

So hatte ſich das Tribunat nach und nach als ein unabhängiger Zweig der öffentlichen Macht neben den Senat und die Magiſtratur geſtellt. Auf der einen Seite Repräſentation des geſammten Römiſchen Volkes, auf der andern Seite uneingeſchränkte Magiſtratur über die geſammte Volksmaſſe gewährte das Tribunat einen Gewaltumfang, welcher ſelbſt den Senat und die höchſten Magiſtrate in ihren geſetzlichen Attributen gefährdete und das Volk einer uneingeſchränkten Oligarchie unterwarf. Senat und Magiſtratur waren einſt durch die Einführung des Tribunats in ihrer Macht beſchränkt worden, die Gewaltmäßigung wirkte wohlthätig für den Staat und das Tribunat erhob ſich zu einem Gegengewicht, welches zur beſſern Entwickelung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe die kräftigſten Impulſe gab. Eben ſo nützlich und nothwendig wäre es geweſen, das Tribunat in ſeiner Wirkſamkeit über die Tribus einzuſchränken oder unter feſte Contrôle zu ſetzen, als daſſelbe von ſeiner urſprünglichen Stellung herausging und kraft ſeiner Beziehungen zu den Tribus in die geſammte Staatsverwaltung ſelbſtthätig einzuſchreiten begann. Eine ſolche Contrôle gegen das Tribunat wurde um ſo dringenderes Bedürfniß, nachdem die Gemeinde der Centurien mit den Tribusgemeinden in engere Verbindung geſetzt, und eben dadurch dem unmittelbaren Einfluſſe der Tribunen mit unterworfen worden war. Dem Senate

und der ordentlichen Magiſtratur durfte es nicht mehr genügen, ſich mit der Gemeinde der Centurien in directer Beziehung zu wiſſen; in der veränderten Geſtalt der Geſellſchaft lag die Aufforderung, auch die Tribus der unmittelbaren Einwirkung der Conſuln und der Prätoren, der Dictatoren und der Interregen zu unterwerfen und der Herrſchaft der Tribunen über die Tribusgemeinden eine feſte Schranke, ein Gegengewicht auf gleiche Weiſe beizuordnen, wie das Tribunat einſt der Magiſtratur in dem Einfluſſe auf die Centurien zur Seite geſtellt worden war. Ein ſonderbares Mißgeſchick wollte, daß weder in dieſer Maaße, noch auf andere Weiſe eine Sicherung gegen Uebergriffe der tribuniciſchen Gewalt in die öffentliche Ordnung eingeführt wurde. Die ordentliche Magiſtratur blieb auf die Verhandlung mit den Centurien beſchränkt; die Verhandlung mit der Geſammtgemeinde der Tribus, mit den Bürgern des Cenſus ſowohl als mit den übrigen Genoſſen der Schatzungskreiſe, blieb ausſchließliches Reich der Tribunen.

Die einzige Wehr, um die gewaltige Macht über das Volk zu dämmen, war in dem Einſagerecht gegeben, welches jedem einzelnen Tribun gegen die übrigen zuſtand. Zum Glück für den Staat hatte der Einſpruch des Einzelnen verfaſſungsmäßig die volle Kraft, die Ausführung der von den übrigen Gliedern des Tribunats gewollten Schritte zu hindern, da die Tribunen nicht in collegialiſche Verbindung gebracht waren, und die Meinung des Einzelnen durch die Stimme der Mehrheit nicht außer Wirkſamkeit geſetzt werden konnte. Es war daher möglich, Uebereilung und ſchädliche Maaßregeln zu verhüten, ſobald es dem Senate und der Magiſtratur gelang, das Tribunat in ſeinen Meinungen zu trennen, und ſich im Mittel der Tribunen einen Anhang zu erhalten. Gelang dieſes nicht, war das Tribunat in ſich einig, ſo ſah Rom ein unbeſchränktes Decemvirat,

einen Zuſammentritt von zehn allgewaltigen Tyrannen. *) Das Tribunat artete aus, ſobald es ſeinen Einfluß über alles Maaß auszudehnen ſuchte, als es die andern weſentlichen Organe der Staatsgewalt, den Senat und die ordentliche Magiſtratur, zu überwältigen, als es unumſchränkt zu werden ſtrebte. So wenig ein unumſchränkter Senat, eine unbeſchränkte Magiſtratur dem Staate gefrommt hätte, eben ſo wenig konnte ein uneingeſchränktes, ein ungebändigtes Tribunat der Republik Nutzen bringen. Kein politiſches Prinzip für ſich iſolirt hatte dem Römergeiſte genügt. Die Größe des Römerthums war durch die wahren geſellſchaftlichen Grundſätze, die coordinirenden und controlirenden Verkettungen eines ſelbſtſtändigen Senats, einer ſelbſtſtändigen Magiſtratur und einer ſelbſtſtändigen Gemeinde-Repräſentation begründet worden. Das Mißverhältniß in der Stellung des Tribunats iſt der Schlüſſel zur Erklärung vieler wichtigen innern Ereigniſſe während des letzten Jahrhunderts der Republik.

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Erſte Gewaltausbrüche zwiſchen der Ariſtokratie und der Demokratie und Kampf der Bundesgenoſſen um das Bürgerrecht.

Rom hatte mit ungeheurer Anſtrengung die mächtigſte, alles Andere, was an Ländern und Völkern noch unbeſiegt ſtand, weit überragende Staatsverbindung errichtet. Die bebauten

---

*) Das Tribunat der letzten Jahrhunderte der Republik ging faſt in daſſelbe Verhältniß über, in welchem die Atheniſche Bulä und das Ephorat zu Sparta beim Verfall der griechiſchen Verfaſſungen und beim Sinken des Griechiſchen Nationalgeiſtes ſich darſtellt.

Länder des ſüdlichen Europa, die Völker aller Küſten, zu welchen das Mittelmeer ſeine Wellen trägt, waren der Römiſchen Republik entweder als Provinzen einverleibt, oder als Schutzbefohlene und Hülfspflichtige zugewandt, oder durch Bündniſſe befreundet.

Ganz Italien war zur großen Werkſtätte für Waffen umgeſchaffen. Die Erhaltung des Eroberten, die Fortleitung der Unternehmungen, in welche jede neue Erwerbung, jeder neue Vertrag verwickelte, heiſchte ununterbrochene Anſpannung aller Kräfte. Auf der Volkskraft Italiens ruhten die Säulen und Tragbalken des großen Gebäudes. Die Weltherrſchaft zu behaupten, ſtrömten unaufhörliche Kriegerſchaaren aus der gebietenden Hauptſtadt, aus den Municipien und Kolonien, aus den Städten der Bundesgenoſſen. Rom ſchuf Legionen auf Legionen, und ſendete Heere auf Heere nach Weſten und Oſten, nach Süden und Norden. Raſtloſe Bewegung ging durch die Römiſche Welt.

Die Anſtrengung der Römiſchen Bürger und der Italiſchen Bundesgenoſſen war um ſo ſtärker und verzehrender, je weniger den Provinzen ein ſolches Verhältniß angewieſen war, in welchem ſie dem Staatsverbande einen wahren Zuſatz von Verſtärkung und Befeſtigung hätten verleihen können. Die ungemeſſene Macht, die willkührliche Gewalt, die drückenden Erpreſſungen der Proconſuln und Prätoren, die ungezügelte Raubſucht der Quäſtoren, die ſchaamloſe, von beſtochenen Statthaltern geſchützte Habſucht der Ritter bei den Pachtungen der Staatsgefälle, ſaugten ungeſtört das Mark der Provinzen aus. Der Senat und die Magiſtratur zu Rom trafen keine wirkſamen Maaßregeln zur Abſtellung des ſchreienden Mißbrauchs. Die geldreichen Machthaber zu Rom ſahen gleichgültig zu, wie die Kräfte, welche dem Staate hätten erhalten werden ſollen, vergeudet, wie die Hülfsquellen, welche für die Republik in

edlem Sinne hätten benutzt werden ſollen, von gierigen Privathänden geraubt wurden.

Verderblich mußte ſich nunmehr die Beibehaltung einer organiſchen Einrichtung darſtellen, die in den frühern Zeiten für nützlich erkannt worden war. Die Römiſche Magiſtratur wurde unentgeldlich geführt. Dieſes Verhältniß war in einem Zuſtande feſtgeſetzt worden, wo das Staatsgebiet eng begrenzt, wo die Verwaltung der öffentlichen Aemter mit geringerem Aufwande verknüpft war. Die Sitten hatten ſich mit Vergrößerung der Republik geändert. Die Staatswürden konnten, ſeitdem die Bürger der Centurien ſich als Theilnehmer am Genuſſe der Verwaltungs-Vortheile betrachteten, nur mit beträchtlichem Aufwande (durch Austheilung von Geſchenken und durch weit verbreitete Beſtechung) erlangt werden. Namentlich war die Führung der Aemter, welche den Weg zu den höchſten Würden und zur Regierung der Provinzen bahnten, mit großen Koſten für öffentliche Angelegenheiten (z. B. für die Anſtellung der öffentlichen Schauſpiele) verknüpft. Was der Einzelne von ſeinem Vermögen geopfert hatte, ſollte das Oeffentliche wiedererſtatten. Die Geldoligarchie zu Rom war einig, für dieſen Zweck die Provinzen Preiß zu geben. Die unentgeldliche Magiſtratsführung war die Rechtfertigung für die Beraubung der Provinzen.

Vergebens ſtellten Männer, wie der uneigennützige Calpurnius Piſo, deſſen Werth die beſſeren Bürger der Republik mit dem Ehrennamen frugi (des Rechtſchaffenen) auszuzeichnen wußten, das Muſter guter Provinzial-Verwaltung auf; vergebens ſuchte dieſer Rechtſchaffene durch das Geſetz de repetundis der Beraubung der Provinzen kräftigen Einhalt zu thun. Der Grundfehler in der Provinzial-Einrichtung wurde nicht gehoben. Den Proconſuln, Prätoren und Quäſtoren war im Laufe des Verwaltungsjahres, mitten in der Ausübung

der Amtsgewalt, keine Controle, keine Einſchränkung, keine hinlängliche geſtärkte Gegenkraft, wie die tribuniciſche Oppoſition im Mittelpunkte der Republik, an die Seite geſtellt. Und konnte es auch den Provincialen gelingen, die Beweiſe für die Anklage ihrer Bedrücker vor den treffenden Gerichtshof in Rom zu bringen, ſo war wieder der Erfolg problematiſch, wenn — wie es öfter treffen mußte — das Loos auch ſolche Männer unter die Richter führte, die das Bewußtſeyn gleicher Handlungsweiſe ſchlug, die in der Verurtheilung des Schuldigen ſich ſelbſt getroffen fühlten.

Die Vernachläſſigung, die Mißhandlung der Provinzen blieb verderblicher Krankheitsſtoff in der Republik. Wo nicht das Recht waltet, wo blinde Gewalt, wo Zuchtloſigkeit der unbewachten Verwaltungsorgane, wo Grauſamkeit das Volk niederdrückt, da entſteht, in natürlicher Stufenfolge, Mißmuth, Widerſetzlichkeit, thätlicher Widerſtand, Gewalt zur Vertreibung des unnatürlichen Gewaltzuſtandes. Die Römiſche Provincialverwaltung konnte nur Haß erzeugen. Aus dem Haſſe entzündete ſich Empörung.'

Die Völker der Spaniſchen Provinzen ſtanden auf, als die Tyrannei, die Treuloſigkeit und die Erpreſſungen des Proconſuls Lucullus, des Prätors Servius Galba und Anderer ihres Gleichen ſie aufs Aeußerſte gebracht hatten. Acht Jahre lang ſtand der tapfere Luſitanier Viriathus unbeſiegt gegen die Römiſchen Heere; vierzehn Jahre lang kämpfte Numantia, die gegen den Norden Spaniens vorrückende Unterjochung abzuwenden. Es zeugte von Entartung des Römergeiſtes, da Viriathus durch angeſtifteten Meuchelmord fiel, es war Entwürdigung der Republik, da der Senat zu Rom die Verträge brach, welche ſeine Feldherren mit den Numantinern geſchloſſen hatten.

Nur die drohende Gegenwart und der erhöhte Schrecken

der Waffen konnte die Ruhe in Ländern erhalten, wo unmäßige Herrſchſucht und unerſättliche Habſucht den ſichern Rechtszuſtand und die freie Bewegung verweigerte.

Vielfachen Druck, wenn gleich nicht ſolche Erniedrigung und Mißhandlung, wie die Unterthanen der Provinzen, empfanden die durch Mittel- und Unteritalien verbreiteten Staatsgegenoſſen, die Bewohner der unterthänigen Landſchaften und die durch Bündniß der Republik einverleibten Völkerſchaften (Bundesgenoſſen).

Unter ſtrengem Machtgebote wurden die Landſchaften gehalten, welche einſt durch Treubruch oder Abfall die Rache der Römer gereizt hatten und bei der Wiedereroberung des ganzen einheimiſchen Rechtszuſtandes verluſtig erklärt worden waren. Dieſe ſtrenger unterjochten, beinahe den Provinzen gleichgeſetzten Landſchaften oder Staatsgebiete waren Befehlshabern (praefectis) unterſtellt, die jährlich aus Rom geſendet wurden. Der öffentliche Zuſtand dieſer Gebietsabtheilungen (Präfecturen) wurde durch den Römiſchen Senat feſtgeſetzt. Die Beſchlüſſe des Senats beſtimmten für die Bewohner der Präfecturen den regelmäßigen Tribut, die Grundleiſtungen, die Zölle, die außerordentlichen Beiſteuern, die Contingenter für die Kriegsmacht. Den Präfecten, welche für einige Präfecturen durch die Comitien der Tribus in Rom gewählt, für andere vom Prätor ernannt wurden,*) war die öffentliche Verwaltung und die Juſtiz übertragen, und es gehörte zu ihren Befugniſſen, gleich den Prätoren, Cenſoren und Aedilen in der Stadt und den

*) Unter den Präfecturen, wohin Präfecten aus der Wahl der Comitien abgingen, wurden (nach Feſtus) Capua, Cumä, Caſilinum, Vulturnum, Liternum, Puteoli, Atella, Calatia u. a. m., unter die vom Prätor zu beſetzenden Präfecturen aber Venafrum, Allifä, Fruſino, Reate, Saturnia, Nurſia u. a. m. gerechnet.

Proconſuln und den Proprätoren in den Provinzen Edicte zu erlaſſen und in denſelben die Grundſätze kund zu machen, nach welchen ſie die öffentlichen Angelegenheiten der Präfectur verſehen wollten. Zum Beiſtande in der Rechtspflege waren jedoch dem Präfecten mehrere öffentliche Beauftragte (sex viri, quatuor viri) zur Seite geſtellt. Kein Zeichen der ſtaatlichen einheimiſchen Ordnung, kein Werkzeug der Selbſtſtändigkeit war den Bewohnern der meiſten Präfecturen gelaſſen; keine Senate, keine Magiſtrate, keine Bürgerverſammlungen blieben organiſirt, um wenigſtens für das Locale zu wachen, um den Präfecten zu berathen oder einzuſchränken. Die kleinen Rathskörperſchaften (conventus), die wenigen Magiſtrate (Aedilen und Quäſtoren) und die kleinen Ritterkorporationen, die mit Erlaubniß der Republik für einige Präfecturen ſich erhielten, waren nur ohnmächtige Geſtalten, leere Schattenbilder der Wirkſamkeit, wozu ſie durch ihre Namen beſtimmt ſeyn ſollten, da ſie dem Willen des Präfecten unbedingte Unterwerfung ſchuldig waren. Kein Vertrag, keine Kapitulation war im Mittel, die Machtübung der Römiſchen Gebieter einzuſchränken, die Angehörigen der Präfectur gegen rechtswidrige Willkühr, gegen Gewalt, gegen Uebermaaß der Leiſtungen, gegen Erpreſſungen in Schutz zu nehmen.

Freier konnten ſich zwar die Italiſchen Bundesgenoſſen bewegen, da ihnen durch förmlichen Vertrag eine ausgedehnte Autonomie oder die Unabhängigkeit für ihr Inneres zugebilligt war, da ſie als wirkliche Staatsverbindungen ihre eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe, ihre einheimiſchen Geſetze, ihre eigenen Senate, Magiſtrate und Bürgerverſammlungen für eine ſelbſtſtändige Verwaltung und Geſetzgebung beſaßen und da die Leiſtungen für die Römiſche Republik in den Einverleibungsverträgen beſtimmt waren. Allein das Bundesverhältniß verwandelte ſich in unerträglichen Druck, weil Rom für die Unter-

haltung ſeiner Kriege und für die Beſetzung der eroberten Länder unaufhörliche Conſcriptionen zur Verſtärkung ſeiner Legionen erzwang, und weil die Bundesgenoſſen, ſo lange ſie auch mit den Bürgern der Republik gleiche Anſtrengungen getragen, ſo viel Verdienſt ſie auch um die Größe des Staats ſich erworben hatten, nie für ſich weſentliche Vortheile oder Erleichterung in den Laſten gewannen. Rom forderte unermeßliche Aufopferung, ohne den Dienſt zu belohnen. Die Cohorten der Bundesgenoſſen halfen die glänzendſten Siege erfechten; die Errungenſchaft der Tapferkeit brachte denen, die Alles mit gewagt und getragen, keinen Genuß. Die Früchte des Sieges ſtrömten nur nach Rom, um für die Zwecke der Republik zurückbehalten oder verwendet, um nie mit den Bundesgenoſſen getheilt zu werden. Die Städte der Bundesgenoſſen erſchöpften alle Kräfte für die Republik; die eroberte Beute, die beſiegten Länder blieben allein den Bürgern der Hauptſtadt.

Dieſes Verhältniß der Bundesgenoſſen war widernatürlich. Die Zurückſetzung war unerträglich, da Gleichheit der Anſtrengungen gleiches Recht im Staate bedingen mußte. Die Bundesgenoſſen fühlten ihr Gewicht in der Zuſammenſetzung der Republik; ſie fühlten die Nothwendigkeit, ſich ſelbſt Vertretung zu verſchaffen; ſie begannen, in Rom das volle Bürgerrecht zu fordern, um für ſich ſelbſt die Stimme erheben zu können.

Was die Geſammtheit der Bundesgenoſſen aufregte, mußte auch die Bürger der minder begünſtigten Municipien in Bewegung ſetzen. Während die ältern Municipien, welche in die Tribus einbezirkt waren, ſich im Genuſſe aller Vorzüge des vollen Bürgerrechts befanden, beſtand für die übrigen Municipal-Gemeinden kein wirkſamer Schutz, keine ſelbſtſtändige Vertretung in der Republik. Das Patronat, welches in frühern Zeiten die Municipalen an patriciſche Häuſer in Rom geknüpft und den Letztern alle Pflichten, die in jenem Verhältniſſe

begründet waren, zu Gunſten der Clientelar-Gemeinden auferlegt hatte, war bedeutungslos geworden, ſeitdem die Geldariſtokratie zu Rom herrſchte. Noch waren die Bürgerſchaften der bedeutenden Italiſchen Municipien, welche theils das Römiſche Recht angenommen, theils ihr einheimiſches Recht und ihre eigenthümliche Verfaſſung beibehalten hatten, ohne Theilnahme am Stimmrecht in den Comitien der Hauptſtadt und ohne Anſpruch auf die Staatswürden. *) Die immerwährenden

*) Einige der gründlichſten Forſcher in den Römiſchen Antiquitäten unterſcheiden drei Gattungen von Municipien. In der erſten, am günſtigſten geſtellten Gattung ſind diejenigen Städte begriffen, welche ohne Einſchränkung in das Römiſche Bürgerrecht aufgenommen und einer beſtimmten Tribus zugewieſen ſind. Dieſe Municipien haben das Recht, nach ihren eigenen Geſetzen, Gewohnheiten, Gebräuchen und Verfaſſungen zu leben, und haben freie Wahl, wieviel von den Römiſchen Geſetzen und Rechtsverhältniſſen ſie für ſich adoptiren wollen. Dabei iſt denſelben für die Fortbildung ihrer Geſetze und Einrichtungen völlige Autonomie gelaſſen. Die Bürger dieſer Municipien ſind Römiſche Bürger in der ausgedehnteſten Bedeutung, und haben das Stimmrecht in den Comitien der Stadt Rom mit dem Anſpruch auf die Ehrenſtellen der Republik. Die zweite Gattung der Municipien umfaßt diejenigen Städte, welchen ihre Localrechte, ihre Geſetze, ihre Verfaſſung und ihre Autonomie verſichert geblieben ſind, und die für ihre Angehörigen das Römiſche Bürgerrecht in ſoweit erhalten haben, daß dieſelben an vielen Rechten und Vorzügen der Römiſchen Bürger Theil nehmen, ſobald ſich die Einzelnen nach Rom wenden. Die Bürger dieſer Municipien ſind jedoch von den Comitien und von den Magiſtraten in der Hauptſtadt ausgeſchloſſen, und haben nur im Dienſte bei den Legionen mit den eigentlichen Römiſchen Bürgern gleichen Anſpruch auf die militäriſchen Würden. Die dritte Gattung der Municipien hat die wenigſten Beziehungen mit dem Bürgerrecht der Hauptſtadt. Die Bürger dieſer Municipien werden nur in ſoweit den Römiſchen Bürgern gleich gehalten, daß ſie als unmittelbare Angehörige der Republik für den Dienſt in den Legionen mit ausgehoben werden, und das Anrecht auf die Ehrenſtellen in den Legionen beſitzen. Im Uebrigen haben dieſe Municipien keine Gemeinſchaft mit der Römiſchen Geſetzgebung und mit dem Bürgerrecht, ſie bleiben abgeſonderte Staaten und es lebt jedes, mit voller Autonomie, nach ſeinen eigenen Rechten und Gewohnheiten.

Conſcriptionen für die Legionen, die ordentlichen Tribute und außerordentlichen Forderungen für die Republik zehrten am innerſten Leben der Municipien. Die ausſchweifenden Forderungen des Staats beraubten die Municipien der Mittel zur Erhaltung der innern Lebensthätigkeit. Kein Staatsinſtitut, keine Schutzanſtalt war vorhanden, um für die Staatsleiſtungen eine billig mäßige Gränze zu ſetzen, um den Municipien die Kräfte zur Behauptung der individuellen Exiſtenz, zur Selbſtbefriedigung, zur Belebung ihrer eignen geſellſchaftlichen Einrichtungen zu bewahren. Was die wohlthätigen Local-Freiheiten dem Bürgerthume in den Municipien hätten nützen können, wurde durch die Regelloſigkeit in der Benutzung der Municipalkräfte, durch die Maaßloſigkeit der Staatsforderungen großen Theils wieder vereitelt.

In gleicher Lage, wie die Municipien, befanden ſich die Gemeinden der Kolonien der Hauptſtadt gegenüber. Dreißig Kolonien, die nach und nach in Italien mit Römiſchen Bürgern bevölkert worden waren, hatten bei gleichförmigem Genuſſe des Römiſchen Rechtszuſtandes, bei gleichförmigen Abgaben mit

---

Zu den Municipien der zweiten Gattung wurden die Städte, Cäre, Tusculum, Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum, Fundi, Formiä, Cumä, Sueſſula, Acerrä, Privernum, Anagnia, Arpinum, Trebula u. a. m. gerechnet.

Alle drei Gattungen der Municipien haben das unter ſich gemein, daß ihre innere Verfaſſung und Verwaltung dem geſellſchaftlichen Organismus und der Hauptſtadt entſpricht. In der gemeinheitlichen Verfaſſung der Municipien findet ſich ein herrſchendes Collegium der Decurionen, anſtatt des Senats, eine Magiſtratur von Duumvirn (Conſuln), von Prätoren, Cenſoren, Aedilen und Quäſtoren, nach Römiſchem Muſter, ſelbſtſtändige Vertreter der Bürgerſchaft, legislatoriſche Berathungen zwiſchen den Decurionen und Magiſtraten, Bürgerverſammlungen zur Wahl der Magiſtrate, zur Abſtimmung über vorgeſchlagene Geſetze und andere öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde.

den Genoſſen der Tribus, bei unaufhörlichem Dienſte in den Legionen kein Stimmrecht in den Comitien, keinen Theil an den Magiſtraten der Republik. Weniger begünſtigt im Rechtszuſtande, weniger ſelbſtſtändig im Innern, mehr belaſtet in Abgaben und in gleicher Maaße, wie die Kolonien der Römiſchen Bürger, zum Dienſte in den Legionen verpflichtet, lebten die Bürger der zahlreichen Kolonien nach Latiniſchem Recht. *)

Zu dieſer Ungleichheit der Rechtszuſtände, in welchen die äußern geſellſchaftlichen Geſtaltungen, die größern und kleinern Maſſen der Provinzen, der Präfecturen, der Italiſchen und Latiniſchen Bundesgenoſſen, der Municipien und der Kolonien gehalten wurden, traten die grellſten Contraſte im innerſten Sitze

---

*) Es wurden zwei Gattungen der Kolonien unterſchieden. Es beſtanden Kolonien der Römiſchen Bürger, oder mit Römiſchem Recht, und Kolonien mit Latiniſchem Recht (coloniae civium Romanorum, coloniae Latini juris). Die Kolonien der erſten Gattung hatten das Recht der Quiriten (alle privatrechtlichen Verhältniſſe der Römiſchen Bürger, jus Quiritium) und die öffentlichen Vorzüge des Römiſchen Bürgerrechts (jura civitatis Romanae), mit alleiniger Ausnahme des Stimmrechts in den Comitien und des Anrechts auf die Ehrenſtellen. In minder begünſtigter Lage befanden ſich die Kolonien nach Latiniſchem Recht. Die Bürger dieſer Kolonien hatten mit den Römern nur diejenigen Rechtsverhältniſſe gemein, welche den Mutterſtaaten ſelbſt (den Latiniſchen Bundesgenoſſen) bewilligt waren.

Die innere Verfaſſung und Verwaltung der Kolonien war nach den Einrichtungen der Mutterſtaaten geformt. Gleich der Hauptſtadt und den Municipien hatten die Kolonien ihre permanenten Collegien von Decurionen oder Senatoren, ihre Duumvirn, Aedilen, Quäſtoren und Cenſoren, ihre Prieſter, Augurn und Pontifices.

Aus den Kolonien der Römiſchen und Latiniſchen Bürger wurde die Kriegsmannſchaft zu den Römiſchen Legionen unmittelbar conſcribirt. Jede Kolonie gab ein gewiſſes Contingent, wie es in ihrem Stiftungsbriefe beſtimmt war (ex formula).

Die Entſtehung einer dritten Gattung der Kolonien, der Militär-Kolonien, gehört einer ſpätern Periode an.

der Staatsbewegung, in den geſellſchaftlichen Elementen der Hauptſtadt.

Die Republik war im Beſitze unermeßlicher Reichthümer. In den Staatsſchatz war die Beute aus Karthago, Syrien, Macedonien, Illyrien, Epirus und Griechenland zuſammengefloſſen; eben dahin ſtrömten die Grunderträgniſſe am Zehenten und Zwanzigſten, an andern fixirten Renten und an ſteigenden und fallenden Pachtzinſen aus der Staatsdomäne in Italien und in den Provinzen, die Tribute der Latiniſchen und Italiſchen Bundesgenoſſen, die Kopfſteuern, die Grundabgaben, die Huth- und Weidegelder, die Bergbau-Nutzungen, die Abgaben der Salinen, Fiſchereien und Marmorbrüche, die Zolleinkünfte aus den Provinzen. Die Republik hatte ſchon ſeit der Unterjochung Macedoniens einen ſolchen Ueberfluß an allen Mitteln für die öffentlichen Bedürfniſſe gewonnen, daß die alte Grund- und Vermögensſteuer der Römiſchen Bürger (tributum) für entbehrlich erkannt und (ſeit 585) völlig erlaſſen wurde. Der öffentliche Reichthum erzeugte den Sinn für Steigerung der öffentlichen Pracht. Die Baukunſt verwandelte die Geſtalt der Hauptſtadt. Es erhoben ſich prächtige Tempel; die Magiſtratur errichtete große Gebäude für den Gebrauch der Verwaltung; durch Waſſerleitungen, Brücken und Bäder ward ſeine Geſundheit und Bequemlichkeit, durch Verſchönerung der öffentlichen Plätze und Straßen, durch Aufrichtung geräumiger Amphitheater für das öffentliche Vergnügen geſorgt.

Mit dem Fortſchreiten von Siegen zu Siegen, von Eroberung zu Eroberung, hatte der Kreis der Römiſchen Optimaten ſeine Macht und ſeinen Reichthum unmäßig erweitert. In den wenigen Familien, aus welchen die Senatoren gewählt und die wichtigſten Staatsämter beſetzt wurden, aus welchen die Feldherren hervorgingen und die Provinzen ihre Statthalter empfingen, war der ausgedehnteſte Grundbeſitz mit den größten Geld-

Kapitalien vereinigt. Leicht hatten in der frühern Zeit die patriciſchen Geſchlechter und weiterhin die Glieder der patriciſchen und plebejiſchen Nobilität bei dem Senate zu vermitteln gewußt, daß ſie von den Staatsländereien der Italiſchen Landſchaften beträchtliche Theile zum Nutzeigenthume empfingen. Die vom Staate verliehenen Güter erhielten ſich bei denſelben Familien und vergrößerten ſich fort und fort, da der Wohlſtand der Beſitzer wuchs, da die Reichen für neue Erwerbungen dem Staate beſſere Bietungen machen und hierdurch die armen Bürger von der Concurrenz um die Vertheilung der Staatsländereien verdrängen konnten. Es lag ſelbſt im Naturgange, daß die kleinern, an ärmere plebejiſche Bürger vertheilten Looſe des Domanialbodens allmählig mit den großen Beſitzungen der Geldreichen zuſammenwuchſen, da die Armen im unaufhörlichen Kriegsdienſte den Ackerbau hintanſetzen mußten und bei anſteigenden Schulden ihres Erbes ſich zu entäußern gezwungen waren. Der große Vermögensbeſitz, der Genuß des Ueberfluſſes veränderte das häusliche Leben. Der Luxus, die Verſchwendung der Geldreichen trat in Wetteifer mit der öffentlichen Pracht. Die Optimaten errichteten große Palläſte; Griechenland und Aſien lieferten den Schmuck für die innern Gemächer.

Neben der Größe der öffentlichen Anſtalten, unter dem Glanze der öffentlichen Verrichtungen, bei der ausſchweifenden Pracht der Geldreichen, in der gewaltigen Bewegung der Republik hatte ein zahlreiches Volk nach und nach alle Räume der erweiterten Hauptſtadt angefüllt. Der Anblick dieſes Volkes zeigte den dunkelſten Contraſt mit der äußern Hoheit und Macht des Staats. Die Bürger der weltherrſchenden Hauptſtadt waren größtentheils in Armuth verſunken. Nur eine kleinere Anzahl von Bürgern war mit Handwerken beſchäftigt, *) da die Römi-

*) Die Handwerker, welche ſchon von den älteſten Zeiten her in Rom beſtanden, waren meiſt unter den Aerariern begriffen und hielten

ſche Sitte die Verfertigung der meiſten Handwerksſachen den Fremden oder Sklaven überließ. Den ſtark vermehrten niedrigen Klaſſen (den Aerariern und den Capitecenſis) aus den Tribus, den freigelaſſenen Sklaven, den verarmten Ackerbauern war keine Gelegenheit zu zweckmäßiger Beſchäftigung, zum rechtlichen Erwerb des Unterhalts gegeben. Die arbeitsloſe Klaſſe verdarb im Müßiggange; ein Volkshaufen ohne Eigenthum und Gewerbfleiß, ein zahlreicher Pöbel, der ſich in der Arbeitsſcheu aller Zucht entwöhnte, erregte öffentliche Unruhe und drohte Gefahr für die Ordnung des Staats.

Die Lage der Hauptſtadt mußte um ſo ernſtere Betrachtungen erregen, da die ärmern Bürger immer häufiger aus ihren Hufen verdrängt wurden und in Rom vergebens um Schutz und Gerechtigkeit flehten. Die Reichen verſchmähten, die Aufſeher, Ackerbauer und Hirten für ihre Ländereien aus den verarmten Bürgern zu wählen. Die freien Landbauern verſchwanden; Sklaven füllten die Güter der Optimaten und bebauten den Italiſchen Boden.

Dieſes Uebel in ſeiner Wurzel anzugreifen, den öffentlichen Mißbräuchen vorzubeugen, den Zuſtand vieler Tauſende zu erleichtern, die müßige, verdorbene Menge zu nützlichen thätigen Bürgern umzubilden, war die Aufgabe für die Römiſchen Staatsmänner. — Der Senat und die Magiſtratur blieben unthätig; die Oligarchie der Geldreichen hatte nur ſich im Auge und blieb gleichgültig bei dem öffentlichen Elende. Die kurzſichtigen, engherzigen, ſelbſtſüchtigen Machthaber ſcheuten ſich, die Hand an die Verbeſſerung zu legen. Da die Staatsregierung ihre Beſtimmung nicht erfüllen wollte, da der Gedanke ſich aufdrang, daß

ſich in neun Zünften zuſammen. Dieſe Innungen waren: die Pfeifer, Goldſchmiede, Zimmerleute, Färber, Riemer, Gerber, Kupferſchmiede, Töpfer, und die neunte Zunft der übrigen Gewerke insgemein.

eine Sinnesänderung der Reichen nicht zu erwarten ſey, da die Steigerung des Uebels zu handeln gebot, ſo ſahen ſich Männer aus dem Tribunate berufen, das Werk der Abhülfe zu unternehmen. Das Tribunat unterſuchte ſeine Macht und fand ſich im Beſitze der Mittel, in das Triebwerk der Republik mit Selbſtbeſtimmung einzugreifen.

Zwei Brüder aus einem ausgezeichneten Hauſe plebejiſchen Standes, Tiberius und Cajus Gracchus, faßten nach einander den Plan, dem Volke einen beſſern Zuſtand zu bereiten.

Tiberius Gracchus, der Italien durchreiſt und den öffentlichen Zuſtand vielfach erforſcht hatte, brachte als Tribun (im Jahr 621) die Erneuerung des Liciniſchen Ackergeſetzes in Antrag. Der Vorſchlag des Tribuns hatte den Zweck, die Beſitzer der Staatsländereien der frühern Beſchränkung auf 500 Jugern Land von neuem zu unterwerfen. Es ſollte aber, um die Härte der Anforderung für die veränderte Zeit zu mildern, jedem Familienvater verſtattet ſeyn, zu ſeinem normalmäßigen Landbeſitze noch 250 Jugern für jedes Kind zu ſchlagen. Für den Werth der Ländereien, welche die Einzelnen in Folge der geſetzmäßigen Beſchränkung herauszugeben genöthigt ſeyn würden, ſollte der öffentliche Schatz billige Entſchädigung leiſten. Der Tribun hoffte, daß durch die Ausführung dieſer Maaßregel der Republik große Landflächen zur Verfügung geſtellt und die unbeſchäftigten Bürger durch Vertheilung kleiner Landlooſe dem Ackerbau zugewendet werden, daß die Italiſchen Provinzen mit freien Landeigenthümern ſich bevölkern und die Sklavenanhäufungen beſchränken würden.

Dieſer Geſetzvorſchlag war die Brandfackel zur Entzündung verderblichen Kampfes. Das Liciniſche Ackergeſetz war für eine Zeit, wo die Republik auf ein mäßiges Gebiet in Mittelitalien ſich beſchränkt ſah, für nützlich erkannt worden; es wurde aber

durch die Natur der Dinge allmählig außer Uebung geſetzt und der Vergeſſenheit übergeben. Das Geſetz war nicht weiter anwendbar, als Rom ſich der ganzen Italiſchen Halbinſel bemächtigte und über die Gränzen Italiens ſeine Eroberungen fortrückte, als der öffentliche Reichthum unendlich erweitert, als der größere Geldbeſitz auch in Privathänden vielfältig gehäuft war. Unter der Autorität des Staats, mit Bewilligung des Senats, der über das eroberte Gemeinland verfaſſungsmäßig zu verfügen hatte, waren die Ländereien nach und nach an viele Familien vertheilt, im Vertrauen auf den Schutz des Staats von Generation zu Generation vererbt, vertheilt, vertauſcht, als Mitgiften angewieſen, auch zur Sicherheit für eingegangene Verbindlichkeiten verpfändet worden. Viele Güter hatten durch Kauf die Beſitzer gewechſelt. Die Güter waren von den Inhabern durch große Koſten urbar gemacht oder verbeſſert worden. Die Meinung war vollkommen begründet, daß der langverjährte, ungeſtörte Beſitz mit Zulaſſung der öffentlichen Macht in das Verhältniß eines unwiderruflichen Eigenthumes, in feſtes Recht übergegangen ſey. Die Sicherheit des Güterbeſitzes erſchien als Forderung der Gerechtigkeit an die Regierung des Staats.

Edel war die Abſicht des Tiberius Gracchus, aber unpraktiſch, unpolitiſch, unweiſe, ſtaatswidrig das gewählte Mittel zur Erreichung des Zwecks. Die Maaßregel griff gewaltſam in das Eigenthum; ihre Ausführung mußte die Sicherheit des Rechtszuſtandes in der Republik unterbrechen; unüberſehbare Verwickelungen mußten die privatrechtlichen Verhältniſſe zwiſchen einer großen Anzahl der Bürger verwirren. Es war nicht an der Zeit, eine Reaction gegen veraltete Mißbräuche zu beginnen; es war dahin zu wirken, daß dem Mißbrauch für die Folge vorgebeugt, und daß das Uebel durch praktiſche, mit der beſtehenden Ordnung vereinbare Maaßnehmungen beſeitigt würde. Der höhere Geſichtspunct war, die Geſellſchaft nicht in heftige

Zwietracht, in gewaltſame Zuckungen zu verſetzen, den geſetzlichen Zuſtand nicht erſchüttern zu laſſen. Dieſem Geſichtspuncte war jede Maaßregel zur Entfernung des Nothſtandes unterzuordnen.

Die Anweiſung der Entſchädigung auf den Staatsſchatz verletzte das Rechtsgebiet des Senats. Ob und wie weit das Aerarium der Republik für dieſe Verwendungen hinreichen würde, in wiefern die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten den Gang der öffentlichen Verwaltung lähmen könnte, war nicht zu überſehen. Der Regierung konnten für unvorhergeſehene Verlegenheiten die Hülfsmittel entzogen, dem Staate noch größere Gefahren bereitet werden.

Die Organe der öffentlichen Macht, der Senat und die Magiſtratur, alle Bürger, die Landeigenthum zu vertheidigen hatten, die reichen Patricier und Plebejer, Senatoren und Ritter widerſetzten ſich dem bedrohlichen Antrag. Gracchus beharrte bei ſeinem Beginnen; er hielt ſich für ermächtigt, durch ein tribuniciſches Interdict die Functionen der Magiſtratur zu ſuſpendiren, bis das Volk über das Geſetz entſchieden hätte; an den Tempel des Saturn, wo der Staatsſchatz in Verwahrung war, legte er Siegel, um den Senat an der Verfügung über das Staatsgut zu hindern; er vernichtete endlich ſelbſt die Sicherheit und die rechtmäßige Beſtimmung des Tribunats, indem er die Tribusverſammlung dazu hinriß, ſeinen Collegen M. Octavius, welcher dem Geſetzvorſchlage das Veto entgegengeſtellt hatte, des Amtes zu entſetzen.

Auf dieſem Wege bewirkte Gracchus die Zuſtimmung der Tribus. Drei Commiſſarien wurden ernannt, um das Geſetz zu vollziehen, um auszumitteln, was öffentliches Gut und was Privateigenthum ſey. Die gewählten waren Tiberius ſelbſt, ſein Bruder Cajus, und ſein Schwiegervater Appius Claudius.

Tiberius Gracchus häufte, um die Gunſt des Volkes zu erhalten und die Fortſetzung der tribuniciſchen Gewalt für das

folgende Jahr zu gewinnen, die Angriffe auf den Senat und die Magiſtratur. Er trug darauf an, dem Aerarium die ganzen aus der Erbſchaft des Attalus, Königs von Pergamum, nach Rom gefloſſenen Schätze zu entziehen, und unter diejenigen Bürger als Unterſtützung auszutheilen, welche Staatsländereien erhalten würden. Nach ſeinem Vorſchlage ſollte ferner beſchloſſen werden, daß die Verſammlung der Römiſchen Bürger, nicht der Senat, über die Städte des Pergameniſchen Reichs zu verfügen haben ſollte. Um die Ritter für ſeine Pläne geneigt zu machen, machte er Hoffnung, daß den Senatoren die ausſchließliche Verwaltung des Richteramtes entzogen, und ihnen eine gleiche Anzahl von Rittern für die Rechtspflege an die Seite geſetzt werden ſollte. Dem Volke ſchmeichelte die von ihm gezeigte Ausſicht, daß gegen die Beſchlüſſe des Senats und gegen die Urtheilsſprüche der Gerichtshöfe die Appellation an das Volk würde zugelaſſen, und daß die Dauer der Kriegsdienſtpflicht würde eingeſchränkt werden.

Der Geiſt dieſer Vorſchläge deutete auf das Beſtreben, die obrigkeitliche Gewalt zu ſchwächen, die wichtigſten Attribute der öffentlichen Gewalt allmählig von der Competenz des Senats und der Magiſtratur zu trennen, und den Einfluß der Volksverſammlungen ins Ungemeſſene zu erweitern. Die Zulaſſung der Ritter zur Verwaltung des Richteramtes war ſchädlich für das Anſehen und die ganze öffentliche Gewalt des Senats, und erſchien zugleich zweckwidrig an ſich, da die Unabhängigkeit der Juſtiz bei der Mitwirkung eines Standes, der in ſo vielfache Gewerbverhältniſſe verwickelt war, nur verlieren konnte. Die Abſicht lag offen vor, die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit des Senats und der Magiſtratur zu untergraben und den Gang der Republik dem Willen des Tribunats zu unterwerfen.

Der Wahltag für die Tribunen des folgenden Jahres erſchien. Das Volk war zahlreich verſammelt. Den deliberiren=

den Senat bewegte der Gedanke an die unberechenbaren Folgen einer wiederholten Wahl derſelben Perſon. Gewaltſchritte auf Gewaltſchritte waren in Ausſicht. Nicht abzuſehen war, wohin die Leidenſchaft die Volksführer noch führen würde. Der beſtehenden geſetzlichen Ordnung drohte gewaltſame Erſchütterung. Viele Stimmen im Senate riethen dazu, der Gefahr mit Gewalt gegen deren Urheber zuvorzukommen. Da der anweſende Conſul Mucius Scävola ſich weigerte, von ſeinen Legionen für den Schutz der Staatsgewalt Gebrauch zu machen, ſo rief Scipio Naſica, ein durch ſeinen Ruhm in der Führung der Magiſtraturen, durch ſein Alter, ſeine Erfahrung und ſeine Feſtigkeit hochgeachteter Mann: „mir nach, wer es wohl mit der Republik meint, wer die Geſetze vertheidigen will!“ Dem Aufruf folgen die Senatoren, alle übrigen Männer der ausgezeichnetſten Häuſer, die meiſten Ritter, viele Bürger und Clienten. Die verſammelte Schaar bewaffnet ſich auf dem Wege mit Prügeln und Bankſtücken, dringt nach dem Kapitol und trennt die Volksverſammlung. Im gewaltſamen Gedränge, unter den Streichen der Vornehmen ſtürzen dreihundert Bürger. Tiberius Gracchus fällt unter ſeinen Anhängern im Kapitol.

Zum erſten Male hatte Gewalt die Fragen über Verfaſſung und Geſetze entſchieden, war im Bürgerſtreite die Hauptſtadt durch Blutvergießen befleckt worden.

Das Ackergeſetz blieb zwar ſtehen, aber die Vollziehung fand unüberſteigliche Hinderniſſe. Die vollſtändige Ueberſicht der in Privatbeſitz gekommenen Staatsländereien zu gewinnen, war unmöglich, da viele Begüterte die Erklärung erſchwerten oder verweigerten, da die Grenzen des Privateigenthums und der Staatsländereien ſich längſt verwiſcht hatten, da die Käufe, Theilungen, Vererbungen, Tauſche nicht allenthalben durch

Ein ungedrucktes Blatt.

Urkunden zu belegen waren, da die vorhandenen Nachweiſungen Vieles in Dunkelheit ließen. Des Widerſpruchs gegen das Verfahren der Commiſſarien, der Streitigkeiten, der Anklagen, der Proceſſe war kein Ende. Das Unpractiſche des Geſetzes trat bei jedem Schritte in die Augen. Die Verwirrung zu durchdringen, den Zweck des Geſetzes zu erreichen, war außer der Möglichkeit.

Der Fall des Tiberius Gracchus reizte das Tribunat, ſeine Anſprüche noch höher zu treiben, und durch Gewalthandlungen Schrecken zu verbreiten. Scipio Africanus, der jüngere, der erklärte Gegner der tribuniciſchen Anmaaßung und des Ackergeſetzes, wurde gemeuchelmordet im Bette gefunden. Keine Unterſuchung, keine Strafe verfolgte das Verbrechen. Gegen Metellus, den Beſieger Macedoniens, übte der Tribun Cajus Attinius Labeo, welchen jener als Cenſor aus der Liſte der Senatoren geſtrichen hatte, ungeſtraft blutige Privatrache; auf Befehl des Tribuns ward Metellus auf freiem Forum tödtlich gemißhandelt.

In den Ereigniſſen, die Rom erſchüttert hatten, lagen die ſtärkſten Aufforderungen für den Senat und die Magiſtratur, dem erkannten Uebel durch kräftige Gegenanſtalten zu ſteuern. Die Ausführung der unbeſchäftigten Bürger zur Niederlaſſung in entvölkerten Städten, in minder bebauteu Landſtrichen Italiens, oder in den entferntern Provinzen konnte die Ruhe um den Sitz der Regierung herſtellen und den gefährlichen Einfluß der Tribunen beſchränken. Die thätige Sorge für die Erleichterung des Volkes mußte die Meinungen für die Machthaber gewinnen. Die Ariſtokratie that aber nicht, was das öffentliche Intereſſe gebot. Die Selbſttäuſchung über den Character der Thatſachen, das Verſäumen des Selbſthandelns, die Nichtachtung

der Warnungen, die Verblendung des Egoismus ſtürzte den Staat in neue Gefahr.

Cajus Gracchus ergriff die Pläne ſeines erſchlagenen Bruders und erweiterte die Entwürfe zur Niederkämpfung der Ariſtokratie. Im Jahr 631 zum Tribun erwählt, begann er mit zwei Geſetzen, welche die gegen ſeinen Bruder und deſſen Freunde verübten Gewaltthaten zu ahnden beſtimmt waren. Das eine beſtrafte jeden Magiſtrat mit der Verbannung, der einen Bürger zu dieſem Schickſal verdammt hätte, ohne das Urtheil des Volkes abzuwarten; das andere ſollte die alte Vorſchrift aus den Geſetzen der zwölf Tafeln, daß ohne den Beſchluß der großen Comitien kein Bürger zum Tode verurtheilt werden ſollte, wieder einſchärfen. Auf ſeinen Vorſchlag ſollte das Ackergeſetz ſtrenger durchgeführt werden, als es von ſeinem Bruder beabſichtigt war. Auf die Ausdehnung des Volkseinfluſſes und auf die Demüthigung der Reichen deutete der Anſchlag, den Centurien der erſten Claſſe das Vorrecht der erſten Stimme in den Comitien zu entziehen und die Looſung um dieſen Vorzug auf die Centurien aller Claſſen auszudehnen (lex de confusis centuriarum suffragiis, seu de praerogativa). Es folgten noch andere Geſetze, die dem Urheber einen großen Anhang zu gewinnen geeignet waren. Gracchus ſetzte durch, daß der Anfang der Kriegsdienſtpflicht für die Bürger auf das ſiebzehnte Jahr hinausgerückt, daß den Soldaten auch die Kleidung, neben dem Solde, auf öffentliche Koſten verabreicht, daß jeden Monat den dürftigen Bürgern unentgeldlich Getreide ausgetheilt, und den übrigen Bürgern um mäßigen Preiß verkauft wurde. Nach ſeinem Antrage ſollten größere öffentliche Vorrathshäuſer für die Hauptſtadt erbaut und für das Bedürfniß der Bürger ſtets mit Getreide gefüllt gehalten werden. Auf ſein Veranſtalten wurden die Straßen gepflaſtert, die Heerſtraßen geebnet, die Krümmungen der Wege abgekürzt, viele

Brücken gebaut, die erſten Meilenſäulen (jedesmal am Ende jeder Meile) geſetzt.

Dem Rufe der Aufmerkſamkeit auf die öffentlichen Bedürfniſſe, der unermüdeten Thätigkeit für das Volk und ſeinem kundbaren Haſſe gegen die Vornehmen, verdankte Gracchus die Erwählung zum Tribunate für ein zweites Jahr. Der Erfolg des erſten Amtsjahres feuerte den Tribun an, noch Größeres wider die Ariſtokratie zu unternehmen. Er bewies, daß der Senat bei den Unterſuchungen wider angeklagte Magiſtrate oftmals Partheilichkeit gezeigt und die Schuldigen verſchont hatte; er legte dar, daß mehrere der angeſehenſten Senatoren öffentliche Gelder unterſchlagen hatten und dennoch der Verurtheilung vor ihren Richtern entgangen waren. Mit dieſen Erfahrungen begründete der Tribun den Geſetzvorſchlag, daß dem Senate das Richteramt in bürgerlichen und peinlichen Sachen entzogen, und die Entſcheidung aller Rechtsſachen den Rittern übertragen werden ſollte. Die Tribus genehmigten die Entehrung des Senats und bekräftigten durch ihren Beſchluß die förmliche Erhebung des Ritterſtandes zu einem ſelbſtſtändigen politiſchen Körper in der Republik. Gracchus ſuchte weiter zu bewirken, daß der Senat die Provinzen ſchon vor der Conſulwahl vertheilen ſollte, damit den Conſuln ſelbſt kein Einfluß auf die Wahl ihrer Statthalterſchaften verbleibe; er empfahl, nach den Städten Capua und Tarent Kolonien armer Bürger zu ſenden; er wollte endlich durchſetzen, daß den Italiſchen Bundesgenoſſen das volle Römiſche Bürgerrecht, mit Sitz und Stimme in den Comitien, bewilligt würde.

Die Angriffe auf die Ariſtokratie und auf die beſtehende geſetzliche Ordnung waren bis zum Außerſten geſteigert. Die Entziehung des Richteramtes lähmte die ganze Autorität des Senats. Die Uebertragung der Gerichte auf die Ritter konnte die Rechtspflege nicht verbeſſern, ſondern nur verſchlimmern,

da die Beſchäftigungen dieſes Standes die meiſten Streithändel herbeiführten und eine unabhängige Juſtiz gegen die Ritter nur beim Senate möglich war. Mußte auch die Aufnahme der Bundesgenoſſen in das volle Bürgerrecht an ſich als ein Act der Gerechtigkeit erſcheinen, ſo war doch die Maaßregel in ihrer Allgemeinheit, ohne vorbereitende Aenderung der Comitialformen, unpractiſch, unpolitiſch. Die Unbequemlichkeit, die Unlenkſamkeit, die Gefährlichkeit vergrößerter Volksverſammlungen war durch die Erfahrung bewieſen. Die Erweiterung der Comitien mit den Maſſen der Italiſchen Bundesgenoſſen mußte die Verwirrung in den öffentlichen Handlungen der Hauptſtadt erhöhen. Demagogiſche Künſte konnten die große Maſſe verführen. Alle Gleichgewichte der Verfaſſung waren hierdurch vernichtet. Ein Pöbelregiment drohte die öffentliche Ordnung zu verſchlingen.

Der Senat und die Magiſtratur hatten Beruf, dem Umſturz zu begegnen. Man berechnete nach dem Character des Volkes, daß der Einfluß des mächtigen Tribuns ſinken müßte, wenn die Aufmerkſamkeit des großen Haufens getheilt, wenn die öffentliche Gunſt von Gracchus auf andere Perſonen übergelenkt würde. Der Tribun Livius Druſus, den der Senat für ſeine Abſichten gewann, mußte die Popularität der Gracchiſchen Vorſchläge überbieten. Druſus verlangte, mit angekündigter Zuſtimmung des Senats, daß nach zwölf Städten, ſtatt nach zwei, Kolonien abgeſendet, daß in jeder derſelben 3000 der ärmſten Bürger Niederlaſſungen haben ſollten. Die Gracchiſchen Vorſchläge hatten bedungen, daß alle Bürger, die nach dem Ackergeſetze Staatsländereien empfangen würden, gewiſſe Abgaben entrichten ſollten: Druſus empfahl, die betheiligten Bürger von dieſer Laſt zu befreien. Von Cajus Gracchus war das Geſetz des Tribuns M. Porcius Läcas,*) welches den

*) Die Lex Porcia (de tergo civium) vom Jahr 555 hatte die Valeriſchen Geſetze über die Provocationen an das Volk erneuert.

Magiſtraten im Heere bei harter Ahndung den Gebrauch der Ruthenzüchtigung gegen die Römiſchen Bürger verbot, eingeſchärft worden: Druſus ſetzte durch, daß die Latiniſchen Bürger ſich deſſelben Rechts erfreuen ſollten. *)

Die Ariſtokratie erreichte ihren Zweck. Gracchus ſank in der Gunſt des Volkes; ſein Wunſch, zum drittenmal im Tribunate zu bleiben, ſchlug fehl. Sofort wird angekündigt, daß die Gracchiſchen Geſetze aufgehoben werden ſollen. Der neu erwählte Conſul L. Opimius, perſönlicher Feind des Gracchus, verſammelt die Centurien, um den gewaltſamen Neuerungen das Urtheil zn ſprechen. Gracchus und Fulvius Flaccus, der Mitverfechter ſeiner Unternehmungen, ſind mit ihrem Anhange auf dem Kapitol gegenwärtig. Da geſchieht es, daß ein Lictor, der die Gracchiſche Partei mit verächtlichen Reden beleidigt, auf der Stelle getödtet wird, daß ein Tumult darüber entſteht, und die Volksverſammlung in Verwirrung ſich trennt. Der Senat bekleidet nunmehr den Conſul mit der in den höchſten Nothfällen gebräuchlichen dictatoriſchen Vollmacht und Gewalt; Opimius verſammelt die Senatoren, die Ritter, die conſulariſchen Truppen; die Partei des Gracchus und Fulvius ſetzt ſich bewaffnet auf dem Aventiniſchen Berge. Die Aufrührer bieten Vergleich; der Conſul gebietet ihnen, die Waffen unbedingt niederzulegen, und das Urtheil des Senats zu erwarten. Gracchus und Fulvius zaudern mit der Erklärung. Der Conſul rückt nunmehr gegen den Aventiniſchen Berg, und zerſtreut nach heftigem Kampfe, in welchen 3000 Bürger von beiden Seiten fallen, den bewaffneten Volkshaufen. Gracchus und Fulvius enden verlaſſen auf der Flucht.

Zum zweitenmale war die Frage zwiſchen Ariſtokratie und Demokratie durch Gewalt entſchieden. Der Schrecken der größern

*) Lex Livia de tergo civium Latini nominis.

Trauerſcene hatte für den Augenblick den Mißmuth und die Verbitterung zum Schweigen gebracht; aber die bürgerliche Unruhe war dadurch nicht geſtillt, die Urſache des Uebels nicht gehoben, die Verfaſſung der Geſellſchaft nicht verbeſſert oder befeſtigt worden. Die Leidenſchaften fühlten ſich entfeſſelt; die Geſetze beugten ſich vor der Gewaltthätigkeit; die Mächtigen hatten keine Schranken mehr zu achten. Rom hatte die verderbliche Looſung zum Bürgerkriege empfangen.

Die Thatſachen beſtimmen das Urtheil zwiſchen der Ariſtokratie und den Gracchen. Die Verwickelung der geſellſchaftlichen Erſcheinungen war von unauflöslicher Art. In den kämpfenden Grundſätzen waren zwei Extreme gegen einander geſtellt. Jedes Princip war ſo geſtaltet, daß es, allein herrſchend, den Staat ins Verderben führen mußte.

Die öffentliche Gewalt war in großer Schuld, da ſie dem Nothſtande der großen Volksmaſſe gleichgültig zuſah, da ſie duldete, daß die ärmeren Bürger nur als Mittel für die Zwecke der Reichen gemißbraucht wurden, da ſie vom Geize, von der Habſucht und der Herrſchſucht der Reichen alle Vortheile der Geſellſchaft verſchlingen ließ. Das Extrem der Timokratie mußte die Geſellſchaft demoraliſiren. Den Senat und die Magiſtratur traf der ſchwere Vorwurf, daß ſie nicht zu rechter Zeit ſich entſchloſſen, in geſellſchaftlichem Sinne zu handeln. Die Machthaber würden ſich nur dann ihres Platzes werth gezeigt und ihre Beſtimmung erfüllt haben, wenn ſie die Nothwendigkeit durchgreifender Heilmittel vorurtheilsfrei aufgefaßt; wenn ſie den Weg der allmähligen Verbeſſerungen dem Volke gezeigt, wenn ſie die Geſinnung und Ueberzeugung der Gracchen für geläuterte Zwecke zu gewinnen geſucht, wenn ſie dadurch die Einſichten, den ſtarken Willen und die Thatkraft der mächtigſten Volkshäupter mit ſich verbunden hätten.

Gewichtvolle Zeugniſſe der Alten haben die Gracchen als

Männer geſchildert, welche durch preißwürdige Mittel, durch Gerechtigkeit gegen jedermann, durch gewiſſenhafte, unermüdete Thätigkeit im Berufe, durch ſtrenge Uneigennützigkeit und Enthaltſamkeit, durch aufopfernde Dienſtfertigkeit, durch hohe Geiſtesbildung und durch glänzende Beredtſamkeit die öffentliche Achtung ſich erworben hätten. Ihre Handlungen zeugen von klarer, tiefblickender Erkenntniß des Uebels in ſeinen Quellen, von reinem menſchlichen Gefühl für Bürgerglück, von redlichem Willen zur Abhülfe der öffentlichen Gebrechen, von männlicher Thatkraft, um das Werk der Verbeſſerung zu unternehmen, von Heldenmuth und Feuereifer, um den Kampf mit mächtigen Hinderniſſen zu beſtehen. Allein der Verfolg ihrer Schritte, der Zuſammenhang ihrer Rathſchläge und Geſetze zeigte auch Miſchungen von Irrthum und perſönlicher Leidenſchaft in der Wahl der Mittel für ſchönen Zweck. Die gute Sache gewinnt nie durch Extreme. Der Staatsmann hat die Verhältniſſe der Geſellſchaft mit Ruhe und Beſonnenheit zu würdigen, er hat die höheren Geſichtspuncte für das friedliche Nebeneinanderbeſtehen der verſchiedenen Elemente zu faſſen. Bei einer practiſchen Würdigung der geſellſchaftlichen Ordnung hätten die Gracchen ſich nicht darüber täuſchen können, daß die Staatsregierung ihre natürliche Beſtimmung, daß ſie eine Zwangspflicht erfüllte, wenn ſie ſolche Rechtszuſtände, die mit der Fortbildung des Gemeinweſens entſtanden und im Laufe der Zeit mit der öffentlichen Ordnung feſt verwachſen waren, zu erhalten und zu ſchützen ſuchte. Eine große Täuſchung über den Weg, auf welchem die geſellſchaftlichen Verbeſſerungen zu erlangen ſeyen, verriethen die Eingriffe in das Rechtsgebiet des Senats und der Magiſtratur. Verderblich, ſtaatsverkehrend war das Beſtreben, die geſetzmäßige Autorität der Obrigkeiten zu ſchwächen, die öffentliche Gewalt zu zerſplittern und den Antheil des Volkes an den geſellſchaftlichen Maaßnehmungen zu erweitern. Die Leiden-

ſchaft verſagte den tiefern Blick in das Weſen des Staats. Die Mittel und Werkzeuge, um geſellſchaftliche Mängel zu verbeſſern, waren übel gewählt, wenn der Regierung die wichtigſten Gerechtſame entriſſen und auf die Volksverſammlungen übertragen werden ſollten. Dieſe Tendenz verrückte die Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung. Das Staatsgebäude wurde untergraben. Der Senat und die Magiſtratur handelten ihrer Stellung im Staate gemäß, als ſie nicht duldeten, daß das Tribunat ſich zur erdrückenden Macht emporhob.

Das agrariſche Geſetz wurde bald außer Kraft geſetzt. Ein Tribun, mit dem der Senat ſich zu verſtändigen wußte, legte den Comitien das Zeugniß ab, daß die Unterſcheidung zwiſchen dem Staatsgute und dem Privateigenthume nicht mehr möglich, und demnach die Austheilung der öffentlichen Ländereien nicht auszuführen ſey. Der Vorſchlag des Tribuns, daß die Beſitzer der Staatsländereien für das Uebermaaß von weitern Anſprüchen befreit und als rechtmäßige Eigenthümer anerkannt, dafür aber mit einer Steuer belegt werden möchten, erhielt den Beifall des Volkes, weil der Ertrag dieſer Abgabe für die ärmern Bürger verwendet werden ſollte. Bald darauf ward auch dieſer Grundzins nachgelaſſen, da ein anderer Tribun dem Volke die Vorſtellung einleuchtend machte, daß die Reichen ohnehin bei den Ehrenſtellen der Republik großen Aufwand aus ihrem Privatvermögen zu tragen hätten.

Mitten in den Unruhen der Hauptſtadt behauptete Rom die gebieteriſche Haltung nach außen. Die Empörungen mehrerer Provinzen wurden gedämpft, die auswärtigen Kriege mit Nachdruck fortgeführt. Der Conſul Q. Cäcilius Metellus eroberte die Balcariſchen Inſeln; der Proconſul Sextius, welchen Rom der verbündeten Republik Maſſiliä zu Hülfe geſendet, unterwarf die Salyer; in den Regionen des obern Rhodanus, auf dem rechten Ufer der Iſara, ſiegte Q. Fabius

Maximus über die Allobroger, in den Gebirgen gegen den Südweſten über das Volk der Arverner. Jede Eroberung empfing ihre Kolonien; auf der größten der Baleariſchen Inſeln wurde Palma, im Gebiete der Salyer Aquä Sextiä,*) an der Weſtküſte des Galliſchen Meerbuſens Narbo-Martius**) gegründet. Schon gehorchte das ganze ſüdliche Gallien, mit Ausnahme der Maſſiliſchen Republik, der Römiſchen Herrſchaft.

Eine Reihe von Ereigniſſen, die ſich aus dem Streite um die Nachfolge in das Reich des Maſſiniſſa entwickeln, zeigt die Entartung des Römiſchen Characters, die unerſättliche Habſucht, die ſchaamloſe Beſtechlichkeit der Reichen. Die Römiſchen Handlungen in dieſem Drama ergänzen den Maaßſtab zu den Würdigungen der folgenden Zeiten.

Maſſiniſſa's Sohn, Micipſa, hatte ſein Reich zwiſchen ſeinen zwei Söhnen Adherbal und Hiempſal und ſeinem von ihm adoptirten Bruderſsohne Jugurtha getheilt. Jugurtha läßt den Hiempſal meuchelmorden, verjagt den Adherbal und bemächtigt ſich des ganzen Numidiſchen Reiches. Adherbal ſucht in Rom Schutz und Hülfe. Der von Jugurtha beſtochene Senat beſchließt, das Reich zwiſchen dieſem und dem Bruder des Ermordeten zu theilen und ſendet zehn Commiſſarien, die Theilung zu vermitteln (637). Jugurtha gewinnt von den beſtochenen Commiſſarien den beſten Theil des Landes, bricht treulos den Frieden, bemächtigt ſich durch unvermutheten Angriff auf die Stadt Cirta des Adherbal und läßt, gegen den Einſpruch der Römiſchen Commiſſarien, den Gefangenen tödten. Da der Tribun C. Memmius die Feilheit der Senatoren laut vor dem Volke rügt, ſo wird Krieg gegen Jugurtha beſchloſſen.

---

*) Das heutige Aix in der Provence.

**) Das heutige Narbonne am Meerbuſen von Lyon.

Jugurtha weiß vom Conſul Calpurnius Beſtia und von deſſen Unterfeldherrn, M. Aemilius Scaurus, für Numidiſches Geld den Frieden und Beſtätigung in ſeinem Beſitzthume zu erkaufen (643). Auf die Anklage des Tribuns Memmius wird Jugurtha nach Rom geladen, ſich zu verantworten. Jugurtha erſcheint vor dem Senate; die Richter verſtummen vor dem Numidiſchen Golde; unter den Augen ſeiner Richter läßt der Angeklagte einen gefürchteten Kronprätendenten, den Enkel Maſſiniſſa's, Maſſiva, meuchlings tödten; es wird nichts über den treuloſen Kronräuber und Meuchelmörder beſchloſſen; Jugurtha verläßt Rom, ſelbſt voll Erſtaunen und Verachtung über die Geldgier und Feilheit, die ihm enthüllt worden. Rom läßt nun den Krieg gegen Jugurtha fortſetzen; der Angegriffene leiſtet als erfahrner Feldherr tapfern Widerſtand; der Conſul Sp. Poſthumius Albinus wird mit ſeinem Heere, deſſen Disciplin ganz zerrüttet iſt, geſchlagen. Erſt als der unbeſtechliche Q. Cäcilius Metellus den Heerbefehl übernimmt und die Kriegszucht wieder herſtellt, wird Jugurtha überwältigt. Der Numidiſche Uſurpator wird aus ſeinem Reiche vertrieben und flüchtet zu ſeinem Schwiegervater, dem König Bocchus in Mauritanien.

Im Ausgange des Krieges treten zwei Männer in die Handlung, deren Geiſt, Wille und Thatkraft auf längere Zeit die Republik bewegt und die Blätter der Römiſchen Geſchichte füllt. Der Legat des Metellus, Cajus Marius, ein Plebejer von niedriger Herkunft, roher Bildung, rauh an Sitten, aber von großer Tapferkeit und ausgezeichneter Kriegskenntniß, erhält das Conſulat. Marius, dem Metellus weichen muß, ſammelt ein Heer, in welchem, obwohl kein Nothſtand für diesmal das Ungewöhnliche gebot, die Maſſen der geringſten Volksklaſſen (die Capitecenſi) zugelaſſen werden.

Bocchus und Jugurtha müſſen geſchlagen aus dem Felde

weichen. Zum äußerſten getrieben erkauft der König von Mauritanien die eigene Rettung durch Verrath ſeines Schwiegerſohnes. Der Quäſtor des Marius, Lucius Cornelius Sulla, Patricier von feiner Erziehung, von gelehrter Bildung, von unbegrenztem Ehrgeize, von ſeltener Klugheit und Kühnheit, bewirkt durch gewandte Unterhandlung die Auslieferung des Jugurtha und den Abſchluß des Friedens (648). Jugurtha wird zu Rom im Triumphe aufgeführt und ſtirbt unter Mißhandlungen im Kerker. Numidien wird zum Theil mit der Provinz Africa vereinigt, das übrige wird zwiſchen Bocchus und den Nachkommen Maſſiniſſa's getheilt. In Marius entzündet der Antheil des Ruhmes, den der Patricier Sulla im Jugurthiniſchen Kriege für ſich genommen hat, jene Eiferſucht, die ſpäterhin die Republik in die verderblichſte Verwirrung ſetzt.

Noch im Laufe des Numidiſchen Krieges waren im Norden und Oſten des Römiſchen Staatsgebietes furchtbare Feinde erſchienen. Die wandernden Cimbern ergoſſen ſich von den Ufern der Donau nach Illyrien, durch Helvetien, Gallien bis nach Spanien. In Illyrien, an den Oſtgrenzen Helvetiens, im Transalpiniſchen Gallien unterlagen die Römiſchen Heere den Cimbriſchen Waffen. (640—48). Der Schrecken ward größer, als die Cimbern von den Pyrenäen und aus dem weſtlichen Gallien ſich zurückwendeten und mit den vom Norden Germaniens herangezogenen Teutonen und Ambronen in Italien einzubrechen drohten. In der höchſten Gefahr wird Marius wieder zum Conſulate erhoben und vier Jahre hintereinander darin beſtätigt (649—52). Marius ſchlägt zuerſt die Teutonen und Ambronen unter Teutobochus bei Aquä Sextiä (651) in einer mehrtägigen Schlacht, welche den Feind vernichtet. Gegen die Cimbern, die unter Bojorich von den Rhätiſchen Alpen in das Ciſalpiniſche Gallien herabſtrömen, zieht Marius auf Befehl des Senats an den Po, um ſein Heer mit den

Legionen des andern Conſuls Q. Lutatius Catulus zu vereinigen. In den Raudiſchen Feldern bei Vercellä *) wird durch den großen Sieg, den vorzüglich Lutatius und Sulla entſcheiden, die Cimbriſche Macht vertilgt (652 am 30ſten Juli).

Marius, der geprieſene Retter der Republik, wollte Herrſcher in Rom bleiben. Sein Ruhm und ſeine Beſtechungen verſchafften ihm das ſechste Conſulat. Voll Haß gegen die Ariſtokratie, zu welcher weder ſeine Rohheit und Unwiſſenheit, noch ſeine Machtanſprüche ſtimmen konnten, verband er ſich mit einem der Verwegenſten aus dem Tribunate, L. Apulejus Saturninus, und mit einem Auswürfling der Patricier, dem Prätor Servilius Glaucia. Die Verfügung über den Einfluß des Tribunats ſollte die Mittel leihen, die Volksverſammlung zu leiten und jeden Gewaltſtreich gegen die Ariſtokratie durchzuſetzen.

Es war nämlich die Verfaſſung durch die ſteigende tribuniciſche Anmaaßung immer mehr aus ihren Fugen gerückt worden. Das Tribunat hemmte die Handlungen des Senats und der Magiſtratur, griff als ſelbſtſtändige, durch nichts beſchränkte Magiſtratur in die allgemeine Verwaltung und Geſetzgebung der Republik und behauptete die ausſchließliche Leitung der Tribusverſammlung. Um den Senat und die Magiſtratur noch ſicherer zu beherrſchen, um die ganze Staatsleitung dem großen Haufen und ſeinen Führern zu unterwerfen, hatte das Tribunat die Gewalt der Tribus ſyſtematiſch erweitert. Das Tribunat und die Tribusgemeinde übten ſchon das Recht, Magiſtrate, die ſich dem Volke durch ihre Amtsführung mißfällig gemacht, ihrer Stellen zu entſetzen; ein Geſetz der Tribus ſchrieb vor, daß diejenigen Magiſtrate, welche durch Beſchluß der Comitien von

*) Das heutige Vercelli in Piemont.

ihren Stellen entfernt worden wären, auch ihrer Stellen im Senate auf Lebenszeit verluſtig gehen ſollten; ein Volksbeſchluß entriß dem Collegium der Pontifices das Recht, ſich ſelbſt durch eigene freie Wahl zu ergänzen, und trug dieſes Wahlrecht auf die Comitien über.

Marius und ſeine zwei Verbündeten ſtrebten das Schreckensregiment gegen den Senat und die Nobilität zu verſtärken. Um ſeine Partei im großen Haufen zu vermehren, ſchlug er vor, daß die durch Beſiegung der Cimbern zurückeroberten Ländereien nicht den vorherigen Eigenthümern wieder eingeräumt, ſondern den Proletarien, die er zu den Legionen gebracht, ausgetheilt werden möchten. Den Widerſtand der Ariſtokratie ſollte eine dem Geſetzvorſchlage beigefügte Clauſel niederſchlagen. Die Clauſel ſagte: der Senat ſolle in voller Verſammlung vor den Comitien erklären, daß er Alles, was irgend vom Volke würde verordnet werden, binnen fünf Tagen beſtätigen und dem Volke in nichts zuwider handeln wolle; die Erfüllung dieſes Gelöbniſſes ſollte eidlich verſichert werden; wer dieſer Eidesleiſtung ſich weigere, ſolle ſeiner Stelle im Senate entſetzt werden und zwanzig Talente zur Strafe bezahlen. Das Geſetz erhält die Genehmigung der Comitien, da das fanatiſche Triumvirat die darwider ſtimmenden Bürger mit Gewalt aus der Verſammlung jagen läßt. Gegen den Schritt, der den Senat dem Volke unterwerfen ſoll, ſpricht Metellus mit männlichem Muthe. Allein der Senat verliert die Haltung, da Apulejus den Senat zur Erklärung ſeines Entſchluſſes vor die Comitien ladet, da Marius, als Conſul, vor den Comitien ſeine Zuſtimmung erklärt, und im Tempel des Saturn der Eidesleiſtung ſich unterwirft. Die eingeſchüchterten, vom Conſul verrathenen Senatoren, weichen der Gewalt und thun das Gleiche. Nur Metellus bleibt ſtandhaft und wird auf die Anklage des Marius und Apulejus durch Volksbeſchluß ſofort verbannt.

Die Häufung der Verbrechen bewirkte den Sturz der Tyrannei. Apulejus ließ ſeine Mitbewerber um das zweite Tribunat (Nonnius), Glaucia ſeinen Mitbewerber um das Conſulat (Memmius) ermorden. Als beide begannen, bewaffnete Rotten des niedrigſten Pöbels um ſich zu verſammeln, öffnete der rechtliche Theil des Volkes die Augen über den Abgrund, in welchen die wilde Demagogie den Staat zu ſtürzen drohte. Nach der allgemeinen Stimme der Rechtſchaffenen erklärte der Senat beide Aufrührer für Feinde des Vaterlandes. Die Conſuln Marius und Flaccus erhielten dictatoriſche Machtvollkommenheit, die öffentliche Sicherheit zu bewahren. Apulejus und Glaucia, die des Kapitols ſich bemächtigt hatten, mußten nach kurzem Widerſtande ſich ergeben und wurden mit der Rotte niedergemacht. Ein Beſchluß der verſammelten Comitien erklärte die Handlungen des vorherigen Tribunats für nichtig.

Im Bunde mit Verbrechern hatte Marius die öffentliche Achtung verloren. Er entfernte ſich nach Cappadocien und Galatien. Dagegen blieb Sulla mit ſeinen Entwürfen in Rom und Metellus kehrte mit hohen Ehren aus dem Exil zurück.

Neben der gewaltſamern Reibung zwiſchen Ariſtokratie und Demagogie, und bei dem ſteten Widerſpruche zwiſchen Conſulat und Tribunat hielt der Streit über die Richtergewalt die Hauptſtadt in ſteter Spannung. Von den Einrichtungen des C. Gracchus hatte ſich das Geſetz erhalten, durch welches die Gerichte dem Senate entzogen und den Rittern übertragen worden waren. Dieſe Veränderung hatte das Richteramt im Gegenſatze mit dem in der Römiſchen Verwaltungsentwickelung vorwaltenden Princip mehr demokratiſirt. Die Juſtizpflege war von ihrem höheren Standpuncte herabgezogen, ſie war erniedrigt worden. Eine Geſellſchaft von dreitauſend neunhundert Perſonen, welcher die Pachtung der Staatsländereien und der Staatseinkünfte Hauptbeſchäftigung war, der die Bereicherung

als Hauptzweck aller Thätigkeit galt, in welcher der Wuchergeiſt herrſchte, konnte ſich zur Verwaltung der Juſtiz bei weitem weniger eignen, als der Stand der Senatoren, welchem jeder Betrieb gewinnbringender Gewerbe verboten war und der daher dem bürgerlichen Verkehr gegenüber eine unparteiiſche und unabhängige Stellung behaupten konnte. Die Erpreſſungen der Ritter bei den Bundesgenoſſen und in den Provinzen und die Parteilichkeiten der Richter aus dem Ritterſtande erregten unzählige Beſchwerden. Es war daher eine Befriedigung der Gerechtigkeit, eine Rückkehr zur Ordnung, als funfzehn Jahre nach dem Gracchiſchen Geſetze (648) auf den Vorſchlag des Conſuls Q. Servilius Cäpio das Richteramt dem Senate wieder übertragen wurde (lex Servilia I. judiciaria). Nur der rohe Gewaltzuſtand, den Marius und ſeine Gehülfen unterhielten, konnte dem Senate dieſen rechtmäßigen Vorzug, dieſes nothwendige Attribut der öffentlichen Macht wieder entreißen. Die wiederholte ausſchließliche Verleihung des Richteramtes an den Ritterſtand, welche der Prätor Servilius Glaucia durchſetzte (lex Servilia II. judiciaria v. 653), widerſtrebte den natürlichen Verhältniſſen auf dem Boden der Römiſchen Republik. Nothwendig war das Streben des Senats, das Verlorne wieder zu gewinnen.

In der großen Volksmaſſe der Hauptſtadt blieb die Gährung unbeſchwichtigt, welche die erneuerten Ackergeſetze erregt hatten. Die öffentliche Macht that nichts, um den Zweck der Gracchiſchen Unternehmung, die Erleichterung und Beſchäftigung der armen Bürger, auf anderem Wege zu erreichen. Zahlloſe Haufen eines müſſigen Pöbels blieben in der Hauptſtadt zuſammengedrängt, als dauernder Stoff der Unruhen, als willfähriges Inſtrument für Gewaltmißbrauch.

Größere Spaltung entſtand, umfaſſendere Bewegung ging durch die Republik, als der Streit um das Bürgerrecht der

Bundesgenoſſen wieder erwachte. Die Conſuln P. Licinius Craſſus und Q. Mucius Scävola hatten die Hauptſtadt vom Gewühl der eingedrungenen Bundesgenoſſen durch ſtrengere Nachforſchungen über das Bürgerrecht der Einzelnen zu befreien geſucht (quaestio de civitate, lex Licinia Mucia de civitate, 659 n. E. d. St.). Die Ausführung dieſer Maaßregel, das Ankommen der ausgewieſenen Schaaren in der Heimath erbitterte die Italiſchen Völker. Die Bundesgenoſſen beruhigten ſich nicht, ſondern ſie forderten mit verſtärktem Nachdruck die Aufnahme in das volle Bürgerrecht.

Der Anſpruch war gerecht. Die Bundesgenoſſen ſtanden zu den drei Ständen der Hauptſtadt oder zur Geſammtheit des Römiſchen Bürgerthums in einem ähnlichen Verhältniſſe, wie einſt die Plebejer dem Senate und den Patriciern gegenüber. Wie der Stamm der Plebejer nicht eher befriedigt war, bis er ein vollſtändiges Bürgerrecht mit der Standesgleichheit gewonnen, bis er im Gleichgewicht mit den Patriciern vor Unterdrückung ſich geſichert hatte, ſo konnten die Bundesgenoſſen nicht eher ſich beruhigen, bis die Republik ſie in ein Verhältniß ſtellte, in welchem ſie ſelbſt für ſich ſprechen und handeln, in dem ſie eine genügende Selbſtſtändigkeit neben den ältern Bürgern behaupten und für die Tragung ihrer Laſten eine Selbſtbefriedigung finden konnten. Rom konnte ſich nicht verhehlen, daß das Fortſchreiten in der Entwickelung nothwendig, daß den Bundesgenoſſen daſſelbe zu gewähren ſey, was der Senat und die Patricier einſt den Plebejern bewilligt hatten.

Ein Tribun, Livius Druſus, faßte die Summe der die Republik verwirrenden Streitfragen und unterwand ſich, den Frieden der Parteien zu vermitteln. Den ſchwierigen Umſtänden angemeſſen erſchien der Gedanke, die Blüthe des Ritterſtandes mit dem Senate zu verſchmelzen und mit gleichzeitiger Wiederbelebung eines ältern Rechtsverhältniſſes und Schonung des

neu begründeten Beſitzſtandes den Streit zu löſen. Druſus ſchlug vor, den Senat, deſſen Mitglieder in der Regel die Zahl von dreihundert nicht überſtiegen, um das Doppelte zu vergrößern, und die neuen Mitglieder aus dem Ritterſtande wählen zu laſſen. Aus dem erweiterten Senate, war die Meinung des Tribuns, ſollten dann die Richter mit Ausſchließung des Ritterſtandes wieder gewählt werden, und gegen diejenigen Richter, welche ſich der Beſtechung ſchuldig machen würden, ſollten ſtrenge Gerichte ergehen (lex Livia judiciaria, 663). Der Tribun trug ferner in Rückſicht auf den Nothſtand der niedrigen Claſſen darauf an, daß die ſchon längſt beſchloſſenen Kolonialanlagen in den auserſehenen Theilen Italiens und Siciliens unverzögert ausgeführt werden ſollten und daß den ärmern Bürgern der Getreidebedarf unentgeldlich ausgetheilt werden möchte. Die Möglichkeit des öffentlichen Aufwandes für die Brodvertheilung bewies er aus der Größe des Staatsſchatzes, *) und aus dem Umfange der Einkünfte aus den Provinzen. Eben derſelbe machte endlich kund, daß nicht länger Anſtand zu nehmen ſey, den Italiſchen Bundesgenoſſen das Römiſche Bürgerrecht zu ertheilen.

Die Abſichten des wohlwollenden Reformators wurden nicht erkannt. Das Geſetz wegen der Vermehrung der Senatoren verletzte den Stolz des Senats, der ungern Glieder aus einem nachgeordneten Stande in ſich aufnahm; die Rückgabe der Gerichte an den Senat wollte den Rittern nicht gefallen, da, was eine große Geſellſchaft als nutzbares Recht betrachtet hatte, nur den wenigen vom Cenſor in den Senat berufenen Standesgenoſſen verbleiben ſollte; Unzufriedenheit erregte bei dem Stande

*) Nach dem Zeugniſſe des Plinius (B. 33. c. 3.) ſoll die Summe, welche zur damaligen Zeit im Tempel des Saturn aufbewahrt wurde, 1,620,829 Pfund Gold betragen haben.

der Plebejer die Ausſicht, die vorhin für ſich allein genützten Vortheile des Bürgerrechts mit den Bundesgenoſſen theilen zu müſſen. Der Parteigeiſt war unfähig, die Reinheit und die Höhe der Vermittelung zu ergreifen, und mit mäßigem Opfer die Verſöhnung zu begründen. Druſus fiel auf offener Straße durch Meuchelmord, als er einſt vom Forum nach Hauſe ging, wo er für die Bundesgenoſſen mit feuriger Beredtſamkeit ſich verwendet.

Die ungerochene Ermordung des Druſus und die gehäſſige Verfolgung ſeiner Freunde war den Bundesgenoſſen Beweis, daß ſie in Güte von den Römern nichts zu erwarten hätten. Die Verſagung der Gerechtigkeit rief die Gewalt hervor. Alle Bundesgenoſſen vom Liris bis an das Siciliſche Meer, von den Südgrenzen des Cisalpiniſchen Galliens längs des Adriatiſchen Meeres bis zur Südſpitze Bruttiens, die Picenter, Marſer, Veſtiner und Peligner, die Samniter, Campanier, Apuler, Lucaner und Bruttier griffen zu den Waffen. Nur Latium, Etrurien und Umbrien blieben treu. Was Rom kurzſichtig und engherzig verweigerte — eine richtige gleichmäßige Geſellſchaftlichkeit im Staate, eine gerechte Gegenſeitigkeit der Verbindlichkeiten und der Vorzüge — das wollten die Unterdrückten nunmehr ſich ſelbſt ſchaffen. Ein ſtaatliches Band ſollte alle Verbündeten umſchlingen. Corfinium, der Hauptort der Peligner, *) ward zur Hauptſtadt der Republik erklärt; fünfhundert Abgeordnete aus ſämmtlichen Landſchaften der Verbündeten verſammelten ſich in Corfinium, um als Senat die Centralleitung des Gemeinweſens zu führen; zwei Conſuln und zwölf Prätoren wurden beſtellt, um die Gewalt der Republik zu handhaben und den Krieg gegen Rom zu führen.

*) Auf der Stelle, wo Corfinium ſtand, befindet ſich heut zu Tage Popoli, am rechten Ufer des Pescarafluſſes.

Furchtbar waltete der Kampf, der zwiſchen beiden Republiken ſich erhob. Die Bundesgenoſſen hatten den Römern gleiche Waffen, gleiche Diſciplin und Tapferkeit, gleiche Kriegserfahrung, Tactik und Feldherrnkunſt entgegen zu ſetzen. Da der Aufſtand ſich an vielen Puncten zugleich erhob, da die Römiſchen Beſatzungen allenthalben niedergemacht oder ausgetrieben wurden, ſo vertheilte der Römiſche Senat die aufgebotenen Legionen in verſchiedene größere und kleinere Heereshaufen, die bald in zwei Hauptmaſſen, bald in vermehrten ſelbſtſtändigen Abtheilungen den Feind bekämpfen ſollten. Die Hauptcorps wurden von den Conſuln, die abgetheilten Heerhaufen von Proconſuln oder Legaten geführt. Keine Heerabtheilung war auf eine beſondere Provinz beſchränkt; die Conſuln, wie die Unterfeldherrn waren befehligt, ſich gegenſeitig zu unterſtützen und nach den Umſtänden bald vereinigt, bald getrennt die Operationen zu verfolgen. Roms beſte Feldherren, P. Rutilius Lupus, L. Julius Cäſar, Cn. Pompejus Strabo, C. Perperna, Valerius Meſſala, P. Lentulus, P. Licinius Craſſus, M. Marcellus, C. Marius, L. Cornelius Sulla, zogen nach einander gegen die Italiſchen Heere, die von Silo Pompädius, Preſentius, Vettius Cato, Marius Egnatius, C. Papius, C. Pontidius, Teleſinus Pontius, Aponius, Lamponius, Francus, Judacilius, Trebatius und Cluentius geführt wurden. In kurzem Zeitraume wurden durch ganz Italien viele Schlachten geſchlagen; das Gut, für welches der Kampf galt, ſchärfte die Erbitterung von beiden Seiten; das Schwerdt mähte in den Feldzügen dreier Jahre die Blüthe von Rom und Italien; bei dreimal hunderttauſend Mann bedeckten den Boden der Schlachtfelder.

Die gebieteriſche Noth lehrte nunmehr die Republik, daß ſie mit Italien ſich verſöhnen, daß ſie die Bundesgenoſſen mit ſich

in die engſte Einung ſetzen müſſe. Die Verſtärkung des Bürgerthums mußte ſich als das einzige ſichere Mittel darſtellen, die Republik in ihrer Größe zu erhalten. Zahlreiche Feinde beſchäftigten im Nordoſten von Italien, im Transalpiniſchen Gallien und in Spanien die Römiſchen Waffen; Pergamum, Thracien, Macedonien und Griechenland waren bedroht, da Mithridates, König in Pontus, die Völker Kleinaſiens gegen Rom zu empören begann.

Auf den Vorſchlag des Conſuls L. Julius Cäſar nahm der Senat zuerſt die treu gebliebenen Bundesgenoſſen, die Latiner, Etrusker und Umbrier in das Bürgerrecht auf (lex Julia de civitate sociorum, 664). Rom zeigte den übrigen Völkern die Hoffnung gleicher Gunſt und bewirkte die Auflöſung des feindlichen Bundes. Die einzelnen Völker boten nach einander Unterwerfung und empfingen das Bürgerrecht. Ein zweites Geſetz, welches die Tribus auf den Vorſchlag der Tribunen M. Plautius Sylvanus und C. Papirius Carbo genehmigten, beſtärkte die allgemeinere Ausführung des Juliſchen Geſetzes. Es wurde beliebt, daß alle Bürger in den Städten der Bundesgenoſſen, die zur Zeit der Bekanntmachung dieſes Geſetzes in Italien ſich anweſend befinden und ihre Namen bei dem Prätor in der Hauptſtadt binnen ſechzig Tagen einſchreiben laſſen würden, für Römiſche Bürger geachtet werden ſollten (lex Plautia de civitate, 665). Am längſten blieben die Samniter und Lucaner gegen Rom gewaffnet. Erſt mit dem Jahre 670 empfingen dieſe Völker mit dem Frieden das Bürgerrecht.

Eine praktiſche Würdigung der veränderten Verhältniſſe bethätigten die Cenſoren Julius Cäſar und Licinius Craſſus, als ſie die neuen Bürger nicht den beſtehenden fünf und dreißig Tribus zutheilten, ſondern acht neue Kreiscorporationen organiſirten, die nächſt den vier ſtädtiſchen Tribus in den Comitien ihren Platz einnahmen. Eine Vermiſchung der Bürger aus

den neu einverleibten Landſchaften mit den ältern Tribus hätte das Verhältniß der Stimmen in jeder Tribus total verändert und die Geſammtheit der ältern Römiſchen Bürger dem Einfluſſe der weit zahlreicheren neuen Bürger unterworfen. Jene Maaßregel war daher das richtige Mittel, in der Tactik des Comitialweſens das arithmetiſche Uebergewicht der neuen Stimmen zu neutraliſiren, das Verhältniß der Stimmen im Innern der ältern Tribus zu erhalten und den letztern den gebührenden Einfluß auf die Geſetzgebung und die Wahl der Magiſtrate zu bewahren.

Die Ausbreitung des Bürgerrechts befriedigte die Gerechtigkeit und hob eine gefährliche Kriſis. Allein die Mängel in der Conſtruction des Ganzen dauerten fort. Es war verderblich, daß die geſellſchaftlichen Eintheilungen nicht gleichzeitig verbeſſert wurden, und daß die Regierungsthätigkeit zu ſehr bei der Centraliſation beharrte. Hätte Rom ſich dazu entſchließen wollen, das geſammte erweiterte Bürgerthum in provincielle Maſſen zu zerſpalten, die geſellſchaftlichen Elemente in den provinciellen Verbänden mit gleichförmigem Stufengange zu geſtalten und nach Regionen unter ſich enger zu verknüpfen, wäre nach dem Vorbilde der Hauptſtadt jedem Provincialverbande ſein vollſtändiger Organismus zu einer freien ſelbſtſtändigen Regſamkeit für die engern wie für die weitern Localitäten verliehen, wären die Comitien der Hauptſtadt nur aus umſichtig berechneten und vorſichtig gewählten Deputationen der provinciellen Standeseintheilungen gebildet worden; ſo würde jeder Theil des ganzen Staatskörpers mit natürlicher friſcher Bewegung begabt, die Arbeit der Central-Magiſtratur unendlich vereinfacht, der Ueberblick des Ganzen weſentlich erleichtert, die genaue Ausführung jeder allgemeinen Maaßregel beſſer geſichert, die Demagogie wirkſam gefeſſelt und die Gefährlichkeit der großen Volksverſammlungen entfernt worden ſeyn. Allein die Republik beharrte bei

den alten Formen; man traf keine Anſtalt, die vermehrte Regierungsarbeit in verſchiedenen größern und kleinern Kreiſen zweckmäßig zu vertheilen und die corporativen Geſtaltungen des Bürgerthums in verhältnißmäßiger Abſtufung mit den Organen der öffentlichen Macht in Beziehung zu ſetzen; man ließ geſchehen, daß die Bürgerſchaaren aus ganz Italien nach Rom zuſammenſtrömten, um ihre politiſchen Rechte am Mittelpuncte der Republik in Maſſe auszuüben. So mußte die Einmiſchung einer Bürgermenge, die kein Cenſor mehr zu ſichten vermochte, deren Ueberblick und Leitung unmöglich wurde, die öffentliche Verwirrung in der Hauptſtadt immer höher ſteigern.

Die frühern republikaniſchen Formen, die alten Maximen haben nunmehr ihre Verbindungen, ihre Bedeutung verloren. Die geſellſchaftlichen Beſtände, auf welche das ältere Herkommen und das hiſtoriſche Recht ſich beziehen, haben ihr inneres Weſen verändert. Unheilbare Mißbräuche bekunden die Schwäche, die Unzulänglichkeit, das Abſterben der alten Einrichtungen. Die Achtung vor den Geſetzen, die Auctorität der Magiſtrate verſchwindet; die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums iſt der zügelloſen Willkühr Preiß gegeben. Die Anarchie zerreißt alle Bänder der geſellſchaftlichen Ordnung. Einzelne Mächtige ergreifen die Zügel der öffentlichen Macht; der Beſitz der Legionen iſt der Erwerbtitel zur Herrſchaft. Eigenmacht waffnet ſich gegen Eigenmacht. Rom erzittert im Zuſammenſtoße der Heergewaltigen. Der Bürgerkrieg zerſtört das Veraltete und Abgeſtorbene. Die Geſellſchaft iſt wieder verwandelt; das Alte iſt entkräftet oder zerſtört; und aus der Zerſtörung erhebt ſich ein anderes Princip, dem wild bewegten Chaos Ruhe zu gebieten, die ſtreitenden Elemente zu verſöhnen und feſte Haltung in das wankende Gerüſte zurückzuführen.

Sechs und zwanzigſtes Kapitel.

Vernichtungskampf zwiſchen Demokratie und Ariſtokratie, Wechſel der Soldatenherrſchaft und Uebergänge zur Monarchie.

Die Momente der Lähmung, in welcher die Verwirrung und Gefahr des Bundesgenoſſenkrieges die Republik darniederhielt, hatte der mächtige König in Pontus, Mithridates, wahrgenommen, um die Römerherrſchaft aus Aſien zu verdrängen. Die Könige von Cappadocien und Bithynien, Freunde der Römer, waren von Mithridates und Tigranes, dem Könige in Armenien, aus ihren Ländern vertrieben. Der Pontiſche König hatte drei Römiſche Heere, welche die Provinzen beſetzt hielten, aufgerieben; auf ſein Veranſtalten waren durch ganz Vorderaſien an 80,000 Römer und Italiker auf einen Tag ermordet worden; ſein Unterfeldherr, Archelaus, hatte Thracien, große Strecken von Macedonien und faſt das ganze Griechenland erobert. Die Pläne des unternehmenden Königs bedrohten Italien.

Der Senat ernannte, ganz der Regel gemäß, den Conſul Sulla zum Feldherrn gegen Mithridates. Dem Conſul, der ein krieggeübtes, ihm ergebenes Heer von ſechs Legionen unter ſeinen Befehlen hatte, gebührte dieſer Auftrag vor allen, da ſeine Anführung, ſeine Tapferkeit und Klugheit bei der Entſcheidung des Bundesgenoſſenkrieges das meiſte gewirkt hatte und ſeinem Verdienſte, wie ſeinen Anſprüchen, die Kenntniß der Aſiatiſchen Provinzen, wo er ſchon in frühern Feldzügen ſich Ruhm erworben, zur Seite ſtand. Die Ernennung des Sulla verletzte die Ehrſucht des ſiebzigjährigen Marius, der ohne öffent-

liche Wirkſamkeit zu Rom ſich befand. Um die Beſchlüſſe des Senats umzuſtoßen, die Ariſtokratie zu feſſeln und dem Nebenbuhler die Ehre zu entreißen, tritt der unruhige Greis mit einem verwegenen Böſewicht, dem Tribun P. Sulpicius, in Bündniß. Der Tribun, welcher ſich mit einem Haufen von 600 jungen Rittern (anti-senatus) und mit einer Wache von 3000 Gladiatoren umgeben hatte, ſchlägt zuerſt vor, die neuen Bürger in die alten Tribus zu vertheilen. Da die Conſuln und der Senat ſich dagegen erklären, ſo überfällt der Tribun mit ſeinem Ritter- und Fechterhaufen die Verſammlung und treibt im Tumult alle Gegner ſeiner Anſchläge in die Flucht. Sulla vermag nur durch ſchnellen Widerruf der gegen die Maaßregeln des Tribuns gefaßten Beſchlüſſe ſein Leben zu retten; der erſten Gefahr entronnen eilt er zu ſeinem Heere im Lager bei Nola. Die Rotten des Marius und Sulpicius ſetzen Rom in Schrecken. Die Freunde des Sulla fallen von Mörderhänden; der Conſul Pompejus Rufus wird durch tumultuariſchen Volksbeſchluß ſeiner Würde entſetzt. Sulpicius bewirkt einen Beſchluß der Comitien, der das zu Sulla's Gunſten gefaßte Senatsconſult wegen des Oberbefehls gegen Mithridates umſtößt und den Marius zum Feldherrn für den Pontiſchen Krieg ernennt. Der Beſchluß der Tribus wird dem Conſul kund gethan. Marius ſendet zwei Kriegstribunen ins Lager von Nola, die Sullaniſchen Legionen unter ſeine Befehle zu rufen.

Der erneute Verſuch, mit wüthender Demagogie und mit dem Gaukelſpiel der Volksbeſchlüſſe den Senat und die Magiſtratur zu unterdrücken, entſcheidet über das Schickſal der Republik. Sulla erwägt als entſchloſſener Mann den Stand der Parteien in Rom, ſeine Gewalt als rechtmäßiger Conſul, ſein Recht, als ordentlich erwählter Feldherr; er findet unter ſeiner Würde und unter ſeinem Ruhme, die Gewaltthat der Demo-

kratie zu achten und ſeine Schöpfung, die ſieggewohnten Legionen, dem Marius zu überliefern. Das Heer theilt die Geſinnung des Conſuls. Sulla verwirft die entehrende Zumuthung und führt (666) die Legionen gegen die Hauptſtadt. *) Die

*) Dieſer folgenſchwere Schritt des Sulla iſt ſehr verſchieden beurtheilt worden. Ein Theil der Geſchichtſchreiber hat in dem Zuge des Conſuls gegen die Hauptſtadt ein Verbrechen gegen die Republik, einen Verrath am Vaterlande erblicken wollen. Allein die Sache zeigt ſich in einer andern Geſtalt, wenn die Alternative, in welche Sulla geſetzt war, näher ins Auge gefaßt wird. Sulla war vermöge der conſulariſchen Würde an der Spitze der Armee und hatte ſeine Aufträge aus der rechtmäßigen Quelle, vom Senate. Nicht zu achten, was Demagogen und Pöbelhaufen gegen die Ordnung beſchloſſen hatten — gegen den Gewaltzuſtand, den Marius und Sulpicius mit ihren Rotten in der Hauptſtadt unterhielten, das Schwerdt zu ziehen, da dem Senate und den beſſer Geſinnten unter dem Volke zu handeln unmöglich war — konnte nicht als Verrath an der Republik betrachtet werden. Die Verfaſſung des Staats hatte, ihren Grundzügen nach, nicht ein ungemeſſenes Regiment der Tribunen, nicht eine zügelloſe Gewalt der Volksverſammlung gewollt. Auf gewaltſamer Uſurpation beruhte die höchſte conſtituirende Macht, welche die Tribus lediglich nach den Impulſen der Tribunen ausübten, rechtswidrig war die Einmiſchung der Tribunen und der Volksverſammlung, wo von eigentlicher Verwaltung die Rede war, wo nur dem Senate und der Magiſtratur zu handeln zukam. Da noch die eigentliche Republik zu ſuchen und zu reſpectiren, wo das Tribunat und der große Haufen ihr Grundweſen ſchon zerſtört hatten, wäre Kurzſichtigkeit, unverzeihliche Schwäche, grobe Selbſttäuſchung geweſen. Auf dem Puncte, wohin es ſchon damals mit der Republik gediehen war, that Sulla, was auf Seiten der Ariſtokratie politiſch räthlich, was in ſeiner Stellung als Conſul, in ſeiner Verantwortlichkeit für das Wohl des Ganzen rechtmäßig und nothwendig, was er auf der Höhe, auf welche die Dienſtleiſtungen für den Staat ihn geſtellt hatten, ſeinem Selbſtgefühl ſchuldig war; er durfte aus eigener Macht für die Republik handeln, da der Senat von einem fanatiſchen Pöbelregiment gefeſſelt war. Der ſelbſtſtändige Sulla konnte ſich, von der Gewalt und Zügelloſigkeit herausgefordert, nicht mehr an Formen binden, die im Getümmel der Parteiung alle Realität verloren hatten, denen vom Volke und von den Tribunen ſelbſt bitterer Hohn geſprochen war.

Kapitulationen, welche Marius und Sulpicius nunmehr anbieten, werden verworfen. Der Conſul rückt mit dem Heere in Rom ein; die Schreckensrotten zerſtreuen ſich; Marius entflieht, während der verſammelte Senat ihm das Todesurtheil ſpricht; Sulpicius wird enthauptet; die Schuldigſten aus dem Anhange der beiden Factionsmänner werden verbannt. Das Eigenthum der Bürger wird geachtet; der Conſul wacht für die öffentliche Sicherheit; die Legionen beſchützen die Ordnung.

Sulla bediente ſich der Gewalt, welche die Umſtände in ſeine Hände gegeben hatten, mit Mäßigung. Er war bedacht, die Demokratie zu bändigen. Um dem Mißbrauche zu begegnen, den die Tribunen mit der Ermächtigung zu Geſetzvorſchlägen verſchuldet hatten, ward, nach Sulla's Antrag, von den Comitien beſchloſſen, daß jedes Geſetz, welches vor die Tribus gebracht werden ſollte, vorher vom Senate müſſe eingeſehen und gebilligt worden ſeyn. Ein zweiter Beſchluß ſetzte die Comitien nach Centurien wieder in Uebung, damit den angeſehenern Bürgern der verfaſſungsmäßige Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verſichert bliebe und die große Kopfzahl der niedrigern Claſſen von den wichtigern Verhandlungen ausgeſchloſſen würde. Ein dritter Beſchluß der Comitien widerrief alle Geſetze, womit der Tribun Sulpicius die Republik verwirrt hatte.

Die Ruhe, welche durch Sulla erzwungen war, hatte keine Dauer. Kaum war Sulla mit Beendigung ſeines Conſulats nach Griechenland gegangen, um als Proconſul den Krieg gegen Mithridates zu beginnen, ſo ſetzte der mit Sulla's Unterſtützung zum Conſulate erhobene L. Cornelius Cinna die Hauptſtadt in neue Zwietracht. Im Geiſte der Marianiſchen Partei erneuerte er den Antrag, die neuen Bürger aus den Italiſchen Landſchaften in die alten Tribus aufzunehmen; er forderte zugleich, daß Marius aus der Verbannung zurückgerufen werden

ſollte. Um die Gleichheit der Rechte zwiſchen den alten und den neuen Bürgern durchzuſetzen, führt Cinna ſeine Partei mit Dolchen bewaffnet in die Comitien. Der andere Conſul, Octavius, mit welchem ſich vier Tribunen verbinden, widerſetzt ſich dem Antrag und bewaffnet die alten Bürger. Auf dem Forum bricht zwiſchen beiden Parteien ein blutiger Kampf aus, in welchem die Marianiſche Faction unterliegt. Cinna entflieht mit den Tribunen ſeiner Partei und wird vom Senate des Conſulats entſetzt. Er weiß ſich jedoch bei den Städten der Bundesgenoſſen Beiſtand zu verſchaffen und gewinnt das gegen die Samniter bei Capua gelagerte Heer. Seine Waffenmacht wächſt durch Zulauf der Bundesgenoſſen bis auf dreißig Legionen; zu ihm treten der tapfere Sertorius und Papirius Carbo; er ruft Marius, der in Africa eine ſichere Zuflucht gefunden hat, aus der Verbannung zurück. Marius, Cinna, Sertorius und Carbo führen vier Heerhaufen gegen Rom. Die Hauptſtadt muß ſich nach kurzer Vertheidigung ergeben.

Mit Marius und Cinna ſtürzen ſich die Dämonen der Rachſucht und der Mordluſt in die Römiſchen Mauern. Der Fanatismus der Demokratie iſt wieder entfeſſelt. Marius wüthet mit verhärteter Grauſamkeit gegen den Senat und die geſammte Ariſtokratie. Der Conſul Octavius, die angeſehenſten Senatoren, die Pontifices werden gemordet. Reichthum, Bildung, Mäßigung, rechtſchaffene unparteiliche Geſinnung galten für tödtliche Anklage. Eine wilde Trabanten-Rotte durchzieht mit Marius die Straßen; jeder Bürger, dem er den Gruß nicht erwiedert, iſt augenblicklich dem Tode geweiht. Sulla wird geächtet; auf ſeinen Kopf wird ein Preiß geſetzt; ſeine Güter werden eingezogen, ſeine Geſetze abgeſchafft. Die Freunde und Anhänger des Sulla theilen das Schickſal ihres Hauptes; alle, die in Rom und in Italien entdeckt werden, fallen als Opfer der Rache.

Marius und Cinna ertheilen ſich, nachdem die verfaſſungsmäßige Ordnung niedergetreten und die zügelloſe Gewalt aufgerichtet war, ohne Wahl der Comitien das Conſulat. Cinna wählte auch, da Marius bald nach Antritt ſeines ſiebenten Conſulats geſtorben war (668), ſelbſt den neuen Conſul. In der Abſicht, den Kriegsbefehl wider Mithridates dem Proconſul Sulla zu entziehen, wird der cooptirte Conſul L. Valerius Flaccus mit zwei Legionen nach Aſien geſendet. Cinna ſetzt mit Cajus Marius, dem Sohne des abgetretenen Volkshauptes, die heftige Verfolgung gegen die Optimaten fort; er behält auch, ohne Wahl der Comitien, zum dritten Male das Conſulat, und ernennt, als Valerius Flaccus von ſeinem Unterfeldherrn Flavius Fimbria in Nicomedien ermordet wird, zum zweiten Male ſeinen Collegen. Das Morden gegen Alles, was den Tyrannen verdächtig iſt, dauert ununterbrochen. Zwar fällt Cinna in einem Aufruhr der Soldaten, als er ein gegen Sulla geſammeltes Heer von Italien nach Dalmatien überſetzen will; allein der cooptirte Conſul Papirius Carbo und der jüngere Marius behaupten die Schreckensgewalt.

Jetzt verkündigte Sulla's Herannahen die Vergeltung der Verbrechen. Sulla hatte den pontiſchen Feldherrn Archelaus durch die Schlachten bei Chäronea und Orchomenos aus Griechenland vertrieben, und durch raſches Verfolgen der Siege Mithridates zum Frieden genöthigt. Der Pontiſche König hatte ſeine Eroberungen wieder abtreten, für die Kriegskoſten 2000 Talente erlegen und 80 Schiffe von ſeiner Flotte ausliefern müſſen. Der ſieghaft zurückkehrende Proconſul führt die Pontiſche Kriegsbeute und den Raub aus den Ländern Kleinaſiens, wo er 20,000 Talente erpreßt hat, mit dem Heere. Er ſetzt 40,000 abgehärtete Soldaten, die nicht der Republik, ſondern ihm allein gehören, die keinen Willen, als den ſeinigen kennen, von Dyrrachium nach Brundiſium und Tarentum

über (670), und richtet, Calabrien und Apulien durchziehend, ſeinen Marſch gegen die Hauptſtadt. Funfzehn Feldherrn mit 225,000 Mann, welche die Marianiſche Partei entgegenſtellt, vermögen nichts gegen den Anzug des gefürchteten Rächers. Die Verbannten und Geächteten ſammeln ſich zu Sulla's Fahnen. Metellus Pius und andere Edle erſcheinen in ſeinem Lager, und empfangen Befehlshaberſtellen für die gemeine Sache; M. Licinius Craſſus und Cnejus Pompejus werben aus eigener Macht Legionen und ſtoßen zu Sulla's Heer. Vierzig Cohorten, welche der Conſul L. Scipio gegen Sulla führt, verlaſſen ihren Feldherrn und vereinigen ſich mit der feindlichen Macht. Carbo und Marius, welche im Jahr 672 das Conſulat erlangen, werden nach tapferem Widerſtande aus dem Felde geſchlagen. Carbo entweicht mit wenigen Begleitern nach Africa; Sertorius führt die Trümmer ſeines Heeres nach Spanien. Im Untergehn vollführt Marius noch ein ſcheußliches Bubenſtück. Auf ſeinen Befehl werden zu Rom alle der demokratiſchen Faction noch verdächtigen Senatoren, die der Prätor Junius Brutus unter dem Vorwande einer Friedensunterhandlung verſammeln muß, durch tückiſchen Ueberfall gemordet. Von Sulla hernach in Präneſte rettungslos eingeſchloſſen, gab der früh gereifte Wütherich ſich ſelbſt den Tod.

Endlich bringt der glückliche Ausgang eines Kampfes, welchen Sulla und Craſſus noch unter den Mauern der Hauptſtadt gegen den Samniter Pontius Teleſinus beſtehen müſſen, die Entſcheidung des Bürgerkriegs. Die Marianiſche Partei iſt in Italien entwaffnet und Rom öffnet dem Sieger die Thore. Der heermächtige Feldherr hat nicht vergeſſen, daß tobende Demagogen und ein entfeſſelter Pöbel ſein Leben bedroht hat. Sulla verkündet an der Spitze ſeiner Legionen, daß keiner, der die Waffen gegen ihn getragen, verſchont werden ſolle, und er erfüllt mit der furchtbarſten Grauſamkeit ſeine Drohung.

Das Grauſende, das Entſetzliche, was Marius und ſeine Genoſſen verübt haben, wird weit übertroffen. Die Rache des Sulla koſtet 100,000 Bürgern das Leben. Jetzt zerfleiſchen zugleich der ariſtokratiſche Haß, die gereizte Rachſucht und die verhärtete Mordluſt eines Militär-Despoten, die ungezügelte Rachſucht einer ſchwer gemißhandelten Ariſtokratie, der Verrath und die Treuloſigkeit der Habgierigen die Eingeweide der Republik. Die Namen der angeſehenſten Senatoren und Ritter, welche der Wille des Tyrannen und die Angeberei aller übrigen Rachgierigen dem Tode beſtimmt, werden durch Verzeichniſſe (Proſcriptionen) öffentlich bekannt gemacht. Die Kinder der Proſcribirten werden des Zutritts zu den Ehrenſtellen für verluſtig erklärt; das Vermögen der Geächteten wird ihren Mördern zugeſagt. Die verworfenſten Werkzeuge der Tyrannei, Böſewichter, wie Catilina, werden mit Mörderbanden in Bewegung geſetzt, die Proſcribirten aufzuſuchen und dem Rachſchwerdte wie der Raubſucht zu überliefern. Neuntauſend der ausgezeichneten Bürger, darunter 40 Senatoren und 1600 Ritter, fallen als Opfer fanatiſcher Grauſamkeit.

Die Rachſucht und die Habgier des Tyrannen wüthen durch ganz Italien. Alle Städte, die es mit Marius und ſeiner Partei gehalten haben, werden durch Verfolgungen, wie ſie die Hauptſtadt geſehen hat, entvölkert und geplündert. Ganze Bürgerſchaften aus blühenden Städten, Tauſende der Gefangenen aus den Heeren der Bundesgenuſſen werden in Maſſen niedergemetzelt. Das Gemeingut der beſtraften Städte wird confiscirt; die geraubten Beſitzungen werden unter die Soldaten der Sullaniſchen Legionen vertheilt.

Sulla hatte als Herr der Legionen, als unumſchränkter Despot über Leben und Eigenthum der Bürger verfügt. Nachdem der Blutdurſt geſtillt und die demokratiſche Faction in den Staub getreten war, wollte der Herrſcher de facto für den fort-

geſetzten Beſitz der höchſten Machtübung den Schein der Recht⸗mäßigkeit gewinnen. Eine neue Conſulwahl war nach dem Tode der beiden Conſuln noch nicht geſchehen; nach Sulla's Eingebungen ernannte der Senat ſeinen Princeps zum Interrex; nach Sulla's Willen mußte der gewählte Interrex, Valerius Flaccus, dem Senate und dem Volke anzeigen, daß ein Dictator auf unbeſtimmte Zeit nothwendig ſey, um die Ordnung der Republik wieder herzuſtellen und zu befeſtigen, daß Sulla zur Führung dieſer Magiſtratur ſich bereit erklärt habe. Der ertheilte Rath war unwiderſtehlicher Befehl. Der Interrex und der Senat wählten Sulla zum Dictator, ohne Einſchränkung der Zeit (dictator perpetuus).

So empfing die Republik, welche ſeit 120 Jahren die Dic⸗tatur auf die geſetzliche Zeit von ſechs Monaten für gefährlich gehalten und die unumſchränkte Gewalt bei außerordlichen Um⸗ſtänden nur den jedesmaligen Conſuln für kürzere Zeiträume übertragen hatte, zum erſten Male einen unumſchränkten Ge⸗bieter. Der Dictator übte das Recht über Leben und Tod der Bürger; er zog das Aerarium der Republik unter ſeine Aufſicht und Verwaltung; er verfügte über die Vertheilung der Provinzen und über den Beſitz der im Römiſchen Schutze be⸗griffenen Königreiche; nach ſeinen Beſchlüſſen wurden Städte zerſtört und gegründet. Aus den Veteranen von 47 Legionen bildet er Kolonien, die verwüſteten Regionen zu bebauen und zu bevölkern, oder die Städte Italiens zu bewachen (Erſte Militär⸗Kolonien). Mit ſeiner Machtvollkommenheit entſchied er über die Zulaſſung zum Bürgerrecht; zehntauſend Sklaven, die er mit dem Bürgerrecht begabte, empfingen mit dem Namen der Cornelier ihren Platz in den Tribus.

Auf den Zweck, die Ariſtokratie wieder herzuſtellen, den Demokratismus zu zähmen, die Verwaltung zu ordnen und das Anſehn der Geſetze zu befeſtigen, deutet eine Reihe von

Maaßregeln, die der Alleinherrſcher in Vollzug ſetzte (673). Er ließ die Conſulwahl nach den herkömmlichen Formen vollziehen, beſtimmte die Zahl der Senatoren auf fünfhundet, und ließ dreihundert Ritter zur Ergänzung der durch den Krieg und die Proſcriptionen entſtandenen Lücken in den Senat aufnehmen. Das Richteramt wurde den Rittern entzogen und dem Senate wieder zugetheilt. Die Rechtspflege zu erleichtern, und die öffentliche Sicherheit des Lebens und Eigenthumes zu befeſtigen, wurden die Prätoren auf acht vermehrt und zur Unterſuchung und Beſtrafung des Meuchelmords, der Giftmiſcherei, des Verwandtenmords, der Brandſtiftung, der ſchweren Injurien, der Verfälſchung (des Unterſchiebens oder Unterſchlagens) letztwilliger Verordnungen permanente Gerichtshöfe angewieſen. Zur Verſchärfung der Aufſicht über die öffentlichen Einkünfte, wurde die Zahl der Quäſtoren auf zwanzig vermehrt. Die Bewohner der Provinzen vor Erpreſſungen zu ſchützen, ward die Gewalt der Statthalter eingeſchränkt. Eine geſchärfte Verordnung, welche im Geiſte des Villiſchen Geſetzes und früherer Vorſichtsmaaßregeln den richtigen Stufengang in der Verwaltung der Staatsämter zu ſichern und die Anſprüche einzelner Ehrgeizigen im Sinne einer gemeinheitlichen Verfaſſung zu zügeln beſtimmt war, ſchrieb vor, daß kein Bürger zur Prätur gelangen ſolle, der nicht die Quäſtur und das Aedilement vorher bekleidet habe, daß keiner zum Conſulate gelaſſen werden ſolle, der nicht die Prätur vorher verwaltet und nach deren Ablauf den geſetzlichen Zwiſchenraum ausgewartet habe, und daß Niemand ein zweites Mal zum Conſul gewählt werden ſolle, wenn nicht zehn Jahre dazwiſchen vergangen wären.*)

*) Sulla zeigte den Staatsmann von Einſicht und von practiſcher Tendenz, als er das vom Demokratismus zu häufig begünſtigte Zudringen der Unerfahrnen und Unwürdigen in die höheren Magiſtra-

Die Neigung der Provinzial-Magiſtrate zu Kriegsanzeddelungen zu feſſeln, ward die Strafe des Hochverraths dem Statthalter angedroht, der ohne den Auftrag des Senats und des Volkes ſeine Provinz überſchreiten würde, um fremde Völker zu bekriegen. Wider die Demagogie und die Volksherrſchaft war das Geſetz gerichtet, welches den Tribunen den Vorſchlag zu Geſetzen verbot, und die Wirkſamkeit des Tribunats in Sachen der Geſetzgebung und Verwaltung auf das Veto beſchränkte. Eine nähere Verbindung des Tribunats mit den Intereſſen der Ariſtokratie bezweckte die Vorſchrift, daß die Wählbarkeit zum Tribunate nur auf den Stand der Senatoren beſchränkt bleiben ſollte. Eine empfindliche Erniedrigung des Tribunats beabſichtigte die Beſtimmung, welche diejenigen, die dieſes Amt verwaltet hatten, vom Zutritt zu den höheren Magiſtraturen für immer ausſchloß. Den Volksverſammlungen wurde durch Widerruf des Domitiſchen Geſetzes der Einfluß auf die Wahl der Pontifices, der Augurn und der Decemvirn zur Bewahrung der Sibylliniſchen Bücher entzogen. Allen drei Prieſter-Collegien, welche der Dictator von zehn auf funfzehn Mitglieder verſtärkte, wurde das urſprüngliche Recht, ſich ſelbſt durch eigene freie Wahl zu ergänzen, zurückgegeben.

---

turen zu beſchränken, und das Conſulat nur den Männern von reifem Alter und von mehrſeitiger Ausbildung zu bewahren ſuchte. Es wird erzählt, daß er nach dem Falle des jüngern Marius — welcher ſich wiederholt in das Conſulat gedrängt hatte, als er wenig über 20 Jahre zählte — ſeinen ſtrengen Tadel über unreife Conſuln mit den Worten ausgedrückt habe: „Was hat dieſer unbeſonnene Knabe gedacht, als er ſich das Steuer zu regieren anmaaßte, ehe er das Ruder zu bewegen gelernt?“

Ein Unterbefehlshaber, Q. Lucretius Ofella, der gegen die Marianiſche Partei die wichtigſten Dienſte geleiſtet hatte, wagte ſich unter die Bewerber um das Conſulat zu ſtellen, ob er gleich noch nicht einmal die Quäſtur verwaltet hatte. Der Dictator beſtrafte den Uebertreter ſeines Geſetzes ſofort mit dem Tode.

Nach zwei Jahren legte Sulla freiwillig die Dictatur nieder. Er erklärte, daß er, um die Republik aus großer Gefahr zu retten, gewaltſame Heilmittel anzuwenden für gut befunden habe, daß er bereit ſey, von ſeiner ganzen Verwaltung Rechenſchaft abzulegen und auf jede Anklage zu antworten, die man wider ihn erheben wolle. Der Gewaltmenſch nahm das Gefühl der Sicherheit in den Privatſtand, da die Marianiſche Faction in Ohnmacht verſetzt, da die Ariſtokratie durch ihn wieder geſammelt, in ihre Vorzüge wieder eingeſetzt, und mit der ganzen Summe ihrer Intereſſen an ſeine Perſon geknüpft war, da die mit dem Raube der Aſiatiſchen Provinzen, der Italiſchen Städte und der Proſcriptionen bereicherten Legionen ihm als natürliche Schutzwehr galten, da ſeine Creaturen in die Magiſtraturen gebracht und als Befehlshaber in den Heeren vertheilt waren, und da das wankelmüthige Volk das Andenken der Blutſcenen ſich durch die mit nie geſehener Pracht von ihm erneuerten Circenſiſchen Spiele entrücken ließ. Der Tyrann endete in Ruhe ſein Leben (675).

Den unerſättlichen Ehrgeiz, die grenzenloſe Herrſchſucht, die tödtliche Eiferſucht gegen fremde Größe zu befriedigen, wählte Marius den Umſturz der Ordnung, Sulla die Rückkehr zu alten Formen; für perſönlichen Zweck war Bündniß mit der Demagogie und Pöbelgewalt dem Marius, Schutz für die Ariſtokratie dem Sulla das Mittel. Den Grund der Handlungen bezeichnet der Geiſt der Thaten. Nur die Verruchtheit der Geſinnung, die Wildheit des Charakters in den Parteihäuptern gebar die daurenden Gewaltthätigkeiten, die gehäuften Proſcriptionen, die Confiscationen, die großen Niedermetzelungen. Für die unbändigen Leidenſchaften des Marius und Sulla waren 150,000 Römiſche Bürger, 2600 Ritter, 200 Senatoren, 60 geweſene Aedilen, 7 Prätoren, und 33 Con-

ſularen durch das Schwerdt in den Schlachten und durch Mörderhand gefallen.

Mit dem Stachel der Herrſchſucht war bei Marius der Fanatismus der Demokratie, bei Sulla der Fanatismus der Ariſtokratie gemiſcht.

Marius und Sulla waren das Product ihrer Zeiten; in den Handlungen dieſer Parteihäupter ſpiegelt ſich der Geiſt, welcher mit der Ausdehnung der äußern Macht und mit dem Eindringen der den Nationen abgepreßten Reichthümer den Mittelpunct der Republik beherrſcht. Marius und Sulla zeigen der Römiſchen Welt, daß die Republik in ein leeres Schattenbild verwandelt iſt, daß die alten Einrichtungen in den umgeſchaffenen Sitten gar keine Baſis mehr finden. Es hebt die Zeit an, wo die Reibung zwiſchen den Geſammtintereſſen der Ariſtokratie und der Demokratie in den Hintergrund tritt, und nur als Mittel für die Zwecke der Einzelnen erſcheint. Was Marius, was Sulla gebaut oder vernichtet hat, wird im raſchen Wechſel bald vorgeſucht bald verworfen, je nachdem die Gewalthaber die Bewegung des Bürgerthums für ihre individuellen Abſichten beſtimmen wollen. Das Volk, die Ritter, die Senatoren folgen den Impulſen, welche von den großen Characteren ausgehen. Die öffentliche Macht ruht nicht mehr in der Verkettung des Senats, der Magiſtratur, des Tribunats und der Bürgergemeinde, ſondern ſie ruht in den Feldherren und in den Legionen. Die Legionen beſtehen aber nicht mehr ausſchließlich aus den vermögenden Bürgern, ſondern die Aerarier, die Capitecenſi, die Freigelaſſenen, die Maſſen der Proletarien füllen die Lager. Kein reelles Intereſſe bindet die Haufen der eigenthumsloſen Soldaten an die Republik; ſie fechten nur für perſönliche Intereſſen; ſie jagen nach Beute, nach Bereicherung. Mit ſolcher Zuſammenſetzung gehören die Heere nicht mehr als Hülfsmittel der Ordnung und des äußern Schutzes dem

Staate, der Geſellſchaft des Römiſchen Bürgerthums an, ſondern ſie ſind ſich ſelbſt Zweck und haben nur für den Einzelnen Gehorſam, der ihre Gunſt durch Geiſtesgröße und Thatenruhm zu gewinnen, oder durch Nachſicht gegen Raubluſt und Plünderung zu erkaufen weiß. Die Führer der Legionen beſtimmen die Ereigniſſe, und verfügen aus eigener Macht über das Ganze der Republik. Die Ehrgeizigen treten zuſammen, um gemeinſchaftlich zu herrſchen, wo das Gleichgewicht der Macht die Beſchränkung der eigenen Anſprüche gebietet, wo der Einzelne ſich gegen die andern noch nicht allein zu behaupten vermag. Die Bündniſſe löſen ſich, wo die Starken ſich der Kraft bewußt werden, das Ganze allein zu umfaſſen. Der Hader der Mächtigen erſchüttert die Grundlagen und zerreißt die Bänder des geſellſchaftlichen Gebäudes; ganze Syſteme von Provinzen trennen ſich aus dem allgemeinen Bunde der Republik, um ſich als feindliche Maſſen gegen einander zu geſtalten; die Bürger einer und derſelben Republik werden gegen einander in den Kampf geführt, um die Frage zwiſchen ihren Führern zu entſcheiden; der Bürgerkrieg verwirrt den innerſten Sitz des Staats, er ſetzt die entfernteſten Puncte der Römerherrſchaft, die Länder im äußerſten Weſten und Oſten, die Provinzen im Süden und im Norden in Flammen. Die Zerrüttung endet, die feindſeligen Elemente verſöhnen ſich, die Ordnung kehrt zurück, als die Gebieter der allgemeinen Bewegung die Römerwelt überzeugt haben, daß die Republik eine leere Einbildung, eine werthloſe Erinnerung geworden iſt, als das weltherrſchende Bürgerthum die Erkenntniß gewonnen hat, daß nunmehr ein Regulator die Richtungen der geſellſchaftlichen Bewegung beſtimmen, daß die Summe der geſellſchaftlichen Macht in einer Perſon concentrirt werden müſſe, daß nur die Gewalt eines Monarchen die divergirenden Intereſſen der geſellſchaftlichen Ausſonderungen zu beherrſchen und zu vereinigen,

und alle Geſammtperſönlichkeiten wie alle Individualitäten des Bürgerthums auf die Zwecke des Staats zu leiten vermöge.

Der Bürgerkrieg ändert nichts in der Stellung des Römerthums gegen die übrige Welt. Mitten in den Wirren der innern Zerwürfniß bleibt das Selbſtgefühl des Römiſchen Bürgers, der in den Geſetzen ſeines Vaterlandes ſich höher geſtellt weiß, als alle Genoſſen der übrigen Staaten, dem kein anderes Land, keine andere Verfaſſung dieſelbe perſönliche Befriedigung darzubieten vermag. Die Römiſchen Bürger ſind eins, ſo oft es gilt, den Ruhm des Römiſchen Namens zu verbreiten, jeden Feind der Republik zu gewältigen und jede Errungenſchaft der Waffen bis zum äußerſten zu vertheidigen. An den Alpen, in Gallien, Spanien, Nordafrica, Syrien, durch das vordere Kleinaſien, am Pontus Euxinus, in Griechenland, Thracien, Epirus, Macedonien und Illyrien ſind krieggewohnte Legionen vertheilt, um die Provinzen zu bewachen, zu befeſtigen und zu erweitern. Die großen Talente, welche der Kampf der Parteien in Rom und der unaufhörliche Krieg entwickelt, tragen die Römiſche Macht unaufhaltſam zu den entfernteſten Regionen. Die Römiſchen Statthalter gebieten nach eigenem Ermeſſen über die bewaffnete Macht, über die Finanzkräfte der Provinzen, ſie erklären Krieg im Namen der Republik, ſie treten zwiſchen die kriegführenden Nationen und vermitteln den Frieden, ſie verfügen über den Beſitz der Königreiche, nehmen mächtige Staaten unter Vormundſchaft, ſtürzen feindliche Dynaſtien von ihren Thronen, und erklären die weitläuftigſten, in ihren Grenzen noch nicht beherrſchten Ländermaſſen für Beſtandtheile des Römiſchen Gebietes.

Die Männer, um deren Namen von jetzt an die Ereigniſſe ſich reihen, haben in den Parteikämpfen des Marius und Sulla den Anſtoß zur Schwingung empfangen. Vor allen erſcheinen Cnejus Pompejus, M. Licinius Craſſus und L.

Licinius Lucullus auf dem Schauplatz. Pompejus, von ritterlicher Herkunft, hatte im erſten öffentlichen Auftreten für Sulla geſtritten; von ihm waren die Führer der Marianiſchen Partei in Sicilien und in Afrika beſiegt worden; im Bunde mit dem Conſul Q. Luctatius Catulus hatte er die Hauptſtadt vom Angriffe des andern Conſuls M. Aemilius Lepidus, der mit einem Heere die Aufhebung der Sullaniſchen Geſetze und Einrichtungen, die Zurückberufung aller Verbannten und die Wiederausantwortung aller confiscirten Güter zu erzwingen unternahm, befreit, mit Q. Metellus Pius vereinigt den gefährlichen Krieg gegen Sertorius in Spanien geendigt (682). In jugendlichem Alter durch perſönlichen Muth und großen Unternehmungsgeiſt berühmt, durch populäres Betragen dem Volke werth geworden, und durch die Gunſt der Umſtände vor vielen hervorgehoben, baut Pompejus die Ausführung größerer Entwürfe auf den Beſitz der Volksgunſt. Craſſus, aus pratriciſchem Geſchlechte, iſt der Nebenbuhler des Pompejus. Seine Anſprüche ſind auf den Beſitz eines außerordentlichen Reichthums, auf den Vorzug langer Erfahrung in Staatsſachen, auf das Talent der Beredtſamkeit, auf Popularität und auf den Kriegsruhm gegründet. Als Sulla's Verbündeter hat er durch ausgezeichnete Waffenthaten gegen die Marianiſchen Heere ſich in Achtung geſetzt und als Beſieger des Spartacus, welcher als Anführer der aufrühreriſchen Gladiatoren Italien in Schrecken ſetzte, großes Verdienſt um die Republik erworben. Pompejus (erſt im 34ten Jahre) und Craſſus erhalten durch die Volksgunſt zuſammen das Conſulat (684). Beiden gilt die Volksgunſt als Mittel zur Befriedigung des Ehrgeizes, zur größern Machterweiterung. Was die Tribunen Sicinius (677), Opimius (678) und Licinius Macer (681) angeregt hatten, was die vom Prätor Aurelius Cotta bewirkte Aufhebung des Sullaniſchen Geſetzes,

welches die Tribunen von den höhern Magiſtraten ausſchloß, weſentlich befördert hatte, wird von Pompejus in Vollzug geſetzt. Die Macht des Volkes wird wieder hergeſtellt.

Die Sullaniſchen Reactionen hatten der Republik keinen Nutzen geſchafft, da ſie einſeitig nur auf die Erhebung der Ariſtokratie berechnet, da ſie der Beſchaffenheit der geſellſchaftlichen Beſtände, den verwandelten Sitten nicht angemeſſen waren. Die Ariſtokratie lieferte ſehr bald den Beweis, daß ſie der Vorzüge, zu welchen Sulla ihr wieder verholfen hatte, nicht werth war. Der einzig wirkſame Zügel gegen die Ausſchweifungen der Ariſtokratie war durch die Erniedrigung des Tribunats vernichtet. Die unerſättlichen Optimaten bemächtigten ſich fortwährend der Ehrenſtellen. Unwürdige drängten ſich in den Senat und in die Magiſtratur; die Habſucht der Statthalter und ihrer Gehülfen ſaugte das Mark der Provinzen; keine Gerechtigkeit wohnte bei Gerichtshöfen, die nur aus den Senatoren, aus der Claſſe der Reichſten beſetzt waren, wo der Verbrecher ſicher ſeyn konnte, unter ſeinen Richtern Männer von gleicher Geſinnung, von gleichem Schuldbewußtſeyn zu finden, und die Losſprechung durch Beſtechung zu erhalten.

Die Nichtswürdigkeit der Provinzialverwaltung und der ariſtokratiſchen Rechtspflege war vorzüglich durch die öffentliche Anklage, welche der herangereifte Meiſter der Römiſchen Beredtſamkeit, M. Tullius Cicero, gegen den Patricier Verres erhob, kund gemacht. Verres hatte als Prätor in Sicilien die größten Verbrechen gehäuft; im äußerſten Mißbrauche der gefährlichen Machtvollkommenheit, welche die unbewachte Vereinigung des Richteramts, der geſetzgebenden Gewalt, der Verwaltung und des Kriegsbefehls in einer Perſon gewährte, *) hatte

*) Man vergleiche oben Kap. 24. S. 470 fgg. die Andeutungen über die Gewalt der Statthalter in den Provinzen.

Verres unzählige Räubereien gegen die Sicilianer ausgeübt; den Landbewohnern waren ganze Erndten ſtatt des Zehnten abgepreßt, viele Bürger gegen das geſetzliche Verbot mit Ruthen gehauen, viele Familien durch ungerechte Todesurtheile in Trauer verſetzt, viele durch Confiscationen ihres Eigenthums in Mangel und Armuth verſtoßen worden. Die Schuld des Statthalters war ſo klar bewieſen, daß ſelbſt der Schutz der mächtigſten Senatoren ihn nicht zu retten vermochte, und der Verbrecher dem Verdammungs-Urtheil nur durch freiwilliges Exil entrinnen konnte.

Im Sinne der allgemeinen Entrüſtung ſtellt Pompejus das Tribunat in ſeinem ganzen frühern Macht-Umfange wieder her. Nach dem Vorſchlage des Pompejus (lex tribunicia v. J. 684) wird den Tribunen das Recht, Geſetze vorzuſchlagen und Reden vor dem Volke zu halten, zurückgegeben. Mit Pompejus einverſtanden, ſetzt der Prätor Aurelius Cotta zugleich eine Veränderung der Gerichtshöfe ins Werk. Nach ſeinem Antrage verliert der Senat die ausſchließliche Gerichtsbarkeit; für die Ausübung des Richteramtes werden drei Körperſchaften (Decurien) aus den drei Ständen gebildet, die eine aus den Senatoren, die andere aus den Rittern, die dritte aus Unterbeamten vom plebejiſchen Stande und durch die Tribus gewählt, den Tribunen des öffentlichen Schatzes; die öffentlichen Gerichtshöfe werden aus den Gliedern aller drei Richterdecurien gemiſcht.

Pompejus ruft endlich noch in ſeinem Conſulate das Cenſoramt, welches ſechzehn Jahre geruht hat, in die Thätigkeit zurück. Von der Macht der Conſuln unterſtützt richten die ernannten Cenſoren L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus ihre Gewalt zuerſt auf die Reinigung des Senatsraths; vier und ſechzig Senatoren werden aus der Namenliſte des Senats geſtrichen. Der erneuerte Cenſus giebt die Entvöl-

kerung Italiens durch den bürgerlichen Krieg zu erkennen; es werden nur 450,000 waffenfähige Bürger gefunden.

Ein dritter Krieg, den der unermüdete Mithridates in Pontus um die Zeit des Kampfes mit Sertorius den Römern bereitet hatte, half nur dazu, den Ruhm der Römiſchen Waffen und die Macht der Republik noch tiefer in Vorderaſien zu verbreiten und die Weltherrſchaft zu befeſtigen. Beide Conſuln des Jahres 680, Lucullus und Aurelius Cotta, erhielten den Auftrag, das von den Truppen des Mithridates überſchwemmte Kleinaſien zurückzuerobern. Die Niederlagen, welche Cotta im Anfange erleidet, werden von Lucullus gerochen. Lucullus ſiegt über die Flotte des Mithridates bei Tenedos und ſchlägt den König ſelbſt zuerſt bei Cyzicus, dann bei Kabira auf's Haupt; das ganze Königreich Pontus ergiebt ſich in die Gewalt des Ueberwinders, und Mithridates ſucht Zuflucht bei Tigranes, dem Könige in Armenien und Eroberer von Syrien. Da der letztere gegen die Römer ein großes Heer (300,000 Söldlinge) zuſammenzieht, ſo geht Lucullus den verbündeten Königen über den Euphrat entgegen und gewinnt mit einem zehnmal ſchwächeren Heere den entſcheidenden Sieg bei Tigranocerta. Ein zweites Aufraffen beider Könige wird von Lucullus durch den Sieg am Araxes bei Artaxata gedämpft; das eroberte Syrien wird einem Nachkommen der Seleuciden (Antiochus XIII.) übergeben. Der thätige Feldherr bereitet ſich ſchon, gegen Parthien, wo Mithridates und Tigranes Hülfe ſuchen, vorzurücken, als er durch Meutereien in ſeinem Heere, die von den mit Strenge durch ihn eingeſchränkten Zollpächtern und Wucherern, und durch heimliche Umtriebe des auf den Ruhm des Lucullus eiferſüchtigen Pompejus erregt ſind, mitten im Laufe der Siege aufgehalten wird; er muß ſich zurückziehen; ſeine Unterfeldherrn werden von Mithridates geſchlagen (687).

Dieſe Lage benutzte Pompejus, den Oberbefehl wider Mithri-

dates zu gewinnen. Sein Ruhm war inzwiſchen durch die Beſiegung der Seeräuber, welche mit mehr als 1000 Schiffen den Verkehr im ganzen Umfange des mittelländiſchen Meeres geſtört, alle Küſten in Unſicherheit geſetzt und über 400 Städte verwüſtet hatten, noch höher geſtiegen. Auf den Antrag des Tribuns Gabinius war ihm unumſchränkte Gewalt im ganzen mittelländiſchen Meere, von den Säulen des Hercules bis nach Aſien, und auf dem Lande bis auf 400 Stadien von der Küſte auf drei Jahre ertheilt, und freie Verfügung über die bewaffnete Macht, wie über den öffentlichen Schatz der Republik verſtattet worden. Was das Werk mehrerer Jahre ſchien, war in drei Monaten geendet; Pompejus hatte 500 Schiffe und 120,000 Landungstruppen in dreizehn Abtheilungen nach den verſchiedenen Regionen des mittelländiſchen Meeres zugleich in Bewegung geſetzt, und ſo war es möglich gemacht worden, daß, während er ſelbſt mit 60 Schiffen das Tyrrheniſche und Siciliſche Meer und die Africaniſchen Gewäſſer durchzog und Cilicien, den Hauptſitz der Corſaren, überfiel, die Räuber auf allen Puncten des Meeres zugleich aufgeſucht, umzingelt und aufgerieben wurden. Es war nicht ſchwer, für den ſiegreichen Proconſul die Verlängerung der außerordentlichen Gewalt zu erlangen. Lucullus ward zurückberufen (688); auf den Antrag des Tribuns Manilius, dem Cicero ſeine Beredtſamkeit lieh (oratio pro lege Manilia), erhielt Pompejus den Oberbefehl in Aſien.

In unwiderſtehlichem Drange ward vollendet, was Lucullus ſchon zum größten Theile bereitet hatte. Pompejus zerſtreute durch eine Schlacht am Euphrat die letzten zuſammengerafften Truppen des Mithridates, ſiegte über Tigranes, bekriegte im Bunde mit dem Parthiſchen König Phraates die von Mithridates aufgeregten Albaner, Iberer und andere Völker im Norden Armeniens (am Pontus Euxinus, am Caucaſus und am Caspiſchen Meere), vertrieb ſodann den von Lucullus

eingeſetzten König in Syrien, überzog Phönizien und Paläſtina und eroberte Jeruſalem. Mithridates endete (689), nachdem er noch die Scythen gegen Rom in die Waffen gerufen, als Opfer der Verrätherei ſeines Sohnes Pharnaces.

Pompejus entſcheidet nach Gutdünken das Schickſal der bekämpften Reiche. Aus den Händen des Römiſchen Feldherrn empfangen die Könige Kleinaſiens die Beſtätigung oder Wiedereinſetzung in ihren Reichen, Tigranes wird gegen Zahlung von 6000 Talenten in Großarmenien, Mithridates Sohn Pharnaces im cimmeriſchen Bosporus beſtätigt, Ariobarzanes in Cappadocien wieder eingeſetzt, Kleinarmenien an Dejotarus, Tetrarchen in Galatien, verliehen, Judäa den Römern tributpflichtig erklärt. Die eingeſetzten Könige bleiben in Abhängigkeit von der Römiſchen Obmacht. Pontus, Bithynien, Paphlagonien, Cilicien, Pamphylien, Syrien, Phönizien, werden als Provinzen der Römiſchen Herrſchaft unterworfen. Der beendigte Krieg hat das Gebiet der Republik bis an den obern Euphrat erweitert, die Länder zwiſchen dem obern Euphrat, dem obern Tigris und dem obern Araxes in Schwäche und Abhängigkeit verſetzt, den Römiſchen Schatz mit 20,000 Talenten bereichert, die Einkünfte der Republik verdoppelt. Pompejus hat den Ruhm, 2000 Städte erobert, 400 Städte wiederhergeſtellt, im Seekriege 800 Schiffe genommen, im Landkriege unzählige Feinde theils erſchlagen, theils gefangen zu haben.

Aſiens Fall zeigt von neuem die politiſche Größe des Römerthums im Vergleiche mit orientaliſcher Deſpotie. Mithridates beſaß die ganze Geiſtesgröße, den gewaltigen Thatenmuth, um ein ausgedehntes Länderſyſtem zu beherrſchen, um mit den Römern um Aſien zu kämpfen. Er hatte mit den Bewohnern ſeines Reiches nach und nach die ſüdlichen Anwohner des Pontus Euxinus, die Bergvölker am Taurus und am Caucaſus,

die Anwohner des Caspiſchen Meeres, die Völker der öſtlichen Reiche Kleinaſiens gegen die Römer bewaffnet; er hatte den ausgezeichnetſten Feldherren der Römer in fünf und zwanzigjährigem Ringen beharrlich widerſtanden. Allein der Geiſt des großen Herrſchers ſtand iſolirt; dem tapfern, dem heldenmüthigen Könige mangelten die freien, die ſelbſtſtändigen Bürger; in der Fäulniß der orientaliſchen Verweichlichung, im Sumpfe des Sklavenſinnes, in der Wüſte der Geiſtesarmuth, oder in den Steppen einer rohen Barbarei konnten die Ideen des großen Mannes keine Anſprache finden. Ungleich blieben die Waffen, wo Sklavenſchaaren und Barbarenhorden den Legionen der freien Römiſchen Bürger gegenüber traten. Keine Geiſtesblüthe, kein Freimuth, keine Spannkraft, kein Patriotismus, kein Aufopferungsmuth, kein Heldenſinn kann ſich entfalten, wo der Despotismus waltet. Ein Geſetz der Nothwendigkeit ward erfüllt, als die Römiſche Civiliſation den Aſiatiſchen Despotismus niedertrat.

Mitten im Freudentaumel über die Siegeskunde aus Aſien ward Rom durch die Enthüllung eines Komplotts erſchreckt, welches den Untergang der Hauptſtadt und den Umſturz der Verfaſſung ſich zum Zweck geſtellt hatte. Der Auswurf der Römiſchen Optimaten, viele Männer von Anſehen, Conſularen, Senatoren und Ritter, viele patriciſche Jünglinge, die alle in einer allgemeinen Verſchwörung ihre Ehrſucht zu befriedigen und durch Raub ihr zerrüttetes Vermögen wieder herzuſtellen hofften, die ihren Haß gegen alle Rechtſchaffenen auszulaſſen und blutige Rache gegen ihre Feinde auszuüben trachteten, hatten ſich unter Leitung des Patriciers L. Sergius Catilina verſchworen, die Hauptſtadt in Brand zu ſtecken, den Senat und die Conſuln zu ermorden, Italien in Aufruhr zu ſetzen und das Haupt des Komplotts an die Spitze der Republik zu ſtellen. Eine Menge Verbrecher, Haufen von Gladiatoren und der Pöbel ſollten als Werkzeuge dienen, den Plan der Verſchwornen auszu-

führen. Die Wachſamkeit Cicero's, den die öffentliche Achtung, der Ruhm der reichſten Geiſtesbildung, der glänzendſten Rednertalente und der thätigſten Vaterlandsliebe in regelmäßigem Stufengange bis zur höchſten Magiſtratur erhoben hatte, wendete das Verderben von der Republik. Cicero erhält Nachricht vom Komplott, ſammelt die Beweiſe, gewinnt ſeinen Collegen im Conſulate, Antonius Hybrida, für ſeine Maaßregeln, und legt ſeine Entdeckungen dem Senate vor; ſofort wird gegen Catilina, welcher der feurigen Anklage des Conſuls nichts entgegenzuſetzen vermag, und wider die Mitverſchwornen vom Senate die Acht erklärt, den Conſuln unumſchränkte Vollmacht ertheilt, das Wohl der Republik zu bewahren. Während Cicero die vornehmſten Schuldigen gefänglich einziehen läßt, entweicht Catilina nach den Nordgrenzen Etruriens an die Apenninen, wo ſein Mitverſchworner Manlius Truppen für ihn bereit hält. Der Senat ſpricht über die gefangenen Verbrecher das Todesurtheil aus, welches Cicero der drohenden Umſtände wegen ſogleich vollziehen läßt, ohne die Abſtimmung der Centurien vorher einzuholen. Gegen Catilina werden Antonius und Q. Metellus Celer mit Truppen geſendet; bei Piſtoja wird der Heerhaufen der Verſchwornen umzingelt und mit ihren Häuptlingen vertilgt.

Konnten Böſewichter, wie Catilina, den Gedanken faſſen, Alles umzuſtoßen und in Blut und Brand zu ſetzen, konnten viele Optimaten mit ſolchen Plänen ſich befreunden und konnten im Römiſchen Volke die bereitwilligſten Werkzeuge zu den verruchteſten Attentaten gefunden werden, ſo war das äußerſte Sittenverderben in der Ariſtokratie wie in der Volksmaſſe offenbar. Das Verderbniß der Sitten mußte die Bänder der Verfaſſung löſen. Die Catilinariſche Verſchwörung zeigte mit den ſchlagendſten Symptomen den ganzen Verfall der öffentlichen Ordnung.

Die ſtärkern Charactere gewahren die Zeit, wo ſie die Zügel

der öffentlichen Bewegung ergreifen können. Alle Stände reihen ſich in Parteien um die mächtigſten Feldherren. Das Trugbild der Republik entweicht.

Ein Mann tritt in den Vordergrund, die Rollen zum Drama der folgenſchweren Metamorphoſe zu vertheilen. Cajus Julius Cäſar, aus einem der älteſten und berühmteſten patriciſchen Geſchlechter, ſtellt ſich unter die Parteien, in welche Rom ſich theilte. Er iſt den Römern aus allen Kriegen ſeit Sulla's Zeiten als der tapferſte, unerſchrockenſte Anführer, aus den Magiſtraturen, die er bereits bekleidet hat, als Mann der Humanität und der Freigebigkeit, als Freund des Volkes bekannt. Mit dem Ruhme eines ausgezeichneten Feldherrn, zu welchem die langen Kriegsdienſte, das glücklichſte Talent und die ſorgfältigſte Geiſtesbildung ihn geweiht haben, iſt er aus ſeiner Provinz (Bätica und Luſitanien) zurückgekehrt; ſein umfaſſender Ueberblick zeigt ihm die Möglichkeit und die Wege, das Ziel zu erreichen, welches ſein feuriger Ehrgeiz und das entwickelte Bewußtſeyn ſeiner Ueberlegenheit ihm vorhält; ſein Ruf, ſeine ſiegreiche Beredtſamkeit, ſein durchdringender Scharfſinn, und ſeine Menſchenkenntniß müſſen ihm die Mittel zur Ausführung ſeiner Entwürfe leihen.

Cäſar findet bei ſeiner Ankunft aus Spanien drei Hauptpartien der öffentlichen Richtungen; an der Spitze der einen ſteht Pompejus, vor der andern zeigt ſich Craſſus; in der dritten bewegen ſich Cicero und Cato (Uticenſis), als Vorkämpfer der Ariſtokratie, als Lehrer und Verfechter der ſtreng republikaniſchen Begriffe. Pompejus und Craſſus, die nichts, als die eigene Größe und Macht ſuchen, bewachen ſich als eiferſüchtige Nebenbuhler; ihnen gegenüber ſtehen Cicero und Cato, welche die Erhaltung der Republik als Leitſtern ihrer Handlungen bezeichnen. Ein Theil der Ehrgeizigen, die Unternehmenden, die Kräftigen, die Gewandten, die poſitiven Charaktere ſind

mit Pompejus und Craſſus; die übrigen Ehrgeizigen, die negativen Charaktere, die Starrköpfigen, die Kurzſichtigen, die Bedenklichen, welche die eigene Größe nur mit der Republik noch ſtützen zu können vermeinen, die über die Brauchbarkeit der Ariſtokratie, über den Geiſt der Bürger, über den Werth des noch übrigen republikaniſchen Weſens und über die Lage der öffentlichen Angelegenheiten ſich täuſchen, ſind mit Cicero und Cato. Cäſar überzeugt ſich, daß er ſeine Macht befeſtigen kann, wenn er die Partei des Pompejus und Craſſus gewinnt und mit der ſeinigen verbindet; er erreicht ſeinen Zweck, indem er die Spaltung zwiſchen beiden Parteihäuptern hebt und ſie mit ſich zu einem Bunde vereinigt. Cäſar, Pompejus und Craſſus ſchließen einen Vertrag, der das Ganze der Republik ihrem Machtwillen unterwerfen ſoll. Die Römiſche Republik ſieht ſich durch das Factum eines unbeſchränkten Triumvirats überraſcht. Die Partei der Catonen iſt in Nullität verſetzt.

Das Triumvirat offenbart ſich den Römern als eine unbeſtimmte factiſche Gewalt, deren Umfang und Zweck nur an der Sicherheit zu bemeſſen iſt, mit welcher ſie über den ganzen Beſtand der Geſellſchaft verfügt, mit der ſie den Gang des Senats, der Magiſtratur, des Tribunats und des Volkes regulirt. Die Triumvirn leiten die Beſchlüſſe des Senats, die Wahl der Magiſtraturen, die Vertheilung der Provinzen, die Verwendung des öffentlichen Schatzes, die Bewegung der ganzen bewaffneten Macht, Die ganze Machtvollkommenheit iſt nicht auf Beſchlüſſen des Senats, oder des Volkes baſirt; ſie beruht auf Selbſtbeſchluß der Triumvirn und iſt auf Kriegsruhm, perſönliche Autorität, Reichthümer, zahlreiche Verbindungen und auf den Degen geſtützt.

Durch den Einfluß des Triumvirats wurde Cäſar zum Conſul gewählt (695). Cäſar bediente ſich der conſulariſchen Gewalt, um Geſetze durchzuführen, die ſeinen Anhang unermeßlich zu

erweitern und die Macht des Triumvirats zu befeſtigen geeignet waren. Im erſten Geſetze war der Antrag enthalten, daß diejenigen armen Bürger, welche drei oder mehr Kinder hätten, gewiſſe öffentliche Ländereien in Campanien angewieſen werden möchten (lex agraria de agro Campano atque Stellate). Durch die Ausführung dieſer Maaßregel ſollten an 20,000 Familien mit Eigenthum begabt und in nützliche Thätigkeit gebracht werden. Ein zweites Geſetz bewirkte, was Pompejus lange begehrt und nicht erlangt hatte: es beſtätigte die Anordnungen, welche von Pompejus in Aſien getroffen waren, und von welchen die Ruhe und Zufriedenheit der aus Aſien zurückgekehrten Legionen abhing. Ein drittes Geſetz bewilligte den Rittern ein Geſuch, was ſie früher vergebens vor den Senat gebracht: den Pachtgeſellſchaften der Ritter ward ein Drittheil der Pachtzinſen erlaſſen, die ſie dem öffentlichen Schatze zu entrichten hatten. Fruchtlos war der Widerſtand, den M. Calpurnius Bibulus, der durch den Einfluß des Senats gewählte College des Cäſar, und Cato dieſen Geſetzvorſchlägen entgegenſetzten. Die Verkündigung der Ferien, wit welchen Bibulus jede Verſammlung des Senats und des Volkes unterbrechen wollte, verachtete Cäſar, und mit ihm das Volk. Das Triumvirat fand in ſeinem Zuſammenwirken die Mittel, von dem Senate und den Comitien die Zuſtimmung zu erlangen. Nach dem Willen der Triumvirn wurden bei Beendigung des Conſulats die Provinzen vergeben. Cäſar empfing (696) als Proconſul das Ciſalpiniſche Gallien und Illyrien auf einen fünfjährigen Zeitraum. Bald darauf ward ihm noch das Transalpiniſche Gallien auf gleiche Dauer bewilligt. Ein Heer von vier Legionen wurde den Befehlen des Proconſuls unterſtellt. Pompejus und Craſſus blieben in Rom, die Ariſtokratie in der Hauptſtadt zu bewachen.

Cäſar giebt der Verwaltung ſeiner Provinzen ein welthiſtoriſches Intereſſe. Er vollendet in einem Thatenkreiſe von acht

Jahren (696—703) die Eroberung von ganz Gallien. Nachdem die Helvetier unterworfen ſind, zieht er aus dem Narbonenſiſchen Gallien (der Römiſchen Provinz zwiſchen den Alpen, den Cevennen, der Garonne und dem Mittelmeere) den Sequanern zu Hülfe, und zwingt die Germanen, die unter Arioviſtus in Gallien eingedrungen ſind, durch den Sieg bei Veſontio (Beſançon) zum Rückzug über den Rhein (696). Im zweiten Feldzuge werden die Völker des Belgiſchen Galliens (zwiſchen der Seine, der Marne und dem Rhein) die Bellovacier, die Sueſſoner, die Nervier u. a. m. beſiegt (697). Ein dritter Feldzug unterwirft in Weſten Galliens das Küſtenvolk der Veneter und die Aquitanier, Bewohner der Landſchaften zwiſchen der Loire und Garonne (698). Im vierten und fünften Feldzuge treibt Cäſar zwei Germaniſche Völkerſtämme, die Uſipeter und Tenkterer, die von den Sueven gedrängt den Rhein überſchritten haben, in ihr Land *) zurück, geht aus dem Gebiete der Ubier über den Rhein gegen die Sicambrer **) und ſchifft zweimal über das Meer, die Völker Britanniens zu bekriegen (699, 700). Die Bewunderung, welche die erfochtenen Siege dem Senate und dem Römiſchen Volke abnöthigten, und neue Verabredungen, welche die Triumvirn zu Ravenna und Lucca (699) unter ſich trafen, hatten für Cäſar die Autoriſation verſchafft, ſein Proconſulat auf weitere fünf Jahre zu verlängern und ſeine Truppen auf acht Legionen zu verſtärken. Cäſar nützt die Fortſetzung ſeines Oberbefehls, die Eroberung Galliens zu vollenden und zu befeſtigen. Ein allgemeiner Aufſtand durch den Vercingetorix, das Haupt der Arverner, ***)

*) Im heutigen Münſterſchen und Bergſchen.

**) Gegend um Cöln.

***) Bewohner des Landſtrichs der heutigen Auvergne.

ganz Gallien gegen die Römer in Bewegung ſetzt, wird in drei Feldzügen (700 — 703) gedämpft. Gallien, Belgien, Helvetien werden in Römiſche Provinzen verwandelt. Die zahlreichen Völkerſchaften, in welche Gallien von Alters her getheilt iſt, und die in beſtändigen Zwiſtigkeiten und unaufhörlichen Kriegen ſich geſchwächt haben, werden durch die Römiſche Oberherrſchaft von der Unruhe und Zwietracht befreit. Cäſar befreundet durch ſeine Einrichtungen die Galliſchen Völker mit den Römern; er gewinnt die Gemüther, da er gegen die Unterworfenen mild und ſchonend verfährt, und die Laſten nicht vermehrt, welche das Volk vorher getragen hat.

Binnen acht Jahren hatte Cäſar 800 Städte erobert, einige hundert Völkerſchaften bezwungen und viele hunderttauſend Feinde getödtet oder zu Gefangenen gemacht. Der Ruf dieſer Thaten ſtieg in Rom um ſo höher, je geringer die Opfer waren, welche die Republik dabei gebracht hatte. Cäſar hatte den Krieg auf Galliens Koſten geführt; Galliſche Hülfsvölker und Germanen hatten die Legionen verſtärkt; die Eroberung war nicht mit dem Verluſte großer Bürgerſchaaren erkauft.

Die angekündigte Rückkehr Cäſars nähert den höchſten Wendepunct für die Schickſale der Republik.

Die zweite Vereinigung der Triumvirn hatte, während Cäſar Gallien für ſich behielt, für Pompejus und Craſſus das Conſulat auf das folgende Jahr (699) und nach geendigter Magiſtratur für den erſtern die Provinzen Africa und Spanien, für den letztern die Provinz Syrien, jedem auf fünf Jahre, ausgeſetzt. Die Wahl zum Conſulate war, da die Triumvirn mit den unternehmendſten Tribunen ſich verbanden, und das Forum mit Bewaffneten füllten, gegen die ariſtokratiſche Partei durchgeſetzt, die berathene Vertheilung der Provinzen auf den Antrag des Tribuns Trebonius vom Volke genehmiget worden. Nutzlos verhallten die Klagen und Warnungen, die Cato und die

Optimaten den Maaßnahmen der Mächtigen entgegenſtellten, ohnmächtig war das Beſtreben, die alten Grundgeſetze und die alten Formen zu halten. Das Triumvirat hatte unwiderſtehliche Macht, da es mit den glänzendſten Feſten und Spielen und mit ungemeſſener Beſtechung das Volk gewann und mit dem Tribunate in Einverſtändniß war. Das Tribunat war eine politiſche Macht, da die Geſetze des Pompejus die Tribunen wieder zur vorigen Höhe erhoben hatten.

Der Tod des Craſſus, der nach Ablauf des Conſulats mit 100,000 Mann nach Syrien gezogen war und in einem unvorſichtig begonnenen Kriege gegen die Parther Heer und Leben verloren hatte, änderte die Stellung der Parteien. Pompejus und Cäſar ſahen ſich allein an den Spitzen der geſellſchaftlichen Bewegung. Cäſars Größe hatte erdrückenden Anhang im Mittelpuncte der Republik; mit ihm waren die zahlreichen Maſſen der vom ariſtokratiſchen Uebermuthe beläſtigten Bürger, alle Vorkämpfer der Demokratie, die Talente im Mittel des Tribunats, die Ausgezeichneten der Ariſtokratie, welchen er im Galliſchen Kriege Bereicherung verſtattet oder die er mit Geld ſich erkauft. Pompejus ſuchte ſein Anſehn durch die fortgeſetzte Gegenwart in Rom zu befeſtigen; er verſchaffte ſich die Autoriſation, ſeine Provinz von Rom aus durch Legaten zu verwalten und die für ihn beſtimmten Legionen zu ſeiner Verfügung in der Nähe der Hauptſtadt zu behalten; er duldete die Unordnungen und Gewaltthätigkeiten des Tribuns Clodius; er half dazu, daß Cicero den Verfolgungen des Clodius Preiß gegeben, die Verbannung erlitt, daß Cato durch Anweiſung einer Statthalterſchaft (*in* Cypern) aus Rom entfernt wurde. Als ſeine abſichtliche Zulaſſung, als ſein Werk mußte die Anarchie des Jahres 701 erſcheinen, bei welcher Rom 7 Monate lang ohne Conſuln war; ſeine Gewaltmittel bewirkten, daß die Comitien ihn während ſeiner Abweſenheit zum alleinigen Conſul wählten und ihn dadurch

mit einer der Dictatur ähnlichen Alleinherrſchaft bekleideten (702). Dennoch konnte Pompejus nicht hindern, daß ſeine Partei ſich zerſtreute; er gewahrte, daß er für ſich ſelbſt gegen Cäſar nicht zu ſtehen vermöge, daß der Boden, den er früher für ſeine perſönlichen Zwecke bereitet, auf den er ſelbſt gebaut, ihm unter den Füßen weiche. Das Gefühl der Unſicherheit, der eigenen Schwäche führte ihn zur Partei der Ariſtokratie. Mit der Zuſtimmung des Senats behielt Pompejus ſieben ſchlagfertige Legionen in Spanien und ſein Heer vor den Mauern der Hauptſtadt.

Cäſar ließ von ſeiner Provinz aus das Conſulat für ſich und zugleich die Verlängerung ſeines Oberbefehls in Gallien begehren. Was nur erſt für Pompejus bewilligt worden war, verweigerte die Ariſtokratie dem Beſieger Galliens. Pompejus ließ das Geſetz einſchärfen, welches die Uebertragung der Staatsämter an Abweſende verbot. Cäſar ſollte als Candidat des Conſulats ſchutzlos in Rom erſcheinen, wo alle ſeine Neider und Widerſacher (Cato, Marcellus, Lepidus, Bibulus u. a. m.), von der Gewalt des Pompejus und von dem Senate unterſtützt den Moment erwarteten, um ihn mit hämiſchen Anklagen zu verfolgen und ſeine Anſprüche zu vereiteln. Obſchon die vereinigten Tribunen einen Volksbeſchluß bewirkten, welcher zu Cäſars Gunſten eine Ausnahme von der Regel der perſönlichen Bewerbung verſtattete, ſo trug doch der Conſul Claudius Marcellus im Senate auf einen Beſchluß an, nach welchem Cäſar vor der feſtgeſetzten Zeit das Proconſulat niederlegen, ſein Heer entlaſſen, um das Conſulat in Rom perſönlich nachſuchen und die erledigte Provinz einem andern übergeben ſollte.

Der Wahn, daß Cäſar in den feindſeligen Schritten des Pompejus und ſeiner Genoſſen und in den Beſchlüſſen eines demoraliſirten Senats eine rechtmäßige Autorität, oder den rechtlich entſtandenen und achtungswerthen Willen einer geordneten

Republik erkennen, daß er die Größe, die er ſich allein verdankte, einem werthloſen Namen unterordnen und der Willkühr ſeiner Freunde Preiß geben werde, war thöricht. Der Tribun C. Scribonius Curio, Cäſars Freund, machte den Gegenantrag im Senate, daß, wenn Cäſar die Waffen niederlegen und der Provinz entſagen ſolle, von Pompejus ein Gleiches geſchehen möge. Verblendet von Factionsgeiſt verwarf die Ariſtokratie das Mittel zur Ausgleichung. Der Senat forderte von Cäſar zwei Legionen zum Kriege in Syrien; Cäſar gehorchte dem Verlangen und machte das Anerbieten, auf Illyrien ſich zu beſchränken und ſein Heer bis auf zwei Legionen zu entlaſſen. Die Partei der Ariſtokratie ſtieß auch dieſen Vorſchlag zurück. Vom Senate erſchien das Decret, daß Cäſar ſeines Proconſulats entlaſſen und an ſeiner Stelle Lucius Domitius Ahenobarbus für das Transalpiniſche Gallien, M. Conſidius Nonianus für das diesſeitige Gallien zur Statthalterſchaft ernannt ſey; mit demſelben Decrete empfing Cäſar den Befehl, bis zu einem beſtimmten Tage ſein Heer zu entlaſſen, widrigenfalls er als Feind der Republik angeſehen werden ſolle. Den Conſuln Marcellus und Lentulus und dem Proconſul Pompejus ward uneingeſchränkte Vollmacht ertheilt, gegen die Gefahr der Republik Vorkehrung zu treffen; alle Prätoren, alle Statthalter der Provinzen, alle Conſularen wurden aufgefordert, den Häuptern der Republik in allen Maaßregeln Beiſtand zu leiſten.

Der Widerſpruch, den die Tribunen Marcus Antonius, Q. Caſſius Longinus und Curio erheben, iſt vergebens; alle drei Vertheidiger der Cäſariſchen Intereſſen entweichen, da ihre perſönliche Sicherheit von der Gegenpartei bedroht iſt, aus Rom und fliehen in Cäſars Lager.

Cäſar iſt entſchloſſen, ſich ſelbſt nicht zu verlaſſen. Im Ueberblicke des Gewichts, welches zwölf zur Empfänglichkeit

für den Ruhm und zum Gefühl der Unüberwindlichkeit von ihm erzogene Legionen ſeiner Sache verleihen, bekannt mit der Lage der Hauptſtadt, wo nur der perſönliche Ehrgeiz des Pompejus, die Selbſtſucht und die Aufgeblaſenheit eines Haufens entarteter Optimaten, die Phantaſten, die kopfloſen Nachbeter der von Cicero und Cato zur Unzeit verkündigten, dem Römiſchen Bürgerthume längſt entfremdeten Grundſätze von republikaniſcher Freiheit ihm entgegen ſind, wo die Nüchternen, die Umſichtigern, die Klügern aus der Ariſtokratie und die unermeßliche Mehrheit des Volkes mit dem Tribunate günſtig für ihn geſtimmt ſind, wo viele Tauſende das Ende der Verwirrung und Unruhe erſehnen, in welcher Pompejus, die Freunde der Geldoligarchie und ihrer Privilegien, und die planloſen Verfechter anarchiſcher Ungebundenheit die Republik erhalten — wählt Cäſar, was dem großen, dem ſelbſtſtändigen Character, was dem überlegenen, die Verhältniſſe umfaſſenden und beherrſchenden Geiſte ziemt. Cäſar überſchreitet mit fünf Cohorten den Rubicon *) (705), die Grenzlinie, welche das Ciſalpiniſche Gallien von dem innerſten Gebiete der Republik ſcheidet, und ſendet ſeinen Legionen Befehl ihm zu folgen; er führt ſein Heer auf den Boden, den kein Statthalter des Ciſalpiniſchen Galliens bei Strafe der Aechtung mit bewaffneter Macht betreten darf, und ſieht ſich im Kriege mit Römiſchen Bürgern. **)

---

*) Heutzutage das Flüßchen Piſciatello (in der Legation Ravenna), was öſtlich von Ceſena oberhalb Rimini ins Adriatiſche Meer fällt.

**) Cäſar begann, wie die Republik damals geſtellt war, nicht ſowohl gegen ſein Vaterland, als vielmehr nur gegen eine Partei der Bürger, gegen Pompejus und gegen die Mehrheit des Senats und der übrigen Ariſtokratie den Krieg. Dem Weſen nach beruhte die Republik nicht blos auf dem Senate und auf denen, welche mit Pompejus, Cicero, Cato, Marcellus und andern Optimaten die Hauptſtadt und die Provinzen regieren wollten, ſondern ſie ruhte eben ſowohl in der Perſon des Cäſar und in ſeinem großen An-

Das Verhängniß fand den höheren Genius gerüſtet, die Anarchie zu bändigen und die zerriſſene Römerwelt dem Geſetze der Einheit zu unterwerfen; aus Cäſars freiem Entſchluſſe trat ein Princip ins Leben, an welches die größten Entwickelungen der Europäiſchen Civiliſation ſich knüpfen ſollten. Der Moment war groß: der Weltplan gab ihn dem großen Manne.

Vor Cäſar ſchreitet der Schrecken des kühnſten Muthes, der hohen Kraft, der unermüdeten Thätigkeit und des ſichern Entſchluſſes mit dem Ruf der Mäßigung, der Schonung, der Milde, der Verſöhnung einher. Die Städte am Adriatiſchen Meere öffnen die Thore, die Beſatzungen verlaſſen ihre Anführer, um mit Cäſar zu ſeyn.

Pompejus, der zum Oberfeldherrn der Republik ernannt iſt, die Senatoren, die alten Republikaner, die Ariſtokraten insgeſammt ſind ohne Vertheidigungsmittel überraſcht. Mit 32,000 Mann, die dem Senate zur Verfügung ſtehen, entweicht Pompejus von Rom nach Capua; die Conſuln und die Senatoren müſſen ihm folgen; der Oberfeldherr der Ariſtokratie erklärt, daß er diejenigen (Magiſtrate und Senatoren), welche in der Hauptſtadt bleiben würden, als Feinde der Republik gleich denen, die in Cäſars Lager ſich befänden, behandeln werde. Da aber

hange unter allen Ständen der Bürger. Cäſar erklärte den Krieg als Machthaber der einen Partei gegen die andere. Die Formen, mit welchen Pompejus und ſeine Parteigenoſſen den Kampf gegen Cäſar begannen, waren nichts als übel verſchleierte Gewalt im Sinne einer ausgearteten Nobilität. Cäſar unterſchied das Weſen von der leeren Form; er ſetzte Factik gegen die Factik, er erkannte die Neigung des Staatsbürgerthums zur Einheit uud den ganzen Unwerth der oligarchiſchen Zerſplitterung. Der Mann, der ganz Oberitalien beinahe zehn Jahre regiert, der Gallien für die Republik erobert, organiſirt und beruhigt, der ſchon über große Verhältniſſe ſelbſtſtändig entſchieden hatte, konnte den Schwätzern, Wirrköpfen und Marktpolitikern, den verbrauchten Maximen den Platz nicht räumen.

Cäſar die Landſchaften Italiens im Fluge unterwirft und durch Menſchlichkeit und Großmuth die Gemüther erobert, ſo flüchtet Pompejus nach Brundiſium und ſchifft ſein Heer nach Dyrrachium ein. Im Laufe von ſechzig Tagen iſt Italien für Cäſar gewonnen; mit Italien fallen auch die Inſeln Sicilien und Sardinien, aus welchen die Legaten C. Scribonius Curio und Qu. Valerius die Pompejaner vertreiben, in ſeine Gewalt.

Cäſar geht nunmehr nach Rom, wohin er alle Senatoren beruft, die noch in Italien ſich befinden; das Römiſche Volk drängt ſich um ihn, da ſeine Güte, ſein Edelmuth alle Beſorgniſſe von Gewaltthaten zerſtreuen, er läßt den Häuptern der Gegenpartei Verſöhnung bieten; er erklärt gegen die angeſehenſten Römer, daß er nicht wie Marius und Sulla handeln werde, ſondern neue Mittel zum Siege anwenden, daß er ſich durch Milde und Menſchlichkeit ſtark machen werde. Nachdem die Ruhe und Ordnung in der Hauptſtadt wieder hergeſtellt iſt, bemächtigt er ſich des öffentlichen Schatzes und rüſtet ſich zur Fortſetzung des Kampfes. Der erſte Angriff geht wider die Legionen, welche Pompejus in den Spaniſchen Provinzen unterhält. In wenig Monden zwingt Cäſar die Legaten des Pompejus, Afranius, Petrejus und Varro, ſich ſelbſt, ihre Truppen und ihre Provinzen zu übergeben.

Dem nach Rom zurückgekehrten Sieger wird von einem der noch anweſend verbliebenen Magiſtrate, dem Prätor Marcus Aemilius Lepidus, die Dictatur ertheilt. Cäſar gebraucht dieſe Würde, um die Comitien zur Conſulwahl zu halten und legt ſie, da er ſelbſt und ſein Verbündeter, P. Servilius Iſauricus, durch die Volksſtimmen mit dem Conſulate bekleidet wird, nach eilf Tagen wieder nieder. Weit entfernt, im Beſitze der conſulariſchen Gewalt irgend Rache zu üben, iſt Cäſar nur bedacht, alle Stände mit verſöhnenden Maaßregeln

zu gewinnen. Eine allgemeine Amneſtie wird verkündigt; die Verbannten werden zurückgerufen, die Kinder aller derer, die Sulla's Proſcriptionen der Civität beraubt haben, in ihre Rechte wieder eingeſetzt, die ärmern Bürger mit Getreide auf öffentliche Koſten unterſtützt. Ein Act der Gerechtigkeit und der geſunden Politik verſtärkt zugleich die Kräfte des Staats. Das Bürgerrecht, welches die Bewohner des Cisalpiniſchen Galliens dieſſeits des Po ſchon beſitzen, wird auf die Gallier jenſeits des Po ausgedehnt (705). Ganz Italien, von der Alpenkette bis zu den ſüdlichſten Endſpitzen der Apenninen, erfreut ſich nunmehr einer und derſelben Civität.

Während Cäſar die Spaniſchen Provinzen unterworfen und Rom beruhigt hat, iſt von Pompejus durch Aushebungen in Macedonien, Griechenland, in Theſſalien und Syrien ein Heer von 70,000 Mann verſammelt worden. Cäſar zieht 12 Legionen in Apulien zuſammen, die er von Brundiſium nach Epirus überſetzt und zuerſt bei Dyrrachium dem Feinde entgegen führt. Der Sieg, den Pompejus hier erkämpft, trägt keine Frucht. Cäſar zieht ſein Heer aus der Gefahr und dringt in Macedonien und Theſſalien ein. Pompejus verläßt die Meeresküſte und folgt ihm nach; bei Pharſalus am Enipeus*) treffen die Heere auf einander. Pompejus wird aufs Haupt geſchlagen. Die Ueberbleibſel ſeines Heeres ergeben ſich dem Sieger; verlaſſen und entmuthigt flieht er nach Egypten und findet dort durch Treuloſigkeit des Egyptiſchen Königs und ſeiner Rathgeber den Tod (706). Cäſar verfolgt den Sieg, bringt Griechenland in ſeine Gewalt, ſichert ſich Kleinaſien und geht nach Egypten, wo er einen Thronfolgeſtreit zwiſchen königlichen Geſchwiſtern für Kleopatra entſcheidet.

---

*) In der Gegend des heutigen Farſa, oder Czataldsja, ohngefähr eine Tagereiſe weſtlich von Volo.

Nach dem Sturze des Pompejus huldigt Rom dem Ueberwinder durch Decrete, welche die weſentlichſten Verzweigungen der öffentlichen Macht in ſeiner Hand vereinigen; er empfängt das Conſulat auf fünf Jahre, und die Dictatur auf ein Jahr; man bekleidet ihn mit der tribuniciſchen Gewalt und verleiht ihm dadurch das Vorrecht der Unverletzlichkeit; die Entſcheidung über das Schickſal der Beſiegten, die Erklärung des Kriegs, der Abſchluß des Friedens, die Vertheilung der Provinzen werden ſeinem Gutdünken überlaſſen.

Ein Feldzug, den Cäſar gegen die Bewegungen des Pharnaces, Königs im Cimmeriſchen Bosporus, zu eröffnen genöthigt iſt, wird durch den einzigen Angriff bei Zama in Kappadocien begonnen und geendigt (707)*). Bald darauf ſetzt Cäſar, nachdem er zu Rom die Unruhen, die der Tribun Cornelius Dolabella durch verderbliche Geſetzvorſchläge erregte, gedämpft und eine empörte Legion zum Gehorſam gebracht hatte, mit einem Heere nach Afrika über, wohin Cato, Metellus, Scipio und Labienus nach dem Tage bei Pharſalus ſich geflüchtet haben, und wo inzwiſchen Juba, der König von Mauritanien, mit den Republikanern in Bündniß getreten iſt. Die Kriegsmacht der Republikaner, ein Heerhaufen von 80,000 Mann, leiſtet den tapferſten Widerſtand; durch die Schlacht bei Thapſus**) wird entſchieden (708); ein vollſtändiger Sieg vernichtet das Heer der Republikaner; Juba und Scipio tödten verzweifelnd ſich ſelbſt; auch Cato, in Utika eingeſchloſſen, wählt im Untergehen ſeiner Hoffnungen freiwilligen Tod; Labienus entflieht nach Spanien zu den Söhnen des Pompejus. Numidien wird als Römiſche Provinz in Beſitz genommen. Das

*) Veni, vidi, vici — ſchrieb Cäſar nach Rom.

**) Ein Seeplatz, ohngefähr in der Gegend, wo heutzutage die Handelsſtadt Suſa (an der Oſtküſte des Staats von Tunis) ſich befindet.

letzte Heer der republikaniſchen Partei, welches in Spanien um Cnejus und Sextus Pompejus vereinigt geblieben iſt, wird im folgenden Jahre (709) nach der hartnäckigſten Gegenwehr bei Munda von Cäſar beſiegt. Cnejus Pompejus findet den Tod auf der Flucht.

Mit der Niederlage bei Munda ſind die Streitkräfte der Partei, welche die Römiſche Freiheit zu ſchützen ſich rühmte, vernichtet. Die Provinzen ſind unterworfen. Cäſar iſt im Alleinbeſitz der Obergewalt. Das Faktum des Bürgerkrieges hat die Republik gerichtet; die Zerſplitterung der geſellſchaftlichen Gewalt hat aufgehört; die Naturnothwendigkeit hat die Einheit der Regierung herbeigeführt. Der Widerſtreit zwiſchen der Ariſtokratie und der Demokratie wird gedämpft; die Mißbräuche der vielköpfigen Herrſchaft hören auf, den Staat zu zerreißen; die Macht der Monarchie beherrſcht die Parteien und verbürgt die Ruhe des Staats.

Cäſar änderte das Weſen und die Grundlage der Verfaſſung, indem er das wichtigſte aus den öffentlichen Ermächtigungen, welche die Republik in den geſellſchaftlichen Ausbildungen des Senats, der Magiſtratur, des Tribunats und der Volksverſammlungen vertheilt hielt, in ſeiner Perſon zuſammenzog. Das zehnjährige Conſulat, die ausſchließliche Verwaltung des Cenſoramtes (praefectura morum), der Vorſitz im Collegium der Tribunen und die zehnjährige Dictatur, welche der Senat und das Volk dem Sieger in Africa decretirten (708), verwandelte ſich nach den Spaniſchen Erfolgen (709) in eine lebenslängliche Dictatur. Der Ehrenname Imperator, welchen der Senat und das Volk dem Dictator perpetuus beilegten, befeſtigte die Vereinigung der Militärgewalt mit der höchſten Civilgewalt. Die Würde eines Pontifex Maximus, die Cäſar ſchon länger vorher beſaß, ſicherte dem Haupte des Staats die Oberaufſicht in Religionsſachen.

Dem lebenslänglichen Dictator und Imperator war der Senat, die geſammte Magiſtratur, das Tribunat, das Volk, das Heer zu Gehorſam verpflichtet. Die Befehle, allgemeinen Geſetze und Verwaltungs-Maaßregeln, welche vom Dictator ausgingen, verpflichteten ohne weiteres alle Staatsgenoſſen. An die Stelle des Senats und des Volkes erhob ſich die Dictatur zur Quelle aller öffentlichen Autoriſationen und Handlungen. Auf dem Dictator beruhten nunmehr die Entſcheidungen über Kriegserklärung und Friedensſchluß, die Befehle zur Aufſtellung des Heeres, die Verfügungen über den öffentlichen Schatz. Dem Dictator war die Ernennung der Conſuln, der Tribunen, der Statthalter für die Provinzen vorbehalten, und ſein Einfluß entſchied weſentlich auch über die Beſetzung der übrigen Staatsämter, da die Wahl, welche er dem Volke hierin noch ließ, nach ſeinen Empfehlungen geleitet wurde. Die ſelbſtſtändige beſtimmende Macht, welche der Senat unter der Republik auszuüben hatte, verwandelte ſich in die ſecundäre oder bedingte Autorität einer politiſchen Corporation, die den Oberherrn nur nach deſſen Verlangen mit ihrem Rathe unterſtützt.

Die Begleitung von 48 Lictoren, *) deren Fasces mit Lorbeeren umwunden waren, der Kleiderſchmuck eines Triumphators, der erſte Platz bei allen öffentlichen Solennitäten und Feſtlichkeiten, ein vergoldeter Ehrenſtuhl und der Sitz zwiſchen beiden Conſuln (in den Verſammlungen des Senats) wurden, als äußere Zeichen der höchſten Würde, dem Imperator zugetheilt. Die Ehrenbenennung „Vater des Vaterlandes,“ mit welcher der Senat und das Volk dem Dictator entgegenkamen, war glücklich gewählt, dem Herrſcher das Weſen ſeiner Beziehungen zu den Staatsbürgern, wie den Geiſt ſeiner Verpflichtungen zu bezeichnen.

*) Die doppelte Zahl der Lictoren, welche dem Dictator verſtattet waren.

Cäſar hatte die Aufgabe, ein durch alle Fugen erſchüttertes und zerrüttetes Gemeinweſen wieder zu ordnen. Die Verfügungen, welche er in kurzer Zeit ins Werk ſetzte, bekunden den umfaſſenden, nach allen Puncten der ſtaatlichen Bewegung ſchauenden Herrſchergeiſt. Indem er die Senatoren bis auf neunhundert, die Prätoren bis auf ſechzehn, die Quäſtoren bis auf vierzig vermehrte und zur Beſorgung der Getreidevorräthe für die Hauptſtadt zwei neue Aedilen (aediles cereales) einſetzte, handelte er nach dem Bedürfniß der Verwaltung in einem großen Reiche, und gebrauchte er zugleich das richtige Mittel, die Anſprüche ſeiner Freunde und einer zahlreichen Ariſtokratie zu befriedigen und viele ſeiner Feinde mit der neuen Ordnung der Dinge zu verſöhnen. Er ſchränkte die Gewalt der Statthalter ein, und ſetzte feſt, daß kein Prätor länger als ein Jahr und kein Proconſul über zwei Jahre in ſeiner Provinz gelaſſen werden ſollte. Auf das Beſtreben, die Juſtizpflege im Sinne der Römiſchen Staatsentwickelung mehr bei den höheren Organen der Verwaltung und bei den Vermögenden zu concentriren, deutete die Verfügung, durch welche die Richterſtellen wieder auf die Mitglieder des Senats und des Ritterſtandes beſchränkt und die Tribunen des öffentlichen Schatzes aus den Gerichten entfernt wurden. Furcht vor Cäſars Gerechtigkeit erregte die Strenge, mit welcher er Senatoren beſtrafte, die ſich Mißbrauch ihrer Gewalt hatten zu Schulden kommen laſſen. Achtſamkeit auf die Beſchäftigung der Volksmaſſe, auf beſſere Ordnung in den öffentlichen Wohlthaten und auf die Verminderung ſittlichen Verderbens zeigten die Verſendung von 80,000 Bürgern nach neuen Kolonien, die Verminderung der Theilnehmer an den unentgeldlichen Kornaustheilungen, die Prämien für die Väter zahlreicher Familien, die Verordnungen gegen den Luxus und die Verſchwendung. Den Herrſcher von Wiſſenſchaft bezeichnet die Verbeſſerung des Kalenders, welche das Sonnenjahr von 365

Tagen und 6 Stunden ſtatt des Mondenjahres einführte, und den hochgebildeten Geiſt offenbarte die ununterbrochene Aufmerkſamkeit für die Belebung der Kultur. Durch Freigebigkeit wurden die ausgezeichnetſten Gelehrten und Künſtler nach Rom gezogen und mit Bewilligung des Bürgerrechts und anderer Ehrenvorzüge daſelbſt gefeſſelt. Es ſollte, ſo wird berichtet, eine reich ausgeſtattete Griechiſche und Lateiniſche Bibliothek in der Hauptſtadt errichtet und ihre Einrichtung einem der gelehrteſten Römer (Varro) übertragen werden. Rom ſollte verſchönert, an der Mündung der Tiber ein Hafen, der zur Aufnahme der größten Schiffe ſich eignete, erbaut und die Austrocknung der Pomptiniſchen Sümpfe unternommen werden. Dem großen Herrſchergeiſte gehörte der Gedanke an, die zerſtreuten Vorſchriften des Römiſchen Civilrechts, die nach und nach angeſammelten bürgerlichen Geſetze ſyſtematiſch zu ordnen und von Widerſpruch und Dunkelheit zu reinigen, und auf dieſem Wege ein Geſetzbuch aufzuſtellen, welches den Richterſprüchen der Tribunale eine ſichere Grundlage darbieten könnte.

Durch die neue Staatsveränderung war die perſönliche und bürgerliche Freiheit der Römer nicht nur nicht geſchwächt, ſondern vielmehr befeſtiget worden. Zweifelhaft erſchien aber, welche Geſtalt der Imperator der politiſchen Freiheit des Römiſchen Bürgerthums zu geben geſonnen ſey. Der Senat fühlte nach ſeiner ganzen Stellung im Organismus des Staats und nach der Entwickelung der Verfaſſung ſich berechtigt, auch neben dem Imperator eine den vorherigen Verhältniſſen entſprechende Theilnahme an der Berathung und an den Beſchlüſſen über Gegenſtände der allgemeinen Verwaltung und der Geſetzgebung zu fordern. Dieſer vom Exiſtenzgefühl des Senats unzertrennliche Anſpruch auf ſelbſtſtändige Mitwirkung bei den Verrichtungen des geſellſchaftlichen Willens war in Cäſars Verfaſſungsplänen, ſo weit ſie ſich durch ſeine Handlungen kund

gaben, nicht in dem Maaße berückſichtigt, als es die Ariſtokratie zu erwarten das Recht zu haben glaubte. Cäſar, im Bewußtſeyn ſeiner Größe und ſeiner außerordentlichen Thatkraft, hatte faſt die ganze politiſche Bewegung auf ſeine Perſon allein bezogen; er hatte ſich alles Weſentliche, dem Senate und den Magiſtraten ſehr wenig vorbehalten. Nach der Weiſe eines Feldherrn wollte er, daß ſchon ſein bloßer Wille, ohne vorherige Prüfung durch freie politiſche Perſönlichkeiten, als Staatsgeſetz gelten ſollte; es ſchien, als wenn dem Senate nichts als die Formalität einer blinden Zuſtimmung, oder die unbedingte Erfüllung ſeiner Willenserklärungen überlaſſen bleiben ſollte. Cäſar beſtärkte dieſe Vermuthungen, indem er den Senat faſt gar nicht um Rath fragte, und dennoch öfters ſeine perſönlichen Decrete für Senatsbeſchlüſſe erklärte, und, gleich als ob eine Berathung und Schlußfaſſung im Senate vorgegangen wäre, nach Belieben mit den Namen der Senatoren bezeichnete. *) In dieſer Tendenz des Alleinherrſchens fühlten alle Senatoren, die ihren Platz von der Republik her noch behaupteten, ſich gedemüthigt; die alten Republikaner, die Ausgezeichneten der Nobilität, die alten Stämme des Staatsraths fühlten ſich zur Nullität erniedrigt. Das Gefühl des Unmuths wurde um ſo ſtärker, je mehr das Anſehen des Senats auch dadurch herabgeſetzt wurde, daß Cäſar viele Unbekannte unter die Senatoren aufnahm. Die Verletzung des Ehrgefühls bei einer bedeutenden Anzahl von Männern, die im Verſchwinden der Republik die empfindlichſte Schmälerung ihrer perſönlichen Größe erkannten, der Mangel an Achtung gegen die wichtigſte Corporation des Staats erregte tiefen Haß. Die entzündete Leidenſchaft machte blind gegen die erhabenen Eigenſchaften, gegen die großen Verdienſte des Imperators. Ein Theil der Ariſtokratie war

---

*) Cicero in epist. ad fam. Lib. IX. ep. 15.

empört über die Schranken, welche der Wille des Imperators ihrer Raubſucht geſtellt hatte. Mit den eifrigen Anhängern der alten Maximen ſtimmten die Freunde der Ungebundenheit und der ungeſtraften Volksunterdrückung zuſammen, den Mann, vor dem ihre Perſönlichkeit in Nichts verſchwand, als Tyrann zu bezeichnen.

Das Römiſche Volk war weit entfernt, dieſe Geſinnung zu theilen. Dem Volke galt Cäſar als der Befreier von einer Ariſtokratie, welche unmäßigen Druck ausgeübt hatte. Die Freigebigkeit des Imperators, ſeine prachtvollen Schauſpiele, ſeine Austheilungen an Korn und Geld ließen den alten Zuſtand nicht vermiſſen. Gleichgültig war dem großen Haufen der Bürger die Entziehung von Rechten und Einflüſſen, deren Ausübung keinen Sinn und keine Bedeutung mehr haben konnte, ſeitdem wenige Mächtige alles Oeffentliche entſchieden hatten, ſeitdem der urſprüngliche Stamm der Römer durch die zugeſtrömten Fremden und durch die zahlloſen Freigelaſſenen der Geldreichen gänzlich verwandelt und die Theilnahme an politiſchen Gerechtſamen ein leerer Klang geworden war.

Männer mit falſchen Begriffen von Freiheit im Staate und mit feurigem Eifer für die Verwirklichung desjenigen, was die Phantaſie ihnen als nützlich und gut vorſpiegelte, — Fanatiker in der ganzen Richtung ihres Willens und ihrer Handlungen —, Ehrſüchtige, denen in der Veränderung der Geſellſchaft keine Befriedigung geworden, Beleidigte, die ihre Rachſucht zu kühlen ſtrebten, verſchworen ſich gegen Cäſar. Die Verſchwornen, ſechzig an der Zahl, alle aus den Senatoren, lauter Männer, die dem Imperator Wohlthaten verdankten, wollten durch Mord am Alleinherrſcher wieder herſtellen, was ſie republikaniſche Freiheit nannten. Im Beginnen großer Schöpfungen, beſchäftigt mit weiten Entwürfen für die Erhöhung des Römiſchen Namens, im Gefühl der Sicherheit, die bewieſene Großmuth, Verſöhn-

lichkeit und Gerechtigkeit ihm zu verbürgen ſcheinen, wird Cäſar im Senate ermordet (am 15ten März 710).

Die Thatſachen, welche dem Verbrechen folgten, machten kund, daß Verhältniſſe nicht wiederhergeſtellt werden konnten, die in den allgemeinen Sitten und Meinungen längſt gefallen waren. Im erſten Augenblick wird die Dictatur abgeſchafft; — aber Thorheit war der Glaube an ein Wiederaufleben der Republik; fremd war dem Volke jedes Gefühl für den Zuſtand, in welchem die Mehrzahl der Verſchwornen die perſönliche Größe zu gründen wähnte, für welchen Marcus Junius Brutus, Cajus Caſſius und Decimus Brutus Albinus und ihre Genoſſen ſich mit dem Fluche des Meuchelmordes belaſteten. Das Römiſche Volk wird von gerechtem Abſcheu ergriffen, als der Conſul Marcus Antonius das blutbefleckte und von Dolchſtichen durchlöcherte Kleid des Ermordeten zeigt; die Veteranen Cäſars ſammeln ſich um Antonius, der ihnen als Rächer der Unthat ſich darſtellt. Obwohl der Senat, um die Gemüther zu beruhigen, die von Cäſar getroffenen Einrichtungen (acta Caesaris) beſtätigt und eine Amneſtie verkündigt, ſo müſſen ſich doch die Verſchwornen aus Rom entfernen. Die Häupter der Verſchwörung, die ſich keinen Plan darüber gemacht haben, was mit der Leitung der Republik werden ſoll, gehen nach den Provinzen, die ihnen von Cäſar aufgetragen ſind, Junius Brutus nach Macedonien, Caſſius nach Syrien, Decimus Brutus in das Ciſalpiniſche Gallien. Antonius bleibt in Rom, verbündet mit M. Aemilius Lepidus, einem der mächtigſten Vertrauten, unterſtützt durch zwei Brüder, den Tribun Lucius Antonius und den Prätor Cajus Antonius, mit einer Leibwache von 6000 alten Legionsſoldaten umgeben und im Beſitze des von Cäſar geſammelten Schatzes findet Antonius die Mittel zur Behauptung eines Einfluſſes, der die Angelegenheiten der Republik beherrſcht. Er erwirkt einen Volksbeſchluß, durch den

die Vertheilung der Provinzen geändert und ihm ſelbſt das Cisalpiniſche Gallien angewieſen wird. Der Feldzug, welchen Antonius gegen dieſe Provinz unternimmt, um Decimus Brutus zu vertreiben, giebt das Zeichen zu neuen Bürgerkriegen.

Zum erſtenmal trat hier, als Gegner des Antonius, der neunzehnjährige Cajus Julius Cäſar Octavius, Enkel von Cäſars Schweſter Julia, Adoptivſohn und Erbe des Dictators, in die öffentliche Laufbahn. Octavius gewann, indem ihn ſeine Freunde aus Apollonia nach Rom riefen, die in Brundiſium verſammelten Legionen, und befreundete ſich das Römiſche Volk durch Austheilung der Geſchenke, die Cäſar den Bürgern der Hauptſtadt in ſeinem Teſtamente beſtimmt hatte. Da Antonius ihm Cäſars Erbſchaft vorenthielt, ſo verband er ſich mit dem Senate, der den Proconſul Antonius auf Cicero's Anklagen für einen Feind der Republik erklärt hatte. Octavius ſchloß ſich dem Heere an, welches die Conſuln Hirtius und Panſa zum Entſatz von Mutina (Modena) führten. Der Ausgang der Schlacht bei Mutina, in welcher Antonius unterliegt, aber beide Conſuln erſchlagen werden, verſchafft dem Octavius den Oberbefehl über ein Heer. Octavius benutzt die günſtige Verkettung, ſich das Conſulat, was ſeinen Bitten in Rom verweigert wird, an der Spitze der nach Rom geführten Legionen zu erzwingen (711). Als Conſul bewirkt Octavius die Achtserklärung gegen Cäſars Mörder und den Widerruf der gegen Antonius erlaſſenen Decrete.

In der Zwiſchenzeit hatte Antonius im Transalpiniſchen Gallien neue Macht gewonnen. Seine Ueberredungskunſt hatte drei in Gallien vertheilte Feldherren, M. Aemilius Lepidus, L. Munatius Plancus und Aſinins Pollio, dahin vermocht, mit ihm gemeine Sache zu machen. Da Antonius und Lepidus mit einem Heere von 17 Legionen in Italien einrücken, ſo werden ſie für Feinde der Republik erklärt. Allein

die Decrete ſcheitern an der Macht und dem perſönlichen Ehrgeize der Feldherren. Octavius tritt mit Antonius und Lepidus in Unterhandlung. Eine Zuſammenkunft, welche die drei Heerführer auf einer Inſel im Fluſſe Rhenus (Reno) bei Bononia halten, entſcheidet über die Geſtalt der Republik. Ein neues Triumvirat bemächtigt ſich der höchſten Gewalt. Es wird bedungen, daß alle drei Feldherren gemeinſchaftlich die höchſte Autorität auf fünf Jahre auszuüben und die Republik nach ihrem Ermeſſen einzurichten Fug und Macht haben ſollen (triumviri reipublicae constituendae); einſtweilen ſolle Africa, Sicilien und Sardinien von Octavius, Spanien und das Narbonenſiſche Gallien von Lepidus, das übrige Gallien von Antonius verwaltet werden, Italien aber Allen gemeinſchaftlich bleiben. Die Triumvirn laſſen ſich ihre Gewalt vom Volke beſtätigen. Aber mit Schreckensſcenen, die das Gedächtniß des Marius und Sulla zurückrufen, beginnt die Regierung der neuen Gewalthaber. In den Verabredungen der drei Mächtigen war der Untergang ihrer Feinde beſchloſſen. Die grauſamen Proſcriptionen, welche von den Triumvirn ausgehen, ſprechen über 300 Senatoren, 2000 Ritter und viele andere Bürger das Todesurtheil. Auch Cicero fällt, als Opfer des Haſſes, den der ſchwergereizte Antonius gegen ihn gefaßt.

Um die öſtlichen Provinzen zu unterwerfen, ziehen Octavius und Antonius gegen Brutus und Caſſius, welche ihre Truppenmacht in Macedonien vereinigt haben. Die Heere beider Parteien treffen zweimal bei Philippi auf einander. In der erſten Schlacht ſiegt Brutus auf ſeinem Flügel über Octavius; allein Caſſius unterliegt gegen Antonius und giebt ſich entmuthigt ſelbſt den Tod. Bald darauf wagt Brutus, der ſein Heer in Ordnung zurückgezogen hat, eine zweite Schlacht. Da der Sieg ſich für Antonius und Octavius entſcheidet, ſo verzweifelt auch Brutus an der Sache der Republik und fällt in ſein Schwerdt (712).

Die Sieger theilen nunmehr von neuem die Provinzen; Octavian erhält die weſtlichen, Antonius die öſtlichen, Lepidus die Africaniſchen Länder. Jedem Triumvir iſt unumſchränkte Gewalt in ſeinem Antheil gelaſſen. Nur Italien und die Hauptſtadt, wo Octavius ſeinen Sitz nimmt, bleiben dem gemeinſchaftlichen Einfluſſe unterworfen. Der gemeinſchaftliche Machtwille der Triumvirn entſcheidet weſentlich über die Wahl der Conſuln und der übrigen Magiſtrate; die Autorität des Senats muß den Richtungen folgen, welche die Waffengewalt vorzeichnet. Der Senat und die Magiſtrate können nicht verhindern, daß die Triumvirn die Güter der Proſcribirten an ihren Anhang vertheilen und daß Octavius die Städte Italiens ausplündern und viele tauſend Bürger aus ihrem Eigenthume vertreiben läßt, um die Habſucht der Legionen zu befriedigen, die mit Ungeſtüm den verſprochenen Theil am allgemeinen Raube fordern.

Der Vertrag der Triumvirn gewährt der Republik noch keine Ruhe. Die Eigenmacht der Feldherren findet Widerſtand und Nachahmung. Im Laufe des Krieges wider Brutus und Caſſius ſtellt ſich ein neuer Mitbewerber um die Gewalt, Sextus Pompejus, des Pompejus Magnus noch übriger Sohn, den Triumvirn gegenüber. Sextus, der nach Cäſars Tode zurückgerufen und mit dem Oberbefehl über das Meer bekleidet worden war, nahm aus dem Ruhme ſeines Vaters den Anſpruch, ſelbſtſtändig ein Machtgebiet für ſich zu ſuchen. Er erobert nach und nach die Inſeln Sicilien, Sardinien und Corſica und den Peloponnes, und indem er durch ſeine Flotten das Meer ſperrt, und durch Abſchneiden der Zufuhre Rom und Italien in Hungersnoth verſetzt, zwingt er die Triumvirn, ihm das Conſulat einzuräumen und den Beſitz des Eroberten für die Dauer des Triumvirats zu beſtätigen (714). Sextus behauptet ſich noch drei Jahre. Da er neue Feindſeligkeiten gegen Rom und Italien begeht, vereinigen die Triumvirn ihre Macht zum gemein-

ſchaftlichen Angriffe auf Sicilien. Von Octavius, welcher die Kriegsleitung zur See übernimmt, und den tapfern Legaten Marcus Agrippa zur Seite hat, werden die Flotten des Sextus bei Mylä und Naulochus geſchlagen; mit 17 Schiffen entflieht er nach Kleinaſien und wird unter den Unruhen, die er dort erregt, zu Milet gefeſſelt und hingerichtet (718).

Ein Streit, der zwiſchen Octavius und Lepidus über das gemeinſchaftlich eroberte Sicilien ſich erhebt, hat die Auflöſung des Triumvirats zur Folge. Octavius bringt die Legionen zum Abfall, welche Lepidus nach Sicilien geführt hat. Der Waffen beraubt muß Lepidus ſeiner Würde und ſeinem Länderantheil entſagen (718). Octavius nimmt die Inſeln und Africa für ſich allein in Beſitz. Seinen Befehlen gehorchen nunmehr 45 Legionen, 25,000 Reiter, eben ſo viel leichte Truppen und 600 Kriegsſchiffe.

So blieb die Römiſche Republik noch in zwei große Machtgebiete getheilt. Im Weſten, von Luſitaniens, Spaniens und Galliens Küſten, längs den Alpenketten und den Oſtküſten des Adriatiſchen Meeres bis nach Scodra in Illyrien, von den Alpen bis an die Südgrenzen der Karthagiſchen und Numidiſchen Länder gebot Octavius; im Oſten, von Illyrien bis an den Euphrat und von Thracien durch Griechenland und Kleinaſien bis nach Paläſtina herrſchte Antonius. Unter dem Namen der Republik beſtanden neben einander: die ungemeſſene Gewalt des Duumvirats, der noch immer geehrte Name und die im alten Herkommen beſtimmte und befeſtigte Autorität des Senats, der untergeordnete Einfluß der Magiſtratur und des Tribunats, eine Scheingewalt des Volkes. Das Duumvirat hatte ſich ſchon als ſelbſtſtändige Macht über dem Senate, der Magiſtratur und dem Volke erhoben, da die Triumvirn beim Ablauf der erſten fünf Jahre, für welche ſie ſich vom Volke hatten beſtätigen laſſen,

die Fortſetzung ihrer Gewalt auf anderweite fünf Jahre für ſich ſelbſt beſchloſſen hatten.

Durch kluge Mäßigung im Gebrauche der Gewalt, durch ſchonende Aufmerkſamkeit für die noch übrigen Formen der Republik und durch gemeinnützige Anſtalten erwarb ſich Octavius feſtere Grundlagen für ſeine Macht. In der Achtung, die er dem Senate bewies, in der Schonung und Willfährigkeit, die er den Rittern durch Erlaß an den rückſtändigen Pachtgeldern, dem Volke durch Erlaß an den außerordentlichen Steuern bethätigte, in der größeren Freiheit, die er dem Volke bei der Wahl der jährlichen Magiſtrate wieder einräumte, in der Sorge für die Verſchönerung der Hauptſtadt, und in dem Verdienſte um die öffentliche Sicherheit, welche durch kräftige Anſtalten in ganz Italien wieder hergeſtellt wurde, lagen die zweckmäßigſten Mittel, die Liebe aller Stände zu erwerben und die Meinung von der Wohlthätigkeit und Rechtmäßigkeit einer vorherrſchenden Obmacht in der Republik zu verbreiten. Die außerordentlichen Ehrenbezeugungen, welche der Senat für Octavius decretirte, und die Wahl zum lebenslänglichen Tribunate, mit welcher das Volk ihm entgegenkam, und womit die Unverletzlichkeit ſeiner Perſon ſanctionirt war, mußten zu dem Zweck mit hinarbeiten, die Gewalt eines Oberherrn zu legaliſiren. Octavius übte die Kunſt, die Fäden ſeiner Machtvollkommenheit mit den Formen der Republik zu verknüpfen.

Antonius handelte in Aſien als Deſpot und ließ ſich durch die enge Verbinduug, die er mit Kleopatra, der Königin Egyptens knüpfte, dem Römerthume entfremden. Unglückliche Kriege gegen die Parther ſchwächten ſeine Macht und die gänzliche Hingebung an Kleopatra, für die er ſogar in Alexandrien das Schauſpiel eines von ihm ſelbſt decretirten Triumphes gab, entzog ihm die Achtung der Römer. Mißverſtändniſſe entzweiten die Triumvirn. Gelegenheit zum Ausbruche des Haſſes und

Urſache zum Kriege war gegeben, als Antonius die Königin Egyptens mit Römiſchen Provinzen zu beſchenken wagte. Decrete des Senats und Beſchlüſſe des Volkes entſetzten den Antonius der Triumviratsgewalt und des Befehls über die Römiſchen Legionen. Der Kleopatra ward der Krieg erklärt. An den Küſten von Epirus rücken die Landheere und die Flotten der Duumvirn gegen einander. Mit Antonius ziehen Kleopatra, und die Könige von Cilicien, Kappadocien, Paphlagonien, Comagene und Thracien. Bei dem Vorgebirge Actium *), am Eingange des Ambraciſchen Meerbuſens, beginnt Antonius mit 500 Schiffen den Angriff gegen die von Agrippa befehligte Flotte des Octavius. Agrippa läßt mit ſeinen leicht beweglichen und wohlbemannten Schiffen die ſchwerfälligen großen Fahrzeuge des Antonius umringen und erſtürmen. Indem Kleopatra mit 60 Schiffen entflieht, verliert auch Antonius den Muth und flüchtet aus der Schlacht. Der Reſt der Flotte wird bald erobert und zerſtreut, und das Landheer, welches der Anführer Canidius verläßt, ergiebt ſich nach wenig Tagen ohne Schwerdtſtreich dem Sieger. Antonius und Kleopatra bereiten in Egypten, wohin ſie zurückgekehrt ſind, den letzten Widerſtand, und beide geben, als Octavius durch Syrien und Paläſtina, und ſeine Legaten von Cyrenais her Egypten überziehen, und als die gedrängten Landtruppen und Schiffe zum Römiſchen Feldherrn übergehen, verzweifelnd ſich ſelbſt den Tod. Octavius erkennt ſich als Alleingebieter der Römiſchen Welt und erklärt, im erſten Gefühl und im erſten Gebrauche von ſeiner Gewalt, das Egyptiſche Reich zur Römiſchen Provinz (724).

Der Tag von Actium (der 16te September des Jahres 723 v. E. d. St. oder des 31ſten Jahres v. Chr. Geb.) ſchließt die

---

*) Capo Figulo, die nordweſtliche Landſpitze von Acarnanien, am Eingange in den Meerbuſen von Preveſa oder Arta.

Bewegung der Republik und eröffnet das Leben des monarchiſchen Syſtems in der Römerwelt. Die geſellſchaftlichen Richtungen, welche ſich unter der Republik zerſplittert haben, ſind zur Einheit zurückgeführt. Octavius ergreift Beſitz von der Macht, zu der Sulla's Charakterſtärke die Bahn gebrochen und Cäſars Genius die Geſtalt gezeichnet hat.

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Rückblicke auf die Haupthebel zur Aufrichtung Römiſcher Hoheit und Größe.

In den Thatenkreiſen der Republik hatte das Römervolk die größte politiſche Schöpfung ins Leben gerufen, welche je in der Geſchichte erſchienen iſt. Ein Staat, der in der Mitte des dritten Jahrhunderts nach ſeiner Gründung einen kleinen Landbezirk des weſtlichen Mittelitaliens umfaßt, verändert die Grundform ſeiner Verfaſſung und verſetzt ſich in Schwingungen, welche unzählbare Völkermaſſen aus den drei Welttheilen mit ſich fortreißen. Binnen vierhundert und achtzig Jahren *) gründen die Römer ein Reich, welches in der Länge alle Länder am Mittelmeer von den Säulen des Herkules bis an den Euphrat, in der Breite die Länder von den Südküſten Britanniens bis an das Atlasgebirge, von den Rheinmündungen bis an die Libyſche Wüſte, von den Alpenketten und den Donauufern bis an die Grenzen Aethiopiens und die Quellen des Nils, von Colchis bis an das ſteinige Arabien umſchließt. Der Römiſchen Hoheit gehorchen nunmehr: in **Europa**, die Land-

*) Vom Jahr 244 — 724 nach Erbauung der Stadt.

ſchaften Italiens, die Inſeln Sicilien, Sardinien und Corſika, die Baleariſchen Inſeln, Luſitanien, Spanien, die Südküſte Britanniens, Gallien bis an den Rhein, Helvetien, Illyricum, Pannonien, Dalmatien, Epirus, Macedonien, Thracien, Griechenland mit den Inſeln des Aegäiſchen Meeres, die Inſel Creta, — in Aſien, alle Länder an den Küſten und im Innern Kleinaſiens, die Griechiſchen Staaten in Myſien, Lydien und Carien mit den Inſeln an der Weſtküſte, die Landſchaften Bithynien, Paphlagonien, Pontus, Colchis an der Nordküſte, Lycien, Piſidien, Cilicien an der Südküſte, Phrygien, Galatien, Kappadocien im Innern, ferner Syrien, Phönicien, Judäa, die Inſeln Rhodus und Cyprus, — in Africa die ganze Nordküſte, Egypten, Cyrenaica, das Karthagiſche Gebiet von der großen Syrte bis zum ſchönen Vorgebirge, Numidien und Mauritanien. Nachdem die erſten Könige des jugendlichen Volkes den Staat gegründet und die Gliederungen der Geſellſchaft angelegt, nachdem die Ancus Marcius, Tarquinius Priscus und Servius die Elemente der Geſellſchaft erweitert, und die einzelnen Gliederungen in ihrem Innern geordnet haben, nachdem die Befeſtigungen der ſtaatlichen Ordnung, die Grundformen für die Freiheit des Bürgerthums und für den Zuſammenzug aller Claſſen zur Einheit und Regelmäßigkeit der Bewegung von den königlichen Geſetzgebern aufgeſtellt ſind, erſcheinen die Geſetzgeber und die Heerführer der Republik. In lichtſtrahlender Reihe folgen ſich die Junius Brutus, Valerius Publicola, M. Horatius, Sicinius Bellutus, Menenius Agrippa, Spurius Caſſius, Genucius, Publilius Volero, Quinctius Cincinnatus, Terentillus Arſa, die Patrioten des erſten Decemvirats, die Valerius Potitus,

M. Horatius Barbatus, Virginius, L. Icilius, Duilius, Canulejus, Furius Camillus, Licinius Stolo, Sextius Lateranus, Marcius Rutilus, Publilius Philo, Petillius Papirius, beide Ogulnius, Decius Mus, Q. Hortenſius, Fabius Maximus, als ſtandhafte Vorkämpfer der plebejiſchen Freiheit, als umſichtige Vermittler der Vergleiche zwiſchen ariſtokratiſchem Machtbeſitze und aufgewachſener Volkskultur, als vorſichtige Gründer eines ſichern und vollſtändigen Rechtszuſtandes für die Römiſchen Bürger, als unerſchrockene Piloten in den Stürmen zwiſchen ariſtokratiſchen Despotismus und abgedrungener Volks-Nothwehr, als weiſe Stifter der Einheit und Rechtsgleichheit zwiſchen patriciſchem und plebejiſchem Bürgerthum, als ruhmvolle Gründer der innern Größe. Hand in Hand mit den Helden der Bürgereinheit, der gleichmäßigen Geſetzgebung und des Gleichgewichts der Stände, oft das Talent der Staatskunſt und der Kriegstactik in ſich vereinend, ſchreiten die Heldengeſtalten, welche Rom zur Gebieterin der Welt zu erheben beſtimmt ſind; es treten voraus die Männer der Latiniſchen, Sabiniſchen, Etruriſchen, Umbriſchen, Galliſchen, Samnitiſchen, Apuliſchen, Lucaniſchen und Bruttiſchen Kriege, die Titus Lartius, Aulus Poſtumius, Spurius Caſſius, Quinctius Cincinnatus, Furius Camillus, Marcius Rutilus, Publilius Philo, Valerius Corvus, Manlius Torquatus, Decius Mus, Papirius Curſor, Fabius Maximus, Volumnius Flamma, Maximus Corvilius, Curius Dentatus, Fabricius Luscinus; aus dem entfeſſelten, zur Einheit und zum höchſten Selbſtgefühl erhobenen Bürgerthume, aus dem feurigen Wetteifer der in Rechtsgleichheit geſtellten patriciſchen und plebejiſchen Stämme, aus der freien Schwingung des Nationalgeiſtes entſpringt der Phalanx der Feldherren, die Rom gegen Kar-

thago, Gallien, Macedonien, Syrien und Griechenland geſendet, die Appius Claudius, Attilius Regulus, Poſthumius Megellus, Cäcilius Metellus, Luctatius Catulus, L. Aemilius, Poſthumius Albinus, P. Cornelius Scipio, Fabius Maximus Cunctator, Paulus Aemilius, Claudius Marcellus, Cn. Cornelius Scipio, P. Cornelius Scipio (Africanus major), Livius Salinator, Claudius Nero, Quinctius Flamininus, L. Cornelius Scipio (Aſiaticus), Aemilius Paulus, Cäcilius Metellus (Macedonicus), P. Cornelius Scipio Aemilianus (Africanus minor); es folgen, das große Drama der Republik im Innern und Aeußern zu vollenden, und die Markſteine der Römerherrſchaft zu vertheilen, die edlen Kämpfer gegen Optimaten-Habſucht und gegen Volksunterdrückung, Calpurnius Piſo, Tiberius und Cajus Gracchus, Livius Druſus, die großen Heerführer und Geſetzgeber der letzten Zeiträume, Cäcilius Metellus (Numidicus), C. Marius, Luctatius Catulus, Cornelius Sulla, Pompejus Magnus, L. Lucullus, Julius Cäſar, Antonius, Octavius.

Was regte, was bewegte ſich in den Tiefen des Römergeiſtes? Was erzeugte das große Volk und die großen Führer auf ſeinen Bahnen? Welche politiſchen Maximen haben den Reichthum an großen Geiſtern erzeugt, welche Geſetze haben Rom geſtärkt, daß es die bekannte Welt zu erobern unternahm? — dies fragen die Jahrhunderte, welche die Römiſchen Schöpfungen in ihren äußern Umriſſen überſchauen, welche damit vergleichen, was die Völker und Staaten der vorrömiſchen und der nachrömiſchen Welt geleiſtet und gebauet haben.

Die äußere Größe des Römerthums war durch die innere Staatseinrichtung bedingt. Mora-

liſche Kräfte, Hebel von unermeßlicher Wirkſamkeit, haben den Römergeiſt ergriffen, den ungeheuren Thatendrang entzündet und das Gebäude aufgerichtet, was die Nachwelt in Staunen ſetzt. Die Beſtimmung zum Großen war entſchieden, als Rom die Beſtandtheile der Geſellſchaft in lebendige Verkettung gebracht und unter ſich in Gleichgewicht geordnet hatte, als jeder bewegenden Kraft eine gleich ſtarke Gegenkraft zur Hüterin geſtellt, als dem Mißbrauche der Gewalt allenthalben die lebendige Schranke geſetzt war, als die Bewegung des Staats von dem Rathe und Entſchluß der Erfahrnen Regel, Maaß und Ziel, von der ſelbſtſtändigen Mitwirkung eines freien Bürgerthums die Lebendigkeit empfing, als die wahren Bürgſchaften für das Gelingen aller Entwürfe geſchaffen waren. Die Römiſche Verfaſſung ſicherte die Einheit und Folgerichtigkeit der Staatsleitung, die lebendige Wirkſamkeit der Erfahrung, des Verdienſtes und der Talente an der Spitze der Geſellſchaft, die Befriedigung des Volkes in der Wahl der öffentlichen Maaßregeln. Das Gefühl der Kraft war unendlich verſtärkt, als alle Claſſen der Geſellſchaft ſich zu der Ueberzeugung erhoben hatten, daß für Alle ein Bürgerthum und ein Geſetz beſtehe, daß der Staat ein Rechtsgebiet für alle Bürger ſey; als Alle ſich für gleichverpflichtete und gleichbefriedigte Träger des Staatsgebäudes erkannten, als das Nationalgefühl begründet war. Roms Größe war ſicher, als das Selbſtgefühl, die geiſtige Kraft, die Selbſtthätigkeit des Volkes ſich entwickeln konnte; aus dem gehobenen Volksgeiſte entſprang die geläuterte Staatsführung; die Uebereinſtimmung der Weiſen und der Mannhaften mit dem gekräftigten Volke ſchuf die innere politiſche Größe; das Bewußtſeyn der innern Kraft gebar den Anſpruch auf die äußere Hoheit; das politiſch Starke mußte herrſchen, wo politiſch Schwaches entgegentrat. Rom erhob ſich über Alles, weil es im Innern ſtark war, alle

Völker mußten unterliegen, weil ihre geſellſchaftlichen Einrichtungen zu ſchwach, zu kraftlos waren. Das Ganze der Staatskunſt, in welcher die Kriegskunſt nur als Theil ihren Platz nimmt, entſcheidet in letzter Inſtanz die Prozeſſe der Völker. Der Geiſt der Staatskunſt und der Geſetzgebung bedingt die Einſicht und die Kraft der Völker.

Die Thatſachen der innern und äußern Römergeſchichte ſprechen es laut aus, daß Roms Wachsthum in ſeinem erſten Grunde auf den Maximen beruhte, nach welchen die Geſellſchaft unter ſich verbunden war und geleitet wurde. In den geſellſchaftlichen Erfahrungen und Fortſchritten läuterten und befeſtigten ſich die Regeln der innern Politik; die Lebendigkeit der innern Bewegung gab die Einſicht in das Weſen und den Umfang der Staatskräfte; die genauere Erkenntniß und der ſichere Ueberblick der inneren Kraft lieh die Regel für die Staatshandlungen nach außen; die Klarheit über die eigene Macht bot den Maaßſtab, zu unterſcheiden, was im Verhältniß zu fremden Völkern zeitgemäß oder unzeitig, thunlich oder unthunlich, möglich oder unausführbar, wo zu ſchonen und abzuwarten, oder wo zu handeln ſey, wo Stärke oder wo Schwäche entgegentrete, wo die Völker dem Stoße widerſtehen könnten, oder wo ſie fallen müßten. Die Reife der innern Politik gewährte die Sicherheit für die Bewegung nach außen.

Das Römerreich hatte Hebel aufgerichtet, die vom Römergeiſte ſelbſt erſchaffen waren. Was der Geiſt der innern Politik im Weſentlichen gegründet, was die Energie der äußern Politik fortgebaut hatte, ward vom Zufall äußerer günſtiger Umſtände vollendet: die Weltherrſchaft wuchs empor:

1) aus den Grundformen und aus dem Geiſte der Verfaſſung,

2) aus der ſelbſtkräftigen Stellung nach außen und aus den conſequenten Verhaltungsregeln gegen fremde Völker,

3) aus der politiſchen Schwäche und aus der Zwietracht der gleichzeitigen Völker und Staaten.

Rom war kräftig und ſtark durch die Natürlichkeit und Zweckmäßigkeit ſeiner geſellſchaftlichen Grundeintheilungen, durch die Kunſt in der Aufſtellung der öffentlichen Macht und in den Mitteln zu ihrer Mäßigung, durch die Kunſt in den Wechſelbeziehungen zwiſchen Regierung und Volk, durch die Belebung der individuellen Thätigkeiten; durch die Freiwilligkeit der geſellſchaftlichen Anſtrengungen, durch die enge Verknüpfung des Religiöſen mit dem Leben des Staats.

Die erſten Jahrhunderte gaben dem Staate Einheit der Leitung und Sicherheit des Entſchluſſes, in der königlichen Gewalt — Bürgſchaft für die Geſellſchaftlichkeit des höchſten Willens und für die Feſtigkeit der öffentlichen Macht, durch die Aufſtellung einer ſelbſtſtändigen Ariſtokratie — Lebendigkeit, Nachhalt und Freiwilligkeit der ganzen geſellſchaftlichen Bewegung, durch engere Verbindungen zwiſchen der Ariſtokratie und dem Volke, und durch die Mitwirkung der Ariſtokratie und einer Auswahl des Volkes bei den Hauptverrichtungen der öffentlichen Autorität. Selbſtſtändigkeit, Regelmäßigkeit und beſtimmte Richtung des Zuſammenwirkens empfing die Ariſtokratie durch die Abfachung in Curien und durch das Inſtitut des Senats als engern Ausſchuſſes aus den Geſchlechtern

der Curien. Selbſtthätigkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit für die Bewegung im Einzelnen ward dem Volke durch die Eintheilung in Tribus verliehen. Zu näherer Befreundung zwiſchen der Ariſtokratie und dem Volke führte im Einzelnen das Band des Patronats und der Clientel. Zur Einheit des ganzen Bürgerthums für die ſtaatliche Bewegung zum Geſammtwirken im Großen leitete die Schöpfung der Centurien, die Verbindung der vornehmen Geſchlechter mit den Ausgezeichneten im Volke der Tribus zu corporativen Einheiten und zur Geſammtkörperſchaft.

Auf den Haushalt der Könige bauten die Führer der Republik.

Der Senat fügte zu ſeinen urſprünglichen Attributen das Weſen der Gewalt, welche bei den Königen war. Bei dem Senate, als dem Mittelpuncte aller geſellſchaftlichen Beziehungen, als dem permanenten, unabhängigen, in ſich ſelbſtſtändigen Depoſitär der öffentlichen Macht, blieb die Leitung der innern und der auswärtigen Verhältniſſe, die Oberaufſicht in der Geſellſchaft, das Richteramt, die Initiative der Geſetzgebung, die Verwaltung des Staatsgutes, die Verfügung über das Heer, der Beſchluß über Krieg und Frieden concentrirt. Eine weſentliche Bürgſchaft für die Permanenz und die Selbſtſtändigkeit war dem Senate dem Volke gegenüber dadurch gegeben, daß die Wahl ſeiner Glieder von ihm ſelbſt abhängig blieb.

Den Vorzug der königlichen Gewalt für die Lebendigkeit der Staatsleitung im Ganzen, für die Anregung, Ausbildung und endliche Faſſung öffentlicher Beſchlüſſe, für die kräftige Ausführung, entſchiedenen Maaßregeln und für die Handhabung des Kriegsbefehls bewahrte die Republik in der Magiſtratur des Conſulats. Das Conſulat vereinigte die Kraft der Perſönlichkeit, welche das Königthum der Staatsgewalt ver-

lich und welche der zertheilten Machtübung des Senats unentbehrlich war, mit der Mäßigung des gemeinheitlichen Princips.

Lebendigkeit in der innern geſellſchaftlichen Welt, conſequente Richtungen im Einzelnen, Vervollkommnung und Verſelbſtſtändigung der verſchiedenen Verwaltungszweige gewährten die allmähligen Ausbildungen des öffentlichen Willens, die Magiſtraturen der Prätoren, der Cenſoren, der Aedilen, der Quäſtoren, der Proconſuln, der Proprätoren, der Provincial-Quäſtoren, der Präfecturen, die permanenten Gerichtshöfe. Unabhängigkeit, höhere Autorität, Feſtigkeit und Folgerichtigkeit blieb der Juſtiz geſichert, da das Richteramt bei den Magiſtraten und bei den Senatoren zuſammengehalten wurde.

Practiſche Erkenntniß, gereifte Erfahrung, geläuterte Einſicht, vielſeitige Ausbildung, ſicherer Tact, geübtes Talent, erleuchteter Verſtand und umfaſſender Ueberblick blieb in den höchſten Staatsbeamten vereinigt, da erſt das Erforſchen der geſellſchaftlichen Bildungen im Einzelnen und die Vorübung in der Verwaltung der niedern Magiſtraturen den Anſpruch auf die Wahl zu den höchſten Staatsämtern begründen konnte.

Die Uebereinſtimmung zwiſchen der Geſammt-Autorität und der Corporativ-Wirkſamkeit des Senats einer, und der Einzel-Autorität und ſelbſtſtändigen Wirkſamkeit der Magiſtrate anderer Seits mußte ſich durch die enge Verbindung erhalten, in welche die Magiſtratur mit dem Saatsrathe gezogen war. Im Senate und mit dem Senate lebten alle Verwaltungszweige; im Senate referirten Conſuln, Prätoren, Cenſoren, Aedilen, Quäſtoren, um Geſchehenes oder Wahrgenommenes mitzutheilen, Bedürfniſſe im Einzelnen und im Allgemeinen darzulegen, die Abſchaffung unnützer und veralteter Dinge, die Befeſtigung nützlicher Einrichtungen und die Einführung neuer Anſtalten zur Berathung zu bringen, um Autoriſationen für außerordentliche

Fälle zu empfangen und allgemeine Maaßregeln zur Beſchlußnahme zu führen. Die Verknüpfung mit dem Senate hielt die einzelnen Magiſtrate in Schranken, indem die Mitwiſſenſchaft um die Bewegung in jedem Verwaltungszweig für die übrigen Magiſtrate und Senatoren geſichert blieb und Rath und Widerſpruch der Sachkundigen in Zeiten geltend gemacht werden konnten. Die ganzen Summen der öffentlichen Einſichten und der Geſchäftserfahrungen, die Verwaltungs-, die Richter-, die Geſetzgebungs- und die Militär-Talente mußten ſich im Senate concentriren, da die Cenſoren, als Großwähler des Staatsrathes, jede Lücke aus den Ausgezeichnetſten der abgetretenen Magiſtrate zu ergänzen verpflichtet waren. *) Für die Gegenſtände, welche

*) Den höchſten Beifall aller Zeiten muß der politiſche Grundſatz der Römer finden, daß der permanente Staatsrath der Sammelpunct aller practiſchen Intelligenzen, eine feſt verſchlungene Corporation aller Männer ſeyn müſſe, welche von unten herauf alle Lebensregungen des Staats in ſelbſtſtändiger öffentlicher Thätigkeit erkundigt und auf dieſem Wege der eigenen lebendigen Anſchauung für den Ueberblick des Ganzen und für die Theilnahme an der Leitung des Allgemeinen ſich befähigt haben. Rom wurde groß und blieb am längſten groß, weil nach dieſem Princip die meiſten Einſichten im Mittelpuncte der Staatsleitung feſtgehalten waren. Im Sinne dieſes Grundſatzes ſtellte Rom ſeinen Staatsrath wieder her, als über die Hälfte der Senatoren am Tage bei Cannä erſchlagen worden war. Der Senat ertheilte dem Conſul Terentius Varro den Auftrag, aus den Senatoren, welche die Cenſorwürde bekleidet hatten, einen Dictator, blos für den Zweck der neuen Wahl zu den erledigten Stellen im Senate zu ernennen. Terentius ernannte den älteſten der geweſenen Cenſoren, M. Fabius Buteo zum Dictator. Dieſer wählte zuerſt diejenigen, welche curuliſche Magiſtrate verwaltet hatten, dann aus den geweſenen Tribunen, plebejiſchen Aedilen und Quäſtoren, endlich aus denen, die im Felde mit Auszeichnung gedient und von den Heerführern Belohnungen empfangen hatten. So wurden 177 neue Senatoren eingeſetzt, ohne daß über die getroffene Auswahl eine Beſchwerde ſich erhob; vielmehr

die Magiſtrate vortrugen, konnte es daher nie an Sachkennern fehlen, welche ſelbſt zu prüfen, zu beurtheilen und reife Beſchlußnahmen zu befördern fähig waren. In der Zuſammenſtellung des Senats und der Magiſtratur war ſonach die wohlthätige Hemmungskraft der Collegialverfaſſung (für die Vorbereitung und Ueberlegung der öffentlichen Entſchlüſſe) mit energiſcher Ausführung (durch die Selbſtſtändigkeit jedes Oberbeamten für ſeinen Geſchäftskreis) vereinigt.

Wenn die Macht, welche dem Einzelnen in der höchſten Magiſtratur zu Gebote ſtand, ſehr kurze Dauer hatte, ſo gewann der Staat dafür deſto mehr an Thaten. Der jährliche Wechſel des Conſulats war nicht nur Mäßigung der Gewalt im Sinne der Gemeinheitsverfaſſung, ſondern auch der wichtigſte Hebel für die Bewegung des Staatsbürgerthums. Die Kürze der Amtsgewalt gab den Römiſchen Conſuln den lebendigen Antrieb, dem Jahr, welches in den Annalen ihren Namen tragen ſollte, mit Thaten im Kriege oder mit Werken der Geſetzgebung und Staatsverwaltung höhere Bedeutung zu verleihen und dauerhaftes Andenken zu verſichern. Das nahe geſteckte Ziel der Magiſtratur mahnte an weiſe Benutzung der Zeit, an thätige Verwendung der ganzen Kraft. Der lebendige, der fruchtbringende Gebrauch der Amtsgewalt gab die Gewißheit der eigenen Genugthuung, der eigenen Ehre, des eigenen Ruhmes, und mit dieſer Befriedigung der Perſönlichkeit war die Befriedigung der Staatsintereſſen verknüpft. Die wechſelnden Conſuln, die Erfahrenſten in der Verwaltung und in der Kriegskunſt, die gereiften Männer in der rüſtigſten Altersperiode traten in brennenden Wetteifer für die Verwirklichung des Nützlichen, des

---

wurde das Verzeichniß der auserſehenen Senatsglieder, als der Dictator daſſelbe dem Volke kund gemacht hatte, mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Guten, des Ehrenvollen, des Ruhmbringenden, des Großen. Was der Vorgänger zu beginnen oder zu vollenden verhindert oder was ſeiner Aufmerkſamkeit entgangen war, oder was durch Vorurtheil, Mangel an Einſicht, abweichende Gedankenrichtung, gleichgültige Geſinnung oder Scheu vor Schwierigkeiten bei dem Einen Hemmniß erfuhr, das ergriff der mit friſcher Kraft antretende Nachfolger, um mit dem Siege über das Schwere das öffentliche Bedürfniß und die eigne Ehrbegierde zu befriedigen. Hatte die Wahl einen mittelmäßigen beſchränkten Kopf, einen kraftloſen, ſchwankenden, unentſchloſſenen Charakter, einen kurzſichtigen Schwächling, eine politiſche Nullität getroffen, oder war ein Mann an die Reihe gekommen, den Standesvorurtheile, engherzige ſtarre Grundſätze, Befangenheit in fixen Ideen, Unzugänglichkeit für fremde Einſichten, Unbehülflichkeit in unerwarteten Lagen als unbrauchbar für die Staatsleitung bezeichneten, ſo konnte der Mißgriff nicht lange ſchaden; die unfähige, die lähmende, die unkluge Machtführung war mit Ablauf des Amtsjahres zum Ziel; der Stumpfſinn, die Eintönigkeit, die Ueberſchätzung des alt Herkömmlichen, die Indolenz, die Geiſtesbeſchränktheit und die Alltäglichkeit konnten den Staat nicht lange in Stillſtand verſetzen, die Schroffheit und die Uebertreibung der Grundſätze, die Engherzigkeit, die Selbſtſucht, die Eckigkeit, die Rauhigkeit, die Unangemeſſenheit der Handlungsweiſe nicht lange Verwirrung und Anſtoß erregen. Die Kürze des Conſulats half die Unfähigkeit vertreiben, wie den Mißbrauch beſchränken. Dagegen fand der geſunde Verſtand der Römer bei Zeiten das Mittel, den Werth der ſchaffenden Geiſter, die Kraft der Männer, die ſich im Laufe der Magiſtratur als tüchtige Staatsverwalter und als ausgezeichnete Feldherren bewährt hatten, für längere Zeit zu nutzen. Man trug kein Bedenken, zum Beſten des Staats die ſtrenge Vorſchrift des Geſetzes nach dem Bedürfniß der Umſtände zu beſchränken. Man gewöhnte ſich, die Tüch-

tigſten durch wiederholte Wahlen auf längere Zeit an das Staatsruder zu feſſeln.

Der öftere Wechſel, die öfter wiederholte Wahl rief die Talente nach der Reihe an die Handhaben der Staatsbewegung. *) Die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen und der ununterbrochene Kriegsdienſt machte die Tüchtigen, die Starken, die Einſichtigen, die Tapfern bekannt. Das öffentliche Vertrauen bezeichnete die Führer für den Staat. Die Römer wählten die großen Männer zur höchſten Magiſtratur. Die großen Männer maaßen die Kräfte und die Beſtimmung des Staats nach dem Geiſtesreichthum, der ihr Inneres erfüllte; ſie legten das Große in den Staat, weil ſie ſelbſt nur in großem Sinne fühlten, und nur Großes dachten. Die Heldengeiſter verſtanden im Bürger den Glauben an die eigene Kraft, an die höhere Beſtimmung zu wecken und den Muth zur Aufopferung für das Edle, das Große, das Erhabene zu entzünden. Was ſich dem Bedächtigen als Werk der Jahre anzukündigen ſchien, wußte geſtählter Wille und geflügelte Thatkraft in Monden zu vollenden. Die Geſellſchaft ſpiegelte ſich nur im Starken, im Ueberraſchenden, im Außerordentlichen; ſie nahm, unaufhörlich von gereiften Einſichten und von erprobten Männern geführt, die Haltung der rüſtigſten Manneskraft; ſie griff, mit dem Bewußtſeyn der Stärke gerüſtet, welches die

*) Rom hatte bei dem öftern Wechſel der höchſten Magiſtratur in der Regel nicht zu fürchten, daß Unerfahrne oder Unreife an das Staatsruder kamen. Die Comitien der Centurien mußten unter den Männern wählen, die durch die Vorübungen in den übrigen Magiſtraten die Befähigung für den höhern Geſchäftskreis erworben hatten, und es war den wählenden Bürgern von den Dirigenten der Comitien ſehr leicht begreiflich zu machen, daß die Republik nur dann vorwärts gehen könne, wenn die Ausgezeichnetſten an die Spitze geſtellt würden. Die Auswahl der für das Conſulat qualificirten Männer ſah das Volk faſt jederzeit im Senate vereinigt.

höheren Geiſter in ihr entzündet, unverdroſſen das Schwerſte an und vollendete, was unglaublich, was unmöglich ſchien.

Lag in der kurzen Dauer der Macht die ſtärkſte Aufforderung, mit der zugemeſſenen Zeit zu ſparen, mußte es Gewohnheit für die Conſuln werden, die ganze Kraft aufzubieten, um in kurzer Friſt viel ins Werk zu richten, ſo war auch die Beſorgniß gegründet, daß Uebereilungen, Extreme, falſche Willensrichtungen den Staat in Gefahr bringen, oder daß Parteilichkeiten, Ungerechtigkeiten oder Gewalthandlungen die Sicherheit oder das Rechtsgebiet der einen oder der andern Claſſe in der Geſellſchaft, oder der einzelnen Bürger verletzen könnten. Es bedurfte einer wirkſamen moraliſchen Nöthigung, um den Willen und die Kraft der oberſten Staatsbeamten nicht nur zu mäßigen, ſondern auch zu veredlen und auf das gemeine Beſte wie auf die Achtung vor dem Recht des Einzelnen zu lenken. Dieſen unentbehrlichen moraliſchen Zwang hatte die Verfaſſung in der Verantwortlichkeit der oberſten Magiſtrate angelegt. Die Römiſchen Geſetzgeber hatten, als Kenner der menſchlichen Natur, in der Verfaſſung eine kräftige Bürgſchaft für vernünftigen, gemäßigten Machtgebrauch aufſtellen wollen. Die Conſuln ſollten ſich nicht gehen laſſen, ſie ſollten im Amte keiner niedrigen Begierde, keiner Privatleidenſchaft fröhnen, ſondern ſie ſollten ſich in Acht nehmen, ſie ſollten gezwungen ſeyn, ſtets im Sinne der Gerechtigkeit und des Staatswohls zu handeln. Es war Verfaſſung, daß die Conſuln nach der Niederlegung ihrer Würde öffentlich vor dem Senate und dem Volke über ihre Amtshandlungen Rechenſchaft ablegten und ihre Angaben mit feierlichem Eide bekräftigten. Den thätigen Patrioten, den gemeinnützigen Männern, den gerechten Staatsverwaltern mußte dieſe öffentliche Rechenſchaft Anerkennung und verdienten Ruhm ſichern, den Unfähigen, den Unthätigen, den Selbſtſüchtigen, den Uebelwollenden, den Ungerechten aber die verdiente

Schande und Strafe bereiten. Prätoren, Quäſtoren, Tribunen waren bereit, denjenigen Conſul vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen, der das zum gemeinnützigen Handeln verliehene Staatsamt fahrläſſig geführt, der Mißbrauch der Gewalt verſchuldet, der untreu am Staate gehandelt, der die Verfaſſung hintangeſetzt, der die durch das Geſetz beſtimmten Rechte des Volkes verletzt hatte. Die öffentliche Rechenſchaft gab dem Volke die richtige Kenntniß von den fähigen und unfähigen Führern der Republik. Es war großer Nutzen für den Staat, daß das öffentliche Urtheil die Untüchtigen in die Dunkelheit verweiſen, die Tüchtigen aber zu neuen Wahlen für die Magiſtratur auszeichnen konnte.

Die Regierung iſt ſchwach in ihren Hülfsmitteln und die Staatsleitung bleibt unſicher, wenn dem Volke nur das ſtumme leidende Zuſchauen bei den öffentlichen Handlungen beſchieden iſt. Die nothwendige Selbſtſtändigkeit der Regierung wird nicht geſchwächt, wenn die Vernunftthätigkeit des Volkes für die deutliche Erkenntniß der öffentlichen Angelegenheiten aufgerufen und wenn dem Volke eine richtig abgemeſſene Selbſtthätigkeit zum Behuf der ſichern Auffindung und zur zweckmäßigen Ausbildung der Maaßregeln angewieſen wird, die als wahrhafter geſellſchaftlicher, den erkundigen Facten der Einzel-Zuſtände und dem Wohl des Ganzen entſprechender Wille von Allen befolgt und ausgeführt werden ſollen. Die Ausführung des Beſchloſſenen iſt ſicher, wenn der Gehorſam und die Anſtrengung des Volkes aus freiem Willen kömmt; die Kraft der Geſellſchaft iſt unendlich verſtärkt, wenn alle Glieder in den öffentlichen Maaßnehmungen die ſelbſt geprüfte und gebilligte Sache erkennen und mit dem lebendigen Bewußtſeyn der perſönlichen Selbſtbefriedigung den öffentlichen Intereſſen ihre Thätigkeit widmen.

Rom erhob ſich zum größten Staate des Alterthums, weil die Regierung und das Volk auf das engſte verbunden waren

und weil Selbſtſtändigkeit der Staatsleitung und Selbſtthätigkeit des Volkes für das Oeffentliche neben einander beſtanden.

Das Römiſche Volk war nicht ſtumpfſinnige, willenloſe, unförmliche, unorganiſche Maſſe, ſondern es gab ein zum geſunden Urtheil über öffentliche Handlungen, zu ſelbſtſtändiger Zuſammenwirkung und zu freiem Entſchluſſe erzogenes Staatsbürgerthum. Zur Ausübung der politiſchen Freiheit waren die Bürger der Republik in feſte Ordnungen eingetheilt; in dem engern Kreiſe der Centurien ſtanden die Glieder der ausgezeichneten Geſchlechter, die Reichen, die größeren Grundbeſitzer bei einander; in den weitern Umfaſſungen der Tribus traten die Notabeln mit den minder Vermögenden, mit den kleinern Grundbeſitzern zuſammen.

Den Bürgern des Cenſus, dem engern Ausſchuſſe des Staatsbürgerthums trug die Magiſtratur die Geſetze und allgemeinen Maaßregeln, welche von den Magiſtraten oder andern Geſchäftserfahrnen entworfen und im Senate geprüft und genehmigt worden waren, zur Abſtimmung vor. Die Centurien hatten Freiheit, die zeitig vorher angekündigten Geſetze zu prüfen; ſie konnten unterſuchen, ob das Privatwohl gehörig beachtet, ob die Berufung auf das Staatswohl gegründet, ob das eine mit den andern vereinbar ſey, ob das Recht des Privatmanns nicht von eingebildetem und vorgeſpiegeltem Staatsintereſſe erdrückt werden könne. Die Bürger konnten ſelbſtſtändig billigen oder verwerfen. Die Selbſtſtändigkeit, die Freiwilligkeit und der Rechtszuſtand des Staatsbürgerthums war geachtet, da nur dasjenige zum geſellſchaftlichen Beſchluß oder zum Staatsgeſetz erhoben wurde, was die Centurien mit den Rechtszuſtänden der Bürger vereinbar gefunden und durch die freie Abſtimmung genehmigt hatten. Die perſönliche Sicherheit der Bürger war den Verwaltungsorganen gegenüber bewacht, da den

Centurien in Capitalſachen die Reſultate der Unterſuchungen vorgelegt werden mußten und da die Comitien über Bürgerrecht, Freiheit und Leben der Angeſchuldigten zu entſcheiden hatten. Ausſchließung der Volksfeinde von der öffentlichen Thätigkeit, Befreundung der Magiſtratur mit den Bürgern und unabhängige ſelbſtſtändige Stellung der Staatsbeamten neben dem Senate zu verbürgen, war den Centurien die Wahl der Oberbeamten gegeben.

Dem Volke der Schatzungskreiſe, den Bürgern aller Claſſen unter der Berührung in gewiſſen Landbezirken und Stadtdiſtricten, hatte die Römiſche Politik freie Bewegung und ſelbſtſtändige Entſchließung für das Beſondere, für den Umfang der Localangelegenheiten gegönnt. Unter dem höheren Geſetze des Allgemeinen wurden Sachen der Tribus in den Gemeindeverſammlungen der Tribus berathen und entſchieden. Nach dem Grundſatze der Mündigkeit für ſich ſelbſt nach dem erkannten Bedürfniß zu ſorgen, ihre Magiſtrate, die Tribunen und niedern Aedilen ſelbſt zu wählen, den Rechtszuſtand frei auszubilden, und Willkühren für ihr Inneres zu beſchließen, nach dem Vorſchlage der Local-Magiſtrate über die Einführung neuer nützlichen Einrichtungen und neuer bürgerlichen und peinlichen Geſetze, oder über die Abſchaffung veralteter und unbrauchbarer Geſetze und Einrichtungen abzuſtimmen und zu beſchließen — gehörte zu den Competenzen der Tribus. Dem Geſammtkörper der Tribus nähere Beziehung und Einwirkung auf das Ganze der Staatsbewegung zu geben, den Bürgern der Schatzungskreiſe Fragen von allgemeiner Wichtigkeit vorzulegen, die Zuſtimmung der Tribus zu den Senatsbeſchlüſſen über Krieg und Frieden zu erholen und mit dem freiwilligen Entſchluß der großen Bürgerzahl den Muth zur kräftigen Anſtrengung und zur dauernden Aufopferung zu entzünden — galt den Römern als natürliche Politik.

Die ganze politiſche Verkettung der Geſellſchaft zu erhalten und den geſammten Rechtszuſtand des Römiſchen Bürgerthums zu ſchützen, waren die wirkſamſten Anſtalten getroffen. Poſitives Geſetz, deutliche Urkunde gab den Begriff von der perſönlichen, bürgerlichen und politiſchen Freiheit der Römer; lebendige Verwahrungen gegen jede drückende Willkühr, gegen jeden Mißbrauch der Gewalt verbürgten den Genuß der Freiheit. Der Römiſche Bürger fühlte ſich frei und groß, da ſein Leben, ſeine Freiheit, ſein häusliches Verhältniß, ſein Eigenthum, ſeine Ehre, ſein Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten durch ausdrückliches Geſetz verſichert blieb, da die Verfaſſung ſeinem ſelbſterworbenen Verdienſte die höchſten Staatswürden verſprach, da gegen Verletzung ſeines Rechtsgebiets die kräftigſten Schutzmittel geordnet waren. Keine Gewalt war in der Grundanlage ſo übermächtig, daß ſie die übrigen Bildungen, Bänder und Hebel der geſellſchaftlichen Ordnung hätte löſen, lähmen oder unterdrücken können. Jede Ausbildung der öffentlichen Macht war durch Verkettung mit ſelbſtſtändigen Gegenkräften und durch unausweichliche Schranken gemäßigt.

Die ſtärkſte Schranke gegen drückende Willkühr und gegen tyranniſche Gewalt, die feſteſte und mächtigſte Bürgſchaft für die Erhaltung der Volksfreiheit war im Tribunate gegeben. Eingeſetzt zu dem Zwecke, die plebejiſche Gemeinde gegen ariſtokratiſche Unterdrückung, gegen Gewaltmißbrauch von Seiten der Verwaltungsorgane zu vertheidigen, ausgerüſtet mit der nothwendigen Autorität, um jede dem Volke ſchädliche Maaßregel vor der Ausführung abzuwenden, durch die Unverletzlichkeit geſichert gegen perſönliche Gefahr, erfüllte das Tribunat die wohlthätigſte und ehrenvollſte Beſtimmung für die innere Entwickelung des Römiſchen Staats. Die Selbſtſtändigkeit der Gemeinde und die Stärke ihrer Schutzorgane wurde die Geiſteshebamme,

das kräftigſte Erziehungsmittel für die Römiſche Ariſtokratie. Hätte keine hinlänglich geſtärkte Oppoſition den Senat und die Magiſtratur beſchränkt, wäre die Ariſtokratie jeder von ihr allein ausgegangenen Maaßregel gewiß geweſen, hätte Alles erfüllt werden müſſen, was die Vorliebe für einſeitige Standesintereſſen ausgedacht und als Staatsintereſſe dargeſtellt hatte, ſo wäre die Ariſtokratie in verderblichen Deſpotismus ausgeartet. Im Deſpotismus einer übermächtigen Oligarchie, in der Unterdrückung aller freien Regungen hätte der Geiſt der Machthaber ſelbſt verſchrumpfen und ein Siechthum, eine geiſtige Fäulniß den ganzen Staat ergreifen müſſen; das Römerthum wäre nicht in die Weltgeſchichte getreten. So war aber das freie Veto der Tribunen das practiſche, das durchgreifende Verwahrungsmittel, der moraliſche Zwang gegen den Senat und die Magiſtratur, daß die öffentlichen Maaßregeln von dem Mangel der Einſeitigkeit oder der Parteilichkeit für gewiſſe Claſſen gereinigt und auf das Wohl des ganzen Staatsbürgerthums berechnet werden mußten. Die wirkende Gegenkraft der freien Gemeinde und des Tribunats entwickelte den beſſern Geiſt in der Ariſtokratie.

Zwei freie Kräfte mußten ſich in Einigung ſetzen, um neben einander für ein Gemeinſames zu beſtehen. Das Streben zur Einigung der freien Willensthätigkeiten erzeugte friſche Geiſtesbewegung und die lebendige Reibung half die wahren Vereinigungspuncte für die Gegenſätze erfinden. Der Staat wurde nicht nach einſeitigen Syſtemen, ſondern nach freien Verträgen zwiſchen gleichen geſellſchaftlichen Mächten geordnet. Das Gleichgewicht der geſellſchaftlichen Elemente, die freie Wechſelwirkung zwiſchen dem Senate und der Magiſtratur auf der einen und dem Tribunate und dem organiſirten Gemeindekörper auf der andern Seite gebar die Geiſtesmündigkeit des geſammten Bürgerthums. Ein mündiges Bürgerthum fühlte ſich ſtark und lernte das Große begreifen.

Jedem Hauptzweige der Gewalt ſtand eine Schranke, eine lebendige Aufforderung zur zweckmäßigen Handlungsweiſe gegenüber. Bei allen Hebeln der geſellſchaftlichen Bewegung waren Schutzmittel für die Freiheit der Erörterung und für die Rechtszuſtände der Bürger vertheilt.

Der Senat war nicht unumſchränkt; er ſtand unter dem leitenden Einfluſſe der Conſuln, er bedurfte für die wichtigſten Handlungen die Zuſtimmung der Centurien, er mußte für die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden die Zuſtimmung der Tribus einholen, er war dem Veto der Tribunen ausgeſetzt, wenn ſeine Beſchlüſſe das Wohl der Gemeinde verletzten.

Die Macht des Conſulats war nicht unumſchränkt; denn die Conſuln waren auch ihrer Seits abhängig vom Senate, deſſen Zuſtimmung für ihre wichtigſten Handlungen nothwendig war, der ihnen den Kriegsbefehl zu verleihen und die Hülfsmittel zum Unterhalt der bewaffneten Macht anzuweiſen hatte, von dem es abhing, dem kriegführenden Feldherrn den Oberbefehl zu verlängern und die Ehre des Triumphs zu bewilligen; die Conſuln hatten die Meinung des Volkes zu achten, da von ihren Beſchlüſſen an die Volksverſammlung appellirt werden konnte, da ſie über Geſetze und andere wichtige Gegenſtände mit der Gemeinde der Centurien zu verhandeln, da ſie vor eben derſelben über ihre Amtsführung Rechenſchaft abzulegen hatten; die Amtshandlungen der Conſuln waren dem Veto der Tribunen unterworfen, wenn ſie dem Volke Nachtheil drohten. Keine Privatneigung, kein ungeprüfter Gedanke, kein unüberlegter Wille, kein übereilter Entſchluß, keine perſönliche Leidenſchaft der Conſuln konnte dem Staate Geſetze aufdringen, da der ſelbſtſtändige Senat, das ſelbſtſtändige Tribunat, und die ſelbſtſtändigen Centurien das Unreife, das Ungeregelte, das Unangemeſſene, das Uebereilte, das Drückende, das Verderbliche abzuweiſen befähigt waren. Die Conſuln beſchränkten ſich end-

lich ſelbſt unter einander, da ſie gegenſeitig durch Widerſpruch ihre Wirkſamkeit hemmen konnten, da ſie mithin die Uebereinſtimmung für die wichtigſten Amtsverrichtungen zu gewinnen ſuchen mußten, und da von dem Ausſpruche des einen Conſuls die Appellation an den andern freiſtand.

Der Volkseinfluß war gemeſſen und beſchränkt; es gab organiſche Einrichtungen, in welchen dem Senate und der Magiſtratur die Abhängigkeit und Mäßigung der Bürger verſichert war. Da alle Organe für die Vollziehung der öffentlichen Handlnngen im Senate concentrirt waren, da ebenderſelbe das Staatsgut zu verwalten, die öffentlichen Ländereien und die Kriegsbeute zu vertheilen, und über die öffentlichen Abgaben zu beſtimmen hatte, da dem Senate und der Magiſtratur die Initiative zu den wichtigſten Handlungen für das Ganze der Republik zukam, da die Magiſtratur und die Senatoren das Richteramt zu verwalten hatten, und da die Geſetze jeden zu zu den Waffen gerufenen Bürger der unumſchränkten Gewalt der Feldherren unterwarfen, ſo waren zur Erhaltung des bürgerlichen Gehorſams die wirkſamſten Bänder vertheilt.

Solchergeſtalt war jede geſellſchaftliche Kraft mit einer andern verkettet, die Wirkſamkeit einer jeden durch die Rückſicht auf die andere bedingt, jede Selbſtſtändigkeit durch eine andere ſelbſtſtändige Geſtaltung eingeſchränkt. Und ſo war in dieſer wechſelſeitigen Beziehung, Gemeinſchaft und Zuſammenſtimmung aller Kräfte, die Freiheit jeder einzelnen geſellſchaftlichen Bildung und die Einheit ihrer Zuſammenwirkung verbürgt; ſo war der Grund gelegt, auf dem bei allen Ständen der wahre Gemeingeiſt, die Erkenntniß eines gemeinen Beſten und die thätige Liebe für ein Gemeinwohl ſich entwickeln und zur unermeßlichen Schwungkraft ſich erheben konnte.

Auch für die außerordentlichen Fälle, wo das friedliche Verhältniß zwiſchen Ariſtokratie und Gemeinde durch leidenſchaftliche

Reibungen geſtört, wo das Gleichgewicht zwiſchen den geſellſchaftlichen Kräften aufgehoben war, wo das Tribunat ſeine grundgeſetzliche, auf Hemmung berechnete Stellung in drohenden Angriff zu verwandeln und durch das Uebermaaß der durch ſeinen Einfluß beherrſchten materiellen Kräfte die Autorität des Conſulats und des Senats zu unterdrücken begann, hatte die Römiſche Staatskunſt ein Hülfsmittel gefunden. Die unterbrochene Einheit der Geſellſchaft zurückzuführen, die Uebertreibung zu bändigen, das Gefährliche der bürgerlichen Reibung zu unterdrücken, die Forderungen zu mäßigen, für die ſchroffen Gegenſätze das Mittel zu treffen und die verfaſſungsmäßige Ordnung in ihren Fugen zu erhalten, war eine außerordentliche Gewalt, die Magiſtratur des Dictators aufgeſtellt. Ausgerüſtet mit der unbedingten Gewalt über Leben und Tod der Bürger, erhaben über die Appellationen an das Volk, frei von jeder Verantwortung über ſeine Handlungen war der Dictator befähigt, jede Aufregung zu zügeln und die geſtörte Harmonie zwiſchen den geſellſchaftlichen Elementen wiederherzuſtellen und zu befeſtigen. Vor der Machtvollkommenheit des Dictators ſchwieg die Gewalt des Conſulats, das Veto des Tribunats, das Recht der Bürgerverſammlung. Allein auch bei der umfaſſenden Gewalt des Dictators fehlte nicht die perſönliche Bürgſchaft für richtige Machtübung, das Gegengewicht der Kraft und die moraliſche Nöthigung zur Mäßigung. Nur aus den geübteſten und erfahrenſten, in der öffentlichen Achtung wegen perſönlichen Verdienſtes am höchſten geſtellten Staatsmännern, aus den berühmteſten Conſularen wurde der Dictator gewählt. Aus dem Mittelpuncte der ordentlichen Staatsgewalt, nach dem vorgängigen Beſchluſſe des Senats und durch die Ernennung von einem der Conſuln empfing der Dictator ſeine Vollmacht; mit dem Senate, der nichts von ſeiner unabhängigen und ſelbſtſtändigen Autorität aufgab, mußte der Dictator wegen der öffentlichen Maaßregeln in

Berathung gehen; vom Senate, als dem unabhängigen Verwalter der Staatseinkünfte, mußte der Dictator die Bewilligung der Hülfsmittel erwarten, wenn Kriege zu unternehmen waren; die Gewalt mußte vernünftig und gerecht, in Gemäßheit der Verfaſſung und der Geſetze gehandhabt werden, da ein antiſocialer, ein einſeitiger oder parteiiſcher Machtgebrauch, oder grauſame Unterdrückung den Gehorſam aufgelöſt und den offenen Widerſtand der freien Bürger aufgeregt haben würde; die Mäßigung der Gewaltübung lag endlich ſelbſt im perſönlichen Intereſſe des Dictators, da die Machtvollkommenheit nur auf kurze Zeit (höchſtens ſechs Monate) verliehen wurde und da es ſchwerlich fehlen konnte, daß dem Feinde der Freiheit beim Rücktritt in die Reihen der übrigen Bürger der Mißbrauch der Amtsgewalt mit unabwendbaren Unannehmlichkeiten vergolten wurde.

Aus der Verfaſſung, welche die öffentliche Freiheit am ſtärkſten ſchirmte, und den Werth des einzelnen Bürgers am höchſten ſtellte, ging das Nationalgefühl, gingen die größten geſellſchaftlichen Tugenden hervor. Die Römiſchen Bürger waren den Geſetzen ſtreng unterthan und gegen den Staatsbeamten gehorſam. Dieſe Geſinnung beruhte auf innerer Ueberzeugung, auf freiem Willen. Der Römiſche Bürger liebte und ehrte ſein Vaterland über Alles, er blieb ihm unerſchütterlich treu, er opferte ihm Alles, weil die Geſetze des Staats ihm die höchſte perſönliche Befriedigung ſicherten und weil er ſich ſelbſt als Wächter über die Güter beſtellt ſah, die den Werth ſeiner Exiſtenz bedingten. Leicht ward es den Staatsführern, die geiſtigen Kräfte, welche den einzelnen Bürger beſeelten, zur Thätigkeit für das Vaterland zu wenden. Der freie Römer war der gehorſamſte, der geduldigſte, der ausdauerndſte, der tapferſte Soldat. Das ſtrengſte Kriegsgeſetz, die ſtrengſte Unterordnung bildete das Heer zum unzertrennlichen, zum feſtverkitteten, nur vom Willen des Feldherrn bewegten Körper. Hunger und Durſt,

Hitze und Kälte abzuhalten, Beſchwerden weiter Märſche zu ertragen, von der Arbeit der Lagerverſchanzung, von der Ermüdung in den Nachtwachen in die Schlachtordnung zu ſchreiten, dem Feinde im feurigſten Kampfe zu ſtehen und ausdauernd den Sieg abzuringen, vom Siege zur Verfolgung, von der Zertrümmerung des feindlichen Heeres zur Belagerung der Städte zu eilen, ward dem Krieger zum leichten Spiel, der die vom Geſetze verbürgte Gewißheit in ſich trug, daß er mit dem Feldherrn Ehre und Lohn theilen, daß ſein Verdienſt ihm den Weg zu den höchſten Ehrenſtellen öffnen werde.

Die gehäuften Kriegserfahrungen ſchufen die Meiſter der Kriegskunſt. Die Römiſchen Feldherren veränderten die Rüſtung des Kriegers, die Zuſammenſtellung der Waffengattungen, die Schlachtordnung des Heeres, die Stellung und Verwahrung des Lagers, den Angriff der Feſtungen, ſobald ſie das Unſichere, das Unzweckmäßige im Wechſel des Krieges unterſchieden, und das Beſſere, das Zuverläſſige erkannt hatten. Die Niederlagen als Lehre für künftige Erfolge zu benutzen, die Urſachen des Mißgeſchicks zu ergründen und wegzuräumen, auch den Vorzug der Ueberwundenen zur Vervollkommnung der eigenen Kriegskunſt zu benutzen, lag im Geiſte der Römiſchen Kriegsleitung. So wuchs, ſo erweiterte ſich die Kriegswiſſenſchaft mit jedem Talent, welches die Kriege weckten und emporhoben. So wußten Camillus, Papirius Curſor, Fabricius Luscinus, Attilius Regulus, Fabius Cunctator, Claudius Marcellus, Scipio Africanus major, Scipio Africanus minor, Marius, Sulla, Pompejus und Cäſar an die glänzendſten Siege auch die bewundernswürdigſten Erfindungen zu knüpfen, ſo wurde das Uebergewicht der bloßen Zahl, die Furchtbarkeit der großen undiſciplinirten Haufen zerſtört und der Geſchicklichkeit, der wohlabgemeſſenen Ordnung, der wohlberechneten Beweglichkeit in den einzelnen

Elementen und der kunſtvollen feſten Zuſammenfügung im Ganzen der Sieg verſichert; ſo wurde, was die vielverſuchten Heerführer von der Erfahrung gelernt, durch ihr Nachdenken zur Wiſſenſchaft ausgebildet, und durch ihre Thatkraft in das Leben des Heeres eingeführt hatten, zum daurenden fruchtbringenden Vermächtniß für den Staat erhoben.

Eine der ſtärkſten Befeſtigungen für das Ganze der Geſellſchaft, eine mächtige Hebelkraft für die Innigkeit der ſocialen Verhältniſſe war durch die Beziehungen angelegt, in welche der religiöſe Cultus mit der Bewegung des ~~Senats~~ gebracht war. An jene, das Innerſte des Menſchengeiſtes bewegende Ahnung, welche die Zwecke ſeines Daſeyns mit einem höheren, die Erſcheinungen der Sinnenwelt beherrſchenden Willen in Beziehung ſetzt, an jenen lebendigen Zug des Gemüths, der die menſchlichen Angelegenheiten in ihrem Urſprunge und in ihrer Fortleitung dem unmittelbaren Einfluſſe einer unſichtbaren Macht unterſtellt, der die Bewegung der moraliſchen wie der phyſiſchen Kräfte durch ein über Alles gebietendes Geſetz, durch die Beſtimmungen der erhabenſten Intelligenz, durch die Anordnungen eines göttlichen Weſens erklärt, die Bänder der Geſellſchaft zu knüpfen, die äußeren Verbindungen durch Verkettung mit den Schwingen geiſtiger Kräfte zu ſtärken, war natürliche Betrachtung und richtiger Zeitpunct für die Führer des Römiſchen Staats. Daß der Staat durch den Schutz der von den Voreltern verehrten Götter beſtehe, daß in der Treue bei der Religion der Väter das Unterpfand des Glückes und des Vorzugs vor andern Völkern gegeben ſey, daß jede öffentliche Handlung durch die Hinweiſung auf das Einwirken des Ueberirdiſchen, durch Berufung auf die Macht und den unmittelbaren Einfluß des Unſichtbaren, durch die Unterordnung des Menſchlichen unter den Willen des Göttlichen geweiht und bekräftiget werden müſſe, war religiöſer Glaube der Römer. Hochgeachtet im Volke, eng

verbunden mit der Wirkſamkeit des Senats und der Magiſtratur, gewählt aus den angeſehenſten Häuſern, ſelbſtſtändig in ſich, durch geſondertes Eigenthum und feſtes Einkommen der Tempel, und durch eigene freie Wahl ſeiner Glieder *) ſtand das Prieſterthum, als eine der wichtigſten geſellſchaftlichen Inſtitutionen. Die Prieſterſchaft konnte nach der Stellung, die ihr im Organismus der Römiſchen Verfaſſung gegeben war, eine hochwichtige Beſtimmung erfüllen; ſie konnte dafür wirken, daß die religiöſen Ueberzeugungen im Volke mit den Pflichten gegen Geſetze und Obrigkeit in lebendiger Beziehung erhalten und ſomit die Grundlagen des allgemeinen Gehorſams und der Unterordnung unter die Beſchlüſſe der Weiſen und Erfahrnen verſtärkt wurden. Mit Hinweiſung auf die Leitung der Götter, mit religiöſer Feierlichkeit wurden die wichtigſten Acte der geſellſchaftlichen Bewegung eröffnet, begleitet, beſchloſſen; mit dem Beiſtande der Prieſter, unter Anſtellung der Auſpicien wurden die Volksverſammlungen zu den Wahlen der Magiſtrate, zu den Abſtimmungen über Geſetze und über andere allgemeine Maaßnehmungen eröffnet; unter religiöſen Handlungen wurden die Entſchlüſſe zum Kriege genommen, mit prieſterlichen Gebräuchen die beſchloſſenen Kriege den befeindeten Völkern angekündigt, mit religiöſen Feierlichkeiten die Friedensſchlüſſe und die Bündniſſe mit fremden Völkern ſanctionirt; den Conſul begleiteten Prieſter in den

---

*) Für das wichtigſte der Prieſtercollegien, die Pontifices, dauerte das Recht, ſich ſelbſt durch eigene freie Wahl (cooptatio) zu ergänzen, bis zum Jahr 649 n. E. d. St. In dieſem Jahr wurde durch das Geſetz des Domitius verordnet, daß die erledigten Stellen im Collegium der Pontifices durch Wahl in den Comitien der Tribus, woran aber jedesmal nur 17 nach dem Looſe zu beſtimmende Tribus Theil zu nehmen hätten, beſetzt werden ſollten. Sulla ſtellte durch ſeine Geſetzgebung die Wahlfreiheit der Pontifices wieder her; allein im Jahr 690 wurde nach dem Vorſchlage des T. Labienus das Domitiſche Geſetz wieder in Kraft geſetzt.

Krieg, das Vertrauen auf die Entſchlüſſe des Feldherrn durch religiöſe Weihen vor den Augen der Soldaten zu kräftigen und den Muth des Heeres zum Enthuſiasmus zu ſteigern; den triumphirenden Feldherrn empfingen Prieſter im Tempel des Jupiter auf dem Capitol, wenn er am Altare des mächtigſten Schutzgottes, den er am Tage der Entſcheidung angerufen und der ſeinem Glauben den Sieg verheißen und verliehen, die gelobten Gaben und Dankgebete zu bringen kam.

So war Rom in ſeinem Innern reich an bewegenden Kräften und ſtark durch lebendigen Zuſammengriff, durch feſte Verkettung der ſelbſtſtändigen geſellſchaftlichen Geſtaltungen. Einheit, Sicherheit, Folgerichtigkeit, Feſtigkeit der Staatsleitung verbürgten ein unabhängiger permanenter Senat und eine ſelbſtſtändige Magiſtratur; Lebendigkeit der Bewegung, freiwillige innige Uebereinſtimmung der Regierung und des Bürgerthums, kräftiges nachhaltiges Zuſammenwirken der Staatsgenoſſen für das Wohl des Ganzen, gewaltigen Nachdruck aller geſellſchaftlichen Anſtrengungen gewährte die ſelbſtthätige Mitwirkung des Volkes bei den öffentlichen Entſchlüſſen. Feſt, kräftig, einig, unzertrennlich,*) lebendig in ſich hatte Rom die wahre Grundlage zur Macht nach außen.

Ein zweiter Haupthebel der Römerherrſchaft kömmt in Betracht.

Ausgeſtattet mit großen Mitteln im Innern trug Rom den Beruf und die moraliſche Möglichkeit in ſich, die Größe in der Geſellſchaft der Staaten zu gewinnen. Rom war

*) Die frühern Spaltungen zwiſchen Patriziern und Plebejern, und die ſpätern Reibungen zwiſchen Optimaten und Popularen ſtörten keineswegs die Einheit und die Zuſammenwirkung des Römiſchen Bürgerthums im Verhältniß zum Ausland. Alle innern bürgerlichen Streitigkeiten waren niedergeſchlagen, alle Gegenſätze verſöhnt, alle Römer zur einigen unzertrennlichen Maſſe zuſammengeſchloſſen, ſobald es galt, einen auswärtigen Feind zu bekämpfen.

durch ſeine Verfaſſung befähigt, eine ſelbſtkräftige Stellung gegen die Völker zu nehmen und ein conſequentes Syſtem ſeiner auswärtigen Politik zu behaupten.

Im Mittelpuncte der geſellſchaftlichen Bewegung, in den Verſammlungen des Senatskörpers führen Kenntniß des ganzen Staats, gereifte Erfahrung, practiſche Einſicht, Geſchicklichkeit, Gewandtheit und Wachſamkeit in den Geſchäften, Verſchwiegenheit, Umſicht, Beſonnenheit, kluge Vorausſicht, vernünftige Berechnung, geſtählter Muth und wahre Seelenſtärke den Vorſitz. Männer, die durch eigene Kraft, durch perſönliches Verdienſt emporgeſtiegen waren, die das innere Leben, die innere und äußere Würde und die Richtpuncte der Geſellſchaft nach ihrer Geiſteshöhe maaßen, lenkten die Berathung und dictirten die Entſchlüſſe. Es ſtammte aus dem Geiſte, aus dem Rathe der Verſtändigen, der Staatsklugen, der Mannhaften, der Tapfern, wenn es feſte Gewohnheit, wenn es unabänderliche erbliche Politik des Römiſchen Senats wurde, die Ehre, den Ruhm, die Würde des Staats über Alles zu ſetzen, den Ruf der unüberwindlichen Stärke zu behaupten, im Mißgeſchick nie zu verzagen, feigen Rath nie zu hören, in der Arbeit auszuharren, der Gefahr und dem Unglück unerſchütterliche Standhaftigkeit und verdoppelte Anſtrengung entgegenzuſetzen, die Freiheit zum ſelbſtſtändigen Handeln nie aufzugeben, auch das Entfernte ununterbrochen zu beobachten, die Abſichten der Feinde durch ausgebreitete thätige Verbindungen zu erforſchen, den feindlichen Entwürfen zuvorzukommen, nicht zwei Feinde auf einmal zu bekämpfen, nie Alles aufs Spiel zu ſetzen, dem im Vortheil begriffenen Feinde nichts zu bewilligen, den Krieg nur im Siege zu beendigen, durch jeden Friedensſchluß das Erkämpfte zu befeſtigen und vorausgeſehener künftiger Gefahr zu begegnen, in jedem Bündniſſe den Einfluß auf fremde Völker zu erweitern, den

Schwachen gegen den Stärkern zu ſchützen, mächtigen Staaten keine fortgeſetzten Eroberungen zuzulaſſen, die größeren Reiche mit wachſamen zum Gegengewicht geſtärkten Nachbarn zu umſtellen, die Verbindungen der fremden Völker unter ſich zu begrenzen, das Recht der Einmiſchung in ihre innern und äußern Streitigkeiten ſich vorzubehalten und im abgewarteten günſtigen Augenblick mit nachdruckſamer Waffengewalt einzuſchreiten und zu entſcheiden.

Die Bahn zur größern Machterweiterung nach außen war geöffnet, als Rom ſein Staatsgebiet im mittlern Italien mit Kolonien und mit abhängigen Bundesgenoſſen umgürtet hatte. Mit Hülfe der zuerſt überwundenen Nachbarvölker wurden die entfernten Völker Italiens nach einander unterworfen. Die Treue der Unterworfenen zu bewachen, wurden allenthalben Beſatzungs-Kolonien vertheilt. Hauptſache blieb den Römern die Verſtärkung der Mittel zur Kriegführung. Mit mäßigen Tributen an Geld und Naturalien wurde den beſiegten Völkerſchaften die Verpflichtung auferlegt, die Römiſchen Heere in jedem Kriege durch Hülfstruppen zu verſtärken. Williger leiſteten die Italiſchen Bundesgenoſſen ihren Dienſt für die Kriege der Römer, da ihnen nach eigenen Geſetzen unter eigenen Obrigkeiten zu leben verſtattet blieb.

Als die auswärtige Politik der Römer den Boden Italiens überſchritt, wurde das Syſtem der Bundesgenoſſen erweitert. Mit den Staaten, die durch mächtige Nachbarn bedroht waren, ging Rom in Bündniß, um die für ſich ſelbſt gehegte Beſorgniß zu entfernen und Verſtärkung der Kräfte gegen vorgeſehenen Angriff ſich zu ſichern; mit entferntern Völkern wurde Freundſchaft und Bündniß geſchloſſen, um feſten Fuß zu ausgedehntern Verbindungen und zur Verbreitung unmittelbaren Einfluſſes in die entlegenſten Regionen zu gewinnen. Mit jedem Bundesgenoſſen, den Rom ſich erwarb, waren die Augen für die Ferne

verſtärkt, die Organe zur Bewachung des Feindlichen und zur Entdeckung des Verborgenen vermehrt. Im Fortſchreiten der Eroberungen um das mittelländiſche Meer ließ Rom die Karthagiſche Republik zuerſt durch Hiero von Syrakus, dann durch den Numidier Maſſiniſſa, das Königreich Macedonien durch den Aetoliſchen Städtebund, die Staaten im Weſten Kleinaſiens durch Eumenes und Attalus in Pergamum, die Reiche im Norden, im Innern und an der Oſtgrenze Kleinaſiens durch die Könige von Bithynien und Kappadocien und durch die Tetrarchen von Galatien, den Südoſten Kleinaſiens und das Syriſche Reich durch die Rhodier, Egypten durch die Könige von Cyrene bewachen. Um der Herrſchaft über die Bewegung und die Kräfte der Bundesgenoſſen gewiß zu bleiben, um verſichert zu ſeyn, daß keine fremde Verbindung den befreundeten Staaten Verpflichtungen auflege, die mit dem Römiſchen Intereſſe in Widerſpruch kämen, war jedem Bundesgenoſſen die Bedingung geſtellt, ſich jeden Bündniſſes mit andern Völkern und jeder Kriegführung ohne Zulaſſung des Römiſchen Senats zu enthalten. Aus jedem Streite, in den die ſchwächeren Staaten gegen größere Reiche verwickelt wurden, nahm Rom Gelegenheit, den Kreis ſeiner Bundesgenoſſen zu verſtärken und den Einfluß und die Selbſtſtändigkeit der mächtigern Könige zu beſchränken. Dem Schwachen, der in Rom Hülfe ſuchte, ward Schutz gewährt; die Kraft des Stärkern ward durch entſchloſſenen Angriff gebrochen und erdrückt. Der Sieg wurde benutzt, den Beſitz der Bundesgenoſſen auf Koſten des Ueberwundenen zu vergrößern und dem Letztern die Freiheit der Selbſtbewegung zu entziehen. Die geſchlagenen Könige mußten in den vom Römiſchen Senate bewilligten Friedensſchlüſſen das Verſprechen leiſten, mit den Bundesgenoſſen des Römiſchen Volkes nie ein Bündniß einzugehen, keinen Krieg wider die Römiſchen Schützlinge zu unternehmen und jede Streitigkeit, in die ſie mit den Freunden der

Römer gerathen würden, dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche des Römiſchen Senats zu unterwerfen.

Freund und Feind in jeder Lage mit Zuverläßigkeit zu unterſcheiden, lehrte der Grundſatz, daß jeder als feindlich geſinnt betrachtet werden müſſe, der nicht Bundesgenoſſe ſey. Gefaßt auf den Wandel der Geſinnungen und auf den Wechſel der Kriegsereigniſſe ließ der Senat den Krieg gegen die entferntern Feinde mit mäßigen Armeen, an welche ſich die Truppen der Verbündeten anzuſchließen hatten, beginnen; in der Nähe des Kriegsſchauplatzes mußte ſich zum Stützpunct für die combinirte Truppenmacht, ſo wie zur Bewachung der zur Seite und im Rücken gelegenen Staaten ein zweites, blos aus Römiſchen Legionen gebildetes Heer aufſtellen; die Ergänzungen für den Abgang in Bereitſchaft zu ſetzen, den Nachdruck für entſcheidende Operationen zu ſichern und dem Feinde die Endloſigkeit des Kampfes zu zeigen, wurde ein drittes Heer um die Hauptſtadt verſammelt.

Den Schrecken vor den Römiſchen Waffen erhöhte die Härte des Schickſals, das die Ueberwundenen traf. Rom fand nur darin Sicherheit, wenn die Beſiegten auf lange Zeit in den Zuſtand der Wehrloſigkeit verſetzt wurden. Den Siegern mußten die befeſtigten Plätze übergeben, die Pferde oder Elephanten und alle Kriegsmaſchinen ausgeliefert, große Contributionen für den Augenblick erlegt und beträchtliche Tributleiſtungen auf eine Reihe von Jahren verſichert werden. Seefahrende Völker mußten ihre Kriegsſchiffe abtreten oder verbrennen, ihre Häfen verſchütten.

Den rohen Sitten eines in unabläſſigen Kriegen verwilderten Volkes, dem von unbegrenzter Macht und vom Glückstaumel genährten Uebermuthe, den Verirrungen einer zügelloſen Rachgier, einer wüthenden Raubſucht und einer grauſamen menſchenfeindlichen Unterdrückung gehörte es an, wenn einzelne Länder und Städte gänzlich ausgeraubt, wenn die entblößten Bewohner ihrer

ganzen Exiſtenz verluſtig erklärt und in die Sklaverei abgeführt, wenn lange verbundene Staaten zerſtückelt und alle geſelligen Bande zwiſchen den getrennten Beſtandtheilen zerſchnitten wurden. Mit ernſtem Tadel, mit gerechtem Abſcheu, mit ſtreng verdammendem Urtheil rügt die Geſchichte den Antheil, den tückiſche Argliſt und ſchaamloſe Treuloſigkeit, den zahlloſe Verletzungen des Völkerrechts an dem Aufbau der Römiſchen Weltherrſchaft genommen haben. Unauslöſchliche Flecken ſchändeten die Siegerbahn, als die Römiſche Politik auch die ſchlechteſten, die verwerflichſten Mittel für erlaubt erklärte, um ihre Zwecke zu erreichen, als Rom über Leben, Freiheit und Tod der Könige und der Völker zu entſcheiden ſich unterwand, als die Römer den Samnitern Großmuth mit Treubruch vergalten, als Römiſche Heere die Epirotiſchen Städte beraubten und verbrannten und die ausgetriebenen Einwohner in die Sklaverei verkauften, als der Römiſche Senat die Karthaginienſer erſt argliſtig entwaffnen und dann das herrliche Karthago in Aſche verwandeln ließ, als auch das prächtige Corinth den Flammen überliefert ward, als die Macedoniſchen, die Illyriſchen, die Griechiſchen und die Aſiatiſchen Städte ausgeplündert, als die Verträge mit den großmüthigen Numantinern gebrochen, als Numantia und ſein tapferes Volk dem Untergange geweiht, als die kriegsgefangenen Könige mit Uebermuth und Hohn behandelt und gleich Verbrechern zum Tode verurtheilt wurden, als Römiſche Feldherren von gefürchteten feindlichen Anführern durch Meuchelmord ſich befreiten, als das Römiſche Volk den König Ptolemäus in Cyprus ſeines Reiches entſetzte, um ſeine Schätze an ſich zu reißen.

Die Herrſchſucht kannte keine Grenze. Mit dem Feinde wurde zuletzt der Freund verſchlungen. Lange geleitet von dem Willen des Römiſchen Senats, lange dienſtbar, um die Römiſche Herrſchaft in der Ferne zu vertheidigen und zu befeſtigen,

und den mächtigern Reichen Schwäche, Theilung und Untergang zu bereiten, lange gewöhnt, nur nach Römiſchen Winken ſich zu bewegen, mußten die Bundesgenoſſen früher oder ſpäter unter das Römiſche Geſetz ſich beugen.

Stärke der innern Verfaſſung und Ueberlegenheit der äußern Politik hatten die Römiſche Weltherrſchaft begründet. Die Gunſt des Zufalls trat noch hinzu, das große Gebäude zu vollenden.

Ein dritter Haupthebel der Römerherrſchaft kömmt in Rechnung.

Rom konnte über Alles ſteigen, da alle Staatsbildungen, die den Römiſchen Conſtructionen entgegentraten, an ſich ſchwächer waren, und da die gleichzeitigen Völker und Staaten in Zwietracht zertheilt blieben oder durch die Römiſche Politik ſich in Trennung erhalten ließen. Rom behielt die Uebermacht und blieb Sieger, da die bedrohten Völker den Römiſchen Angriffen kein größeres Bündniß, kein allgemeines gleichzeitiges Zuſammenwirken, keine große Kraftvereinigung entgegegenſetzten. Anders würde die Bahn der Römer ſich vielleicht gewendet, anders die Welt geſtaltet haben, wenn die Italiſchen Völker zu gleicher Zeit nach einem übereinſtimmenden Plane gegen Rom ſich gerüſtet und operirt, wenn Karthago, Numidien nnd Mauritanien ſtets Einigkeit unter ſich erhalten und gemeinſchaftlich dem Eindringen der Römer in Africa ſich widerſetzt, wenn Macedonien und Syrien gleichzeitig mit Karthago kräftigen Angriff gegen Rom unternommen, wenn Macedonien und Griechenland unzertrennliches Bündniß gegen Rom geſchloſſen und behauptet, wenn die Griechiſchen Staaten in Europa und an der Weſtküſte Kleinaſiens mit Mithridates in Pontus ſich feſt vereinigt und durch anhaltenden gemeinſchaftlichen Widerſtand die Römer vom Oſten abgetrieben hätten. Die Römiſche Politik verſtand zu theilen und herrſchte dann über die Einzelnen.

Rom ſiegte über alle Republiken. Es mußten ſich nach einander der Römiſchen Hoheit unterwerfen: Die Griechiſchen Städte in Unteritalien und Sicilien, die Staaten in Griechenland, die Griechiſchen Städte an der Weſtküſte Kleinaſiens, die Staaten von Rhodus, Cyprus, Creta und Samos, Karthago, Sagunt und Numantia in Spanien, Maſſilia in Gallien, Byzantium, Chalcedon in Bithynien, Heraclea am Pontus.

Alle monarchiſchen Staaten erlagen dem Anſtoß der Römiſchen Kraft. Es wurden beſiegt und dem Römiſchen Reiche als Provinzen einverleibt oder in Abhängigkeit gebracht: in Europa, Illyrien, die Königreiche im mittlern und ſüdlichen Spanien, Macedonien, Thracien, die Königreiche in Gallien; in Africa, Numidien, Mauritanien, Cyrene, und Egypten; in Aſien, Pergamum, Kappadocien, Bithynien, Pontus, Paphlagonien, Kleinarmenien, Großarmenien, Syrien, Phönizien, Judäa.

Alle Staatenbündniſſe, alle Staatenſyſteme wurden von den Römern zerſprengt. Es wurden nach einander unterjocht: der Latiniſche Städtebund, der Etruriſche Magnatenbund, die Samnitiſche Cantonalverbindung, der Aetoliſche, der Achäiſche und der Böotiſche Städtebund, die Bündniſſe der Joniſchen, der Doriſchen und der Aeoliſchen Städte an der Weſtküſte, der Lyciſchen Städte an der Südküſte Kleinaſiens, und die Galatiſchen Tetrarchien.

Die Republiken bewegten ſich entweder in demokratiſchen oder oligarchiſchen Formen. Im erſten Falle konnte die Einmiſchung zahlreicher Perſönlichkeiten bei den Verrichtungen der öffentlichen Macht den Spielraum für die Aeuße-

rungen geſellſchaftlicher Thätigkeit erweitern und das lebendige Intereſſe und die freiwillige Anſtrengung für das Gemeinweſen auf größere Kreiſe von Individualitäten verbreiten; allein die Staaten entbehrten in dieſer Form aller innern Einheit, aller ſtaatlichen Feſtigkeit, aller Sicherheit der Richtung, aller Entſchlußfähigkeit nach dem Bedürfniß des Moments, jedes wirkſamen lebendigen Bandes des Gehorſams gegen die Geſetze, der Nothwendigkeit der unbedingten Unterordnung unter einen geſellſchaftlichen Willen. Im zweiten Falle konnte der Zuſammengriff weniger Mächtigen wohl Feſtigkeit in den Grundlagen der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, mehr Einheit und Conſequenz in den Richtungen, Stetigkeit in der Verwaltung, Beſonnenheit und Selbſtſtändigkeit in der Bewegung nach außen bewirken; allein die Aufforderung zur erhöhten Lebendigkeit in den einzelnen Kreiſen der Geſellſchaft, die Entwickelung des Volksgeiſtes zum Verſtändniß der geſellſchaftlichen Intereſſen, der kräftige Anreiz zur freiwilligen Thätigkeit für das Allgemeine, die höhere Spannkraft des ganzen geſellſchaftlichen Körpers, die größere Kraft in der allgemeinen Vertheilung der Hebel für die geſellſchaftliche Bewegung mußte fehlen, wo Alles, was den Staat betraf, zu ſehr auf einen eng abgeſchloſſenen Perſonenkreis bezogen war, wo nur der Geiſt einer unbewachten Oligarchie den Gang der Geſellſchaft beſtimmen ſollte, wo nicht einer ſelbſtſtändigen Ariſtokratie das Recht einer ſelbſtſtändigen Gemeinde gegenüber trat, wo nicht der Geiſt der Ariſtokratie und der Geiſt des Volkes in der gemeinſchaftlichen Erörterung und Feſtſetzung der öffentlichen Angelegenheiten die Bürgſchaft für die Geſundheit, die höhere Lebensfriſche und die Thatkraft des ganzen Staates fanden.

Die meiſten der Königreiche, welche den Römern unterlagen, blieben ſchwach, da das Recht der höchſten Gewalt in der Hand eines Einzigen nicht durch das Recht einer ſelbſtſtändigen Ariſto-

kratie und durch das Recht eines zum ſelbſtſtändigen Gemeinde-verband geordneten Volkes gemäßigt war, da jede Thätigkeit für das geſellſchaftliche Leben nur von dem Willen eines Einzigen ihren Impuls und ihre Richtung empfangen ſollte, da außer dem Alleinherrſcher keine freie Willensthätigkeit, keine freie Regung in der Geſellſchaft und für die Geſellſchaft ſich erheben konnte. Wo die Geſellſchaft nur einen unumſchränkten Herrn und rechtloſe Unterworfene zeigte, wo nur Deſpotie und Sclaverei die politiſchen Grundſätze bildeten, wo kein freies Staatsbürgerthum in erweitertem Verhältniß erwachſen war, da konnte keine freie Geiſtesthätigkeit, keine ſelbſtſtändige Lebensregung des Volkes, keine wahre Staatskraft, keine wahre Staatsintelligenz ſich entwickeln. Der große Vorzug, den die Einheit der öffentlichen Macht dem Staate verlieh, mußte die Bedeutung verlieren. Die Monarchie hätte dem Staate nur dann höhere Kraft im Innern und höhere Befähigung zum Widerſtande gegen äußeren Angriff verleihen können, wenn ſie aus den übrigen politiſchen Syſtemen Modificationen angenommen, wenn ſie mit den Kräften der übrigen geſellſchaftlichen Formen ſich verſtärkt, wenn ſie den Charakter der Geſellſchaftlichkeit mit ſich vereinigt hätte.

Die Demokratien, die Oligarchien und die Deſpotien waren kraftlos. Die Einſeitigkeit der geſellſchaftlichen Bildungen, das Vorherrſchen eines einzigen Princips, mit Unterdrückung aller andern Syſteme, konnte nur Schwäche erzeugen.

Die Staatenbündniſſe waren nach ihrem innern natürlichen Weſen nicht befähigt, gegen die concentrirten Römiſchen Anſtrebungen daurenden Widerſtand zu unterhalten. Bei aller Lebendigkeit und Kraft im Einzelnen mußte das Ganze ſolcher Bündniſſe den Charakter der Schwäche und der Unentſchloſſenheit an ſich tragen, da nicht ein mächtiger Wille die Summe

der Einzelheiten zuſammenhielt, da die Selbſtſtändigkeit jedes einzelnen Bundesglieds ſeine Abſonderung von der Geſammtheit möglich machte, da nur Verträge zwiſchen Gleichberechtigten die Grundlagen des Zuſammenwirkens bildeten, da alſo nicht die bindende Kraft eines Staatsgeſetzes und die Unfehlbarkeit ſeiner Execution die Richtungen der Einzelnen beſtimmen und befeſtigen konnte.

Das Römiſche Volk hatte im Verhältniſſe zu ſeinen Zeitgenoſſen die ſtärkſte Verfaſſung. Die Kraft der Römiſchen Regierung lag in der Zuſammenfügung und in der Thätigkeit der verſchiedenen geſellſchaftlichen Elemente. Die königliche Gewalt des Conſulats in der Verbindung mit dem ſelbſtſtändigen Senate gab Kraft, Feſtigkeit und Einheit der Staatsbewegung im Großen; die ſelbſtſtändige Magiſtratur gewährte Lebendigkeit und Conſequenz in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung; das ſelbſtſtändige Tribunat und die corporativen Geſtaltungen der Centurien und der Tribus brachten Entſchlußfähigkeit, Ordnung und Freiheit in die höheren und niederen Kreiſe der Staatsbürger. Aus der mannigfaltigen Zuſammenſetzung der Verfaſſung, aus dem Zuſammenwirken der monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen Formen, aus den geſicherten Selbſtthätigkeiten im Ganzen wie im Einzelnen entſprang der Reichthum des geſellſchaftlichen Lebens, die Freiheit, die Einheit, die Kräftigkeit, die Größe des ganzen Bürgerthums.

Acht und zwanzigſtes Kapitel.

Die Eingänge der Monarchie und die Macht der Imperatoren in ſchwankendem Verhältniß zu den Formen der Republik.

(Von Octavius bis auf Commodus, 724 v. E. d. St. bis 192 n. Chr. Geb.)

Der Ausgang des bürgerlichen Krieges in Oſten ſtellte den ſiegenden Octavius an die Spitze des Römiſchen Reiches.

Unendliche Schwierigkeiten hatte die Lage, in welche der von günſtigen Umſtänden emporgehobene Machthaber geſtellt war. Es war der Beſitz des weiten Länderumfanges zu behaupten, den die Männer der Republik mit ihren Thaten erobert, es war die Unruhe zu dämpfen, in welche die Bürgerkriege die Römiſche Welt verſetzt hatten; es mußte Sicherheit und Ordnung im Centralpuncte wie in den Provinzen des Reiches begründet werden. Es war die Frage, wie die überlieferten Formen der Republik mit der Stellung eines unabhängigen Alleinherrſchers in Einklang zu ſetzen ſeyen, wie der Widerſtreit zwiſchen ariſtokratiſchem Druck und Uebermuth und anarchiſcher Volksbewegung verſöhnt, wie die geſtörte Einigkeit eines großen freien Bürgerthums wieder zurückgeführt werden möge. Das Oberhaupt des Staats zum Depoſitär aller wahren geſellſchaftlichen Grundſätze und aller allgemeinen Intereſſen, zum ſelbſtſtändigen Repräſentanten des geſetzlichen Willens und der öffentlichen Intelligenz, zum ſtärkſten Vermittler und Beſchützer des Friedens, der Freiheit und der Ordnung im Staate zu erheben, das Schädliche, das Unheilbringende, das Zerſtörende der verdorbenen republikaniſchen Formen zu entfernen, aber das Gute,

das Natürliche, das Lebenſchaffende daraus zu erhalten und zu befeſtigen — war die Aufgabe.

Ein erhabenes Ziel war erreicht, wenn das Unſichere, das Leidenſchaftliche, das Entzweiende, das Uebertreibende, das Erſchütternde des republikaniſchen Weſens gezähmt, wenn die Freiheit des Bürgerthums in ſichere Regel gebracht, wenn der Senat als erſter und wichtigſter Stützpunct für den höchſten Gewalthaber in angemeſſener Selbſtſtändigkeit und im freien Einfluſſe auf die öffentlichen Maaßregeln bekräftigt, wenn die Magiſtratur in ihrer freien Wirkſamkeit für die einzelnen Verwaltungszweige befeſtigt, wenn dem Volke durch wohlberechnete Ausſonderungen aus dem Stufengange ſeiner corporativen Eintheilungen ein wohlabgemeſſener Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verſichert und freie Bewegung für das Innere der Localitäten gelaſſen, wenn das Tribunat im Intereſſe des Alleinherrſchers als lebendiges Gegengewicht, als wachſame Controle des Senatskörpers und der geſammten Magiſtratur erhalten und als permanente Vertheidigung des Volkes gegen Gewaltmißbrauch und als Warninſtrument gegen Pflichtvernachläſſigung der Magiſtrate beſtärkt werden konnte. Ein in dem Organismus des Reiches ſchon längſt als nothwendige ſelbſtſtändige Kraft befeſtigter, nach ſeiner Grundbeſtimmung von den ausgezeichnetſten, erfahrenſten und begütertſten Männern zuſammengeſetzter Staatsrath mußte als das geeignetſte practiſche Mittel erſcheinen, die Ausübung der höchſten Gewalt mit dem Gewicht aller öffentlichen Intelligenzen zu unterſtützen, und dem Monarchen die nothwendige, die ganz unentbehrliche Gewißheit darüber zu verſchaffen, ob ſein beſonderer, ſein perſönlicher Wille den Rechtszuſtänden und dem allgemeinen Bedürfniſſe der Geſellſchaft angemeſſen ſey, ob ſein perſönlicher Entſchluß dem Staate als Vernunftwille, als wohlthätige geſellſchaftliche Maaßnehmung ſich darſtellen könne. Eine mit hinreichender Selbſtſtändigkeit aus-

gerüſtete Magiſtratur mußte die conſequente Handhabung der Geſetze, die Thätigkeit des Richteramtes, die Lebendigkeit der Verwaltung, die ſyſtematiſche Ausbildung eines jeden Geſchäftszweiges, die Schnelligkeit und Sicherheit für die Execution der in außerordentlichen Fällen erforderlichen augenblicklichen Maaßregeln gewähren. Der Beſtand einer Bürgerverſammlung, die nicht mehr die Kopfzahl der Centurien oder der Tribus in ſich ſchloß, ſondern nur von einer beſchränkten Anzahl frei gewählter Repräſentanten aus den Centurien (als der organiſirten Auswahl der Tribusgemeinden,) hätte gebildet werden mögen, war das natürliche Mittel, einer Seits die angewachſene große Bürgermaſſe von dem unmittelbaren Einfluſſe auf die Handlungen der Staatsgewalt zu entfernen, und anderer Seits ein lebendiges Intereſſe für die öffentlichen Angelegenheiten im Volke zu erhalten, den Ueberblick der Volksmeinungen und Volkswünſche mit Zuverläſſigkeit zu gewinnen, die Ueberzeugung von der allgemeinen Angemeſſenheit der durch das Oberhaupt des Staats unter Mitwirkung des Senats beſchloſſenen Geſetze und Maaßregeln zu bekräftigen, hierdurch die Gewißheit von der Freiwilligkeit des Gehorſams bei den Staatsgenoſſen zu erlangen und dem oberſten Beſchützer der geſetzlichen Freiheit über den Geiſt und die Wirkungen der den Magiſtraten anvertrauten Verwaltung zuverläſſige Aufklärung zu verſchaffen. Eben ſo mußten die Tribusgemeinden, wenn ſie von jeder Geſammteinwirkung auf den Mittelpunct der Staatsleitung entfernt und von dem Einfluſſe des großen Haufens aus den niedrigſten Claſſen gereinigt wurden, mit dem Recht der freien Bewegung und mit der Entſchlußfähigkeit für die Intereſſen der Localitäten als die wirkſamſte Anſtalt erſcheinen, den öffentlichen Geiſt mit dem Grundſatze der Selbſtſtändigkeit auch in den kleinern Kreiſen des geſellſchaftlichen Lebens zu erhalten und mit der Belebung des Einzelnen auch die Befähigungen zur Auffaſſung der größern,

der allgemeinen Intereſſen allenthalben zu wecken und zu verbreiten. Es konnte endlich das Tribunat, ſofern es im Verhältniß der Magiſtratur auf die Localitäten der Tribus beſchränkt, aber zugleich als ſelbſtſtändiges Werkzeug der Wachſamkeit gegen die Amtshandlungen des Senats und der Central-Magiſtratur befeſtigt wurde, dem Staatsoberhaupte die ununterbrochene Aufklärung über den wahren Zuſtand der Geſellſchaft, über die Wirkſamkeit der Verwaltungsorgane und über die richtige Vollziehung der Geſetze verſichern.

In ſolcher Conſtruction der geſellſchaftlichen Bildungen konnte der Depoſitär der Regierungseinheit als Hebel und Stützpunct an alle Triebwerke der Verfaſſung befeſtigt, als Schlußring mit allen Kreiſen der geſellſchaftlichen Bewegung verkettet werden. In der Unabhängigkeit, in der Selbſtſtändigkeit des geſellſchaftlichen Hauptes mußte jede Verzweigung der öffentlichen Gewalt den ausreichenden Schutz für ihre geſetzliche Wirkſamkeit, jede excentriſche Richtung des Einzelnen ihre feſte Gegenkraft, jede corporative Ausbildung die Gewährſchaft für ihre geſetzmäßige Freiheit, der Rechtszuſtand des Bürgerthums im Ganzen wie im Einzelnen die unerſchütterliche Grundlage finden. Gehörte es aber, nach der menſchlichen Natur, unter die möglichen Fälle, daß ein Staatsoberhaupt ſeiner erhabenen Beſtimmung nicht treu blieb, daß Neigung zu rechts- und geſetzwidriger Willkühr, zur Ungerechtigkeit, zur Unterdrückung, zur Gewaltſamkeit und zum Zerſtören in ſeinen Handlungen ſich offenbarten, ſo konnte gegen die verderbliche Richtung des Herrſchers, gegen den Mißbrauch der geſellſchaftlichen Vollmachten nur die geregelte Selbſtſtändigkeit des Senats, der Magiſtratur, des Tribunats und der Bürgergemeinde den nothwendigen Schutz verleihen.

Nächſt den geſellſchaftlichen Hauptgeſtaltungen am Mittelpuncte des großen Reiches blieb die Regel für das Verhältniß der Provinzen zu ſuchen. Noch war zwiſchen den altbegründeten

Anſprüchen der Hauptſtadt und der langen Klage der Provinzen das gebührende Recht nicht geſprochen. Nicht länger konnten die Provinzen als rechtloſer Anhang einer herrſchſüchtigen Hauptſtadt behandelt werden, nicht länger durfte das Eigenthum der Provinzial-Einwohner der Habſucht der Römiſchen Optimaten Preis gegeben bleiben. Von der Gerechtigkeit des Reichsoberhaupts forderten die Provinzen den gleichen Schutz der Perſonen und des Eigenthums, die gleiche unparteiiſche und unbeſtechliche Juſtizpflege, die gleichen Verwahrungen gegen Willkühr und Gewaltthätigkeit der Magiſtrate, die gleiche Theilnahme an politiſchen Befähigungen, die gleiche Selbſtbefriedigung in den allgemeinen öffentlichen Maaßregeln, wie die Bürger der Hauptſtadt. Das natürliche Gefühl ſtieß die antiſociale Anmaaßung zurück, welche die Provinzen zum bloßen Mittel, zum Dulden und Leiſten ohne Selbſtzweck, ohne Beziehung auf gemeinſames Wohl und gleichmäßigen Mitgenuß in der Ordnung des Ganzen, entwürdigt hatte. Nie war vor der menſchlichen Vernunft und vor dem Rechtsgefühl der Völker anerkannt worden, daß die Provinzen ſich ſelbſt nicht Zweck ſeyn könnten, daß ihre Perſönlichkeit in der Unterordnung unter die gebietende Hauptſtadt ganz verſchwinden müſſe, daß die Kräfte der Provinzen nur zum Dienſte begünſtigter Bürgerclaſſen und zum Verzehren im Centralpuncte des Reiches vorhanden ſeyen. Dem Monarchen kam es zu, den ſchreienden Mißbrauch der entarteten Republik zu verbannen. Zwiſchen Rom und ſeinen Eroberungen war durch gleichmäßigen Organismus ein lebendiger Zuſammenhang zu ſchaffen; es war das natürliche Geſetz dafür aufzuſuchen, wie alle Theile des Reiches in der Conſtruction des Ganzen und für die Zwecke des Ganzen ſich bewegen, was alle einzelnen Beſtandtheile in übereinſtimmendem Maaßſtabe für das Reich zu leiſten haben ſollten, was jeder Provinz für ihr Selbſtleben, für die eigenthümlichen und localen Zwecke, für das ſelbſtſtän-

dige Weſen in ihrer ſtaatsrechtlichen und privatrechtlichen Exiſtenz verbleiben müßte. Es war nothwendig, die Regeln auszumitteln, wonach die höchſten Beziehungen des geſellſchaftlichen Weſens durch alle Provinzen in der Idee der Centralgewalt zuſammenzufaſſen und als Unzertrennliches in der Perſon des Staatsoberhauptes zur Einheit zu bilden ſeyen; es war feſtzuſetzen, wie weit die einzelnen Provinzen als ſelbſtſtändige, in ſich mit vollſtändigem Verwaltungs-Organismus beſtehende große geſellſchaftliche Einheiten in ihrer natürlichen Eigenthümlichkeit, im liebgewonnenen einheimiſchen Rechtszuſtande zu erhalten ſeyen.

Die Römerwelt hatte ihr ferneres Geſchick davon zu erwarten, ob das, was Octavius unternahm, auf den Zweck hinarbeiten konnte, das Selbſtſtändige, das Selbſtthätige, das innig Ergreifende, das Geiſteswarme, das Mannkräftige, das Freimüthige, das freiwillige Schaffende und Bauende, das Emporſtrebende des republikaniſchen Weſens mit dem Erhaltenden, dem Schonenden, dem Ordnenden, dem Sichernden, dem Mäßigenden, dem Einenden, dem Entſchloſſenen, dem Zuſammenhaltenden des monarchiſchen Prinzips zu vereinigen und in dieſer Bahn das ganze Staatsleben der höchſten Ausbildung entgegen zu führen.

Mit Mäßigung und in vorſichtigem Stufengange erwarb Octavius den feſten Beſitz der höchſten Gewalt. Die anfängliche Schonung gegen die vorgefundenen Formen der Republik gewann ihm die Meinung der Römer und ſicherte ſeine Perſon. Die Idee der Einheit, die Centraliſation der Staatsgewalt wußte er mit den geſellſchaftlichen Begriffen der Römer zu verweben, indem er die Ausübung ſeines Einfluſſes nach und nach mit allen Namen verknüpfte, unter welchen die öffentliche Macht in der Republik ausgeprägt war. Mit der Würde des Conſulats, welches er ſich in der erſten Zeit mit der Befugniß, ſeinen Collegen ſelbſt nach Belieben zu wählen, ertheilen und

alljährlich erneuern ließ, bereitete er die Römer auf die Vereinigung und die Permanenz einer Gewalt vor, welche der königlichen gleich zu ſchätzen war; mit der Würde des Tribunats ſchaffte er ſich Unverletzlichkeit der Perſon, umfaſſenden Einfluß auf die Tribus und verſtärktes Gewicht im Verhältniß zum Senate; mit der Würde des Proconſulats gewann er umfaſſende Gewalt über die Provinzen; mit der Würde des Cenſors (nunmehr magister oder praefectus morum) ſicherte er ſich die Oberaufſicht über die Sitten, und das entſcheidende Wort über den perſönlichen Beſtand des Senats, des Ritterſtandes und der Claſſen in den Tribus; mit der Würde des Pontifex Maximus, die er nach dem Tode des Lepidus erwarb, war ihm die Oberaufſicht in religiöſen Angelegenheiten und die oberſte Leitung der Prieſtercollegien übergeben; mit der Würde des Imperators, die ihm die Stimme des Heeres und der Schluß des Senats und Volkes übertragen hatte, behielt er den Oberbefehl über die Land- und Seemacht in Italien und in allen Provinzen.

Eine beſondere Bürgſchaft für die Anerkennung ſeiner Obergewalt war ihm durch den Eid der Treue und des Gehorſams gegeben, den der Senat und das Volk ihm gleich im Beginn ſeiner Alleinherrſchaft geleiſtet hatten.

So waren die meiſten Hauptfäden der öffentlichen Macht, die weſentlichſten Ausbildungen der geſellſchaftlichen Autorität in der Perſon des oberſten Gewalthabers zuſammengezogen, ſo wurde das Römiſche Volk daran gewöhnt, im Oberhaupte des Staats den Inbegriff, die Vereinigung aller Amtsgewalten, aller Magiſtrate zu erblicken, durch welche die Geſellſchaft ihre Richtungen zu empfangen hatte.

Der angehende Alleinherrſcher näherte ſich um ſo ſicherer ſeinem Ziel und befeſtigte ſeinen Einfluß um ſo mehr, da er den Senat, die Magiſtrate und die Volksverſammlungen in den

gewohnten Sphären neben ſich walten und ſeine Gewalt lange nur als ein übertragenes Staatsamt, als eine widerrufliche temporäre Magiſtratur erſcheinen ließ. Um des freiwilligen Gehorſams der Römer mehr verſichert zu ſeyn, um die Baſis ſeiner Gewalt durch den Begriff der Vertragsmäßigkeit oder eines von freien Perſönlichkeiten übertragenen Rechtszuſtandes zu verſtärken, nahm er das höchſte Imperium nur auf beſtimmte Zeiträume zu zehn uud zu fünf Jahren an (decennalia, quinquennalia imperii), und unterhielt die Meinung, daß jede Fortſetzung der Herrſchaft nur inſofern von ihm angenommen würde, als ſeine Gewalt mit den eigenen Wünſchen des Senats und des Volkes übereinſtimmte. Jeden Titel ablehnend, der die Römer an eine verhaßte Gewalt erinnern konnte, begnügte er ſich mit einer Benennung, die nur auf perſönliche Auszeichnung deutete, mit dem Ehrennamen Auguſtus (der Ehrwürdige, der Geheiligte).

Mit dem Senate ſetzte er ſich in ein Verhältniß, in welchem dieſer ſeine altbegründete Autorität über das ganze Reich unverändert auszuüben und die wichtigſten Regierungsgeſchäfte mit ihm zu theilen ſchien. In der Form der Senatsbeſchlüſſe wurden fortwährend Anordnungen für die Verwaltung des Reichs und Geſetze in Juſtizſachen erlaſſen. Indem Octavius bei den Senatoren ſich als den Erſten unter den Gleichen zu geben verſtand, indem ſeine Handlungen nach ihrer Außenſeite auf keinen größern Einfluß zielten, als den er mit der erſten Stimme als Princeps Senatus zu behaupten vermochte, indem er die Klugheit hatte, den freien Widerſpruch, welcher in den Deliberationen des Staatsrathes ihm oft entgegentrat, mit Gelaſſenheit und mit Leutſeligkeit zu ertragen, war das Gefühl der Unabhängigkeit in der reichſten und mächtigſten Claſſe der Staatsbürger geſchont und die Beſorgniß vor drückender Obergewalt entfernt.

Das Verwaltungsſyſtem der Republik, die altbegründete Ordnung der Geſchäftszweige blieb bei Kräften, da alle Magiſtrate als Diener oder Beamte des Staats in ihrer ſelbſtſtändigen Wirkſamkeit gelaſſen wurden. Den Prätoren, den Aedilen und den Statthaltern der Provinzen verblieb die Gewalt in ihren Wirkungskreiſen ſelbſtſtändig zu ediciren; die Organe für die Leitung der Rechtspflege zu vermehren, ward den Conſuln von neuem Jurisdiction verliehen; den Rechtsgang in den geringfügigen Sachen zu erleichtern und zu beſchleunigen, ward eine vierte Richter-Decurie aus den Bürgern des niedern Cenſus geordnet. Die wiſſenſchaftliche und beſonnene Handhabung der Juſtiz und die Unparteilichkeit der Richterſprüche mußte noch mehr beſtärkt werden, ſeitdem Auguſtus den gutachtlichen Rechtſprüchen, welche die Richter ſchon ſeit dem letzten Jahrhundert der Republik von den ausgezeichneten Rechtsgelehrten einzuholen gewöhnt waren, eine öffentliche Autorität verlieh, ſeitdem die Richter verpflichtet wurden, die erforderten Ausſprüche (responsa) derjenigen Rechtsverſtändigen, die zur Ertheilung von gutachtlichen Erkenntniſſen autoriſirt waren, unverändert in Erfüllung zu bringen.

Die Mitwirkung des Volkes bei den öffentlichen Angelegenheiten ward nicht abgeſchafft, ſondern nur eingeſchränkt. Unter dem Einfluſſe des Imperators ſetzten die Comitien die Wahl der Magiſtrate fort. Allgemeine Geſetze, die der Imperator mit dem Senate berathen und beſchloſſen hatte, wurden den Comitien zur Abſtimmung vorgelegt und noch unter dem Namen der Volksbeſchlüſſe in den Rechtszuſtand des Reiches eingeführt.

Octavius begann nach größerer Machtvollkommenheit, nach Unumſchränktheit zu ſtreben, ſobald er ſich im Beſitze der höchſten Gewalt befeſtigt ſah. Der umfaſſende Einfluß, welchen der Senat noch im ganzen Reiche beſaß, war ihm läſtige Schranke.

Eine Reihe von Maaßregeln zielte dahin, den Senat aller Selbſtſtändigkeit zu entkleiden und zum folgſamen Inſtrumente für den Willen des Imperators zu machen.

Den Anfang machte eine ſtrenge Muſterung des Senats. Unter dem Vorwande, daß die Untüchtigen aus dem Staatsrathe entfernt werden müßten, aber offenbar in der Abſicht, nur ganz ergebene Perſonen darin zu laſſen und die unabhängigen Charaktere außer Einfluß zu ſetzen, wurden 190 Senatoren aus der Liſte des Senats geſtrichen. Die Zahl der Senatoren wurde auf ſechshundert beſchränkt. Einzelnen Begünſtigten, die das zur Aufnahme unter den Senatorenſtand erforderliche Vermögen nicht beſaßen, ſchenkte der Imperator die nöthige Ausſtattung.

Ein zweiter Hauptſchritt, den der Imperator bald nach der erſten Verlängerung ſeiner Obergewalt unternahm, mußte dazu führen, ſeine Stellung noch unabhängiger zu machen und den Senat noch ſicherer zu unterwerfen. Octavius traf eine Theilung der Provinzen zwiſchen ſich und dem Senate. Durch förmlichen Vertrag wurde feſtgeſetzt, daß alle Provinzen, die dem Angriffe auswärtiger Feinde oder innern Unruhen blosgeſtellt und mit Truppen beſetzt wären, der alleinigen Verwaltung des Imperators übergeben ſeyn, die übrigen ſchon länger organiſirten und beruhigten Provinzen aber dem Senate verbleiben ſollten (provinciae imperatoriae seu caesareae, und senatoriae seu populares). Octavius bekam hierdurch alle Provinzen, in welchen Beſatzungs-Legionen vertheilt waren, unter ſeinen ausſchließlichen Befehl; vermöge dieſer Abtheilung behielt er für ſich allein ganz Italien, die weſtlichen, nördlichen und öſtlichen Theile von Gallien (Gallia Aquitanica, Lugdunensis et Belgica), einen Theil von Germanien, die Seealpen, das öſtliche Spanien (Hisp. Tarraconensis) mit Luſitanien, Pannonien, Noricum, Vindelicien, Rhätien, Dalmatien, einen Theil von Illyricum, Möſien, Dacien, Thracien, Cilicien, Galatien, Pam-

phylien, Piſidien, Syrien, Kleinarmenien, Meſopotamien und Egypten. Auf den Antheil des Senats kamen das Bätiſche Spanien, das ſüdliche Gallien (Gallia Narbonensis), Sicilien, Sardinien, Corſica, Creta, Cyprus, Diſtricte von Illyrien und Epirus, Macedonien, Griechenland, Achaja, Theſſalien, Böotien, das Karthagiſche Gebiet in Africa, Cyrenaica, Numidien, die Landſchaften Jonien, Lydien, Carien, Myſien, Phrygien, Bithynien, Paphlagonien und Pontus in Kleinaſien. Unter die weſentlichſten Stipulationen zwiſchen dem Imperator und dem Senate gehörte, daß die Statthalter für die Provinzen von beiden ernannt, und daß in die dem erſtern zugetheilten Provinzen Proprätoren (oder Legaten), mit Civil- und Militär-Gewalt auf ſo lange, als es dem Imperator belieben würde, in die ſenatoriſchen Provinzen aber Proconſuln mit bloßer Civil-Gewalt auf die beſtimmte Dauer eines Jahres geſendet werden ſollten.

Es war mit ausgemacht worden, daß die Einkünfte aus den imperatoriſchen Provinzen in den Privatſchatz (Fiscus) des Imperators zu deſſen freier Verfügung abgeliefert, hingegen die Einkünfte aus den ſenatoriſchen Provinzen nach wie vor in das öffentliche Aerarium fließen ſollten. Die Staatsländereien wurden allenthalben in Domänen des Imperators verwandelt. Bevollmächtigte des Imperators gingen nach allen Provinzen, um über die Einkünfte des Fiscus zu wachen. In dieſem Bevollmächtigten für das Vermögen des Imperators (procurator fisci) war in jeder Provinz die Perſon aufgeſtellt, durch welche der höchſte Machthaber in den Angelegenheiten des Fiscus vor dem Tribunal der Provinz Rede zu ſtehen und Recht zu nehmen hatte.

Da dem Imperator zugleich überlaſſen blieb, den Sold für das Heer aus den Einkünften des Fiscus zu bezahlen, ſo mußte nothwendig daraus folgen, daß das Heer von den Beziehungen

auf das Ganze der Geſellſchaft immer weiter getrennt wurde und daß die Legionen ihre Pflichten auf die Perſon, welche ihnen unmittelbar den Unterhalt verabreichen ließ, ausſchließlich zu beziehen lernten. Der Senat verlor den Einfluß auf die Verwendung der bewaffneten Macht. Mit dem ausſchließlichen Befehl über das Heer hatte der Imperator dem Weſen nach unumſchränkte Gewalt über das Reich.

Eine neue Befeſtigung des militäriſchen Uebergewichts gewährte die Leibwache, welche dem Imperator zum Schutze für ſeine Perſon und zur Execution ſeiner Befehle ſtatt der Lictoren gegeben wurde. Die Nähe eines ſchlagfertigen, militäriſchen Corps von zehn prätoriſchen Cohorten, *) die zum größten Theile aus fremden Söldlingen beſtanden, mußte dem Senate, der Magiſtratur und dem Volke die Gefahr jedes Verſuches zeigen, in den öffentlichen Angelegenheiten eine Meinung zu behaupten, die nicht mit dem Willen des Imperators übereinſtimmte.

Von der erhöhten Selbſtſtändigkeit des Imperators zeugte die von ihm bewirkte Aufſtellung zweier neuen wichtigen Oberbeamten. Einem beſtändigen Praefectus urbi wurde die Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Aufſicht über die Schauſpiele, und eine mit den Prätoren concurrirende Jurisdiction über Streitigkeiten zwiſchen Sclaven und ihren Herren, zwiſchen Freigelaſſenen und ihren Patronen, über die Vergehungen der Vormünder und Curatoren u. a. m., einem beſtändigen Praefectus praetorio der Befehl über die Leibwache übertragen.

---

*) Die prätorianiſchen Cohorten waren unter Octavius in den äußern Theilen der Hauptſtadt und in den benachbarten Städten vertheilt. Jede Cohorte beſtand aus 1000 Mann zu Fuß und zu Pferd. Die Soldaten dieſer Cohorten empfingen doppelt ſo viel Sold, als die Soldaten der Legionen.

Für die Handhabung der Ruhe im Innern der Hauptſtadt waren vier Cohortes urbanae (jede zu 1500 Mann) als beſtändige Wache aufgeſtellt und innerhalb der Stadtmauern kaſernirt. Für die nächtliche Sicherheit und zum Schutze für das Eigenthum waren ſieben Cohortes vigilum durch die vierzehn Quartiere, in welche Octavius die Stadt zur bequemern Handhabung der innern Ordnung getheilt hatte, in Thätigkeit. Den Befehl über dieſe Cohorten führte der Praefectus vigilum, welcher dem Praefectus urbi untergeben war.

Einen wohlthätigen Einfluß begann die centraliſirte Macht auf die Juſtizpflege auszuüben. Die Appellationen an die Volksverſammlungen hörten auf; die Pflicht zur Abhülfe der Beſchwerden und den Schutz gegen Willkühr und Gewalt der Magiſtrate übernahm der Imperator ſtatt der Comitien. Von den Tribunalen der Richter appellirten die Parteien an den Inhaber der höchſten Gewalt. Den Magiſtrat, welcher ſeine geſetzlichen Ermächtigungen überſchritt, konnte die Verantwortung für den Mißbrauch um ſo ſicherer treffen, je höher der Imperator über Alle geſtellt war, und je umfaſſender die Mittel waren, mit welchem ſein Wille in Erfüllung geſetzt werden konnte.

Durch ein Senatsconſult war decretirt worden, daß der Wille des Imperators die Kraft eines Geſetzes haben und als ſolches allgemein in Erfüllung gebracht werden ſollte. Dieſe Berechtigung vollendete die Centraliſation der geſammten Staatsgewalt. Die Machtvollkommenheit des Oberherrn wirkte nunmehr mit gleicher Kraft und Freiheit auf die Rechtspflege, wie auf die ganze Verwaltung des Reichs. Der Imperator ertheilte nun nicht bloß Decrete auf die Appellationen der Parteien und auf die Berichte der Magiſtrate; vermöge der geſetzgebenden Macht ließ er fortan auch Verordnungen über Gegenſtände des bürgerlichen Rechts und in Strafſachen ergehen. Der Imperator edicirte gleich den Magiſtraten der Republik. Die Verord-

nungen des Imperators (Constitutiones) traten als neue Rechtsquelle neben die leges, die senatus consulta, die plebiscita und die edicta magistratuum aus den Zeiten der gemeinheitlichen Verfaſſung.

So waren in der Perſon des Imperators alle öffentlichen Ermächtigungen vereinigt, welche die Geſellſchaft mit dem Begriffe der Staatsgewalt verbinden konnte. Der Imperator war Geſetzgeber für den Staat; er richtete über die Staatsgenoſſen; er verfügte über das Staatsvermögen und gebot ausſchließlich über das Heer; er hatte Macht, die vorhandenen Geſetze und ſeine perſönlichen Entſchließungen durch den ganzen Umfang des Reiches in Vollziehung zu ſetzen.

In der Centraliſation der öffentlichen Macht war die Bürgſchaft für die innere Ruhe des Reiches gegeben. Eine gleichmäßigere Ordnung konnte ſich durch alle Theile des Staats verbreiten. Die imperatoriſche Macht konnte vollführen, was der republikaniſchen Verfaſſung unmöglich war.

Eine Quelle vieler Mißbräuche wurde verſtopft, als Octavius die Magiſtrate in der Hauptſtadt und in den Provinzen auf fixe Beſoldungen ſetzte. Die Bewohner der Provinzen waren dadurch vor den Erpreſſungen geſichert, zu welchen der große Aufwand bei den Magiſtraturen in Rom den Vorwand hatte leihen müſſen.

Das Verhältniß der Provinzen wurde erleichtert, ſeitdem die Rechte und Pflichten der Statthalter näher beſtimmt wurden. Nur nach dem Befehl des Imperators und des Senats hatten die Statthalter die Truppen auszuheben und die Steuern auszuſchreiben. Die Verwandlung des Zehnten in fixe Grundrenten ſicherte die Bewohner der Provinzen gegen den Druck, den die Pachtgeſellſchaften in den periodiſchen Feſtſetzungen über dieſe Abgabe ausgeübt hatten. Die Verantwortlichkeit der Statthalter und ihrer Unterbeamten war eher vermöglicht, da nicht mehr

die Senatoren allein über die Schuldigen zu richten hatten, ſondern auch der Imperator die verletzten Geſetze und den verſchuldeten Gewaltmißbrauch zu rächen berufen war.

Die Wohlthat einer freiern Bewegung für die Localitäten und die Ausſicht auf künftige Gleichſtellung im Römiſchen Bürgerrecht wurde den Provinzialen dadurch gewährt, daß die bedeutenderen Städte das Recht der Municipien empfingen. Schon zählten das Bätiſche und das dieſſeitige Spanien, Luſitanien, Sardinien und Macedonien ihre Municipien. In der vertragsmäßigen Autonomie beſorgten die Städte Griechenlands ihre innern Angelegenheiten. Der Anarchie, welche die Griechiſchen Republiken zerrüttet hatte, war durch timokratiſche Einrichtungen geſteuert worden.

Aus der Centraliſation der geſellſchaftlichen Richtungen entſprang viel Großes für das Leben im Mittelpuncte und für das Ganze des Reiches. Die Verbindungen des unermeßlichen Staatskörpers gewannen erhöhte Lebendigkeit, Planmäßigkeit, ſyſtematiſchen Zuſammenhang. Die Sicherheit des Reichs vertheidigten 29 Legionen, *) die in ſtehenden Lagern (castra stativa)

*) Jede Legion beſtand zu dieſer Zeit aus 6100 Mann Fußvolk und 726 Reitern. Anſtatt der ſchwächern Manipularſtellung, welche bis in die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts im Heere herrſchend geweſen war, hatte ſchon Marius ſtärkere Einheiten für die Arithmetik der Schlachten durch die tiefere Cohortenſtellung eingeführt. In dieſer Ordnung, die von Cäſar die vollkommnere Ausbildung bekam, bildeten zehn Cohorten die Hauptumriſſe bei der Unter-Eintheilung der aufgeſtellten Legion. In der Schlachtordnung, die Cäſar noch in drei Treffen theilte, nahmen vier Cohorten die vorderſte Linie ein, mit Zwiſchenräumen von der Weite einer Cohorte: in zweiter Linie, hinter den Zwiſchenräumen des erſten Treffens, ſtanden drei andere Cohorten; in dritter Linie, etwas entfernter, als der Abſtand zwiſchen den zwei erſten Treffen, und in Correſpondenz mit der Weite des erſten Treffens, ſtanden die drei letzten Cohorten. Unter Octavius wurde die Schlachtordnung wieder abgeändert. Die zehn Cohorten wurden in zwei Tref-

am Rhein, an der Donau, am Euphrat, in Egypten, in den Africaniſchen Provinzen und in Spanien vertheilt waren. Den ſtehenden Lagern boten die Veteranen, mit welchen 28 Kolonien beſetzt wurden, zur Vertheidigung die Hand. Durch große Straßen wurden die Provinzen unter ſich und mit der Hauptſtadt verbunden. Eilboten wurden nach allen Richtungen an gewiſſen Puncten aufgeſtellt, um die Befehle des Imperators und des Senats und die Berichte der Statthalter nach ihrer Beſtimmung zu befördern.

Vier Kriegsflotten, die eine zu Ravenna am obern Meer, die andere zu Miſenum *) für das untere Meer, die dritte zu Forum Julii (Frejus) für die Gewäſſer an den Galliſchen Südküſten, die vierte im Pontus Euxinus, beſchützten die Verbindungen der Reichsprovinzen zur See. Im Frieden der Monarchie erhob ſich der Landbau und blühten Gewerbe, Handel und Verkehr. Alle Völker am mittelländiſchen Meere und am Pontus Euxinus hatten freie und ſichere Bahn, die Geſchenke der Natur und die Erzeugniſſe des Kunſt- und Gewerbfleißes unter ſich auszutauſchen.

Die Einſicht des Imperators beſtimmte die Hauptſtadt zum Sammelplatz der Wiſſenſchaften und Künſte. Eines Monarchen war es würdig, mit den tüchtigſten Staatsmännern und Feld-

---

fen aufgeſtellt, in welchen jedes fünf Cohorten in ſich begriff. Die erſte Cohorte des erſten Treffens zählte in zwei Abtheilungen 1110 Mann zu Fuß und 132 zu Roß, jede der übrigen neun Cohorten 555 Mann zu Fuß und 66 Mann zu Roß. Die Cohorten der zweiten Linie hatten die Zwiſchenräume der erſten zu decken. Bei der erſten Cohorte, welche die Auswahl der Legion in ſich faßte und den rechten Flügel des erſten Treffens einnahm, wurde das Legionszeichen getragen. Für die frühern Zeichen (S. S. 385 Note) hatten die Legionen bald nach den Zeiten des Marius den goldnen Adler empfangen.

*) Der Hafen von Miſenum war weſtlich von Neapel, am Vorgebirge Miſeno, der Inſel Procide gegenüber.

herren die Beſchwerde der Reichsverwaltung zu theilen; im Umgange mit Rednern, Dichtern, Geſchichtſchreibern und Künſtlern Erheiterung, Verſchönerung und Erfriſchung des Lebens zu ſuchen. Achtung vor den Zeitgenoſſen und Glanz vor der Nachwelt verliehen dem erſten Imperator die Begleitungen von großen Geiſtern und von Genien der Litteratur, die Namen der Cilnius Mäcenas, Vipſanius Agrippa, Meſſala Corvinus, Virgilius, Horatius, Tibullus, Propertius, Ovidius, Livius, Vitruvius u. a. m. Werke des öffentlichen Nutzens, der Bequemlichkeit und der Pracht verſchönerten die Hauptſtadt.

Der Entſchluß, auf neue Eroberungen zu verzichten und nur das Erworbene zu vertheidigen, befeſtigte die Ruhe und die Ordnung des Reichs. Octavius beſchränkte ſich auf Vertheidigungskriege. Nur gegen Pannonien und Germanien wurde das Reich vergrößert. Die Waffen des Agrippa, Tiberius, Druſus und Germanicus unterwarfen Pannonien, Rhätien, Vindelicien und Noricum.

Die Centraliſation der öffentlichen Macht war wohlthätig im Beginnen; ſie hatte die Verwirrung der Republik gelöſt, das Reich beruhigt und den Zuſammenhang ſeiner Theile befeſtigt. Die Centraliſation begann ſchädlich für das Reich zu wirken und ſie legte den Grund zum beſchleunigten Verderben des Römerthums, als ſie die natürlichen Schranken überſchritt, als alle ſelbſtſtändigen Bildungen der Republik niedergedrückt wurden, als der Imperator nur in der unumſchränkten Gewalt ſich gefallen wollte, als kein Inſtitut mehr übrig war, den Mißbrauch der Gewalt zu verhüten. Die Kraft der vereinten höchſten Gewalt konnte ſich nicht veredlen, ihre Ausbildung für das Wohl des Ganzen mußte ſtocken, ſobald keine Gegenkraft ihre Wirkungen hemmte, ſobald der Hebel zur beſſern Entwickelung zerſtört war.

Octavius fiel in einen großen politiſchen Fehler, als er ſich in den letzten Jahren ſeiner Regierung immer mehr vom Senate entfernte. Als er die wichtigſten Angelegenheiten nur mit einer kleinen Auswahl des Senats (einem consilium von 20 Senatoren) zu berathen und dem Senatskörper die ſelbſtſtändige Mitwirkung bei der Entſcheidung der öffentlichen Maaßregeln zu entziehen begann, als die Magiſtrate nicht mehr als ſelbſtſtändige Organe der ganzen Staatsgeſellſchaft nach eigener Einſicht und Ueberzeugung handeln konnten, ſondern nur als alleinige Inſtrumente des Imperators nach deſſen Winken ſich bewegen durften, als gar nichts dafür geſchah, bei dem Volke eine ſelbſtthätige Mitwirkung in den geſellſchaftlichen Entſchlüſſen zu erhalten — da mußte der öffentliche Geiſt, der die Römer groß gemacht, gänzlich entweichen. Die Senatoren zogen ſich zurück, die Senatsverſammlungen wurden leer; die Staatsämter wurden nicht mehr geſucht, da ſie nur als eine Laſt erſchienen, bei welcher keine Ehre, keine Selbſtbefriedigung zu erlangen war; durch die Gewalt eingeſchüchtert, im Müßiggange verdorben, durch Geld- und Getreide-Austheilungen eingeſchläfert, und durch die Pracht der öffentlichen Schauſpiele geblendet, verlor das Volk des Gedächtniß der ſelbſtthätigen Bewegung und alle Fähigkeit zum Gebrauche politiſcher Rechte. Die politiſche Beredtſamkeit verſchwand, da ihre Hebel zernichtet waren.

Unvollkommen, wie die Centralleitung, blieb die Verwaltung der Provinzen. Die Abhängigkeit der Statthalter und ihre Verantwortlichkeit war zwar durch die imperatoriſche Macht beſſer begründet; allein in den Provinzen ſelbſt war kein lebendiges Gegengewicht, keine thätige Gegenkraft, keine wachſame Controle für den Statthalter geſchaffen. Nicht war dafür geſorgt, daß der Willkühr und dem Druck des Statthalters durch ſelbſtſtändige, aus den Provinzialen ſelbſt hervorgegangene Magiſtrate oder Corporationen im

Moment Einhalt gethan werden, daß die Stimme der Provinzialen ſich durch geſetzlich geſchützte Werkzeuge frei gegen Gewaltthätigkeit erheben, daß die Beſchwerde der Gedrückten ungeſchwächt vor den Imperator dringen konnte, daß die höchſte Gewalt im Reiche nicht bloß geſchehenes Böſe in den Provinzen zu ahnden berufen blieb, ſondern auch vorbeugend zu wirken vermochte.

Die Politik des Octavius hatte den Charakter der Geſellſchaftlichkeit in der Verfaſſung des Reiches allmählig unterdrückt. Das Beſtreben, die Selbſtſtändigkeit und die öffentliche Thätigkeit des Senats zu untergraben, vereinzelte die Perſon des Imperators. Dieſe Vereinzelung war verderblich. Die Macht und die Sicherheit des Monarchen waren fortan weniger auf das Gebäude einer freien geſellſchaftlichen Verfaſſung, auf die Treue und den freiwilligen Gehorſam ſelbſtthätiger Perſönlichkeiten; der Imperator erſchien nicht mehr als die höchſte Vereinfachung und Vollendung des geſellſchaftlichen Syſtems, zu welchem das Römerthum in den natürlichen Ausbildungen des Senats und der Patricier, der Magiſtratur, des Tribunats, des Ritterſtandes, der Centurien, der Tribus und der Provinzial-Eintheilungen vorgeſchritten war; er erſchien als Princip der Auflöſung für alle die weſentlichſten organiſchen Bildungen. Die Herrſchaft ruhte nunmehr auf der Ergebenheit und der Wachſamkeit eines kleinen Kreiſes von Dienern ohne Selbſtkraft, ohne ſelbſtſtändige Würde, auf den Handreichungen ſclaviſcher Geſtalten, der Treue einer trotzigen Leibwache und des Heeres. So mußte das Umgekehrte von dem erfolgen, was Octavius beabſichtigte. Der Imperator verlor die erhabene und ſichere Stellung, welche nur durch die Geſellſchaftlichkeit des Regierungsſyſtems erhalten werden konnte; er verſank in die gefährlichſte Abhängigkeit, in völlige Unſicherheit,

weil er vereinzelt wurde. Octavius hatte (mit Bewußtſeyn oder unbewußt) das Reich des Deſpotismus und der Tyrannei bereitet.

Die Unvollkommenheit der Schöpfung, welche Octavius bei ſeinem Tode hinterließ, bewieſen die vier Tyrannen aus ſeiner Familie, die nach einander den Thron entehrten. Die Tyrannei war möglich, weil jede ſelbſtſtändige Perſönlichkeit, jede freie Geltendmachung der geſellſchaftlichen Intelligenzen unterdrückt, weil die urſprünglich gemäßigte Macht des Imperators zur Unumſchränktheit fortgeſchritten, weil das Schickſal des Reiches nur allein von der Perſönlichkeit des Imperators abhängig geworden war. Der Mangel an feſtſtehenden Regeln, an einſchränkenden Formen, an lebendigen Bürgſchaften für die Mäßigung der Gewalt verdarb die Vorzüge der Monarchie. Zerſtörend mußte die vom Deſpotismus genährte Meinung wirken, daß der Imperator nicht an die Geſetze gebunden, daß die Geſellſchaft ſeinem Willen unbedingt unterworfen ſey. Wäre es unumſtößlich feſtgeſtellt geweſen, daß der Imperator nur durch das Geſetz und mit dem Geſetze und nach den durch die Verfaſſung beſtimmten Formen regieren könne, daß ſein perſönlicher Wille nicht das beſtehende Geſetz unterdrücken oder an der Stelle des Geſetzes ſich aufdringen dürfe, daß Abſicht, Wort und That des Herrſchers mit der geſetzlichen Vorſchrift, mit dem Geiſte der Verfaſſung und mit den höchſten Intereſſen der Geſellſchaft identiſch bleiben müſſe — ſo hätte kein Ungeheuer den Staat verpeſten können.

Mit Tiberius wurde offenbar, daß Octavius nichts dafür gethan hatte, die Geſellſchaft vor Deſpotie und Tyrannei zu bewahren. Der Anfang der neuen Regierung verrieth ſogleich die falſche Grundlage, auf welche die Macht des Imperators gebaut war. Das Erſte war, daß Tiberius die prätorianiſchen Cohorten gewann, um ſich die Nachfolge zu ſichern, die Auguſtus

ihm, als ſeinem Stief- und Adoptivſohne, durch Teſtament beſtimmt hatte. Dem Gebieter der Leibwache konnte der Senat die Beſtätigung nicht verſagen, welche die Verſtellung als freiwillige Gabe nachzuſuchen kam.

Dem Deſpoten war auch der Schein von Selbſtſtändigkeit und Selbſtthätigkeit, der dem Senate, der Magiſtratur und den Comitien geblieben war, ein Gegenſtand des Mißtrauens, der Furcht und des Argwohns. Die Comitien wurden aufgehoben und die Rechte des Volkes auf den Senat übertragen. Den Senat und die Magiſtrate feſſelten und ſchreckten die Geſetze über die Majeſtätsverbrechen und die vom Imperator überallhin verbreiteten Lauſcher und geheimen Angeber (delatores). Die eigenen Rechte gegen die Gewaltthätigkeiten des Deſpoten zu vertheidigen, war dem Senate um ſo mehr erſchwert, da er zum Tribunal für die Unterſuchung der Majeſtätsverbrechen beſtimmt und dem Haſſe des Tyrannen gegen ſeine eigenen Mitglieder zu dienen gezwungen wurde. Das Vermögen der Verurtheilten wurde confiscirt, um den Fiscus des Imperators zu bereichern und die Angeber zu belohnen. Die geringſte Unvorſichtigkeit in Handlungen, Rede oder Schrift wurde zum Hauptverbrechen geſtempelt. Jede Regung der Freiheit in der Geburt zu erſticken, jeden Kampf wider den Deſpotismus mit dem Schrecken der Waffengewalt zu bannen, wurden die prätoriſchen Cohorten in einem befeſtigten Lager in der Hauptſtadt vereinigt. Eine Menge Römer aus den edelſten Häuſern fielen als Schlachtopfer der Tyrannei. Auch G e r m a n i c u s, des Imperators Neffe und Adoptivſohn, der ſeine Treue durch Beruhigung der empörten Legionen bewährt, der die Römiſchen Beſitzungen in Deutſchland befeſtigt, der Kappadocien und Commagene beſiegt und dem Reiche als Provinzen einverleibt hatte, mußte erfahren, daß die perſönliche Hoheit und Größe vor dem Tyrannenſinn Anklage und Urſache zum Tode war.

Bei den nächſten Thronfolgen trat die Gewalt der Prätorianer noch entſcheidender vor. Dem Senate blieb nur zu beſtätigen, was durch die Wahl der Leibwache beſchloſſen war. Es erſchienen die Schandregierungen des Caligula, des Claudius und des Nero (37 — 68 n. Chr.). Von der Verrücktheit und Verruchtheit dieſer Imperatoren ward noch überboten, was der heuchleriſche Tiberius Scheußliches verübt.

Nicht von der Auswahl der Nation, nicht von ausgezeichneten, von tugendhaften, von rechtſchaffenen, von freimüthigen, von unerſchrockenen, von ſelbſtkräftigen Männern wollten die Tyrannen umgeben ſeyn; Seelengröße und Geiſtesſtärke in der Nähe hätten ihnen die eigene Nichtswürdigkeit zu ſehr fühlbar gemacht. Sclaviſche Diener und Handlanger für die niedrigſten Leidenſchaften, ehrloſe Wollüſtlinge, ausgelaſſene Weiber, habgierige Freigelaſſene, ſtumm gehorchende Werkzeuge der Grauſamkeit, mordſüchtige Trabanten wählten die Deſpoten zu ihrer Umgebung. Jedes Verdienſt, was für etwas Anderes, als um die Befeſtigung der Sclaverei erworben war, jede Freimüthigkeit, jede Unabhängigkeit, jeder Beſitz der öffentlichen Achtung, der auf Tugend gegründet war, galt den Tyrannen als Herabſetzung ihrer Autorität, als Drohung gegen ihre Herrſchſchaft, als Gefahr für ihre Perſon. Senat, Magiſtrate, Ritterſchaft und Volk waren zum ſtummen Leiden entwürdigt. Freie, lebendige Regſamkeit, ſelbſtſtändiges Thun macht die Tyrannei erzittern; in den individuellen und corporativen Thätigkeiten und Selbſtſtändigkeiten ahnt und fürchtet der Deſpotismus die Mittel zu ſeiner Vernichtung.

Die Tyrannen gedachten durch Morden ihre Elendigkeit zu ſichern. Die rohe Gewalt zerriß die Bande des Vertrauens und des Gehorſams. Die Deſpoten zerſtörten die Sicherheit ihres eigenen Lebens. Das Schickſal rächte die Verletzung der göttlichen und menſchlichen Geſetze. Vom innerſten Kreiſe ſeiner

Vertrauten empfing Tiberius den Tod; Caligula und Nero ſtürzten, als ihre Grauſamkeiten und Schandthaten die offene Empörung aufgerufen hatten.

Unter dem Wüthen der Tyrannei waren die edelſten Männer, die Beſten aus den Senatoren, den Rittern und den übrigen Bürgern gefallen. Von den ausgezeichneten Namen der Römiſchen Vorzeit, von den Stämmen der patriciſchen und plebejiſchen Nobilität waren nur ſchwache Reſte geblieben. Der Schrecken des unumſchränkten Deſpotismus zerſtörte den Geiſt der Unabhängigkeit und gebar den Sclavenſinn. Die Erniedrigung der Geiſter unterwühlte die Größe des Römerthums.

Nach Nero's Untergang ſchien ungewiß, ob die Prätorianer in Rom oder die Heere an den Grenzen des Reichs über die Wahl des Imperators zu verfügen hätten. Flavius Veſpaſianus, der Eroberer von Judäa, den ſeine Legionen zum Imperator ausgerufen, behauptete ſich im Beſitze der Macht. Die Wahl des morgenländiſchen Heeres hatte den würdigſten getroffen. Veſpaſian erkannte den Vorzug einer Herrſchaft, die ſich in beſtimmteren Grenzen zu bewegen hätte, die mehr den Charakter der Vertragsmäßigkeit an ſich trüge. Durch Uebereinkunft mit dem Senate, den er als Stütze für die geſetzliche Ordnung im Reiche in ſeiner Autorität wiederherſtellte, ſuchte er den Inbegriff der vom Imperator auszuübenden Rechte zur deutlichern Poſitivität zu bringen. An die Stelle des unbeſtimmten Herkommens, des unſichern Factiſchen ſollte klare Urkunde treten, damit die Obergewalt eine feſtere Grundlage hätte. Es ward in einem förmlichen Edicte anerkannt, daß es in den Berechtigungen des Imperators liege, den Senat zu verſammeln, die Reichsangelegenheiten vorzutragen, dem Senate die zur Wahl für die Magiſtratur geſchickten Perſonen vorzuſchlagen, die Ordnung des Reiches zu handhaben,

jede Maßregel für die Erhaltung der öffentlichen und der Privat-Wohlfahrt frei ins Werk zu ſetzen, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen, Bündniſſe zu errichten; der Imperator ſollte von gewiſſen Geſetzen ausgenommen ſeyn; er ſollte volle Freiheit haben, die Senatsbeſchlüſſe zu beſtätigen oder zu verwerfen; es ſollte weder der Senat, noch irgend eine Magiſtratur, noch das Volk Fug und Macht haben, die dem Imperator übertragene Machtübung zu hindern. Die Herſtellung der Finanzen, welche die Verſchwendung der vorherigen Imperatoren zerrüttet hatte, die Aufmunterung der Künſte und Wiſſenſchaften, die Wiederaufrichtung ſtrenger Kriegsdiſciplin, die Beförderung richtiger Gerechtigkeitspflege, die Verachtung ſchlechten Raths, die Wahl der vorzüglichſten Männer zur Berathung des Oeffentlichen zeigten den einſichtigen und thatkräftigen Herrſcher.

Des Vaters Tugend ſicherte dem Sohne ohne geſetzliches Erbrecht die Nachfolge. Titus Veſpaſianus bewies in kurzem Zeitraume, daß Gerechtigkeit, Milde, Menſchlichkeit, Schutz für die Freiheit in Rede und Schrift, Umgang mit Redlichen und Weiſen die Völker zur Achtung und Liebe hinreißen und den wahren Ruhm des Regenten begründen.

Die Provinzial-Verwaltung gewann mehr Stetigkeit, da die Imperatoren vom Grundſatz des öftern Wechſels mit den Statthaltern abgingen. Erprobte Männer blieben länger in ihren Stellen. Die Lebenslänglichkeit der öffentlichen Aemter kam mehr in Uebung.

Die Flavier verbannten die heimlichen Angeber weit von ihrem Angeſicht; die Delatoren wurden öffentlich ausgepeitſcht und als Sclaven nach entfernten Inſeln verkauft. Veſpaſian und Titus verachteten die Erfindungen des Tiberius; die Gerichte über Majeſtätsverbrechen wurden abgeſchafft.

Domitians Regierung (81—96 n. Chr.) ſtörte das gute Verhältniß, in welches die Mäßigung des Veſpaſian und Titus

die Gewalt der Imperatoren zum Senate geſetzt hatten. Der argwöhniſche Deſpot fürchtete die Selbſtſtändigkeit des Senats. Die Grauſamkeit der Neronen, die Angebereien, die Majeſtätsgerichte, die Vermögens-Confiscationen lebten wieder auf; die ausgezeichnetſten Senatoren mußten die Eiferſucht und den Verdacht des Deſpoten mit dem Tode büßen.

Beſſere Zeiten kehrten zurück, nachdem der ehrloſe Tyrann, der zuerſt unter den Römern von Feinden (den Daciern) den Frieden mit ſchmählichem Tribut erkauft, von den Befehlshabern ſeiner Leibwache getödtet worden. Die Namen des Coccejus Nerva, M. Ulpius Trajanus, Aelius Hadrianus, Titus Antoninus Pius und Marcus Aurelius bezeichnen ein Jahrhundert der Zufriedenheit, des Glücks, der Ehre und des Ruhms für die Römerwelt (96 — 180 n. Chr.). Durch Wahl von den Officieren der Leibwache und mit Zuſtimmung des Senats gelangte der redliche Nerva zur höchſten Würde. Der tugendhafte Greis wählte den würdigſten zum Adoptivſohn, Regierungsbeiſtand und Thronfolger. Fortgeſetzte Adoptionen der Trefflichen durch Treffliche gewährten verlängertes Glück in der Regierung des Reichs.

Die Trajane, die Hadriane, die Antonine, die Aurele begehrten und bedurften keine unumſchränkte Gewalt, um ſich mächtig zu fühlen und um ſich fähig zu wiſſen, dem Staate als Regenten zu nützen. Selbſtſtändige Perſönlichkeiten neben ſich für die Leitung der Reichsangelegenheiten zu haben und zu ehren, die Freiheit der Bürger zu achten, überall das Geſetz zu erhalten, ſich ſelbſt davon nicht auszunehmen, nicht über dem Geſetze zu ſtehen, ſondern ſich ſelbſt durch ſtrenge Geſetzmäßigkeit als das lebendige Geſetz darzuſtellen und durch das eigene Beiſpiel die Autorität der Geſetze zu bekräftigen — ſchien den Weiſen auf dem Throne ſo natürlich an ſich, als übereinſtimmend mit ihren Rechten und mit ihrer perſönlichen Sicherheit.

Der Senat empfing die Autorität zurück, die der Deſpotismus ihm geſchmälert; die Magiſtrate durften mit Selbſtſtändigkeit handeln; auch dem Volke wollte Trajan einen Wirkungskreis der Selbſtthätigkeit wieder anweiſen, indem er die Comitien zur Wahl der Magiſtrate herſtellen ließ. Die Mäßigung und die Gerechtigkeit ſicherten das Leben der Herrſcher; kein Anlaß zu Verſchwörungen *) konnte bleiben, als jeder Stand in ſeinen Rechtsverhältniſſen geſchützt, als jedem Bürger das Leben und das Eigenthum ſicher geſtellt war, als die Angebereien ſchweigen mußten und die Majeſtätsgerichte verbannt wurden. Die Herzen der Unterthanen waren gewonnen, da Ordnung und Sparſamkeit in den öffentlichen Ausgaben herrſchten und die Abgaben erleichtert werden konnten. Die Imperatoren waren unabhängig vom Heere, da ſie ihre Macht nicht hauptſächlich auf den Schrecken der Waffen ſtützten, ſondern mit dem Senate und der Magiſtratur nach den Geſetzen regierten, und da die Soldaten richtig bezahlt und ſtreng in Gehorſam gehalten wurden. Wenn Trajanus den gerechten und wachſamen Regenten, den aufgeklärten Geſetzgeber, den talentvollen Feldherrn, den beglückenden Menſchenfreund, den hochgebildeten Beſchützer der Gelehrſamkeit, der Wiſſenſchaften und Künſte in ſich vereinigte und nur für das wirkliche Verdienſt ſeine Gunſtbezeugungen bewahrte; wenn Hadrianus alle Zweige der Reichsverwaltung ſelbſtthätig durchforſchte und in der eifrigſten Beſorgung und Abwartung der Geſchäfte die Kenntniß des Einzelnen mit dem Ueberblick des Ganzen ſich erwarb, wenn der ſelbſtſtändige und berufserfahrene Imperator mit dem Rathe der Verſtändigen in die Verwaltung des Reiches ſyſtematiſchen Zuſammenhang zu

*) Eine Verſchwörung wird erwähnt, die beim Regierungsantritt des Antoninus Pius entdeckt wurde. Antoninus ließ die ergriffenen Verſchwornen nicht hinrichten, ſondern mit Verbannung belegen. Seine Regierungsweiſe gewährte ihm ungeſtörte Sicherheit.

bringen ſich beſtrebte und den Zuſtand aller Provinzen des Reichs durch Selbſtſehen an Ort und Stelle mit dem Beiſtande erprobter Geſchäftskundigen und Rechtsgelehrten zu erforſchen ſich verpflichtet hielt, um ſofort den Beſchwerden abzuhelfen, nachläſſige und ungerechte Statthalter zu beſtrafen und nützliche Einrichtungen zu begründen; wenn Antoninus die Erhaltung und Beförderung des Bürgerwohls über Alles ſetzte und ſeine ganze Perſönlichkeit dem Staate hingab, wenn er durch die Tugenden der Mäßigung, der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit, der Menſchenliebe, der Ordnung, der Sparſamkeit, der Wohlthätigkeit als Fürſt und als Bürger dem Reich das ſchönſte Beiſpiel gab, wenn er, mit dem Werthe der Wiſſenſchaften und mit den Früchten der Aufklärung innig vertraut, die Anſtalten des Unterrichts freigebig nährte und pflegte; wenn Marcus Antoninus Aurelius tugendhaft und weiſe, wie Antoninus, thätig wie Hadrianus, leutſelig und tapfer, wie Trajanus, ſtreng gegen ſich, Redlichkeit, Milde, Nachſicht, Geduld und Gerechtigkeit gegen Andere, Achtung gegen das Verdienſt, Seelenſtärke gegen den Schmerz, unerſchütterliche Standhaftigkeit im Mißgeſchick, unerſchlaffliche Spannkraft und unüberwindlichen Muth in Gefahr bewies: ſo empfing die Civiliſation einen lebendigen Maaßſtab, einen Geſammt-Typus für Regententugend, Regentengröße, und wahre Regierungsgrundſätze.

Dauernde Wirkungen auf das ganze Reich hinterließ die Geſetzgebung Hadrians. Ein Conſiſtorium (Geheimer Rath) wurde eingeſetzt, um Regierungsſachen, ein Auditorium, um eigentliche Rechtsſachen mit dem Imperator zu berathen. In die Geſchäfte des Cabinets wurde durch die Aufſtellung beſtimmter Abtheilungen (quatuor scrinia, Büreaux), die nach den Hauptgegenſtänden der kaiſerlichen Entſcheidungen, Entſchließungen und Willenserklärungen regulirt und vier beſondern Directoren untergeben waren, leichterer Ueberblick und beſſere Ordnung

gebracht. Dem Praefectus praetorio wurde Civil-Jurisdiction in Rom verliehen. Auch die Organe für die Verwaltung des Fiscus wurden vermehrt. Neben den Procuratoren des Fiscus, die mehr mit der Verwaltung der zum Vermögen des Imperators gehörigen Gegenſtände beſchäftigt waren und zuweilen die Stelle der Statthalter zu vertreten hatten, und neben dem Prätor fiscalis, welchen Nerva zur Rechtspflege in Fiscalſachen eingeſetzt hatte, wurde noch ein Advocatus fisci zur Wachſamkeit auf die Rechtsverhältniſſe des Fiscus und zur Vertheidigung deſſelben in allen zum Proceß gediehenen Sachen beſtellt. Die Lebendigkeit und Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege außerhalb der Hauptſtadt wurde befördert, indem Italien in vier Provinzen getheilt, und nach jeder Provinz ein Oberbeamter (Consularis, unter Antoninus Juridicus genannt) abgeordnet wurde, um Recht zu ſprechen. Die Auswahl der Richter und das Recht ihrer Verwerfung von Seiten der Parteien hörte auf, da das Recht der Appellation befeſtigt wurde.

Das weiſe Unternehmen des Rechtsgelehrten Salvius Julianus, in das jus honorarium überhaupt und beſonders in die Edicte der Prätoren innere Folgerichtigkeit, Uebereinſtimmung und wiſſenſchaftliches Syſtem zu bringen, fand die aufmerkſamſte Würdigung bei dem gelehrten Imperator. Dem Werke des Salvius Julianus wurde Autorität für die Gerichtshöfe verliehen (edictum Hadriani). Hadrian wollte, daß die Ausſprüche der Rechtsgelehrten (responsa prudentum) geſetzliches Anſehen haben ſollten, wenn ſie unter ſich übereinſtimmend befunden würden, daß aber bei abweichenden Anſichten dem Richter volle Freiheit bliebe, derjenigen Meinung zu folgen, welche ihm den Vorzug zu verdienen ſchiene.

Die Tugend, die Einſicht, die Ehre und die Tapferkeit auf dem Throne erhielten die Größe und den Ruhm des Reiches.

Trajan eroberte Dacien, Armenien, Meſopotamien und Aſſyrien; ſeine Waffen drangen ſiegend durch das Herz des Parthiſchen Reiches bis zum Perſiſchen Meerbuſen. Hadrian ſtrebte zu befeſtigen, was er für den natürlichen Beſtand des Reiches erkannte; er nahm gegen Oſten den Euphrat wieder zur Grenze und belebte die Provinzen durch Wiederherſtellung und Verſchönerung der Städte, durch verbreitete Kolonien, durch den Aufbau neuer Städte. Marc Aurel ſtand unerſchüttert im erſten Anſtürmen der Völkerwanderungen (167—174); ſeine Tapferkeit behauptete den Oſten Kleinaſiens gegen die Parther und Dacien gegen den Strom der Marcomannen, die unter Balomar von Böhmen aus durch die Donauländer bis Aquileja gedrungen waren.

Dem Guten, welches die Reihefolge der trefflichen Regenten gewirkt und geſchaffen, fehlte nur Eins. Eine urkundliche Verfaſſung, welche die Ausübung der oberſten Gewalt zur ſicheren Regel und zur nothwendigen Freiheit und Selbſtſtändigkeit erhoben, welche die Verhältniſſe zwiſchen Imperator, Senat, Magiſtraten und Volk näher beſtimmt, welche die Rechte und Pflichten für jedes Glied in den Stufen des geſellſchaftlichen Organismus deutlich vorgezeichnet, welche für die verſchiedenen Rechtsbeſtände ſichere Gewährleiſtungen und Schutzmittel aufgeſtellt, welche jede Kraft mit einer ſelbſtſtändigen Gegenkraft gemäßigt, welche die Verrichtungen der Central-, Provinzial- und Municipal-Verwaltung nach ihren natürlichen Grenzen feſtgeſetzt, welche den Provinzen unfehlbare Hülfe gegen Statthalterdruck und freie ſelbſtſtändige Entwickelung der Volksſtämme nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Geiſtesanlagen geſichert hätte, war nicht hinterblieben. Streitig war der Anſpruch auf den Thron; denn es beſtand kein unumſtößliches Erbrecht eines Regentenhauſes, es gab keinen Oberherrn, der das Recht zur höchſten Gewalt in ſich ſelbſt getragen hätte, der von Senat, Magiſtra-

tur, Volk und Militär gleich unabhängig die weſentlichſten Intereſſen der Geſellſchaft mit Freiheit und ſelbſtſtändiger Kraft hätte vertreten können; ſchwankend blieb der Einfluß des Senats auf die Geſetzgebung und Verwaltung des Reiches, da nicht feſtgeſetzt war, wie weit der Imperator und wie weit der Senat in dem einen und in dem andern zu wirken habe, und da ſomit die Möglichkeit blieb, daß die concurrirenden Gewalten gegenſeitig ihre Wirkſamkeit ſtörten und aufhoben; ſchwankend blieb das Verhältniß der Magiſtrate zwiſchen dem Imperator und dem Volke; ſchutzlos, unfähig zur Vertheidigung ſeiner Rechte war das Volk in der Hauptſtadt und in den Provinzen, wenn der Zufall das Reich einem ſchlechten Regenten unterwarf. Die Verfaſſung irrte noch zu ſehr im Factiſchen; eine zuſammenhängende ſtaatsrechtliche Schöpfung war nicht ins Leben getreten.

Der Mangel an einer feſten Reichsverfaſſung mußte den Staat in Verwirrung und Verderben ſtürzen, ſobald die Einſicht des Herrſchers zu ſchwach, oder ſein Wille nicht durch Vernunft gemäßigt war. Die rohe Gewalt konnte eindringen, wo das Recht im großen geſellſchaftlichen Gebäude noch nicht befeſtigt war.

So war es möglich, daß Commodus, Marc Aurels mißrathener Sohn, dem die Mitregentſchaft beim Leben des Vaters die Thronfolge geſichert hatte, die Mordſcenen der Neroniſchen Tyrannei erneuern durfte. So konnte es geſchehen, daß der Senat wieder erniedrigt, daß die Regierung des Reiches von laſterhaften Günſtlingen und unwiſſenden Höflingen geleitet, daß das Finanzweſen zerrüttet, daß das Band des militäriſchen Gehorſams wieder gelöſt und daß das Schickſal des Reiches der Gewalt der Prätorianer und der Legionen überliefert wurde.

Neun und zwanzigſtes Kapitel.

Die Macht der Imperatoren als Ausfluß der Militärgewalt.

(Von Commodus bis auf Diocletian 193—284 n. Chr.)

Schon längſt ward das Reich nicht mehr von Kriegern vertheidigt, die im Waffendienſte eine Pflicht gegen den ganzen Staat erkannt, die als Bürger auf das Gemeinweſen ihre Beſtimmung bezogen und im Befehlshaber nur das Werkzeug der hinter ihm oder über ihm ſtehenden Geſellſchaft erblickt hätten. Die Römiſchen Nationalheere waren verſchwunden; das Heer war größtentheils von geworbenen Ausländern, von Barbaren zuſammengeſetzt, denen die Idee eines Vaterlandes fremd war, die nur im Winke des Anführers, in der Bewegung des Marſches, des Lagers und des Treffens und in der Bereicherung durch Beute den Kreis ihrer Begriffe, den Anfangspunct, den Reiz und das Ziel ihrer Lebensrichtungen fanden. Bürger und Soldaten waren geſchieden; die Intereſſen des Heeres waren nicht eins mit den Intereſſen des Bürgerthums; das Heer war ein für ſich beſtehender Körper; kein Schutz war gegeben, wenn das Heer der Staatsordnung entfremdet wurde, wenn ſeine Uebermacht gegen den Bürger eine feindſelige Richtung nahm. Leben und Eigenthum der Bürger waren der Willkühr der Soldaten überlaſſen.

Schlaff mußte die Kriegszucht werden, wo der Soldat ſich nicht unmittelbar als Glied des Bürgerthums fühlte, wo ihm die ſtrenge Unterordnung unter den Staat und das bürgerliche Geſetz nicht vorgehalten und eingeſchärft wurde. Die militäriſche Disciplin hatte keine feſte Baſis mehr, als das Heer ent-

wöhnt war, ſich als gehorchendes Werkzeug für das große Ganze der Geſellſchaft zu betrachten. Der Feldherr verlor allen ſichern Rückenhalt, er verlor ſeine Selbſtſtändigkeit, ſeine Unabhängigkeit, den Gewaltnachdruck im Heer, ſobald der Soldat in ſeiner Perſon nicht mehr den Beauftragten, den Machtführer für die geſammte bürgerliche Geſellſchaft, den Machtausfluß der concentrirten Staatsgewalt zu achten hatte. Die Imperatoren waren von den Soldaten unterjocht, als ſie die Creaturen des Heeres wurden.

Die falſche Stellung, welche das Ganze des Heeres gegen den Staat ergriffen hatte, fand im Mittelpuncte des Reiches den entſcheidenden Stützpunct. Die Schaar der Prätorianer war ſchon ſeit Tiberius gewohnt, mit dem Senate um die Wahl der Imperatoren zu ſtreiten. Jeder gewählte Imperator mußte der Leibwache zum Antritt der Regierung ein beträchtliches Geldgeſchenk als Lohn der Anerkennung bewilligen. Auch die guten und die kräftigen Imperatoren, die Flavier, Nerva und ſeine trefflichen Nachfolger hatten dem eingeführten Gebrauche ſich bequemen und das Donativ den Prätorianern gewähren müſſen.

Der Uebermuth der Soldaten wuchs, als die ſittliche Kraft in den Bürgern erſtorben war, da im Volke die Tugenden verſchwunden waren, welche einſt die Freiheit erworben und behauptet hatten. Entartet war der Geiſt der Römiſchen Großen; verweichlicht im Genuſſe des Reichthums und der Bequemlichkeit, moraliſch erniedrigt in der Hingebung an die üppigſte Schwelgerei, an widernatürliche Lüſte, an entehrende Laſter hatten die Vornehmen und Reichen den Muth zum Anſpruch auf edle Selbſtſtändigkeit, und jede Kraft zu ihrer Behauptung verloren. Bei einem entnervten Geſchlecht war nicht mehr Sitte, den Weg zu den Ehrenſtellen durch Tugend ſich zu bahnen; Schmeicheleien, Kriechereien gegen den Beherrſcher und ſeine

Günſtlinge, Dienſte für Lüſte und Verbrechen waren die Mittel, in den Mitgenuß des Anſehens, der Macht und der ungeſtraften Zügelloſigkeit zu dringen.

Im Senate und in der Magiſtratur war wenig mehr von jenen feſten, ſelbſtkräftigen, freimüthigen, unerſchrockenen, kriegserfahrnen, klugen und entſchloſſenen Männern zu finden, welche Rom auf den Gipfel der Macht geführt hatten. Unter den Einflüſſen des Luxus und der Verſchwendung, unter dem Drucke des Despotismus und in der Gewöhnung an das Sclavenjoch war die Art der großen Männer erſtorben. Verloren war im verweichlichten Senate die moraliſche Kraft, gegen den Herrſcher die Autorität zu handhaben und zu vertheidigen, welche die Ueberlieferungen aus der Republik ihm als ein rechtmäßiges und unwandelbares Beſitzthum vorhielten. Vernichtet war der Reiz zu großen Unternehmungen, da den glücklichen Legaten keine Triumphe mehr erwarteten, da der talentvolle Feldherr zu fürchten hatte, durch Thatenruhm die tödtliche Eiferſucht des Imperators zu reizen. Werthlos war der Name des Römiſchen Bürgers geworden. Das Römiſche verſchwand im Fremden.

Je ſchlaffer, je unterwürfiger, je knechtiſcher der Senat und die Magiſtratur ſich zeigten, je ſclaviſcher das Volk in den Staub ſich niederwerfen ließ, deſto höher hob der Despotismus ſein Haupt empor. Einem einfach gewöhnten, nüchternen und arbeitſamen, einem ſelbſtkräftigen, freimüthigen und tapfern Bürgerthume hätte der Despotismus nicht das Entehrende, das Schändliche bieten dürfen; vor einem der Freiheit würdigen, zur Vertheidigung ſeiner Rechte moraliſch befähigten Bürgerthume hätten die Despoten und ihre Trabanten erbeben müſſen.

Die Prätorianer und die Legionen konnten der Gewalt ſich bemächtigen, weil ſie nur ein entmuthigtes, ein herabgewürdigtes, ein knechtiſches Bürgerthum neben ſich ſahen.

Im Laufe von neunzig Jahren (193 — 283) verfügen die

Soldaten an dreißigmal über die Herrſchaft des Reiches. Einmal wird die Imperaturwürde an den Meiſtbietenden verſteigert. Oft empfängt Rom ſeinen Beherrſcher aus den Provinzen. Die Römer ſehen einen Syrer, einen Thracier, einen Araber, dreimal einen Illyrier auf dem Throne der Cäſaren. Jedes Heer, was ſich ſtark genug fühlt, wählt für ſich den Beherrſcher für das Ganze. Die Uſurpationen finden Widerſtand. Ein Moment tritt ein, wo die Statthalter der Provinzen den Gehorſam verweigern (257—268), wo jeder für ſich beſtehen will, weil vor der Thorheit und vor den Launen eines Tyrannen (Gallienus) keine Sicherheit mehr zu finden iſt. Die Gegenkaiſer ziehen mit ihren Heeren wider einander; die Provinzen werden durch Erpreſſungen erſchöpft, durch Verheerungen entvölkert; der Zuſammenhang des Reiches wird zerrüttet. Die Imperatoren ſind die abhängigen Werkzeuge ihrer Soldaten. Die mehrfach erneuerten Verſuche, die Kriegszucht in die alte Strenge zurückzuführen, koſten den Urhebern das Leben. Die Guten, die Tapfern, die Kräftigen unter den Imperatoren ſind der Macht ſo unſicher, wie die Schlechten, die Feigen, die Unfähigen. Die Helden werden von den zügelloſen Kriegerhaufen eben ſo ſchnell gemordet, wie die Tyrannen. In einem Zeitraume von neunzig Jahren fallen ſieben und zwanzig Imperatoren von Mörderhand.

Das Reich wird von allen Seiten durch Angriffe von den angrenzenden Reichen, durch den Widerſtand der angegriffenen Völker und durch die Einfälle der wandernden Barbaren in Unruhe und Verwirrung geſetzt. Septimius Severus kämpft gegen die Parther, die Araber und die Caledonier, Caracalla gegen die Germanen, Macrinus gegen die Parther, Alexander Severus gegen die Perſer und die Germanen, Maximinus Thrax gegen die Germanen und Sarmaten, Gordianus Pius gegen die vom Norden nach Dacien und Möſien

eindringenden Gothen und gegen die Perſer, Decius, Trebonius Gallus und Aemilianus gegen die Gothen, Valerian gegen die Franken, Alemannen, Gothen, Karpen und Perſer, Gallienus gegen die Germanen, Quaden und Gothen, Aureolus gegen die Perſer und Iſaurier, Odenathus gegen die Perſer, Claudius II. gegen die Gothen, Aurelian gegen die Gothen, Marcomanen, Alemannen, Perſer und Blemmyer, Aurelius Probus gegen die Germanen, Sarmaten, Gothen und Perſer, Aurelius Carus gegen die Sarmaten und Perſer. Im Andringen der Barbaren gehen Iſaurien und Dacien dem Reiche verloren.

Die Imperatoren entziehen ſich den perſönlichen Verhandlungen mit dem Senate. Der Herrſcher giebt ſeine Entſchließungen den verſammelten Senatoren durch Verträge, Briefe, Reſcripte oder Reden zu erkennen, welche in ſeinem Namen durch Quäſtoren (Candidati) vorgeleſen werden. Von öffentlicher Handlung entfernt, in die Gemächer des Pallaſtes zurückgezogen, entſcheidet der Imperator die wichtigſten Reichsangelegenheiten nach den Vorträgen ſeiner höchſten Beamten, der praefectorum urbi et praetorio, und mit dem Beiſtande ſeiner geheimen Rathsbehörden (des Consistorii und des Auditorii). Der Befehlshaber über die Leibwache iſt zugleich der wichtigſte Staatsminiſter; durch ſeine Hand gelangen die Berichte der Magiſtrate in Rom, der Statthalter in den Provinzen, die Geſuche der Unterthanen an das Reichsoberhaupt; durch ihn empfangen die Magiſtrate, die Statthalter, die Heerführer und die Bittſteller die Entſchließungen und die Befehle des Monarchen.

Die praefecti urbi et praetorio ſind zugleich als Magiſtrate für die Rechtspflege aufgeſtellt. Der praefectus urbi hat die ausgedehnteſte Gerichtsbarkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen, welche zu den Zeiten der Republik vor die quaestiones perpetuas gewieſen waren. Der praefectus praetorio

iſt ermächtigt, die Richter für die Tribunale zu wählen und die Unwürdigen daraus zu entfernen; er hat die Vergehungen der Richter in den Provinzen zu unterſuchen und zu beſtrafen; an ihn gehen die Appellationen, welche gegen die Decrete und Verfügungen der Statthalter erhoben werden; in ſeinem Namen erſcheinen (ſeit den Zeiten des Maximinus) förmliche Edicte, wie von den Magiſtraten der Republik. Beiden Präfecten ſind zur Ausübung der Rechtspflege rechtskundige Aſſeſſoren zugeordnet, welche (ſeit Alexander Severus) fixe Beſoldung empfangen.

Der Senat iſt nicht vermögend, einen ſelbſtſtändigen Einfluß auf die Centralleitung der Reichsſachen auszuüben. Der Imperator prüft und entſcheidet nach ſeinem Gefallen bald mit dem Rathe des Senats, bald ohne denſelben. Seine Cognition über Verbrechen gegen den Staat iſt durch die Jurisdictionen der praefectorum urbi et praetorio beſchränkt. Keine Senatsbeſchlüſſe erſcheinen mehr, um Rechtsverhältniſſe zu beſtimmen (ſeit Alexander Severus). Das Recht des Senats in Beziehung auf die Herrſcherwahl wird noch dadurch anerkannt, daß die vom Heere gewählten Imperatoren bei dem Senate um die Beſtätigung ihrer Civilgewalt nachſuchen und daß ſie die Auguſtus-Würde nur durch Senats-Decret empfangen können. Die wenigen Imperatoren, welche der Senat für ſich allein ernannt hat, finden keine Anerkennung im Heere.

In der Umgeſtaltung der Geſchäfte verſchwindet immer mehr, was von Selbſtſtändigkeit und Autorität den alten Magiſtraten noch übrig iſt. Das Anſehen der Conſuln wird dadurch noch mehr herabgeſetzt, daß die Imperatoren nach Belieben mehrere Conſuln (consules suffectos) ernennen, welchen die ordentlichen zwei Conſuln vor Ablauf des Amtsjahres den Platz räumen müſſen. Den Prätoren wird die Criminal-Jurisdiction entzogen, da (ſeit Caracalla) die Quaestiones perpetuae ſich auflöſen

und die ganze Strafrechtspflege auf den praefectus urbi übergeht.

Das Römiſche Volk iſt ſchutzlos, ſobald der Imperator und die Organe ſeiner Machtvollkommenheit die Gerechtigkeit vergeſſen, und die Gewalt nach Laune und Leidenſchaft ausüben. Die Tribunen figuriren nur als leere Schattenbilder, als weſenloſe Erinnerungen aus den Dramen der Republik. Die Kraft und die Selbſtſtändigkeit des Tribunats iſt verſchwunden, nachdem das freie und muthige Volk, welches den tribuniciſchen Stimmen den Nachdruck verlieh, verſchwunden, nachdem ein Geſchlecht au ſeine Stelle getreten iſt, welches keine moraliſche Kraft beſitzt, welches regungslos ſein Schickſal von dem Willen ſeiner Deſpoten erwartet. Die Völker der Provinzen ſind ſo ſchutzlos, wie die Bürger der Hauptſtadt. Unnütz, bedeutungslos iſt den Provinzen das Bürgerrecht, womit Caracalla alle Freien im Römiſchen Reiche beſchenkt hat. Die Provinzialen ſind ohne Vertretung gegen den Druck der Statthalter. Die Klage der Provinzialen kann nur dann vor den Imperator dringen, wenn er ſich redliche Männer zu ſeiner Umgebung gewählt hat, wenn er fähig iſt, ſelbſtſtändig zu regieren und von den Täuſchungen herrſchſüchtiger, eigenmächtiger Miniſter oder werthloſer Günſtlinge ſich frei zu erhalten.

Die Rechte der Municipien ſind eingeſchränkt (ſelt Septimius Severus). Der Deſpotismus hat den Municipal-Gemeinden die vertragsmäßige Mündigkeit, den Municipal-Magiſtraten die lange bewährte Freiheit entzogen, weil er auch von einer Selbſtſtändigkeit im Kleinen Gefahr für ſeine Zwecke fürchtet.

Wehrlos ſtehen Senat, Magiſtratur und Volk dem Imperator und dem Heere gegenüber. Dem Soldaten gehört, was er wünſcht; das Eigenthum der Bürger iſt da, um den Soldaten zu belohnen und zu bereichern. Caracalla findet keine

Schranke, als er Rom, Italien und die Provinzen plündert, um ſeinen tollen Verſchwendungen zu fröhnen und die Soldaten zu bereichern.

Septimius Severus befeſtigt den Militär-Deſpotismus auf dem Throne, den Trotz des Heeres und die ſclaviſche Unterwürfigkeit der Großen wie des Volkes, indem er den Senat mit Verachtung niederdrückt und jede freie Bewegung, jedes Recht der Gegenvorſtellung, jede Möglichkeit der Vertheidigung gegen Willkühr und Gewaltthat vernichtet, indem er die ganze Reichsverwaltung mit militäriſcher Strenge zu führen und nach militäriſchen Formen zu modeln ſucht. Die Abſchaffung der prätoriſchen Garde, welche der ſtrenge Imperator durchſetzt, kann die Machtverhältniſſe nicht ändern, da das Uebel in ähnlicher Form und in ſtärkerem Grade wiederkehrt. Die viermal ſtärkere Leibwache, welche Severus aus ſämmtlichen Legionen wählt und die er als Mittel gebraucht, den Gehorſam und die Treue des Reiches zu ſichern und die Heere in den Provinzen zu ſchrecken, bildet ſich zur verderblichſten Geißel für die Thronfolger. Vergebens wagen ſich Alexander Severus und Aurelian an das wohlthätige Unternehmen, den ſoldatiſchen Uebermuth zu zähmen und ſtrenge Kriegszucht herzuſtellen, vergebens ſucht Aurelius Probus den Geiſt des Heeres zu verbeſſern und die müſſigen Legionen durch gemeinnützliche Arbeiten, durch Anſtellung beim Aufbau oder der Wiederherſtellung von Städten, beim Cultiviren wüſter Ländereien, beim Anbau der Weinberge, beim Ausbreiten der großen Landſtraßen u. a. m., zur Befreundung mit fruchtbringender Regſamkeit, zum Anſchließen an die friedlichen Beſchäftigungen des bürgerlichen Lebens zu lenken. Die Männer der gründlichen Staatsverbeſſerung werden von den verwilderten Kriegerſchaaren gehaßt und gemeuchelmordet.

Im Zuſammenwirken des um ſich greifenden Deſpotismus, der ſoldatiſchen Zügelloſigkeit und Raubſucht und des Verderbens

der Sitten werden die moraliſchen und politiſchen Bande des Römerthums gelöſt. Die innere Kraft des Reiches ſchwindet in ſchneller Progreſſion; Fäulniß zehrt an allen Theilen des geſellſchaftlichen Gebäudes. Es beſteht keine Organiſation, welche im Haupte und in den Gliedern des Staatskörpers die Sittlichkeit, die Tugend, die wahre Ehre, die Mäßigung, die freiwillige Einigkeit, zu bewahren und zu kräftigen, welche die geregelte Selbſtthätigkeit für das Staats- und das Privatwohl und die natürliche Lebensfriſche zu heben, welche das regſame und geordnete Durcheinandergreifen der ganzen geſellſchaftlichen Elemente zu wecken und zu nähren vermöchte.

Dreißigſtes Kapitel.

Befeſtigung des Deſpotismus in der Monarchie, Abſterben der Römermacht im Abendlande und Untergang des Weſtrömiſchen Reichs.

(Von Diocletian bis auf Romulus Auguſtulus. 284 — 476 n. Chr.)

Valerius Diocletianus, ein Dalmatier von dunkler Herkunft, der ſich von den unterſten militäriſchen Stufen zur Statthalterſchaft in Möſien, zur Würde des Conſulats und zum Befehlshaber der Hausgarde am Hofe des Imperators Numerian aufgeſchwungen hatte, und durch das Heer zu deſſen Nachfolger gewählt worden war, faßte den Plan, ſich völlige Unabhängigkeit vom Soldateneinfluſſe zu gründen, die gelockerten Verbindungen des Reiches wieder zu befeſtigen und den Schutz des Ganzen gegen die Einfälle der Barbaren zu verſtärken. Der kluge und entſchloſſene Mann wählte Mittel, die ihn zum Zwecke führten.

Das Schickſal der vorhergegangenen Imperatoren hatte die Lehre aufgedrungen, daß das Reichsoberhaupt mit äußern ſchützenden Formen umgeben ſeyn müſſe, wenn es ſeine erhabene Stellung vor dem Volke und vor dem Heere und ſeine perſönliche Sicherheit zu behaupten fähig bleiben ſolle. Eine unbeſchränkte, eine ungemeſſene Zugänglichkeit konnte und mußte ſich nach gehäuften Erfahrungen als gefahrvoll für die Perſon darſtellen, welche im Namen der Staatsgeſellſchaft jedem Privatwillen entgegenſtand und welche ſo oft in den Fall kommen mußte, Erwartungen, Wünſche und Anſprüche unerfüllt zu laſſen, die Regungen der Willkühr, Eigenmacht und Habſucht zu beſchränken, und durch Handlungen der ſtrafenden Gerechtigkeit die Leidenſchaften gegen ſich aufzuregen. Diocletian umgab ſich mit größerem Glanze und mit ſtrengerem Ceremoniell und ſchuf einen zahlreichern Hof.

Um die äußern Zeichen für die Hoheit ſeiner Würde zu verſtärken, nähert Diocletian ſich den Gebräuchen der Aſiatiſchen Herrſcher. Zu dem Purpurkleide, welches aus dem Schmucke des Römiſchen Triumphators auf Cäſar und ſeine Nachfolger übergegangen iſt, fügt er das Perlen-Diadem und andere Inſignien der Perſiſchen Könige, und die mit Edelſteinen verzierten Kleider von Seide und Gold. Der Pallaſt des Imperators iſt ein Heiligthum, deſſen Inneres zu betreten nur wenigen Gewählten und mit Vorſicht verſtattet wird. Ein Kreis von Hausbeamten und eine gewählte Schaar von Hausgarden bewachen die Sicherheit des Monarchen. Das perſönliche Gehör bei dem Herrſcher wird als ausgezeichnete Gunſt gewährt und das Erſcheinen vor dem Throne iſt mit Ceremonien verknüpft, durch welche die tiefſte Ehrfurcht und Unterwerfung für das Staatsoberhaupt ſich ankündigen muß. Alles, was für den unmittelbaren Gebrauch des Imperators beſtimmt iſt, wird als geheiligt (sacrum) betrachtet.

Als Werkzeuge für die Cabinetsthätigkeit und für den Dienſt um die Perſon des Imperators ſind nunmehr ſieben Ober-Hof-beamten (Miniſter) beſchäftigt: 1) ein Comes sacri palatii (Praepositus sacri cubiculi, Oberhofmeiſter, Oberkammerherr) unter deſſen Leitung die Kammerherren erſten und zweiten Ranges (Cubicularii primi et inferioris loci) ſich in die Beſorgung der verſchiednen Hausangelegenheiten, z. B. die Einrichtung der kaiſerlichen Gemächer, das Bauweſen in den kaiſerlichen Gebäuden, die Bewahrung des kaiſerlichen Schmuckes, die Erhaltung der dem kaiſerlichen Hauſe gehörigen Bildniſſe, Gemählde und Statüen (imagines), die Unterhaltung der kaiſerlichen Tafeln ꝛc. zu theilen hatten; 2) ein Magister officiorum sacrae aulae (Oberhofrichter, Oberhofmarſchall), an welchen die Appellationen von den ordentlichen Juſtizſtellen gelangen und welchem die Disciplinar-Aufſicht und die Civil- und Criminal-Jurisdiction über die geſammte Hofdienerſchaft aufgetragen iſt; 3) ein Quaestor sacri palatii (Canzler), welcher dem Imperator vorzüglich für die Functionen der Geſetzgebung zur Seite ſteht, und die Ausarbeitung aller Reden, Edicte, Mandate, Decrete, Briefe und Reſcripte ſelbſt beſorgt oder anordnet; *) 4) ein Comes

*) Im kaiſerlichen Cabinet waren für die vier Büreaux (quatuor scrinia) vier Magistri scriniorum (Canzleidirectoren) zu den ſchriftlichen Ausfertigungen angeſtellt. Zwiſchen dieſen Magistris scriniorum, welche höchſtwahrſcheinlich dem Magister officiorum und dem Quaestor sacri palatii untergeordnet waren, beſtanden folgende Geſchäftseintheilungen. Der erſte Magister scriniorum beſorgte das Niederſchreiben und die Ausfertigung der kaiſerlichen Reſolutionen in Criminalfällen, wo auf Begnadigung provocirt war (scrinium memoriae); dem zweiten war die Ausfertigung der decretirten kaiſerlichen Reſcripte auf die Berichte der Magiſtrate und der Statthalter und auf die Anfragen der Gerichtstribunate in Rechtsſachen, die Bearbeitung der kaiſerlichen Reden, die Vernehmung der Abgeordneten von den Städten und die Anhörung der Supplicanten übertragen (scrinium epistolarum sive rescriptorum); dem dritten waren die Vorträge aus den eingekommenen Bittſchriften, die

sacrarum largitionum (Schatzmeiſter, Finanzminiſter) für die Verwaltung des kaiſerlichen Schatzes und der öffentlichen Einkünfte, und für die Auszahlung der Dienſtgehalte, *) 5) ein Comes rerum privatarum seu fisci principis (Domainen-Director) für die Verwaltung der kaiſerlichen Privatgüter und der Staatsländereien in den Provinzen, und für die Wahrung der zum Fiscus gewieſenen Geld- und Natural-Gefälle; 6) und 7) zwei Comites domestici (Oberſten der Hausgarden), der eine für die Garde zu Pferde, der andre für die Garde zu Fuß (Comes equitum domesticorum, Comes peditum domesticorum). **)

Niederſchreibungen über die vom Kaiſer erfolgten Entſchließungen und die Abfertigung der kaiſerlichen Beſchlüſſe an die Bittſteller anvertraut (scrinium libellorum); der vierte war dazu beſtimmt, allen Regierungshandlungen, wozu der Kaiſer ſich aus eigner Bewegung entſchloß, die entſprechende Form zu geben; unter dieſem Reſſort hatte derſelbe die allgemeinen Verfügungen überhaupt, namentlich die Conſtitutionen, Verordnungen an Gemeinden (sanctiones pragmaticae), Edicte, Mandate, Privilegien, öffentliche Beförderungen, Gnadenbewilligungen aller Art (beneficia ex liberalitate principis) u. a. m auszufertigen (scrinium dispositionum). Dieſer letztere Beamte wurde auch Magister dispositionum genannt. Zum Beiſtande für überhäufte Arbeit und zur Unterſtützung in Krankheitsfällen waren dieſen Magistris scriniorum vertraute Gehülfen oder Acceſſiſten beigegeben (proximi sacrorum scriniorum). In ſämmtlichen vier Büreaux war eine Menge Schreiber beſchäftigt.

*) Der Finanzminiſter hatte ein beſonderes Büreau unter ſich, welches in mehrere (vermuthlich nach den verſchiednen Hauptzweigen der Einkünfte und der Ausgaben geordnete) Abtheilungen zerfiel und eine Menge Perſonen beſchäftigte.

**) Die Haustruppen bildeten zuſammen ein Corps von 3500 Mann, welches ſieben Unterabtheilungen hatte. Zwei von dieſen Abtheilungen dienten zur Wache im Innern des Pallaſtes. Die Mannſchaft dieſer Hausgarden wurde auch oft zu Verſendungen in die Provinzen gebraucht, um Befehle des Imperators ſchnell und zuverläſſig auszurichten.

Die gefährliche Gewalt des praefecti praetorio wird von Diocletian dadurch neutraliſirt, daß er vier Perſonen zu dieſem Range erhebt, und unter dieſe vier Präfecten die Functionen vertheilt. Der praefectus urbi zu Rom verwaltet die Criminal-Jurisdiction und iſt, der Hauptſtadt gegenüber, der erſte Wächter für die Erhaltung der kaiſerlichen Autorität.

Mit dem Conſiſtorium und dem Auditorium (als geheimen Rathscollegien) werden die wichtigſten Regierungsangelegenheiten und Juſtizſachen behandelt und zur Entſcheidung geführt. Der Senat in Rom hört gänzlich auf, als Quelle der öffentlichen Macht neben dem Imperator zu gelten. Das Wahlrecht in Bezug auf den Imperator iſt verſchwunden; die Beſtätigung der Auguſtuswürde und der Civilgewalt wird nicht mehr erfordert. Der Imperator verfügt über Alles für ſich, nur mit dem Beirathe der um ſeine Perſon verſammelten Diener. Dem Senate in Rom verbleibt blos die Stellung des Gerichtshofes und eines Staatsraths, der in die Reichsverwaltung nur in ſoweit noch eingreifen kann, als der Imperator ſeine Mitwirkung zu erfordern oder zu geſtatten für gut findet.

Mit dem Senate ſind auch die Magiſtraturen des Conſulats, der Prätur, der Aedilität ꝛc. aller Selbſtſtändigkeit entkleidet.

Die Verwaltung im Einzelnen zu erleichtern ſind die Abtheilungen der Provinzen vermehrt. Unter den Verwaltungschefs über die größeren Länderverbände ſind zur Regierung der einzelnen Provinzen beſondere Statthalter zweiter Ordnung (Vicarien) angeſtellt.

Der Imperator beſetzt allein alle Stellen in der Civilverwaltung und im Heere; die Hausbeamten, die Präfecten, die Mitglieder der geheimen Rathsbehörden, die Conſuln, die Prätoren und die übrigen Magiſtrate, die Statthalter in den Provinzen empfangen von ihm allein die Summe ihrer Autorität; er iſt die Quelle aller Gewaltübung in der Verwaltung, in der

Rechtspflege, in der Geſetzgebung, in der Verwendung der Waffen; er beſtimmt die Rang- und Standesverhältniſſe. Der Imperator iſt nunmehr die vollendete Concentration des geſellſchaftlichen Willens, die perſonificirte Einheit der Staatsgewalt.

Im natürlichen und richtigen Gefühl, daß es einem Einzigen oft unmöglich ſey, durch alle Theile eines weit verbreiteten Ganzen mit der nothwendigen Selbſtkenntniß und Antriebskraft zu wirken, allen Geſchäften den ſchnellen Fortgang zu ſichern, und nach allen Puncten die unerläßliche Wachſamkeit und Thätigkeit der Centralgewalt gleichmäßig zu vertheilen, entſchloß ſich Diocletian, einen Gehülfen für die Regierungslaſten, einen Mitregenten zu nehmen. Seine Wahl fiel auf M. Valerianus Maximianus, den Sohn eines Illyriſchen Landmanns. Mit einem Manne, der ſeine Größe ebenfalls nur ſeinem Verdienſte zu danken, der ſich durch Thätigkeit und Tapferkeit von unten auf zum Feldherrn erhoben hatte, hoffte Diocletian die Sorgen für die Verwaltung und Vertheidigung des Reiches am beſten theilen zu können. Es ward bedungen, daß die Auguſtuswürde und die Reichsgewalt beiden Imperatoren gemeinſchaftlich bleiben, und daß ein gleicher Hof, wie Diocletian ihn für ſich geſtaltet, den Reichsgehülfen umgeben ſollte. Diocletian behielt ſich die Regierung der öſtlichen Provinzen vor, und nahm ſeine Reſidenz in Nicomedien; Maximian empfing die weſtlichen Provinzen und wählte Ravenna zum Wohnſitz.

Die Hauptſtadt der Römiſchen Welt mußte fühlen, daß ihre Größe veraltert, ihre Kraft verſchwunden ſey, daß ſie aufgehört habe, der Mittelpunct für die Bewegung der Völker zu ſeyn.

Auch für zwei Imperatoren gab es der Arbeit zu viel in einem Reiche, welches im äußerſten Oſten mit eiferſüchtigen Nachbarn im Kampfe lag, und im ganzen Zuge ſeiner nördlichen Grenzen unaufhörlich durch kriegeriſche Völker bedroht war. Nach derſelben Idee, aus welcher die Ernennung eines

Mitregenten gefloſſen war, ſchritt Diocletian zur Vermehrung der Reichsgehülfen. Diocletian und Maximian wollten ſelbſtkräftige Verwalter für die entferntern Provinzen und treue Feldherren für die Heere haben, welche den Feinden des Reiches nach allen Seiten entgegengeſtellt werden mußten. Es ward daher unter dem Namen der Cäſarn eine neue Würde, welche der Hoheit des Imperators und Auguſtus nachſtehen, aber die Anwartſchaft zur höchſten Gewalt verleihen ſollte, im Reiche eingeſetzt. Einen tapfern Dacier von niedriger Geburt, C. Galerius, nahm Diocletian, einen ausgezeichneten Abkömmling des Imperators Claudius II., Flavius Conſtantius Chlorus, nahm Maximian als Cäſar zur Seite. Das Intereſſe der Auguſten und der Cäſarn wurde dadurch enger verknüpft, daß erſtere die letztern adoptirten und ihre Töchter mit ihnen vermählten.

Das Reich ward nunmehr nach vier Hauptabtheilungen verwaltet. Im Oſten herrſchte Diocletian über Macedonien, Griechenland, Thracien, Kleinaſien, Syrien, Egypten; nach Weſten, im Mittel zwiſchen Diocletian und Maximian, ſtand Galerius, als Vertheidiger der Illyriſchen Provinzen; von Mailand aus gebot Maximian über die Mitte des Occidents, über Vindelicien, Rhätien, Noricum, Pannonien, Helvetien, Italien, die Inſeln im weſtlichen Mittelmeer, die Africaniſchen Provinzen; im äußerſten Weſten des Römerreiches, für Gallien, Spanien und Britannien war Conſtantius Chlorus zum Machthaber beſtellt. Grundſatz war, daß alle vier Abtheilungen zu einem unzertrennlichen Ganzen verbunden bleiben, daß die zwei Imperatoren und die zwei Cäſarn die Hoheit des Reiches gemeinſchaftlich beſitzen ſollten. Der Urſprung und Mittelpunct der Reichsgewalt ſollte aber bei Diocletian beruhen; er ſollte der Erſte unter den vier Machthabern ſeyn, und durch ſeinen Befehl ſollten die dem ganzen Reiche gemeinſamen Angelegenheiten

geleitet werden. Beide Cäſarn empfingen ihre Hofhaltungen, die den Muſtern in Nicomedien und Mailand nachgebildet waren.

Diocletian hatte einſichtsvoll gewählt und die Rollen klug vertheilt. Der Beſtand des Reiches wurde erhalten. Ein coloſſales Syſtem der mächtigſten Vertheidigungsanſtalten umgab die öſtlichen und nördlichen Grenzen des Reichs. Mit einer Reihe von feſten Lagern, verbunden durch gute Heerſtraßen und unterſtützt durch Waffenplätze in der Kette der großen Städte, wurden die öſtlichen Provinzen von Egypten durch Syrien bis zu den perſiſchen Grenzen geſchützt; erneuert und verſtärkt wurden die befeſtigten Kolonien, die ſtehenden Lager, die Mauern- und Wällenzüge, mit welchen die frühern Imperatoren die Reichsgrenzen am Rheinſtrome von der Mündung bis an den Einfluß der Moſel, von Confluentia durch das Land der Allemannen und an der Nordgrenze Vindeliciens bis zur Donau, und längs des Donauſtroms bis an den Pontus Euxinus umgürtet hatten. Den Waffen der einigen vier Herrſcher erlagen die Perſer, die Mauren (Quinquegentiani), die Blemmyer, die Sarmaten, die Germaniſchen Völker.

Nach einer zwanzigjährigen Regierung entſchloß ſich Diocletian, ſeine Würde niederzulegen und in das Privatleben zurückzukehren (305). Durch ihn wurde auch Maximian beſtimmt, das Gleiche zu thun. In der Auguſtuswürde folgten beide Cäſarn.

Diocletian hatte durch ſeine politiſche Schöpfung Großes bewirkt. Das Reich war zuſammen gehalten und ſeine innere Verwaltung nach dem Einheitsprincip ſyſtematiſch geordnet worden; mit glücklichem Erfolge waren die äußern Feinde von den Grenzen abgetrieben; die Kriegszucht war hergeſtellt; das Heer hatte keine Empörung weiter gewagt; für die Sicherheit des Regenten war durch die Einrichtung des kaiſerlichen Hofes verſtärkte Bürgſchaft gegeben. Doch Eins konnte Diocletians

Verfaſſung nicht gewähren. Eine natürliche, friſche, freie Thätigkeit der Geſellſchaft in allen Kreiſen, ein belebendes Selbſtgefühl, eine tüchtige Kraftentwickelung, eine Selbſtſtändigkeit des Bürgerthums konnte nicht geweckt, angefeuert und beſtärkt werden, wo die ganze geſellſchaftliche Bewegung ausſchließlich durch die Willensrichtungen und Fähigkeiten des Regenten und der Regierungswerkzeuge bedingt werden, wo die Geſellſchaft bei den öffentlichen Maaßregeln nicht mit handeln und rathen, wo die Summe der außerhalb des engen Regierungskreiſes verbreiteten öffentlichen Einſichten ganz unbenutzt bleiben, wo das Staatsbürgerthum nur ſchweigend gehorchen ſollte. Die Verfaſſung hatte große, verderbliche Lücken, weil ſie einſeitig, nur nach einem Princip zuſammengeſtellt, weil keine Möglichkeit der ſelbſtſtändigen Gegenſätze und der freien kräftigen Geiſtesentwickelung gegeben, weil neben der Antriebskraft auf Seiten der Regierung keine Gegenkraft auf Seiten des Bürgerthums, als wohlthätig hemmendes und mäßigendes, oder als anregendes und belebendes Princip aufgeſtellt war. Es fehlte die ſtaatserfriſchende Reibung zwiſchen Kraft und Gegenkraft, der belebende Gegenſatz zwiſchen feſter Verwaltung und dem ſelbſtſtändigen Mithandeln und Mitbeſchließen eines freien Bürgerthums, es fehlte der mächtige Hebel, mit dem die Römergröße aufgerichtet worden war.

Diocletian hatte zu viel Einſicht, Menſchenkenntniß und Regententact, um nicht deutlich wahrzunehmen, wie viel ihm ſelbſt, in der erhabenen Beſtimmung des Staatsoberhauptes, bei ſeinem Werke zu wünſchen übrig blieb. In den ruhigen Betrachtungen, zu welchen die Rückkehr zum Privatſtande ihm die Möglichkeit gewährte, im unbefangenen Ueberblick der Erfahrungen aus ſeinem reichbewegten Leben, gab der große Mann ſeinen Vertrauten bedauernd zu erkennen, wie ſchwer es ihm geworden ſey, ſeine Pflichten als Regent zu erfüllen, er bekannte

offen, daß er eine läſtige Abhängigkeit von ſeinen Rathgebern empfunden habe, daß die (durch ſeine Verfaſſung begründete) Nöthigung, nur nach dem zu urtheilen, was dieſe Wenigen ihm vorzulegen für gut gefunden hätten, ihm oft ein unüberwindliches Hinderniß geweſen ſey, die Wahrheit richtig zu erkennen und das Gerechte zu beſchließen.*) Dem Scharfblick

---

*) Die Nachricht von dieſer höchſt merkwürdigen Herzensergießung eines großen Mannes beruht auf dem Zeugniß des Flavius Vopiscus, in der Biographie des Imperators Aurelian. Nachdem der Geſchichtſchreiber den Tod des Imperators erzählt hat, berührt er mit ſcharfen Zügen das traurige Verhängniß im Römiſchen Staatsleben, daß ſeit Auguſtus ſo wenig gute und ſo viel ſchlechte Fürſten den Thron eingenommen haben, wirft einige Blicke auf die Haupturſachen, aus welchen den Römiſchen Herrſchern Verderben erwachſen ſey, und giebt dann folgenden Bericht: „Ich habe aber „von meinem Vater vernommen, daß Diocletianus, nachdem er in „den Privatſtand ſich zurückgezogen, ſich ſo geäußert habe: „„es „„ſey nichts ſo ſchwer, als gut zu regieren. Vier „„oder fünf treten zuſammen und vereinigen ſich zu einem über„„einſtimmenden Rath, um den Regenten zu hintergehen; ſie brin„„gen vor, was die Billigung erhalten könne; der Imperator, „„welcher in ſeinem Hauſe abgeſchloſſen lebt, lernt das Wahre „„von der Sache nicht kennen; er iſt gezwungen, ſein Wiſſen nur „„auf dasjenige zu beſchränken, was jene gegen ihn ausſprechen; „„er beſtellt Leute zu Richtern, die es keineswegs hätten werden, „„er entfernt Leute aus dem öffentlichen Dienſte, die er hätte „„beibehalten ſollen. Kurz — wie Diocletian ſelbſt ſagte — auch „„der gute, der vorſichtige, der beſte Regent iſt „„verkauft."" Dies ſind Diocletians eigene Worte. Ich habe „ſie um deswillen eingewebt, damit Deine Klugheit erkennen möchte, „daß nichts ſo ſchwer ſey, als ein guter Fürſt zu ſeyn:"

„Sed ego a patre meo audivi, Diocletianum Principem, jam „privatum, dixisse, nihil esse difficilius, quam bene „imperare. Colligunt se quatuor vel quinque, atque unum „consilium ad decipiendum Imperatorum capiunt: dicunt, quod „probandum sit: Imperator, qui domi clausus est, vera non „novit: cogitur hoc tantum scire, quod illi loquuntur; facit „judices, quos fieri non oportet: amovet a republica, quos debe„bat obtinere. Quid multa? ut Diocletianus ipse dicebat, Bonus, „cautus, optimus venditus Imperator. Haec Diocle-

des ſelbſtſtändigen Imperators war nicht entgangen, daß er ſich oft in der Gefahr befunden habe, durch irrige oder ungerechte Beſchlüſſe, zu welchen er durch die einſeitigen oder lückenhaften Vorträge ſeiner Diener beſtimmt worden ſey, ſeinen perſönlichen Charakter vor den Unterthanen des Reichs bloszuſtellen; dem umſichtigen, durch vielfache Erfahrung belehrten Monarchen, war es klar geworden, daß ihm, in der Eigenſchaft des Regenten, die nothwendige Freiheit zur Selbſtprüfung und zur Selbſtentſchließung ſehr beſchränkt geweſen ſey, daß er ſeinen Beruf weit beſſer würde erfüllt haben, wenn der Organismus des Reiches und ſeiner Verwaltung ihm die Möglichkeit und die Sicherheit gewährt hätte, die Beſchaffenheit der Sachen auch auf anderem Wege, als durch die Meinungen und Darſtellungen ſeiner Diener, zu erfahren und zu prüfen, die Bedürfniſſe, die Wünſche und die Beſchwerden der Geſellſchaft nach ihrer ganzen Ausdehnung zu erforſchen, und unabhängig, als Vertreter der geſellſchaftlichen Intereſſen und als Vermittler der innern Entgegenſetzungen, zwiſchen dem Rathe der Diener und zwiſchen der ungehemmten Stimme der Unterthanen zu entſcheiden. Diocletian mußte wahrgenommen haben, daß ihm das Mittel fehlte, wodurch er ſich eine lebendige, eine hinlänglich gekräftigte, eine nie zu unterdrückende Contrôle für die Zuverläſſigkeit, Vollſtändigkeit und Nützlichkeit der miniſteriellen Darſtellungen und Rathſchläge hätte ſichern, wodurch er hätte erfahren mögen, wo ſeine Diener ſich ſelbſt getäuſcht und unbewußt Irriges und Schädliches angerathen hätten, wodurch er ein ſeine Regenten-Selbſtſtändigkeit gegen Mißbrauch des Dienereinfluſſes ſchützendes Gegengewicht hätte begründen können. Diocletian mußte ſich überzeugt haben, daß er ſich zu weit vom

„tiani verba sunt: quae idcirco inserui, ut prudentia tua sciret, „nihil esse difficilius bono Principe.“ Flavius Vopiscus in vita „Aureliani, c. XLII. et XLIII.

Volke entfernt, daß er ſeine Perſon zu ängſtlich mit Schranken umſtellt hatte, welche nur zu leicht dazu gemißbraucht werden konnten, der Wahrheit den nothwendigen freien Zugang zu ſeinem Throne zu verſperren. Mit jenen Aeußerungen legte der einſichtsvolle und aufrichtige Imperator zur Lehre und Warnung für künftige Zeiten das ſchlagende Zeugniß ab, daß das Weſen ſeiner Verfaſſung für die Wohlfahrt des Ganzen nur in ſo fern einige Bürgſchaft geben konnte, als Tugend, ſittliche Stärke, Mäßigung, Gerechtigkeit, Menſchenliebe und Geiſteskraft den Thron ſchmückten, daß aber, je nachdem dieſe Vorzüge in der Perſon des Regenten ſich nicht zuſammenfanden, die gegebenen Verhältniſſe die Geſellſchaft in Gefahr ſetzen mußten. Das Mißtrauen, der Argwohn der Imperatoren, die verderbliche Neigung zum Heimlichthun hatte nach und nach die Oeffentlichkeit in den Staatsangelegenheiten gänzlich ausgeſchloſſen. Der Mangel an Oeffentlichkeit mußte einſchläfernd auf die Geiſter wirken. Das Römiſche Bürgerthum verlor den alten Freimuth, den Sinn für das Große, den Enthuſiasmus für das Vaterland. Die innere Ausbildung der Monarchie war unvollendet, lückenhaft; ſie entbehrte den belebenden Zuſatz der Geſellſchaftlichkeit; ſie geſtaltete ſich zum lähmenden, zum erſchlaffenden Deſpotismus.

Spaltung trat zwiſchen den Herrſchern ein, als Diocletians Autorität das Ganze nicht mehr zuſammenhielt. Da Conſtantius auf den Beſitz der vorher von ihm verwalteten Provinzen beſchränkt wird, Galerius aber mit dem öſtlichen Theile des Reiches auch die von Maximian regierten Provinzen an ſich nimmt und zwei Cäſarn, Flavius Severus und Galerius Maximinus, erſteren für Italien und Africa, letzteren für Aſien ernennt, ſo entſteht eine Spannung zwiſchen beiden Auguſten, aus der eine Reihe von inneren Kriegen ſich entſpinnt. Während der Sohn des Maximian, Maxentius,

in Rom ſich zum Auguſtus aufwirft und ſeinen Vater als Mitregenten annimmt, wird von den Legionen in Gallien und Britannien Conſtantinus, der Sohn des (306) verſtorbenen Conſtantius, zum Auguſtus gewählt, ſo daß ſechs Auguſten im Römerreiche auf einmal gezählt werden. Nachdem Maxentius den von Galerius inzwiſchen zur Auguſtuswürde erhobenen Severus durch treuloſe Verrätherei vor Ravenna aus dem Wege geräumt hat, wird an deſſen Stelle wiederum durch Galer ein anderer Auguſtus, in der Perſon des Licinius, ernannt. Maximian, der ſeinem Schwiegerſohne Conſtantin nach dem Leben trachtet, wird von letzterem gefangen und zum Tode verurtheilt (310). Nach Maximian tritt zuerſt Galerius vom Schauplatz ab (311). Indem Maximinus und Licinius in die Länder des Galerius ſich theilen, entſtehen zwei Parteien; Maximin vereinigt ſich mit Maxentius, Licinius mit Conſtantin. Auf den Hülferuf der Römer rückt Conſtantin zuerſt gegen den tyranniſchen Maxentius ins Feld; er führt 40,000 Mann aus Gallien über die Cottiſchen Alpen (Mont Cenis) an den Po. Drei gewonnene Schlachten, die erſte bei Turin, die zweite bei Verona, die dritte vor den Thoren Roms, am pons Milvius (314), machen Conſtantin zum Herrn von Rom und Italien. In der letzten Schlacht endet Maxentius auf der Flucht im Tiberfluſſe. Da bald darauf Maximin, welchen Licinius in Thracien aufs Haupt ſchlägt (313), ſich ſelbſt tödtet, ſo behaupten von ſechs Auguſten nur zwei den Platz. Conſtantin herrſcht im Weſten des Römiſchen Reiches, vom Ocean bis nach Illyrien und von den Säulen des Hercules bis nach Cyrenaica; Licinius im Oſten. Ein Krieg, welchen die Eiferſucht zwiſchen beiden Machthabern entzündet, endigt zu Conſtantins Vortheil. Licinius wird genöthigt, die Provinzen Pannonien, Dalmatien, Dacien, Macedonien und Griechenland abzutreten (314). Nach ſiebenjähriger Ruhe bricht ein neuer Krieg aus. Conſtantin führt ein

geübtes Heer von 120,000 Mann gegen Licinius, der ihn mit 150,000 Mann Fußvolk und 15,000 Reitern bei Adrianopel erwartet, und mit einer Flotte von 350 Galeeren die Meerenge von Byzanz bewachen läßt. Licinius wird zu Lande und zu Waſſer geſchlagen und muß, da er von Conſtantin zum zweitenmal bei Chryſopolis (Scutari) eine Niederlage leidet, auf der Flucht in Nicomedien dem Sieger ſich ergeben. Der Ueberwundene wird gezwungen, dem Purpur zu entſagen (323). Conſtantin nimmt den von Licinius beherrſchten Oſten in Beſitz und gebietet nunmehr allein in der Römerwelt.

Conſtantin gab den Antrieb zu großen Veränderungen des Reichs. Er gründete eine neue Hauptſtadt, befeſtigte den Organismus der Reichsverwaltung, und gab dem Chriſtenthume geſetzliche Sicherheit und Freiheit.

Zum Sitze der Regierung wählte Conſtantin das alte Byzantium. Schon längſt war die veraltete, auf großen Erinnerungen in unrühmlicher Trägheit, Feigheit und Verweichlichung ſchlafende Römerſtadt den Imperatoren fremd geworden. Ungleich beſſer, als Rom, ſchien ſich ein Punct zur kaiſerlichen Reſidenz zu eignen, der im Mittel der öſtlichen Reichshälfte gelegen war, bei dem das Römiſche Europa und Aſien ſich am engſten berührten, welcher mit der Straße zwiſchen dem Mittelmeer und dem Pontus Euxinus eine Menge Verbindungen zwiſchen den Völkern des Oſtens beherrſchte, und von dem aus die Vertheidigung des Reiches gegen die zahlreichen und mächtigen Feinde im Oſten und Norden am ſicherſten zu leiten war. Die große gedachte Schöpfung wurde würdig ausgeführt. Auf den Wink des Imperators ſtiegen in den weit angelegten Ringmauern erhabene Tempel, glänzende Palläſte, prachtvolle Theater, geräumige Verſammlungs-Hallen, ſchmuckvolle Säulengänge und Wohnhäuſer in Menge empor. Um die kaiſerliche Reſidenz verſammelten ſich die Großen des Hofes, die Central-

behörden des Reichs und die Ausgezeichneten aus den Provinzen. Gleich der alten Hauptſtadt empfing die neue Roma ihren Senat, ihre Conſuln (wiewohl mit ſehr beſchränkter, von der alten Bedeutung der Namen weit entfernter Autorität), ihren Praefectus urbi, ihre Gerichtshöfe. Nach Conſtantinopel, als dem Mittelpuncte für die wichtigſten Verbindungen des Römiſchen Reichskörpers, ſtrömten die Lebensſäfte des Staats. Die alte Roma verlor den Umtrieb der Kräfte, aus denen ihr Anſehn ſich gefriſtet hatte; vereinzelt, entſittlicht, verachtet mußte die Römerſtadt dem Untergange der alten Herrlichkelt entgegenwelken.

Im Ueberblick der ungeheuren Ländermaſſe faßte Conſtantin, wie Diocletian, den Geſichtspunct, daß das Ganze ausſchließlich nach dem Grundſatze der Einheit geordnet ſeyn müſſe, daß der innre Zuſammenhang und die Ruhe des Staats allein durch genau geregelte Stufenfolgen und Subordinationsverhältniſſe unter den Werkzeugen der Verwaltung und durch ſtummen Gehorſam der Beamten wie des Volkes erhalten werden könne. Nach dieſem Syſteme wurde vollendet, was Diocletian durch ſeine Maaßregeln begründet hatte.

Unmittelbar um die Perſon des Monarchen blieben die ſieben Oberhofbeamten (Cabinetsminiſter), die Räthe des Conſiſtorii (Comites consistoriani) und ein Generaliſſimus des Heeres (magister utriusque militiae) für den Hofdienſt, für die Behandlung der Staatsangelegenheiten und für die Beſorgung des Kriegsweſens vereinigt.

Den ganzen Complex des Reiches theilte Conſtantin in vier große Provinzialſyſteme, Praefecturae genannt. Im Weſten bildeten Gallien und Italien, im Oſten Illyricum und der Orient die Präfecturen. An die Spitze jeder Präfectur ward ein Praefectus praetorio geſetzt. Der Gefahr, welche die umfaſſende Macht dieſer Oberbeamten den vorherigen

Imperatoren gebracht hatte, wurde durch Geſchäftstheilung vorgebeugt. Die Civil- und die Militärgewalt wurden getrennt. Der Präfect bekam als bürgerlicher Oberſtatthalter (General-Civil-Gouverneur) die ganze Summe der Civil-Verwaltung. Unabhängig vom bürgerlichen Oberſtatthalter führten zwei Befehlshaber, der Magister pedestris und der Magister equestris militiae (General der Infanterie und der Cavallerie) das Kriegscommando in der Präfectur.

Jede Präfectur zerfiel in Diöceſen, jede Diöces in Provinzen. Die Präfectur des Orients, die größte von allen, zählte fünf Diöceſen, den Orient, Egypten, Aſien, Pontus und Thracien mit acht und vierzig Provinzen; die Präfectur von Illyricum faßte zwei Diöceſen, Macedonien und Dacien, mit eilf Provinzen, in welche Möſien, Macedonien, Griechenland und Creta eingetheilt waren; die Präfectur von Italien begriff drei Diöceſen, Italien, Illyrien und Africa, mit der Unterabtheilung in neun und zwanzig Provinzen, wozu ganz Italien, das weſtliche Illyrien, das Römiſche Germanien, die Inſeln zwiſchen Italien und Africa und die Africaniſche Küſte von Cyrene bis nach Tingitana gehörten; in der Präfectur von Gallien waren Gallien, Britannien, Helvetien und Spanien mit den Baleariſchen Inſeln unter drei Diöceſen vereinigt, die neun und zwanzig Provinzen in ſich ſchloſſen. Unter den Hauptmaſſen der vier Präfecturen zählte demnach das Reich dreizehn Diöceſen mit hundert und ſechszehn Provinzen.

Unter der Oberleitung des Präfecten war jeder Diöceſe ein Oberbeamter mit dem Titel eines Vicarius oder Vice-Präfecten, und unter der unmittelbaren Aufſicht der Vicarien jeder Provinz ein Gouverneur vorgeſetzt. Eine Rangordnung der Provinzial-Befehlshaber unter ſich, ohne Einfluß auf

den Gewaltumfang in der Provinz, begründeten die verſchiedenen Titel eines Proconſuls, den drei, eines Conſularen, den ſieben und dreißig, eines Correctors, den fünf, und eines Präſes, den ein und ſiebzig Gouverneure führten.

Jeder Claſſe der Statthalter war, in abgemeſſenem Stufengange, eine beſtimmte Competenz angewieſen. Mit den ausgedehnteſten Vollmachten handelten die Präfecten, welchen die Oberaufſicht in der bürgerlichen Verwaltung überhaupt, in Juſtizſachen, in der Handhabung der allgemeinen Sicherheit und in der Erhebung der öffentlichen Einkünfte übertragen war. An den Präfecten gingen die Appellationen von den Juſtizbehörden und ſein Ausſpruch bildete die letzte Inſtanz; *) ihm ſtand die Befugniß zu, Geldſtrafen bis zu 50 Pfund Gold aufzulegen, ergangene Straffentenzen zu mildern, den verurtheilten Capitalverbrechern die Wahl der Todesart zu geſtatten. Selbſt Edicte des Imperators zu erklären, und unter beſondern Umſtänden eine Abänderung derſelben zu verfügen, war dem Präfecten Fug und Macht gegeben. Von minderem Umfange war die Gewalt der Vice-Präſidenten und der Provinzial-Statthalter. Gegen ihre Entſcheidungen konnte Berufung eingewendet werden; ihre Strafgewalt war auf die Auflegung geringerer Geldbußen beſchränkt.

*) Durch das Verbot der Appellationen wider die Ausſprüche der Präfecten (331) wurde das Hülfsmittel nicht ausgeſchloſſen, welches ſchon unter den Imperatoren Diocletian und Maximian für die ſachfälligen Parteien eingeführt war. Es war damals der vor dem Tribunal des praefecti praetorio condemnirten Partei verſtattet, auf Wiederaufhebung des richterlichen Ausſpruchs — in ſofern ſie gegen den Inhalt der Rechte dadurch verletzt zu ſeyn behaupten mochte (si litigantes contra jus se laesos affirment) — binnen zwei Jahren von der Zeit an, wo der Präfect ſeine Würde niedergelegt hatte, durch Supplication bei dem Imperator zu provociren. Die Geſetzgebung Juſtinians erleichterte dieſe Rechtshülfe. Die beſchwerte Partei konnte bei demſelben Präfecten Supplication einwenden.

Unter den acht Oberfeldherren der vier Präfecturen (Magistris militiae pedestris et equestris) waren fünf und dreißig Kriegsbefehlshaber (Comites et Duces) zum Commando über einzelne Heeresabtheilungen im Innern des Reiches und in beſtimmten Grenzdiſtricten eingetheilt. Die Comites, deren zehn im Heere waren, ſtanden höher im Range, als die Duces. Die Stärke der Legion wurde von 6000 Mann auf 1500 vermindert. Einhundert und zwei und dreißig Legionen und außerdem mehrere hundert Fußcohorten und Reitergeſchwader waren in den innern Provinzen und an den Grenzen vertheilt. Höherer Sold und beſſere Verpflegung bei leichterem Dienſte empfingen die Truppen, welche nach den innern Provinzen verlegt und in die größeren Städte einquartirt waren (Haustruppen, Palatini). Härteren Dienſt bei niederem Solde und ſpärlicher Verpflegung hatten die Grenztruppen (limitanei), welchen auf fünf hundert und drei und achtzig ſtehenden Poſten und Beſatzungsplätzen die Vertheidigung des Reiches übergeben war. Durch Bündniſſe mit Scythiſchen, Gothiſchen und Germaniſchen Volksſtämmen wurden Hülfstruppen für größere Kriegsanſtrengung erworben. Immer häufiger wurden in den Legionen, beſonders in den Haustruppen, Barbaren zugelaſſen, die den Reichsunterthanen völlig gleichgehalten und ohne Unterſchied nach Verdienſt im Heere befördert und ſelbſt bis zu Feldherrnſtellen erhoben wurden.

Die Großbeamten waren in drei Rangſtufen eingetheilt, für welche die Prädicate Illustris, Spectabilis und Clarissimus beſtimmt waren. Das erſte Prädicat gehörte den vier prätorianiſchen Präfecten, den Stadt-Präfecten von Rom und Conſtantinopel, den ſieben Cabinetsminiſtern, den Conſuln, dem Generaliſſimus; das zweite den Vice-Präfecten, den Proconſuln von Aſien, Africa und Achaja und den Generalen des Fußvolks und der Reiterei; das dritte den Statthaltern der Pro-

vinzen und den Comitibus und Ducibus. Die Würde des Patriciats, welches Conſtantin in eine perſönliche Auszeichnung auf Lebenszeit verwandelte, verlieh den Rang über die Groß-beamten des Reichs und das Recht des freien Zutritts zum Monarchen.

Unter den Befehlen des Imperators wurden die Einkünfte des Reiches durch den Comes sacrarum largitionum und durch den Comes rei privatae verwaltet. In den öffentlichen Schatz und in den imperatoriſchen Fiscus (unter welchen rückſichtlich der kaiſerlichen Diſpoſitionsbefugniſſe kein Unterſchied mehr beſtand) floſſen die Revenüen aus den Staatsländereien, aus den directen öffentlichen Steuern, und aus den Zöllen. Das Maaß der Steuern, in welchen Grund-, Kopf- und Gewerbeſteuern unterſchieden wurden, hing allein von dem Willen des Imperators ab. Eine förmliche vom Kaiſer mit eigner Hand vollzogene Verordnung (Indictio), welche zwei Monate vor dem erſten September jeden Jahres in der Hauptſtadt jeder Diöceſe öffentlich angeſchlagen wurde, beſtimmte das Maaß der regelmäßigen Grund- und Kopfſteuer auf die Dauer von funfzehn Jahren. *) Trat der Fall ein, daß die regelmäßigen Steuern für das öffentliche Bedürfniß nicht hinreichten, ſo wurden den Unterthanen des Reichs durch ein beſonderes Ausſchreiben (Superindictio) anderweite Steuertermine auferlegt. Für die verhält-

*) Bei der Schatzung wurde das ganze Landeigenthum des Reichs, auch mit Einſchluß der kaiſerlichen Domänen, in Anſpruch genommen. Die Kataſtrirung gründete ſich auf ordentliche Vermeſſungen, die durch alle Provinzen gingen. Die Aufnahme des Schatzungs-Kataſters, bei welchem rückſichtlich des Grundeigenthums dee Durchſchnittsertrag von den letzten fünf Jahren gewürdert, und der Nutzungunterſchied zwiſchen Acker, Wieſe, Weinberg, Weide, Waldung u. ſ. w. genau berückſichtigt, auch die Sclavenanzahl mit dem Viehſtande in Anſchlag gebracht wurde, wiederholte ſich alle 15 Jahre.

nißmäßige Eintheilung und für die Einziehung der auf die Präfecturen, die Diöceſen und die Provinzen generell ausgeſchlagenen Steuerbeiträge ſorgten die Präfecten, die Vicarien und die Präſides der Provinzen mit dem Beiſtande zahlreicher Unterbeamten. Mit der Steuerrepartition in den Städten waren die Decurionen beauftragt. Alle dem kaiſerlichen Fiscus zugewieſenen Gefälle wurden durch beſondere, dem Comes rei privatae unmittelbar untergeordnete Beamte (Rationales, Rentmeiſter) eingehoben und verrechnet.

Was Conſtantin geſchaffen hatte, vollendete die Einheit der Staatsgewalt. Bei dem Imperator beruhten alle öffentiichen Handlungen, welche das Ganze der Regierung in ſich begreift. In der Macht des Monarchen war die Quelle der Verwaltungs-Maaßregeln, der Juſtizhandlungen, der Geſetzgebung; der Regent allein gebot über das Heer; von ihm kam die Erklärung des Krieges, in ſeinem Namen wurden die Bündniſſe mit fremden Völkern geſchloſſen. In conſequenter Stufenfolge waren die Werkzeuge aufgeſtellt und vertheilt, um den Willen und die Entſchlüſſe des Monarchen durch alle Theile des Staatsgebiets zu erfüllen und auszuführen. In übereinſtimmendem Sinne konnte von oben nach unten Alles geleitet werden, was der Verwaltung des Staats angehört. Was nützlich, was klug, was weiſe, was groß gedacht war, konnte durch die Einheit des geſellſchaftlichen Willens mit umfaſſenden Hülfsmitteln unterſtützt und ohne Widerſtand ins Leben gerufen werden.

Allein, das Bedürfniß der Geſellſchaft konnte mit dieſen Verfaſſungsformen noch nicht befriedigt ſeyn. Die umfaſſende Macht des Regenten konnte ſich nicht in wohlthätiger Richtung erhalten, wenn keine Gegenkraft dem Irrigen, dem falſch Gewählten, dem Schädlichen entgegentreten konnte, wenn nur die Stimme der Regierungswerkzeuge vor dem Throne gehört, wenn die Stimme des Volkes nicht neben den Beamten vom

Monarchen vernommen wurde, wenn dem Regenten verheimlicht werden durfte, was die Wirkung ſeiner Verwaltung und ſeiner Geſetzgebung ſey, wie ſein Wille und wie das Geſetz durch die von ihm gewählten Beamten erfüllt werde. Conſtantins Verfaſſungsbildungen bereiteten kein Glück für die Römerwelt. Es fehlte ein ſelbſtſtändiges Inſtitut, welches die Berathung des Imperators vervollſtändigen und der Geſellſchaft den nothwendigen Schutz verleihen konnte, um ſich ſelbſt Zweck bleiben zu können, um nicht geopfert zu werden. Es fehlte eine aus den natürlichen Conſtructionen des Bürgerthums umſichtig hervorgerufene geſellſchaftliche Repräſentation, welche in zweckmäßigem Stufengange vor dem Throne des Imperators, neben den Präfecten, neben den Vicarien und neben den Provinzial-Statthaltern die Verwaltung und die Geſetzgebung hätte unterſtützen und da, wo der Wohlfahrt des Ganzen oder ſeiner Theile Gefahr drohte, mit einem wirkſamen Gewicht hätte rathen, warnen und die Intereſſen der Geſellſchaft vertheidigen können. In der Einſeitigkeit der Conſtantiniſchen Staatseinrichtung verſchwand der letzte Reſt der politiſchen Freiheit. Das Bürgerthum war in allen Kreiſen der Willkühr Preis gegeben. Die Geſchichte meldet von Verſchwendungen eines üppigen Hofes, von der Ernährung einer übermäßigen Beamten- und Officiantenzahl, von ungemeſſenen und unerſchwinglichen Abgaben, von ungehemmtem Drucke der Statthalter, von Einſchränkung der Munizipalfreiheit, von Feilheit der Gerechtigkeitspflege, von Uebermuth der Soldaten gegen den Bürger. Dieſe Erſcheinungen erklären, daß das, was Conſtantin den Römern gegeben hatte, vollendeter Deſpotismus war.

Eine Schranke war dem Deſpotismus geſtellt, daß das Menſchengeſchlecht nicht in Sclaverei verderben ſollte. Die Weltentwickelung hatte mächtige Mittel bereitet, die niedergedrückten Geiſter zu beleben und zu erheben. Als die Griechiſche Kultur

Weſtaſien erfüllt, als die Römerkraft die Griechiſche Civiliſation mit ſich vereinigt und die getrennten Völker des Abendlandes und des Orients gemeinſamen Geſetzen unterworfen, als die Monarchie die Parteien der Republik gebändigt, als Auguſtus den Frieden in die bewegte Römerwelt zurückgeführt hatte, als die Völker den Wahn des Polytheismus erkannten und das Bedürfniß höherer Ueberzeugungen fühlten — da war das Chriſtenthum erſchienen. Eine neue Aera der Geiſtesentfaltung hatte begonnen. Jeſus von Nazareth hatte unternommen, die Menſchen zum freien und richtigen Gebrauche ihrer Vernunft, zum Gefühl und Bewußtſeyn ihrer Würde und zur Erkenntniß ihrer Beſtimmung zu leiten, die Begriffe vom Weſen der Gottheit zu reinigen und zu veredlen, das Verhältniß der Menſchheit zur Gottheit aufzuklären und die Pflichten des Menſchen gegen ſeine Mitgeſchöpfe und gegen den Urheber und Beſchützer ſeines Daſeyns feſtzuſtellen. Das Antlitz des Menſchen ſollte zum Anſchaun des Göttlichen emporgerichtet, der Geiſteszwang ſollte gelöſt, verfinſternder Aberglaube verbannt werden. Die Menſchheit ſollte zu einem neuen, verherrlichten, der göttlichen Abſicht entſprechenden Leben wahrhafter Geiſtesfreiheit erzogen, die ſelbſtſtändige, freie Forſchung nach den höchſten Beziehungen des Daſeyns als unveräußerliches Gemeingut aller Menſchen gerettet werden. Auf die Belebung der Vernunftthätigkeit, auf die ſittliche Erhebung der Geiſter, auf die Erziehung zu wahrer religiöſen Erkenntniß ſollte eine Ordnung der Welt ſich gründen. Vergebens hatten ſelbſtſüchtige, hoffärtige, entſittlichte Prieſterkaſten, verſtockte Nährlinge der Intoleranz, boshafte Pfleger der Unwiſſenheit dem Reinen, dem Wahren, dem Göttlichen ſich widerſetzt; vergebens hatte die Parteiwuth getödtet, was am großen Menſchenfreunde ſterblich war. Den gewaltthätigen Händen war unerreichbar geblieben, was der Unſterblichkeit angehörte. Unaufhaltſam drangen die Ueberzeugungen, die der Weiſe

im Tode behauptet, in den Erdkreis. Vor dem erhabenen Plane des Welturhebers mußte das Unhaltbare, das Naturwidrige, das Unvernünftige, das Verderbliche in Nichts zerſtäuben. Die entzündeten Lichtſtrahlen durchzuckten die Finſterniſſe des Irrwahns und des Aberglaubens. Den niedergebeugten Völkern war eine ueue Morgenröthe angebrochen. Der Aufſchluß des Göttlichen erhellte den Oſten und Weſten. Die Gedanken des großen Religionslehrers durchflogen die weiten Räume des Römerreichs. Den Sieg der Wahrheit konnte Verfolgung nicht hemmen. Als dreihundert Jahre im Kampfe vergangen waren, triumphirte das Chriſtenthum. Auf den Trümmern des Heidenthums erhob ſich das Kreuz, die zerriſſene Menſchheit zur Verbrüderung, zur Verſittlichung, zur Vergöttlichung zu rufen. Ein Impuls zu unermeßlichen Schwingungen der Geiſter war gegeben, eine Bahn war der Meuſchheit gebrochen, deren Ziel den Augen der Sterblichen entrückt, in die Uuendlichkeit ſich verlor.

Conſtantin gehorchte dem Walten einer unwiderſtehlichen Macht, als er dem Chriſtenthume neben den heidniſchen Religionen öffentliche Anerkennung im Staate und den Schutz der Geſetze verlieh. Schon hatten Millionen dem Chriſtenglauben gehuldigt; unzählbar mehrten ſich die Bekenner der neuen Lehre unter den Griechen, Römern und Barbaren. Als friſche, das Alte verjüngende Kraft erhob ſich die Verbindung der Chriſtengemeinden. Das chriſtliche Kirchenthum mußte im Staatsleben als große Erſcheinung, als mächtiger Anſtoß zur Verwandlung der politiſchen Verhältniſſe gewürdigt werden. Eine richtige Politik erkannte die Nothwendigkeit, das wankende Alte mit den aufſteigenden Ideen zu verbinden und zu ſtützen. Mit dem Uebertritt zum Chriſtenthume hatte Conſtantin die Meinung der kräftigen Mehrzahl und erhöhtes Sicherheitsgefühl gewonnen.

Während der Oſten des Reiches durch die Gründung der neuen Hauptſtadt eine weſentliche Befeſtigung empfing, ver-

ſchwand im Occident der innere Zuſammenhang und die äußere Haltung. Die gewaltthätigen Regierungen und die innern Kriege nach Conſtantins Tode, die Wirkungen des Deſpotismus und die gehäuften Angriffe der Barbaren verzehrten die Kraft des Abendlandes. Dem abgewelkten Körper konnten einzelne kräftige Regenten, wie Julianus und Theodoſius I., kein Leben einhauchen. Mit ſchnellen Schritten nahte das Verderben dem Urſitze der Römermacht, als die Theilung zwiſchen Honorius und Arkadius den Weſten des Reiches vom Oſten gelöſt hatte. Vergebens ſtemmten Stilico und Aetius den ſtarken Arm gegen das einbrechende Verhängniß; vergebens ſtrebte der weiſe und tapfere Majorianus mit guten Geſetzen, mit Erleichterung der Abgaben, mit Strenge gegen Beamtendruck, mit Wiederherſtellung der Municipal-Freiheiten dem Reiche aufzuhelfen und den Muth der Bürger zu beleben. Der Sturm der Zeiten traf ein geſchwächtes, ein furchtſames Geſchlecht; längſt war das Römerthum entnervt durch Weichlichkeit des Lebens, durch Entartung der Sitten, durch Befreundung mit dem Sclavenjoche, durch Entwöhnung von kriegeriſcher Kraftübung. Zerrüttet durch die öftern Kämpfe der Thronbewerber, erſchöpft durch die Erpreſſungen der frühern Deſpoten und ihrer Werkzeuge, gefeſſelt durch die Tyrannei, welche in den Provinzen jede Fähigkeit zu ſelbſtthätiger Regung ertödtet hatte, verrathen und verlaſſen von den Imperatoren des Oſtens, ſtand das weſtliche Reich ganz unfähig zum dauernden Widerſtande, als der Strom der großen Völkerwanderung durch Europa's Mitte ſich ergoß. Ohnmächtig war die Vertheidigung gegen die Barbaren, die ſelbſt von den Hunnen gedrängt und weiter drängend von den Ufern des Pontus Euxinus und aus den öſtlichen Donauländern gegen Illyrien, Pannonien und Noricum anzogen, und im Fortſtrömen Germanien, Italien, Gallien, Spanien und Africa überſchwemmten. Die Wanderungen ent-

riſſen dem Reiche Provinz auf Provinz. In Afrika ſetzten ſich die Vandalen, im ſüdweſtlichen und nordweſtlichen Spanien die Alanen und Sueven, im Südoſten Spaniens und in Aquitanien die Weſtgothen, in Nord- und Weſtgallien die Franken, an der Saone die Burgundier, am Oberrhein die Allemannen, in Britannien die Angeln und Sachſen, in Noricum die Rugier und Heruler, in Rhätien, Pannonien und Weſt-Illyrien die Oſtgothen. Enger und enger ſchrumpfte das Römergebiet zuſammen. Oft kaufte Ehrloſigkeit mit ſchmählichem Tribute den Frieden, den durch Waffen zu erkämpfen der Muth entwichen war. Rom ſah die Barbaren in ſeinen Mauern (409. 455). Weſtgothen und Vandalen durften rauben und zerſtören, wo die Hoheit des Lebens untergangen war. Keine ſittliche Kraft war übrig, das Römerthum zuſammenzuhalten. Den letzten Streich auf das morſche Gerüſt führte der heruliſche Häuptling Odoaker (476). Das Römerreich im Abendlande verſchwand, als auf Odoakers Gebot der letzte Schattenkaiſer, Romulus Auguſtulus, dem Throne der Auguſten entſagte.

Den Barbaren als Beute fiel der Römerbau im Weſten, als im Haupte und in den Gliedern die edlere Lebensthätigkeit gewichen, als im inneren Frevel und in der moraliſchen Auflöſung der Muth zum Widerſtande gebrochen, als die Kraft zur Lebenswagniß um Freiheit und Unabhängigkeit zerſtört war.

Ein und dreißigſtes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Hinabgeſunken in die Nacht der Zeiten ſind die Menſchengeſchlechter, die einſt den Bau von Sidon und Tyrus, von Athen, Corinth und Sparta, von Karthago und von Rom aufgerichtet; verſchwunden iſt, oder in beſtäubten Trümmern liegt die äußere Pracht und Herrlichkeit, mit der die Reihen blühender Völkerfamilien durch thatenvolle Jahrhunderte ihr geſellſchaftliches Leben ausgeſchmückt; zerriſſen ſind die Bänder, mit welchem reges Volksleben, Geiſtesgröße und Thatenluſt die zerſtreuten Stämme der Menſchen zu einer Richtung fortgezogen.

Lebendig, ewig friſch bleiben die Erinnerungen an ein Leben, deſſen Fülle und Reichthum aus tauſend Spuren hervordringt, deſſen Strebungen das Barbariſche in Mildes, das Oede in Fruchtbares, das Rohe in Kunſtvolles, das Getrennte in Einiges umgeſchaffen, deſſen Schöpfungen die Kultur der Europäer begründet, deſſen Erfahrungen, Erfindungen und Entdeckungen durch alle Bahnen der civiliſirten Welt ſich fortgeſchlungen haben.

Unverlöſchlich ſind die Lehren, welche das Alterthum dem Leben der Staaten überliefert; mit Flammenzügen ſteht in die Tafeln der Menſchengeſchichte eingezeichnet, was die Völker gehoben, ermuthigt und gekräftigt, was ſie erniedrigt, entmuthigt und entnervt hat.

Mannigfaltigkeit und unendlicher Wechſel iſt im Weſen der Natur. In mannigfaltigen Formen bewegten ſich die Staaten. Jede Form hatte ihr Natürliches, ihr Eigenthümliches, was dem Urſprunge der Geſellſchaft entſprach und als Grundbedin-

gung und leitende Regel durch die Folge der Geſtaltungen ſich ausdrückte. In der Entwickelung der Staaten herrſchte das Geſetz der Natur. Das Leben der Völker rückte fort; die Bedingungen der Geſellſchaften veränderten ſich; keine Form war beſtändig. Neues trat neben das Alte. Das Vorhandene mußte ſich mit dem friſch Anwachſenden in Einigung ſetzen.

Das Einfache konnte im Fortſchreiten der Staaten nicht ausreichen. Die mannigfaltigen Geſtaltungen des Lebens forderten verſtärkte und erweiterte Bindemittel der Geſellſchaft. Die Ordnung der Staaten mußte ausgebildet, der Begriff des Rechts im Staate erweitert und dem veränderten Zeitalter angepaßt, die Bewegung der vergrößerten Geſellſchaft in ihrem Innern mit Kunſt geregelt werden. Die Verfaſſungen der Staaten konnten nicht bei den Formen der Uranfänge ſtehen bleiben; ſie mußten bildſam nach der Menſchennatur die wechſelnden Zuſtände der Geſellſchaft in ſich aufnehmen; ſie mußten, ſtets fortſchreitend mit den Zeitaltern, das Alte und das Neue verbunden in ſich tragen.

Friſche Selbſtthätigkeit, freie Regung der geſellſchaftlichen Kräfte, Feſtigkeit der geſellſchaftlichen Bande, freier Aufſchwung der Geiſter, Fortſchreiten der Einſichten, Sicherheit der öffentlichen Entſchlüſſe, Nachdruck der gemeinſchaftlichen Anſtrengungen, Größe des Staatslebens überhaupt war die Frucht, wenn die Verfaſſungen mit dem Volksleben fortſchritten, wenn die politiſchen Zuſammenſtellungen Mannigfaltigkeit hatten, wenn die politiſche Thätigkeit zwiſchen mehreren ſelbſtſtändigen Perſönlichkeiten in kleinern und größern Kreiſen vertheilt war. Mächtig waren die Wirkungen, wenn die Verfaſſung volle Freiheit gewährte, dem Leben der Geſellſchaft jedes neue Stärkungsmittel anzueignen, die Bewegung des Staats mit neuen Hebeln zu beleben und zu kräftigen.

Stillſtand der geſellſchaftlichen Kräfte, Entweichen der Thätigkeit, Lähmung und Entwürdigung der Geiſter, Verſchwinden der Einſichten, Lockerung der geſellſchaftlichen Bande, Unſicherheit der Leitung, Unfähigkeit zur Anſtrengung, Erniedrigung des Staatslebens in allen Beziehungen, Auflöſung des Staats war die Folge, wenn die geſellſchaftliche Leitung einſeitig und einförmig blieb, wenn ſtarre Unveränderlichkeit als Mittel der Erhaltung galt, wenn ein enger Perſonenkreis ſich für fähig hielt, das Bedürfniß großer Geſellſchaften zu umfaſſen und die Bewegung des Ganzen ausſchließlich zu leiten, wenn die Anordnung des Gemeinſamen nicht durch Vertrag zwiſchen mehreren freien Perſönlichkeiten bedingt war, wenn die bewegende Kraft der Geſellſchaft durch keine Gegenkraft in Spannung erhalten wurde, wenn die Verfaſſungen mit den Zeiten nicht gleichen Schritt hielten, wenn nichts dafür geſchah, das Alte und das Neue in richtigen Einklang zu ſetzen.

Die Geſchichten der Staaten zeigen drei Hauptformen der geſellſchaftlichen Entwickelung. Die Macht der Geſellſchaft iſt entweder in der Hand eines Einzigen (Monarchie), oder die Herrſchaft ruht bei einer Gemeinheit, die auf gewiſſe Perſonen ſich beſchränkt (Genokratie und Timokratie), oder die Glieder der Geſellſchaft handeln in Maſſe bei dem, was ihr Gemeinſames begründen und regeln ſoll. Jede von dieſen Formen für ſich allein führt mehr oder weniger Schwächen in ſich, und kann dem Bedürfniß der Geſellſchaft nicht genügen. Jede dieſer Formen für ſich allein artet um ſo leichter aus, je weniger ſie durch die andern modificirt iſt. Die Natur will Mannigfaltigkeit in der Zuſammenſetzung und freie Bewegung der geſellſchaftlichen Elemente neben einander. Ein Princip muß das Andere mäßigen, regeln, kräftigen. Die Monarchie ſteht ruhig, ſtark und feſt, ſie erſcheint erhabener und ſie kann mit Sicherheit ihre wohlthätige Beſtimmung erfüllen, wenn ſie als Krone

auf einer Pyramide ruht, deren Grund eine freie Gemeinde und deren Mittelſatz eine ſelbſtſtändige Ariſtokratie bildet; die Monarchie wird auf der Bahn der geſellſchaftlichen Intereſſen erhalten, wenn ſie in dem Recht einer unabhängigen Ariſtokratie und einer ſelbſtſtändigen Bürgergemeinde ihre Mäßigung findet, wenn ſie die Selbſtthätigkeit der übrigen geſellſchaftlichen Elemente zu achten verpflichtet iſt. Als wohlthätiges Mittelglied zwiſchen der Alleinherrſchaft und der Demokratie, als natürliches Muscularſyſtem, an welches die geſellſchaftlichen Gruppen ſich ſchließen, als practiſches Werkzeug, die Richtung der Geſellſchaft zur Einheit zu leiten und den Nachdruck der Geſammtbewegung zu verſtärken, als lebendige wirkſame Schranke, welche auf der einen Seite den Uebertreibungen der monarchiſchen Gewalt begegnet, auf der andern Seite den Verirrungen einer aufgeregten Demokratie Einhalt zu thun fähig iſt, ſteht die Ariſtokratie; ihre Verirrung zur Selbſtſucht wird durch die Kraft des Monarchen und durch die Selbſtſtändigkeit einer freien Gemeinde verhütet. Für den Monarchen als wirkſames Gegengewicht neben einer Ariſtokratie, die zur Selbſtſucht und zum Uebermuth ſich neigt, für die Ariſtokratie als wirkſamer Beiſtand gegen abſichtliche oder unwillkührliche Ueberſchreitungen der höchſten Gewalt, für die Bewegung des ganzen Staats als lebenskräftiger, zu tauſendfacher Wirkung verſtärkter Hebel ſteht ein freies, in der Selbſtthätigkeit für ſeine Intereſſen geſchütztes Bürgerthum, eine für ſelbſtſtändiges Handeln in wohlgemeſſener Ordnung befähigte Gemeinde.

Friſches Leben durchſtrömt den Staat, wo die Kraft der Kraft begegnet, wo das eine Princip das andere bewacht und bedingt, wo die Einheit der Strebungen nur im Abſtoßen des Einſeitigen gefunden, wo das Geſetz durch freie Verſtändigung der Staatsgenoſſen und durch gleichmäßige Rückſicht auf alle Rechtszuſtände vermittelt wird.

Phönizien, Griechenland, Karthago und Rom wurden groß durch die Zuſammenſetzung verſchiedener Formen und durch den Charakter der Geſellſchaftlichkeit, der in den Verfaſſungen befeſtigt war.

Eine Miſchung monarchiſcher, ariſtokratiſcher und demokratiſcher Elemente wird in den Ueberlieferungen aus den Phöniziſchen Verfaſſungen erkannt. Die Feſtigkeit der Einrichtungen, die Zweckmäßigkeit der Staatsleitnng und das Gedeihen der Geſellſchaft iſt in Thatſachen ausgeſprochen, durch die lange Dauer der Phöniziſchen Staaten, durch die gehäuften großen Städte auf beſchränktem Raume, durch die frühen Regungen der Induſtrie und der Künſte, durch die Schiffahrt, durch den weit verbreiteten Handel und Verkehr, durch die Stiftung der zahlreichen Kolonieen.

In Griechenland ſtehen urſprünglich ein erbliches Königthum und Genokratie in befeſtigter Ausbildung und Demokratie in ſchwachen Keimen neben einander. Nach dem Erlöſchen des Königthums behauptet die Genokratie allein die Gewalt. Allein herrſchend verfehlt ſie ihre Beſtimmung für den Staat. Der Mißbrauch der Herrſchaft wird zunächſt durch timokratiſche Einrichtungen, zuletzt durch den Gegenſatz einer völlig befreiten Gemeinde beſchränkt. Die bürgerliche und politiſche Freiheit iſt durch die Gegengewichte der Ariſtokratie und der Demokratie geſichert. Die Gemeinden nehmen Theil an der Leitung des Oeffentlichen. Die Selbſtthätigkeit des Volkes wird überall rege, die Geiſteskultur ſchreitet fort, das geſellſchaftliche Leben geſtaltet ſich in Mannigfaltigkeit und wird reich an Intereſſen. Griechenland blüht auf; die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen, die Induſtrie, die Künſte, die Schiffahrt, der Handel, der Verkehr, die Wiſſenſchaften erheben das Leben der Städte. Die Kultur ſtrebt nach erweiterten Richtpuncten der Thätigkeit. Die Intereſſen der Induſtrie und das von politiſcher Thätigkeit

genährte Kraftgefühl führen die Griechiſchen Völker weit über die Meere. Die Helleniſchen Handels- und Kriegsflotten verkehren und erobern weitum im Oſten und Weſten des Mittelmeers. Griechiſche Kolonien erheben ſich an den Küſten Thraciens, Kleinaſiens, Italiens, Siciliens, Galliens. Griechenland breitet ſich mächtig aus und wird groß, da die Verfaſſungen ſeiner Städte ein ſelbſtſtändiges Bürgerthum erziehen, und dem Volksleben Reichhaltigkeit und Schwungkraft verleihen.

Karthago empfing ſeine Formen aus Phönizien. Ein Königthum, beſchränkt durch Dualismus und periodiſchen Perſonenwechſel, eine ſelbſtſtändige, durch Güterreichthum befeſtigte Ariſtokratie und eine freie Bürger-Gemeinde richten in wohlgemeſſener Zuſammenwirkung einen Staat auf, der ganz Nordafrica, die Südhälfte Spaniens und die Inſeln im weſtlichen Mittelmeer ſich unterwirft, der den Verkehr auf allen Puncten des mittelländiſchen Meeres in ſein politiſches Syſtem zieht, der ſeine Handelsbahnen nach dem Südweſten von Aſien fortleitet, und die Reichthümer Indiens den Europäiſchen Völkern zuführt, der mit ſeinen Flotten über die Meere gebietet, der mit Rom um die Herrſchaft der Welt ringt.

Mit Königthum, mit Genokratie und mit Anlagen zu freien Gemeindeverbindungen tritt Rom ins Daſeyn. Das ariſtokratiſche Element wird mit Timokratie erweitert. Das Volk wird für ſich in Gemeinden geordnet. Alle vier politiſchen Elemente, die nach und nach zuſammentreten, bilden vereinigt einen feſten Grundbau der geſellſchaftlichen Ordnung. Nachdem das Königthum entfernt iſt, fällt der Staat in Siechthnm und Zwietracht, da die Genokratie allein herrſchen will. Der Staat ſchreitet vorwärts, ſobald die Macht der Ariſtokratie gemäßigt und die freie Gemeinde zu Selbſtvertheidigung ihrer Rechte berufen iſt. Die Staatsſachen werden, in abgemeſſenem Stufengange, durch den Rath und Entſchluß der Erfahrnen vorbereitet und durch

die Zuſtimmung der freien Bürger entſchieden. Das Staatsleben erreicht den höchſten Schwung, als die Gemeinde das völlige Gleichgewicht gegen die Ariſtokratie errungen hat. Die freie Wechſelwirkung zwiſchen beiden Kräften entwickelt den Römergeiſt; der Genius der bürgerlichen und politiſchen Freiheit reicht den Römern die Flügel zur Adlerbahn.

Oeffentlichkeit in den Staatsangelegenheiten, Oeffentlichkeit in der Rechtspflege, Theilnahme der Bürger an den Staatsbeſchlüſſen, Gleichheit vor dem Geſetze, gleiche Belohnung und Erhebung des Verdienſtes, ohne Unterſchied der Geburt und des Vermögens, und Verantwortlichkeit der Staatsbeamten ſind den Griechen und Römern die praktiſche Gewährſchaft für richtige Leitung der Geſellſchaft, für gerechte Juſtiz, für die Erweiterung der öffentlichen Einſichten, für richtige Haushaltung mit dem Staatsvermögen. Die geſunde Vernunft der Griechen und Römer hat die Freiheit der Rede, die freie Prüfung der öffentlichen Dinge als natürliches Recht der freien Bürger, als nothwendiges Princip in der Staatsordnung geſchützt. Die Staatsmänner ſollten auf Widerſpruch, auf freie Oppoſition gefaßt ſeyn; ſie ſollten gewarnt ſeyn, das Einſeitige, das Engherzige, das Willkührliche, das Verletzende, das Verderbliche zu meiden; ſie ſollten angeſpornt werden, nur das Rechtgemäße, das Gemeinnützige, das Fruchtbringende zu ſuchen und in Antrag zu bringen. Die geſellſchaftlichen Maaßregeln ſollten in allen Bürgern freiwillige Vollſtrecker finden.

Die Formen arten aus und die Blüthe der Geſellſchaft vergeht, ſobald eine Kraft die andern ſich ganz unterwirft, ſobald die freie Gegenwirkung zwiſchen gleichgeſtellten Kräften vernichtet wird. Die Griechiſchen Staaten verloren die innere Stärke und Feſtigkeit, die Karthägiſche Republik verlor die ſichere Haltung und die Römiſche Republik fiel in verderbliche Verwirrung, als Ariſtokratie und Demokratie nicht mehr in Gegengewicht

ſtanden, als der Demokratismus die geſellſchaftiche Bewegung zu beherrſchen begann. Die Verwirrung in Rom löſte ſich, die Ruhe, die Sicherheit und die Stetigkeit erſchien, als die Monarchie die Parteien unterwarf. Aber der Geiſt des Römerthums war gelähmt und die Lebenskraft des Staats ermattete, als die Monarchie die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Ariſtokratie und der Bürgergemeinde unterdrückte. Die monarchiſche Gewalt gewann keine ſichere Baſis und keine feſte Haltung, weil ſie von jeder Mitwirkung ſelbſtkräftiger Geſtaltung ſich iſolirte. Die Perſönlichkeit der Monarchen war der Unſicherheit Preis gegeben, weil ihre Stellung ſie nicht mit andern ſelbſtſtändigen Perſönlichkeiten in Harmonie geſetzt, weil ſie nicht mit ſchützenden Geſtaltungen umgeben war.

Erſt der neuern Zeit, den Staatsentwickelungen nach dem Untergange des Römiſchen Reichs, war es vorbehalten, durch den natürlichen allmähligen Zuſammenfluß von religiöſen und kirchlichen Begriffen mit Longobardiſchen, Fränkiſchen und Germaniſchen Rechtsbildungen die Idee einer Obergewalt, welche der Geſellſchaft die Stetigkeit, die Ordnung und die Freiheit zugleich zu verbürgen vermag, ins Leben einzuführen. Mit der Erbmonarchie war die Summe der öffentlichen Gewalt zur freien Perſönlichkeit concentrirt. Der größte Schritt zur Befeſtigung der Staaten war geſchehen, als die Ausübung der geſellſchaftlichen Macht einen feſten Anfangspunct gewann. Sicher geht die Geſellſchaft unter der Aegide einer Obergewalt, die ihr Recht mit ſeiner Quelle unabhängig in ſich ſelbſt trägt und fortpflanzt, die vollkommen ſelbſtſtändig für die Geſellſchaft handelt, deren Intereſſe mit der Wohlfahrt der Geſellſchaft eng verknüpft iſt, die dem Gange der Geſellſchaft Stetigkeit und feſte Haltung verleiht, deren Wirkſamkeit nie unterbrochen oder gehemmt, die mit hinreichender Kraft begabt iſt, die Verhältniſſe der geſellſchaftlichen Claſſen gegen einander zu regeln, in

der Freiheit die Ordnung zu befeſtigen, und allen Rechtszuſtänden den ſichern Schutz zu verleihen. Auf die Erbmonarchie iſt der Beruf übergegangen, das Fortſchreiten der Europäiſchen Civiliſation zu leiten. Dieſe Regierungsform wird immer feſter wurzeln, ſie wird die innerſten Verzweigungen des ganzen Staatslebens immer tiefer durchdringen, und ſie wird das Glück der Völker immer ſicherer begründen, je beſtändiger ſie mit ihren Machtmitteln das Ziel verfolgt, die Selbſtthätigkeit der geſellſchaftlichen Kräfte zu entwickeln, je ſorgſamer ſie alle in der Geſellſchaft verbreiteten Einſichten benutzt, um die Verwaltung und Geſetzgebung auszubilden, je mehr ihre Wirkſamkeit im engſten Bunde mit der fortſchreitenden Geiſteskultur und im Sinne der Humanität ſich regelt und veredelt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erläuterungen, Berichtigungen und Druckfehler.

S. 21 Z. 10 v. o. ſtatt Boena lies Boona
— 22 Z. 9 v. o. ſt. Weſt ≈ l. Oſt ≈
— 27 Z. 7 v. o. ſt. zu erweitern und zu befeſtigen l. erweitert und befeſtigt zu haben
— 28 Z. 7 v. o. nach: wobei ein — einzuſchalten: jeder
— 29 Z. 1 v. u. in der Note ſt. Vonidoja l. Vonidsja
— 33 Z. 11 v. o. ſt. Klientel l. Patronat
— 38 Z. 14 v. o. ſt. Stammkraft l. Stemmkraft
— 39 Z. 15 v. u. ſt. Mitwirkung l. Mitverwaltung
— 44 Z. 13 v. u. nach: Verwaltung — einzuſchalten: und
— 50 Z. 14 v. u. ſt. Unterſuchung l. Unterſcheidung
— 57 Z. 13 v. o. ſt. Stammkräfte l. Stemmkräfte
— 62 Z. 13 v. o. ſt. Richterwort l. Richteramt
— 62 Z. 10 v. u. ſt. Argadeis l. Ergadeis
— 79 Z. 14 v. u. ſt. Rath allgemeiner l. Rath über allgemeine
— 80 Z. 12 v. o. ſt. Prytania l. Prytanie
— 81 Z. 9 v. u. in der Note ſt. Staatskörper l. Staatsbürger
— 88 Z. 2 v. u. ſt. ſeinen l. ſeine
— 92 Z. 13 v. o. nach: Gemeinweſen — einzuſchalten: zu
— 93 Z. 9 v. o. nach: Die — einzuſchalten: frühern
— 95 Z. 4 v. u. in der Note ſt. es l. ſie
— 95 Z. 2 v. u. in der Note ſt. ſeiner l. ihrer
— 100 Z. 5 v. o. nach: Staatsurkunden — einzuſchalten: ,
— 105 Z. 6 v. u. ſt. ausründeten l. ausründen
— 113 Z. 4 v. u. ſt. Den l. Der
— 121 Z. 6 v. o. ſt. mächtigen l. nächtlichen
— 121 Z. 16 v. o. ſt. Erhaltung l. Erhellung
— 123 Z. 11 v. u. ſt. Sprach ≈ Wiſſenſchaft l. Sprache, Wiſſenſchaft,
— 125 Z. 6 v. o. ſt. Unter l. Ueber
— 129 Z. 4 v. u. ſt. faſt l. feſt
— 135 Z. 15 v. o. ſt. Vorſteher l. Verfechter
— 149 Z. 13 v. u. ſt. Fundamentalſätze l. Fundamentalgeſetze
— 156 Z. 22 v. u. in der Note ſt. Megara l. Megalia
— 167 Z. 2 v. u. ſt. Verſammluug l. Bürgerverſammlung
— 168 Z. 10 v. o. ſt. durfte l. dürfte
— 180 Z. 16 v. o. ſt. neue l. nur
— 194 Z. 16 v. o. ſt. der l. den
— 198 Z. 5 v. n. ſt. Könige l. König
— 201 Z. 11 v. o. ſt. Repräſentative l. Repräſentation
— 201 Z. 12 v. u. ſt. Geſchlechtstafeln l. Geſchichtstafeln
— 210 In den Angaben über die Eintheilung der plebejiſchen Gemeinde iſt der Verfaſſer von der gemeinen Meinung, welche den König Servius vier ſtädtiſche und funfzehn ländliche Tribus gründen läßt, abgegangen; er hat vorgezogen, der vom Herrn Staatsrath Niebuhr (Römiſche Geſchichte, Erſter Theil, 3te Ausgabe, S. 455 — 464) mit ſehr einleuchtenden Combinationen und gewichtigen Autoritäten begründeten Anſicht beizupflichten. In der Zuſammenſtellung von

30 Curien und 30 plebejiſchen Tribus tritt die Idee des Gleichgewichts klärer hervor, welche der Geſetzgeber allem Anſehen nach zwiſchen beiden Ständen hat begründen wollen.

S. 210 Z. 10 u. 11 v. u. ſtatt: zur Behauptung politiſcher Gleichſtellung mit den Curien, lies: zur politiſchen Sicherſtellung neben den Curien

— 215 Z. 8 v. u. ſt. Den l. Die

— 219 Z. 9 v. u. ſt. Rechtsgleichheit erhoben. l. Rechtsſicherheit erhoben und der politiſchen Gleichheit genähert.

— 227 Z. 9 v. o. ſt. billigſten l. gebilligten

— 228 Z. 10 v. o. ſt. beſondern l. beſonders

— 228 Z. 8 v. u. in der Note ſt. Staatskörpers l. Staatsbürgers

— 228 Z. 6 v. u. in der Note ſt. Staatskörper l. Staatsbürger

— 231 Z. 8 v. u. ſt. darin l. darein

— 233 Z. 9 v. u. nach: (Quaestores parricidii) — das, wegzuſtreichen

— 233 Z. 5 v. u. nach: Bürgſchaft — der Artikel „die" auszutilgen.

— 234 Z. 12 v. o. ſt. ausüben l. auszuüben

— 234 Z. 12 v. u. nach: abzuſtimmen hatte, — einzuſchalten: zum Theil

Eben daſelbſt, Z. 10 — 12 v. u. muß es nach den Worten „zum Theil außer Gebrauch." ſtatt der Worte: „Die Wahl der Conſuln und der übrigen Magiſtrate wurde lediglich der freien Abſtimmung unter den Claſſen und Centurien überlaſſen." folgendermaßen heißen: Die Anmeldung zu einem der beiden Conſulate wurde völlig frei gegeben und die Wahl unter den Bewerbern lediglich der Abſtimmung unter den Claſſen und Centurien überlaſſen.

— 261 Z. 7 v. u. ſt. auszuſtellen l. aufzuſtellen

— 264 Z. 4—9 v. o. iſt die Stelle von den Worten: Der Senat und die Patricier ꝛc. bis: zur höchſten Magiſtratur zu erheben, folgendermaaßen zu verändern: Der Senat und die Patricier mußten ſich gefallen laſſen, daß die Kraft des Valeriſchen Geſetzes, welches dem Senate den Vorſchlag zu einem der beiden Conſulate entzogen und die Anmeldung dazu den patriciſchen Standesgenoſſen allgemein frei gegeben hatte, aufrecht erhalten wurde. Die Centurien wußten wohl, daß die Freiheit der Anmeldung und die freie Auswahl die Möglichkeit verkürzte, wenigſtens einen den Plebejern freundlich geſinnten Patricier zur höchſten Magiſtratur zu erheben.

— 274 Z. 13 v. o. iſt nach: zu bemeſſen. anzufügen: hätten.

— 293 Z. 3 v. u. in der Note: ſt. Volksſtämme l. Geſchlechter

— 311 Z. 16 v. o. ſt. Kriſen l. Kreiſen

— 328 Z. 15 v. u. ſt. Rutilius l. Rutilus

— 334 in der Note iſt ſtatt der Stelle: „Die Genoſſenſchaften der Tribus ꝛc. bis — errichtet waren" folgendes einzuſchalten: Die Genoſſenſchaften der

Tribus empfingen ihre Benennungen theils von den Orten, in welchen und um welche ſie errichtet, theils von den Namen der vornehmſten Geſchlechter, welche in den Bezirken der Tribus begütert waren. Zu den Tribus der letzteren Art gehörten die ländlichen Schatzungskreiſe, welche vor der Bildung der Crustumina (vom Jahre 259) beſtanden, zu den Tribus der letztern Gattung die vier ſtädtiſchen und die meiſten der ländlichen, welche nach der Crustumina von den Cenſoren eingerichtet wurden.

S. 336 Z. 12 v. o. iſt ſtatt: in den Zeiten — zu ſetzen: in den erſten Jahrhunderten
— 338 Z. 1 v. u. in der Note: ſt. 28 zu ſetzen: 25
— 352 Z. 10 v. o. ſt. regelmäßig l. rechtmäßig
— 378 Z. 3 v. u. ſt. im l. am
— 380 Z. 15 v. o. ſt. Perſönlichkeit l. Perſönlichkeiten
— 383 Z. 10 v. o. nach: erprobte — das Beiwort „geprüfte" zu ſtreichen
— 385 Z. 15 v. o. ſt. (primum pilum) l. (primi pili)
— 386 Z. 12 v. o. ſt. 4650 Mann l. 4,560 Mann
— 386 Z. 13 v. o. ſt. 3720 Mann l. 3,630 Mann
— 414 Z. 11 v. u. ſt. Bajer l. Bojer
— 420 Z. 18 v. o. nach: verſtärken und — einzuſchalten: ihm
— 424 Z. 1 v. o. ſt. wechſelte l. wechſelt
— 424 Z. 1 u. u. in der Note: ſt. Aolona l. Avlona
— 440 Z. 8 v. u. nach: Oberhand — einzuſchalten: ſich
— 446 Z. 6 v. u. ſt. Functionen l. Factionen
— 456 Z. 9 v. o. ſt. der verſchiedenſten l. die verſchiedenen
— 465 Z. 3 v. o. iſt nach: die von — einzuſchalten: der
— 465 Z. 5 v. u. ſt. decumalibus l. decumatibus
— 471 Z. 12 v. o. ſt. Optimaten l. Nobilität
— 472 Z. 11 v. o. ſt. künftigen l. kräftigen
— 475 Z. 11 v. o. ſt. Zuſammenberufung l. Zuſammenſetzung
— 484 Z. 12 v. u. ſt. der vier ſtädtiſchen l. in den vier ſtädtiſchen
— 485 Z. 5 v. o. ſt. der Ausübung l. die Ausübung
— 486 Z. 5 v. o. über die Geſtaltung des Ausnahmen vom Geſetze über Kriegserklärungen l. über die Geſtattung der Ausnahmen vom Geſetze, über Kriegserklärungen
— 525 Z. 2 v. o. ſt. ſeine l. ſeinen
— 548 Z. 6 v. u. ſt. beherrſchen l. erforſchen
— 576 Z. 8 v. u. ſt. Antonius bleibt in Rom, verbündet mit l. Antonius bleibt in Rom; verbündet ꝛc.
— 583 Z. 10 v. u. nach: Völkermaſſen aus — wegzulaſſen: den
— 588 Z. 7 v. u. ſt. Das Römerreich hatte Hebel aufgerichtet, l. Das Römerreich hatten Hebel aufgerichtet,
— 590 Z. 4 v. u. ſt. Ausführung, entſchiedenen Maaßregeln l. Ausführung entſchiedener Maaßregeln
— 605 Z. 14 v. u. ſt. gegen den l. gegen die
— 607 Z. 10 d. u. ſt. Zeitpunct l. Zielpunct
— 608 Z. 9 v. o. ſt. Geſetze l. Geſetz
— 610 Z. 6 v. o. ſt. führen l. führten
— 638 Z. 17 v. o. iſt hinter: Perſönlichkeiten — einzuſchalten: geſtützt;

S. 638 Z. 10 v. u. hinter: Auflöſung für — wegzulaſſen: alle
— 654 Z. 14 v. o. ſt. Verträge l. Vorträge
— 660 Z. 5 v. u. in der Note: ſt. Gerichtstribunate l. Gerichts- tribunale
— 667 Z. 1 v. u. in der Note: ſt. venditus l. venditur
— 679 Z. 8 v. u. nach: ſollte eine — einzuſchalten: neue und beſſere

---

Andere Druckfehler, die hier nicht berührt ſind, werden ſich aus der Zuſammenſtellung des Sinnes leicht erkennen laſſen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reichard, Heinrich G.

Erinnerungen, Ueberblicke und Maximen aus der Staatskunst des Alterthums

Leipzig 1829

Ant. 337 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254565-7